

HANDBOUND
AT THE



UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preussischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte
der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Fr. Holtze, G. Schmoller, A. Stöbel, A. v. Tanssen u. H. v. Treitschke

herausgegeben

von

Reinhold Koser.

Vierter Band.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1891.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preussischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte
der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Fr. Holtze, G. Schmoller, A. Stölzel, A. v. Tausen u. H. v. Treitschke

herausgegeben

von

Reinhold Koser.

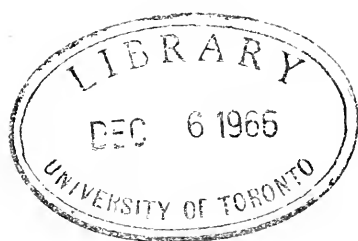
Vierter Band, zweite Hälfte.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1891.



1146601

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die Erwerbung der Neumark durch die Askanier. Von Paul van Niesen	1—75
II. Zur Verfassungsgeschichte von Berleberg. Von Erich Vieiegang.	77—132
III. Die vermeintliche Kammergerichtsordnung des Jahres 1526. Von Adolf Stölzel	133—167
V. Der große Kurfürst und die Altstadt Magdeburg bis zum Jahre 1666. Von Ferdinand Hirsch	169—205
V. Der preussische Staatschatz von 1740—1756. Von Reinhold Moier	207—229
VI. Zur Charakteristik des Gaudischen Journals über den siebenjährigen Krieg. Von Otto Herrmann	231—261
II. Ein Angriff auf Friedrich den Großen in Klopstocks Gelehrtenrepublik. Von Otto Tschirch	263—269
II. Aus dem ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. Berichte des kurbraunschweigischen Gesandten von Benlwig. Mitgeteilt von R. Moier	271—283
neue Mitteilungen: Zur Trachtengeschichte der Mark Brandenburg. Von G. Zetto. S. 285. — Neumärktische Mirakel. Von G. Zetto. S. 291.	
gangsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg .	301—308
neue Erscheinungen:	
I. Zeitschriftenchau. (Von R. Lohmeyer)	309—314
II. Bücher	314—328

I.

Die Erwerbung der Neumark durch die Askanier.

Von

Paul van Niesjen.

Wenn schon die Anschauungen über die geschichtlichen Verhältnisse in der sogenannten Neumark für die Zeit vor der askanischen Besitzergreifung durchaus der Aufklärung und größtenteils der Richtigstellung bedürftig¹⁾, so gehen dieselben in Bezug auf den Verlauf des Vordringens der Markgrafen noch weiter auseinander.

Allerdings ist diese Materie überall nur gelegentlich berührt, nie direkt um ihrer selbst willen der Betrachtung unterworfen worden. Die Ursache hierfür liegt namentlich wohl darin, daß die Neumark ja im Jahre 1455 als Ganzes durch Kurfürst Friedrich II. vom deutschen Orden zurückgekauft wurde; demgemäß spricht Voigt in seinem Buche über diesen Gegenstand auch von einer „Erwerbung“ der Neumark in jenem Jahre, und desgleichen Lancizolle in seiner Darstellung über die Entstehung des preussischen Staates; beide Male hätte man meines Erachtens doch besser gethan, von einer Wiedererwerbung zu sprechen.

Ein weiterer gewichtiger Behinderungsgrund für die bisherige Behandlung unseres Gegenstandes liegt in dem Umstande, daß eigentliche brandenburgische Chroniken, welche jenen Gegenstand behandeln, nicht vorhanden sind, daß also die Bearbeiter lediglich, außer den brockenartigen Notizen in polnischen und pommerschen Berichten, auf Urkundenmaterial angewiesen sind. Dieses aber ist ebenfalls durchaus lückenhaft,

1) Vgl. Forschungen II, 341—394. Der obige Artikel ist der Redaktion vor der Drucklegung der Arbeit von Fr. Zickermann (oben S. 1 ff.) übergeben worden.

und überdies war es bisher unvollständig und nicht mit der nötigen kritischen Sichtung herausgegeben. Erst nachdem im Codex diplomaticus maioris Poloniae und im Pommer'schen Urkundenbuch die einschlägigen Urkunden zum Abdruck gelangt sind, soweit sie nicht schon früher im Niedelschen Kodex Aufnahme gefunden haben, ist es möglich, an eine eingehende Prüfung der Verhältnisse heranzutreten. Lückenhaft aber wird das Resultat immer bleiben müssen.

1. Die Erwerbungen Johann I. und Otto III.

In den früheren Studien hatte ich versucht, ein Bild von den Besitzverhältnissen in der Neumark, wie sie vor dem brandenburgischen Eingreifen lagen, zu geben, und auch die gegenseitige Stellung der hier benachbarten Mächte Brandenburg, Polen, Pommern verfolgt bis zu dem Vertrage von Kremen im Jahre 1236¹⁾, durch welchen Herzog Wartislaw III. von Demmin die vom Kaiser Friedrich II. im Jahre 1231 ausgesprochene Lehnsabhängigkeit Pommerns von der Mark für seine Person anerkannte²⁾.

Hiermit war aber für die Markgrafen erst die Hälfte erreicht; auch Herzog Barnim I. von Stettin mußte zur Anerkennung der Lehns-hoheit bewogen werden. Man könnte nun geneigt sein, wenn nicht die Gleichzeitigkeit dieser Anerkennung durch Barnim, so doch ein dauernd ungetrübtcs Verhältnis desselben zu den Markgrafen in dieser Zeit anzunehmen, wenn man nämlich in zwei Urkunden des Herzogs vom Jahre 1234 und 1236, welche den Ausstellungsort „Spandov“ tragen³⁾, dieses Spandow als den bekannten Ort bei Berlin ansieht, wozu man nun so eher geneigt ist, als es einen anderen Ort dieses Namens heute nicht mehr giebt⁴⁾. Wenn wir aber erwägen, daß bei der sonstigen Beispiellosigkeit eines solchen Aufenthalts Barnims am markgräflichen Hoflager es doppelt auffallen muß, daß die beiden einzigen Besuche gerade in Spandau sollten stattgefunden haben, daß ferner auch weder der Inhalt noch die Zeugenreihen beider Urkunden irgend welche Beziehungen zu Brandenburg verraten, so scheint es schon völlig ausgeschlossen, an das heutige Spandau zu denken; vollends weist der im anderen Falle doch höchst sonderbare Umstand, daß gerade diese beiden Urkunden im Interesse

1) Pomm. N.-B. I, 253 Nr. 334.

2) M. a. D. C. 219 Nr. 279.

3) M. a. D. I, 234 Nr. 309 u. 249. Nr. 328.

4) Auch wir haben diese Ansicht in unserem früheren Aufsatze, Forschungen II, 350, noch geteilt.

der Templer und ihres Besitzes ausgestellt sind, sowie die Thatsache, daß in der ersteren ein Priester aus Stargard, in der andern ein Retinarius de Gardiz (Garz) als Zeuge erscheint, endlich die ziemliche Uebereinstimmung der Zeugen in der ersteren Urkunde mit denen einer wohl nur wenige Tage vorher in Stargard ausgestellten viel eher auf einen Ort in der Nähe der templerischen Besitzungen in der terra Bahnen oder bei Stargard, und der Umstand, daß wir heute einen solchen Ort dort nicht kennen, beweist gar nichts gegen seine ehemalige Existenz¹⁾.

So bleibt also kaum ein hinreichendes Anzeichen dafür übrig, daß auch Herzog Barnim gleichzeitig mit Wartislaw den Ansprüchen der Markgrafen sich gefügt hätte; indem er vielmehr, soviel er vermochte, sich gegen dieselben sträubte, gab er den Märkern die Veranlassung zum kriegerischen Vorgehen.

Mit auf die Vorbereitungen zu dem bevorstehenden oder schon begonnenen Kriege werden wir jenes Bündnis zu rechnen haben, welches damals die Askanier für die Dauer von zehn Jahren mit den meklenburgischen Herren schlossen, wenngleich die Urkunde keine direkte Spitze gegen Pommern aufweist²⁾.

Wir wissen nun freilich Wesentliches weder von dem Beginn noch von dem Verlauf des Krieges; aus dürftigen Anhaltspunkten können wir nur Weniges kombinieren.

Bereits im Jahre 1242 begegnen wir dem Abt und dem Konvent des pommerischen Klosters Kolbak am Hoflager der Markgrafen Johann I. und Otto III., welche dasselbe auf die Bitten der Mönche in ihren Schutz nahmen³⁾. Quandt in seinen Bemerkungen zu dieser Urkunde⁴⁾ ist nun freilich der Ansicht, daß hierin nur ein Anzeichen jenes scharfen

1) Man sollte meinen, daß, wenn der Pommernherzog am brandenburgischen Hoflager urkundet, doch wenigstens ein märkischer Edler unter den Zeugen erscheint. Nun sagt freilich Klempin in der Anmerkung zu Urk. Nr. 308, welche dieselben Zeugen mit der ersten von unseren beiden aufweist und ihr auch inhaltlich sehr nahe steht, offenbar wären beide gleichzeitig verhandelt, letztere aber erst in Spandau ausgefertigt; es läge daher gar kein Grund vor, in Spandau nicht das bekannte zu sehen. Man würde ihm beistimmen müssen, wenn nicht in der zweiten von unseren Urkunden die Verhältnisse auch so wären, daß eine wirkliche Urkundung am markgräflichen Hoflager durch die — rein pommerischen — Zeugen ausgeschlossen ist, so daß wir also, um diese Thatsache zu erklären, wieder annehmen müßten, daß Spandau nur der Anstellungsort ist; an einen solchen absonderlichen Zufall zu glauben, sind wir aber nicht im Stande.

2) Nibel, Codex dipl. B I, 23 Nr. XXXIV.

3) Pomm. U.-B. I, 320 Nr. 404.

4) Cod. dipl. Pom. S. 1017.

Konflikt des Klosters mit dem Pommernherzoge zu sehen sei, welcher erst später — 1247 — zum Austrag kommt. Wir können dieser Ansicht nicht beistimmen, meinen vielmehr, daß die Bitte um Schutz veranlaßt ist durch einen Einfall der Markgrafen in ein dem Kloster unmittelbar benachbartes pommersches Gebiet, der auch aus anderen Ursachen wahrscheinlich ist. Zweifellos erscheint uns dies aber, wenn wir erwägen, daß der Ausstellungsort der Urkunde wieder jenes „Spandoh“ oder „Spandow“ ist, doch aller Wahrscheinlichkeit nach jener selbige Ort, welchen wir schon vorher in unmittelbarer Nähe des westlichen Hauptkomplexes kolbatzischer Güter suchen zu müssen glaubten.

Andererseits ist für uns aus höchste ins Gewicht fallend der Umstand, daß in jenen Jahren — 1244 — zum ersten Male der Name der Stadt Königsberg genannt wird. Allen Erwägungen nach kann Königsberg aber nur eine markgräfliche Gründung sein, wie wir in einem Erfurs zu erweisen versuchen wollen.

Kombinieren wir diese Momente mit einer Notiz bei Kanow, so dürfte sich etwa Folgendes als wahrscheinlich für den Verlauf des Krieges ergeben.

Etwa im Jahre 1241 oder 1242¹⁾ wird der Angriff seitens der Markgrafen erfolgt sein; ob auch auf dem linken Oderufer, ist unbekannt, sicher aber auf dem rechten, wobei die schon seit 1214 bestehende Oderburg den festen Uebergangsplatz gewährte. Sie eroberten hier sofort den größten Teil des zur Burg Zehden gehörigen Gebietes²⁾, fielen dann aber auch weiter in den heutigen Kreis Greifenhagen ein, so daß sie die Mönche von Kolbatz in die größte Furcht wegen ihrer Besitzungen versetzten. Daß sie die eroberten Landstriche zu behalten entschlossen waren, bewiesen sie dann sofort dadurch, daß sie hier an der Kurka oder Morike, in der Nähe eines alten slawischen Burgwalles — vielleicht auch Fleckens —, in der Stadt Königsberg einen festen Stützpunkt für ihre weiteren Unternehmungen schufen. Varnim war daher auf die Dauer zur Fortsetzung des Krieges nicht im stande, und so mußte er sich den Ansprüchen der Markgrafen fügen; schon 1244 wird der Friede ab-

1) Daß es nicht früher zum Kriege kam, dürfte sich daraus ergeben, daß Herzog Varnim noch 1240 von dem Bischöfe von Ramin die Zehnten eben jener Gebiete eintauschte, welche in der Gegend von Königsberg lagen. Er wollte auf diese Weise desto freiere Hand bei der Besiedlung des Landes haben; Siedler aber ziehen nicht in ein kriegerfülltes Land. Vgl. Forschungen II, 361.

2) Ueber die Ausdehnung des Zehdener Gebietes vgl. Forschungen S. 360. Der südlich an Chinz grenzende Streifen mit Morin und der östliche Strich in der Richtung auf Schönfließ blieben noch bei Pommern.

geschlossen worden sein, durch welchen Barnim sich als Lehnsmann der Markgrafen bekannte und obenein noch die Gebiete der ehemaligen Kastellanei Zehden zum größten Teile abtrat¹⁾. Wenn nun aber auch

1) Ich zweifle nicht, daß mancher geneigt sein wird, überhaupt zu leugnen, daß in den Jahren 1242—1244 ein pommerisch-märkischer Krieg stattgefunden hat, um demgemäß meine ganze Kombination zu verwerfen. Daß sie auf ganz sicheren Grundlagen nicht steht, ist mir freilich klar; nun sprechen aber alle späteren pommerischen Autoren in der That von einem Kriege in diesen Jahren, der ihnen aber mit dem späteren über die Wolgaster Erbschaft entstandenen ebenso durch einander läuft, wie die unten näher zu besprechenden Kriege von 1281/82 und 1283/84. Daß der den Wolgaster Streit abschließende Landiner Vertrag von 1250 (siehe darüber unten S. 328) die Anerkennung der Lehns-hoheit durch Barnim nicht zum ersten Male ausspricht, sondern eine erneute Anerkennung eines bereits bestehenden Verhältnisses gelegentlich der Lehnsauftragung eines neu hinzutretenden Gebietes, scheint doch zweifellos. Ist dem aber so, so muß diese erstmalige Anerkennung bereits früher erfolgt sein; auch diese Erwägung führt uns auf einen Krieg im Anfang der vierziger Jahre. Ferner spricht Kanhow (ed. Kosogarten I, 243) im Zusammenhange des von ihm erwähnten Krieges ausdrücklich von der Eroberung von Plähen in der Neumark, welche bei dem Friedensschlusse in den Händen der Markgrafen bleiben, was durchaus mit unserer Kombination in betreff von Königsberg übereinstimmt. Was nun das Jahr des Friedensschlusses angeht, so setzt Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes III, 161, die Anerkennung der Lehns-hoheit, mir unbekannt aus welchen Erwägungen, in das Jahr 1244; wir werden ihm schon deshalb hierin folgen müssen, weil Barnim in derselben Urkunde des Jahres 1244, der wir die erstmalige Erwähnung von Königsberg verdanken, in der unmittelbaren Nähe dieser Stadt, hart an der Grenze, ein Dorf an die Templer vergab, was eben die Beendigung des Kriegszustandes voraussetzt. — Ferner ist nicht unbeachtet zu lassen die ganz singuläre Nachricht der Roczniki Wielkopolski, Mon. Polon. III, 12, wonach Herzog Barnim ao. 1244 gegenüber der dem Herzog Boleslaw dem Kahlen von Polen-Schlesien gehörigen Burg Zantoch eine Truhfeste — auf polnischem Gebiete — errichtet haben soll. Verdient die Nachricht Glauben, dann muß Barnim notwendig vorher mit den Märkern Frieden geschlossen haben.

Daß die pommerischen Chronisten der späteren Zeit mit einziger Ausnahme von Kanhow (1255) den Frieden zwar auch in die Mitte des Jahrzehnts verlegen, ihn aber andererseits mit einer erst 1250 zur Erledigung gelangenden Erbschafts-sache verbinden, erwähnten wir schon; daß sie aber diese Erbschaft alle auf einer Eheschließung zwischen Markgraf Johann I. und einer Tochter Barnims I. beruhen lassen, bedarf noch einiger Worte. (Micaelins, Altes Pommerland lib. 3 n. 13; Nikolaus Clempfen, Vom Pommerlande S. 48; Friedeborn, Stett. Gesch. lib. I, 11; Schwarz, Pommerische Lehns-historie S. 176; Rehrberg, Gesch. der Stadt Königsberg S. 48; Kanhow a. a. O. S. 248.) Obwohl sie alle die That-sache ziemlich einstimmig berichten und ausdrücklich erklären, die Eheschließung sei erfolgt, um den Frieden zu befestigen, so ist doch wahrscheinlich die ganze Nachricht unrichtig und auf einer Verwechslung beruhend. Sicherlich

1244 der Friedensschluß erfolgte, so scheint ein rechter Zustand der Ruhe doch noch nicht so bald Platz gegriffen zu haben; wenigstens können wir es uns nicht recht erklären, wenn wir sehen, daß das Kloster Grambow in der Uckermark, dessen Hauptbesitzungen in der Nähe des Konvikts selbst lagen, das aber auch größere Strecken rechts der Oder nördlich von Königsberg besaß, um den nötigen Schutz zu erlangen, sich die Markgrafen als patroni auserjah¹⁾; es ist dies gewissermaßen die Folge des neuen Verhältnisses, in welchem Barnim zu den Markgrafen stand: da Barnim die Mönche nicht schützen kann, so wenden sie sich an dessen Lehnherrn (1245).

Bald nachher trat ein Fall ein, welcher neue Misstimmung zwischen Pommern und der Mark verursachte: es starb 1248 Sophia, Gattin Markgraf Johanns I. und Tochter Waldemars von Dänemark²⁾. Nach dem allgemeinen Konsens hatte Waldemar seiner Tochter bei der Verheiratung die Hälfte des von ihm eroberten Landes Wolgast als Heiratsgut mitgegeben, während er die andere Hälfte an Wizlaw von Rügen gab³⁾. Es ist nun aber kein Anzeichen dafür vorhanden, daß ihr Anteil an Wolgast damals wirklich in die Hände der Markgrafen gelangt ist; vielmehr ist es durchaus wahrscheinlich, daß diese Hälfte von Herzog Barnim besetzt wurde. Was aber die Markgrafen bestimmen konnte, ihre Ansprüche erst nach dem Tode der Sophia, auf welche sich dieses Erbrecht gründete, geltend zu machen, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls kam es jetzt von neuem zum Kriege, von dem wir freilich auch nicht viel wissen. Nur so viel berichtet Ranzow — doch wohl zu diesen Jahren⁴⁾ —, daß die feste Oderburg Garz von den Märkern genommen wurde und daß deren Scharen sogar bis Kammin und Kolberg vordrangen. Im Vertrage von Landin erkannte Barnim dann 1250 auch diese Ansprüche der Askamier an, gab ihnen aber an Stelle des für ihn so viel wichtigeren Wolgast den ohnehin den märkischen Angriffen in viel höherem Maße ausgesetzten südlichen Teil der Uckermark, nahm auch in Gemeinschaft mit Wartislaw von Demmin Wolgast und seine ganzen Besitzungen in Gesamthand zu Lehen⁵⁾.

aber kann solche Eheschließung nicht um die angegebene Zeit erfolgt sein, da erst 1248 Johannes Gattin, Sophia von Dänemark, starb (Angelus, Annal. Br. S. 101 und Kiedel C I, 11).

1) Cod. dipl. Pom. S. 721 Nr. 240 und Pomm. U.-B. I, 438 Nr. 345.

2) Vgl. die vorletzte Anmerkung zum Schluß.

3) Cod. dipl. Pom. S. 917 u. Pomm. U.-B. I, 280.

4) Möglicherweise aber auch ad 1242/44. Ranzow, S. 248. 254. 264.

5) Pomm. U.-B. I, 398 Nr. 512.

So sehen wir denn durch diese zwei erfolgreichen Waffengänge die askanischen Brüder eine dominierende Machtstellung an der Oder gegenüber Pommern gewinnen; wir werden des weiteren nun zunächst ihr Eindringen auch in den polnischen Besitzstand zu betrachten haben.

Es mag hier aber zunächst noch eine Thatsache angegeschlossen werden, deren Datum nicht feststeht.

Wir finden später eine Reihe von Dörfern in der Umgegend der Stadt Königsberg samt dieser selbst im Besitz des Bistums Brandenburg, aus welchem sie 1270 von Markgraf Otto dem Langen zurück-erworben werden¹⁾; es ist also unzweifelhaft, daß das hier in Rede stehende Gebiet nicht zu lange nach der Eroberung von den Markgrafen an das Bistum gegeben sein muß. Weshalb? Wir wissen es nicht sicher; aber vermuten möchte ich, daß hier ein ähnlicher Zusammenhang vorliegt, wie wenn wir 1240 den Herzog Barnim seinem Landesbischof das Land Stargard für gewisse Zehnten abtreten sehen²⁾. Uebrigens ließ der Bischof die Zeit des Besitzes nicht unbenutzt vorübergehen; wir können annehmen, daß von der Zahl der bei der Rückgabe genannten 10 deutschen Dörfer, zu welchen noch fünf slawische — meist Fischerdörfer nahe der Oder — und ein adliger Lehnshof kamen, ein Teil seiner Besiedlungsthätigkeit die Entstehung verdankt. Aus den hier genannten Namen ersehen wir denn auch, daß das an das Bistum Brandenburg überlassene Gebiet sich deckt mit der späteren Vogtei Königsberg, wie sie uns im Landbuche von 1337 begegnet, wenn man nämlich die Gegend von Schönfließ, über deren Erwerbungszeit wir weiter unten Vermutungen äußern werden, ferner die bekannten Dörfer des Klosters Lehnin, damals noch pommerisch, und den auch noch länger in Barnims Händen befindlichen schmalen Strich von Sitzgöricke nach Morin in Abrechnung bringt.

Daß aber dieses, später bischöflich brandenburgische Gebiet nicht die einzige Erwerbung des Krieges von 1242—1244 auf dem rechten Oderufer bildete, haben wir bereits gesehen.

Aus den uns im Landbuche von 1337³⁾ entgegentretenden Grenzügen ergibt sich, daß der südliche Teil des 1244 erworbenen Gebietes fortan auch unter märkischer Herrschaft als Vogteibezirk Zehden weiter bestand.

1) Niedel A 7, S. 243; Kloeden, Waldemar I, 419 ff.

2) Pomm. U.-B. I, 304 S. 377.

3) Die Neumark im Jahre 1337 oder Markgraf Ludwigs des Älteren Landbuch ec. ed. Raumer. Vgl. Forschungen II, 361 ff.

Nur den südlichen schmalen Strich des Landes Zehden mit der wichtigen Burg Morin hatte Barnim 1244 gerettet; noch 1263 besaß er ihn: denn damals schenkte er dem Kloster Jasenitz das Patronat über die Pfarrkirche des Suburbiums dajelbst¹⁾. 1248, also wohl noch vor Beginn des zweiten Krieges, schenkte er das wenig südlich von Morin belegene Dorf Belling dem brandenburgischen Kloster Lehnin²⁾. Noch gehörte ihm hier auch der in den dreißiger Jahren zurückeroberte Teil des Landes Chinz um die Stadt Bärwalde und östlich davon³⁾.

Wir hatten bereits angeführt, daß sich Barnim, zum Teil veranlaßt durch sein Bundesverhältnis zu Herzog Swantopolk von Ostpommern, in dieser Zeit mehrfach in kriegerische Unternehmungen gegen Polen einließ. So unternahm er 1247 den verunglückten Zug gegen Zantoch; die Burg war nicht zu gewinnen, da sie Premisl von Großpolen an Stelle des abwesenden Eigentümers, Herzog Boleslaw des Kahlen von Schlesien, entsetzte; doch errang der Herzog einen anderen wichtigen Erfolg dadurch, daß er — augenscheinlich doch in eben diesen Jahren — die späteren Vogteibezirke Soldin und Bernstein, sowie das zwischen den Ihua-Armen gelegene, dem Kloster Kolbacz gehörige Gebiet zurückeroberte.

Eine andere Wirkung des Vorgehens des Pommernherzogs bestand nun darin, daß Herzog Boleslaw der Kahle die Unmöglichkeit einsah, diesen nördlichsten Besitzungen der schlesischen Linie der Piasten den nötigen Schutz angedeihen zu lassen. 1247 hatte nur die Dazwischenkunft Premisls die Burg Zantoch gerettet; das Gebiet derselben war zum Teil schon verloren; so zog er es vor, auf den Rest freiwillig zu Gunsten Premisls von Großpolen zu verzichten. Fortan zählte hier im Norden nur das Land Lebus zu den schlesischen Besitzungen, und auch dieses zum Teil nur dem Namen nach, insofern rechts der Oder der nördliche Teil in den Händen Herzog Barnims⁴⁾, der südliche in denen der Templer war.

Auch Lebus mußte Boleslaw bald aufgeben. In unaufhörliche Streitigkeiten mit seinen Brüdern verwickelt, erschöpfte er seine finanzielle Leistungsfähigkeit noch mehr als seine kriegerische. Um sie wieder zu heben, sah er sich im Jahre 1249 — oder auch schon etwas früher —

1) Pomm. U.-B. II, 103 Nr. 733.

2) Pomm. U.-B. I, 358 Nr. 461. Im Regest steht da irrtümlich Bellinghen. Forschungen II, 356.

3) Siehe auch unten S. 331, 332.

4) Es ist dies eben der östliche Teil des mehrerwähnten Landes Chinz; vgl. Forschungen II, 356 ff.

genötigt, dem Erzbischof von Magdeburg, welcher auf ähnliche Weise schon früher in den Besitz der Gegend von Müncheberg gekommen zu sein scheint, die eine Hälfte des Landes Lebus zu überlassen. Aber auch die ihm verbleibende konnte er nicht halten. Für geleistete Kriegshilfe schuldete er den Markgrafen Geld, in dessen Ermangelung er ihnen 1250 oder 51 — genau ist das Jahr nicht festzustellen — die andere Hälfte von Lebus überließ¹⁾.

Für die Polen war dies ein großer Verlust; denn sie wurden hierdurch von der Oder völlig abgedrängt, und man kann es verstehen, wenn ihre Chronisten Boleslaw kurzweg als den Verderber Polens bezeichnen²⁾. Für das Vordringen deutschen Wesens aber war es ein eminenterer Erfolg. Schon 1253 entstand diejenige Stadt, welche bald die dominierende Stellung im Handelsverkehr dieser östlichen Striche einzunehmen berufen war, Frankfurt. Wichtiger aber als diese südlich der Warthe gewonnene Position ist für uns, daß die markgräflichen Brüder auf diese Weise auch nördlich dieses Flusses ihre bisher noch schwache Stellung wesentlich verstärkten.

Wir haben an anderen Orte zu zeigen versucht, daß der nördlichste Teil des Landes Lebus beiderseits der Oder den Namen einer terra Chinz führte. Der östliche Teil dieses Bezirks war aber, wie wir sahen, nicht mehr unmittelbar zu Polen zugehörig, vielmehr von Herzog Barnim okkupiert. Ebenso war das südlich davon gelegene dörfereiche Küstriner Gebiet Eigentum der Templer. Es war für die Markgrafen nun ganz einfach eine zwingende Notwendigkeit, den erworbenen Rechtstitel hier auch wirklich zu realisieren. Die Templer freilich, deren Güter durch die Abtretung nur den Oberlehnsherrn gewechselt hatten, wurden vorläufig nicht weiter beunruhigt; Herzog Barnim aber hat seine Besitzungen den Markgrafen sofort abtreten müssen.

Zwar sind wir nicht im stande, einen positiven Beweis, ein gleichzeitiges Zeugnis für diese letztere Behauptung zu erbringen; aber einerseits läßt sich auch hier wieder ein Schluß aus den späteren Grenz-

1) Boguphal, Annal. I, 89 in Mon. Pol. II, 566; Dlugosch S. 716 und viele andere Stellen; Angelus S. 103; Wohlbrück, Lebus I, 32 f. Abweichend ist die Ansicht Selloß (Forschungen I, 143), welcher die Abtretung ins Jahr 1249 setzt. Aber eben, daß der Vertrag Boleslaws mit Magdeburg von diesem Jahre datiert (Niedel A XXIV, 224), scheint dafür zu sprechen, den mit den Askaniern abgeschlossenen Vertrag wenigstens 1 Jahr später anzusetzen.

2) Chronika Polska in Mon. Pol. III, 643 ohne Jahresangabe: Boleslaus, per quem omnia mala tunc orta sunt, terram Lubecensem . . . tradidit et Poloniam perdidit.

verhältnissen der Vogteien, wie sie uns 1337 begegnen, ziehen; derjenige Teil von Lebus = Ghinz, welcher marktgräflich bleibt, die Umgebung von Bärwalde, muß marktgräflich geworden sein vor dem Strich Lige-görücke-Morin, welcher um das Jahr 1270 von Pommern abgetreten wird. Denn sonst wären beide wohl zu ein und derselben Vogtei vereinigt worden, während thatsächlich die Bärwalder Gegend mit der jenseit jenes Striches gelegenen Zehdener später eine Vogtei bildete, die nun aus zwei ganz getrennten Stücken besteht: die Zehdener Gegend — der Rest der Erwerbungen von 1244 — und die Bärwalder, die Erwerbung der Jahre 1250, werden eben zu einer Vogtei vereinigt, da jede für sich zu klein ist, um eine besondere Vogtei daraus zu bilden¹⁾.

Aller Wahrscheinlichkeit nach haben aber die Markgrafen damals auch noch östlich von Bärwalde denjenigen Gebietsteil erworben, welcher später den südlichen Teil des Burggebiets von Schiltberg bildet. Wir kommen ein wenig weiter unten auf diesen Punkt zurück²⁾, wollen hier aber gleich bemerken, daß in der dort aufgestellten Kombination, falls sie richtig ist, ein weiterer Beweis dafür liegt, daß in der That bald nach 1250 der bisher pommerische Besitzanteil an Lebus = Ghinz an die Askanier übergegangen sein muß. Auf welche Weise dies aber geschehen sein kann, darüber lassen sich nicht einmal Vermutungen äußern. Von einem Kriege, der hierüber entstanden wäre, wissen wir nichts; es ist nur überliefert, daß Herzog Barnim ebendamals wieder an der Warthe mit den Polen stritt; aber dies genügt uns wenigstens insoweit, als es beweist, daß er damals um so weniger im stande gewesen sein kann, sich gegenüber ernstlichen Ansprüchen seiner Lehns Herren auf einen neuen Krieg einzulassen.

Treulich haben nun die Markgrafen durch die Erwerbung von Lebus erst recht fest den Fuß auf das rechte Oderufer gesetzt; aber andererseits sind sie dadurch auch unmittelbare Gebietsnachbarn der großpolnischen Brüder geworden, welche wir als streitbare Männer kennen. Sofort begannen sie denn auch ihre Kräfte an einander zu erproben; das Schloß Bentzchen, südlich der Warthe gelegen, wird von den Markgrafen genommen und ebenso schnell wieder verloren³⁾. Indessen störte dieser Zwischenfall, dessen Veranlassung wir nicht kennen, vorläufig das freundschaftliche Verhältnis hier nicht. Die polnischen Herzöge sahen in den

1) Vgl. darüber Forschungen II, 351 ff. und die abweichende Ansicht Quandt, Balt. Stud. XV, 180.

2) Vgl. unten S. 334.

3) Boguphal bei Sommerberg, Scriptorum II, 64; Roepell, Geschichte Polens I, 500.

Markgrafen weniger einen neuen Feind für ſich ſelbſt, als vielmehr den gemeinſamen des Herzogs Barnim und des Swantopolk von Öſtpommern, der beiden Freunde des deutſchen Ordens. So vergehen einige Jahre, während welcher wir von einer Thätigkeit der Markgrafen hier im Öſten nichts Weſentliches erfahren.

Nur eines Ereigniſſes möchten wir kurz Erwähnung thun.

Auf den biſchöflichen Stuhl zu Kammin, welchen biſher ein ſtiller Gelehrter, der Biſchof Wilhelm, eingenommen hatte, war in dieſer Zeit ein Mann gelangt, welcher, aus altadliger Familie ſtammend — er iſt ein Graf von Gleichen — und den Markgrafen verwandt¹⁾, ſehr bald begann, in der Politik der Nachbarſtaaten eine Rolle zu ſpielen. Die Zeit ſeines Amtsantritts ſteht nicht feſt; aber bereits 1251 heißt er episcopus electus; im nächſten Jahre ſteht er bereits in der Zeugenreihe einer Urkunde vor ſeinem Vorgänger, welcher ſich „quondam episcopus“ nennt. Biſchof Hermann ſcheint nun ſofort den Markgrafen gegenüber Ansprüche auf Entſchädigung erhoben zu haben für Zehnten und Güter, welche dem biſchöflichen Stuhle mit ihrer Erlaubnis durch Laien entzogen waren. Da von dem Kamminer Sprengel damals nur die Uckermark, ſowie die Gebiete von Zehden, Königsberg und Chinz zur Mark gehörten, werden wir annehmen müſſen, daß dieſe Uebergriffe der Märker, welche, wie die aufgewandte Entſchädigung zeigt, nicht unbedeutend geweſen ſein können, wohl unmittelbar nach der Erwerbung dieſer Gebiete oder auch im Verlauf des um ſie geführtten Krieges erfolgt ſind. Die Markgrafen erkannten nun dieſe Ansprüche ſofort und unbedingt an und bewilligten eine Entſchädigung von 400 Huſen. Der Biſchof von Lebus wird 1253 von Papſt Innocenz IV. beauftragt zu unterſuchen, ob dieſe Entſchädigung der früheren Schädigung entſpricht²⁾.

Daß die Markgrafen ſo bereitwillig Biſchof Hermanns Anſprüchen genügten, war jedenfalls ein kluger diplomatiſcher Schritt, der ſich ſpäter belohnte. Biſchof Hermann, welcher von vornherein wohl mehr Sympathie für Brandenburg als für Pommern in ſein Amt mitbrachte, wurde damit in das markgräfliche Intereſſe gezogen, das er dann auch bei mehr als einer Gelegenheit wahrgenommen hat, gewiß nicht zum Schaden ſeiner Kirche, aber auch nicht gerade zum Beſten ſeines herzoglichen Lehnsheeren Barnim. Wir werden dieſen Punkt noch des öfteren zu berühren haben.

1) Siehe darüber die Angaben Klempinſ im Pomm. II. B. I, 281.

2) Siehe hierzu Pomm. II. B. I, 282. 429 Nr. 545. 430 Nr. 549 und 439 Nr. 567.

Nun bleibt noch die offene Frage: wo lagen jene 400 Hufen, welche ohne die noch weiter erwähnten Orte ein Areal von 6—7 Dörfern der üblichen Größe einnehmen mußten?

Ich wage nur eine schüchterne Vermutung zu hegen, durch welche sich allerdings meine früher ausgesprochene Ansicht über die ältesten Grenzverhältnisse östlich der Oder etwas modificiren würde; ich möchte glauben, daß jene 400 Hufen den südlichen Teil des späteren Ländchens Schiltberg ausmachen, über dessen Zugehörigkeit zum bischöflichen Gebiet von Lippehne zur Zeit des Verkaufs im Jahre 1276 wir wohl sicher sein können. Es reicht derselbe östlich bis an die Wieheln, welche ihn von dem 1238 und auch 1260 zum Lande und Vogteibezirk Pyritz gehörigen Soldin trennt. Dann kann aber dieses Gebiet zur Zeit seiner Vergebung nur als ein Teil des Landes Chinz betrachtet werden, dessen Ausdehnung dann also nach Osten hin eine größere gewesen sein muß, als wir es bisher annehmen zu müssen geglaubt haben¹⁾. Die eigentliche Lage des Schiltberger Gebietes zu dem von Lippehne im engeren Sinne, andererseits aber der Umstand, daß uns an anderen Orten, welche ehemals zur Mark gehört haben könnten, keine zusammenhängenden Besitzungen des Bischofs bekannt sind, spricht für unsere Vermutung.

Ist dieselbe aber zutreffend, so liegt darin ein weiterer Beweis dafür, daß die Askanier sofort nach der Erwerbung von Lebus auch ihre Ansprüche auf Chinz bei Barnim geltend gemacht und durchgesetzt haben.

Während diese nun auf solche Weise ihre Stellung auf dem rechten Oderufer noch mehr verstärkten, fanden die Streitigkeiten zwischen den beiden großpolnischen Brüdern immer noch kein Ende. Im Jahre 1250 hatte Premisl den Boleslaw gefangen genommen und hielt ihn noch drei Jahre lang verwahrt. Diesen neuen Konflikt machte sich Herzog Barnim zu Nutze, indem er erst Zantoch eroberte und hier seinen Vogt einsetzte, dann im nächsten Jahre auch einen Versuch auf Driesen machte, indem er die Zeit der Abwesenheit Premisl's in Schlesien und die Unachtsamkeit der Besatzung wahrnahm, um sie nächtlicher Weile zu überfallen und die Burg wirklich einzunehmen.

Die Freude war aber von kurzer Dauer. Bereits nach Monatsfrist hatte Premisl seine Feste und auch wohl Zantoch wiedererobert, und als gar zu Anfang des nächsten Jahres die polnischen Brüder sich wieder einigten und nun Premisl unsere Gebiete erhielt, da durfte Barnim auf neue dauernde Erfolge hier nicht mehr rechnen. Er konnte froh sein, die Gebiete von Soldin und Bernstein dauernd gewonnen zu

1) Forschungen II, 356 ff. u. 365.

haben¹⁾. Ob und wie weit er an den Kämpfen beteiligt ist, welche sich in den nächsten Jahren zwischen Herzog Swantopolk einer-, den Polen und Herzog Wartislaw III. andererseits an der oberen Neße namentlich um Nakel abspielten, wissen wir nicht, es ist für uns auch nicht von besonderem Interesse.

Inzwischen bereiteten die Markgrafen eine wichtige neue Erwerbung vor. Es ist von den polnischen Schriftstellern mit seltener Uebereinstimmung überliefert, daß Herzog Premisls Tochter Konstanze sich im Jahre 1260 mit Markgraf Konrad, dem Sohne Johanns I., vermählt und als Erbgut die Kastellanei Zantoch erhalten habe. Diese Nachricht, welche im übrigen richtig ist, bedarf doch in einem Punkte der Erläuterung.

Bereits im Jahre 1255 — soweit also zurück datieren die Verhandlungen — erteilte Papst Alexander IV. einen Heiratsdispens für die obengenannten Verlobten, welche im vierten Grade verwandt waren, in der Hoffnung, daß durch diese Eheschließung die vielen Kriege und Feindseligkeiten zwischen Brandenburg und Polen ein Ende finden würden²⁾. Die Verlobten aber waren beide noch zu jung zur Vollziehung der Ehe; so wurde dieselbe hinausgeschoben. Darüber starb Premisl, der Vater der Braut, ohne einen Sohn zu hinterlassen, 1257³⁾; erst nach seinem Tode wurde ein Sohn, der spätere Premisl II., geboren. In seinem Testamente muß er als Heiratsgut seiner Tochter — jedenfalls gemäß früher getroffener Verabredung — die Kastellanei Zantoch festgesetzt haben⁴⁾. Herzog Boleslaw, Premisls Bruder, hatte keinen Grund und augenscheinlich auch nicht die Absicht, die testamentarische Verfügung zu misachten; während er den übrigen Teil der Hinterlassenschaft des Bruders als Vormund des kleinen Neffen in seine Hand nahm, überließ er die Kastellanei sofort dem Markgrafen Johann als Heiratsgut der Schwiegertochter. Das entnehmen wir aus der Urkunde über die noch im Todesjahr Premisls durch Johann erfolgte Gründung der Stadt Neu-Landsberg an der Warthe, welche ihren Namen von der Hauptstadt des Barnim, welche fortan auch Alt-Landsberg heißt, erhielt. Zwar hat man behauptet, die Datierung dieser Urkunde beruhe auf einem Ver-

1) Forschungen II, 387 f.

2) Kiebel, B I, 44.

3) Pridie nonas Junii; vgl. Dlugosz S. 750.

4) Boguphali ep. Posnan. chronicon Polonie cum continuatione Baszeonis bei Sommersberg II, 73; Pulkawa bei Kiebel, D I, 11 und Forschungen I, 123; Dlugosz S. 760. S. auch Barthold, Geschichte Rügens u. Pommerns I, 501.

sehen: es müsse statt dessen heißen ao. 1262; allerdings ist das diplomatisch möglich. Aber ist auch nur ein Schatten von Berechtigung vorhanden für die Behauptung, daß Landsberg an der Warthe älter sein soll als Soldin¹⁾? Das Jahr 1257 ist vielmehr durch eine zweite Urkunde vom gleichen Jahre außer Frage gestellt²⁾. Was Quandt zu seiner Behauptung bestimmt, ist denn auch weiter nichts als die, wie wir sehen, unberechtigte Ansicht, daß Landsberg nicht gegründet sein kann, bevor durch Vollziehung der Hochzeit die Uebergabe der Mitgift an den jungen Markgrafen erfolgte. Nun ging allerdings die Eheschließung erst 1260 vor sich, aber lediglich in Rücksicht auf die Jugend der Beteiligten; und so liegt in der That gar kein Grund gegen die Annahme vor, daß nicht Johann für seinen Sohn bereits 1257 gleich nach Premisl's Tode sich in den Genuß des Heiratsgutes gesetzt hätte, falls nicht gar die Uebergabe schon bei des Vaters Lebzeiten erfolgt ist. Das letztere scheint unwahrscheinlich; denn sonst würde ohne Zweifel wohl die ganze Kastellanei übergeben worden sein, während jetzt der Hauptplatz derselben, Zantoch, und auch wohl der östlich und südlich davon gelegene Landstrich von der Uebergabe ausgeschlossen wurden. Ich denke mir den Hergang so, daß Boleslaw nicht wagte, weder sofort die Uebergabe der Kastellanei, noch später die Vollziehung der Ehe zu verweigern, daß er aber die Burg selbst — entgegen den Verfügungen des Bruders — einbehielt. Sicher hat Markgraf Johann zu seiner Aufrichtigkeit kein besonderes Vertrauen gehabt; denn er suchte Landsberg so schleunig als möglich anzulegen und zu besetzen. Während sonst die Bürger einer neuen Stadt für die Befestigung derselben selbst zu sorgen verpflichtet sind, und es demgemäß damit meist auch so eilig nicht nehmen, übernimmt hier der Markgraf selbst die Befestigung binnen einiger Monate mit Planken und Gräben. Daraus geht doch hervor, daß er sie durchaus mit der Bestimmung, ein Ausfallsthor gegen Polen zu sein, gegründet hat, was sich nur aus der Befürchtung erklären läßt, daß Boleslaw die Herausgabe verweigern möchte³⁾. Ob durch dieses energische Vorgehen Boleslaw vielleicht erst zu loyalen Handeln bestimmt worden ist, oder ob daselbe ihn etwa gerade im Gegenteil bestimmt hat, dem

1) Quandt a. a. O. S. 195. Ann. 164. Aus MCCLVII könnte leicht durch ein Versehen des Abschreibers MCCLXII entstanden sein. S. das Facsimile der Gründungsurf. bei Eckert, Gesch. v. Landsberg S. 16.

2) Kiebel, A XVIII, 370 u. Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenburg V, 92.

3) Beckmann III (handschriftl. Teil im Regier.-Archiv zu Frankfurt) Cap. III S. 7 und Kiebel A XVIII, 396 ff.

so drohend sich erhebenden Landsberg gegenüber einen so wichtigen Platz wie Zantoch nicht aus der Hand zu lassen? In dieser Beziehung scheinen auch die polnischen Chronisten nicht ganz einig zu sein; denn während Dlugosß direkt sagt, Konstanze habe als Mitgift die Kastellanei und die Burg erhalten, schreiben die anderen, daß die Burg nicht mit dazu gehört habe¹⁾. Mit welchem Rechte aber konnten die Markgrafen in den nächsten Jahren immer wieder nach dem Besitz der Burg streben, wenn nicht aus dem des vorenthaltenen Erbes heraus? Nur so können wir uns die bald nach der Hochzeit entbrannten Kämpfe erklären.

Um die von den Mongolen noch drohende Gefahr kümmerten sich die Askanier so wenig, daß sie sogar zu des Papstes tiefer Be- trübniß die Kreuzzugspredigten in ihrem Lande verboten. Sie brauchten eben alle verfügbaren Kräfte ihres Gebietes für ihre eigenen Zwecke²⁾.

Raum hatten die Markgrafen durch Erwerbung der Kastellanei Zantoch ihre Grenzen weiter nach Osten vorgeschoben, als sie auch schon daran dachten, die zwischen der Oder und der neuen Erwerbung gelegenen Besitzungen, welche noch in fremden Händen waren, an sich zu bringen, um so im Besitz einer möglichst ungestörten Verbindung dort- hin zu sein.

Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir es betrachten müssen, wenn wir sehen, daß das Kloster Lehnin sich bestimmen ließ, denjenigen Teil seiner Güter, welcher in der Nähe des noch pommerischen Morin lagen — es sind das die Dörfer Bellin, Vitenitz und Nordhausen — gegen Entschädigung durch Gütergoh an Markgraf Otto abzutreten³⁾. Nur die Dörfer Godendorf und Woltersdorf, näher an der damals dem Bischof von Brandenburg überlassenen Stadt Königsberg gelegen, blieben noch in den Händen des Klosters, welches damit bald nachher im Jahre 1260 das Tochterkloster Mariensee-Forstein, das spätere Chorin, ausstattete⁴⁾. Durch jene Abtretungen waren übrigens auch die bisher durch den noch pommerischen Strich Morin-Ligegörick von einander getrennten Gebiete von Ghinz-Bärwalde und Zehden mit einander verbunden worden und so vermittelt des ersteren auch eine direkte Ver- bindung nach der Kastellanei Zantoch hergestellt.

1) Dlugosß S. 760; Boguphal-Baczko a. a. O. S. 73; Sello, Forschungen I, 123 u. 145.

2) Schreiben des Papstes vom 3. Sept. 1260.

3) Vgl. die Urkunden Pomm. Urk.-B. II Nr. 733 und Riedel, A XIX, 65 auch X, 209.

4) Riedel A XIII, 209.

Dieselbe genügte aber nicht völlig, auch weiter südlich mußte ein Zugang geschaffen werden; desgleichen war es für die Markgrafen eine Notwendigkeit, den Laif der unteren Warthe möglichst allein in die Hand zu bekommen. Das Südufer derselben bis nach dem Dorfe Kriescht hinauf, einige Meilen unterhalb Landsbergs, gehörte ihnen schon als ein Teil des Landes Lebus, wie wir oben sahen; aber über das Nordufer besaßen sie nur die Oberherrschaft, während thatsächlich das Land in den Händen der Tempelritter war.

Im Jahre 1259 nun bestätigte Herzog Boleslaw von Großpolen diesen Rittern ihren Besitz; er bezeugt ihnen, daß sein Vater Wladislaw Odoniez ehemals mit Zustimmung seiner Mutter und seines Bruders ihnen das ganze Land Küstrin geschenkt habe¹⁾.

In dieser Urkunde sieht Barthold einen Beweis, daß damals noch Küstrin zu Polen gehört hätte, desgleichen Quandt²⁾. Aber ich glaube, daß der Anfall desselben zugleich mit Lebus, von dem es einen Teil bildet, wohl nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann. Und darum kann die Urkunde nur so aufgefaßt werden: die Tempelritter, deren Besitzstand bisher unangetastet geblieben ist, werden jetzt, da für sie durch das Bedürfnis der Markgrafen, einen Zugang nach Landsberg zu haben, die Sachlage sich sehr verändert hatte, für ihren Besitz besorgt und lassen daher eine neue Bestätigung ihrer Rechte sich erteilen, um etwaigen Ansprüchen der Markgrafen gegenüber ihren Titel nachweisen zu können. Ja, vielleicht wird man sogar in der Urkunde den direkten Beweis dafür erkennen können, daß die Fürsten bereits mit den Rittern über die Abtretung einiger als Etappenstraße unentbehrlicher Dörfer in Unterhandlung getreten waren, wobei selbstverständlich seitens der Landesherren die Frage nach der Rechtmäßigkeit der einzelnen Besitztitel aufgeworfen wurde, welche dann durch diese Generalbestätigung kurzer Hand erledigt wurde. Wie aber auch diese Seite der Frage zu erledigen sein mag, jedenfalls sehen wir, daß die Templer 1261, am letzten Tage des Dezember, einige Dörfer an die Markgrafen überlassen³⁾.

Daß dabei ein Zusammenhang ausgeschlossen, wie ihn Barthold⁴⁾

1) Niedel, A XIX, 5 und Wohlbrück a. a. O. I, 435 ff.

2) Barthold a. a. O. II, 500 und Quandt a. a. O. XV, 180 u. 195. Letzterer geht eben von der unhaltbaren Ansicht aus, daß das Land Küstrin ein Teil der Kastellanei Zantoch gewesen sei. Siehe darüber Forschungen II, 351 f.

3) Niedel A XIX, 5 u. B I, 70; Wohlbrück a. a. O. I, 436. Die Urkunde ist datiert LXII prid. Kal. Jan. Da aber damals das Jahr schon zu Weihnachten begann, gehört sie noch zu 1261. Vgl. Eckert, Gesch. von Landsberg S. 21.

4) A. a. O. II, 412 ff. u. 500.

findet, liegt auf der Hand: von einem Verrat der Templer an ihren Landesherren und Wohlthätern, den pommerischen und polnischen Herzögen, durch welchen dann erst den Märkern das rechte Oderufer erschlossen wäre, kann keine Rede sein; denn schon vor 1261 ist das Küstriner Gebiet, das erkennt auch Cuandt an, unter der rechtlichen Oberhoheit der Mark.

Die Dörfer nun, welche damals abgetreten werden, sind mit einer Ausnahme bekannt; es sind Warnick, Tamprosoue = Tamjel, Pudigoune verberbt aus Pyrhue, Witze = Wiez und ein oppidum, welches nach allgemeiner Uebereinstimmung nur Küstrin sein kann. Sehen wir uns diesen Dörfern gegenüber diejenigen an, welche den Templern verbleiben, so ist auffallend, daß jene, die abgetretenen, alle im Süden längs der Warthe liegen; da ist also doch die diesem Hergang zu Grunde liegende Absicht, welche wir schon oben ausgesprochen haben, in keiner Weise zu verkennen, und so werden wir auch das der Lage nach nicht bekannte Dorf Clöznitz auf diesem Striche zu suchen haben¹⁾. Ueberdies lassen sich die Markgrafen abtreten Hof und See Soldin mit dreihundert Hufen zu beiden Seiten der Miegel, deren Lage wir genauer zu bestimmen nicht im Stande sind.

Hier lag die Absicht der Markgrafen klarer zu Tage, hier konnten sie nur den Zweck haben, durch Schöpfung eines festen Platzes ein neues Brustwehr gegen Pommern zu schaffen, dessen terra Pyritz fast unmittelbar bei Soldin begonnen haben muß. Und so werden wir nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die Gründung der Stadt Soldin, über welche eine Urkunde nicht erhalten ist, sehr bald nach 1262 erfolgt sein wird²⁾.

Für ihre bedeutenden Abtretungen wurden die Ritter übrigens materiell recht dürftig entschädigt durch das Dorf Kulenzke = Kalenzig nordwestlich von Küstrin; im allgemeinen betrachtet aber waren sie so sehr durch diesen Vertrag nicht benachtheiligt, insofern der ihnen verbleibende Besitz — 11 Dörfer ausschließlich Kalenzigs — bisher doch

1) Ich kann daher weder Seiffert, Gesch. der Stadt und Festung Küstrin S. 22, welcher dahinter Klossow vermutet, noch Raumer a. a. O. S. 24, welcher es für Klevitz hält, zustimmen. Es muß vielmehr in der Nähe des heutigen Groß-Ramin notwendig gelegen haben.

2) Urkundlich wird sie als Stadt zuerst 1281 erwähnt in einem Privileg der Markgrafen (Niedel, Cod. A XVIII, 440 f.); aber bereits 1271 wird sie gelegentlich des polnischen Einfalls, welchem sie erliegt, eine civitas bene munita genannt (Anonymi archidiaconi Gneznensis breve Chronicon bei Sommersberg II, 89; Vaczfo ebenda II, 159 u. Dlugosß I, 791 u. 92.

immerhin ein unsicherer Grenzbesitz — nun unter den Schutz der Markgrafen trat und an Wert bedeutend gewann. Er bildet fortan die Herrschaft Quartschen¹⁾.

Damit war nun der Südwesten der späteren Neumark brandenburgisch. Nur Morin hielt sich noch, nach Osten allein in der Gegend von Schönfließ einigermaßen mit pommerischem Gebiete zusammenhängend. Noch 1263 verließ Herzog Barnim das Patronat der Kirche daselbst dem Kloster Uckermünde = Jansenitz²⁾. Wann auch dieser feste Platz in die Hände der Markgrafen gefallen ist, können wir nur mutmaßen; jedenfalls geschah es aber nicht vor 1270; andernfalls wäre der Landstrich Morin=Litzegricke sicherlich mit den beiden durch ihn auseinandergehaltenen Teilen der Vogtei Bärwalde vereinigt worden. Die terra Königsberg, zu welcher Morin später gehört, besteht erst seit 1270.

Während die Markgrafen so auf die Abrundung und Sicherung ihrer neu erworbenen Gebiete bedacht waren und gleichzeitig die Polenfürsten in vielfachen Kämpfen unter einander, mit den Mongolen und Littauern und mit Swantopolk von Ostpommern ihre Kräfte verzettelten, waren sowohl Herzog Wartislaw III. als auch Barnim I. besonders thätig, neue Städte und Kirchen zu gründen und auszustatten³⁾. Durch den am 17. Mai 1264 erfolgten Tod Wartislaws wurde dann Barnim Herr des ganzen Westpommerns, und durch die ihm von Mestwin von Ostpommern noch bei Lebzeiten seines Vaters Swantopolk versprochene Einsetzung zu seinem Gesamterben eröffnete sich ihm gleichzeitig die beste Aussicht, im Osten wiederzugewinnen, was er durch die Abtretung der Uckermark und der Königsberger und Bärwalder Gebiete an Brandenburg verloren hatte⁴⁾.

Das friedliche Einvernehmen mit den Markgrafen wurde in keiner Weise gestört.

1) Die Dörfer sind: Quartschen selbst, Zicher, Wilfersdorf, Zorndorf, Baglow, Darmiehel, Rabern, Damm, Kutzdorf, ferner Karkzowe und Nywik, welche trotz der Verschiedenheit des Namens nur Schaumburg und Drevitz (letzteres wohl nur verlesen) sein können; doch vergl. die Urkunde Riedel A 18, 277, wo Baglow steht, dafür aber Klewitz genannt wird.

2) Riedel, Cod. A XIX, 65 u. Pomm. Urk.-B. II, 103 Nr. 733; vgl. auch S. 127 Nr. 771. Ferner Forschungen II, 361 Anm. 2.

3) Anlage von Pölitz 1260 (Pomm. U. - B. II Nr. 687), von Greifenberg 1262 (ebenda 728), der Kollegiatkirche in Stettin 1261 und der Marienkirche ebendort 1263 (Pomm. Urk.-B. Nr. 698. 710. 740).

4) Pomm. Urk.-B. II, 121 Nr. 760.

G r t u r s.

Ueber die Gründung von Königsberg i. N. = M.

Daß im Jahre 1235 Königsberg als Stadt noch nicht vorhanden ist, erweist sich mit dem Geschichtschreiber dieser Stadt, dem ehrwürdigen Kehrberg (Augustini Kehrbergs historisch-chronologischer Abriß der Stadt Königsberg in der Neumark, Berlin 1724, S. 5), daraus, daß der Bischof von Lubus, welcher damals hier den Templern die Zehnten von 200 Hufen in continio castris Zden (Zehden) schenkte, andernfalls sicherlich die Gegend nach der Stadt Königsberg bezeichnet haben würde, zumal aller Wahrscheinlichkeit nach, wie Quandt wohl mit Recht annimmt, Königsberg auf einem Teil dieser Hufen gegründet ist (Quandt, Baltische Studien XV, 183); denn nur so erklärt sich aus der Analogie anderer Städte, z. B. Stargardts, Arnstwaldes, daß die Templer hier dann später das Patronat über die städtische Pfarrkirche besäßen. Den weiteren Schluß freilich, welchen Quandt zieht, daß die Stadt selbst eine Gründung der Templer sei, kann ich nicht als berechtigt anerkennen. Die alte Ueberlieferung nennt als Gründer der Stadt König Ottokar von Böhmen, als Gründungsjahr 1255 (Kehrberg S. 2).

Daß eine solche Tradition entstehen konnte, schon auf Grund der Namensgleichheit mit der ostpreussischen Hauptstadt, ist erklärlich; ebenso erklärlich und verzeihlich ist es, wenn die meisten Forscher diese Angabe als Erfindung einer lokalpatriotischen Gesinnung einfach über Bord geworfen haben. Aber vielleicht haben die ersteren doch mehr Recht zu ihrer Behauptung, als diese zu ihrer Zurückweisung.

Die Stadt führt im Wappen einen auf dem Throne sitzenden gekrönten und mit königlichen Gewändern angethanen König (Kehrberg S. 3). Wie ist diese Thatsache zu erklären? Zweifellos nicht so, daß dem Dorfe, das zufällig den Namen Königsberg trug, in Beziehung auf diesen Namen ein König ins Wappen gesetzt wurde, sondern jedenfalls weisen Name und Wappenbild gemeinsam hin auf einen König, welcher zu der Gründung in Beziehung steht. Und von dieser Erwägung aus ist an sich schon die städtische Ueberlieferung nicht ohne weiteres zu verwerfen. Nun kommt hinzu, daß das Wappen der Stadt ferner auf zwei von dem Könige in den Händen gehaltenen Schildern zwei von Flügelhelmen überragte brandenburgische Adler aufweist; hierin dürfte doch ebenso der Hinweis auf die Gründer und zwar auf zwei gemeinsame Gründer liegen. Auch die Beziehung auf den König erklärt sich nun leicht; Markgraf Otto III. war nämlich vermählt mit Beatrix, einer Tochter König Wenzels von Böhmen, einer Schwester des späteren Königs Ottokar, und zwar muß die Ehechließung, wie die Geburt des ältesten Sohnes, des Pragers, ergiebt, um 1243 erfolgt sein (Sello, Forschungen I, 151 Anm. 49; Voigt, Gesch. Preußens III, 77); da ist also durchaus wahrscheinlich, daß die markgräflichen Brüder, oder vielleicht auch Otto allein, eine damals von ihnen neugegründete Stadt ihrem königlichen Verwandten zu Ehren Königsberg taufte.

Königsberg also, welches 1244 sicher existiert (vgl. oben S. 328), kann nur als eine märkische Stadt und zwar etwa 1243 gegründet sein.

2. Von der Teilung der brandenburgischen Lande bis zum Tode Herzog Barnims von Pommern (1266—1278).

Wir haben bisher gesehen, wie alle Unternehmungen der Markgrafen von Brandenburg einmütig von den beiden Brüdern Johann I. und Otto III. ausgingen und durchgeführt wurden, mochte auch bald die eine, bald die andere Persönlichkeit mehr hervortreten. Aber auf die Dauer ließ sich dieser Zustand nicht aufrechterhalten, da beide bereits mehrere erwachsene oder heranwachsende Söhne besaßen; schon vor mehreren Jahren hatten sie in Folge dessen ihre übrigen Besitzungen unter einander aufgeteilt, 1258 auch ihren Antheil am Lande Lebus; jetzt, ao. 1266, schritten sie auch zur Auftheilung der bei dieser Gelegenheit als terra trans Oderam bezeichneten Gebiete¹⁾. In welcher Weise dieselbe aber erfolgte, das ist uns gänzlich unbekannt. Nach dem späteren Stande der Dinge, wie er sich aus den Urkunden der folgenden Jahre ergibt, werden wir uns deshalb nicht gut richten können, weil darnach die Markgrafen der älteren Linie, welche doch einen großen persönlichen Antheil an der Erwerbung gehabt hatten, von den dortigen Besitzungen doch gar zu wenig erhalten hätten, nicht viel mehr als die Gegend von Königsberg samt der Oberhoheit über die dortigen Besitzungen des Bistums Brandenburg und aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Gegend von Friedeberg, und Tanfow, welche eben damals erobert worden sein wird. Daß aber die Teilung thatsächlich stattgefunden hat, scheint sich daraus zu ergeben, daß, während es die ältere Linie ist, welche die Kastellanei Zantoch erworben hat und welche eben noch im Jahre der Teilung 1266 um das Schloß mit Polen im Kampfe liegt, fortan die jüngere Linie diese Kämpfe fortführt und später auch im Besitze des Vogteibezirks Landsberg erscheint. Vielleicht hat man sich daher die Ungleichheit der Teile, welche in der That vorhanden war, derartig zu erklären, daß die ältere Linie zwar das kleinere Gebiet, dafür aber die Anwartschaft auf später hier noch zu machende Eroberungen erhielt, die dann in der That fast alle dieser Linie zufallen.

1) Niedel B I, 89 ff. Von einer nova marchia, wie Klette von Kaumer übernimmt, steht hier nichts.

2) Die Friedeburger Gegend muß in der That damals märkisch gewesen sein; denn nur unter dieser Annahme erklärt sich die Möglichkeit der Teilung und das Eingreifen der älteren Linie in die Händel des Johanniterordens mit Herzog Barnim, wie auch die Gründung von Arnswalde. Den Feldzug von 1265/66, durch welchen diese Erwerbung erfolgt sein wird, hatte ich früher nicht genügend beachtet und daher die Erwerbung erst in das Jahr 1271 gesetzt. Vgl. unten S. 344.

Der vorläufige Vertrag über die vorzunehmende Teilung war erfolgt unter Mitwirkung des Hochmeisters des deutschen Ritterordens Anno von Sangerhausen, welcher damals die deutschen und außerdeutschen Höfe bereiste, um einen Kreuzzug zur Unterstützung des von den ausländischen Preußen bedrängten Ordens zu Stande zu bringen. Auch Markgraf Otto III. beteiligte sich an einem solchen und gründete damals in Ratangen die Brandenburg; ob der Zug aber vor oder erst nach dem Vertrage vom 3. Juni 1266 erfolgt ist¹⁾, wissen wir nicht; für unsere Verhältnisse ist die Frage auch nur insofern von Bedeutung, als sie die besondere Teilnahme unserer Markgrafen an den Vorgängen in Preußen beweist, was sich später mehrfach als wichtig darstellt.

Bald nach jenem Zuge, am 2. Oktober 1267, starb auch Markgraf Otto III., nachdem, wie bereits angedeutet, Johann I. schon 1266 abgestorben war.

Wenn nun auch auf diese Weise zwei brandenburgische Linien geschaffen wurden, so war diese Sachlage dennoch in Bezug auf die äußere Politik anfangs nicht sonderlich von Belang, indem keine nachteiligen Folgen für das Gesamthaus aus ihr erwuchsen. Wenn einmal ein einzelner Markgraf, wie Albrecht III., welcher noch am meisten seine eigenen Wege ging, in der Magdeburger Stiftsjehde — darüber weiter unten — nicht auf Seiten seiner Vettern stand, so trat er ihnen doch auch nicht direkt feindlich gegenüber, und so ist jene Thatsache mehr gerade um ihrer Singularität als um ihrer Folgen willen bemerkenswert.

So werden wir, wenn auch die weiteren Landerwerbungen in der Neumark von jetzt an wesentlich von den einzelnen Linien gemacht werden, uns doch einer Einzelbetrachtung, wie sie Klöden, welcher Familiengeschichte schreibt, nicht zum Vorteil der Uebersichtlichkeit vornimmt, füglich enthalten können.

Von den 9 Nachkommen Markgraf Johanns interessieren uns hier besonders der jüngere Johann II., der uns bereits bekannte Konrad, der Gemahl der polnischen Konstanze, ferner Otto, der mit dem Weile, auch als der vierte seines Namens bekannt, und Erich, der spätere Erzbischof; unter den Söhnen Ottos III. treten besonders hervor Otto, der sogenannte Lange, Markgraf Albrecht (III.) und Otto der Kleine oder Ottiko, welcher indessen bald in den geistlichen Stand trat.

Wenden wir uns nach dieser kurzen unerläßlichen Abschweifung von unserem Gegenstande demselben wieder des näheren zu.

1) Siehe darüber Voigt, Gesch. Preußens III, 254 ff. u. Anm., und Sello, Forschungen I, 154 Anm. 52.

Nach einer etwa zehnjährigen Ruhepause in den Kriegen um die Neumark haben wir seit der Mitte der sechziger Jahre wieder mehrfache Verwicklungen zwischen den benachbarten Mächten zu verzeichnen, welche, anfangs vereinzelt und unbedeutend, schließlich in einander verschmelzen zu einem großen allgemeinen Kriege zwischen den slavischen Fürsten in Pommern, Polen, Pommerellen einer- und den Markgrafen, namentlich denen der älteren Linie, andererseits.

Wir berührten bereits oben den streitigen Gegenstand zwischen Polen und der Mark; Herzog Boleslaw hatte dem Markgrafen zwar die Kastellanei Zantoch, nicht aber die Burg, deren er doch nicht entraten konnte, als Erbe seiner Gattin Konstanze übergeben, trotzdem er hiermit aller Wahrscheinlichkeit nach gegen den Willen des Erblassers handelte. So können wir nicht zweifeln, daß Markgraf Konrad seine Hand im Spiele gehabt hat, wenn wir hören, daß im Jahre 1265 oder 66 von einer sächsischen — will sagen brandenburgischen — Räuberschaar das Schloß Zantoch überfallen, erbtiegen und dem Markgrafen ausgeliefert wurde, „welchem es nach Erbrecht zugekommen wäre“. Freilich eilte Herzog Boleslaw, sofort wie er hiervon gehört hatte, mit einem Heere herbei; doch kam es nicht zum Kampfe. Unter der Vermittlung seiner Barone ging Boleslaw mit Konrad einen Vertrag ein, wonach die beiden den Brandenburgern so unbequemen Grenzburgen Driesen und Zantoch, seit Jahrhunderten der Zankapfel an dieser Grenze, fortan weder zu Polen noch zu Brandenburg gehören, sondern gemeinsam geschleift werden sollten. Das geschah denn zwar auch. Boleslaw aber konnte den Verlust der so wichtigen Burg Zantoch, welche von Gallus bei einer früheren Gelegenheit als der *Clavis regni Poloniae* bezeichnet wird, nicht verschmerzen; so kam er im folgenden Jahre mit einem Heere herbei und baute die Burg — jedenfalls die auf dem nördlicheren Ufer gelegene — wieder auf. Die Folge war, daß sofort nach seinem Abzuge auch Konrad herbeieilte und Boleslaw, welcher für das Leben der Seinigen, die er anders nicht retten konnte, besorgt war, aufs neue nötigte, die Burg zu schleifen¹⁾. Die Gegend von Friedeberg wurde höchst wahrscheinlich in diesem Kampfe ein Teil der Mark.

Wenn man diese kleinen Kämpfe genauer betrachtet, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß beide Teile, so sehr sie auch von der Bedeutung des begehrten Besitzes überzeugt sein mochten, doch Bedenken

1) Dlugosz I, 775; Boguphal-Waczka I. 150. Peter von Dnëburg in Script. rer. Pruss. I, 139 Anm. 1. Archid. Gneznensis bei Sommerberg II, 88. Vergl. Koepell I, 501.

trugen, sich in einen ernstlichen Krieg einzulassen; auch die Einmischung der Barone zu Gunsten eines friedlichen Ausgleichs der Streitigkeiten mag beweisen, daß man namentlich polnischerseits sich vor dem Kriege schente; und das kann man einerseits vielleicht aus der verwandtschaftlichen Rücksicht auf Konrads Gattin, andererseits vielleicht auch aus dem Bewußtsein des Unrechts, welches die Polen hatten, erklären.

Als nun aber durch den Teilungsvertrag des Jahres 1266 die terra Landsberg an die jüngere Linie der Mskanier gekommen war, lagen solche Rücksichten wie bisher nicht mehr vor, und so kam zwischen dem Haupte dieser Linie, Otto dem Langen, und Boleslaw der faum geschlichtete Streit sehr bald wieder zum Ausbruch; der Zündstoff war einmal vorhanden und ließ sich nicht mehr bannen.

Was vorausgegangen ist, wissen wir nicht; es wird erzählt, daß Markgraf Otto auf eigenem Grund und Boden, aber ziemlich nahe der Grenze zwischen Lebus und dem polnischen Meseritz, die feste Stadt Zilenzig erbaut hätte in der Absicht, sie als Ausfallsthor gegen Polen zu benutzen, um den Rest der Kastellanei Zantoch, wohl jenes kleine Gebiet südlich der Warthe zwischen deren Nordrichtung und der Ostgrenze von Lebus, zu erobern. Boleslaw hatte keine Ursache und kein Recht, ihn am Bau der Burg zu hindern; jedoch der Vorsicht halber besetzte er Zilenzig gegenüber seine Stadt Meseritz. Ehe er aber damit fertig war, brach Otto mit Heeresmacht herein und verbrannte den Ort. Mit großer Beute kehrte er in sein Gebiet zurück. Die Folge war, daß nun auch Boleslaw zum Angriff überging und das Land Lebus raubend und brennend durchzog und schließlich auch Zilenzig verbrannte. Das waren, wenn wir den polnischen Chronisten glauben dürfen, die Ereignisse des Jahres 1269¹⁾.

Otto ließ sich nicht abschrecken; im Jahre 1270 baute er die seit 1266 wüst liegende Burg Zantoch, die nördliche, wieder auf während der Abwesenheit Boleslaws in Schlesien. Nun hielt sich aber auch Boleslaw an den seiner Zeit mit Markgraf Konrad geschlossenen Vertrag nicht mehr gebunden und baute in *nocumentum castri Santhok* seine Burg Driesen auf, so gut es in der Eile gehen wollte. Jedoch sofort nach seinem Abzuge wurde nun auch diese von Otto angegriffen; da die Befestigungen unzulänglich waren, konnte sie sich nicht halten, und jetzt hatte Otto beide Burgen in seiner Gewalt²⁾.

1) Boguphal-Baczka bei Bielowski II, 595; Dlugosz I, 787; Cromer Cap. 9, S. 163 und Rocznik Wielkopolski in M. Pol. hist. III, 36.

2) Cromer a. a. O. Kap. IX S. 162; Archid. Gneznens. bei Sommersberg II, 89; Dlugosz S. 788.

Damit war die vorliegende Streitigkeit nun zwar noch nicht zum Abschluß gebracht; aber wir müssen hier abbrechen, um vorerst das zweite Kampfesfeld, dasjenige Markgraf Konrads und seiner Brüder, gegen Pommern zu betrachten.

Herzog Wladislaw Odoniez hatte im Jahre 1237 den Johannitern die Erbschaft Kürtow, ein großes Gebiet zwischen Starikjee, Schlenze, Kürtow und Drage¹⁾, geschenkt, welches westlich an die Kolbaker Herrschaft von Treben und Dobberphul grenzte. Es ist hier nun die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Herzog Barnim um das Jahr 1250, damals, als er die Gebiete von Soldin und Bernstein von Polen zurückeroberte, auch dieses Johannitergebiet bis an die Besitzungen des Klosters Dvinsk in der Umgegend des späteren Ortes Woldenberg²⁾ zurückeroberte hat. Bei dem Mangel an Nachrichten sind wir nicht im Stande, hier eine Kontrolle zu üben; wahrscheinlich aber ist jene Annahme nicht³⁾.

Daß nun die Johanniter sich eben nichts Gutes von Seiten Barnims versahen, dürfte man berechtigt sein daraus zu entnehmen, daß sie sich ihre im Lande Stargard gelegenen Besitzungen im Jahre 1262 vom Bischof Hermann von Kammin bestätigen ließen⁴⁾. Aus einem solchen Schritt spricht ja an sich schon immer das Gefühl einer gewissen Unsicherheit, zumal aber in diesem Falle. In seiner Eigenschaft als Bischof hatte Hermann keine Gelegenheit zu dieser Konfirmation der Ordensgüter: der Orden stand nicht unter der bischöflichen Gewalt; aber der Vorgänger Hermanns war Landesherr des Ordens im Stargarder Gebiet gewesen; jetzt war es Barnim; nicht von diesem lassen sie sich ihre Güter bestätigen; denn — das ist der einzige Schluß, der übrig bleibt — er war gerade derjenige, vor dessen Uebergriffen die Konfirmation schützen sollte.

Ob in der That schon damals die Besorgnisse des Ordens sich berechtigt erzeigten, wissen wir nicht; unsere dürftige Kenntnis des Hergangs entnehmen wir aus zwei Urkunden vom 12. August 1269 und 16. April 1270⁵⁾. Aus diesen geht hervor, daß in den sechziger Jahren Herzog Barnim, das Kloster Kolbak und eine Reihe von Vasallen, unter ihnen der erste des Namens von Wedell, welcher uns in diesen Gegenden

1) Forschungen II, 371.

2) Ebenda S. 387.

3) Jedenfalls sind die gleich zu erwähnenden Uebergriffe gegen die Johanniter nicht mit einem etwaigen derartigen Ereignisse in Verbindung zu bringen; sonst würden sie nicht erst 1267 zum Austrag kommen.

4) Pomm. Urk.-B. II, 98 Nr. 724.

5) Pomm. Urk.-B. II, 218 Nr. 891 u. 234 Nr. 914.

begegnet, Ludwig geheißen, diejenigen Gebiete der Johanniterherrschaft, welche an Pommern grenzten oder in Pommern lagen, in ihren Besitz genommen hatten; daß auch das oppidum Stargard genannt wird, beweist, daß Herzog Barnim diesen Ort seiner Zeit auf fremdem, dem Orden ohne weiteres abgenommenem Boden gegründet hat.

Die Ritter, unter deren Verlusten hier auch Reß aufgezählt wird, hatten sich, da sie zur Selbsthilfe zu schwach waren, an den Papst gewandt, und dieser hatte mit der Untersuchung der Verhältnisse einen der bedeutendsten Kirchenväter der damaligen Zeit, Bischof Albert von Regensburg, bekannter unter dem Namen Albertus Magnus, beauftragt. Ob dieser sich wirklich ernstlich der Sache angenommen hat? Die Bullen und Briefe, welche er in der Angelegenheit erläßt und deren einer von Straßburg, der andere von Köln datiert, sprechen jedenfalls nicht für seine Anwesenheit in dem fraglichen Gebiet. Waren die Fürsten und Herren des Nordens, welche die ganzen Streitigkeiten des Papsttums mit Kaiser Friedrich II. und dann die recht- und ehrlose Unternehmung der Kirche gegen seinen Sohn Manfred noch in frischem Gedächtnis hatten, schon an sich nicht so gehorsame Diener des Papsttums, so konnte sie ein so wenig energisches Verfahren, wie es hier augenscheinlich beliebt wurde, erst recht nicht bestimmen, die teilweise schon lange Jahre okkupierten Plätze so ohne weiteres herauszugeben. Sie beachteten also des Dominikanermönches Breve so wenig, daß sich derselbe, außer Stande, eine Zwangsvollstreckung vorzunehmen, genötigt sah, die sämtlichen Beteiligten, auch Barnim und den Abt von Kolbæk, 12. August 1269 in den Kirchenbann zu thun¹⁾. Aber auch dieser Schritt versing nicht, und so folgte im April des nächsten Jahres die Verhängung des Interdikts²⁾.

Aber bereits, ehe es soweit kam, hatten sich die Markgrafen der geschädigten Ritter angenommen, sei es nun, daß diese ihre Unterstützung angerufen, wohl gar ihre Lande von ihnen zu Lehen genommen hatten, sei es, daß sie von Rom her hierzu aufgefordert waren.

Die Markgrafen johanneischer Linie waren es, welche 1268, vielleicht auch schon früher, mit gewappneter Macht das Kürtower Gebiet betraten; es wird eine ihrer ersten größeren Aktionen hier gewesen sein, daß sie Arnswalde gründeten.

1269 wird diese Stadt zuerst genannt gelegentlich eines Vertrages, welchen die Markgrafen johanneischer Linie hier mit Herzog Westwin von

1) Pomm. Urk.-B. II, 218 Nr. 891.

2) Pomm. Urk.-B. II, 234 Nr. 914.

Pommereellen abschlossen und auf welchen wir noch mehrfach eingehend zurückkommen werden¹⁾.

Von der neuen festen Stellung aus wurden nun zunächst die Mönche von Kolbatz aus dem usurpierten Besitz an der Grenze, in welchem sie sich schon häuslich eingerichtet und Grangien gegründet hatten, hinausgejagt und der betreffende Landstrich von den Markgrafen in Besitz genommen. Da er fortan bei der Mark blieb, müssen wir annehmen, daß die Johanniter zu Gunsten der Askaniern auf ihre Anrechte verzichtet haben²⁾.

Ähnlich wird man mit den pommerschen Vasallen, welche sich an der Beraubung der Ordensritter beteiligt hatten, verfahren sein. Einer jener adligen Freibeuter, Ludwig von Wedell, trat damals aller Wahrscheinlichkeit nach in märkische Dienste über, oder wurde wenigstens, ohne das Verhältnis zu Pommern zu lösen, auch brandenburgischer Vasall. In der Nähe des wohl bei Pommern bleibenden Dorfes Wedell, welches als ältestes Wahrzeichen der bisher zumeist in Stormarn begüterten Familie in unseren Gegenden gelten muß, wird er seine Lehnshufen empfangen haben; 1277 erscheint er zum ersten Male als Zeuge in einer Urkunde der Markgrafen Johann und Konrad für Pyritz³⁾.

Etwas anders lagen die Verhältnisse nun in Bezug auf Barnim. Er war mit den Markgrafen der älteren Linie verschwägert, hatte selbst noch nach dem Tode seiner Gemahlin Margarete als dritte Gattin Markgraf Ottos Tochter Mechtild geheiratet und seinem Sohne Bogislaw eine gleichnamige Tochter Johanns zur Frau gegeben; ein Beweis dafür, daß damals, um 1266, das friedlichste Verhältnis zwischen den Nachbarn bestand. Auch Anfang des Jahres 1269 war daselbe noch ungestört; in ihrer Bestätigung von Schenkungen an die Marienkirche zu Stettin bezeichnen die Markgrafen Barnim als ihren dilectus gener⁴⁾. Aber bereits im Juni kann der Horizont nicht mehr so ganz wolkenrein gewesen sein; denn in einer scheidärchterlichen Einigung in den unten noch näher zu besprechenden Streitigkeiten der Markgrafen mit den Herren von Werle und von Schwerin wird bereits der Möglichkeit gedacht, daß zwischen Johann und Barnim ein Zwiespalt entstehen könnte, und Schieds-

1) Pomm. Urf.-B. II, 207 Nr. 880.

2) Annales Colbatzensens im Pomm. Urf.-B. I, 485.

3) Riedel, Codex A XXIV 5; vergl. Pomm. Urf.-B. II, 468 Nr. 1228; daß die dortige Datierung auf 1282 unrichtig ist, geht daraus hervor, daß der in dieser Urkunde als lebend erwähnte Markgraf Johann II. bereits 1281 tot war. S. Riedel, Codex B I. 153: „pro fratre nostro Johanne defuncto, pie memorie.“

4) Riedel, Codex B I, 100 u. Pomm. Urf.-B. II, 205 Nr. 876.

richter für diesen Fall beſtimmt¹⁾). So werden wir annehmen können, daß Markgraf Johann auch Barnim gegenüber damals Schritte im Interesse der Johanniter gethan hat, die, wenn es auch darüber nicht sofort zum Kriege gekommen ſein mag — wenigſtens wiſſen wir nicht von einem ſolchen —, doch zur Verſchlechterung der gegenseitigen Beziehungen beitrugen. Zum offenen Bruch kommt es aber erſt inſolge einer anderweitigen Verwicklung.

Wir hatten oben erwähnt, daß Herzog Meſtwin II. von Ostpommern noch bei Lebzeiten ſeines Vaters Swantopolk im Jahre 1264 Herzog Barnim zum Eventualerben aller ſeiner Länder und Güter eingesetzt hatte. Bald nachher war Swantopolk geſtorben, und da zwei ſeiner Söhne in den deutſchen Orden getreten waren, ihm ihre Eigengüter zuſührend, ſo blieb außer Meſtwin nur noch ein Sohn und Erbe namens Wartislaw übrig. Beide beherrſchten anfangs das Land in beſter Eintracht. Noch 1269 nennt Meſtwin den jüngeren Bruder ſeinen *dilectissimum fratrem*.

Es exiſtiert nun eine, bereits oben erwähnte Urkunde Meſtwins vom Jahre 1269 d. d. Arnswalde, den 1. April²⁾, welche uns ihn in nahesten Verhältniſſe zu den Markgrafen johanneiſcher Linie zeigt. In derſelben erwähnt der Herzog, daß die Markgrafen verſprochen hätten, ſeine Tochter an einen geeigneten Gatten zu vermählen, oder, nach anderer Leſart, ſchon vermählt hätten — an dieſer Stelle macht die Differenz nichts aus —, und daß er und die Seinigen für die dadurch erwieſene Wohlthat und liebevolle Fürſorge ihnen Meſtwins ganzes Land übergeben und es von ihnen als Lehen zurückermpfangen hätten, ausgenommen das Land Belgard, *quod ad usus suos libere reservabunt*.

Die Ehe, von welcher hier die Rede iſt, wird uns ſpäter des näheren beſchäftigen; aber — ſo muß man ſich doch fragen — wie iſt es zu erklären, daß der Herzog inſolge dieſer doch ſo geringfügigen Unterſtützung ſeitens der Markgrafen ſich gleich zu ſolchem Danke verpflichtet fühlt, daß er ihr Lehnsmann wird, das Land Belgard ſogar gänzlich abtritt³⁾. Augenscheinlich liegt der tiefere Grund hierfür anderswo.

Es wird berichtet, daß im Jahre 1270 oder 1271 zwiſchen Meſt-

1) Riedel B I, 103.

2) Quandt, Balt. Studien XV, 190, ſetzt die bei Riedel B I, 101 und im Pomm. Urk.-B. II, 207 Nr. 880 abgedruckte Urk. in das Jahr 1274. Wir können aber ſeine Gründe ganz und gar nicht anerkennen.

3) Daß freilich die ſogenannte Abtretung Belgard's nicht viel beſagte, werden wir weiter unten ſehen.

win und seinem Bruder ein Streit ausbrach, hervorgerufen, wie Barthold vielleicht mit Recht annimmt, durch die Anerkennung der Lehnshoheit der Markgrafen durch Mestwin, in Folge dessen Wartislaw den Mestwin gefangen nahm, aber durch die Vasallen, welche für Mestwin Partei nahmen, genötigt wurde, ihn herauszugeben und ihm zur mehreren Sicherheit auch seine Feste Danzig abzutreten¹). Bald aber wurde ihm das leid. Er verbündete sich mit Ziemomysł von Kujavien und begann gegen Mestwin Krieg; dieser aber rief die brandenburgischen Markgrafen, die er sich als seine domini und tutores auswählte, zu Hülfe und überließ ihnen ad securitatem vite nostre ac prosperitatem status nostri Stadt, Schloß und Land Danzig in proprietatem ao. 1271²). Markgraf Konrad, der thätigste der drei Brüder, eilte herbei und besetzte Danzig, so daß Wartislaw an der Wiedereroberung des wichtigen Platzes verzweifelnd das Land verließ; er starb darauf in der Fremde.

Raum war Mestwin vor diesem Gegner sicher, als er auch sofort berente, sich in die Arme der Markgrafen geworfen zu haben; er begehrt Danzig von ihnen zurück. Aber mit welchem Rechte? Daß die Abtretung des Jahres 1271 eine freiwillige war, unterliegt nach der darüber ausgestellten Urkunde keinem Zweifel, und wir sehen, daß die Markgrafen durchaus Anstalten trafen, sich hier häuslich einzurichten; unter dem 17. August stellten sie den Lübeckern einen Freibrief in Bezug auf den Weichselzoll und das Strandrecht aus³).

Mestwin trug indessen kein Bedenken, wie er sich Wartislaw's mit Hülfe der Markgrafen erledigt hatte, so diese mit polnischer Hülfe zu vertreiben und dem Herzog Boleslaw dem Frommen die Stadt zu übergeben⁴).

1) Bagto Nr. 160 bei Bielowski II, 596 und Rocznik Wielkop. a. a. O. III, 37. — Wir müssen diese Verhältnisse näher betrachten, weil in ihnen einerseits der Grund zu dem nun sich erhebenden Kriege der Markgrafen mit Barnim I. liegt, andererseits weil sich aus dieser Besprechung erst deutlich ergibt, daß thatsächlich der eben besprochene Vertrag von Arnswalde diesen Verwicklungen vorausgehen muß.

2) Niedel B I, 112 f.; Dreger, cod. dipl. Pom. I, 547 ad a. 1269. Der ganze Tenor der Urkunde, namentlich die oben angeführten Stellen, beweist, daß Mestwin sich bereits vorher in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Markgrafen begeben hatte.

3) Niedel B I, 116.

4) Vgl. dazu Patridophilus, Prüfung der Ansprüche Preußens auf das Herzogtum Pommernellen, 1773, u. Sammlung der von preussischer Seite bei acquisition von Westpreußen herausgegebenen Schriften III, 40, zwei Arbeiten, welche schon in ihrem Titel die Gelegenheit zeigen, welcher sie ihre Entstehung

Wir kennen die vielen Kämpfe, welche gerade in den damaligen Zeiten an der Warthe und Neße um Zantoch und Driesen zwischen Boleslaw und den Markgrafen beider Linien ausgefochten waren; trotzdem hätte Markgraf Konrad, welcher als Verteidiger von Danzig genannt wird, die Stadt wohl gehalten, zumal die zahlreiche Bürgerschaft durchaus auf seiner Seite stand, wenn nicht eben damals ein Krieg zwischen ihnen und Herzog Barnim ausgebrochen wäre, welcher ihre Thätigkeit allein schon bedeutend in Anspruch nahm.

Wir können es durchaus verstehen, wenn Herzog Barnim, welcher so lange gute Freundschaft mit den Markgrafen gehalten hatte, infolge des Arnswalder Vertrages sich von ihnen abkehrte und eine feindselige Haltung annahm. Nicht nur, daß die ihm von Mestwin aus freien Stücken im Jahre 1264 zugesicherte Erbschaft ihm unter den Händen zerrann, auch das Land Belgard, welches er durchaus als sein Eigentum betrachtete, obwohl es Streitobjekt zwischen Ost- und Westpommern war¹⁾, wurde ja in diesem Vertrage den Brandenburgern überlassen. Vielleicht haben diese auch schon damals versucht, sich derselben thatächlich zu bemächtigen. Jedenfalls kommt es, während die Markgrafen mit den pommereffischen Händeln beschäftigt sind, zum offenen Kriege, in welchem sich Barnim mit dem polnischen Herzog Boleslaw verbündet zu haben scheint.

Schon 1271 fiel Herzog Boleslaw in die Neumark mit einem großen Heere ein und verheerte sie mit Raub und Brand drei Tage lang, zog dann auf Soldin, welches als eine urbs bene munita bezeichnet wird, und verbrannte es. Das gleiche Schicksal widerfuhr anderen Plätzen, worauf sich der Herzog mit großer Beute unbelästigt zurückzog²⁾.

verdanken. Die Quellen s. beim Archid. Gnezn. bei Sommerberg II, 89 und Baczko bei Bielowski II, 597. Etwas abweichend bei Dlugosz I, 792 u. Kanhow 262. Die Abweichung bei letzterem erklärt sich daher, daß er den Vertrag Mestwins mit Barnim von 1264 infolge eines Schreibfehlers auf 1273 ansetzt. Siehe darüber auch Koepell a. a. O. S. 552 u. Anmerk.; Voigt, Geschichte Preußens III, 310 u. Anm. 1; Barthold a. a. O. II, 439; letzterer hier durchaus mit uns übereinstimmend.

1) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 426; Pomm. Urk.-B. II, 204 Nr. 875.

2) Baczko, Cap. 159 bei Bielowski II, 595; Dlugosz I, 791. Bei dem Archid. Gneznens. Sommerberg II, 89 u. Bielowski III, 37 fehlt die mir etwas zweifelhaft erscheinende Verbrennung von Soldin. Vgl. Barthold II, 542. Ob auch Zantoch bei diesem Zuge in polnische Hände gefallen ist, wie Eckert a. a. O. S. 23 meint, erscheint gleichfalls zweifelhaft, zumal Driesen, wovon dort das Gleiche behauptet wird, erst 1272 erobert wird.

Ob Barnim bei diesen Vorgängen irgendwie beteiligt war, wissen wir nicht; aber es ist zu vermuten aus den späteren Ereignissen.

Die Thatfache, daß ihr Plünderungszug gegen die Neumark ungestraft geblieben war, ermutigte die Polen im Jahre 1272 zu einem neuen Zuge. Da der alte Boleslaw gerade damals zum Entsatz von Danzig ausgezogen war, so rückte der erst sechszehnjährige Premisl II., des älteren Premisl Sohn und Markgraf Konrads Schwager, von Fielhne aus vor die erst vor kurzer Zeit von Konrad bei dem Dorfe Strzelize neu erbaute Feste, die spätere Stadt Friedeberg¹⁾, erstürmte dieselbe ohne weitere Vorbereitungen und ließ die gesamte Bevölkerung über die Klinge springen. Ohne die Stadt zu besetzen, rückte er dann wieder ab und war bereits wieder auf polnischem Gebiete, als er die Nachricht erhielt, daß sich Drieseu, schwach besetzt wie es war, nicht würde halten können. So eilte er schnell dorthin und erreichte durch seine bloße Anwesenheit, daß die durch sein grausames Verfahren gegen die Verteidiger von Strzelize in Angst und Schrecken gesetzte Besatzung gegen die Zusicherung freien Abzuges die Burg übergab²⁾. Bei diesem Zuge war, wenn wir der Nachricht Kanhow's trauen dürfen, auch Barnim I. beteiligt³⁾.

Das waren schwere Verluste, welche dem kaum bestedelten Lande in kurzer Zeit zugefügt waren. Wenn nun nichts verlautet, daß die Markgrafen sich bemüht hätten, diese Schädigungen abzuwehren oder auch nur zu rächen, so können wir das nur daraus erklären, daß sie eben damals außer in Ostpommern und gegen Barnim auch noch auf vielen andern Punkten engagiert waren; so in Böhmen, wo sie am Kampfe König Ottokars gegen den König Stephan von Ungarn teilnahmen, welcher seinerseits wieder von Boleslaw von Großpolen unterstützt war, so daß die beiden Hauptgegner sich auch hier gegenüberstanden. Am 14. Juli 1271 wurde dieser Krieg durch den Prager Frieden beendet⁴⁾.

Ferner mußte sich das Augenmerk der Markgrafen damals von neuem auf ihr Verhältnis zu den mecklenburgischen Fürsten richten, mit welchen es nach kurzer Ruhepause von neuem zum Streit kam⁵⁾. Endlich aber erforderten auch die Reichsangelegenheiten — eben damals

1) Vgl. Treu, Gesch. d. Stadt Friedeberg zc. S. 15 f.

2) Archid. Gnezn. bei Sommerberg II, 90 u. Flugoß I, 797 f.; vgl. Barthold II, 544 u. Koeppel S. 501.

3) Kanhow ed. Rosgarten S. 261.

4) Riedel B I, 108.

5) Siehe den Bündnisvertrag zwischen diesen, dem Erzbischof Konrad von Magdeburg u. Wizlaw von Rügen (Pomm. Urf.-B. II, 262 Nr. 956).

handelte es sich um die Beendigung des Interregnums durch eine neue Königswahl — ihre ungeteilte Aufmerksamkeit.

Alle diese Umstände mußten für unsere Askanier bestimmend sein, wenigstens mit einigen ihrer Gegner Frieden zu schließen, um so gegen die anderen freie Hand zu bekommen. Diejenigen, welche ihnen am meisten Schaden gethan hatten, waren augenscheinlich die Polen; ihrer über konnten sie augenblicklich doch nicht Herr zu werden hoffen, zumal so lange deren festes Bündnis mit Mestwin dauerte; überdies war hier leicht wenig zu gewinnen, um so mehr aber zu verlieren. So kam es denn wohl 1272 — wenn wir einer Nachricht Cromers glauben sollen —, wahrscheinlicher aber erst 1273 zu einem Frieden, oder doch wenigstens zu einer Ruhepause in den Kämpfen zwischen Märkern und Polen und zwar, wie die Folge zeigt, auf Grund der bestehenden Verhältnisse. Diesem z. B. erscheint fortan wieder als polnisches Kastell¹⁾.

Auch mit Mestwin machten die Markgrafen ihren Frieden; die Urkunde, welche die Thatsache bezeugt, datiert vom 3. September des Jahres 1273²⁾. Auch hier weichen die Markgrafen gegen den Besitzstand von 1269/70 bedeutend zurück. Der Anspruch auf Danzig erscheint völlig aufgegeben; nur die Lehnsanwartschaft auf die Bezirke von Stolp und Schlawe behielten sie; von dem Vertrage des Jahres 1269 ist gar nicht mehr die Rede. Dagegen verpflichtete sich Herzog Mestwin zur Hülfsleistung innerhalb zehn Wochen, nachdem das Gesuch an ihn ergangen sein würde, gegen jedermann, ausgenommen gegen den Herzog Boleslaw von Polen.

Also auch gegen Herzog Barnim. Und dieser mußte nun für sämtliche Verluste und Nachteile aufkommen, welche die Markgrafen erfahren

1) Allerdings spricht eine Nachricht der sonst ganz untergeordneten „Spominski Posnanski“ in Mon. Pol. hist. ed. Biel. III, 52 von einer 1274 erfolgten Verbrennung Posen's durch die Märker; aber wahrscheinlich gehört die Notiz in ein anderes Jahr. Vgl. Eckert a. a. O. S. 23. Cromer, de orig. Pol. 9 S. 163, sagt ad 1272: sex deinde totis annis utrinque ab armis cessatum est. pacene facta an induciis an pertesis belli ducibus conquiescentibusque nihil compertum habeo. Darnach sieht es ja so aus, als wenn Cromer seine Friedensnachricht mehr aus dem Fehlen von Berichten über kriegerische Vorfälle als direkt geschöpft hat. Aber Buchholz, Gesch. der Kurmark Brand. I, 208, hat dieselbe Nachricht in ganz ähnlicher Form wie Cromer, aber zum Jahre 1273, so daß er aus anderer Quelle geschöpft haben muß.

2) Kiedel B I, 121 und Pomm. Urk.-B. II, 281 Nr. 578. Der Ansetzungs-ort „in ponte Drawe“, nach Kaumer Dramburg, möchte vielleicht eher mit Quandt auf der später zu erwähnenden via marchionis zu suchen sein.

hatten, ja welche sie augenscheinlich nur in Erwartung des ihnen von seiner Seite winkenden Erfolges auf sich genommen hatten.

Von den Einzelheiten des jetzt jedenfalls auch von märkischer Seite emsig betriebenen Krieges wissen wir ja nun allerdings sehr wenig. Wenn Ranzow zum Jahre 1273 erzählt, Barnim habe Kammin, welches in der letzten Fehde besonders gelitten hätte, mit neuen Mauern umgeben, so wissen wir doch nicht, ob sich diese Verwüstung auf den jetzigen Krieg oder auf den der vierziger Jahre bezieht¹⁾.

Inhaltreicher ist die Nachricht der Kolbazer Annalen zum Jahre 1273, wonach die Markgrafen die Vogteibezirke Stettin und Pyritz damals sehr verwüsteten und auch den Klostergütern großen Schaden thaten²⁾.

Mehr aber als diese dürftigen Nachrichten sprechen die Besitzverhältnisse, wie wir sie im folgenden finden, für die bedeutenden Erfolge der Märker.

Im Jahre 1278 gehört zur Mark die gesamte Landschaft zwischen den Ihnaarmen, welche nicht nur die kolbaziischen Herrschaften Treben und Dobberphul umfaßt, sondern auch noch mehrere westlich davon gelegene und früher zu Pommern gehörige Dörfer. Die Markgrafen überlassen damals dieses Gebiet dem Herzog Barnim als Lohn für versprochene Kriegshülfe³⁾. Es muß also diese Gegend schon einige Jahre vorher ihr Eigentum gewesen, und kann dies nur in unserem beregten Kriege geworden sein.

Auch die Vogtei Soldin, 1250 von Barnim den Polen abgenommen, 1260 als ein Teil der terra Pyritz bezeichnet⁴⁾, muß durch unsern Krieg von Pommern an die Mark gekommen sein. Denn nicht nur die 1278 erfolgte Gründung Berlinchens als märkischer Stadt⁵⁾, sondern auch die Erwerbung der Gebiete von Schiltberg und Lippehne ao. 1276⁶⁾ setzen voraus, daß das von ihnen im Verein mit dem Landsberger Vogteibezirk völlig umklammerte Gebiet bereits vorher erobert worden ist.

Endlich sind nun aber auch diejenigen Teile der späteren Vogtei Königsberg, welche bisher noch zu Pommern gehört hatten, damals in den Besitz der Askaniier übergegangen.

Schon 1270, also noch vor Ausbruch des Krieges im Osten, hatten die Markgrafen der älteren Linie die hier bald nach der Erwerbung des

1) Ranzow I, 264.

2) Pomm. Urf.-B. I, 485.

3) Riedel B I, 135 u. Pomm. Urf.-B. II, 371 Nr. 1096.

4) Pomm. Urf.-B. II, 70 Nr. 686.

5) Forschungen II, 388.

6) Ebenda S. 363.

Landes an den Bischof von Brandenburg überlassenen Dörfer¹⁾ samt der Stadt Königsberg von demselben zurückgetauscht, indem sie ihm dafür die märkische Herrschaft Löwenberg überließen²⁾. Der Strich Liegegrüde-Morin wird damals noch pommerisch gewesen sein, desgleichen die Gegend von Schönfließ; jetzt aber wurden auch sie erobert und daraus samt den übrigen Teilen des Landes Zehden, soweit dieselben nicht schon mit der terra Chinz zur Vogtei Bärwäldc vereinigt waren, eine Vogtei Königsberg gebildet.

Sichere Nachrichten über den Vorgang fehlen freilich auch hier; aber 1281 besteht die Stadt Schönfließ³⁾ und gehört zur Mark; daß sie aber nicht erst in dem Kriege des Jahres 1280 erobert sein kann, geht daraus hervor, daß sie der älteren Linie angehört, welche an jenem Kriege gar nicht beteiligt ist. Also muß auch jene Gegend, da von einem dazwischen liegenden Kriege uns nichts bekannt ist, in dem eben besprochenen an die Mark gekommen sein.

Auch über die Dauer dieses Krieges sind wir nicht orientiert. Der Umstand, daß der oben angeführte Friedensvertrag zwischen den Markgrafen und Herzog Mestwin nur den Polenherzog als solchen nennt, gegen den das Hülfversprechen des Herzogs nicht gilt, macht es aber wahrscheinlich, daß der Krieg mit Barnim noch fortbestand, nicht aber, wie wir sehen, mit Polen. Es wird daher wohl kaum angängig sein, den Friedensschluß in Verbindung zu bringen mit der im Sommer des Jahres 1273 zu Stettin stattfindenden Hochzeitsfeier Premisls II. von Polen mit Liutgard oder Lucardis, der Tochter Heinrichs I. von Mecklenburg und Enkelin Barnims durch seine Tochter Anastasia⁴⁾. Dagegen findet sich eine einzelne Angabe⁵⁾, wonach im Jahre 1275 ein großer und schwerer Krieg zwischen Barnim und den Markgrafen Johann II. und Otto IV. bestanden hätte. Wir werden uns auch hier wieder mit einem non liquet begnügen müssen. Nur das Ergebnis des Krieges steht fest. Das Gebiet um Schönfließ und um Morin, die Vogtei Soldin und das Dreieck zwischen den Ihnaarmen gehören seit dieser Zeit zur Mark.

Nach diesem für die Entwicklung der Besitzverhältnisse auf dem

1) Siehe oben S. 329.

2) Riedel A XVIII, 253; Kloeden, Waldemar I, 419 ff.

3) Riedel A XVIII, 66.

4) Dlugosz I, 803 hat das Datum 9. Juli. Auch Rocznik Wielkopolski in Mon. Pol. hist. ed. Biel. III, 39 führt auf Ende Juni oder Anfang Juli. Vgl. Mecklenb. Jahrb. I, 157; Barthold a. a. O. II, 549.

5) Angulus, Annalen S. 101.

rechten Oderufer so wichtigen Kriege scheint nun eine größere Ruhepause eingetreten zu sein; möglicherweise war dieselbe die Folge allseitiger Erschöpfung. Beeinflußt aber war sie jedenfalls, wenigstens was das Verhalten der Askanier anlangt, durch die Vorgänge im Reiche, die jüngst erfolgte Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen Könige und durch die ersten Schritte desselben zur Wiederherstellung der Reichsgewalt, namentlich auch gegenüber König Ottokar von Böhmen, mit welchem die Markgrafen der jüngeren Linie, zumal Otto der Lange, eng befreundet waren.

Erst 1276 hören wir wieder von weiteren Erwerbungen in der Neumark, diesmal durchaus friedlicher Art, durch die Markgrafen.

Damals nämlich verkaufte ihnen ihr geldbedürftiger Freund, der Bischof von Kammin, seine Besitzungen im Südwesten der Neumark, welche später unter dem Namen der Länder Schiltberg und Lippehne markgräfliche Vogteien bildeten. In zwei Urkunden, deren eine von Pasewalk den 18. August, die andere aus Kammin vom 30. August datiert, versprach er ihnen die Uebergabe des Gebietes gegen Zahlung von 3000 Mark, zahlbar zu Epiphania und Ostern des nächsten Jahres¹⁾. 30 Ritter verbürgten sich seitens der Markgrafen — es sind diejenigen der älteren Linie — für die Zahlung und, falls dieselbe dennoch nicht erfolgen sollte, zum Einlager in Pasewalk.

Wir hatten aber gesehen²⁾, daß den südlichen Teil der späteren Vogtei Schiltberg, welche sich als breiter Zipfel zwischen die Vogteien Zehden und Soldin hineinschoß, wahrscheinlich jene 400 Hufen ausmachten, welche die Markgrafen 1253 dem Bischof geschenkt hatten. Diese gehen jedenfalls durch den Verkauf von Lippehne an die Markgrafen zurück. Den nördlichen Teil aber, da, wo die Burg Schiltberg lag, hatte, wie wir am anderen Orte zu zeigen versucht haben, mit dieser Burg selbst als ein bischöfliches Lehen die ehemals altmärkische Familie der Kerkow in Besitz³⁾. Diese mußten daher für die Abtretung noch besonders entschädigt werden. Schon acht Tage vor dem Vertrage mit dem Bischofe eedieren auch sie gegen ein nicht genanntes Äquivalent ihr Besitztum⁴⁾.

Nur 1 $\frac{1}{2}$ Dörfer, Lettenin und die Hälfte von Gölfitz, behielt der Bischof damals hier, zu welchen er bald nachher das damals entweder

1) Pomm. Urk.-B. II, 331 Nr. 1042 u. 1043.

2) Vgl. oben S. 333 f.

3) Forschungen II, 365.

4) Gercken, Codex I, 257 f.

och in den Händen der Kolbaker Mönche oder der Herren von Kerkow befindliche, hart an der Grenze gegen das herzogliche Gebiet gelegene Dorf Kerkow, welches 1290 als castrum erscheint, hinzuwarb.

Mit dieser neuen Erwerbung von Lippehne und Schiltberg war der Süden der späteren Neumark wesentlich in märkischem Besitz. Nur die äußerste Südostecke zwischen Nege und Drage und wohl auch das Ländchen Bernstein fehlten noch.

Dieses aber war, falls es wirklich noch zu Pommern gehörte, jetzt, da es zwischen den märkischen Gebieten, zwischen den Jhnaarmen und dem Lande Lippehne eingeklemmt lag, auf die Dauer ein unhaltbarer Posten für den Pommernherzog. Es war daher nur eine Frage der Zeit, daß auch dieses Gebiet, das, wie wir an anderer Stelle zu zeigen versucht haben, seine Besiedlung zumeist den Herren von Behr verdankte, in märkischen Besitz überging.

Wir erwähnten bereits, daß der Ort Berlinchen, als Dorf, ebenfalls eine Gründung der Behr, schon früher als das übrige Bernstein, etwa 1273, zugleich mit dem Soldiner Gebiet von Pommern losgerissen wurde.

Als einen vorbereitenden Schritt zur Erwerbung des ganzen Bernsteiner Bezirks können wir nun die Gründung von Berlinchen als Stadt, welche 1278 erfolgte, ansehen. Berlinchen, in schöner Lage an einem See gleichen Namens, welchen wir als die Quelle der Plöne an anderer Stelle kennen lernten, bildete fortan ein neues Ausfallsthor gegen Pommern. Die betreffende Urkunde¹⁾ der Markgrafen Otto und Albrecht datiert vom 25. Januar aus Landsberg, das sich aus den Stürmen des Jahres 1271 und 1272 inzwischnen einigermaßen erholt haben mochte. Während aber die Markgrafen auf Sicherung und Kultivierung ihres Landes bedacht waren, drohte demselben ein neues verheerendes Unwetter.

Herzog Boleslaw von Polen hatte etwa seit dem Jahre 1272 oder 73 Ruhe gehalten. Aber der Besitz der Grenzfesten Zantoch, um die er in früheren Jahren so oft gekämpft, ließ ihm keine Ruhe. Ob er nur in gewissenhafter Beachtung des Waffenstillstandes, ob aus Mangel an einer günstigen Gelegenheit die Wiedereroberung eine Weile verschoben hat, wissen wir nicht; jetzt aber war sowohl jener — wenn wirklich jemals geschlossen — abgelaufen und andererseits die Gelegenheit zu einem Handstreich so günstig wie nur jemals; denn beide askanische Linien waren damals an verschiedenen Punkten des Reiches außerhalb ihrer Besitzungen in Anspruch genommen. Die ältere Linie, die Söhne

1) Riedel A XVIII, 63.

und Enkel Johannis I., hatte nach dem Tode des Erzbischofs Konrad von Magdeburg unternommen, was dieser schon längst gefürchtet: sie versuchten ihren Bruder Erich auf den erzbischöflichen Stuhl zu setzen, trotz des Widerspruchs des Kapitels, welches sich für Günther von Schwalenberg entschied. Darüber entstand eine ausgedehnte Fehde, in welche viele der benachbarten Fürsten hineingezogen wurden und welche die Kraft der älteren Linie völlig in Anspruch nahm.

Ihnen gegenüber auf der Gegenseite stand ihr Vetter Albrecht III. von der jüngeren Linie, weniger freilich aus Feindschaft gegen die Bettern, als gegen den mit ihnen verbündeten Herzog von Braunschweig¹⁾.

Markgraf Otto der Lange endlich war auf das engste in die Interessen König Ottokars von Böhmen verwickelt, welcher damals zum zweiten Male sich gegen König Rudolf von Habsburg aufgelehnt hatte und bald nachher in der Schlacht bei Dürnkrut am 26. August 1278 das Leben ließ. Otto der Lange kämpfte mit in dieser Schlacht und war unter denjenigen, welche zuerst das Schlachtfeld räumen mußten. Nach derselben eilte er sofort heim, um bald nachher mit einem neuen Heere wieder in Böhmen zu erscheinen²⁾.

Diese Lage der Verhältnisse muß sich Boleslaw zu nuge gemacht haben, um wieder einmal in barbarischer Weise das friedliche Nachbarland mit Raub und Brand zu erfüllen, und es ist durchaus glaubhaft, daß damals Soldin von neuem ein Raub der Flammen geworden ist³⁾.

Wie aber der Hergang im einzelnen war, läßt sich nicht feststellen. Die älteste darüber vorhandene Nachricht erwähnt nur den Einfall, während Dlugosß von einer Verbindung des Boleslaw mit seinem Neffen Premisl und sogar mit Mestwin von Ostpommern und einer durch die Uebermacht der Feinde herbeigeführten Niederlage Ottos des Langen bei Soldin zu erzählen weiß. So viel aber scheint doch als sicher, daß nicht Herzog Barnim von Pommern an diesem Einfalle beteiligt gewesen sein kann, wie uns Kanhow erzählt, da derselbe damals eben vielmehr sich mit den Markgrafen der älteren Linie in ein Bundesverhältnis begab, wie wir gleich sehen werden, und in der betreffenden Urkunde vom 1. Juni 1278 die Verpflichtung zum Dienst gegen die Markgrafen der jüngeren Linie ausdrücklich ausnahm.

1) Vgl. Sello, Brandenburgisch-magdeburgische Beziehungen von 1266—83. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg XXIII, 71 ff.

2) Kloeden I, 233.

3) Annales Polonorum I, 642; Dlugosß I, 812 f.; Kanhow S. 265; Cromer, Cap. 9 S. 167, wohl mit Unrecht zum Jahre 1279.

Andererseits aber erwähnt Ranzow in diesem Zusammenhange der Burg Zantoch, und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir, wie ich oben bereits andeutete, diese wieder als den Crisapfel ansehen.

Zunmer noch war ja Markgraf Otto im Besitze dieser Burg, während ihm Driesen, wie wir sahen, 1272 von Boleslaw wieder abgenommen war; erst 1278 kommen seit längerer Zeit zum ersten Male wieder polnische Kastellane von Zantoch vor, während vorher, obwohl das Burggebiet auf dem Südufer der Warthe polnisch war, solche nicht benannt werden. Wir müssen daraus entnehmen, daß es Boleslaw damals gelang, die Beste zurückzuerobern, und nur so können wir es uns erklären, wenn augenscheinlich mit diesem einen Feldzuge der Krieg hier wieder sein Ende findet; die Polen hatten eben erreicht, was sie wollten¹⁾.

Der im nächsten Jahre erfolgende Tod des Herzogs Boleslaw, des letzten hartnäckigen Gegners der märkischen Ansprüche, that das Seinige, um den Frieden zu befestigen²⁾; sein Neffe, Premisl II., jortan der alleinige Herr von Großpolen, war der Schwager Markgraf Konrads, und wenn auch seine Schwester Konstanze damals bald gestorben sein muß³⁾, so hatte er doch, nachdem Zantoch, der alte Gegenstand des Streites, wieder in seinen Händen war, keine besondere Veranlassung, sich anders als freundschaftlich gegen die Markgrafen zu verhalten.

Wir erwähnten nun bereits, daß Herzog Barnim an diesen polnischen Angriffen nicht beteiligt gewesen sein kann, soviel Sympathie er sonst denselben auch entgegengebracht haben mag. Die brandenburgischen Fürsten der älteren Linie nämlich, welche eben damals alle Mittel aufboten im Interesse ihres Bruders Erich, waren anfangs Januar 1278 von den Gegnern bei Frohsje geschlagen worden⁴⁾, und Markgraf Otto IV. selbst war in die Gefangenschaft des Erzbischofs Günther von Schwabenberg gefallen, der ihn in einen Käfig sperrte, bald aber gegen ein verhältnismäßig geringes Lösegeld wieder freigab.

1) Vgl. die Regesten bei Klette, *regesta histor. Neomarchicae* II, 31 ff. In meinem früheren Aufsätze hatte ich mich von der Wiedereroberung Zantochs durch die Polen um 1278 noch nicht überzeugen können, glaube dieselbe aber nun doch annehmen zu müssen.

2) Dlugosz I, 816; Buchholz, *Gesch. der Kurmark* Br. II, 208.

3) *Pomm. Urk.-B.* II Nr. 1216; hier erscheint Konstanze als „beate memorie“.

4) Ueber die Chronologie dieser Ereignisse vergl. Sello a. a. O. S. 133 ff. gegen Barthold a. a. O. II, 561, welcher die Schlacht bei Frohsje in Rücksicht auf das Treffen von Soldin in das Jahr 1279 verlegt. Vgl. Kloeden I, 161.

Nun galt es, mit allen Mitteln die erhaltene Scharte wieder auszuwegen; es mußten daher möglichſt viele Bundesgenossen geworben werden, und ſo wurde auch Herzog Barnim um ſeine Hülfe angegangen. Er konnte einen ziemlich hohen Preis dafür fordern, da die Markgrafen in Not waren, und er forderte ihn.

In jenem unglücklichen Kriege von 1271—73 hatte der Herzog unter anderem, wie wir ſahen, auch die zahlreichen Dörfer zwischen den beiden Schnaarman, welche allerdings zur Hälfte dem Kloſter Kolbzig gehört hatten, an die Markgrafen verloren; jezt, am 1. Juni 1278, erhielt er dieſelben zu Lehen zurück, indem er verſprach, gegen die Magdeburger Kirche und alle ihre Helfershelfer, ausgenommen die Markgrafen der jüngeren Linie und die mecklenburgiſchen Fürſten, ſo lange der Krieg dauern würde, cum 150 dextrariis faleratis für die Hauptexpedition und dann eventuell biß zur völligen Beendigung des Krieges mit 60 Roſſen Hülfe zu leiſten. Ferner verſprachen die Markgrafen noch eine Zahlung von 1500 Mark, wogegen ſich von pommerſcher Seite die Städte Garz, Greiſenhagen, Pyritz und Stargard für die Innehaltung des Vertrages verpflichteten¹⁾.

Ob Barnim ſein Verſprechen erfüllt hat? Wir haben keine Urſache, daran zu zweifeln; aber zu beſonderer Verwendung kam ſein Kontingent wohl nicht mehr, da es bei der Belagerung Staßfurts Anfang Juli, welche dem Markgrafen Otto inſolge ſeiner Verwundung den Beinamen „mit dem Pfeile“ eintrug, wohl ſchwerlich zur Stelle war; möglicherweise aber waren die Pommern an jenem verunglückten Feldzuge Markgraf Johanns II. beteiligt, welchen er ausgangs des Jahres unternahm, um ſeinen Bruder zu rächen²⁾.

Aller Wahrſcheinlichkeit nach aber war damals Barnim nicht mehr unter den Lebenden. Mitte November ſtarb er³⁾.

Wenn wir, an dieſer Stelle angelangt, einen Blick zurückwerfen auf die bißher behandelte Zeit, ſo müſſen wir bekennen, daß Herzog Barnims lange Regierungszeit den Markgrafen gegenüber nur eine Kette von Mißerfolgen darſtellt, ohne daß auch nur ein einziger Erfolg von Bedeutung dem gegenüber zu verzeichnen wäre. Daß er ohne Gegenwehr den Markgrafen ſeine Gebiete überlaſſen hätte, kann man aber nicht ſagen, er hat ſich mannhaft genug gewehrt; der unglückliche Ausgang lag einerſeits in der weit überlegenen Macht der Feinde, anderer-

1) Riebel B I, 135 und Pomm. Urſ.-B. II, 371 Nr. 1096. Vergl. Sello a. a. D. S. 165.

2) Sello ebenda S. 170.

3) Die Stammtafeln Klempins geben den 13./14. November an.

seits aber wohl zumal in den zwiespaltigen Zuständen, wie sie das Pommerland damals aufwies, begründet. Swantopolk von Pommerellen hatte sich mit viel geringeren Mitteln der bedeutamen Macht des deutschen Ordens erwehrt, weil seine Herrschaft auf nationaler Grundlage ruhte, weil er es verstand, den Hass und die Rassenfeindschaft seiner Unterthanen sich dienstbar zu machen. In Barnims Lande dagegen war fast die ganze Zeit seiner Regierung hindurch das deutsche Element auf Kosten des wendischen begünstigt worden und so das letztere für die kriegerische Thätigkeit des Fürsten außer Betracht gekommen, während andererseits die Deutschen doch wieder noch nicht zahlreich genug und vielleicht auch nicht zuverlässig genug waren.

Denn, ohne daß man berechtigt wäre, an ein verräterisches Benehmen der Unterthanen zu denken, ist es doch nicht wunderbar, wenn die neuen Vasallen in Pommern und die Bürgerchaften der Städte der deutschen Macht sympathisch gegenüberstanden, ganz zu geschweigen der Thatsache, daß ein großer Teil der deutschen Ansiedler in Pommern aus märkischen Ländern stammte.

So kann es also durchaus als eine geschichtliche Notwendigkeit erscheinen, daß gegenüber der in bezug auf den Kampf gegen Pommern stets einigen markgräflichen Vetterschaft ein Stück nach dem anderen von demselben abbröckelte und so die Macht der Feinde noch vermehrte. Daß die Schuld nicht an Barnim allein lag, ergibt sich daraus, daß die Verhältnisse durchaus dieselben bleiben unter seinem Sohn und Nachfolger, der doch ein ganzer Mann gewesen zu sein scheint, wie sein Beinamen „*liuf unde zele*“ zeigt¹⁾. Erst mit dem Verfall der markgräflichen Macht unter Waldemar und dem Aussterben der Askanier tritt hier allmählich ein Wandel zu Gunsten Pommerns ein.

3. Die erste Zeit Bogislaw's IV. bis zum Frieden von 1284.

Nach Barnim I. starb, hinterließ er drei Söhne; aus der ersten Ehe mit Marianna vermutlich stammte Herzog Bogislaw IV., selbst vermählt mit einer Tochter Markgraf Johanns I. Aus einer jüngeren Ehe des Vaters mit Mechtild, Tochter Markgraf Ottos III., stammten Barnim (II.) und Otto (I.). Es ist nicht völlig ausgemacht, wie der Vater über das Verhältnis der Brüder zu der Regierung des Landes bestimmt hat; so viel aber steht fest, daß der tüchtige Boleslaw IV. den

1) Bugenhagen, Pomerania S. 147.

noch unmündigen Brüdern den von ihnen und ihrer Mutter, namentlich aber von ihren Oheimen, den Markgrafen der jüngeren Linie, für sie in Anspruch genommenen Anteil an der Herrschaft nicht zugestanden hat. Erst nach der Mitte des Jahres 1281 erscheinen die beiden jüngeren Brüder mehrfach und dauernd in den Urkunden Bogislaw's oder auch als selbständige Aussteller von solchen.

Vorher werden sie nur zweimal, und zwar im April 1280, genannt, ein Umstand, der zu denken giebt, wie wir gleich sehen werden.

Derjenige von den Markgrafen der jüngeren Linie, welcher sich seiner Neffen besonders annahm, war Albrecht III. Ihm waren in der Auseinandersetzung mit seinen Brüdern, welche, wenn nicht de facto, so doch im Prinzip damals wahrscheinlich schon durchgeführt war, namentlich solche Gebiete zugewiesen worden, welche an Pommern grenzten; die neumärkischen Besitzungen der jüngeren Linie erhielt er sämtlich, nämlich Küstrin, Bärwalde, Soldin, Landsberg, später auch, wie sich unten zeigen wird, Schivelbein.

Auch Albrecht war, wie wir erwähnten, in die magdeburgische Stiftszehde verwickelt, aber diesmal auf der der älteren Linie feindlichen Seite. Daneben aber behielt er, zumal sein Interesse nicht der Sache, sondern nur seinem Gegner, dem Herzoge von Braunschweig, galt, noch Zeit, sich um die pommerschen Verhältnisse zu kümmern und Herzog Bogislaw mit Krieg zu überziehen.

Ob außer der Notwendigkeit eines Einschreitens zu Gunsten seiner Neffen, welche ich als Ursache des Krieges annehmen möchte, noch eine andere Differenz vorlag, ist nicht sichergestellt. Nach Kanhow¹⁾ gaben Grenzstreitigkeiten die Ursache zu demselben, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach Ende April oder Mai 1280 seinen Anfang nahm. Es ist nämlich besonders auffallend, daß, während die jungen Herzöge Barnim und Otto bisher als an der Regierung beteiligt niemals vorkommen, sie gerade damals innerhalb 10 Tage zweimal von Bogislaw als Mitregenten aufgeführt werden²⁾. Es giebt diese Thatsache Anlaß zu der Vermutung, daß Bogislaw durch solchen Schritt dem Vorgehen Markgraf Albrecht's die Spitze abzubrechen versucht hat, sei es, indem er seinem Willen damit entsprochen zu haben glaubte, sei es, daß er so wenigstens verhindern wollte, daß die Brüder gegen ihn für Albrecht Partei nahmen. Letzteres muß aber doch geschehen sein; denn bis zu der Zeit, wo, wie wir annehmen können, die Zehde ihr Ende fand, verschwinden die Brüder

1) Kanhow ed. Hofgarten S. 268.

2) Pomm. Urk.-B. II, 419 f. Nr. 1159 u. 1160.

um wieder aus den Urkunden. Auch der Bischof von Kammin, Hermann, scheint sich auf die Seite des Markgrafen gestellt zu haben; denn augenscheinlich hatte er trotz eines gegenseitigen bündigen Versprechens im Jahre 1277 doch etwa 1279 sein Land Kolberg von den Markgrafen zu Lehen genommen¹⁾, und Kanrow berichtet ausdrücklich²⁾, daß Bogislaw beim Papste nach Beendigung der Fehde die Bestellung eines Koadjutors für Bischof Hermann eben wegen seiner unzuverlässigen Haltung in der Fehde mit Albrecht beantragt habe.

Das Wenige, was wir über den Krieg wissen, ist folgendes.

Zunächst nahm Markgraf Albrecht in raschem Anlauf das ganze Land Bernstein in Besitz; dann ging es weiter auf Stargard, welche Stadt, da sie damals noch ohne genügende Befestigung und auf den Schutz, welchen ihr die Burg gewähren konnte, angewiesen war, ebenfalls in seine Hände fiel³⁾. Nun war auch Stettin bedroht und Bogislaw augenscheinlich in heller Verzweiflung; völlig ratlos schrieb er am 30. Juni an die Lübecker, indem er sie um Hülfe gegen „seine und ihre grausamen Tyrannen“ anflehte; auch die Stadt Stettin sendete einen ähnlichen Brief nach Lübeck. 14 Tage nach Peter=Paul (ist der 29. Juni), also bis Mitte Juli, sollen sie zu Olten Vhir (Alte Fähre?) bei Anklam mit ihren Schiffen eintreffen⁴⁾. Ob es ihm so gelang, ein größeres Heer zu Stande zu bringen und Stargard wiederzugewinnen, wissen wir nicht sicher⁵⁾. Die Nachrichten sind hier sehr spärlich und widersprechen sich zum Teil. Trotzdem werden wir der Hauptsache nach Kanrow Glauben schenken können, der berichtet, daß Bogislaw Stargard erstürmt, sämtliche Märker hier erschlagen, dann sofort, aber vergeblich,

1) Vgl. die Urk. Pomm. Urk.-B. II, 427 Nr. 1168.

2) Kanrow S. 269.

3) Albrecht urkundet am 13. Juli „in castro nostro Stargart“. Vergl. die Stelle bei Kanrow.

4) Pomm. Urk.-B. II, 424 Nr. 1164 u. 65.

5) Kanrow ed. Kosgarten S. 268. Angelus Annalen S. 113. Bugenhagen, Pomerania S. 48 u. 147. Die Chronologie ist hier sehr unsicher. Nach Bugenhagen wird Stargard an einem 28. Okt. von den Märkern erobert; während er aber einmal (S. 48) das Ereignis in das Jahr 1283 setzt, datiert er es S. 147 auf 1280. Daß nicht letztere Angabe, wie Jähnke (die Pomerania S. 48) will, auf einem Schreibfehler beruht, folgt daraus, daß Bugenhagen der Jahresangabe beide Male einen terminus ante quem hinzufügt, dort den Tod Nestwins (1295), hier die Bewidmung Stargards mit lübischem Rechte (1292), was beides je 12 Jahre nach dem betreffenden Jahre erfolgte. Also offenbar folgt B. hier einer zwiespältigen Ueberlieferung. Daß aber das Jahr 1283 nicht paßt,

Bernstein angegriffen habe. Darüber kam, wie es scheint, der Winter. Im neuen Jahre bereitegte Albrecht eine neue Unternehmung auf Stargard vor; ehe dieselbe aber zu Stande kam, wurde durch Mechtild, Albrechts Schwester und Bogislaw's Stiefmutter, der Friede vermittelt; Albrecht verzichtete auf Stargard, das er schon als seine Burg betrachtet hatte, behielt aber Bernstein¹⁾. Bereits vor dem 15. August 1281 muß die Beilegung des Streites erfolgt sein; denn an diesem Tage sehen wir Herzog Bogislaw in Friedland, also auf märkischem Gebiete, unter dem Zeugnisse des Besitzers Markgraf Albrecht urkunden²⁾, und im November urkundet derselbe unter der Zustimmung seiner Brüder³⁾, mit welchen er fortan im Einvernehmen lebt. Sie erhalten ihren Anteil an der Regierung des Gesamtlandes.

Damit war nun ein neues Gebiet jenseits der Oder zu den bisherigen hinzugefügt, wieder auf Kosten Pommerns. Aber dieser Krieg wie die gleichzeitige Thätigkeit Ottos des Langen in Böhmen hatten viele Aufwendungen nötig gemacht, welche dann die Markgrafen der jüngeren Linie veranlaßten, sich mit ihren Vasallen zu Berlin am 18. August über die ihnen zu gewährende Landsteuer in Güte zu einigen⁴⁾.

ergiebt sich daraus, daß alle Quellen einstimmig berichten, jener Einnahme durch die Märker sei die Rückeroberung durch Bogislaw bald gefolgt, und nicht auf die märkische Eroberung, sondern auf die Rückgewinnung durch Bogislaw bezieht daher Angelus jenen 28. Oktober, während er in betreff des richtigen Jahres schwankt und beide als überliefert bezeichnet. Andererseits berichtet aber Giesebrecht (Vall. St. II, 40 Num. u. 104) von einer Urkunde, aus der sich das Stattfinden eines Treffens bei Stargard gegen die Brandenburger eben am 28. Okt. des Jahres 1283 unzweifelhaft ergibt. Dadurch wird sichergestellt, daß an diesem Tage in der That die Eroberung des Orts durch die Märker erfolgt ist. Da also beide Ueberlieferungen sich nicht vereinbaren lassen, werden wir darauf geführt, daß eine Einnahme 1280 durch Bogislaw, eine zweite 1283 durch die Märker stattgefunden hat, dann aber in der Ueberlieferung allmählich beide ebenso verschmolzen sind, wie es mit den Kriegen dieser Jahre geschah.

1) Daß Bernstein nicht, wie Ranzow erzählt, damals wieder samt Stargard an Bogislaw zurückgelangt ist, geht daraus hervor, daß desselben in dem unten des näheren besprochenen Friedensschlusse des Jahres 1284 mit keiner Silbe gedacht ist, während es andererseits 1290 markgräflich erscheint, und zwar im Besitze Albrechts, ohne daß inzwischen ein Krieg, in welchem es erobert sein könnte, stattgefunden hätte (Kiebel XVIII, 62).

2) Pomm. Urk.-B. II, 454 Nr. 1210.

3) Ebenda S. 460 Nr. 1218.

4) Gercken, Cod. dipl. brand. II, 353 ff.

An dem Kriege Markgraf Albrechts waren die johanneitischen Bettlern nicht beteiligt gewesen; vielmehr sahen wir sie gleichzeitig sich an anderer Stelle mit jenem befassen.

Bald aber entstanden auch für sie Verwicklungen mit Pommern, welche, von anderer Seite ihren Ausgangspunkt nehmend, zuletzt zu einem großen Kriege führten, dessen Kosten schließlich allein Pommern trug.

Wir kennen bereits jenen Arnswalder Vertrag vom Jahre 1269, durch welchen Meßwin II. von Pommern von den Markgrafen älterer Linie, welche seine Tochter zu verheiraten versprochen, seine ganzen Länder zu Lehen nimmt, während er ihnen Belgard an der Persante sofort zu eigen überläßt.

Man hat nun festgestellt, daß jener von den Markgrafen für Meßwin erkorene Schwiegersohn der gleichnamige Sohn eines mecklenburgischen Herrn ist, dem die Markgrafen verpflichtet waren. Dieser nämlich, Pribislaw I., Herr von Parchim und Richenberg, hatte, da er durch Graf Gunzelin von Schwerin seines Landes beraubt war, dasselbe 1261 von Markgraf Johann I. zu Lehen genommen¹⁾, in der Hoffnung, es so mit Hilfe Brandenburgs zurückzugewinnen. Diese Hoffnung war fehlgeschlagen, Graf Günzel war im Besitz des Landes geblieben. Darüber aber war es 1269 zu einem neuen Konflikt zwischen den wendischen Herren und den Markgrafen gekommen, welcher scheidrichterlich entschieden wurde und die Markgrafen durchaus als Lehns Herren der Schweriner Grafen anerkannte²⁾.

Diese aber hatten seit dem Jahre 1257 auch weiter nach Osten festen Fuß gefaßt dadurch, daß ihnen Herzog Barnim von Pommern, ihr Verwandter, das Land Daber nach dem Rechte der Barone, d. h. der Schloßgefeßenen, überlassen hatte³⁾. Das Land war groß: 4000

1) Kiedel B I, 68 Nr. 94.

2) Ebenda S. 100 n. 103.

3) Pomm. Urk.-B. II, 42 Nr. 638. Da Quandt a. a. O. XV, 201 behauptet, die im Jahre 1257 verschenkten 4000 Hufen lägen in der jetzigen Neumark, so müssen wir dieser Frage näher treten. Es heißt in der betreffenden Urkunde, Gunzelino comiti Zwerinensi . . . de bonis nostris, terminis consanguinei W. ducis Deminensis uersus terram Doberen adiacentibus . . . uersus aquam, que wlgariter Draue nuncupatur, sic et uersus terram Stargarth . . . quatuor milia mansorum contulimus. Die Ausdrucksweise ist sehr unklar; der erste Satz will entweder besagen, daß die Hufen lagen gegen Wartislaw's Land Daber, oder daß sie in Daber lagen und an Wartislaw's Länder grenzten. Da nun die Schweriner Grafen später als Herren von Daber erscheinen, so müßten sie nach Quandt später auch noch jenes außer diesen 4000 Hufen erhalten haben. Wo

Hufen nennt Barnim; aber es war im wesentlichen wüst. Sie machten sich daher sofort an die Besiedlung des Landes, welches in seinem östlichen Teil später den Namen einer terra Swerin nach ihnen erhielt. Als dann der alte Günzel starb, überkamen seine Söhne Günzel IV. und Helmold das Vasallitätsverhältnis zu den Markgrafen und die mannigfachen Streitigkeiten über dasselbe, ohne es doch abzütteln zu können¹⁾. Andererseits entstanden unter ihnen selbst Zwistigkeiten wegen der väterlichen Erbschaft, welche die Markgrafen 1276 in der Weise schlichteten, daß Graf Günzel außer einer Rente Daber als selbständige Herrschaft besitzen, im übrigen aber auf die meklenburgischen Güter verzichten sollte. Bei seinem Tode sollte sein Bruder der Erbe sein²⁾. Im Jahre 1283 verzichtete Günzel, der inzwischen erblindet war, auf Daber und starb bald nachher³⁾. Aber dessen Bruder Helmold trat nicht in den Besitz des

sollen denn aber diese, welche einen Flächenraum so groß wie ein jetziger preussischer Kreis einnehmen, gelegen haben? Nicht in Barnims Lande Stargard — denn dasselbe wird als Grenze angegeben —, ebensowenig nach der Drage zu; denn hier gehörte das Land, soweit nicht die Drage die Ostgrenze des Landes Stargard gegen Polen bildete, Wartislaw III., welcher hier einige Jahre vorher, 1254, 600 Hufen an das Kloster Welbuck vergeben hatte, deren Westgrenze genau der jetzigen Grenze des Dramburger gegen den Regenwalder Kreis entspricht (Pomm. Urk.-B. II, 8). Weiter nördlich dagegen in der Umgegend von Labes saßen die Vorken, wie sie selbst sagen, 1297, von der Zeit ihrer Väter her.

Trotzdem meint Quandt, die 4000 Hufen seien in der Umgegend der Dörfer Grassée und Mellen zu suchen, wo doch das Land zum Teil zu Stargard, zum Teil zum Kloster Marienfließ gehörte, jedenfalls aber bis zur Drage hin für 60 bis 70 große Dörfer gar kein Platz war.

Wenn also jene Hufen gegen Wartislaw's Länder, worunter nur das spätere Welschenburg in der Umgegend von Dramburg verstanden werden kann, ferner gegen die Drage und gegen das Land Stargard liegen sollen, so bleibt nur übrig, sie im Lande Daber zu suchen. Da aber innerhalb desselben die Templer bereits 700 Hufen besaßen (vgl. Pomm. Urk.-B. II, 76 Nr. 696 u. Quandt XV, 199) zu einer Zeit, wo die Schweriner Grafen noch im Besitz des Landes waren, ferner auch von früherer Zeit her das Kloster Dünamünde dort 800 Hufen besaß, welche ihm 1284 von Herzog Bogislaw bestätigt wurden (ebenda II, 525 Nr. 1300), so ist anzunehmen, daß in der That damals 1257 unter der Schenkung jener 4000 Hufen die des gesamten Landes Daber zu verstehen ist, wie es Günzelin später bezeugt. Mit der Neumark hat also diese Schenkung direkt nichts zu schaffen. Wenn im übrigen das Regest zu Urk. Nr. 696 des Pomm. Urk.-B. (siehe da II, 76) das Land Daber in der Neumark liegen läßt, so ist das ein mir unerklärliches Versehen.

1) Meklenburgische Jahrbücher XI, 260; vgl. die Urkunde dort.

2) Ebenda S. 262; Meklenb. Urk.-B. II, 546 Nr. 1406; Pomm. Urk.-B. II, 350 Nr. 1041.

3) Meklenb. Jahrbücher II, 89.

Landes. Ob es ihm Bogislaw einfach abgenommen oder abgekauft hat, steht nicht fest. Mir aber will es scheinen, als ob die Markgrafen nun auf das bisher ihren Vasallen gehörige Gebiet Ansprüche gemacht hätten. Die Friedensstipulationen von 1284 sprechen dafür.

Indessen hatte unser Fürst Pribislaw ein neues Fürstentum gewonnen dadurch, daß er sich mit der nachgelassenen Witwe Herzog Wartislaws III. († 1264), der Sophia von Polen, vermählte, welche die Herrschaft Wollin als Leibgedinge besaß¹⁾. Aus dieser Ehe entsproß ein dem Vater gleichnamiger Sohn. Aber bereits früher war Pribislaw I. vermählt gewesen mit einer Tochter des edlen Herrn Richard von Friesack, von welcher er ebenfalls einen Sohn namens Pribislaw besaß²⁾.

1) Siehe die Klempin'schen Stammtafeln S. 6. — Troß Wigger in Meff. Jahrb. 50, 247. Der ganze Zusammenhang spricht dafür.

2) Ueber die Pribislaw ist wiederholt eingehend gehandelt worden; so im XI. Bde. der Mefflenb. Jahrb., dann in einer Note zum Meff. Urk.-B. (Nr. 1819), auch von Quandt, Balt. Stud. XVI, 110 f., zuletzt von Wigger in den Mefflenb. Jahrb. Bd. 50, 269 ff. Mit der letzten Darstellung dieser Verhältnisse und Personenfragen bin ich bis auf zwei Punkte einverstanden; ich meine nämlich, daß der mehrfach genannte Pribislaus domicellus de Wolin nicht Pribislaus III., sondern II. ist, und daß die Mutter Pribislaus' III. doch, wie Klempin, Genealogische Tafeln S. 4, meint, die Witwe Wartislaws III. ist.

1273 und 1276 erscheint ein Pribislaus als domicellus de Wolin (Pomm. Urk.-B. II, 277 Nr. 975 u. 333 Nr. 1044). Er ist noch unmündig, was sich außer aus dem „domicellus“ aus dem Umstande ergibt, daß er augenscheinlich unter der Tutel des beide Male in engster Verbindung mit ihm genannten comes Otto de Enersten steht. Selbst Wigger findet es ganz unglaublich, daß jener Pribislaus von Herzog Barnim als Zeuge zugezogen wäre, wenn er erst 1265 etwa geboren, jetzt also 7 Jahre alt gewesen wäre, und zieht daraus den Schluß, daß seine Mutter nicht die ehem. Gattin Wartislaws III. gewesen sei (W. stirbt 1264); ich aber sehe daraus nur bewiesen, daß er früher geboren sein muß. Wenn wir nun beachten, daß mit dem Auftreten des Pribeko von Belgard (siehe darüber das Folgende) der Pribeko von Wollin verschwindet, und daß der Tutor des Kindes von Wollin nun in ähnlicher Stellung bei dem Herrn von Belgard erscheint (Pomm. U.-B. II, 480 Nr. 1241) — vergl. auch seine Zeugenchaft in einer der drei mit Zeugen versehenen Urff. Pribislaw's (Pomm. Urk.-B. III, 74 Nr. 1504) —, so erscheint es zweifellos, daß wir es hier mit ein und derselben Person zu thun haben, daß der Pribeko von Belgard bisher domicellus de Wolin war, also der als Pribislaw II. bekannte; daraus folgt dann zunächst des weiteren, daß in der mehrfach angeführten Urff. von 1269, in welcher von der Vermählung dieses Br. die Rede ist, die Vermählung nicht als bereits vollzogen bezeichnet werden soll, wie Wigger will, sondern als erst bevorstehend — der Bräutigam kann damals erst 10—11 Jahre alt sein —, daß also mit Pomm. Urk.-B. zu lesen ist copulabunt

Im Jahre 1270 nun verzichtete der alte Pribislaw I. auf seine mecklenburgische Herrschaft zu Gunsten der ihm verwandten Schweriner Grafen¹⁾. Man sieht sich genötigt, nach der Ursache für diesen Schritt zu fragen. Der Besitz von Wollin stellte seine und seiner Söhne Zukunft nicht genügend sicher, da diese Herrschaft nach etwaigem baldigem Todesfall aller Voraussicht nach von Herzog Barnim als ihm an gestorben eingezogen werden mußte; und andererseits können wir nicht annehmen, daß Pribislaw auf sein Stammland, selbst wenn er es nicht in Besitz hatte, verzichtet haben sollte ohne anderweitigen Ertrag.

Da erinnern wir uns nun, daß 1269 in dem mehrerwähnten Arnswalder Vertrage die Markgrafen der älteren Linie dem Mestwin von Ostpommern versprochen hatten, seine Tochter zu verheirathen, auch Belgard von ihm zu freiem Besitz erhalten hatten.

Als Schwiegersohn Mestwins nun — seine Gattin hieß Katharina — und zugleich als Herr von Belgard erscheint später, zuerst 1280²⁾, Pribislaw, zweifellos der älttere von den beiden Söhnen unseres Pribislaw von Parchim, der Sohn der Friesackerin. Nach allgemeiner

und nicht copulaverunt (Meckl. U.-B.), was sich auch schon aus dem weiter folgenden Futur zu ergeben scheint.

Damit fallen nun aber auch die Gründe, welche Wigger anführt, um zu zeigen, daß Pribislaw's I. zweite Frau nicht Wartislaw's III. nachgelassene Witwe sein kann. Leider giebt Klempin für seine in so bestimmte Form gekleidete Behauptung keinen Beweis; aber irgend woher muß er seine Nachricht doch haben, während die Annahme Cohn's (Tafel 146), welcher auch Wigger folgt, daß die zweite Gemahlin Pribislaw's eine bisher unbekannte Tochter Barnim's sei, nicht nur nichts für sich, sondern sogar die Angabe Kanhow's über die von Barnim hinterlassenen Töchter (Kanhow ed. Rosengarten I, 268) gegen sich hat. Wir kommen also auf diese Weise doch dahin, den Besitz Wollin's für Pribislaw I. aus einer anderen Hand als der Barnim's herzuleiten, und da kann er eben nur auf Wartislaw III. zurückgehen. Für mich liegt aber noch ein weiterer Hinweis hierauf in dem Umstande, daß in dem Kriege von 1283—84 (s. oben die folgende Darstellung) der Herzog von Polen, Premisl, auf Seite der Markgrafen gegen die Pommern kämpft, eine so singuläre Erscheinung, daß ich die Erklärung nur in der Annahme finden kann, daß auch er hier für ein Erbrecht eintritt, nämlich das seines Veters Pribislaw III., des Sohnes seiner Tante Sophia, Schwester seines Vaters Premisl I. und nachgelassener Witwe Wartislaw's von Pommern.

1) Pribislaw's Schwester war an den alten Graf Günzel III. verheiratet. Wigger, Stammtafeln, in den Meckl. Jahrbüchern, Jahrg. I, 134. Günzel IV. kann also nicht eine Tochter Pribislaw's I. zur Frau gehabt haben, wie Quandt annimmt, um die Thatsache zu erklären, daß Pribislaw II. hernach als Herr von Daber erscheint (Balt. Stud. XV, 200).

2) Pomm. Urk.-B. II, 418 f. Nr. 1158 und III, 60 Nr. 1489. Ferner Meckl. Urk.-B. II, 197 Nr. 1819.

Annahme war daher dieser der in der Urkunde von 1269 dem Mestwin in Aussicht gestellte Schwiegerjohn. Ob die Ehe aber bereits 1269 vollzogen ist, erscheint zweifelhaft, ja nicht einmal anzunehmen, da Pribislaw II. damals wahrscheinlich noch zu jung war, auch bald der oben erwähnte Zwist der Markgrafen und Mestwins eintrat; wahrscheinlich erfolgte die Verheiratung erst nach der Aussöhnung der Markgrafen mit Mestwin. Belgard aber ist sicher damals nicht in Pribislaws II. Hände gekommen; denn nicht als ob er es thatsächlich besessen hätte, sondern vielmehr, weil er nicht wußte, wie er dem glücklichen Besitzer Barnim das streitige Grenzland abnehmen sollte, veräußerte Mestwin es den Markgrafen, welche es dann, wie es scheint, zur Mitgift für Pribislaw II. bestimmten, ohne freilich ihrerseits das Nötige zu thun, um ihren Schutzing nun dort auch wirklich einzusetzen.

Immerhin mochte der ältere Pribislaw I. den hier für die Zukunft winkenden Besitz im Auge haben, indem er Parchim nun 1270 endgültig an Günzel von Schwerin überließ. Vorläufig aber hatte jener Erwerb noch gute Weile, und als Pribislaw I. 1272 starb¹⁾, war Belgard noch keineswegs Eigentum seines Sohnes, und so erscheint dieser denn in den folgenden Jahren als domicellus de Wolyn. Als nun aber im Jahre 1276 auch Herzogin Sophia²⁾ starb, begann die Gelegenheit in ein neues Stadium zu treten.

Herzog Barnim hatte ein unbestreitbares Recht darauf, Wollin jetzt einzuziehen als erledigtes Leihgedinge, ohne daß der ältere der beiden Pribislaw (II.) Einspruch hätte erheben können; anders aber lag die Sache doch immerhin für den jüngeren Bruder Pribislaw III., wenn er, wie wir ja annehmen zu müssen glauben, ein Sohn der Sophia war. Wenn wir nun, wie schon oben gesagt, 1280 den Pribislaw II. als Herrn von Belgard wiederfinden und zwar am Hofe Bogislaws, der ihn später sogar als seinen suffraganeus bezeichnet, so scheint es, als wenn Bogislaw, um allen unliebamen Verwicklungen aus dem Wege zu gehen, bald nach der Sophia's Tode Belgard dem älteren der beiden Brüder überlassen hätte.

Dabei aber hatte er augenscheinlich die Rechnung ohne die Markgrafen gemacht. Wir entsinnen uns, daß ihnen Mestwin Belgard zu eigen überlassen hatte, sowie daß der alte Pribislaw ihr Lehnsmann war, eigentlich zwar nur für seine Person und für Parchim und Richenberg;

1) Meßenb. Urk.-B. II, 434 Nr. 1255. Nach Wigger am 1. August. Meßl. Jahrb. I., 269.

2) Klempin's genealogische Tafeln S. 4.

aber immerhin ließ sich das Verhältniß doch auch für Wollin und für die Söhne präbendieren. Ueberdies war ja, wenn Belgard an Pribislaw II. gegeben war, immer noch nicht für den jüngeren Bruder gesorgt, wenn man ihm, wie es durchaus den Anschein hat, Wollin abnahm; dieser aber war als Sohn der Sophia ein rechter Vetter der Konstanze, der Gattin Markgraf Konrads. War zu erwarten, daß dieser ein auch noch so geringes Recht seines Verwandten unberücksichtigt lassen würde, zumal wenn es ihn selbst berührte?

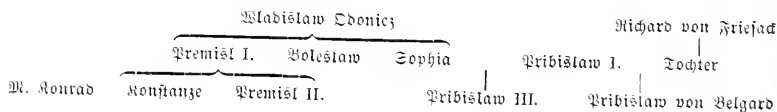
Daß in der That diese Verwicklung der Verhältnisse vorlag, dafür ist der beste Beweis daraus zu entnehmen, daß in dem darüber später ausbrechenden Kriege der Herzog Premisl II. von Polen, ebenfalls ein Vetter des geschädigten Pribislaw, wie der Friedensvertrag zeigt, im Bunde mit Markgraf Konrad socht; das erste und letzte Mal, daß ein solches Bündnis zwischen den sonst einander so feindsich gesonnenen Fürsten zu verzeichnen ist¹⁾.

Obwohl also auch hier genug Gelegenheit zu Konflikten vorhanden war, verhinderte die währende Magdeburger Bistumsfehde für den Augenblick den Ausbruch des Krieges; dafür brachte sie aber andererseits neuen Zündstoff, insofern aller Wahrscheinlichkeit nach Herzog Bogislaw IV. nach seines Vaters Tode die von demselben 1278 übernommene Verpflichtung einer Hülfsleistung bis zur völligen Beendigung des Krieges gegen die Markgrafen nicht erfüllte.

So sammelten sich Ursachen genug zu neuem Kriege. Auch an anderen Punkten gährte es; zumal die Stadt Lübeck hatte sich mit den Markgrafen verfeindet, indem sie beim Könige Rudolf gegen die von demselben diesen übertragene Schirmvogtei mehrfach vorstellig geworden war und Herzog Johann von Sachsen als kaiserlichen Vogt anerkannt hatte, was die Markgrafen nicht gutheißen wollten, zumal das Amt mühelos eine ziemlich bedeutende Rente jährlich abwarf.

Gegenüber diesen vielseitigen Ansprüchen der Markgrafen, welchen es endlich im Jahre 1283 gelungen war, ihren Bruder Erich auf den Magdeburger Erztstuhl zu setzen, erhob sich immer einmütiger das ganze Wendensland samt manchen der andern benachbarten Fürsten; die Städte suchten sich der zur völligen Inthronisierung führenden Vogtei zu

1) Siehe den Stammbaum:



erwehren; den mecklenburgischen Herren drohte die Lehnsunterthänigkeit, soweit sie dieselbe noch nicht anerkannt hatten; soweit es aber schon geschehen war, suchten sie dieselbe abzuschütteln; Wizlaw von Rügen war der Nebenbuhler der Markgrafen in der Westwinschen Erbschaft, Johann von Sachsen in der Schirmvogtei über Lübeck; für Herzog Bogislaw von Pommern endlich waren die Gründe für eine Erhebung so wohlfeil wie Brombeeren.

So kam es denn am 13. Juni 1283 in Kostock zu einem Landfriedensbündniß zwischen den genannten Mächten, welches ausgesprochenemaßen den Schutz gegen die Uebergriffe der Markgrafen bezweckte¹⁾.

Diesem großen Bündnisse standen die Markgrafen der älteren Linie — denn ihnen allein galt es — ziemlich isoliert gegenüber. Die Hülfe Premisls von Polen wird nicht von Belang gewesen sein, da sie nicht aus Liebe zu dem Bundesgenossen, sondern nur aus der Notwendigkeit eines Eintretens für die gemeinsamen Verwandten hervorging, und nicht höher wird die Unterstützung seitens ihres mütterlichen Verwandten König Erich Klipping von Dänemark anzuschlagen sein. Mehr mögen sie erhofft haben von ihren Verbindungen in Pommern selbst.

Jener Vertrag Barnims vom Jahre 1278, worin er Hülfe in der magdeburgischen Stiftsfehde versprach, war garantiert worden von den pommerischen Städten Garz, Greifenhagen, Stargard und Pyritz; die Markgrafen konnten erwarten, daß diese, nachdem Bogislaw den Vertrag, wie wir annehmen, nicht gehalten hatte, auf ihrer Seite stehen würden.

Und in der That scheint das der Fall gewesen zu sein, denn wir besitzen aus einer Zeit des Jahres 1283, in welcher der Kampf schon begonnen haben muß, Urkunden, in welchen Herzog Bogislaw mit den Städten Garz und Stargard, mit dieser am 1. September, mit jener am 13. Oktober, sich aussöhnt und alles Geschehene zu vergessen verspricht²⁾. Es scheint darnach, als habe Bogislaw den Krieg damit be-

1) Niedel B I, 165 ff. u. 166 und Pomm. Urk.-B. II, 496 u. 498 Nr. 1265 u. 66; Nisich, Gesch. des deutsch. Volkes III, 195, sieht Lübeck als die Seele dieses Bundes an, welcher ihm zufolge die dominierende Stellung der Städte im deutschen Norden zum adäquaten Ausdruck bringt; wenn er sodann aber diesem Bündnisse die Wirkung zuschreibt, daß die Markgrafen sofort mit Pommern Frieden schließen, so entspricht das dem Gange der Dinge keineswegs: vielmehr ist es besonders Lübeck, wie wir sehen werden, welches die Vermittlung des Königs Rudolf anruft. Für mich ist das Bündniß mehr der Ausgangspunkt des Krieges, als ein Anzeichen seines baldigen Endes.

2) Pomm. Urk.-B. II, 508 Nr. 1274 u. 511 Nr. 1277.

gounen, diese für ihn gefährlichsten Gegner, welche durch ihr Beispiel den Abfall zu mehren drohten, zu unterwerfen; auch scheint es ihm ohne viel Blutvergießen gelungen zu sein. In gleicher Weise war er gegen Wollin vorgegangen, welches für Pribislaw III. eingetreten sein wird; noch ehe das Landfriedensbündnis zu Stande gekommen war, hatte die Stadt sich unterwerfen und ihn wieder als Herrn anerkennen müssen¹⁾. Treu war ihm von den hier in Frage kommenden Städten, wenn wir recht sehen, nur Greifenhagen geblieben, welches dann auch von ihm besonders bedacht wurde²⁾. Pyritz endlich, die vierte der Garantiestädte, war augenscheinlich ebenfalls abgefallen, aber — wohl infolge der Nähe der Grenze — mit besserem Glück; wir erfahren nicht, daß Bogislaw sie zurückgewonnen hätte³⁾.

Daß im allgemeinen darnach der Anfang des Krieges für den pommerischen Herzog kein unglücklicher war, wird wesentlich daraus zu erklären sein, daß damals noch die lübeckischen und mecklenburgischen Streitigkeiten die Markgrafen vorwiegend in Anspruch nahmen. Damals wurden sie von den mecklenburgischen Grafen, namentlich Heinrich dem Löwen, im Treffen bei Grevesmühlen geschlagen⁴⁾; es ist möglich, daß es darnach zu einem Waffenstillstande kam, wenn auch die Abtretung des vielumstrittenen Ländchens Stargard an Heinrich noch nicht erfolgt sein wird⁵⁾.

Zimmerhin aber scheinen mit Beginn des neuen Jahres auch die Markgrafen der jüngeren Linie, Otto der Lange und Albrecht, sich ihrer Bettern gegen Pommern angenommen zu haben. Eine Handhabe gewährte ihnen gegen Bogislaw ja leicht das Verhältnis desselben zu seinen Brüdern, welches sich immer noch nicht nach dem Verlangen der Oheime gestaltet hatte⁶⁾. Nur gelegentlich werden die jungen Herzoge einmal in einer Urkunde mitgenannt; so noch im Dezember 1283 in den Privilegien für Stettin⁷⁾; aber im nächsten Jahre müssen auch sie

1) Pomm. Urk.-B. II, 495 Nr. 1262; vergl. aber auch ebenda S. 400 Nr. 1130 u. 438 Nr. 1182.

2) Ebenda S. 495 u. 96 Nr. 1263 u. 64.

3) Die Lage in Bezug auf Pyritz ist nicht ganz klar, da es am Ende des Krieges von beiden Parteien zugleich bekämpft wird, a. a. O. S. 534: Pyritz . . . Boguslao a . . . marchionibus . . . restituetur, si potentes dicte fuerint civitatis.

4) Frank, Vandalia S. 258.

5) Kloeden I, 281.

6) S. die Friedensurkunde Pomm. Urk.-B. II, 534: Si vero domini Otto etc. contenti esse voluerint pro se suaque sorore et eius filiis etc.

7) Pomm. Urk.-B. II, 513 Nr. 1281 u. 1282.

sich gegen Bogislaw erklärt haben. Ob sie und die Markgrafen der jüngeren Linie dann aber wirklich thätig in den Krieg eingriffen, läßt sich nicht feststellen; nach der Friedensurkunde hat es nicht den Anschein. Sicher aber ist, daß sie auch so ein großes Gewicht für ihre Vettern in die Waagschale waren; schon durch ihre bloße Enthaltung vom Kriege mußte es geschehen, daß viele pommerische Vasallen, welche auf Seiten der jüngeren Brüder standen, Bogislaw in Stich ließen, wenn sie ihm nicht gar feindlich gegenübertraten. Besonders die Wedell, welche große Besitzungen an der Rega hatten, und die Herren von Greiffenberg, beide zugleich Lehnsleute der Markgrafen, nahmen thätig Partei für dieselben und mußten es sich dafür gefallen lassen, von Bogislaw ihrer Besitzungen beraubt zu werden¹⁾.

Was aber besonders auffällt, ist, daß die Orden, sowohl Mönche wie Ritter, sich eifrig thätig für Konrad und Otto erwiesen²⁾.

Erst am 25. April 1282 hatten Markgraf Otto und Konrad dem Kloster Kolbacz alle seine Güter bestätigt, wogegen das Kloster auf seine alten Rechte auf Arnswalde und Sammenthin endgültig Verzicht leistete³⁾. Bogislaw mochte daraus Besorgnisse für das Verhalten der Mönche in dem bevorstehenden Kriege geschöpft haben; kurz, während er bis dahin um das Kloster sich nicht gekümmert hat — keine Urkunde gedenkt desselben, während sonst weitaus die meisten Urkunden Bogislaws bis dahin kirchlichen Inhalts sind — bestätigte er demselben am 2. Juli nun auch seinerseits seinen Besitzstand, indem er, um womöglich die Mönche gegen die Markgrafen aufzuwiegen, auch zwei Dörfer mit aufzählte, welche das Kloster innerhalb des jetzt märkischen Gebietes einst besessen, inzwischen aber eingebüßt hatte, nämlich Kerkow und Janzin⁴⁾. Aber die Lockspeise wirkte nicht genügend: Kolbacz erscheint beim Friedensschlusse als Parteigänger der Markgrafen, welche es in demselben gegen einen Racheakt seitens Bogislaws direkt in Schutz nehmen. Ebenso thaten noch andere Klöster, ebenso die Templer in Rörke und die Johanniter in Copa⁵⁾.

Auf diese Weise wurde es den Markgrafen möglich, Bogislaw völlig niederzuwerfen, ohne daß wir freilich über den ganzen Krieg mehr

1) Friedensurkunde a. a. L. S. 536.

2) Ebenda.

3) Pomm. Urk.-B. II, 471 Nr. 1232.

4) Pomm. Urk.-B. II, 503 Nr. 1268. Beide Orte fehlen in der markgräflichen Bestätigung.

5) Ueber diese und die folgenden Angaben siehe die Vertragssurkunde a. a. L. S. 534 ff.

wissen, als sich aus dem Friedensinstrument ergibt, und das ist nicht viel mehr, als was wir im vorherigen schon angeführt haben.

So viel nur erweist sich, daß die Stadt Stargard nun doch wieder — ob gezwungen oder freiwillig, steht dahin — zur markgräflichen Partei sich wandte und daß diese auch sonst noch feste Plätze im Land schuf, wie die auf kolbaziischem Boden gelegenen Burgen Broda und Woltin, ersteres wahrscheinlich am Plönesee gelegen und früher als kolbaziisches Gut erwähnt, in Folge der nach dem Kriege vertragsmäßig durch Bogislaw erfolgenden Schleiung damals wohl als Ort beseitigt, letzteres näher der Oder im Greifenhagener Kreise. Ferner wird als fester Platz der Markgrafen genannt Strasne¹⁾. Was es dagegen für eine Bewandnis hat mit der Stadt Pyritz, ist nicht ganz klar. Daß auch sie nicht Bogislaw trenn geblieben ist, steht fest; denn die Markgrafen schließen sie Bogislaw gegenüber in den Frieden mit ein; aber bei Abschluß des Friedens war sie weder im Besitz der einen, noch der anderen Partei, und die Markgrafen müssen versprechen, sie Bogislaw herauszugeben, nachdem sie ihrer Herr geworden sein werden.

Der Krieg mochte ein Jahr gedauert haben, als zuerst die wendischen Städte, welche sich an den speziell pommerischen Händeln ebenfalls beteiligt hatten, freilich ohne helfen zu können, das Bedürfnis nach Frieden empfanden. Namentlich Lübeck wandte sich daher direkt an König Rudolf von Habsburg, um diesen zu einer Einwirkung auf die Beteiligten zu bestimmen. Das geschah denn auch. Wie es scheint, sind aus der Kanzlei des Königs an einzelne der im Kriegszustand Befindlichen Mahnschreiben im Sinne des Friedens ergangen, von welchen wir noch zwei, an die Lübecker selbst und an Herzog Albrecht von Sachsen, den königlichen Bevollmächtigten für die ehemaligen Slawenländer, besitzen; den Lübeckern versprach Rudolf sogar, Gesandte an die Parteien zu senden und für den Frieden zu wirken²⁾.

So kam es denn thatsächlich am 13. August 1284 zu dem bisher sogenannten Vierradener Frieden, welcher aber vielleicht nicht in Vierraden, sondern an einem anderen Ort, an welchem eine Mühle stand, abgeschlossen ist, und welchen man in Ermangelung einer genaueren Bezeichnung apud rotas nannte³⁾.

1) Strasne muß in der Nähe des heutigen Ortes Gunow gelegen haben, welcher noch heute zum Unterschiede von Barnimscunow den Beinamen „an der Straße“ trägt (Kraß S. 359 Anm. 1).

2) Riedel B I, 174 u. 175; Pomm. Urf.-B. II, 528 Nr. 1303 u. 1304.

3) Ob die Annahme Klefkes, daß wir es hier mit einer Mühle bei Soldin zu thun haben, berechtigt ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Hier wird dann in Bezug auf das Verhältnis Bogislaws zu den ottonischen Herren auf eine spätere Zusammenkunft bei Wittstock kompromittiert, bei welcher vier Schiedsrichter, darunter der Erzbischof (Erich) von Magdeburg und der Herzog — jedenfalls Albrecht — von Sachsen, die einzelnen Streitpunkte entscheiden sollen. Erst nach diesem Tage — dem 29. August — sollten die Eroberungen seitens der Markgrafen der älteren Linie herausgegeben werden; Woltin, Broda, Strasne sollten sofort geschleift, Pyritz, wenn es sich nicht freiwillig ergeben würde, von beiden Parteien gemeinschaftlich bezwungen werden. Alle übrigen Teilnehmer des Kampfes, und das sind von Seiten Pommerns die Genossen des erweiterten Hosterker Landfriedens, von Seiten der Markgrafen der König von Dänemark, Herzog Premisl II. von Polen und die Grafen von Lindow, werden in den Frieden eingeschlossen. Ob Ludwig von Wedell in alle seine Besitzungen wiedereingesetzt oder mit Geld entschädigt werden soll, darüber sollen Markgraf Konrad und Wizlaw von Rügen entscheiden, deren Schiedsprüche auch die Wolliner Frage unterworfen wird. Endlich versprach Herzog Bogislaw den Markgrafen der älteren Linie bis Michaelis 1286 eine Summe von 4000 Mark reinen Silbers zu zahlen; einstweilen verpfändete er für diese Summe ihnen das Land Uckermünde. An dessen Stelle sollte, wenn nach Ablauf der zwei Jahre die Einlösung des Landes nicht erfolgt wäre, das Land Daber mit Neu-Schwerin und das Land Welschenburg treten und außerdem eines der Länder Labes oder Belgard, je nach der Wahl der Brandenburger; man sieht, es sind gerade diejenigen Länder, um deren willen der Streit entstanden war.

Damit war nun der Krieg zwischen den beiden Parteien für jetzt allerdings beendet; andererseits aber blieben doch die Streitpunkte, um welche er unserer Vermutung nach entstanden war, unerledigt. Fast geflüffentlich drückt sich das Friedensinstrument um jede Erörterung der Rechtsfragen herum, und nur in der Wolliner Angelegenheit wird wenigstens die Erledigung in Aussicht gestellt. Wie aber stand es mit der Angelegenheit Pribislaws von Belgard, wie mit Daber? Sollten die Ansprüche der Markgrafen anerkannt sein dadurch, daß unter den möglicherweise — falls die stipulierte Summe nicht gezahlt wurde — an sie fallenden Landesteilen gerade die als Streitobjekt bekannten sich befinden? Lauter offene Fragen. Auch die Entschädigung des Geschlechtes von Wedell konnte leicht neue Verwicklungen im Gefolge haben.

Zunächst also, sehen wir, erwuchs den Markgrafen aus dem Kriege eine neue Gebietserweiterung nicht; da aber die Vermögenslage des Her-

zogß Bogislaw keine glänzende war, so war es leicht möglich, daß er die rechtzeitige Zahlung der 4000 Mk. versäumte und so die verpfändeten Länder den Brandenburgern anheimfielen.

4. Die letzten Erwerbungen der Askanier zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts.

Ueber dem Verfolg der kriegerischen Verwicklungen haben wir eine Erwerbung friedlicher Art des Jahres 1280 außer Acht gelassen. Damals nämlich kauften die Markgrafen der ottonischen Linie von Mönchen, aller Wahrscheinlichkeit nach dem Kloster Belbuz, das sogenannte Land Zinnenburg, d. h. den südlich gelegenen Teil des heutigen Schievelbeiner Kreises sowie den östlich davon gelegenen Landstrich, in dessen nördlichem Teile die Burg Tarnhausen — heute Arnhusen¹⁾ — lag; dieses Gebiet, durch dessen Erwerbung sich die markgräflichen Besitzungen bis in das Herz Pommerns vorschoben — was vorläufig allerdings noch nicht in seiner Wichtigkeit hervortrat —, gehörte zum Lande Kolberg, und zwar zu demjenigen Teile desselben, welchen einst Herzog Wartislaw III. besaßen und welchen später Herzog Barnim dem Bistum Kammin überlassen hatte.

Da demgemäß der Bischof begründete Ansprüche auf Teile des Gebietes hatte, so gaben die Markgrafen, um jeden Konflikt mit dem befreundeten Kirchenfürsten zu vermeiden, denselben nach und begrügten sich mit dem westlichen Teile des Landes, eben dem Schievelbeiner Kreise. Diese Erwerbung hing übrigens mit den übrigen neumärkischen Gebietsteilen nicht zusammen; von dem zunächstgelegenen Gebiet, der Gegend um Arnswalde, trennte es die ebenfalls 1284 event. für Brandenburg als Entschädigung in Aussicht gestellte „terra Welsenborch“, d. h. der nordwestliche Teil des heutigen Dramburger Kreises, in der Umgegend dieser Stadt selbst, welcher 1254 von Herzog Wartislaw dem Kloster Belbuz geschenkt, dann aber wohl von Barnim gegen das nördliche Schievelbeiner Gebiet eingetauscht worden war. Wahrscheinlich hat erst dieser die Feste Welsenburg bei dem heutigen gleichnamigen Dorfe gebaut und so dem Bezirk Mittelpunkt und Namen gegeben.

Bei Abschluß des Friedens nun im Jahre 1284 war, wie wir eben sahen, bestimmt worden, daß Herzog Bogislaw an Stelle der von ihm zu zahlenden 4000 Mk. vorläufig die Herrschaft Uckermünde an die Markgrafen der älteren Linie überlassen sollte.

1 Siehe hierüber unten S. 392 ff. die genauere Ausführung.

Bald mochte sich zeigen, daß er innerhalb der festgesetzten Zeit von zwei Jahren dieselbe einzulösen nicht im stande sein würde, daß dann also jene Länder, welche als endgültige Entschädigung dienen sollten — Daber, Welschenburg und Belgard oder Labeß —, an Brandenburg fallen mußten.

So finden wir denn, daß in Voraussicht der kommenden Ereignisse Herr Pribislaw von Belgard sich näher an die Markgrafen, seine alten Gönner, angeschlossen und sich als ihr Vasall befundete ao. 1285. Während ihn Herzog Bogislaw in Bezug auf Belgard wohl nur als seinen Statthalter ansah, nennt er sich hier *dei gratia de Belgart* und erreichte seitens der Markgrafen die Anerkennung des wirklichen Besitzes von Belgard als Lehen von der Mark¹⁾.

Andererseits ist zu bemerken, daß noch während des Jahres 1285 die neuerliche Ausöhnung des Pommernherzogs mit seinen Stiefbrüdern und also auch wohl mit seinen brandenburgischen Schwägern erfolgte; sie erscheinen in einer undatierten Urkunde mit ihm zugleich²⁾.

Auch das Einvernehmen mit den Markgrafen der älteren Linie wurde dann weiter nicht gestört durch die Thatsache, daß Bogislaw wirklich vor Ablauf der festgesetzten Frist zur Zahlung der 4000 Mark nicht im stande war und daß damals also — Ausgang 1286 — die Uebergabe von Belgard, Daber, Welschenburg in der That erfolgt sein wird. An dem Landfriedensbündnisse, welches die übrigen wendischen Fürsten, auch Wizlaw von Rügen und der Bischof von Schwerin, am 15. Mai 1287 erneuerten, war so wenig Bogislaw als die Seestädte mehr beteiligt³⁾.

Die Markgrafen mochten nun den neu erworbenen Besitz für einen unfruchtbaren und unsicheren halten, vielleicht auch eine gewisse Verpflichtung fühlen, Pribislaw für den Verlust seines heimathlichen Besitzes, welchen sie nicht abgewehrt hatten, zu entschädigen, kurz, sie belehnten ihn am 24. Juni 1287 in Verein mit seinem Oheim und Vetter(?), den Herren von Friesack, mit Belgard, Daber und Welschenburg⁴⁾. Die Länder müssen ihnen mit vollem Einverständnis Bogislaws zugefallen sein, denn wir sehen beide Parteien 1288 sich völlig friedlich über einige Grenzangelegenheiten verständigen⁵⁾.

1) Pomm. Urk.-B. II, 571 Nr. 1355.

2) Ebenda II, 579 Nr. 1362.

3) Ebenda III, 11 Nr. 1424.

4) Ebenda III, 15 Nr. 1431.

5) Ebenda III, 48 Nr. 1472.

Lange hat nun aber der markgräfliche Besitz jener Länder nicht gedauert; Pribislaw, welcher in zwei Urkunden des Jahres 1289 als Herr von Belgard und Daber vorkommt¹⁾, erscheint doch im Jahre 1290 in einer Urkunde, in welcher er die gleichen Titel sich beilegt, schon wieder im Gefolge des Herzogs Bogislaw²⁾, welcher im nächsten Jahre Belgard wieder als sein Land, Pribislaw als seinen suffraganeus bezeichnete³⁾.

Wir werden also annehmen müssen, daß Bogislaw etwa 1290 die verpfändeten Länder, wenigstens Belgard und Daber, von den Markgrafen eingelöst hat. Auch mit dem Lande Welschenburg scheint das der Fall gewesen zu sein; denn in der Urkunde von 1295, durch welche die pommerischen Fürsten ihre Lande teilen, erscheint jenes Ländchen wieder als pommerischer Besitz. Man versteht nicht recht, wie die Markgrafen diesen Besitz, welcher für sie doch die Verbindung nach dem sonst ganz abgetrennten Schiewelbeiner Territorium bildete, aufgeben konnten; vielleicht aber haben wir die Ursache darin zu sehen, daß Schiewelbein ja der jüngeren Linie gehörte. Andererseits war die Umgegend von Nörenberg, der jetzige östliche Zipfel des Saaziger Kreises nördlich von Reetz, bisher auch noch pommerisch gewesen; 1296 dagegen erscheint sie im märkischen Besitz, ohne daß wir erklären könnten, wie das zugegangen ist⁴⁾. Ich bin daher geneigt zu der Annahme, daß dieser Strich hier, zum wenigsten aber der südliche Teil dieses Zipfels, in welchem das hier als märkisch genannte Dorf Kremmin liegt, damals von Bogislaw als Entschädigung für die zu spät erfolgte Auslösung der Pfandschaften den Markgrafen übergeben ist. Möglich aber ist auch, daß die Gegend erst in den bald zu erwähnenden Feindseligkeiten des Jahres 1292, über welche wir Näheres gar nicht wissen, märkisch geworden ist⁵⁾.

Es besteht nun eine Nachricht, welche wir nicht ohne weiteres übergehen dürfen, zum Jahre 1286, wonach damals Markgraf Otto — würde sein der mit dem Pfeile — die Neumark an den deutschen Orden verkauft, im Jahre 1290 aber sie wieder zurück erworben hätte⁶⁾.

1) Pomm. Urk.-B. III, 60 Nr. 1489 u. 74 Nr. 1504.

2) Ebenda III, 118 Nr. 1560.

3) Ebenda III, 137 Nr. 1592.

4) Riedel a. a. O. XVIII, 6. In dieser Urkunde werden die Dörfer Silber und Kremmin, von welchen letzteres sicher außerhalb der Grenze des früher erworbenen Johannitergebietes liegt, dem Nonnenkloster in Reetz zugeeignet.

5) Wenn Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen III, 57 u. 58, sowohl Nörenberg, als auch Dramburg, Falkenburg und Kalies 1295 bereits märkisch sein läßt, so bleibt er für erstere den Beweis schuldig, letzteres aber ist zweifellos falsch.

6) Angelus, Annales marchiae brandenburgicae S. 114.

Obwohl diese Nachricht mit dem Fortgang der markgräflichen Erwerbungen in direktem Zusammenhange nicht steht, werden wir doch nicht umhin können, sie hier auf ihre Glaubwürdigkeit zu untersuchen. Zunächst steht fest, daß wir, wenn von einem Verkauf der Neumark die Rede ist, darunter nur den Teil, welcher der älteren Linie gehörte, verstehen können; Markgraf Albrecht, der Besitzer des Anteils der jüngeren Linie, hat seine Länder damals nachweislich nicht verkauft. Was aber die Markgrafen der älteren Linie anlangt, so steht keine Urkundennotiz im Wege, jener Nachricht Glauben zu schenken; zwischen 1286 und 1290 verfügen sie über neumärkisches Gebiet nicht¹⁾. Noch im Jahre 1286 freilich urkunden sie zu Friedeberg zu Gunsten des Klosters Kolbák, welchem sie mehrere hundert Hufen Landes und mehrere Seen zur Anlage des späteren Klosters Marienwalde verleihen²⁾. Wenngleich diese Urkunde formell und auch in Bezug auf Inhalt und Zeugen zu bedenken Anlaß giebt, so ist doch wohl anzunehmen, daß man in Kolbák, wenn man nachträglich das erste, vielleicht abhanden gekommene Schenkungsprivileg für Marienwalde überarbeitete, sowohl den Ort wie das Datum der Verleihung so gelassen haben wird, wie es zweifellos den Mönchen bekannt war. Wir werden also in der That annehmen, daß damals am 17. September 1286 die Markgrafen der älteren Linie zu Friedeberg geurkundet haben, was aber nicht hindert, daß sie noch im selbigen Jahre das neumärkische Gebiet verkauft haben. Jedenfalls ergibt sich hieraus auch, daß Friedeberg damals bereits eine märkische Stadt ist. Wenn aber nun eine ältere Nachricht behauptet, daß Friedeberg eine Gründung der Kreuzritter ist³⁾, so ist das hiernach allerdings falsch und erweist sich auch ferner dadurch als unrichtig, daß das alte Stadtsiegel von Friedeberg ebenso wie das von Königsberg unten in den Ecken den brandenburgischen Adler zeigt⁴⁾; immerhin aber liegt doch in jener Angabe auch eine nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisende Erinnerung an eine Zeit, da die Neumark johanneischer Linie dem Orden gehörte.

Wenn nun gefragt wird, wie sollten die Markgrafen dazu gekommen sein, ihr Land zu verkaufen, so liegt auch hier meines Erachtens die

1) S. die Regesten bei Kletke a. a. O.

2) Niedel A XVIII, 2 und XIX, 443. Freilich steht nichts im Wege, die Urkunde unter Annahme eines Schreibfehlers in das Jahr 1291 zu setzen, in welches namentlich die Zeugen besser passen.

3) Leuthinger, De marchia et rebus brandenburgicis ed. Krause S. 855 Nr. 32. Vgl. auch Tren, Friedeberg S. 18.

4) Tren a. a. O. S. 76.

Antwort nicht so fern. Der mit dem Jahre 1284 beendete Krieg hatte ihre Finanzen stark erschöpft; die für 1286 in Aussicht gestellten 4000 Mark waren nicht gezahlt: so mögen sie, um sofort Geld zu schaffen, das Land verkauft haben. Vier Jahre später hatte Bogislaw seine Schuld bezahlt, und damit war die Möglichkeit der Rückerverbung gegeben. Nach alledem muß ich sagen, daß ich keinen Grund weiß, die in so bestimmter Form auftretende Behauptung des Angelus als unrichtig zu bezeichnen, womit ich sie aber keineswegs als eine ausgemachte Thatfache hinstellen will, zumal das für unsere Verhältnisse, wie schon gesagt, im ganzen ziemlich gleichgültig ist.

Während dieser Zeit war nun Bischof Hermann von Kammin im Jahre 1289 gestorben. Zwar ist die von Barthold gegebene Darstellung der Thätigkeit dieses Mannes, wonach derselbe stets in landesverrätherischer Weise die Partei der Markgrafen gegen seinen Herzog genommen haben soll, stark übertrieben; denn während in dem Kriege von 1283—84 nach Bogislaw's eigener Angabe Orden, Mannen und Städte von ihm zu Brandenburg abfielen, läßt sich Gleiches vom Bischof Hermann nicht sagen¹⁾; andererseits aber läßt sich nicht leugnen, daß er den Markgrafen stets wohlgesinnt war und jedenfalls auch nicht gegen sie für Bogislaw zu Felde zog. Die markgräfliche Lehns-hoheit über das erkaufte Kolberger Land und andere Teile des bischöflichen Gebiets erkaufte er ohne Zaudern an²⁾.

Jedenfalls hatte Herzog Bogislaw ihm gegenüber das Gefühl der Unsicherheit und hatte deswegen, wenn wir der schon oben erwähnten Nachricht Kanhows glauben dürfen, auch bereits bei Hermanns Lebzeiten die Einsetzung des Prinzen Jarimar von Rügen zum Koadjutor in Kammin seitens des Papstes bewirkt. Dieser wurde jetzt nach Hermanns Tode sein Nachfolger. Seine ersten Urkunden datieren vom März 1290. Seine Stellung zu den Markgrafen war zum Teil bedingt durch die seines Bruders Fürst Wizlaw, welcher mit denselben in Konkurrenz auf die pommerellische Erbschaft Anspruch machte, damals aber sich mit ihnen friedlich darüber verständigt hatte, indem er ihnen seine Ansprüche auf Schlawe künlich überließ. Auch Jarimar trat in ein freundschaftliches Verhältnis zu Brandenburg, suchte sich aber doch ihrer Besitzrechte, welche sie auf Teile des bischöflichen Gebietes hatten, auf Kolberg, Nau-gard und Jarmin, zu entledigen; dafür, daß sie hierauf völlig Verzicht

1) Er erscheint während des Krieges mehrfach bei Bogislaw in den Urkunden.

2) S. den mehrerwähnten Vertrag über Schiewelbein Pomm. Ur.-B. II, 427 Nr. 1168.

leisteten — nicht auf die Lehns-hoheit, wovon die Urkunde nichts erwähnt —, trat er ihnen die Burg Kerkow ab mit dem dazu gehörigen Gebiete, die, wie wir sahen, eine Zeit lang dem Kloster Kolbacz, dann den Herren von Kerkow gehört hatte und an der Grenze der jetzt markgräflichen Länder Schiltberg und Lippehne gelegen war; in Bezug auf die Verwaltung gehörte die Burg fortan zu ersterem Gebiete¹⁾.

Etwas später bezeugte Jarimar des weiteren seine Freundschaft für die Markgrafen, indem er ihnen 1292 seine Hülfe bei der bevorstehenden Erwerbung Pommereßens nach Mestwins Tode feierlich zusagte und seine Burgen ihnen zu öffnen versprach²⁾.

In dieselbe Zeit fällt ein anderes Ereignis, das den Fortgang der Erwerbungen in der Neumark freilich nur indirekt berührt.

Am 8. Oktober 1291 war Fürst Heinrich I. von Werla von seinen Söhnen, welche ursprünglich nur beabsichtigt hatten, ihn gefangen zu nehmen, im Handgemenge erschlagen worden. Infolge dessen waren letztere von ihrem Vetter Nikolaus III. von Werle aus dem Lande vertrieben worden. Dieser Nikolaus aber war ein guter Freund und Verwandter Herzog Bogislaws IV., welcher ihn eifrig unterstützte. Lediglich hierin scheint der Grund zu liegen, weshalb sich die sämtlichen Markgrafen am 21. August 1292 zu Freienstein mit Fürst Wizlaw von Rügen und den mecklenburgischen Herren zur Wiedereinsetzung der Vertriebenen verbanden³⁾.

Es spricht ein Zustand höchster Unsicherheit aus den betreffenden Urkunden. Ueberfälle Bogislaws auf ihre Vasallen werden von den Markgrafen befürchtet und gewiß auch vorgekommen sein, und nicht anders sicherlich auch umgekehrt.

Auch Markgraf Albrecht von der jüngeren Linie, welcher sonst den Unternehmungen seiner Vektern gewöhnlich fern blieb, beteiligte sich diesmal an dem Unternehmen; da es ihm aber an dem nötigen Gelde gebrach, sah er sich genötigt, sein Land Schievelbein an die Vektern der älteren Linie zu verpfänden gegen eine Summe von 5000 Mark Silber, wofür diese die Rückführung der Vertriebenen an Albrechts Statt mit übernahmen. Innerhalb Jahr und Tag war dem Albrecht der Rückwerb des Landes durch Rückzahlung der Pfandsumme freigestellt⁴⁾.

Der beabsichtigte Feldzug hatte nun freilich keinen Erfolg; wir wissen über ihn nichts Näheres. Die Markgrafen zumal scheinen sich

1) Pomm. Urk.-B. III, 115 Nr. 1556.

2) Ebenda S. 161 Nr. 1623.

3) Pomm. Urk.-B. III, 157 Nr. 1618; Mecklenb. Urk.-B. III, 468 Nr. 2180.

4) Pomm. Urk.-B. III, 163 Nr. 1625; Kiedel A XVIII, 213.

nicht mit besonderem Nachdruck daran beteiligt zu haben; an dem Friedensschlusse, zu welchem es in dieser Sache 1294 kam, haben sie bereits gar keinen Anteil¹⁾ mehr.

Wichtig für uns ist hierbei nur die Thatfache, daß Schievelbein von Markgraf Albrecht nicht wieder eingelöst wurde. Es war dieses Ländchen damals immer noch eine Enklave in pommerischem Gebiet. Wenn man bisher von Seiten Brandenburgs sich nicht mehr bemüht hatte, den Zusammenschluß mit diesem Landesteile zu erreichen, ja sogar die gebotene Gelegenheit dazu unbenutzt hatte vorübergehen lassen, als das Gebiet von Welschenburg, welches nebst der Nörenberger Gegend die Zone trennenden pommerischen Gebietes ausmachte, nach dem Frieden apud rotas pfandweise märkisch geworden war, so lag das augenscheinlich daran, daß Schievelbein der jüngeren, das sonst nächstgelegene Arnswaldener Gebiet der älteren Linie der Markgrafen gehört hatte. Das war jetzt nicht mehr der Fall; auch Nörenbergs Umgegend war bis zum Jahre 1296 sicher märkisch geworden, und so werden wir erwarten können, daß die Markgrafen johanneischer Linie ihr Augenmerk mehr als bisher diesen Dingen zugewandt haben werden; ja, vielleicht haben wir in der Erwerbung der Nörenberger Gegend, über welche wir oben schon nähere Auskunft nicht geben zu können erklärten, bereits eine Etappe auf diesem Wege zu erblicken; vielleicht ist der Rücktritt der Markgrafen von dem Bündnisse gegen Bogislaw und Nikolaus von Werle von ersterem durch Abtretung jenes Landstriches erkaufte worden.

Die Gelegenheit, die Verbindung hier gänzlich herzustellen, sollte sich auch bald ergeben.

Am 12. Juli 1295 teilte Herzog Bogislaw IV. mit seinem nach Ermordung Barnims II. durch Widante von Muckrowitz allein übrig gebliebenen Stiefbruder Otto I. die pommerischen Lande und erhielt für seinen Teil das Herzogtum Wolgast, zu welchem auch Stargard, Daber, Belgard und Welschenburg gerechnet wurden²⁾.

Bereits zu Ende des Jahres 1294 war auch der von allen Seiten mit Spannung erwartete Tod Herzog Mestwins eingetreten³⁾. Bogislaw sowohl als auch die Markgrafen der älteren Linie machten sofort Ansprüche auf die Erbschaft, welche Mestwin, wie wir sahen, nach einander beiden urkundlich versprochen, später aber unter dem Einfluß anderer Verhältnisse, namentlich aber seiner durchaus slawisch gesonnenen Ehen,

1) Meßlenb. Urk.-B. Nr. 2299.

2) Pomm. Urk.-B. III, 246 Nr. 1730.

3) Rugenhagen, Pomerania S. 148. MCCXCv octavo Kal. Januariar.

dem Herzoge Premisl von Polen schon bei seinen Lebzeiten überantwortet hatte. Die Folge war, daß sich sofort nach des Erblassers Tode ein Krieg aller gegen alle erhob, an dem auch der deutsche Orden eifrigen Anteil nahm.

Premisl von Polen, durch die Erbschaft eines so bedeutenden Landstriches zu Ansehen und zum Selbstbewußtsein gelangt, hatte sich nach Mestwins Tode zum König von Polen krönen lassen; am 30. Juli 1295 urkundet er zum ersten Male als solcher und als Herzog von Pommern für das in letzterem Gebiete gelegene Kloster Buckow¹⁾. Am 2. Februar des folgenden Jahres ist er zu Rogasen ermordet worden.

Die spätere polnische Geschichtschreibung hat die brandenburgischen Markgrafen, mit welchen Premisl auf doppelte Weise verschwägert war, als seine Mörder bezeichnet; auch die Kolbager Annalen nennen einen markgräflichen Kriegsmann als den Thäter²⁾, wie weit mit Recht oder Unrecht, wird sich schwerlich entscheiden lassen; aber daß die Nachricht selbst unter den polnischen Autoren nicht ohne Widerspruch ist³⁾, scheint mir doch zu beweisen, daß die Thatsache mindestens eine sehr zweifelhafte und die Schuld der Markgrafen durchaus nicht erwiesen ist. Daß dieselben gar persönlich an der That beteiligt gewesen sein sollten, scheint mir aber völlig ausgeschlossen; denn noch zwei Tage vorher finden wir sie urkunden an der pommersch-neumärkischen Grenze im Dorfe Falkenberg⁴⁾, welches halb zu Kolbacz, halb zum Bezirk Bernstein gehörte, und wenn es auch nicht absolut ausgeschlossen ist, daß die Markgrafen in der Zwischenzeit von zwei Tagen den etwa 12 Meilen in der Luftlinie betragenden Weg von Falkenberg nach Rogasen zurückgelegt haben, so ist es doch ziemlich unwahrscheinlich, zumal der größte Teil des Marsches auf polnischem Gebiete erfolgt wäre, wo sie ohne größere Mannschaft eine solche kühne That gar nicht unternehmen konnten, für welche dann aber wieder die Zeit nicht ausreichte.

1) Cod. dipl. mai. Pol. III, 106 Nr. 737.

2) Dlugosz S. 880; Archidiaconus Gneznensis ed. Sommersberg II. 90; Annales Colbatzenses. Pomm. Ref.-B. I, 485; Warthold a. a. O. III, 63 Anm. 4; Koepell a. a. O. I, 556; Sello a. a. O. S. 163 Anm. 77.

3) Dlugosz S. 882; Annales Polonorum M. G. II. (Schulauzgabe) S. 73. Die Rocznik Swietokrcynski, Mon. Pol. hist. III, 76, u. Rocznik Malopolski t. 1. S. 187 nennen die Namen der Polen, denen sie den Mord zuschreiben, übereinstimmend; erstere freilich fügen hinzu, daß auch mit ihnen gekommene Sachsen dabei beteiligt gewesen wären.

4) Nicht in der späteren Stadt Falkenburg, wie Kloeden I, 192 will. Riedel A, XVIII, 5. Falkenburg wird erst 1312 gegründet. S. Riedel B I, 338.

Eine persönliche Beteiligung der Markgrafen werden wir demnach zweifellos ausschließen müssen; daß sie aber ihre Hand bei dem Vorgange im Spiele gehabt haben, ist ziemlich wahrscheinlich, und die Nachricht der Annalen von Kolbacz, welche ziemlich gleichzeitig verzeichnet worden, ist eine zu bestimmte, und so lassen sich die scheinbar widersprechenden Angaben der Skriptoren sehr wohl dahin vereinigen, daß der Mord ausgegangen ist von der Umgebung Premisls, welche zahllose Uubilden an demselben zu rächen hatte und hierzu besonders noch aufgestachelt sein wird durch markgräfliche Agenten, welchen der Zutritt zum Hoflager des Königs unter dem Deckmantel des Verkehrs mit seiner askanischen Gemahlin Margareta, der Tochter Markgraf Albrechts III., nicht schwer gefallen sein kann.

Jedenfalls nun hatten die Markgrafen von dem Vorgange den größten Vorteil. Der Nachfolger des Ermordeten, Wladislaw Lokietek, bezogte schon äußerlich, daß er sich nicht auf dieselbe Stufe mit dem energischen Premisl zu stellen wagte, dadurch, daß er sich wieder mit dem Herzogstitel begnügte.

Gleichwohl hielt er seine Ansprüche auf Pommern durchaus aufrecht und fand dieselben auch im Laude selbst anerkannt. Nun aberkehrten sich die Angriffe der übrigen Prätendenten zumeist gegen ihn. Während Herzog Bogislaw in Ostpommern vordrang, gingen die Markgrafen über die neumärkische Grenze. Sie nahmen hier zunächst die Burg Zantoch in Besitz samt dem kleinen, südlich der Neke zu derselben noch gehörigen Gebiet¹⁾. Dann aber nahmen sie auch die bisher noch verschonten Gebiete um Driesen und Woldenberg, welches letztere Herzog Premisl I. 1250 dem Kloster Dvinsk geschenkt und Premisl II. noch 1280 demselben bestätigt hatte²⁾, und für welches sich die Nonnen noch im Jahre 1298 eine neuerliche Bestätigung ihres Besitzrechtes von dem polnischen Herzoge ausstellen ließen³⁾; bereits 1303 erscheint der auf ihrem Gebiete gelegene Ort Dubegniewo als jetzt markgräfliche Stadt, das spätere Woldenberg⁴⁾.

Aber auch mit Bogislaw IV. mußten die Markgrafen an einander geraten; machten sie doch beide auf Westwins Erbschaft Ansprüche. In diesen Kämpfen ist das Welschenburger Gebiet, dessen Wichtigkeit für die Verbindung mit Schivelbein wir oben betont haben, den Pommern ab-

1) Boguphal-Basczto bei Bielowski II, 595.

2) Cod. dipl. mai. Pol. II, 485.

3) Ebenda II, Nr. 774. Noch 1326 haben sie hier Besitzungen.

4) Kiebel B I, 251.

genommen worden. Bereits 1297 gründeten die Markgrafen — es sind wieder die der älteren Linie — hier im äußersten Nordosten ihres neu-erworbenen Gebietes zu dessen Sicherung nach ihrer Art sofort eine neue Stadt, Dramburg, d. h. sie gaben dem bisherigen Fischerdorfe — Dramburg hat noch später einen von slawischen Fischern bewohnten Riek — deutsches Recht und feste Mauern. Die Einrichtung der Stadt übernahm die Familie von der Goltz¹⁾.

Im weiteren Fortgang des Krieges²⁾ fanden die Markgrafen auch dieses Mal, wie schon früher, bei Bogislaw's eigenen Unterthanen Unterstützung: das mächtige Geschlecht derer von Börde auf Labes und Stramehl, welche bis in unsere Tage hinein demselben Kreise ihren Namen gegeben haben, den sie damals von ihrer Väter Zeiten her zu besitzen sich rühmen konnten, nahm seine sämtlichen Güter von ihnen zu Lehen³⁾. Andere Vasallen werden dem Beispiele gefolgt sein, ohne daß wir davon wissen. Jedenfalls mußte Bogislaw einsehen, daß er gut thäte, seine Kräfte zunächst nicht auf unsichere Erwerbungen in Pommernellen, wo er schließlich nur in den unbestrittenen Besitz des lange von ihm beanspruchten Belgard mit Neustettin kam, sondern auf den Schutz seines eigenen Landes zu verwenden.

So verbündete er sich denn, während sein Bruder Otto mit seinem märkischen Oheim Albrecht im besten Einvernehmen lebte — 1298 erscheint er als Zeuge bei der Gründung des Domstiftes Soldin⁴⁾ —, mit Herzog Wladislaw von Polen zum gemeinsamen Angriffe auf die Mark, um womöglich alle die verlorenen Gebietsteile wieder zu gewinnen. Der pommersche Einfall traf zunächst das Land Bernstein, welches um dieselbe Zeit oder kurz vorher der kinderlose und betagte Markgraf Albrecht, welcher für seine geistlichen Stiftungen viel Geld brauchte, wie schon vorher Schivelbein an seine Vettern verkauft hatte⁵⁾. Auch das Arnswalder Gebiet hatte unter den wiederholten Plünderungszügen der verbündeten Gegner, welche unbehelligt entkamen, schwer zu leiden⁶⁾. Wie Kanhow erzählt, folgte in diesen Jahren einander Zug um Zug: bald lagen die Feinde in der Mark, bald die Märker in Feindesland. So-

1) Riedel A XVIII, 215.

2) Die von Kanhow S. 286 erwähnten Einfälle des Bischofs von Kammin in die Neumark infolge der Rostocker Fehde können wir uns, da sie belanglos sind, begnügen hier zu erwähnen.

3) Ebenda S. 100.

4) Riedel B I, 217.

5) Riedel A XVIII, 70.

6) Kanhow, Ausgabe von Medem, S. 275 u. Bugenhagen, Pomerania S 149

viel erhellt nun aus dem späteren Besizstande, wenn wir auch die einzelnen Vorgänge zu verfolgen nicht im stande sind, daß die Markgrafen bei dieser Gelegenheit die Grenzen ihres Gebietes weit über die Drage hin nach Osten vorschoben.

In dem dort angrenzenden Gebiet, das zum größten Teil noch völlig unbefiedelt war, hatten bisher Templer und Deutschordensherren ungestört in von den Polen ihnen geschenkten und mehrfach bestätigten Besitzungen gesessen. Die Templer besaßen hier seit 1280 einen großen Komplex in der Umgegend des Dragigesees, auf welchem sie den Ort Tempelburg gegründet hatten; 1291 hatte ihnen Premisl II. denselben bestätigt. Er reichte westlich, wie es scheint, bis an den Banjowsee und die Drage, südlich bis an die auch in einer Urkunde von 1312 erwähnte via marchionis, welche wahrscheinlich von Neuwedel über Märkisch-Friedland auf Rakebnhr führte und bei Königsfurt die Pilow überschritt, östlich bis an diesen Fluß¹⁾.

Hiervon östlich lag ein weit kleineres Gebiet, welches, wie wir schon früher erwähnt haben, bereits Herzog Wladislaw Odonicz im Jahre 1224 um den See Hisbitsma, den Pielburgsee, den Deutschordensherren geschenkt hatte²⁾.

Diese Gebiete nun und die südlich davon bis zur Neze zwischen Drage und Küddow gelegenen Striche fielen damals in die Hände der Markgrafen.

Zwei Familien waren es, welchen die große Eroberung im wesentlichen zu verdanken war: die Güntersberg und vor allem die Wedell; sie erscheinen später zur Zeit des Landbuches von 1337 fast ganz allein im Besitz dieser Striche, was wir nur dann verstehen können, wenn wir eben ihnen einen wesentlichen Anteil an der Eroberung zuschreiben.

So entstand das Land Falkenburg, damals noch ganz südlich der Drage gelegen und östlich bis an den Banjowsee reichend, wo dann der

1) v. Ledebur, Archiv XVI, 324. Nach Cod. dipl. m. P. I. 530 beginnt die via m. schon bei Arnswalde, was den Zug über Neuwedel durchaus nicht ausschließt. 1374 liegt ein Komplex von 5000 Hufen derer von Wedell gegen Neustettin am Markgrafenweg, und da heißt es, daß der Markgrafenweg von Plawen auf Prusenwalde führe. Kammer und nach ihm Klette finden Plawen in Plogow, an der Grenze des Dramburger und Neustettiner Kreises, und Prusenwalde in Broken bei Tempelburg. Beide Orte aber liegen ganz außerhalb der Richtung dieses Zuges; vielmehr wird der Anfangsort Plawen das Dorf Plogow sein, welches zu Marienwalde gehört, und Prusenwalde etwa in Burken östlich der Königsfurt zu suchen sein.

2) Komm. Urk.-B. II, 1.

Tempelburger Bezirk begann, wohl auch ferner in den von den Templern überkommenen Grenzen. Aber rascher ging man doch an die Besiedlung der südlicher gelegenen Striche; die Gründungen von Kallies (vor 1303)¹⁾ und Deutsch-Krone, 1303, als Kruskrone unter nauthafter Beteiligung derer von Wedell²⁾, später noch, 1314, von Märkisch-Friedland³⁾ schufen hier die deutschen städtischen Mittelpunkte zugleich als Festungen, welche diese rein polnischen Besitzungen sicherten.

Dieses Vorgehen der Markgrafen gegen Polen wurde so erfolgreich nun namentlich dadurch, daß dem Herzoge Wladislaw Loktiek in Bezug auf den Besitz der polnischen Krone ein Rival erwuchs in einem Manne, der von frühester Jugend gewohnt war, die Askanier als die vertrautesten Freunde und Ratgeber, auch Schwäger sowohl seines Vaters als seiner eigenen Person anzusehen, nämlich in König Wenzel II. von Böhmen, für dessen Anspruch auf den polnischen Thron anfangs auch König Albrecht I. von Habsburg eintrat, welcher ihn am 29. Juni des Jahres 1300 feierlich zu Mainz mit der polnischen Krone belehnte. Nach dieses Wenzel II. frühem Tode trat sein Sohn in ein gleiches Verhältnis zu den Markgrafen, während sich dasjenige zu König Albrecht verschlechterte; der Gegenstand des Streites war die Mark Meißen, welche früher König Wenzel II. an Brandenburg verpfändet hatte, und auf welche andererseits König Albrecht, auch in der polnischen Frage ein Gegner Wenzels, ältere Ansprüche geltend machte. Während daher einerseits König Albrecht mit Wenzels III. Gegenkönige in Ungarn, Robert, 1304 sich verbündete und in Böhmen einfiel, suchte sich Wenzel mit den Askaniern völlig auseinanderzusetzen, indem er ihnen gegen Rückgabe Meißen's die Länder zwischen Drage, Neße und Rüdow abzutreten versprach⁴⁾. Dieser Vertrag vom 13. August 1305, welcher fünf Tage später in dem mit König Albrecht geschlossenen Frieden auch von dessen Seite bestätigt wurde, änderte freilich an der bestehenden Sachlage nichts: weder schaffte er den verwickelten Meißner Handel aus dem Wege, noch schuf er neue Zustände an der Neße; immerhin wird er aber doch von Bedeutung sein; denn wenn auch die Rückgabe von Meißen nicht erfolgte, so scheint doch infolge dieses Vertrages polnischerseits der Besitz jenes Gebietes zwischen Drage und Rüdow wenigstens eine stillschweigende Anerkennung gefunden zu haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat diese Thatfache

1) Riedel A XVIII, 101.

2) Riedel B I, 248 u. Cod. dipl. m. Pol. II, 219 Nr. 865. Noch ao. 1442 wird der ehemals polnische Ort mit seinem alten Namen „Walcz“ genannt.

3) Cod. dipl. m. Pol. II, 310 Nr. 967.

4) Riedel B I, 263 ff.

aber ihre Begründung in Folgendem. Jenes Gebiet war bis in nicht gar ferne Zeit ein Teil des ostpommerschen oder pommerellischen Herzogtums gewesen; und schwerlich war je in einem Vertrage die Losreißung von Pommern, die Angliederung an Polen zugestanden worden. Die Ansprüche Wenzels aber auf die pommerellische Erbschaft waren nicht besonders gut fundiert, jedenfalls nicht viel besser als diejenigen der Markgrafen. So möchte ich denn glauben, daß König Wenzel, der eine gegen das altpolnische Land gerichtete Aktion der Askaniern, wenn anders er sich die nationalen Sympathieen wahren wollte, niemals gutheißen konnte, hier in Bezug auf die pommerellische Erbschaft und die früher pommerschen Länder eine starke Konnivenz gegen die Markgrafen übte, welche sie sich denn auch voll und ganz zu nütze machten. So wird dann Ostpommern und der später sogenannte Nehebidistrikt gleichzeitig von den Askaniern besetzt.

Jenes verkaufte der ewig geldbedürftige Landverderber Waldemar bald nachher dem deutschen Orden; dieses aber blieb bei der Mark; ein formeller Vertrag ist jedenfalls nach dem oben erwähnten nicht hierüber abgeschlossen worden. Von dieser Auffassung aus allein erklärt es sich, wenn wir im Jahre 1405, als es galt, dem damaligen Besitzer der Neumark, dem deutschen Orden, Schwierigkeiten zu machen, die Polen mit der Behauptung hervortreten sehen, daß der Landstrich von Hochzeit und der Drage bis nach Woldenberg und darüber hinaus — dieser war aus den Eroberungen um 1300 allein übrig geblieben — noch zu Polen gehöre und rechtlich niemals einen anderen Herrn gehabt habe¹⁾. Für die Nationalpolen war jene Abtretung durch Wenzel, wenn sie jemals formell vollzogen wurde, eben nicht zu Recht bestehend.

Damals aber, nach der Besitzergreifung, fand sie selbst seitens der Nationalpolen keinen direkten Widerspruch; denn auch, als nach Wenzels II. Tode und seines Sohnes Wenzel III. Ermordung, 4. August 1306, in den Besitz der polnischen Krone wieder jener Wladislaw Loktief kam, welcher ein eifriger Vorkämpfer des Slaventums gegen die unerfülllichen Ansprüche der Markgrafen war, der ihnen denn auch in ihren Absichten auf die pommerellische Erbschaft sofort wieder entgegentrat, blieben doch die eroberten Lande zwischen Drage und Küddow und auch die Woldenberger Gegend unbeanstandet im Besitze der Märker. 1312 setzten sich diese mit dem polnischen Bischofe von Posen auseinander über die Zehnten, welche denselben aus Kallies, Tempelburg, Arn-

1) Riedel A XVIII, 157; Ledebur, Allgem. Archiv XI, 371; Voigt, Erwerbung der Neumark S. 57.

krone, Falkenburg, Fülehe und allem Land zwischen Drage, Rüdow, Nege und der pommerischen Grenze zustanden, indem sie ihm außer einem Komplex von 200 Hufen an der via marchionis eine in Arnswalde zahlbare Rente von 50 Mark Silbers verschrieben¹⁾.

Wenn wir von den vorübergehenden und uns hier nicht eigentlich berührenden Erwerbungen in Ostpommern absehen, so zeigt dieser Vertrag die Askanier in ihrer am weitesten vorgeschobenen Stellung; zur Zeit des Landbuches der Neumark, 1337, sind die östlichen Striche an der Rüdow bereits wieder an die Polen verloren gegangen; schon Waldemar hat die pommerellische Erbschaft verkauft und auch ein neu-märkisches Land, Bernstein, seiner steten Geldbedürftigkeit geopfert.

Werfen wir nun, am Ende unserer Darstellung der Erwerbung der Neumark durch die Askanier angelangt, noch einen Blick zurück auf dasjenige, was wir dabei beobachtet haben.

Es ist — wenn wir das erste Vorgehen der Markgrafen über die Oder ins Jahr 1242 verlegen — ein Zeitraum von kaum 60 Jahren, in welchem sich die dargestellten Ereignisse abspielen. Bei Beginn dieser Zeit stehen unsere Markgrafen noch westlich der Oder, welche sie erst auf eine kurze Strecke, bei Oderberg, berühren. Noch fehlen ihnen sogar auf dem linken Ufer die Uckermark und das Land Lebus. Am Ende unseres Zeitraums reicht ihr Gebiet tief ins polnische Land hinein bis an die Rüdow, der Weichsel nahe, und nördlich in das pommerische bis an den Bogen der Rega bei Schiewelbein, wenige Meilen von Kolberg.

Die Thatfache dieser Machterweiterung ist ja nun zwar von großer Bedeutung für die spätere Entwicklung der Mark und daher von nicht geringem Interesse; untergeordnet aber ist letzteres doch, wenn wir es in Vergleich stellen zu der Art und Weise, wie die Askanier jenen Erfolg zu erreichen gewußt haben.

Es mag ja das Miniaturbild, das wir zu zeichnen versucht haben, an Großartigkeit von den gewaltigen historischen Gemälden, deren Stoff die brandenburgisch = preußische Geschichte späterer Jahrhunderte bildet, weit in den Schatten gestellt werden; aber das scheint ausgemacht, daß derjenige, welcher überhaupt Anteil nimmt an dem geschichtlichen Werden

1) Cod. dipl. m. Pol. II, 304 Nr. 959 u. 305 Nr. 960 und Riedel B I, 338; Kletke I, 74. Der betreffende Vertrag, angeblich von Buchendorf, das Kloeden in Bugendorf bei Konig sucht, ist jedenfalls in Ruchendorf bei Tüß abgeschlossen worden.

und Bergehen, sein lebhaftes Interesse auch unserer Periode nicht wird versagen dürfen.

Leider ist das für unsere Arbeit vorhandene grundlegende Material ein zu dürftiges, als daß wir überall die oft gewiß viel tiefer liegenden Ursachen des Geschehens hätten ergründen können: oft genug mag sich dem Suchenden eine verfehlte Kombination aufgedrängt haben; aber soviel ergibt sich aus dem Geschilderten, die Thätigkeit unserer Markgrafen, sowohl während der Zeit, in welcher die beiden Brüder Johann I. und Otto III. allein stehen, als auch hernach, als ihre Söhne in ihre Fußstapfen traten, erscheint als eine ganz außerordentliche. Wir haben schon wiederholt betont, daß es uns auf die Schilderung dieser Persönlichkeiten nicht ankommt, daß vielmehr lediglich die Entstehung der Neumark unseren Gegenstand bilden soll, und haben demgemäß vielfach — möglicherweise zu oft — die nicht minder rastlose Thätigkeit der Askaniern auf anderen Gebieten ihres politischen Gesichtskreises zu schildern außer Acht gelassen; aber schon dasjenige, was wir vorführen konnten, muß in hohem Maße unsere Bewunderung erregen. Zummerfort und überall sind die Markgrafen auf dem Plan, um für ihres Landes Vortheil und Wachstum zu sorgen; jede sich darbietende Gelegenheit wird benützt, eigene Erbgerichtigkeiten wie die Möglichkeit des Eintretens für die anderer, Unglücksfälle der Gegner wie glückliche Kombinationen unter den spärlichen eigenen Verbündeten; jedes Mittel, soweit es sich mit den übrigens ja wenig beengenden sittlichen Anschauungen der Zeit verträgt, ist ihnen recht, vom ehrlichen Geldkauf bis zur Aufreizung der feindseligen Vasallen, ja möglicherweise sogar bis zur intellektuellen Urheberchaft des gemeinen Mordes. Die durch die gegebene Lage geschaffenen Vorteile verfolgen sie, wenn es ihnen Nutzen bringt, bis in die äußersten Konsequenzen; aber klug wissen sie auch zurückzuweichen, wo sie sehen, daß sie ihre Absichten nicht ohne die größte Gefahr erreichen können, um so desto sicherer an anderer Stelle die Früchte ihrer Enthaltksamkeit einzuharsten.

Zu den glücklichen Umständen, welche das Vorgehen begünstigten, haben wir zweifellos einen solchen zu rechnen, der sonst alles andere als fördernd ist, das Prinzip der Teilung und die reiche Nachkommenschaft der beiden älteren Markgrafen. Indem das ja nicht bedeutende Land geteilt wurde, bemühte sich jetzt jede der beiden Linien doppelt um die Vergrößerung des eigenen kleinen Besitzes. Allerdings ist es wesentlich die ältere Linie, der nach der Teilung die Vergrößerung des Landes zu danken ist; aber indem im gegebenen Falle auch die jüngere für sie mit eintrat, wirkte doch wieder die gesamte Machtfülle auf einen und den-

selben Punkt. Und indem jede der beiden Linien zugleich mehrere, einträchtig lebende Brüder und später Vettern aufwies — von Albrecht III. können wir absehen, dem aber doch auch die Erwerbung von Veruſtejn zu danken iſt —, ſo war es möglich, daß an den verſchiedenſten Punkten ihre Thätigkeit immer einen berufenen Vertreter fand. Letzterer Vorteil begünſtigte zeitweilig ja auch die Herzoge Polens und ermöglichte ihre Erfolge, während andererseits Herzog Barnim zeitlebens allein ſtand und auch an ſeinem Bruder Wartislaw eine Stütze nicht fand.

Ein wichtigeres Moment für die Askanier aber lag darin, daß ſie von vornherein als eine rein deutſche Macht den ganz oder doch überwiegend ſlawiſchen Mächten Polen und Pommern gegenüberſtanden.

Wir haben uns über dieſen Punkt ſchon gelegentlich des Todes Barnims I. ausgelaffen. Am allerwichtigſten iſt aber, daß die Märker nach Art der alten Römer überall die neugewonnenen Lande beſiedeln und ſo nicht nur das Gewonnene befeſtigen, ſondern auch ſofort wieder neue Poſitionen gegen die feindliche Grenze vorſchieben. Hinter der Huſſpur des märkiſchen Ritters folgte, wie ſich Barthold poetiſch ausdrückt, ſofort die Pflugſchaar des deutſchen Bauers und, müſſen wir hinzusehen, vor allem auch die ſtädtegründende Kraft des deutſchen Bürgers, eines den Slaven noch fremden und gerade dadurch beſonders wirſamen Faktors.

Durch dieſes Vorgehen aber wurden dann außer Bauern und Bürgern andererseits auch neue ſtreitbare Kräfte in den zahlreichen jüngeren Söhnen ritterbürtiger Geſchlechter nicht nur aus den älteren Teilen der Mark, ſondern auch aus anderen Gegenden Deutſchlands, namentlich aus Niederſachſen, herangezogen — in erſter Linie ſtehen da die Wedell, die Güntersberge und die Oſten —, für welche hier Burgen und Güter, jedenfalls aber ritterliche Ehre und Fürſtengnade winkten.

Daß die Pommernherzöge trotz ihrer eifrigſten Bemühungen mit dieſem Vorgehen nicht Schritt halten konnten und ſo ihre Poſition eher untergruben als ſtärkten, betonten wir bereits.

Gegenüber den Polen aber, gegen deren von nationalen Empfindungen geleitete Kriegsluſt und Kriegstüchtigkeit anfangs die Askanier trotz jahrzehntelanger Bemühungen um keinen Schritt vorwärts kamen — wenn wir von Erwerbungen durch Heirat und Kauf abſehen —, ſchaffte ein, ſei es durch ſie, ſei es unter ihrer Mitwirkung eintretender Todesfall mit ſeinem Geſolge von Wirren und günſtigen Kombinationen freie Bahn in demſelben Zeitpunkt, da die Wogen gutgeleiteter nationaler Erregung von dorthier gefährlich zu werden drohten.

Es ist zweifellos, daß unsere Askanier bei ihrem Vorgehen in hohem Maße durch die Gunst der Umstände unterstützt worden sind; aber nicht minder Ruhm gebührt ihnen deshalb wegen der klugen Benützung derselben: das zeigt sich, noch einmal sei es gesagt, am allermeisten in der Art der von ihnen vorgenommenen Kolonisationen, deren eingehende Untersuchung im wesentlichen den Schlüssel für die Erfolge der Markgrafen dennächst wird liefern müssen.

E r f u r s.

Ueber die Länder Schievelbein und Welfchenburg und ihre Grenzen.

Im Jahre 1280 am 13. Juli befundet Markgraf Albrecht die Bestätigung eines Vertrages seiner Brüder mit Bischof Hermann von Kammin über die Grenzen der beiderseitigen Gebiete (Pomm. Urk.-B. II, 427 Nr. 1168).

Die Urkunde ist im Wortlaut ziemlich unklar gehalten und hat demgemäß auch sehr verschiedenartige Deutungen gefunden. Wir werden, um zu einem positiven Resultate zu kommen, die streitigen Punkte genauer betrachten müssen.

Es wird in der Urkunde gesprochen von einer terra Cinnenborch, welche die Markgrafen der jüngeren Linie von Mönchen erkaufte haben; ferner von einem Ort oder Land „Schuelben“, von einem castrum Tarnhusen mit dazu gehörigem Gebiet und der terra Colberg.

Quandt¹⁾ behauptet nun, daß in dieser Urkunde Zinnenborch und Schievelbein als zwei benachbarte Länder erscheinen, deren letzteres — wohl selbständig — seitens der Markgrafen erworben worden sei und zwar durch Eroberung. Dieses soll hervorgehen aus einer Urkunde des Jahres 1292²⁾, in welcher Markgraf Albrecht an seine Brüder Schievelbein verpfändet; aber in der Urkunde steht davon nichts; Quandt hat sich in der betreffenden Angabe durch Raumer, welchem er darin folgt³⁾, irre führen lassen. Aber darum sind die Namen Zinnenborch und Schievelbein keineswegs identisch, wie Quandt mit Recht betont.

Vielmehr ist Schievelbein ein Teil des Landes Zinnenburg; der andere Teil heißt Tarnhusen. Zinnenburg wieder ist ein Teil des Landes Kolberg, und zwar derjenigen Hälfte desselben, welche 1276/77 aus der Erbschaft Wartislaws III. an den Bischof von Kammin gekommen war. Es erhellt das wohl unschwer aus folgenden Erwägungen.

Zunächst ist soviel unzweifelhaft, daß Schievelbein 1280 dasjenige Gebiet ist, welches die Markgrafen im Besitze haben und behalten, und daß es einen Teil von Zinnenborch bildet; denn Zinnenborch, heißt es, haben sie von Mönchen er-

1) N. a. D. S. 196 ff.

2) Pomm. Urk.-B. III, 163 Nr. 1625.

3) Landbuch Ludwigs des Älteren. Vorrede S. 43.

kauf¹⁾; Tarnhus aber — wir lassen es vorläufig dahingestellt, ob in Zinnenborch gelegen oder nicht — grenzt an Schievelbein, da die Grenzen, soweit sie zwischen beiden noch unsicher sind, abgeritten werden sollen²⁾; da nun Tarnhus dem Bischofe Hermann überlassen wurde, muß der märkische Teil von Zinnenborch Schievelbein gewesen sein. Schievelbein ist aber auch ein Teil vom Lande Kolberg.

Als 1277 der genauere Vertrag zwischen Herzog und Bischof über den Verkauf Kolbergs abgeschlossen wurde, war es neben anderen Vorko, ein Vasall, welcher die Grenzen des Gebietes genau abreiten sollte; er muß dieselben also gekannt haben und muß im Kolberger Gebiete ansässig gewesen sein; neben ihm nun erscheinen Komelo und Ludoko von Cassan als Zeugen in dem Vertrage von 1277. Diese drei Männer aber werden 1280 als diejenigen genannt, welche seitens der Markgrafen zu Unterhandlungen mit dem Bischofe beauftragt gewesen sind, welche auch in ihrem Auftrage etwaige Grenzstreitigkeiten zwischen dem markgräflichen Schievelbein und dem bischöflichen Tarnhus genau feststellen sollen; endlich werden sie auch noch mit einer anderen Kommission betraut und *fideles nostri* von Markgraf Albrecht genannt³⁾; kein Zweifel also, daß sie 1280 auch markgräfliche Vasallen sind; folglich müssen sie, da hier im Norden außer dem Schievelbeiner Gebiet nichts weiter märkisch ist, mit der Erwerbung von Schievelbein in die Mark gekommen sein. Also muß Schievelbein ursprünglich bischöflich, also ein Teil von Kolberg gewesen sein.

Ferner ist zu beachten, wie Quandt mit Recht betont, daß nach dem Aussterben der Ästnier der Bischof von Kammin Ansprüche machte auf das Land Schievelbein und dieselben auch in soweit durchsetzte, daß Markgraf Ludwig die bischöfliche Lehnshoheit über dasselbe anerkannte; daraus geht ebenfalls zweifellos hervor, daß Schievelbein ehemals bischöflich gewesen ist, und da kann es eben nur ein Teil des bischöflichen Landes Kolberg gewesen sein.

Diese Folgerung wird des weiteren dadurch gestützt, daß ohne Zweifel Tarnhus nebst Umgegend ebenso ein Teil von Zinnenborch und von Kolberg ist.

Es heißt von diesem *castrum*, der Bischof habe es gebaut in *terminis terre nostre Cinnenborch*; das könnte ja heißen „an der Grenze, aber außerhalb“; aber dann wird gesagt, daß dieses Gebiet um Tarnhus dem Bischof seitens der Markgrafen überlassen bleibt, jedoch unter ganz bestimmten Formen, die eine Benutzung zu Ungunsten der Geber ausschließen sollen. Dieses erklärt sich doch wohl nicht zur Genüge aus dem Umstande, daß ja der ganze bischöfliche Besitz zumal im Lande Kolberg ausdrücklich als markgräfliches Lehen anerkannt wird; vielmehr wird jenes in *terminis* so zu verstehen sein, wie das weiter unten folgende „*infra terminos terre nostre Zinnenborch*“, und Tarnhus ist es auch allein, was die Markgrafen dem Bischof überlassen.

Also Schievelbein und Tarnhus sind beides Teile, vielleicht die einzigen Teile des Landes Zinnenborch. Aber Tarnhus muß auch ein Teil von Kolberg

1) *Terra Cinnenborch quam ab ipsis monachis per restaurum competens adepti sumus.* A. a. D. S. 427.

2) A. a. D. S. 345.

3) A. a. D. S. 427.

sein; denn dem Bischöfe sind die Grenzen des Tarnhuser Gebietes vom Barnim genau zudiktirt worden, nämlich durch jene Kommission — sie wird zwar nicht mit Namen genannt, ist aber genau als solche gekennzeichnet —, welche 1277 die Grenzen der terra Colberg abtritt.

Also ergibt sich: Schievelbein und Tarnhus sind Teile von Zinnenborch, dieses ein Teil von Kolberg.

Wenn nun aus der mehrfach angeführten Erwähnung der gleichen Kommissionen und ihrer Thätigkeit hervorgeht, daß eben, wie es ja auch 1280 direkt gesagt wird, jener Teil Kolbergs gemeint ist, welcher 1276/77 an Kammin kommt, also der Anteil Herzog Wartislaws III., so müssen wir damit im Zusammenhang eine Urkunde betrachten, in welcher Wartislaw im Jahre 1254 dem Kloster Belbuck 600 im desertum Sarchitze gelegene Hufen verleiht¹⁾. Dieselben liegen um den heutigen Ort Dramburg herum, und der Name Sarchitze deutet zweifellos auf das heutige Dorf Saranzig im Dramburger Kreise. Vorerst aber wollen wir einmal die Ausdehnung des 1280 markgräflichen Landes Schievelbein, so weit es möglich ist, feststellen.

Es heißt in der Urkunde von 1280, daß die Grenzen des dem Bischof in Tarnhus überlassenen Gebietes feststehen, da sie ja Barnim hat abreiten lassen; nur gegen Schievelbein stehen sie nicht völlig fest und sollen demnächst nach dem mit dem Bischof in Löcknitz geschlossenen Vertrage auch hier genau bestimmt werden.

Wir besitzen nun einen Vertrag vom Jahre 1321 in einem Transsumpt vom Jahre 1356, in welchem die Grenze zwischen dem pommerschen Belgard und dem bischöflichen Tarnhusen genau bestimmt wird, und welcher die Grenze des bischöflichen Gebietes auch auf der nicht an Belgard rührenden Seite beschreibt, also da, wo die markgräflichen Gebiete von Falkenburg, Dramburg und Schievelbein angrenzten²⁾.

Aus dieser Grenzbeschreibung, welche zweifellos einen seit dem Anfall Schievelbeins an Brandenburg unveränderten Zustand aufweist, ergibt sich, daß dieses Gebiet auch damals noch über die Rega nirgends hinausreicht. Daß im Landbuche von 1337 zwei Dörfer — Nyslep und Greffen — genannt werden,

1) Pomm. Urk.-B. II, 4 Nr. 586.

2) Schöttgen u. Kreißig, Nr. 31. Die betreffende Stelle lautet: de . . . usque ad Zemme (Dorf Zemmin) ex transverso ubi flumen egreditur. Deinde inter ambas villas Wrow (Alt- u. Neu-Wuhrow) usque ad villam Repekow (Reppow) et tunc descendendo flumen Drawe (Drage), usque ad flumen, quod egreditur de stagno Wusterwitz (es ist das Küchenfließ gemeint), et ipsum flumen ascendendo usque ad ipsum stagnum, quo usque ingreditur ipsum stagnum flumen, quod fluit de stagno Clantse (also das Fließ, welches zu einem Ausfluß des Klauziger Sees geht) et quod ulterius ingreditur flumen, dictum Reghe (also zur Rega), descendendo Regham, usque ad fluvium Klemperitz et ipsum fluvium ascendendo usque ad stagnum Klempezicke et inde usque ad aliam partem stagni, unde egreditur flumen Molstow. S. auch Quandt a. a. D. 196 f. Der Klempezicke kann trotz Raumer a. a. D. S. 43 nur der Klauziger See sein, aus welchem südlich die Klemperitz zur Rega, nördlich die Molstow abfließt.

welche trotz Quandt andere als die rechts der Rega nördlich der Stadt Schievelbein gelegenen Orte Nelep und Grössin nicht werden sein können, scheint dem ja allerdings im Wege zu stehen; wir haben keine besondere Erklärung dafür; vielleicht haben wir es hier mit Orten streitiger Dependenz zu thun, auf welche der Bischof seine Ansprüche wenigstens der Form nach aufrechterhält.

Weiter aber ergibt sich aus jener Urkunde, daß das Land Tarnhusen 1321 noch und auch noch 1356 weiter östlich sich südwärts bis an die Drage erstreckte, indem es gegen Osten der heutigen Dramburger Kreisgrenze folgt. Also die Orte nördlich von Falkenburg: Teschendorf, Grünow, Zekin, Klebow u. s. w., sind damals noch bischöflich. Das stimmt denn auch durchaus mit der Aufzählung der dortigen Orte im Landbuche von 1337 überein, nach welcher von nördlich der Drage gelegenen Orten keiner der terra Falkenburg angehört¹⁾.

Es ist nun wohl nicht anzunehmen, daß schon 1280 die terra Arnhusen so weit südlich sich erstreckt haben wird; denn dann müßte dieses ganze Gebiet nach dem Wortlaut der Urkunde mit dem übrigen Zinnenborch erst den Mönchen von Barnim geschenkt und dann von den Markgrafen erkaufte worden sein, bloß um schnell die weit größere Hälfte dem Bischof zu überlassen. Vielmehr wird die Sache so liegen, daß der dem Bischof von Wartislaws Anteil verbleibende Besitz im Lande Kolberg nach 1280 unter dem Namen einer terra Tarnhusen auftritt, seitdem dieses Schloß als Verwaltungsplatz entstanden war.

Da stößt uns nun aber die Frage auf: Wenn das Land Kolberg Wartislaws hier im Osten soweit südlich, bis an die Drage, sich ausdehnte, sollte das im Westen nicht auch der Fall gewesen sein?

Da kommen wir nun wieder zurück auf jene oben bereits angeführte Schenkung von 600 Hufen in dem desertum Sarchicze durch Herzog Wartislaw an das Kloster Belbuc im Jahre 1254.

Sehen wir uns die in der betreffenden Urkunde genannten Grenzen dieses Gebietes an, so werden wir sehen, daß dasselbe genau hineinpaßt in die durch das Zurücktreten der terra Schievelbein gegenüber der terra Arnhusen entstehende Lücke; die Nordgrenze — Dolgensee, Griebenow=(Küben?)See — entspricht der durch die im Landbuche genannten Orte bezeichneten Südgrenze von Schievelbein; die Ostgrenze — das aus der Drage kommende Fließ Bahmitze — ist das vorher als Westgrenze Arnhusens genannte Küchenfließ, und endlich ist die angegebene Westgrenze gegen den Regenwalder Kreis genau der heutigen entsprechend und bildet die direkte Fortsetzung der aus der Aufzählung der Dörfer im Landbuche und aus den späteren Grenzregulierungen sich ergebenden Westgrenze von Schievelbein.

Da würden wir also zu dem Resultate kommen, daß jene Schenkung Wartislaws ebenfalls ein Stück seines Anteils an der terra Colberg ausmacht.

Vielleicht läßt sich nun unter diesem Gesichtspunkte leichter die von Quandt aufgeworfene Frage nach dem Namen des Klosters, welches Zinnenborch an die Markgrafen verkaufte, beantworten. Die Quandtsche Darlegung, daß das Kloster Stolp an der Peene gemeint sei, und daß das erkaufte Gebiet in der Grenzland-

1) Wenn Kaumer auf der dem Landbuche beigegebenen Karte sie doch in das märkische Gebiet miteinbezieht, so ist das ein Irrtum oder Versehen.

schaft Kraina, also etwa zwischen Falkenburg und Tempelburg liege¹⁾, hat freilich nicht eine Spur von Wahrscheinlichkeit für sich. Das einfachste, an das man hier denken muß, ist nach meiner Ansicht, daß Zinnenborch zu Belbuck gehört habe.

Wenn wir die Grenzen der Schenkung von 1254 genauer ansehen²⁾, so werden wir finden, daß dieselbe — wenigstens zum Teil — zusammenfallen muß mit der im Frieden von 1284 zum ersten Male erwähnten terra Welschenburg; das Dorf Welschenburg und in seiner Nähe in vorzüglich fester Lage zwischen mehreren Seen ein gewaltiger slawischer Burgwall als Erinnerungszeichen an ein hier einst stehendes Schloß liegen im südlichen Teile unseres so umschriebenen Gebietes. Da wir nun nicht annehmen können, daß Herzog Barnim oder sein Sohn Bogislaw dem Kloster Belbuck ihr Gebiet so ohne weiteres genommen haben sollten — denn bald nachher erscheint dasselbe sogar im Besitz des demnächst wieder mehrfach zu erwähnenden Fürsten Pribislaw von Belgard —, so wird die Sache vielmehr so liegen, daß noch Herzog Barnim die Mönche von Belbuck an Stelle des

1) Quandt a. a. O. XV, 174 u. 196 ff.

2) Die Grenze wird in der betreffenden Urkunde angegeben wie folgt: a fine stagni Gelinimo, d. h. von einem der beiden Gellenseen östlich des Dorfes Klausdorf geht es ad rivulum nomine Wostrowinitza, d. h. zu dem aus dem Wustrowisee entspringenden Fließ. Dasselbe hält heute die Grenze zwischen den Kreisen Dramburg und Saagig. Damit läuft diese Südgrenze also direkt los auf die Nordgrenze des Landes Stargard, bildet sie sogar zum Teil, wie wir am andern Orte nachgewiesen haben. Nun verläuft die Grenze als die Westgrenze des Dramburger Kreises direkt nördlich ad fontes fluentes in stagnum nomine Venetzko, — letzteres wahrscheinlich der kleine Domastensee — zu einer nicht bestimmten Dupnamuggula, einem Steinbrink, weiter ad paludes Resniza blota, dem Kuhbruch, und dann zum schmalen Dolgensee, soweit immer noch längs der heutigen Grenze; dann vom anderen Ende dieses Sees zum stagnum Gribeno, welchen Quandt als den Rübensee anspricht. Ein anderer ähnlicher Name findet sich ja dort freilich nicht; auch wird, wenn wir Quandt folgen, dadurch die Grenze eine sehr ungenau angegebene und krumme; denn sie muß das Dorf Saranzig, von welchem die Gegend den Namen trägt, samt dem gleichnamigen See ausschließen; Saranzig sowohl als die Dörfer Born, Pritten, Schilde, Dolgen, welche heut im Dramburger Kreise liegen, gehörten damals und auch noch im Landbuche zu Schivelbein.

Vom Rübensee geht dann die Grenze weiter zur Quelle des mehrfach erwähnten Babmitze fluvii, des Küchenfließes, dann dieses hinab, hier also an das spätere Tarnhus grenzend, zur Drage und von hier als Grenze gegen Polen zum Wocauno = Wuckensee, südöstlich von Dramburg, dann weiter die sich hier südwärts wendende Drage hinab, dieselbe pertranseuntes inter Wolitzno und Melne, also da, wo auf dem rechten Ufer der Mellensche und der Welsen-See liegen. Endlich nimmt die Grenze ihr Ende zwischen Gelnuno und Blandno; ersterer der schon genannte Gellensee, letzterer nicht, wie Quandt meint, der kleine Gellen, sondern wohl eher der Keffelsee, da unter den des weiteren als eingeschlossen aufgezählten Seen dieser fehlt, wofür kein Grund abzusehen ist.

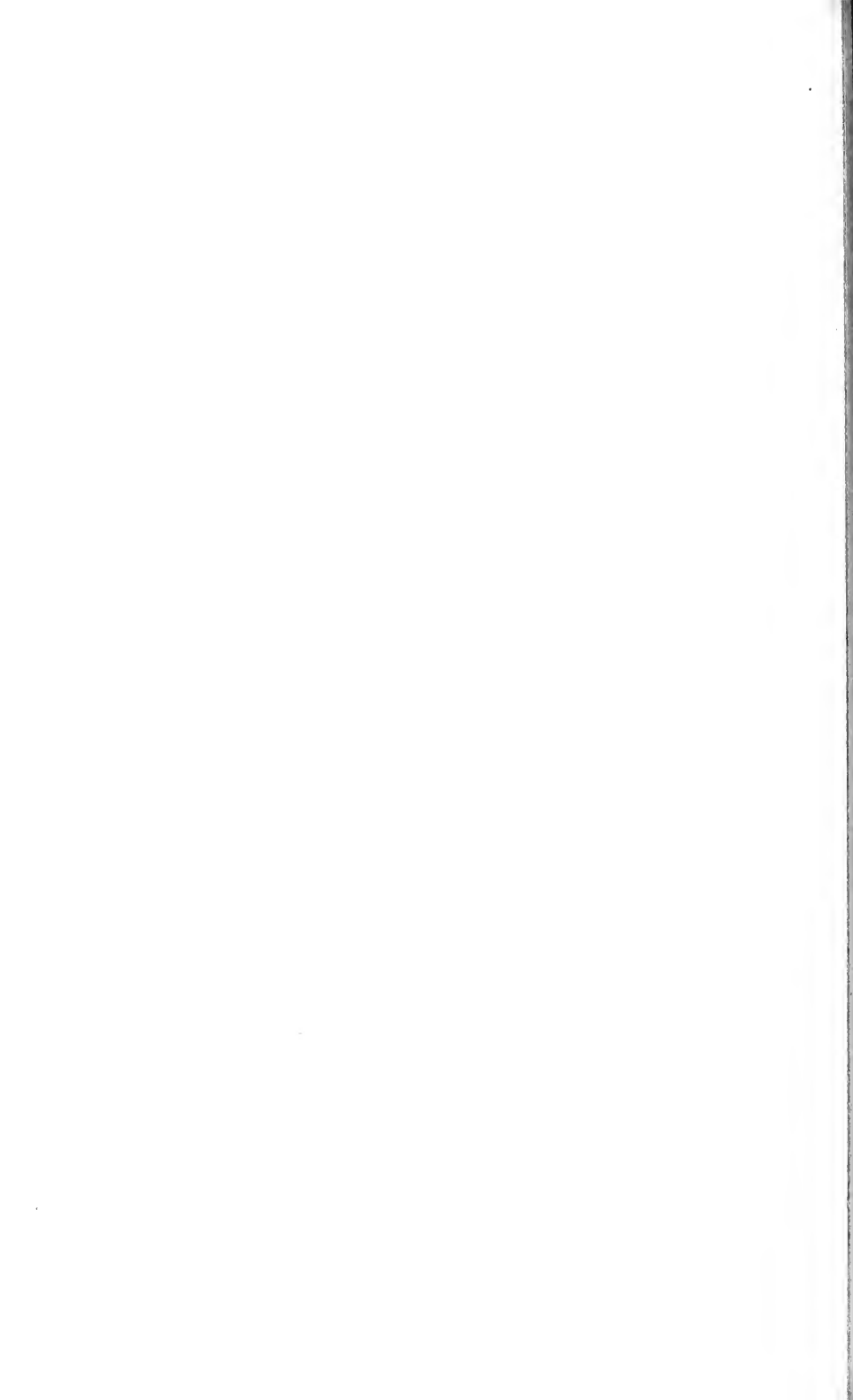
Die anderen mitvergabten Seen sind der Farin, Zapel, gr. und fl. Bugeßl und der Schlaßfähnten. S. die Urk. Pomm. Urk. = B. II, 4 Nr. 586 u. Quandt a. a. O. XV, 186.

ihnen genommenen Gebietes im desertum Sarethitze mit der nicht viel größeren terra Cinnenborch, wie sie 1280 erscheint, begabt hat.

Wann freilich und aus welcher Veranlassung das geschehen sein könnte, darüber wage ich nicht einmal Vermutungen zu hegen. Daß die Sache aber nichts zu thun hat mit der Herrschaft der Schweriner Grafen im Lande Daber, scheint mir zweifellos. Die ganze Aufstellung Quandt's hierüber¹⁾, der das Gegenteil annimmt, ist weiter nichts, als ein jedes realen Bodens entbehrendes Phantasiemal.

Um also in kurzem die Lage der Verhältnisse im Norden noch einmal darzulegen, so sehen wir Folgendes. Der eine Teil des dem Herzog Wartislaw gehörigen Anteils am Lande Kolberg führte den Namen eines Landes Cinnenborch, uns unbekannt woher. Im südlichen Teil dieses Gebietes schenkte er 1254 dem Kloster Welbuck die spätere terra Welschenburg; als aber Barnim nach Wartislaw's Tode dessen Länder erbt, vertauschte er Welschenburg gegen das nördliche Gebiet, fortan im engeren Sinne Cinnenborch genannt. Später aber überließ er ganz Kolberg dem Bischof von Kammin, welcher mit seiner Zustimmung auf einem Teile des Landes Cinnenborch, also auf Klostergebiet, seine Burg Larnhus erbante. Damit griff er nun freilich ein in die Rechte der Mönche, die ihn aber — ob wohl oder übel? — gewähren ließen; Larnhusen wurde alsbald Mittelpunkt der Verwaltung des neuen bischöflichen Besitzes im Lande Kolberg, welches später als terra Colberg südlich bis an die Drage bei Falkenburg reichte. Als dann die Markgrafen 1280 sc. den Mönchen ihre Besitzungen in der terra Cinnenborch abkauften, bestand der Erwerb thatsächlich nur noch in dem südlich der Rega gelegenen Teil des heutigen Schivelbeiner nebst etwa fünf Dörfern des Dramburger Kreises. Die Burg Larnhusen und ihre Umgebung blieb auch ferner dem Bischof; die Dramburger Gegend, jetzt terra Welschenburg, kam erst 1296/97 an die Mark.

1) A. a. O. XV, 201.



II.

Zur Verfassungsgeschichte von Perleberg.

Von

Erich Diejegang.

Die nachstehende Arbeit soll die früheren Untersuchungen fortsetzen und weitere einleiten¹⁾.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die städtegeschichtliche Forschung namentlich bei Untersuchungen über die Entwicklung auf dem Kolonialboden des deutschen Ostens mehrere Punkte stets im Auge behalten muß. Es besteht ein großer und prinzipieller Unterschied zwischen den Orten, die im Anschluß an einen Bischofsitz, einen alten Markt oder etwa einen Reichshof allmählich, und ich möchte sagen, fast unbewußt, sich zu Städten ausgewachsen haben, und denen, die gegründet worden sind, nachdem sich allüberall bereits eine mehr oder weniger bestimmte Vorstellung vom Wesen einer Stadt gebildet hatte. Der Begriff Stadt hat nun aber in den einzelnen Perioden auf mannichfache Art und Weise geschwankt. Man kann sich kaum scharf genug dagegen aussprechen, daß so häufig noch ein Merkmal, welches vielleicht einer gewissen Zeitperiode als wesentlich vorschweben mochte, als das zu jeder Zeit entscheidende bezeichnet wird²⁾. Aber auch abgesehen davon, daß die fortschreitende allgemeine städtische Entwicklung den Begriff Stadt

1) Vergl. Forschungen III, 1 ff., „Die Kaufmannsgilde von Stendal“, und ebendort S. 329 ff., „Zur Verfassungsgeschichte von Magdeburg und Salzwedel“. Fortan citiert als „Stendal“ und „Magdeburg-Salzwedel“.

2) Viel vorsichtiger, als es später geschehen ist, äußert sich Waig, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 374 ff.

unaufhörlich modifizierte, die Gedanken der Städtegründenden Gewalten fort und fort beeinflusste und den Wünschen der ersten Ansiedler in einem neu angelegten Gemeinwesen eine ganz bestimmte Richtung gab, gingen doch von den älteren auf die jüngeren Anlagen vielfach unmittelbare und direktere Wirkungen aus. Am besten läßt sich das natürlich im Osten verfolgen; denn welche Stadt auf älterem Kulturboden könnte sich hinsichtlich der Ausdehnung ihres Rechtes etwa Lübeck oder Magdeburg an die Seite stellen?

Während nun aber das Magdeburger Recht nach Westen, Norden, Süden und Osten in seinen Siegeslauf eintrat, ist der Einfluß, den es auf die märkischen Städte geübt, nur sehr gering, noch geringer sogar, als v. Martitz, der frühere übertriebene Vorstellungen zurückgewiesen hat, anzunehmen geneigt ist¹⁾. Es wird späterhin zu zeigen sein, bis zu welchem Grade das Brandenburger Recht von dem Magdeburger abhängig ist; Brandenburg und Stendal sind aber, um mich so auszudrücken, die Unterhöfe des Magdeburger Oberhofes für die märkischen Städte gewesen. Es wäre verfehlt, hier nach alter Weise in allgemeineren Erörterungen fortfahren zu wollen; ein nach jeder Hinsicht begründetes Endergebnis kann sich erst herausstellen, wenn die Einzeluntersuchungen abgeschlossen sind.

Ich habe diese begonnen mit dem Stendaler Recht, weil sich hier Dank der reichen und glücklichen Ueberlieferung der beste Angriffspunkt bot.

Weil aber Salzwedel älter als Stendal ist, weil nach der herrschenden Meinung sein Recht nicht unbeeinflusst von dem Magdeburgs geblieben sein soll, schien es geboten, auch auf diese Stadt einzugehen. Im Anschluß beabsichtige ich die Entwicklung von Perleberg und Neuruppin zu geben: jenes hat Salzwedel, dieses Stendal als Mutterstadt. Beide sind die einzigen unter allen Orten des Rechtskreises, deren Archivbestände annähernd auf uns gekommen sind. Gerade das aber war für mich bei der Auswahl entscheidend. Denn wer nachweisen will, daß das Recht eines Gemeinwesens das eines anderen beeinflusst hat, darf sich nicht damit begnügen, aus der Gründungsurkunde und etwaigen sonstigen Privilegien das Maß der Abhängigkeit bestimmen zu wollen²⁾; vielmehr empfiehlt es sich, die Untersuchung auf das ganze Gebiet städtischer Verfassung und städtischen Rechtslebens auszudehnen.

1) v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen, Leipzig 1867, S. 23 f.

2) Wie es von v. Kampff (Mathis, Allgemeine juristische Monatschrift für die preussischen Staaten XI, 53 ff.) bis auf Heydemann, Die Elemente der Joachimischen Constitution, Berlin 1841, geschehen ist.

Ich will, wie gesagt, späteren Erörterungen nicht vorgreifen; aber ich möchte doch andeuten, daß bei der Ausbreitung des Brandenburger, des Stendaler, aber auch des Stettiner Rechts die meist dem eigenen Wunsch gemäß bewidmeten Orte vornehmlich das Markt-, „Zunungs“- und „Gilderecht“ der Mutterstadt zu erlangen suchten. Denn eben hierin kam der Fortschritt, der gemacht worden war, der Vorprung der bürgerlichen vor den bäuerlichen Verhältnissen, am reinsten und vorteilhaftesten zum Ausdruck.

Noch auf eins möchte ich hinweisen. Es zeigt sich in den folgenden Ausführungen, von wie unendlicher Bedeutung für die Ausgestaltung der Stadtverfassung der große wirtschaftliche Umschwung gewesen ist, den — wie zuerst von Schmoller überzeugend dargelegt ist — das zwölfte Jahrhundert heraufgeführt hat¹⁾.

Wir wissen, daß die Bewegung am Rheine begann und sich zunächst längs der Rheinstraße hinzog²⁾.

Aber bald teilte sich der allgemeine Aufschwung von Handel und Gewerbe auch dem norddeutschen Binnenlande mit, das bis dahin auch in der materiellen Entwicklung eine Sonderstellung eingenommen hatte. Mit erneuter Energie drang der sächsische Kaufmann zur Ostsee vor. Durch die Gründung Lübecks erhielt die ganze Bewegung einen zweiten Brennpunkt. Rijsch hat es nun unternommen nachzuweisen, welchen Einfluß die Scheidung zwischen Groß- und Kleinhandel, die die notwendige Folge der Bewegung sein mußte, einmal auf die Ausgestaltung der Stadtverfassung, zweitens aber auf die soziale Schichtung der Bürgerschaften ausgeübt hat³⁾. Bei der Untersuchung einer Reihe nieder-sächsischer Städte ergab sich ihm als die älteste Organisation des sächsischen Handels die Gesamtgilde. In der Periode städtischer Entwicklung, die noch vor der Konstituierung des Rates liegt, tritt dem Gemeindeorgan, das den neuen ungewohnten Aufgaben des Verkehrs nicht gerecht zu werden vermag, die Kaufgilde zur Seite. Sie umfaßt alle Elemente, die am Markte mehr als durch Kauf und Verkauf von Lebensmitteln für das tägliche Bedürfnis beteiligt sind. Aber bei dem großen Umschwung, den das zwölfte Jahrhundert sah, machten sich innerhalb der Gesamtgilde bald Gegensätze bemerkbar, die sich nicht mehr ausgleichen ließen. Die Handwerker fühlten sich den reicheren Händlern gegenüber, die

1) Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert, Straßburg 1875, S. 21 ff.

2) Schmoller a. a. O. S. 18.

3) Monatsberichte der königl. preuß. Akademie der Wissenschaften in Berlin 1879 S. 4 ff., 1880 S. 370 ff. und Deutsche Studien, Berlin 1879, S. 214 ff.

die Leitung des Verbandes als gutes Recht beanspruchten, zurückgesetzt; sie erstrebten daher eine eigene zunftmäßige Organisation, die ihnen größere Selbständigkeit gewährte. Die Kaufleute hinwiederum trachteten darnach, die Leitung des ganzen Gemeinwesens in ihre Hand zu bringen, indem sie es versuchten, den Rat, der sich damals konstituierte, aus ihrer Mitte zu befehen. An den Orten, in denen die ganze Entwicklung besonders früh eingesetzt hatte, wo schon vor dem großen Aufschwung des zwölften Jahrhunderts die einzelnen Interessengruppen sich mißtrauisch beobachtet hatten, mochte es bei der Konstituierung des Rates zu erbitterten Auseinandersetzungen zwischen den ehemaligen Gildebrüdern kommen. In der Regel aber folgten diese Kämpfe erst, nachdem sich die Behörde konsolidiert hatte, nachdem auch die Zünfte sich ihrer neuen Selbständigkeit bewußt geworden waren, nachdem endlich die fortschreitende wirtschaftliche Bewegung über ihren Höhepunkt hinausgegangen und ein gewisser Stillstand eingetreten war. Auch wo die lokalen Verhältnisse den wirtschaftlichen Aufschwung nur wenig begünstigten, wurde dennoch in der Regel im Laufe der Zeit die alte Kaufgilde umgestaltet. Auch hier organisierten sich die Hauptgewerbe innungsmäßig; doch blieb es jedem Mitglied der betreffenden Zünfte überlassen, nebenher etwa Höferei, das Schlächterhandwerk oder den Gewandschnitt zu treiben.

Es ist nun Rижич — der in dieser Hinsicht nur an seine eigenen älteren Forschungen anzuknüpfen brauchte¹⁾ — keineswegs entgangen, daß namentlich in Lübeck und den mit lübischen Recht bewidmeten Plätzen solche Gesamtgilden niemals vorkommen; indessen hat er den Grund dieser Erscheinung doch nicht in seiner vollen Tragweite gewürdigt.

Oben jene Scheidung zwischen Groß- und Kleinhandel mußte es bewirken, daß bei den städtischen Neugründungen, etwa von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an, Kaufmann und Handwerker bei der Verteilung politischer Rechte als zwei besondere Stände angesehen werden wollten²⁾. Mochten damals noch nicht ausdrücklich und verfassungs-

1) Ich meine die viel zu wenig beachtete klassische Abhandlung „Schleswig, Söest und Lübeck“ in Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg V, 289 ff.

2) Unzweifelhaft ist die sogenannte Rechtsordnung Heinrichs des Löwen für Lübeck ein Fabrikat jüngerer Zeit. Weder in dem Privileg Friedrich Barbarossas (1188), noch in dem Waldemars II. (1204), noch auch in der ältesten Kodifikation des Stadtrechts (1220—30) findet sich die geringste Andeutung, daß der Handwerker verfassungsmäßig — anders mag es ja in der Praxis gewesen sein — vom Ratstuhle ausgeschlossen sein sollte. Für meine Auffassung sprechen übrigens

mäßig die Handwerker vom Ratsstuhl ausgeschlossen werden; thatsächlich war es doch immer so, daß die Kaufleute, zuerst als solche, bald aber als Großbürger und Patrizier, das Stadtreghment führten.

Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen für Geamtgilden alten Stiles kein Platz mehr war. Wohl gab es auch in den jüngeren Gemeinwesen des Ostens Gilden; aber dem Handwerker war der Zugang versagt: nur die Geschlechter oder ein Teil von ihnen fand Aufnahme. In der Regel hatte die Gesellschaft nur den Zweck, die patrizischen Interessen auszugleichen und dadurch das patrizische Regiment den Zünften gegenüber zu stärken.

Offenbar ist es also für die innere Entwicklung einer Stadt von höchster Bedeutung, festzustellen, inwieweit zur Zeit der Anlage die Handwerker schon einen besonderen Stand bildeten. Indessen darf man nicht übersehen, daß jene allgemeinere Tendenz immer erst durch die individuellen Verhältnisse eines Ortes ihre eigentümliche Richtung erhielt.

So finden wir es z. B. gerade in den märkischen Städten häufig, daß, längst nachdem sich Kürschner und Pelzhändler von einander getrennt haben, innerhalb des Wollengewerbes noch Tuchhändler und Weber nebeneinander sitzen. Die Folge war in diesem Falle, daß dem Gemeinwesen erbitterte Auseinandersetzungen nicht erspart blieben, da jeder der beiden sich von einander loslösenden Teile den Gewandschnitt zu erlangen suchte.

Gerade diese Kämpfe zwischen einer engherzigen Gewandschneidergilde und den Tuchmachern, die fast durchweg an Zahl alle anderen Gewerte unendlich übertreffen, sind nun für die Geschichte der märkischen Städte besonders charakteristisch. In diesen Kämpfen hatte der Rat Gelegenheit, zu erproben, wie weit sich seine Macht erstreckte. Es wird sich herausstellen, daß die Entwicklung, trotz aller Uebereinstimmung im allgemeinen, im einzelnen doch mannigfach verschieden verläuft. In einigen Gemeinwesen gelingt es, bei Zeiten ein erträgliches Verhältnis zwischen Gewandschneidern und Webern herzustellen, während oftmals als Endergebnis aller Vermittlungsversuche nur eine größere Erbitterung auf beiden Seiten zurückbleibt.

Auf den inneren Grund dieser Erscheinung habe ich schon hingewiesen, als es galt, den abweichenden Verlauf der Stendaler und Magdeburger Verfassungsentwicklung zu erklären¹⁾. Nicht das ist ent-

auch die Thatfachen der Ueberlieferung der fraglichen Urkunde. Vergl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 49, und Hannische Geschichtsblätter 1876, S. 136 ff. — Urkundenbuch der Stadt Lübeck I Nr. 4, 7, 12 u. 32.

1) Magdeburg-Salzwedel S. 43 ff.

scheidend, ob das Wollgewerbe von größerer oder geringerer Bedeutung in einem Maße ist, sondern darauf vor allem kommt es an, ob außer den beiden Rivalen sowohl auf patrizischer Seite als auch auf der der Handwerker starke Interessen vorhanden sind, die auch denen der streitenden Parteien gegenüber ihre Unabhängigkeit zu behaupten wissen. Einer solchen mannigfach zusammengesetzten Bürgerschaft wird es fast durchweg gelingen, zwischen den Widersachern einen billigen Vergleich herzustellen. Wer also bei dürftiger Ueberlieferung einen festen Standpunkt für die Beurteilung der Verfassungsänderungen gewinnen will, die der Kampf zwischen Handwerkern und Geschlechtern, Webern und Gewandschneidern herbeiführt, muß vornehmlich auf die einzelnen Interessengruppen sein Augenmerk richten, die alle gleichmäßig die Tendenz haben, — sei es nun im engeren, sei es auch nur im weiteren Rat — eine bevorzugte politische Stellung zu erlangen.

I.

Unter den Erwerbungen Albrechts des Bären auf dem rechten Ufer der Elbe heben sich nach der natürlichen Beschaffenheit des Terrains und nach ihrer Geschichte deutlich zwei Hauptbestandteile von einander ab.

Der Mittelpunkt des einen ist Brandenburg, der alte Bischofsitz; strategisch die beherrschende Position des Landes; die Residenz der Slawenfürsten, die unter deutscher Oberhoheit das Havelland, soweit es ihnen noch nicht entrißen war, verwalteten¹⁾. Es ist ziemlich gleichgültig, ob dieses Territorium erst mit dem Tode des Slawenkönigs Pribislaw, mit deutschem Namen Heinrich, oder schon eher in des Markgrafen Hand überging; die Erwerbung als solche war bedeutsam, und ihre Tragweite scheinen die Zeitgenossen wohl erkannt zu haben²⁾.

Die Eroberung des anderen Haupttheiles ist weniger reich an großen Momenten; sie hat daher die allgemeinere Aufmerksamkeit niemals in gleicher Weise auf sich gelenkt. Es ist der Landstrich zwischen Elbe, Rhin und Elbe gemeint, welchen die Havel mit ihren Seen und Luchen in weitem Umkreise umzieht. Nur im Osten, wo der Rhin nördlich von Rheinsberg an der meklenburgischen Grenze durch ein „wahres Labyrinth

1) Vergl. namentlich F. Voigt, Die alten und die neuen Lande der Mark im Jahre 1238, Märkische Forschungen IX, 98 ff., und Sello in Forsch. 3. brand. u. preuß. Gesch. I, 141.

2) Vergl. die trefflichen Bemerkungen von F. Voigt, Märkische Forschungen VIII, 143 ff.

von Wasserverbindungen und Wassererschlingungen“ sich in ziemlich gerader Richtung von Norden nach Süden durchwindet, stießen beide Teile später aufeinander¹⁾. Die Eroberungen, die vom Innern der alten Verteidigungslinie von lokalen Kräften ausgingen, trafen hier mit den Gebieten zusammen, die durch die allgemeineren Bemühungen des ganzen Landes unter der Führung der Markgrafen vom Süden aus den Slawen entrissen worden waren²⁾. Dieses ganze, von Flüssen und Sümpfen eingeschlossene Hochplateau zwischen Elbe und Rhin wird von der Dosse, die ebenfalls von der mecklenburgischen Grenze kommt und alsdann dem Rhin zufließt, wiederum in zwei Teile geschieden, deren politische Geschichte schon zur Slawenzeit bis zu dem Grade getrennt gewesen sein mag³⁾, in welchem sie es fernerhin geblieben ist.

Dieses Territorium im Norden der Dosse lagert mit seiner breitesten Seite auf der Elbe; das Volk nannte es auch nach der Germanisierung dem Slawenstamme der Brizener nach Priegnitz, und dieser Name hat sich gehalten. Die Sachsen vom jenseitigen Ufer bezeichneten es mit Vorliebe als „Vormark“ und wollten mit dem Ausdruck sagen, daß die Landschaft eine neue Mark sei, die durch ihre Anstrengungen zu der alten Nordmark hinzugewonnen sei⁴⁾.

Obwohl das Uferland im allgemeinen meilenweit sumpfig war, gab es doch hier und da bequeme Uebergänge⁵⁾. Wie es der Grenzkrieg mit sich bringt, brachen oftmals feindliche Scharen von der einen Seite auf die andere vor; noch öfter aber zog der altmärkische Kaufmann in friedlichen Geschäften hinüber, um kostbares Pelzwerk gegen die Erstlingserzeugnisse der heimischen Industrie einzutauschen.

Nun ist es die Frage, wann lösten Landmann, Schulze, Ritter und Handwerker den Händler ab, wann begann die rationelle Germanisierung des Landes? Ich glaube, man wird sagen dürfen, in den ersten Decennien des zwölften Jahrhunderts, nachdem Lothar von Supplinburg angefangen hatte, so planvoll und energisch, wie es seit Ceros Zeiten

1) Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafentums Niederlausitz I, 379.

2) Vergl. die Fortsetzung über Neu-Ruppin.

3) Vergl. die Mitteilungen, die Berghaus a. a. O. I, 376 über die alten Grenzwälle zwischen den einzelnen Slawenstämmen macht.

4) Ueber die Uebereinstimmung „aller Rechtsverhältnisse“ in Altmark und Priegnitz im Gegensatz zur Neumark, Mittelmark und Ufermark vergl. vor allem v. Hatzhausen, Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark, in Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung 2c. Bd. 39 S. 3 ff.

5) Ueber die Elbübergänge unterhalb Tangermündes vergl. Göhe, Märkische Forschungen XIV, 55.

nicht mehr geschehen war, die Ostseeslawen fortwährend mit Kriegszügen heimzuziehen und ihre Macht zu zerreiben.

Im Jahre 1054 gelangte die Nordmark in die Hand der Grafen von Stade.

Wir wissen von diesem Fürstenhause, daß es zu Salzwedel, als dessen Marktgrafen seine Mitglieder wohl bezeichnet werden, seine Residenz hatte¹⁾. Nun ist ferner bekannt, daß sie den Slawen ganz im Süden den vorgelagerten Grenzstrich rechts der Elbe zwischen Zhle, Stremme und Havel entrißen haben²⁾, daß sie ferner im Jahre 1100 Brandenburg, dessen Macht durch Eroberung jener Landschaften bereits erschüttert war, wenigstens vorübergehend in ihre Gewalt brachten: ist es da glaublich, daß sie den Feind in ihrer Nähe verschont und ihre Hauptstadt jedem feindlichen Vorstoß von jenseits der Elbe preisgegeben haben sollten? Wir dürfen dem entgegen wohl mit Sicherheit annehmen, daß die Slawen in der Priegnitz, soweit sie noch in kompakten Massen unter nationalen Häuptlingen zusammenfaßen, tributpflichtig waren und sich wenigstens äußerlich zum Christentum bekannnten. So fest waren diese Verhältnisse schon begründet, daß auch die unruhige Zeit und der vielfache Regentenwechsel nach dem Aussterben des städtischen Fürstengeschlechts wenig änderten³⁾.

Wenn gleichwohl die Bischöfe von Havelberg nicht an ihrem Bischofsitz weilten, wenn der Stuhl jahrelang unbejagt blieb, wenn der heidnische Kult sich behauptete, so dürfte das seinen Grund darin gehabt haben, daß die Mission nicht mit der nötigen Energie betrieben worden war. Auch nach der Berufung Norberts nach Magdeburg, an die sich so große Erwartungen geknüpft hatten, wurde das Versäumte keineswegs nachgeholt. Wie ein leiser Vorwurf gegen den asketischen Kirchenfürsten klingt der lebhafteste Bericht, den der Biograph Ottos von Bamberg von dem heidnischen Wesen giebt, das sein Held bei seinem zweiten Pommern-

1) v. Heinemann, Albrecht der Bär, Darmstadt 1864, S. 94 ff.

2) v. Heinemann a. a. O. S. 238 Anm. 4 ff. und Nibel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 I, 209 ff.

3) Anderer Meinung sind Nibel (vergl. namentlich die Ausführungen in Codex diplomaticus Brand. A I, 1 ff.), v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 94 ff., und Ranke, Genesis des preussischen Staates S. 7. Sie alle wollen aus der Erzählung in Helmolds Slawenchronik Buch I Kap. 36 und 37 schließen, daß sich das Reich des Slawenfürsten Heinrich bis in diese Gegenden erstreckt habe; erst nach seinem Zusammensturz habe sich der deutsche Einfluß hierhin angedehnt. Ich bin der Meinung, daß die Auffassung quellenmäßig sich nicht begründen läßt, und schließe mich im wesentlichen der Darstellung an, die L. Diez gegeben hat (Wendische Geschichten II, 194 ff.).

unge in Havelberg (1128) angetroffen habe. Er scheut sich nicht, die Versicherung des Häuptlings Wirikind von Havelberg zu wiederholen, der die Schuld des Abfalls vom Christentum der Härte Norberts zuschreibt, dessen Wünsche weniger auf die Ausbreitung des Wortes Gottes als auf rücksichtslose Vermehrung seiner Einkünfte gerichtet seien¹⁾.

So war die Frieigni²⁾ völlig unterworfen, ein gesicherter, wenn auch noch nicht germanisierter Besitz, als Albrecht der Bär im Jahre 1134 durch Beschnung mit der Nordmark die Erfüllung lange gehegter Wünsche erreichte.

Nur einmal mußte er noch zu Felde ziehen, gegen die Söhne jenes Wirikind, der Otto von Bamberg einige Jahre zuvor so gastlich aufgenommen hatte. Der Markgraf war im Begriff, den Kaiser auf seiner Heerfahrt nach Italien zu begleiten; da kam die Kunde, daß Havelberg von den Aufständischen genommen sei. In einigen wenigen Kriegszügen warf Albrecht die Bewegung nieder und verfolgte die Söhne Wirikinds bis in das Sumpf- und Waldterrain in der Nähe von Zechlin im äußersten nordöstlichen Winkel des Landes³⁾. Dort fanden sie ehrenvolle Aufnahme bei den mecklenburgischen Fürsten; eine politische Rolle aber war ihnen späterhin nicht mehr beschieden⁴⁾.

Ich glaube nun, man würde irren, wenn man annehmen wollte, daß hier der letzte Versuch eines allgemeinen nationalen Widerstandes gemacht worden sei. Schon Bernhardi vermutet, der Aufstand sei unternommen, weil der Markgraf nach dem Tode ihres Vaters die Befugnisse der Söhne Wirikinds einzuschränken gesucht habe⁵⁾. In Anbetracht der Zustände, die Albrecht in der Frieigni vorfand und anerkannte, ist die Erklärung ziemlich unwahrscheinlich⁶⁾; jedenfalls aber spricht die Thatfache deutlich, daß die Söhne damals Havelberg erstickt haben. Sie sind also auffälligerweise ihrem Vater nicht in der Herrschaft gefolgt; um diese wieder zu erlangen, veranlaßten sie die Empörung, die vermutlich dadurch an Umfang gewann, weil das Volk der Entfernung seines alten Häuptlingsgeschlechts mit Unwillen zugeesehen hatte.

1) Ebonis vita Ottonis liber III, 3 bei Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. V. 656. Vergl. hierzu Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 162.

2) Während des Jahres 1136; vergl. Bernhardi a. a. O. S. 608.

3) Vergl. Riedel a. a. O. A II, 360 und Tisch in Jahrbücher des Mecklenburger historischen Vereins II, 96 ff., III, 151 ff., V, 225.

4) Bernhardi a. a. O. S. 600. Mit vollem Recht weist Bernhardi die Auffassung der Paderborner Annalen, als ob die Slaven das linke Elbufer heimgeführt hätten, als ungenau und unwahrscheinlich zurück. A. a. O. S. 601 Anm. 27.

5) Vgl. unten S. 408 f.

Glücklicher dürften die Verhandlungen gewesen sein, die Albrecht, wohl bald nach der Belehnung, mit anderen Teilsfürsten des Landes gepflogen hat. Er ließ ihnen eine fast unabhängige Stellung: so den Herren von Friesack, den Herren von Blothe, namentlich aber den edlen Herren von Puttk, die den größten und wichtigsten Teil der Priegnitz vor allem eine Reihe fester Grenzschlösser gegen Mecklenburg, innehatten¹⁾. Kiedel hat nun der älteren, von Kaumer trefflich begründeten Meinung gegenüber auszuführen gesucht, daß die Herren von Blothe und Puttk Waffengefährten des Markgrafen gewesen seien, denen wegen ihrer militärischen Verdienste so bedeutende Positionen eingeräumt worden seien; irgend welchen stichhaltigen Beweis für seine Ansicht hat er indessen nicht beigebracht²⁾.

Bekanntlich waren es nur wenige Jahre, während deren sich der Bär ungestört dem Kolonisationswerk widmen konnte. Nach der Absetzung Heinrichs des Stolzen durch den Staufer Konrad trachtete er nach dem Dukat Sachsens. Hier aber erwies ihm das Glück nur geringe Gunst. Erst im Jahre 1144 kehrte er in die Nordmark zurück, die er lange als Flüchtling hatte meiden müssen. Wohl aber hatten sich in

1) Ueber die Machtstellung der Puttker und der vornehmen Herrengeschlechter gleichen oder ähnlichen Ranges vergl. vor allem die Nachweise bei Kiedel A I, 268 ff., IV, 18 ff. und zuerst in „Die Mark Brandenburg im Jahre 1250“ I, 229 ff.

2) Vgl. [G. W. v. Kaumer] Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Mark Brandenburg S. 24, und vor allem v. Kaumers Abhandlung „Der Senioratslehnhof der Freiherren Edlen von Blothe auf Pary bei Burg im Herzogtum Magdeburg“ in v. Ledebur, Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staates IX, 289 ff. — Kiedel stützt sich den Ausführungen Kaumers gegenüber auf eine alte Stammesjage der Herren v. Puttk, daß die Grafen von Mansfeld ihre Vorfahren seien, zweitens auf die allgemeine Geschichte der Besiedelung der Priegnitz. Das erste ist überhaupt kein ernstlicher Grund, das zweite nur insofern, als allerdings Kiedels eigne, in vielen Beziehungen unhaltbare Darstellung der Eroberung für seine Auffassung sprechen würde. Irrer ich nicht, so hat ihm bei der Rolle, die er den Herren von Puttk zuweisen möchte, die Geschichte der Herren von Lindow vorgeschwebt. Aber gerade diese scheinbare Analogie spricht gegen und nicht für seine Behauptung. — Entscheidend für die Kaumersche Ansicht sind die Nachrichten über die alten Besitzungen und Stammgüter der Puttker in der Wiese auf dem linken Elbufer, deren Kirchen noch im vorigen Jahrhundert zur Inspektion Puttk in der Priegnitz gehörten. Eine solche Machtstellung auf beiden Elbufern muß in einer Zeit begründet sein, in der der Kampf zwischen Slawen und Deutschen noch unentschieden hin- und herüberwogte. Ein Geschlecht, das erst mit oder nach Albrecht dem Bär ins Land kam, konnte solche Position nicht mehr erlangen; denn gerade die weiten Strecken am linken Ufer der Elbe übergab der Markgraf bekanntlich seinen holländischen Kolonisten.

der Zwischenzeit die guten Früchte seiner früheren Mäßigung gezeigt. Die Häuptlinge der Priegnitz hatten während der langen Wirren treu an ihren Verträgen festgehalten; deswegen wurden auch ihre Rechte jetzt nicht geschmälert, obwohl es der Markgraf oftmals als lästig empfunden haben wird, daß er der wichtigen Landschaft so wenig Herr war. Sein fester Stützpunkt war das mit Waffengewalt eroberte Havelberg, das strategisch für einen Eroberer von jenseits der Elbe gewissermaßen der Schlüssel der Priegnitz war.

Wir wissen, daß die Ortschaft Havelberg schon um das Jahr 1150 zu den Markt- und Zollstätten der Mark Brandenburg zählte¹⁾; auch liegt es nicht ungünstig für Handel und Verkehr. Die Straße von Stendal berührt den Ort, führt nach Kyritz weiter und vereinigt sich dort mit der von Perleberg. Dann geht sie weiter bei Altruppin vorbei, bis sie endlich sich in Templin wieder mit dem großen Heerwege vereinigt, der Hamburg mit Salzwedel, Lenzen und Perleberg verbindet, von dort über Prißwalk, Wittstoc weiterführt, sich durch das Seenplateau des Rhins windet, in Templin jenen anderen in sich aufnimmt und schließlich in einen der pommerschen Küstenplätze — sei es nun Stettin oder Anklam — ausläuft. Noch bequemer war die Flußverbindung: die Sägelitz ist bis Kyritz schiffbar; durch die Havel und Elbe war der Hamburger Markt unschwer zu erreichen²⁾. Und dennoch wollte die Stadt nicht recht gedeihen: sie mochte zu wenig im Mittelpunkt des Territoriums liegen; auch waren das Domkapitel und die vielen geistlichen Ansiedelungen auf den „Bergen“ der Entwicklung wenig günstig. Friedrich Barbarossa hatte einstmal die Anlage einer eigenen Stadt auf dem Domberge in Aussicht gestellt; daraus aber war nichts geworden, da die Markgrafen sehr wohl wußten, daß das der Ruin ihres älteren Marktfleckens gewesen sein würde. Seither hatte die Bürgerschaft gegen die Konkurrenz der kirchlichen Anstalten zu kämpfen, die Handwerkern und Kaufleuten eine Freistadt gewährten, ohne daß man es immer hätte hindern können³⁾.

Je mehr nun Havelberg zurücktrat, desto bedeutamer schob sich Perleberg in den Vordergrund. Unter allen Burgen der Herren von Putzitz gewann die Gänseburg — wie so viele der ältesten slawischen

1) Vergl. Stendal S. 3.

2) Ueber die Handelsverbindungen (Kornhandel) mit Hamburg vergl. die Urkunden von 1358 und 1449 bei Riedel A III, 293 und 303.

3) Ueber die fortwährenden Streitigkeiten zwischen Bürgertum und Immunität vergl. Riedel A III, 3 ff. Das Privileg Friedrich Barbarossas für den Bischof von Havelberg vom Jahre 1179, Riedel A II, 443.

Anlagen, durch See und Fluß zugleich geschützt — allmählich an Bedeutung¹⁾. Sie deckte den alten Handelsweg, auf dem das Lüneburger Salz den Slawen zugeführt wurde. Gerade hier gabelte sich, wie wir sahen, die Heerstraße. Vor allem wichtig aber war es, daß die Feste nur wenig von der Stepnitz entfernt war, von dem einzigen ansehnlicheren Fluß, der das kleine Territorium durchquert und leichten Zugang gewährt zu den mächtigen Waldbeständen im Nordosten, deren Produkte ein gesuchter Artikel auf dem Hamburger Markte waren. War Lenzen der älteste Stützpunkt des Salzweheler und Lüneburger Kaufmanns auf dem rechten Elbufer, gewissermaßen der Brückenkopf, so lehnte sich die erste größere Niederlassung an die Gänseburg an. Indessen war die unmittelbare Nähe von Sümpfen und Teichen bedeckt und daher wenig zum Anbau geeignet; dahingegen schien die Insel, die hier von mehreren Armen der Stagnitz gebildet wird, die größte Sicherheit zu bieten²⁾. Mauern oder eine sonstige Schutzwehr waren nicht erforderlich; es genügte, einem Teil des Inselbereichs durch Gräben erhöhte Festigkeit zu geben und ihn mit einem Wall zu umziehen. So war für den Fall der Not mit geringen Mitteln ein zuverlässiger Zufluchtsort gewonnen.

Zwischen der Gänseburg und dem Wallhaus breitete sich allmählich die Stadt aus.

Sie wurde von mehreren Stepnitzarmen durchzogen; durch Brücken, deren kostspielige Unterhaltung späterhin eine Haupt Sorge des Rates

1) Vergl. vor allem H. Wendt, Chronik der Stadt Perleberg I, 7 ff. Das ganze handschriftliche Werk umfaßt 3 Bände und behandelt die Geschichte Perlebergs bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts. Für die ältere Zeit bietet Wendt wenig Neues; nicht unverdienstlich ist seine Darstellung der jüngeren Periode. Ueberall geht er auf die Ratsprotokolle und andere originale Quellen zurück. Wertvoll für mich waren die Auszüge aus einem Perleberger (?) Schulprogramm vom Jahre 1854 (Nixse(?), Beiträge zur Geschichte der Stadt Perleberg), das sich weder bibliographisch nachweisen läßt, noch sonst zu erlangen war. Dem Magistrat der Stadt Perleberg, dem Wendt seine Chronik übergeben hat, sage ich für die freundliche Uebersendung zur Benutzung in der königl. Bibliothek auch an dieser Stelle meinen besten Dank. — Die wichtigeren Urkunden des Perleberger Stadtarchivs habe ich mit dem Abdruck bei Niedel verglichen und die zahlreichen Versehen in den Citaten ohne nähere Angabe verbessert. Das harte Urtheil, welches G. Sello in dieser Zeitschrift I, 116 über das brandenburgische Urkundentext fällt, ist so allgemein, wie es dort ausgesprochen wird, schwerlich begründet; wohl aber trifft es durchaus zu für die ersten Bände, die die Urkunden der Priegnitz enthalten.

2) Ueber den älteren Lauf der einzelnen Stepnitzarme vergl. die Bemertungen bei Wedmann, Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg II, 5, 30 ff., denen sich Wendt a. a. O. I, 15 ff. anschließt.

war, waren die einzelnen Quartiere mit einander verbunden. Zuerst dürfte der Teil angesiedelt worden sein, der dem Schlosse der Herren zu Putlitz näher liegt. Hier entstand die primitive erste Kirche, die dem heiligen Nikolaus, dem Schutzheiligen der Flüsse und der Schifffahrt, geweiht war. Die ältesten Gewerbe, die Wollenweber und die Schuhmacher, hatten hier ihren Sitz. Offenbar ist dann die Stadt planmäßig erweitert worden; ein stattlicher Marktplatz und die Stätte für die große neue Jakobikirche wurden abgesteckt. Es entstanden unter anderen die Jüdenstraße, die Krämerstraße, die Bäckerstraße sowie die Kirchstraße, die vornehmlich von den Knochenhauern bewohnt wurde¹⁾.

So war hier eine feste Inselstadt geschaffen, die von vornherein mehr als Havelberg der Mittelpunkt des Landes war²⁾. Nachdem aber die Macht der Slawen gebrochen war, waren die Metkenburger fast der einzige Feind, der die Priegnitz bedrohen konnte. Soweit nun lag Perleberg von der Elbe entfernt, daß es als gesichert gegen einen Handstreich von dieser Seite gelten konnte. Wiederum war aber nicht das ganze Land der Verwüstung preisgegeben, wenn sich hier die Volksgenossen zum Widerstande zusammenscharten.

Mehrere Momente kamen also zusammen, die die Bedeutung der Stagnitzstadt erhöhen mußten. Gern werden die Herren von Putlitz ihre Einwilligung zu der planvollen Erweiterung des Marktstückens zu einem deutschen Gemeinwesen gegeben haben. Keine Nachricht reicht in diese ersten Anfänge zurück; wohl aber haben wir zwei Urkunden aus einer nicht viel jüngeren Zeit. Sie beide sind wohl nicht durch Zufall aus einem Jahre. Hören wir, was sie uns über die ältesten Schicksale Perlebergs berichten.

Im Jahre 1239 schickten die Bürger der jungen Stadt mit Gr-

1) Vergl. Wendt a. a. O. Th. I S. 21 ff. und über die Zeit des Baues der Jakobikirche Niedel A I, 101. In einer Urkunde vom Jahre 1294 (ebenda S. 124) werden beide Kirchen erwähnt. Die Annahme einer planmäßigen Erweiterung der Stadt scheint mir nahezu liegen.

2) Ueber die merkantile Bedeutung Perlebergs vergl. Niedel A I, 66 ff. und das Zollprivileg Markgraf Ludwigs vom Jahre 1337. Im allgemeinen entsprechen die Export- und Importartikel denen, die der märkische Kaufmann auf dem Hamburger Markte zu verzollen pflegte. Vergl. die Zollrolle Adolfs IV. von Holstein vom Jahre 1236, Hanßisches Urkundenbuch I Nr. 277, und Fr. Holke, Das Berliner Handelsrecht S. 3 ff. Koppmann hat darauf hingewiesen, daß Liebenwalde und Perleberg die beiden einzigen brandenburgischen Städte sind, deren Handelsbeziehungen zu Hamburg das dortige Stadtrecht gedenkt. Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hamburg VI, 411.

laubnis ihres Herrn, des edlen Herrn Johann Gans zu Putlig, zwei von den vornehmsten aus dem Stadtrat, der damals noch aus sechs Mitgliedern bestand, an die Konsuln von Salzwedel, um zu erfragen, was Rechtens sei in schwerem Zwist, der die Entwicklung des Ortes zu gefährden drohte¹⁾. Der Brief, den die Gesandten bei sich führten, ist nicht mehr erhalten; wir verdanken unsere Kunde der schriftlichen Antwort, in der die Salzwedeler den Thatbestand kurz angeben. Das Weistum, durch welches sie den Streit beilegten, fand die Zustimmung des Herrn zu Putlig. Er übernahm es fast wörtlich in eine Urkunde, die er, um einer Erneuerung des alten Haders vorzubeugen, der Stadt Perleberg eben damals ausstellte²⁾. Obwohl das Original von einem Schreiber herrührt, heben sich doch in ihm die einzelnen Bestandteile deutlich von einander ab, aus denen das Diplom hervorgegangen ist. Versuchen wir es nun auf Grund der Antwort zu ermitteln, wie die Anfrage der Perleberger gelautet haben mag.

Wenn man sich wörtlich an den Ausdruck des Weistums hält, so könnte es wohl scheinen, als ob die Auszeichnung der Salzwedeler das ganze dortige Stadtrecht umfasse. Das aber ist keineswegs der Fall, wie sich aus näherer Betrachtung dieses wichtigsten Teiles der Urkunde vom Jahre 1239 als zweifellos ergeben wird.

Die Salzwedeler Konsuln teilen zunächst mit, bei ihnen sei es Brauch, daß, wer im Ding dem Vogte straffällig geworden sei, ihm mit drei Schillingen zu büßen gehalten sei. Der folgende Satz lautet: Alles

1) Riedel A I, 122: In nomine sancte et individue trinitatis. Omnibus quam civibus, quam consulibus universeque civitati in Perleberge precordialibus universi consules quam cives in Saltvedele cum omni sinceritate paratam dilectionem. Notam tam presentibus quam futuris esse volumus, quod propter binas personas videlicet Gerardi de Hertesberge et Worlevi de Perleberge ad nos transeuntes ex parte civitatis Perlebergensis ac propter petitionem domini de Perleberge Johannis Auce junioris, nostra veridica jura cum jure ipsorum asscribimus confirmantes. Vero ne in posterum aliqua possit emergi calumpnia huic facto, sive nascatur bellum sive non inter dominos terre, veridice volumus astare cum expensis nostris, si aliquis prenominate civitatis jura audeat violare. Datum in Saltwedele anno domini M.^oCC.^oXXXIX Indictione IX^a IIII^o kalendas novembris.

2) Riedel A I, 123: Divina miseratione Johannes dictus Gans, dominus de Perleberge. Ne factum civium nostrorum in posterum a nostris successoribus possit irritari, ipsos nostri sigilli munimine roboramus et testes fecimus annotari, quorum nomina sunt hec: Prepositus de Vittenberge, Johannes Gans, Otto de Stendale, Nicolaus advocatus, Worlevus, Gerardus, Johannes, Arnoldus. Gerard von Hertesberge und ein gewisser Worlevus von Perleberg heißen die beiden Gesandten, die nach Salzwedel geschickt worden waren.

falsche Maß, sei es beim Bier, bei der Wage oder sonst, soll mit drei Mark gebüßt werden: zwei erhält die Stadtkasse, die dritte der Stadtherr. Dem Vogt hingegen steht hieran kein Anteil zu; denn die Stadt übt diese Gerichtsbarkeit allein aus. Die nächste Bestimmung heißt: Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger vor Gericht übergeben worden ist, dann aber durch Flucht entkommt, so ist der Gläubiger dem Vogt zu drei Schillingen verpflichtet. Aus einem entsprechenden ausführlicheren Artikel der ältesten Salzwedeler Rechtsanzeichnung ergibt sich, daß die Summe die Gerichtskosten darstellt, für die der Gläubiger nunmehr dem Oberrichter haftet¹⁾. Der folgende Satz bedroht die Bürger, die trotz der Aufforderung der Konsuln die Brücken, die zu ihren Häusern gehören, nicht im Stand halten, mit drei Schillingen²⁾. Wer aber den Ratmannen gegenüber, wenn sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind, sich ungehörig benimmt, ist ihnen mit drei Mark, dem Stadtherrn außerdem noch mit drei Schillingen verfallen. Die letzte Bestimmung des Weistums sagt schließlich, daß, wenn jemand von den Verwandten eines Erschlagenen des Mordes bezichtigt wird, das Zeugnis der Nachbarn zur Abwehr der Beschuldigung genügen soll.

Dieser Schlusssatz steht in keinem Zusammenhange mit irgend einem der anderen. Es muß thatsächlich ein Rechtsfall der Art vorgelegen haben, den man sich nicht ohne eine Rechtsbelehrung der Salzwedeler zu entscheiden getraute.

Auch die anderen Artikel sind scheinbar anorganisch und willkürlich aneinandergereiht; aber es giebt doch einen Gesichtspunkt, unter dem sie sich einheitlich zusammenfassen lassen.

In allen älteren Städten der Mark ist es zu erbitterten Auseinandersetzungen gekommen zwischen der einengenden Macht der Stadtvögte oder Burggrafen und der frisch aufstrebenden und energisch um sich greißenden Ratsbehörde. Fast immer tritt uns aber nur noch das Endergebnis dieser Kämpfe, das durchweg ungünstig ist für Vogt und Schultheiß, aus irgend einer Abmachung entgegen, die die Basis des späteren Rechtszustandes geworden ist. Am frühesten mußten diese Streitigkeiten in den beiden Städten zum Austrag kommen, deren Entwicklung die älteste ist, also in Stendal und Salzwedel. In Stendal haben wir wenigstens einige Momente, die einen Anhaltspunkt für Zeit und Verlauf der Auseinandersetzung gewähren; in Salzwedel liegt sie bereits im Jahre 1239 abgeschlossen vor. Als damals die Perleberger ein Weis-

1) Vergl. unten S. 414 Anm. 1 Nr. III.

2) Vergl. oben S. 410.

tum verlangten über die Rechte des Vogtes und des Rates, stellte man dort aus einer großen Stadtrechtskodifikation, die in der Form eines Privilegs die landesherrliche Bestätigung erhalten hatte, die Artikel zusammen, die in Betracht zu kommen schienen. Da uns nun das ältere Salzweheler Privileg nicht mehr im Original, sondern nur noch in erweiterter, vielfach veränderter Form, die 1273 von den Markgrafen anerkannt wurde, vorliegt, ist das Weistum von 1239 das einzige erhaltene Fragment der verlorenen wichtigen Urkunde¹⁾.

1) Der hier angenommene Thatbestand ergibt sich aus einer Vergleichung der Einzelbestimmungen des Weistums von 1239 mit denen des Salzweheler Privilegs vom Jahre 1273 bei Riedel A XIV, 12 ff. Ich stelle hier der leichteren Uebersicht wegen die entsprechenden Artikel des Privilegs neben die des Weistums.

I. Significamus etiam vobis jura nostra, quod si quis excesserit in plaito contra advocatum, vadiabit 3 sol. Saltved. Dieser Satz findet sich im Privileg nicht mehr; die Gerichtsbuße des Vogts beläuft sich auf 4 Schilling.

II. Omnis falsa mensura sive in cerevisia, sive in stateris vel in quacunque re, quis inventus fuerit, vadiabit 3 marcas nummorum; ex hiis habebit civitas duas partes, dominus autem civitatis tertiam. Inde nichil juris habebit advocatus, sed civitas judicabit. Dem entspricht die Bestimmung des Privilegs: Item quicumque deprehensus fuerit in eo delicto, quod wannate dicitur, et in mensuris secundum statutum et consuetudinem civitatis se non tenuerit, sed infregerit, tres marcas denariorum civitati dabit. Offenbar hat die ursprüngliche Fassung des Weistums erst späterhin die Gestalt gewonnen, die das Privileg giebt.

III. Si quis traditus fuerit alteri in iudicio pro debitis et si ex casu fugam inierit, advocato vadiabit 3 solidos. Dieser kurz gehaltene Artikel wird verständlicher durch den entsprechenden des Privilegs: Quicumque suo creditori pro debitis in iudicio presentatur, ad tria iudicia representabitur, post tertium vero iudicium creditor de presentato secundum ordinem justitiam ordinet, quod sibi magis visum fuerit expedire, quod si presentatus effugerit, quia creditor presentatum sibi non representavit, iudici tres solidos vadiabit, ipse vero pignus suum insequi poterit et ubicumque repertum fuerit, detinere.

IV. Si quis pontem non fecerit iubentibus consulibus. 3 sol. vadiabit civitati. Diese Bestimmung findet in den lokalen Verhältnissen ihre Begründung und ist daher von den Salzwehelern nicht ihrem Privileg entlehnt, sondern dem Weistum hinzugefügt. Vergl. oben S. 410.

V. Si quis ausus fuerit inclamare consules, cum sint in labore civitatis, vadiabit eisdem consulibus 3 marcas, domino 3 sol. Der entsprechende Artikel des Privilegs lautet: Item quicumque consulem civitatis in civitatis servitio existentem verbis male tractaverit, dare tres marcas denariorum tenebitur civitati, dummodo notorium fuerit aliis consulibus civitatis. Offenbar ist hier die Fassung des Weistums die ursprünglichere; ob die 3 Schillinge für den Stadtherrn in Perleberg hinzugefügt sind, wage ich nicht zu entscheiden.

VI. Si contigerit, quod homo occiditur et sui parentes velint inclamare in-

Es liegt aber auf der Hand, daß, wenn die Konsuln von Perleberg ihren Stadtherrn um Gewährung der Befugnisse der Ratmannen von Salzwedel und um Einschränkung der Kompetenzen des Vogtes baten, in Perleberg bereits Zustände vorhanden gewesen sein müssen, die denen entsprachen, welche hier zur Einschränkung des Machtbereichs des richterlichen Beamten geführt hatten. Schon ist ein selbstbewußtes Ratskolleg vorhanden, das die Marktgerichtsbarkeit und den hohen Bann von drei Mark für sich in Anspruch nimmt. In allen städtischen Angelegenheiten maßt es sich die Entscheidung an; nur die Jurisdiktion bleibt dem Vogte noch vorbehalten.

Frühzeitig hatten sich die Salzwedeler auch hier wiederum gegen etwaigen Mißbrauch gesichert; ausdrücklich war es ihnen bestätigt worden, daß der advocatus an den Spruch der Urteilsfinder, der Ratmannen, geknüpft sei. Diesen Satz ihres alten Rechts fügten die Ratmannen von Salzwedel nicht dem Weistum für Perleberg ein, vermutlich, weil sie ihn als selbstverständlich ansahen und weil sie glaubten, daß die Perleberger gegen solche Willkür gesichert seien¹⁾.

nocentem, per testimonium suorum vicinorum liber erit. An Stelle dieser unbeholfenen Formulierung drückt sich das Privileg folgendermaßen aus: Item si aliquis homo bone fame pro homicidio accusaretur et notorium fuerit bonis hominibus ac fide dignis in civitate manentibus, quod non sit reus interfectionis. justius cum juramento suo ipse tertius, dummodo sint fide digni, se defendet, quam ab aliquo valeat superari: accusatus autem pro homicidio cum burgensibus in civitate manentibus se defendet. Während alle Einzelheiten des Weistums in dem Privileg von 1273 in zeitgemäßer Fassung wiederkehren, fehlen die Sätze, die offenbar zum ältesten Bestand zählen: so der über die Bedingungen, unter denen das Bürgerrecht erworben wird, über Schuldprozesse der Bürger mit Fremden u. s. w. Es wäre eine lohnende Aufgabe, zu untersuchen, in welcher Weise die Markgrafen im Jahre 1276 ihr Programm, das alte Recht nach den Vorschlägen der Bürger zu vermehren und zu verbessern, ausgeführt haben: Hinc est igitur, quod nos Otto et Albertus, dei gracia marchiones Brandenburgenses, volentes jura civitatis Saltwedele secundum quod eidem civitati et civibus a nostris progenitoribus sunt tradita confirmare, quaedam etiam ipsis de novo tradere, notum facimus universis tam presentibus quam futuris, quod hec jura liberaliter civibus antedictae civitatis damus et concedimus perpetuo, secundum quod in subsequentibus continetur.

1) Daß der eben angeführte Satz im älteren verlorenen Salzwedeler Privileg gestanden hat, geht vor allem aus einer Bestimmung der Gründungsurkunde der Neustadt Salzwedel hervor (1248), die offenbar das Recht der Altstadt wiedergibt: Preterea ipsi civitati ita duximus indulgendum, quod advocatus noster, quem ipsi civitati pro tempore statuerimus, quando judicio presidebit, secundum quod a consulibus ejusdem civitatis sententiatum fuerit, judicabit, easdem sententias omnimodo prosequendo. Riedel A, XIV, 3.

Solchergeſtalt wurden im Jahre 1239 die Beugniſſe des Stadtvogts zu Gunſten des Rates eingeſchränkt. Wir aber erhalten durch die Entſcheidung des Zwiſtes einen intimen Einblick in die inneren Zuſtände des jungen Gemeinweſens. Dennoch würden wir ein ſchiefes Bild bekommen, wenn wir nicht noch jene ſchon erwähnte zweite Urkunde aus derſelben Zeit beſäßen.

Wiederum iſt der Herr von Putlitſ der Ausſteller, die Schuhmacher ſind es, denen er Zunftrecht verleiht. Sieht man von einigen Gildbriefen der Gewandſchneider und Tuchmacher ab, ſo iſt das Dokument für viele Jahrzehnte die älteſte märkiſche Zunfturkunde¹⁾.

Nun iſt es ja fraglos — und in vielen Fällen iſt ſogar der Nachweis möglich²⁾ —, daß öftmals die Handwerkerämter gerade ihre älteſten Urkunden eingebüßt haben; dennoch werden wir ſchwerlich annehmen dürfen, daß mit Ausnahme der Gewandſchneider und Tuchmacher in irgend einer märkiſchen Stadt eine Zunft ſich ſo früh konſtituiert hat³⁾.

Das Bedürfnis nach zunftmäßiger Organifation machte ſich aber bei den Wollenwebern vornehmlich aus zwei Gründen geltend. Ihre Rivalen, die Tuchhändler, hatten ſich frühzeitig entweder zu Gilden zuſammengeſchloſſen (Satzwedel vor 1233), oder waren in die alte Geſellſchaft der Kaufleute aufgenommen worden (Stendal 1231). Sag nun darin, daß die Landesherren den Gilden feierlich das Monopol des Gewandſchnitts zuerkannten, offenbar eine Parteinahme zu Gunſten der Tuchhändler, ſo war es ein Akt der Gerechtigkeit, daß andererseits auch den Wollenwebern die Vergünstigung, eine Zunft bilden zu dürfen, gewährt wurde.

Ich wende mich dem zweiten Grunde zu. Die Nahrungsmittelgewerbe der Fleiſcher und Bäcker, ferner die Schuſter und Tuchmacher ſind in faſt allen märkiſchen Städten die hervorragenden und angeſehenſten Ämter. Von ihnen ſind die beiden erſten der Zahl ihrer Mitglieder nach von vornherein beſchränkt, da die Bankgerechtfame im allgemeinen nur dem ſteigenden Bedürfnis und der wachſenden Bevölkerung entſprechend vermehrt werden konnten. Auch die Schuhmacher arbeiteten

1) Das Original iſt verloren; erhalten iſt eine Beſtätigung durch den Stadttr. der Stadt Perleberg vom Jahre 1332 (Riedel A I, 123).

2) Vergl. z. B. unten S. 434.

3) Ueber die Frage, inwieweit die Gewerbe in den Hanſeſtädten für die Ausfuhr arbeiteten, vergl. die vorſichtigen Ausführungen von Stieda, Hanſiſche Geſchichtsblätter, Jahrgang 1886 (Leipzig 1888) S. 103 ff. Ueber den Export märkiſcher Tuche in der ſpäteren Zeit vergl. vor allem Schmoller, Zeiſchrift für preußiſche Geſchichte XX, 1 ff.

fast durchweg nur für den lokalen Bedarf. Ihre bevorzugte Stellung mochten sie vielfach dem Umstand verdanken, daß fast überall die Gerber mit ihnen zu einer Genossenschaft verbunden waren. Ganz anders verhielt es sich hingegen mit den Tuchmachern: sie waren das einzige Gewerk, das in großem Stile für den Export nach Osten und Westen thätig war. Ihre Zahl übertraf daher, wie schon erwähnt, die der Brüder der anderen Korporationen unendlich. Trotz aller Rivalität mit den Gewandschneidern fielen beider wirtschaftliche Interessen wenigstens bis zu einem gewissen Grade zusammen. Tuchhändler und Tuchmacher wurden in gleicher Weise geschädigt, wenn das heimische Fabrikat sich auf dem fremden Markte nicht behaupten konnte. So war auf beiden Seiten das Bedürfnis vorhanden nach einer verantwortlichen Zwischeninstanz, die stets gleichmäßig und sachkundig für die Güte des Fabrikats sorgen konnte. Dieser Gesichtspunkt mochte in den Augen der patrizischen Stadtregenten zeitweilig sogar die andere Erwägung zurückdrängen, daß durch zunftmäßige Organisation die Kraft des Widerstandes der Handwerker insgemein gegen ihr Regiment nicht unerheblich verstärkt werde. Deswegen willigten sie in die Konstituierung; indessen ließen sie es sich angelegen sein, daß die verantwortlichen Zunftmeister, die nun eingesetzt wurden, in strenger Abhängigkeit von ihnen blieben¹⁾.

Während so die Verhältnisse der meisten märkischen Städte in der älteren Zeit sind, waren sie in Perleberg doch anders. Dort beanspruchten die Schuhmacher von jeher eine den Tuchmachern entsprechende Stellung. Denn überaus zahlreich war auch ihre Brüderschaft. Man weiß, daß die Slawen, so bescheiden ihre Ansprüche an Kleidung und Tracht sein mochten, doch großen Wert auf gutes Schuhwerk legten²⁾. Nun finden wir in Lenzen³⁾ sowohl wie in Perleberg, also an den Orten des rechtselbischen Gebietes, an denen der Salzwedeler Kaufmann sich zuerst dauernd niederließ, die Schuhmacher in hervorragender Anzahl und in großem Ansehen⁴⁾. Ich meine, da ist doch der Schluß unabweisbar, daß hier seit der Erweiterung des Marktflckens zu einem deutschen Gemeinwesen die Schuhmacher nicht allein für den lokalen Absatz, sondern

1) Die zunftmäßige Organisation der Nahrungsmittelgewerbe hatte teilweise wenigstens einen anderen Grund, wie der Vergleich mit Neuruppin ergeben wird.

2) Vergl. das Citat bei Ludwig Giesebrecht, Wendische Geschichten I, 19.

3) Vergl. Kiebel A II, 58.

4) Noch in diesem Jahrhundert war die Zunft so mächtig und zahlreich, daß man, als die Handwerker zeitweilig im Stadtrat dominierten, nicht ohne Grund von einem „Schusterregiment“ sprechen konnte. Bekannt ist ja auch, welcher Exportartikel Perlebergs sich noch heute der größten Verbreitung erfreut.

— ganz wie sonst nur die Wollenweber — für einen schwunghaften Handel nach dem Inneren des Landes, den noch teilweise die Slaven innehatten, gearbeitet haben.

Die Verleihung des Innungsrechts im Jahre 1239 ging also in Perleberg ganz aus demselben Bedürfnis hervor, das auch sonst in der älteren Zeit diese Wirkung hervorbrachte; auffällig ist nur, daß sie durch den Stadtherrn erfolgt, ohne daß des Rates auch nur mit einem Worte gedacht wird¹⁾. Wohl aber geschieht des Stadtvogts Erwähnung; ihm wird verboten, sich irgendwie in die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit des Verbandes, die vom Innungsmeister gehandhabt wird, zu mischen. Sieht man hiervon ab, so entsprechen die einzelnen Bestimmungen ziemlich genau dem, was man überall in solchen Urkunden anzutreffen gewohnt ist.

So vor allem der Satz, daß niemand ohne Erlaubnis der Zunft in Perleberg Stiefel verkaufen und — können wir ergänzen — anfertigen dürfe²⁾. Beachtenswert ist es ferner, daß bei der Gewährung der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit als der Fall, dessentwegen am ehesten ein Zwist zwischen zwei Brüdern entstehen kann, Differenzen wegen der Annahme von Gesellen vorausgesetzt werden³⁾. Das deutet doch auf fortgeschrittene gewerbliche Verhältnisse hin. Ebenso darf man wohl aus dem Fehlen jeglicher Bestimmung über die genossenschaftliche Organisation des Verbandes schließen, daß an der Verfassung, die die Korporation der Schuhmacher schon vor der Innungsverleihung gehabt hatte, damals nichts mehr geändert worden ist. Die Strafgebel, die eingingen, sollten zu gleichen Teilen der Stadt, der Genossenschaft und dem Herrn von Putlitz zufließen⁴⁾. Auch für spätere Zeit war der Stadtherr gewillt, seinen Einfluß auf das Amt anrechtzuerhalten. Er

1) Den inneren Grund wird die Entwicklung in Neuruppin ersehen lassen.

2) Riedel A I, 123: Johannes Gans omnibus in perpetuum notum esse cupimus . . . , quod nos ad instantiam civium nostrorum in Perleberge, qui sutores vel calciparii appellantur, talem ipsis ac ipsorum successoribus contulimus libertatem, videlicet ut jus, quod vulgo ininge vocatur, eidem percipere liceat ac possidere ea scilicet ratione, ut unam partem nobis videlicet quatuor solidos, alteram civitati etiam quatuor solidos, terciam quoque ipsis similiter quatuor solidos cedere et percipere non repugnet.

3) Riedel A I, 123: Item si inter prefatos sutores rancor aut discordia mutuo fuerit exorta, utpote in suis confraternitatibus vel in servis conducticiis quocumque tempore vel loco sine proclamatione vulgari vel sangwinis effusione ipsis coram eorum magistro componere liceat, advocato nostro penitus hinc remoto. Iudicium vero predicti eorum magistri decem solidos non excedet.

4) Vergl. Anm. 2.

verheißt den Schuhmachern seine Zustimmung, wenn sie ihn später um eine Erweiterung der Statuten angehen werden; aber so, wie er 1239 gebeten war, will er auch in Zukunft um seine Einwilligung gebeten sein¹⁾.

Wir treffen also, um den Inhalt der beiden Urkunden kurz zusammenzufassen, im ganzen vier Faktoren in dem jungen Gemeinwesen an. Der Stadtvogt ist noch eine gefürchtete Macht; aber das Salzwedeler Stadtrecht beschränkt fortan seine Befugnisse. Für den Stadtrat wiederum wird das Weistum die Grundlage wichtiger Rechte; namentlich ist es von Bedeutung, daß ihm die Marktpolizei ein- für allemal zugesprochen wird. Aber auch nach unten hin, der Gemeinde gegenüber, verschafft die Aufzeichnung den Geboten der Konjuls Nachdruck. Es mochte das um so nötiger sein, als die Schuhmacher und vielleicht die Wollenweber dem Stadtherrn ihr Zunftrecht verdankten und also nicht in jeder Beziehung von der Kontrolbehörde abhängig waren. Der Herr von Puttky endlich vermittelt zwischen den Parteien. Die Entscheidung der Salzwedeler schädigt ihn mittelbar, insofern sie die Stellung seines Vogtes erschüttert; indessen hat er Sorge getragen, daß wenigstens seine eigenen Einkünfte nicht geschmälert werden. Allzugroß scheint übrigens der Respekt der Salzwedeler Ratmannen vor dem Slawenhäuptling nicht gewesen zu sein. Fast klingt es wie eine Drohung, wenn diese stolzen Gildegenossen und Großhändler versichern, keine Kosten scheuen zu wollen, wenn den Perlebergern das Stadtrecht, das sie ihnen verliehen, sei es im Frieden, sei es durch den Krieg der Dynasten des Landes, gekränkt werde²⁾.

Dieses weitgehende Interesse des altmärkischen Handelsplatzes hat, wie schon angedeutet, seinen guten Grund gehabt. Von Salzwedeler Kaufleuten war die Niederlassung auf der Stepnitzinsel ins Leben gerufen worden; sie waren es vermutlich gewesen, die dem Herrn von Puttky zur planmäßigen Gründung einer deutschen Stadt geraten und ihm die nicht unbeträchtlichen, zu diesem Zwecke erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt hatten. Und was der Dynast seinerseits den Ansiedlern zu bieten hatte, war nicht eben viel. Die Markgrafen konnten die Kaufleute für ihre Neugründungen gewinnen durch Erlaß des Zolles an den zahlreichen Erhebungsstätten des weiten Territoriums. Solchen Versprechungen vermochten die Puttkys nichts ähnliches an die Seite zu

1) Riedel A I, 123: Jus quoque ipsorum honesto mediante consilio et nobis annuentibus, si in futuro decreverint, poterit adaugeri.

2) Vergl. oben S. 412 Num. 1.

stellen; trotz der reichlichen Ausfattung mit Haide, Acker und Weide dürften die deutschen Unternehmer das Gefühl gehabt haben, daß sie jenen eine Gunst erwiesen, daß sie die Macht und die Einkünfte der Herren nicht unerheblich vermehrten¹⁾.

Es fragt sich nun, in welche Zeit wir die Umgestaltung des Markt-
fleckens zu einem deutschen Gemeinwesen zurückverlegen müssen. Völlig
haltlos ist zweifellos die Ansicht Kiedels, das sei im Jahre 1239 ge-
schehen: denn damals habe ja der Ort Salzwedeler Stadtrecht empfangen²⁾.
Nach der anderen Seite hat man auf die Gründungsurkunde Stendals
(1151) hingewiesen. Weil in dem Diplom die Städte von beiden Ufern
der Elbe aufgezählt werden, die damals in der Mark vorhanden waren,
und Perleberg nicht genannt wird, hat man gemeint, es habe damals
noch nicht bestanden³⁾. Aber auch dieser Schluß dürfte schwerlich über-
zeugend sein; denn, wie wir sahen, gehörten Gänseburg und Stepniginsel
zu dem Machtbereich, in dem die Herren von Putlitz nach ihrem Gut-
dünken schalteten und walteten.

Einen besseren Anhaltspunkt gewährt zweifellos ein Blick auf den
Gang der Stendaler Entwicklung. Wir wissen, daß der Flecken im
Jahre 1151 Stadtrecht erhielt, daß er einen erstaunlichen Aufschwung
nahm⁴⁾, daß 1215 die drückende Jurisdiktion des Burggrafen durch-
brochen und 1233 die erste Innung konstituiert wurde. Mag nun auch
Perlebergs Wachstum nicht so reißend gewesen sein, es war hinwiederum
jünger und wird daher jenes erste Stadium städtischer Entwicklung gleich-
wohl etwa in demselben Zeitraum durchlaufen haben. Nun haben wir

1) Ueber die Ausdehnung der Perleberger Feldmark vergl. Kiedel A I, 71.

2) Kiedel A I, 68: „Die erste beglaubigte Nachricht von dem Vorhanden-
sein der Stadt finden wir erst in einer interessanten Urkunde vom Jahre 1239
über die Mitteilung des Salzwedelschen Stadtrechts an Perleberg . . ., und ein
ebenfalls urkundlich beigebrachtes Zeugnis des Magistrates vom Jahre 1353 (ab-
gedruckt a. a. O. S. 153) besagt, daß Perleberg damals erst, nämlich im Jahre
1239, gegründet sei. Gewiß war Perleberg derzeit schon, ehe es als Stadt mit
Gewerks- und Handelsprivilegien und den übrigen städtischen Privilegien ins
Dasein trat, ein angebauter Ort: man pflegte aus Dörfern oder Flecken, nicht
aber aus wüsten Feldern, Städte zu errichten. Ueber Stadtrecht hat es erst im
Jahre 1239 empfangen.“ Die Bezugnahme Kiedels auf das Zeugnis des Stadt-
rats beweist nur die ziemlich selbstverständliche Thatsache, daß man in Perleberg
150—200 Jahre nach der Gründung keine richtige Vorstellung mehr von der
Entstehung der Stadt hatte.

3) Ueber die Gründungsurkunde Albrechts des Bären für Stendal vergl.
Stendal S. 2.

4) Vergl. Chronica principum Saxon. in Mon. Germ. histor. SS. XXV, 477.

gesehen, daß hier 1239 die Macht des Richters beschränkt und eben damals die älteste Zunft organisiert wurde; schwerlich werden wir irren, wenn wir seine Gründung etwa in das letzte Drittel des zwölften Jahrhunderts zurückverlegen.

II.

Der ersten Periode der Geschichte von Perleberg, die mit der Reform vom Jahre 1239 abschließt, folgt eine Zeit von mehr als einem halben Jahrhundert, über die uns nur überaus dürftige Nachrichten zur Verfügung stehen. Stand damals die Stadt unter der Herrschaft der edlen Herren von Putlitz, so finden wir sie zu Anfang des nächsten Jahrhunderts unter der Botmäßigkeit der Markgrafen. In welcher Weise dieser Besitzwechsel sich vollzogen hat, wissen wir nicht. Je mehr sich die Macht der Askanier ausbreitete und befestigte, desto eifriger mußten sie darauf bedacht sein, die mächtigen Städte, die den früheren Teilsfürsten ihre Gründung verdankten, in ihre Hand zu bringen¹⁾. Es mag hinzugekommen sein, daß die Putlitze auch sonst nicht im Stande waren, ihre ausgedehnte, aber vielfach zersplitterte Herrschaft zu behaupten; so wird man vermuten dürfen, daß sie Perleberg ebenso wie viele andere Besitzungen verpfändet und infolge dessen verloren haben²⁾. Aus dem Umstande, daß die Urkunden, in denen auch die Askanier auftreten, ganz plötzlich im Anfang des 14. Jahrhunderts in größerer Zahl einsetzen, hat man wohl mit Recht geschlossen, daß eben damals der Uebergang der Stadt in ihre Herrschaft stattgefunden habe³⁾.

In der langen Zwischenzeit hatte der Rat gelernt, die Interessen der Stadt auf eigene Faust wahrzunehmen. Man scheint befürchtet zu haben, daß solche Selbständigkeit von den neuen, mächtigeren Herren nicht geduldet werden möchte. Die alte Gänseburg war damals schon zerfallen; viel bedrohlicher erschien jetzt die Wallburg, die einstmals zum Schutze der Stadt errichtet worden war. Als daher die Askanier an Stelle der Putlitze getreten waren, scheute man kein Opfer, die Festung an sich zu bringen. Seit alter Zeit war die Verteidigung einem vornehmen Burgherrn anvertraut gewesen, der den „Wall“ und manche Gerechtfame als Äquivalent für seine Verpflichtung zu Lehen trug.

1) So gingen auch Kyritz und Neustadt a. D., die im Besitz der Herren von Blothe gewesen waren, vermutlich gegen Ende des 13. Jahrhunderts in den Besitz der Landesherren über. Riedel A I, 348.

2) Riedel A I, 274 ff.

3) Riedel A I, 69 und die Urkunden ebenda S. 125 ff.

Glückte es der Bürgerschaft, dieses Lehen zu erlangen, so verlor der Besitz der Burg jeden Wert für die Markgrafen; für die Stadt aber war die Gefahr gehoben. Wir erfahren nun, daß die Bürger schon im Jahre 1310 für die große Summe von 50 Mark Silber das Lehen erwarben¹⁾; doch wurde einstweilen nur die Hälfte des Kaufpreises gezahlt, weil erst die Zustimmung des Landesherrn eingeholt werden mußte. Kiedel geht wohl zu weit, wenn er annimmt, die Erlaubnis zu dem Rechtsgeſchäft ſei verweigert worden, weil erſt im Jahre 1317 Markgraf Waldemar der Stadt feierlich „den Wall“ überlaſſen habe. Viel wahrſcheinlicher iſt es, daß erſt damals das Burgterrain von allen Verpflichtungen an den Lehensherren befreit und den übrigen ſtädtiſchen Grundſtücken gleichgeſtellt wurde²⁾.

Sonſt ſcheint Perleberg der Huld der ſtädtefreundlichen Herrſcher dieſes Geſchlechts kaum genoſſen zu haben; jedenfalls iſt ihm nicht die Vergünstigung zu Teil geworden, an der ihm am meiſten liegen mußte. Erſt der falſche Waldemar erfüllte (1348) die Bitte der Bürger und befreite ſie von jeglichem Zoll an allen Erhebungsſtätten. Das wichtige Privileg iſt nicht mehr im Original vorhanden, wohl aber die glaubwürdige Abſchrift einer Beſtätigung durch Markgraf Ludwig den Römer (1364)³⁾.

In jenen verhängnisvollen Wirren nach dem Aussterben des askaniſchen Hauſes verfolgte nun die Stadt, wie es ſcheint nicht ohne Geſchick, ihre eigene Politik. Sie wandte ſich zunächſt Mecklenburg zu; doch erkannte ſie nach einiger Zeit Markgraf Ludwig den Älteren als ihren Herrn an. Späterhin leiſtete Perleberg dann noch einmal einer mecklenburgiſchen Fürſtin den Huldigungsſeid; denn es wurde Ingeborg, der Gemahlin des jüngeren Ludwig, als Leibgeding verſchrieben. Lange Jahre hindurch war es inſolge dieſes Vertrages wiederum von der Mark getrennt⁴⁾. So nahm

1) Urkunde bei Kiedel A I, 129.

2) Kiedel A I, 133: Nos Woldemarus, dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio, recognoscimus in hiis scriptis publice profitendo, quod fossatum castrum in Perleberch, dictum in vulgari „Wal“, dedimus et per presentes literas damus et appropriavimus civilitati dicte civitatis Perleberch, ita quod more aliarum hereditatum ipsius civitatis civilitati applicetur nunc et in eternum, renunciantes omnibus juribus et actionibus, que nobis in memorato fossato verius competebant. Vergl. auch ebendort S. 69 die Nachricht aus dem ältesten Stadtbuche über den Verkauf einer Parzelle des neu erworbenen Terrains im Jahre 1364.

3) Vergl. Kiedel A I, 70 und III, 396.

4) Vergl. Kiedel A I, 70. Bis zum Jahre 1395 blieb die Fürstin, die nach dem Tode des Markgrafen mit dem Grafen Heinrich von Holstein vermählt war, im Besitz der Stadt.

Perleberg auch während des 14. Jahrhunderts fast fortwährend eine Sonderstellung ein. Weniger als sonst konnte hier seitens der landesherrlichen Gewalt auf die inneren Verhältnisse der Stadt eingewirkt werden. Sich selbst war die Bürgerschaft überlassen; für die Elemente, die in Wahrheit die entwicklungsfähigsten waren, war hier die denkbar beste Möglichkeit freier Entfaltung gegeben.

Mitten in dieser Periode wechselreicher äußerer Schicksale ist in Perleberg ein großer Bürgervertrag entstanden (1347), der die Verfassung der Stadt auf viele Jahrhunderte feststellte. Fraglos war er das Endergebnis einer längeren Entwicklung, fraglos hatten die Bürger ihre Kräfte in langen inneren Kämpfen gemessen; aber man hatte doch schließlich die Grundlage für eine dauernde Einigung gefunden, ohne daß der Landesherr sein Machtwort für diesen oder jenen Teil in die Wagschale geworfen hätte. Es hatte sich aber in der Zwischenzeit (1239—1347) die Kluft zwischen ratsfähigen Geschlechtern und Handwerkern allmählich verbreitert. Da hatte es nicht ausbleiben können, daß Zwiespalt an die Stelle ehemaliger Eintracht getreten war.

Im ganzen dürfte es beiden Gegnern gelungen sein, die Machtstellung zu behaupten, die sie in der früheren friedlichen Zeit erreicht hatten. Die ausgedehnten Befugnisse des Rats wurden damals von den Zünften anerkannt; andererseits aber gaben die Konsuln ihre Einwilligung, daß der Ausschuß der Innungsmeister, der sich als Kontrollbehörde konstituiert hatte, als verfassungsmäßiges Organ weiterbestehe. Zudem wurden seine Kompetenzen wohl jetzt erst sorgfältiger abgegrenzt.

Die allgemeine Stadtverwaltung sollte auch nach der Einigung vom Jahre 1347 bei den Konsuln bleiben. Sollte aber ein Schoß aufgelegt werden, so mußte den Werken Kunde gegeben werden. Dann mochten diese zehn wackere und verschwiegene Meister aus ihrer Mitte entsenden, um die Finanzlage mit jenen zu besprechen und mit zu beschließen, ob die Auflage erforderlich sei. Der Vertrag sagt, das sei alte Gewohnheit; neu hingegen wird die zweite Befugnis sein, die den zehn Geschworenen, wie sie später heißen, zustehen soll.

Wenn die Umsetzung des Rates stattfindet, sollen sie auf das Stadthaus entboten werden. Zwar wird das Recht der regierenden Konsuln, ihre Nachfolger selbst zu wählen, nicht angefochten; wohl aber sind die Meister beimgt, unter gewissen Umständen Widerspruch zu erheben. Nicht die althergebrachte Vererbung der Würde von einem Mitglied des Geschlechterverbandes auf das andere sollte durch die Neuerung beseitigt werden; aber es sollte dem Handwerker die Möglichkeit gewährleistet

werden, den, welcher sich in den inneren Kämpfen durch schroffes Vorgehen bei der Gemeinde mißliebig gemacht hatte, oder den, dessen Unfähigkeit offenkundig war, ein- für allemal von der Wiederwahl auszuschließen¹⁾.

Nur diese geringen Nachrichten über Zusammensetzung und Pflichten des Kollegiums der Geschworenen stehen uns für die ältere Zeit zu Gebote; aber auch späterhin fließen die Quellen nicht eben reichlich.

Bestimmt wissen wir aus einer noch zu besprechenden Urkunde vom Jahre 1482, daß die Gewandschneider und gemeinen Bürger, das heißt die unzünglichen Bürger, noch keinen Vertreter hatten. Damals erst wurde ihnen je ein Abgeordneter zugestanden, so daß die Mitgliederzahl von zehn auf zwölf erhöht werden mußte²⁾.

Es ist nun stets angenommen worden, daß an der Wahl des Ausschusses fünf Innungen mit je zwei Delegierten beteiligt gewesen seien. Ich möchte diese Ansicht keineswegs bestreiten; wohl aber glaube ich, daß Riedel sich irrt, wenn er vermutet, die Gewerke der Schuster, Schneider, Tuchmacher, Bäcker und der vereinigten Rademacher und Zimmerleute seien also bevorzugt gewesen³⁾. Riedel hat bei dieser Behauptung den

1) Riedel A I, 148: Vortmer wanne de ratman in unser stat dorch nod willen nemen eyn scot, so scolen se beboden de mestere der werken und laten ene dat vorstan: de scolen senden teyn bederve heymelike man ut den werken up dat rathus tū reken de mit den ratman und tū horende, wor tū des scotes not sy. Vortmer des hylghen avendes unser vrouwen tū lichtmissen scolen de olden ratman beboden de mestere der werken up dat rathus und kysen nye ratman nach der werken rade; unde wanne sych de ratman sceyden, scolen se rekene under eyn anderen nach der olden wonhey.

2) Vergl. Riedel A I, 198: Als beth her teyn gesworn man uth den wercken neven dem rade gewest sint, dat die wantsnyder und meinheit ok twe darto geven, di glick den andern uth den wercken dar to swern solen. Disulven twelff gesworn man scholen dem rade in allen temlicken und redeliken saken gehorsam sin. Obwohl es nicht ausdrücklich gesagt wird, ist doch wohl mit Riedel a. a. O. S. 77 anzunehmen, daß Gewandschneider und gemeine Bürger je einen Vertreter erhielten. Vgl. über diese Urkunde unten S. 431. 448.

3) Riedel A I, 77. Für den Zustand des ausgehenden 17. und angehenden 18. Jahrhunderts vergl. Beckmann, Historische Beschreibung der Chur und Mark Bd. 2 Th. 5 Spalte 61: „Die vier Gewerke oder Hauptgilden sein die Tuchmacher, Schuster, Bekker und Schneider.“ Man ersieht aus Beckmanns Bericht, daß die Schlächter zu seiner Zeit ratsfähig geworden waren; daher war ihnen ebenso wie den Kaufleuten-Gewandschneidern späterhin der Delegierte im Handwerker Ausschuss entzogen worden. Es würde zu weit führen, die Anzeichen anzugeben, die dafür sprechen, daß sich bereits im 15. Jahrhundert eine Annäherung zwischen den patrizischen Krämern und den Knochenhäuern vollzog.

späteren Zustand, das Ende des 17. und des 18. Jahrhunderts, vor Augen. Damals war die Zahl der Geschworenen vermindert; nur noch die Hauptgilden, Tuchmacher, Schuster, Bäcker und Schneider, ernannten je zwei Mitglieder. Genaue Details über diese abermalige Reform sind nicht vorhanden. Einen deutlichen Fingerzeig giebt der Umstand, daß gerade die mächtigsten Genossenschaften, die Gewandschneider und Fleischer, verschwunden sind. Da bleibt nur die Erklärung möglich, daß unter steigendem Einfluß der Macht des Landesherrn der Rat wieder so einflußreich geworden war, daß er der patrizischen Geschworenen entbehren zu können glaubte. Wichtig vor allem aber für die soziale Geschichte der Stadt ist die That- sache, daß damals die reichen Fleischer, die schon im 14. Jahrhundert zum Teil ihre Bänke vermieteten und ihr Gewerbe nicht mehr selbst ausübten, ratsfähig geworden waren und sich von den Handwerkern los- gesagt hatten¹⁾.

Durchaus verkehrt aber ist es, diese Abwandlung der späteren Zeit mit Niedel in die Anfänge der Entwicklung zurückzuberlegen. Im be- nachbarten Havelberg, Neuruppin und fast in allen märkischen Städten gehören die Schlächter zu den politisch bevorzugten Zünften, zu den Drei- oder Vierwerken.

Wenn es nun zweifelhaft sein kann, welche Zünfte in Perleberg an der Konstituierung des Zehnerausschusses beteiligt sind, so hat das meiner Meinung nach einen guten Grund.

Wir erwähnten schon, daß ein derartiges, mit Kontrollbefugnissen ausgestattetes Kollegium eine Erscheinung ist, die wir fast in allen Ge- meinwesen der Mark wiederfinden. Fast durchweg sind es die Wollen- weber, Fleischer und Bäcker, denen besondere politische Rechte zugestanden sind; hinzu treten dann hier die Schuhmacher, dort die Schmiede, die Schneider oder andere. Auffällig aber ist es, daß in Perleberg in so früher Zeit fünf Zünfte zur Wahl von Geschworenen berechtigt sind. Gerade der Umstand, daß die Quellen außer Tuchmachern, Schustern, Fleischern und Bäckern keine Zunft als besonders bedeutend erscheinen lassen, weist darauf hin, daß in der gewerblichen Entwicklung ein Anlaß, fünf Ämter zu bevorzugen, schwerlich gelegen hat.

Wir werden daher kaum fehlgehen, wenn wir einen mehr äußer- lichen Grund annehmen und glauben, daß man die Zahl der Mitglieder

1) Vergl. vor allem das Ratsstatut für die Schlächter vom Jahre 1356, welches Niedel A III, 389 aus dem ältesten Stadtbuchfragment abgedruckt hat. Es geht aus den Bestimmungen deutlich hervor, daß damals schon oftmals mehrere Bankgerechtfame durch Kauf oder Erbgang in eine Hand gekommen waren.

des Ausschusses auf zehn setzte, weil auch der Stadtrat so viele Mitglieder aufwies¹⁾. Ausdrücklich hatte der Vertrag vom Jahre 1347 bestimmt, daß die Thätigkeit der Geschworenen keineswegs auf die Kontrolle der Finanzverwaltung beschränkt sei; vielmehr sollten sie mit der Konfultin verhandeln, ob etwa ein Schoß aufgelegt werden müsse oder nicht. Bei solcher gemeinsamen Wirksamkeit mochte es förderlich sein, daß Patrizier und Handwerker in gleicher Stärke vertreten waren²⁾. Beide Teile hatten so eine gewisse Garantie, daß nach sachlichen Erwägungen entschieden werde. Von diesem Gesichtspunkt ging die Verfassungsreform aus; damit die Zehnzahl bei den Geschworenen erreicht werde, wurden vermutlich die Schneider, obwohl sie sich an Anzahl und Alter schwerlich mit den anderen Gewerken vergleichen konnten, dennoch diesen politisch gleichgestellt.

Wir wenden uns, nach diesen Bemerkungen über die innere Organisation des Ausschusses, dessen Befugnisse 1347 abgegrenzt wurden, den anderen Bestimmungen des Bürgervertrages zu.

Im allgemeinen ist man gewohnt, in solchen Dokumenten Abgrenzungen über die Befugnisse von Rat und Zünften zu finden; ist doch der Gegensatz zwischen dieser Behörde und den Zünften, zwischen Kaufmann und Handwerker, das treibende Element in der Verfassungsentwicklung mittelalterlicher Städte. In der Regel giebt nun aber die Ueberlieferung ein einseitiges Bild. Stützt man sich lediglich auf Bürgerverträge und Zünften, die zwischen jenen beiden Parteien mit oder ohne Hilfe des Stadtherrn vereinbart worden sind, so erhält man die Vorstellung, als ob die kommerziellen und industriellen Interessen unendlich viel mehr, als es in Wahrheit der Fall war, die agrarischen übertroffen hätten. Thatsächlich aber war der Handwerker gegen nichts so empfindlich, als gegen die Verkümmernng der guten Rechte, die ihm an der Stadtmart zustanden. Namentlich die Perleberger hatten guten Grund, hohen Wert auf ihren Anteil an der Allmende zu legen; denn,

1) Die älteste Zahl der Konfultin belief sich, wie wir sahen (vergl. oben S. 412), auf sechs: späterhin werden einmal 16 Namen genannt; spätestens vom Jahre 1309 an beträgt die Stärke fortdauernd zehn. Vergl. Niedel A I, 124 und S. 128 ff. für die spätere Zeit Beckmann a. a. O. II, 5, Sp. 64 ff.

2) Beide Teile verhandelten miteinander wie zwei gleichberechtigte Kollegien. Für die Geschworenen wurde ein besonderes Exemplar der Vertragsurkunde ausgefertigt; der Rat aber trug — wie es in ähnlichen Fällen vielfach üblich — das Diplom in das älteste Stadtbuch ein. Vergl. Niedel A I, 148 und III, 381: Tu eynen oppenbaren tughe unde tu eyner steden dechnisse hebbe wy ratman desse deghedinghe laten scriyven in dyt buch.

wie wir schon erwähnten, bei der Erweiterung des Fleckens zur Stadt hatten die Herren von Puttky mit Wald, Weide und Ackerland nicht gefargt. Ebenso wie in ländlichen Gemeinden mit der Worth, dachte man sich in der Stadt die Berechtigung an der gemeinen Mark mit dem Besitz eines Hauses innerhalb der Ringmauern verknüpft. Diese Rechtsanschauung fand darin ihren Ausdruck, daß man die Bürgerrechte und Bürgerpflichten in ihrer Gesamtheit noch in alter Weise als *burscap* zusammenfaßte. Nun durchbrach ja die städtische Entwicklung in gewissem Sinne sehr bald die Verhältnisse, von denen solche Auffassung ausging. Vorläufig aber änderte das nichts an der allgemeinen Ansicht; vorläufig sah man in der Berechtigung zum Gewandschnitt, zum Fleischverkauf, zur Tuchmacherei höchstens insofern eine Steigerung der *burscap*, als hiermit höhere politische Rechte, wie die Ratsfähigkeit oder die Teilnahme am Ausschuß der Zunftmeister, verbunden sein konnten. Innerhalb jener allgemeinen Ueberlieferung nehmen nun die beiden umfanglichsten Bürgerverträge märkischer Städte, der Stendaler vom Jahre 1345 und unser Perleberger von 1347, insofern eine Sonderstellung ein, als in ihnen die Bedeutung der Feldmark für das bürgerliche Leben klar und bestimmt hervortritt¹⁾. In beiden Dokumenten beklagen sich die gemeinen Bürger, daß der Uebermut der Patrizier dem armen Manne den Anteil an der gemeinen Mark schmälere. Daran schließen sich in Perleberg Beschwerden, daß die Lehn- und Erbgüter der reichen Geschlechter innerhalb und außerhalb des Weichbildes zu wenig zum Schoß herangezogen würden²⁾. Und dieselbe Gruppe des Patriziats ist wohl gemeint, wenn darauf gedrungen wird, es müsse durch bestimmte Vorschriften den Vereinträchtigungen der Bürger in den Mühlen ein Ende gemacht werden. Zum ersten Male begegnen wir hier den Mühleninteressenten, denen, wie wir sehen werden, in der sozialen Geschichte der Stadt eine große Rolle beschieden war³⁾.

Erst nach allen diesen Abmachungen, erst nachdem die Großbürger sich bereit erklärt haben, in jeder Hinsicht Wandel zu schaffen, folgen im

1) Vergl. Stendal S. 43.

2) Kiedel A I, 148: Tū deme ersten male scal men de weyde und den acker up unser marke redeliken halden tū der nūt und vrome unter aller . . . Vortmer scolen unse borgher vorscoten alle ere gūt buten und bynnen. wo lyph se dat hebbben und kost hebbben.

3) Vergl. unten S. 452 Kiedel A I, 148: Vortmer scal man hebbben und holden ver stocke in ysliken runpe der molne uppe dat de maecte ghelike und rechte werde genomen . . . Vortmer scolen unse borgher ere molne vorscoten, de se hebbben, lyke erfūde in der stat.

Schied die schon erwähnten Bestimmungen über die Organisation und den Machtbereich des Kollegs der Geschworenen.

Stehen nun die Rückschreitungen junkerhafter Uebermuths nicht im Widerspruch zu der Thatfache, daß in Perleberg wenigstens ehemals die Macht des Rates nur eine geringe gewesen war, da die angesehensten Gewerke nicht ihm, sondern dem Stadtherrn selbst ihre Freibrüfe verdankten? Wie ist es möglich, daß in der Zwischenzeit ein solcher Umschwung der Machtverhältnisse stattgefunden hat? Wie erklärt es sich ferner, daß zur Zeit des Bürgervertrages, und so weit unsere Kunde über die Zustände des 14. und 15. Jahrhunderts reicht, stets die Konfuln es sind, welche die Zünfte konstituieren und ihnen Satzungen bis in die kleinsten Einzelheiten des gewerblichen Lebens hinein geben?¹⁾

Wir sahen schon, daß die Putzige die alte Machtstellung nicht behaupten konnten; wie sie die Stadt schließlich den Markgrafen durch Pfandschaft oder Kauf überließen, so werden sie auch, wie schon Riedel annimmt, vermutlich in jener durch Urkunden nur spärlich beleuchteten Zeit zwischen 1239 und 1300 die Markt- und Verkehrseinrichtungen der Bürgererschaft abgetreten haben²⁾. Der Vermittler bei diesen Verhandlungen war der Rat. Mögen die reichen Kaufherren das Geld für die Erwerbung vorgehoffen haben oder nicht, jedenfalls war es in den Augen der Bürgererschaft ihr Verdienst, daß das Kaufhaus und alle Bankergerechame an die Stadt übergingen.

Die Konfuln hatten also nunmehr die Befugnis, die Höhe der Beiträge zu bestimmen, die von den Verkaufsbuden entrichtet werden mußten,

1) Vergl. oben S. 423 und Riedel A I, 138, 153. In einer Urkunde von 1333 trifft der Stadtrat beim Verkauf der Schuhbänke an die Schuhmacher Bestimmungen über deren Gewerbeamt; im Jahre 1353 bestätigt er die Privilegien der Gerber und Schuhmacher unter Bezugnahme auf die oben S. 416 erwähnte Verleihung der Herren von Putzig vom Jahre 1239: *Et quidquid summam decem solidorum brandenburgensium denariorum non excedit, predicti magistri sutorum et cerdonum judicialiter et sententialiter inter dicte fraternitatis eorum socios possunt et debent terminando diffinire et libera auctoritate eis a primis nobilibus dominis nostre civitatis largiter data et concessa.* Unverkennbar ist übrigens doch, daß die autonomen Rechte der Perleberger Zünfte größer, ihre Abhängigkeit vom Rate geringer ist, als es in Stendal der Fall ist. Vergl. die Arbeit über Neuruppin.

2) Riedel A I, 90 giebt ausführliche Mitteilungen über die ältere Steuerfassung der Stadt, namentlich über den Ruthenzins. Er fährt dann fort: „Frühzeitig von dem städtischen Gemeinwesen erworben waren auch die ursprünglich gewiß der Grund- und Landesherrschaft zustehenden Rechte, das Stätte- oder Standgeld in Marktzeiten und den Zoll mit dem Brückgelde dajelbst einzuhoben, Gerechtigkeiten, welche noch heute zu dem *Patrimonio curiae* gehörig sind.“

wenn die Summe oder deren Zins gedeckt werden sollte, die dem Stadtherrn für den Erwerb gezahlt worden war. Die marktpolizeilichen Kompetenzen, die ihnen 1239 von den Salzwedelern bestätigt worden waren, wurden hierdurch erweitert und vervollständigt: in Sachen des Gewerberechts galt fortan ihr Wille. Ist es unter solchen Voraussetzungen ein Wunder, daß sie, sobald die Macht der Dynasten mehr und mehr zurücktrat, das Recht für sich in Anspruch nahmen, den Handwerkern irgend eines Betriebes, wenn jene darum baten oder sie selbst es für thunlich hielten, die Erlaubnis zu erteilen, eine Innung organisieren zu dürfen? Auch in Stendal hatten, genau genommen, die Ratmannen eben diese Befugnis usurpiert; erst viele Jahrzehnte nach der ersten Ausübung, nachdem es zu erbitterten Auseinandersetzungen hierüber zwischen ihnen und den Handwerkern gekommen war, war sie ihnen ausdrücklich vom Landesherrn zuerkannt worden¹⁾.

Es fragt sich nun, in welche Zeit man die Entstehung der Perleberger Innungen wird verlegen dürfen. Die beiden festen Ausgangspunkte sind die Jahre 1239 und 1347. In jenem wurde wohl die erste Zunft (der Schuhmacher) konstituiert; vor 1347 hatten es schon fünf dieser Verbände zu einer gewissen Bedeutung gebracht. Fernerhin ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Tuchmacher schon vor 1303 — damals erhielten ihre Gegner, die Gewandschneider, die Erlaubnis, eine Gilde zu errichten — ein Amt bildeten²⁾. Mit diesen wenigen Anhaltspunkten ist das Perleberger Material erschöpft. Und gleichwohl wird man annehmen dürfen, daß die Verleihungen in eine frühe Zeit, etwa zwischen 1239 und 1300, fallen. Ich lege wenig Gewicht darauf, daß in Neuruppin, das als Stadt etwa 50 Jahre jünger ist, im Jahre 1291 bereits die Tuchmacher und Fleischer, im Jahre 1315 außerdem noch die Bäcker und Schuhmacher Innungsrecht besaßen³⁾; viel entscheidender ist es, daß Wittstoc, außer Perleberg die einzige Stadt der Priegnitz, über deren Anfänge wir genauer unterrichtet sind, schon im Jahre 1275 mindestens zwei Zünfte aufzuweisen hatte. Und Wittstoc war im Verhältnis zu Perleberg eine junge, an Bedeutung des Handels ihm keineswegs ebenbürtige Stadt⁴⁾. Es war erst im 13. Jahrhundert (zwischen 1219—1244) zu einem deutschen Gemeinwesen umgestaltet worden; da

1) Vergl. die ergänzende Untersuchung über Neuruppin.

2) Vergl. unten S. 434 Anm. 3.

3) Vergl. Neuruppin.

4) Vergl. das außerordentlich wichtige Privileg Bischof Heinrichs II. vom Jahre 1275 bei Kiedel A II, 450. Ich werde auf die Entwicklung Wittstoc's zurückkommen. Ueber die älteste Geschichte Wittstoc's vergl. Kiedel A I, 394.

wird man mit großer Sicherheit annehmen dürfen, daß auch in Perleberg die Organisation der Ämter früher, also teilweise wohl noch vor 1275, erfolgt sein muß.

Solchergestalt erweiterte im Verlauf dieses Zeitraums der Rat seine Macht nicht unerheblich, zunächst hier sowie fast überall unter Zustimmung der Bürgerschaft, die es wohl zufrieden war, daß die Stadt unabhängig vom Herrn und seinen Beamten wurde. Wann nun dieses Verhältnis getrübt wurde, wissen wir nicht genauer. Die Ueberlieferung giebt uns nur die Vermutung an die Hand, daß schon im Jahre 1303 ein erbitterter Zwist zwischen der mächtigen Zunft der Tuchmacher und einer angesehenen Gruppe der Patrizier, den Tuchfauleuten, ausgefochten wurde¹⁾. Da waren freilich die Tage der Eintracht zwischen Ratsherren und Handwerkern vorbei. Aber schon früher dürfte der Kampf begonnen haben. Auch hier wieder gewährt uns die Geschichte Wittstocks einen Anhalt. Wir wissen bestimmt, daß dort schon im Jahre 1275 die Gewerke unter Führung der Wollenweber die Konsuln voll Mißtrauen beobachteten²⁾. Mindestens in dieselbe Zeit werden wir in Perleberg die Anfänge des Gegensatzes, der alsdann in offene Feindschaft ausbrach, zurückverlegen dürfen.

Die Weiterentwicklung der älteren Verfassung knüpfte aber hier, wie so oft, an die allgemeine Bürgerversammlung, an das Burding an; denn dieses war in Perleberg wie fast überall das einzige Institut, das von vornherein neben oder in gewissem Sinne sogar über den Konsuln gestanden hatte. Wollten die Zünfte den regierenden Herren Opposition machen, so konnte ihr Widerstand nur von hier ausgehen. So ist es denn auch offenbar gewesen. Der gemeine Bürger aber hatte zwar Interesse daran, daß der Schoß, den er zahlen mußte, gerecht und billig aufgelegt, daß die einlaufenden Gelder nur zum Nutzen der Stadt verwandt würden; lästig hingegen war es ihm oftmals, sich durch Besuch des Burdings zu veräumen. Daher mochte es ihm nicht unangenehm sein, daß die hervorragenden Gewerke verhiessen: wenn man ihnen die Befugnis erteile, dann wollten sie die Finanzverwaltung des Rates einer scharfen Kontrolle unterziehen. So mag es mit Einwilligung der unzünftigen Handwerker und Ackerbürger geschehen sein, daß die Zunungsmeister sich als stehende Aufsichtsbehörde konstituierten. Jene wurden hierdurch der Verantwortung enthoben und zugleich entlastet, da fortan

1) Vergl. unten S. 435.

2) Vergl. die oben S. 429 Anm. 4 angeführte Urkunde.

nur noch selten das Bedürfnis vorlag, das Burding zu berufen. Aber auch späterhin blieb man sich dessen bewußt, daß die Geschworenen, obwohl durch den Bürgervertrag von 1347 ihre Position gefestigt worden war, nur die Mandatare der allgemeinen Bürgerversammlung waren. Als sie es nachmals (1482) unternahmen, sich als ein Nebenrat zu konstituieren, als sie sich das Recht annahmten, ihre Nachfolger zu ernennen¹⁾ und die Neuwahlen der Konsuln willkürlich zu beanstanden²⁾, da wurde ihnen vorgehalten, daß sie sich eigentlich nur um solche An gelegenheiten zu kümmern hätten, derentwegen sonst eine Bursprache nötig sein würde³⁾. So richtig dachte man noch zwei Jahrhunderte nach der Einsetzung des Kollegiums über seine ursprüngliche Bestimmung.

Es nahmen also in Perleberg nach dem Bürgervertrage von 1347 alle die Elemente, die durch Ansehen oder Art der Beschäftigung vor den anderen Bürgern hervorragten, auch politisch eine bevorzugte Stellung ein: auch hier hatte sich das Burding als entwicklungsfähig erwiesen, freilich in einer Form, wie wir sie bisher noch nicht beobachtet haben.

Es sei daher vergönnt, hier wenige Worte einzuflechten über die merkwürdige Institution. Wo wir sie bisher auch antrafen, überall war sie anders gestaltet, obwohl sie doch stets demselben Keim, der alten Gemeindeverfassung, entsprungen ist. Immer geben ihre Befugnisse in gewissem Sinne einen negativen Gradmesser ab für die Kompetenzen des Rates, es sei denn, daß, wie wir es in Magdeburg fanden, dieser selbst

1) Kiedel A I, 199: So sick ock die . . . besworn man ummesetten, scholen die nyen werckmeister dorch die gemeinen guldebruder, und nicht von den olden werckmeistern gekoren werden.

2) Kiedel A I, 198: Und so en — den Geschworenen — die nye ratlude dorch den olden rat verkundet werden, scholen sie forder keine macht hebben einen edder mehr ane redelicke orsake dar uth to entsitten. Und so sie bereyt einge orsake wedder imandes vobringen wolden, schal nicht gungehafflich angenamet, sundern tovorn dorch den richter und rad erkant werden, efft die sake to mercklick sy, dat hie billicken des ratstuls darume unwerdich sin sol.

3) Kiedel A I, 198: Diesulven . . . gesworn mann scholen dem rade in allen temlicken und redeliken saken gehorsam sin, baven en nichts raden, handeln, besluten, vornehmen, noch einige verbuntnisse maken, sundern wat die rat vor dat beste unden allen to gude erkennen, raden, besluten und vernemen werden, dat scholen sie also bewillen, beleven und gescheen laten. Doch efft die rath nye schot edder ander ungelt to der stat notdorffit fordern und nehmen wolden, edder ander saken vorhenden weren, darume man billick einer bursprake notdorffitich were, darto schal sie die rat tovorn fordern und en die saken die also vorhenden sin vertellen, die sie denn forder eren mit-gewercken und meinheit entdecken und gude verfuger sin scholen, dat sie dem rade ok darume volgen und gehorsam sin scholen.

aus dem Burding hervorgeht und späterhin feinen Machtbereich auf Koften jenes ausdehnt.

Eine fo bedeutende Entwicklung hatte es in Magdeburg, weil dort ſchon eine ſtarke Gemeindegewalt vorhanden war, ehe die verhältnißmäßig junge Behörde der Schöffen mit ihren Anſprüchen auf administrative Befugniſſe hervortrat. Gelang es ihnen gleichwohl, zeitweilig mit ihren Prätenſionen durchzudringen, ſo waren ſie doch auf die Dauer dem Burding nicht gewachſen. Wie ſchon geſagt, der Rat, der aus jenem hervorging, wurde der Erbe beider¹⁾.

Umgekehrt verhielten ſich die Dinge in Salzwedel. Dort war der Gildeverband der Kaufleute älter oder ebenſoalt als die Stadtgemeinde, die ſich allmählich durch Zuzug einzelner Handwerker zuſammenfand. Dort erlangte die Bürgerverſammlung nur gerade ſo viele Rechte, als ihr die Schöffenſenatoren und Gilde meiſter gewähren wollten. Wo aber hätte eine kräftige Behörde jemals aus freien Stücken erhebliche Befugniſſe preisgegeben!

Etwas anderes war es in Stendal. Die Stadt erwuchs aus zwei Gemeinden, aus Schadewachten, wo die Burgherren ſaßen, und aus der Bauerschaft Stendal, dem ſpäteren „alten Dorfe“²⁾. Wo ſolche an Rang gleichſtehenden, wenn man ſo will, koordinierten Gemeinden neben einander ſtehen, iſt eine neue Behörde, der beide Teile gehorſamen, unabweiſbares Bedürfnis. Sehr bald nach der Stadterhebung trat daher der Rat ins Leben; ſeine Eigentümlichkeit war es von vornherein, nicht allein jurisdiktionelle — wie die Schöffen von Magdeburg —, ſondern auch administrative Rechte auszuüben. Die Geſchlechter wußte er zu einem großen Gildeverbande zuſammenzuſchweißen; auch hier mußte daher das Burding, ſo hoffnungsvoll es ſich zu entwickeln begonnen hatte, trotz ſpäterer Reſtaurationsverſuche verkümmern³⁾.

Viel günſtiger lagen die Vorbedingungen in Perleberg. Ebenſo wie in Salzwedel waren die Kaufleute älter als die Stadt. Das entſcheidende Ereignis aber war die Erweiterung der Handelsniederlaſſung in ein deutſches Gemeinweſen. Den Kaufherren traten auf einmal in den Anſiedlern Handwerker voll von berechtigtem Selbſtbewußtſein in großer Anzahl an die Seite. Ja, wer möchte ſich darüber ſchlüſſig machen, ob nicht auch ſchon vorher etwa deutſche Schuhmacher und Wollenweber in der Nähe der ſchützenden Gänſeburg ihr Gewerbe übten?

1) Vergl. Magdeburg-Salzwedel S. 369.

2) Vergl. Göſke, Urfundliche Geſchichte der Stadt Stendal, 1873, S. 32 ff.

3) Vergl. Stendal S. 11 ff.

Gelang es nun den Ratmannen, ihren Machtbereich weiter und weiter auszu dehnen, so geschah das doch mehr auf Kosten des Stadtherrn als auf die des Burdings. Eben in dieser Versammlung wachten die Handwerker eifersüchtig über die Rechte der Bürgergemeinde. Als es sich mehr und mehr herausstellte, daß das Institut für die Bedürfnisse der Neuzeit, für eine stätige und wirksame Kontrolle der Stadtverwaltung zu schwerfällig sei, konstituierten sich die Geschworenen, die Delegierten der hervorragendsten Innungen, als Ausschuß, der von dem Burding sein Aufsichtsrecht herleitete. Lange mögen die Geschlechter sich der Neuerung widersezt haben; allmählich aber sahen sie ein, daß sie nichts gegen die Ueberzahl auszurichten vermochten. Der Bürgervertrag vom Jahre 1347 endlich erkannte die seit langer Zeit ins Werk gesetzte Verfassungsänderung an; er entsprach dem Verhältnis der Kräfte, wie sie — sich selbst überlassen — sich gegen einander behauptet hatten.

Weil das der Fall war, war der Vertrag von Dauer und blieb trotz mancher Anfechtungen so lange in Geltung, bis in den unruhigen Tagen des ausgehenden 15. Jahrhunderts die landesherrliche Gewalt für seine Aufrechterhaltung eintrat.

III.

Bei der Darlegung des allgemeinen Ganges der Perleberger Verfassungsentwicklung war es vornehmlich der Antagonismus, der sich im Laufe der Zeit zwischen Ratspartei und Zünften herausstellte, der uns in die Augen sprang. Wir wiesen indessen schon darauf hin, wie sehr man die verwickelte Zusammensetzung mittelalterlicher Stadtwirtschaften verkennen würde, wenn man glauben wollte, jener Gegensatz habe alle Verhältnisse innerhalb der Bürgerschaft beherrscht. Vergewegenwärtigen wir uns den Gedanken, der in den einleitenden Worten ausgesprochen wurde, daß im Verlaufe des 12. oder doch während des 13. Jahrhunderts sich an größeren Plätzen jaft durchweg, aber hier und da auch an kleineren, jene Scheidung zwischen Großhandel und Kleinhandel vollzogen hat¹⁾. Es ergibt sich, daß Perlebergs Gründung ebenso wie die Stendals in eine Zeit zurückreicht, in der der Trennungsprozeß zwar begonnen hatte, aber noch nicht völlig beendet war: Kaufmann und Handwerker, Großhändler und Krämer haben sich noch nicht gänzlich von einander losgelöst. Es ist also an sich in Perleberg die Möglichkeit vorhanden, daß sich die Scheidung ebenso wie in Stendal in eigentümlicher, das heißt, in einer den besonderen wirtschaftlichen Bedingungen

1) Vergl. oben S. 401 ff.

der Stadt entsprechenden Weise, ohne irgend welche Einwirkung von außen, vollzieht.

Das Hervorstechende an der Stendaler Entwicklung fanden wir darin, daß dort Tuchhandel und Tuchfabrikation so sehr im Vordergrund der Stadtwirtschaft standen, daß alle unbeteiligten Elemente auf beiden Seiten in die Auseinanderetzung zwischen Gewandschneidern und Wollwebern hineingezogen wurden. Ich habe es versucht zu zeigen, wie dann der Gewandschnitt Monopol der Patrizier wurde, wie Gewandschnitt und Ratsfähigkeit allmählich Begriffe wurden, die einander bedingten.

In den meisten städtischen Gemeinwesen der Mark lagen nun die Dinge ähnlich. Fast überall waren die Tuchmacher überaus zahlreich, fast überall waren ihre Fabrikate der einzige große Exportartikel¹⁾. Die Frage, ob der Exporteur neben dem einträglichen, aber riskanteren Großverkauf auch das ausschließliche Recht haben sollte, fremde und heimische Stoffe nach der Elle zu verkaufen, mußte überall brennend werden. Nur selten gelang es durch besondere Gunst der Verhältnisse, für diese einander widersprechenden Ansprüche von vornherein oder doch sehr bald eine befriedigende Lösung zu finden²⁾. In Perleberg jedenfalls hat man dieses Ziel nicht erreicht: eine lange Reihe von Urkunden vom Anfang des 14. bis zum 17. und 18. Jahrhundert giebt Bericht über die fortwährenden Reibungen zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern. Eben weil die Auseinanderetzung zwischen beiden Teilen minder heftig war als in Stendal, zieht sich der Prozeß so unendlich lang hin. So gewinnen wir hier eine Ergänzung zu der Geschichte der Stendaler Gilde, in der auch an eigenartigen Erscheinungen kein Mangel ist.

Das älteste und wichtigste dieser Dokumente ist nicht mehr im Original, sondern nur in einer mit manchen Fehlern behafteten alten Uebersetzung auf uns gekommen; indeß ist kaum etwas Wesentliches ausgefallen, und die kleinen Versehen — an sich nicht erheblich — lassen sich zum großen Teil leicht verbessern³⁾. Es ist ein Privileg, durch

1) Vergl. oben S. 417.

2) Vergl. Schmoller, Die Straburger Tucher- und Weberzunft S. 107 ff. über die Verhältnisse in Rauen und Neustadt-Eberwalde. Auf die allgemeineren Gründe der divergierenden Entwicklung werde ich in den folgenden Untersuchungen zurückkommen.

3) Riedel A I, 126. Ich habe die alte Uebersetzung, nach der Riedel druckt, im Stadtarchiv zu Perleberg nicht finden können, so daß ich nicht weiß, ob die vielen Fehler aus der Vorlage übernommen oder wenigstens teilweise auf den Herausgeber zurückzuführen sind. Ich zeichne im folgenden ohne weitere Motivierung meine Verbesserungsvorschläge durch runde oder eckige Klammern aus:

welches die Markgrafen Otto, Konrad, Johann, Waldemar und Hermann im Jahre 1303 den Gewandschneidern von Perleberg das Recht verleihen, eine Gesellschaft zu bilden. Bis dahin also hatten sie ebenso wenig eine feste Organisation gehabt, wie die von Stendal vor 1231. Zu ihrem Patron erwählten sie fortan den heiligen Johannes den Täufer; war er doch auch der Schutzheilige der Patriziergilde in Salzwedel.

In derselben Urkunde wird den Tuchmachern unter sagt, ihr eigenes Fabrikat nach der Elle zu verkaufen. Deutlich tritt hervor, daß das Verbot neu ist oder doch von neuem eingeschärft wird. Um den Uebergang in den neuen Rechtszustand zu erleichtern, wird ihnen wenigstens erlaubt, bis zu einem bestimmten Termin ihre Vorräte noch nach alter Weise abzusetzen. Es leuchtet ein, daß die Verhältnisse, denen durch die Entscheidung der Landesherren ein Ende gemacht wird, denen, die wir um 1231 in Stendal antrafen, bis zu einem gewissen Grade entsprechen. Dort wie hier nimmt der Exporteur und Großhändler den lohnenden Detailhandel für sich in Anspruch und versucht es, der Anschauung Anerkennung zu verschaffen, daß der Schnitt nicht zugleich mit der Wollweberei ausgeübt werden darf. Während uns aber in Stendal der Schied vom Jahre 1231 mitten in die Zeit des Ueberganges versetzt, in der der soziale Gegensatz zwischen Händler und Handwerker weder völlig durchgedrungen, noch auch die Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Interessengruppen der Wollnahrung gänzlich durchgeführt ist¹⁾, hat sich diese doppelte Scheidung in Perleberg bereits vollzogen. Der Großhandel liegt durchaus in den Händen der Patrizier; nur darüber wird, wie

Otto, Conrad, Johan und Woldemar van gades gnaden marggrafen . . . den vorsichtigen mannen, radmannen und meynheyt der borgher to Perleberge unne gnad und alle güd. Uf dat de warke der forsten vormiddelst (alter nicht werden vorbraken is dat nutte, de worde[n] bestedeget mit tuchnisse der breve. Hieraver schalen weten alle ansichtige desser gegenwordigen scriften, dat wy . . . in desen gegenwardigen scriften schicken, dat nymant der wantemaker vermittelst sik sülv en vermittelst andern [want] themet to snidende edder stükliken to verkopende [in] yeingherley wys; sunder allent, wat (se) der materen to wande to makende in wullende edder van ander netter(?) nohtdorfte mogen hebben, det scalen se sik bruken und wande darof maken. Und de ghemakende wande scalen sie verkopen tuschen [desen dag und] den neest feste sancte Martini nach der lust eres willen; darna up hörende van der deylinge, snydinge und vorkopinge. Wie viel in den nächsten Sätzen ausgefallen ist, dafür giebt Riedels Abdruck keinen Anhalt. Ich schlage noch vor, auf S. 127 Z. 4 von oben desne in „de se“ zu verbessern und vor die beiden vorhergehenden Worte einzurücken.

1) Stendal S. 19 und Wlqgdeburg-Salzwedel S. 383.

schon erwähnt, gestritten, ob die Tuchmacher ihre eigenen Fabrikate nach der Elle verkaufen dürfen oder nicht. Eben mit dieser Thatsache, daß in Perleberg die soziale und wirtschaftliche Gliederung der Bürgererschaft schon weiter fortgeschritten ist, hängt es zusammen, daß hier die Gilde, die 1303 ins Leben tritt, nicht die Rolle übernehmen konnte, die sie in Stendal unter besonders günstigen Vorbedingungen gespielt hatte. Gewiß wurde die Konstituierung der „Gesellschaft“ von den Patriziern mit Freude begrüßt, weil hierdurch die Möglichkeit gewährleistet wurde, daß ein großer Teil der Geschlechter, wofern der Betreffende sich nur aufnehmen ließ, einen mühelosen, einträglichen Gewinn finden mußte; daß nun aber alle Kaufleute in die Gilde eintraten, daß diese infolgedessen das feste Band wurde, das alle Großbürger aneinanderschloß, daran dachte man in Perleberg mit nichten.

Ich will gleich hier einflechten, daß der Bestätigung der Urkunde von 1303 durch Markgraf Ludwig den älteren (1345) eine Nachricht zu entnehmen ist, die auf die Perleberger Vorgänge, die eben berührt wurden, ein eigentümliches Schlaglicht wirft. Bei der Erneuerung der Rechte, die den Gewandschneidern von den alten Markgrafen erteilt sind und auch von ihm wieder anerkannt werden, bemerkt der Fürst, daß sie also in jeder Hinsicht den Gewandschneidern in Stendal gleichstehen sollen¹⁾. Dem Wortlaut nach mag es zweifelhaft sein, wie die Äußerung aufzufassen ist, ob Ludwig meint, daß erst fortan dieses Gleichberechtigungsverhältnis eintreten soll, oder aber, ob er hiermit nur den Zustand näher bezeichnen will, der schon 1303 begründet worden war. Vergewenwärtigen wir uns aber, daß Stendaler Zunfturkunden sehr häufig an die Städte der Altmark und Briegnitz als Musterstatuten versandt wurden, daß namentlich aber der Gildebrieff der Gewandschneider vom Jahre 1231 sehr gesucht war, weil man aus ihm einen Rechtstitel für das Monopol der Patrizier am Tuchausschnitt herzuleiten liebte, so ist mir mehr als wahrscheinlich, daß des Markgrafen Worte auf den Vorgang vom Jahre 1303 gehen²⁾. Ich glaube also annehmen zu dürfen, daß bei jenen ersten Zwistigkeiten zwischen den Tuchhändlern und Wollenwebern in Perleberg jene auf die Stendaler Rechtsverhältnisse hingewiesen haben. Ebenso wie dort sollte auch bei ihnen den Tuchmachern der Detailverkauf verboten sein. Als nun die Markgrafen zu ihren Gunsten intervenierten, hielten die Gewandschneider, wie sie sich fortan mit vollem Recht nennen,

1) Vergl. Riedel A I, 144 Zeile 7 von oben.

2) Vergl. vorläufig noch die wenig befriedigenden Angaben bei Göhe, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal S. 73.

die Gelegenheit für gekommen, nun auch nach dem Stendaler Vorbild eine Genossenschaft zu konstituieren, damit für jedermann offenbar werde ihr gemeinsames Interesse und ihre Zusammengehörigkeit¹⁾.

Wie die Tuchhändler von Kyritz im Jahre 1245, wie die von Neuruppin im Jahre 1315, werden also auch die von Perleberg im Jahre 1303 um die Ueberfendung der berühmten Gildestatuten gebeten haben. Weil man den Verband nach dem dortigen Vorbild einrichten wollte, fehlt in der Urkunde jegliche Bestimmung über die innere Organisation. Erst im Verlaufe der nächsten Dezennien stellte sich das Bedürfnis nach neuen Satzungen heraus; ausdrücklich ließ man sich daher von Ludwig dem Aelteren in dem schon erwähnten Privileg vom Jahre 1345 das Recht zusprechen, die Statuten beliebig erweitern zu dürfen, wofern die Neuerung nur nicht ihm selbst und seinen Gerechtfamen entgegen sei²⁾.

Gewiß ist es kein Zufall, daß diese Bestätigung kurze Zeit (1345) vor Abschluß des großen Bürgervertrages (1347), der langjährigem Hader ein Ziel setzte, erfolgt ist. Schwerlich wird man irren, wenn man annimmt, daß der allgemeine Kampf zwischen Patriziern und Handwerkern damals schon durch den Gegensatz zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern zum mindesten verschärft wurde. Betrachten wir nun die Urkunde Ludwigs! Abgesehen von der schon erwähnten Befugnis, neue Satzungen feststellen zu dürfen, beschränkt sich der Fürst im wesentlichen auf die Bestätigung des alten Privilegs. Er versichert, daß er sich die Briefe beider Teile habe vorlegen lassen und sich so ein Urteil gebildet habe³⁾. Thatsächlich aber tritt er hier mit Energie für die Patrizier

1) Vergl. Kiedel A I, 127: Wy geven ok, dat de want-snyder des erbenomeden wickbeldes eyne meynheit adder selscop moghen hebben von der wise, de se to varne wante her to nicht gehat hebben, de wird genamet eyne gehilde, up dat daruth openbar werde, ere meynheit und selscop sy vort gegan von den wilkar unser vulbohrt. Kiedel hat folgenden sinnlosen Text: von der wise to varne desne wante her to u. f. w.

2) Kiedel A I, 144: Poterunt quoque de nova gratia speciali, quam ipsis damus in presenti, omnia jura sua in quibuscumque causis et articulis, dummodo nobis non prejudicent, adaugere, recipientes quoque premissam unionem cum suis rectoribus atque rebus pre omnibus insultibus injuriis in nostre protectionis presidium et tutelam. Addicimus insuper, quod si quis sepedictum pannicidarum jus contempserit vel infringere temere presumpserit nobis in prejudicium et contemptum, graviter se nostram indignationem noverit incursum.

3) Kiedel A I, 143: Noverint . . . , quod nos Ludovicus . . . duplica nostrorum consiliorum vidimus et audivimus litteras et instrumenta discretorum pannicidarum parte ex una, de pannificum sive lanificum parte ex altera civitatis nostre Perlebergensis nobis dilectorum . . . , que insimul super singulis et universis dissensionum materiis inter eas pridem aut hactenus subortas dis-

ein; er nimmt sie in seinen besonderen Schutz und bedroht ihre Gegner mit seiner persönlichen Ungnade¹⁾. Um jede Verletzung des Gewandschnittmonopols unmöglich zu machen, läßt er sich zu folgender Maßregel hinreißen. Bisher war es Brauch gewesen, daß, wenn jemand auf frischer That beim Schnitt ertappt worden war, zur Verurteilung das Zeugnis zweier unbefcholtenen Männer hinreichte. Hinfort sollte auf bloßen Verdacht hin der Angeklagte durch einen Eid verpflichtet sein, seine Unschuld zu erhärten²⁾.

Wir wissen von Ludwig, daß er seine treuesten Bundesgenossen, die Gewandschneider von Stendal, wenige Monate nach der Ausstellung dieser Urkunde rücksichtslos ihren erbitterten Widersachern, den Handwerfern und Wollewebern, preisgab, nachdem er eingesehen hatte, daß sie das Stadtkriegement schwerlich würden behaupten können³⁾. Wenn er nun hier in Perleberg mit voller Energie für die Sache der Geschlechter eintritt, so muß er der Ueberzeugung gewesen sein, daß das alte Regiment noch keineswegs erschüttert sei. Der Erfolg hat seine Auffassung bestätigt: der große Bürgervertrag von 1345 besiegelte das Schicksal der Stendaler Patrizier. Die Perleberger Einung vom Jahre 1347 zog ihrer Willkür Schranken; ihre Herrschaft aber wurde für mehr als ein Jahrhundert befestigt.

Die nächste Urkunde in dieser Reihe — ein Dokument vom Jahre 1374 — ist von hervorragender Wichtigkeit, da sie uns erkennen läßt, daß es bis dahin den Gewandschneidern nur in geringem Maße gelungen ist, innerhalb des Patriziats eine hervorragende Position zu erringen. Wiederrum bedarf es einer Sühne zwischen ihnen und ihren alten Rivalen. Doch ist es dieses Mal nicht der Landesherr, der die Vermittlung übernommen hat, sondern die Ratmannen, die aktiven und die sogenannten „alten“, sowie die Meister der gemeinen Werke sind an der Einigungsarbeit beteiligt. Die Gegner der Gilde des heiligen Johannes sind aber nicht die

cussimus, concordavimus sententialiter ac juridice in hunc modum videlicet, quod unionem sive magnam guldam pannicidarum civitatis nostre predicte, secundum quod per magnificos principes marchiones Brandenburgenses predecessores nostros . . . ordinata ac privilegiata exstitit, ad ratihabitionem sempiternam ratificamus, approbamus ac et tenore presentis littere confirmamus, revocatione qualibet quiescente.

1) Vergl. oben S. 437 Anm. 2.

2) Kiedel A I, 144: Si vero quisquam pannos incideret vel venderet in occulto, qui posset ydonee publice non convinci, de quo jam suspicio foret hujus facti, hic coram iudice dicte civitatis debebit conveniri, qui se de suspicione tali per juramentum poterit excusare.

3) Göke, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal S. 140 ff.

Weber allein, sondern eine allmächtige, die ganze übrige Stadtbevölkerung umfassende Koalition hat sich gebildet: die Werke, die gemeinen Bürger und die Kaufleute¹⁾. Kein Wunder also, daß die Gewandschneider in ihrer Isolierung unterliegen. Zwar heißt es gleich im Eingang der Urkunde, die alten Privilegien, die sie der Gnade des Landesherrn verdankten, sollten ihnen nicht verkümmert werden; der Inhalt aber der Abmachung (läuft der Behauptung schnurstracks entgegen²⁾). Einmal die Kaufleute, dann aber die Schröder haben das erreicht, was die Tuchmacher früher vergeblich für sich erstrebt hatten. Zwischen den Schröдера, als Bundesgenossen der Wollenweber, und den Gewandschneidern war, wie wir bei dieser Gelegenheit erfahren, unter Vermittlung des Rates schon früher einmal ein Vertrag zustande gekommen. Die Gildebrüder aber, denen er ungünstig war, hatten ihn nicht gehalten; deswegen wurde er in das Einigungswerk vom Jahre 1374 nochmals aufgenommen³⁾. Es war bei der früheren Sühne vereinbart worden, daß Perleberger Tuch dann „geteilt“, d. h. im Ausschnitt verkauft werden dürfe, wenn es zu weiterer Verarbeitung auf die Scheertafel der Schröder gebracht werde⁴⁾. Irre ich nicht, so war das von Seiten der Gewandschneider ein Zugeständnis von großer Bedeutung. In Perleberg, wo die Scheidung zwischen Tuchmachern und

1) Riedel A III, 398: Wy ratlude tu Perleberghe dun witleken tu eyner ewichliken dechnissen in dessem open breve allen denghenen, dy en sen unde horen, dat wy myt vulbort unde myt gantzen willen der olden ratlude, dy vor uns ghewesen synt, unde der meyster der ghemeynen werken in der vorghe-nanten stat tu Perleberghe, dorch vruntscap, endrachticheit unde dorch vreden willen, so spreke wy alle schelinghe unde upstot, dy ghewesen synt wante noch tuschen den wantsnyderen van sumte Johannisghilde unde allen werken, ghemeynen borgheren unde kopluden, unde selten dy in twey, alzo hirna bescreven steit.

2) Riedel A III, 398: Tu deme irsten male. dat der wantsnydere breve dy sy van den vorsten hebben, nicht scolln verseret werden an neynen saken dorch desser deghedinghe willen.

3) Riedel A III, 399: Vortmer utscheyde wy dy wantsnydere unde dy scrodere aldus, dat alle daghe alle twydracht, dy gewesen is wante noch, scal vruntliken berichtet wesen; und dy scrodere moghen deylen alle want, dat dy wantmaker maken bynnen Perleberghe, wan dat up ir tafelen kompt, alzo dy breve utwysen dy dy ratlude hebben ghegheven den wantsnyderen und den wantmakeren. Unde dar boven scoln dy scrodere neyn want mer deylen, dat en sy verdeylet edder verkoft van wantsnyderen, dat moghen sy scroden unde neyn in alleme ghemake.

4) Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 66, hebt hervor, wie sehr die Tuchscherer und Schröder überall in ihrer sozialen Stellung vor den gewöhnlichen Webern bevorzugt gewesen sind.

Gewandschneidern sich in einer Zeit vollzogen hat, in die die urkundliche Ueberlieferung nicht mehr zurückreicht, repräsentieren die Schneider, die zugleich die Appretur der Stoffe besorgen, fraglos wie auch sonst die vornehmeren Elemente innerhalb der Weberzunft. Sie sind etwa das Mittelglied zwischen den beiden unverföhnlichen Gegnern. Schröder zu werden ist ein Ziel, das auch der kleine Weber bei Fleiß und Geschicklichkeit ohne große Kapitalanlage erreichen kann, während ihm die Aufnahme in die Genossenschaft Johannes des Täufers durch die erschwerenden Bestimmungen des Stendaler Gilderechts so gut wie unmöglich gemacht ist.

Wenn also in einem Konflikt zwischen der Gilde und den Tuchmachern — wie die Urkunde ausdrücklich berichtet — den Schneidern in der angegebenen Begrenzung der Gewandschnitt zugestanden wird, so konnte das als ein Erfolg gelten, von dem auch die Weber indirekt Vorteil hatten. Wir bemerkten nun schon, daß die Gewandschneider mit den Schrödnern in Streit geraten waren, weil sie jenen die einmal gewährte Vergünstigung wieder entziehen wollten. Sehr wahrscheinlich, daß gerade dieser Zwist sich zu dem größeren erweitert hat, der 1374 beigelegt wurde.

Den größten Gewinn aber trugen jetzt die Kaufleute davon als Lohn für das Bündnis, das sie mit den Gewerken abgeschlossen hatten. Jedem Kaufmanne, so lautete die neue Bestimmung, ist es erlaubt, ein Stück schönes, d. h. buntfarbiges importiertes Tuch an einen, zwei, drei, höchstens aber vier Mitbürger zu verkaufen¹⁾.

Man gewinnt aus der Urkunde sehr deutlich den Eindruck, daß die Gildebrüder nur schweren Herzens in dieses Zugeständnis willigen, und auf der anderen Seite, daß die Schiedsleute es sich angelegen sein lassen, ihnen die harte Bedingung, die den alten Privilegien der Fürsten thatsächlich entgegen ist, durch mancherlei Kautelen annehmbar zu machen. Um jeglichem Mißbrauche vorzubeugen, wird befohlen, daß sämtliche Käufer bei einem solchen Geschäft mit schönem Tuch zugegen sein müssen²⁾. Der Verkäufer ferner, einerlei ob Einheimischer oder Gast, ist verpflichtet,

1) Riebel A III, 398: Hir umme, so hebbe wy ghedeghedinghet in desser wis, dat eyn gywelk kopmann mach vorkopen eyn scon laken eynden edder twen edder dren edder veren luden tu deme hoghesten, unsen borgheren unde anders nemande. Weret dat eyn kopman eyn scon laken mer borggheren vorkofte wan veren edder den het van rechtes wegghen nicht vorkopen schal, dy scal daran breken der ghilde broke nach der vorsten breve.

2) Riebel A III, 398: Ock scolen dy kopere alle in sament syn jegghewardich, wan sy dat kopen, unde hir boven scal neyn kopman jennich want, dat vrommet is, jennich ander want, ane scone want vorkopen in unsser stat, dat dy ghyldemeyster dorven deyen.

zu dem Preise, den er einmal für ein Stück genommen hat, allen Kunden, die später kommen, den Stoff abzulassen. Auch muß der Käufer seinen Anteil für sich verwenden: keineswegs darf er ihn weiter verhandeln¹⁾. Die Bestimmung bezweckt vor allem, daß der Konsument die theuren und doch vom städtischen Luxus nicht gern vermißten ausländischen Tuche billig einkauft; hingegen wird es dem Krämer ausdrücklich verboten, Perleberger Gewand auszuschnelden.

Jeden, der in irgend einem Punkte diesen mannigfach beschränkenden Bestimmungen zuwiderhandelte, traf — das wird mit einer gewissen Absichtlichkeit fort und fort hervorgehoben — die schwere Strafe von 3 Mark, die in den alten Privilegien vorgesehen war. Waren so die Brüder der Gewandschneidergilde gegen Mißbrauch des ihnen abgerungenen Rechtes in jeder Weise geschützt, so wird es ihnen wiederum zur Pflicht gemacht, sich nicht zu versagen, wenn der Kaufmann ihrer bedarf, um mit kunstgerechtem Schnitt ein Tuch unter die Käufer zu verteilen. Für ihre Mühewaltung werden ihnen für jedes Stück zwei brandenburgische Pfennige ausgesetzt; es war das sogenannte Schneidegeld²⁾.

Eine Thatsache von großer Bedeutung können wir nun, wie schon erwähnt, dem Vertrage von 1374 mit Bestimmtheit entnehmen: Kaufleute und Gewandschneider sind in Perleberg bis dahin nicht zu einer großen patrijischen Interessengemeinschaft verschmolzen, wie sie die Ereignisse des Jahres 1231 in Stendal herbeigeführt hatten. Nun erhebt sich aber die Frage: Repräsentieren die Kaufleute, die wir 1374 als Verbündete der Handwerker finden, thatsächlich die ganze handeltreibende Bürgerschaft, soweit sie nicht von Tuchhandel und Gewandschnitt lebt, oder aber sind sie nur ein Teil, während irgend eine andere Gruppe

1) Riedel A III, 399: Vortmer, wan desse vorbenomende tal der lude hebben ghekoft eyn scon laken ut des kopmannes wande, . . . up deme selven vnte edder dar na wan en dat bequeme is, moghen andere lude eyn edder twe edder dry edder vere ock kopen eyn schon laken na, alzo dy anderen vor hebben ghedan, des sy unszer borghere synt; unde laten sick dat deylen, alze hir vorgescreven steit. Vortmer desse kopere unde yre vrowen und ire kyndere scolen dit laken nutlighen tu yrem eyghen behuf unde scolen nemande vort vorkopen.

2) Riedel A III, 399: Vortmer welk ghildebruder van sunte Johannisgulde van dessen vorbenomenden koperen dartu gheeyeschet wert, dy scal sunder weddersprake deylen dat scone laken in alzo vele deyl unde stuecke, alzo em ghedelick is, umme eyn snydeghelt vor twe brandenborgsch edder dry lubesche penninghe.

gleichwohl Aufnahme in die Gesellschaft des heiligen Johannes gefunden hat? ¹⁾)

Es kommt also darauf an, die Gliederung der Perleberger Kaufmannschaft zu untersuchen; namentlich aber ist zu beachten, ob auch späterhin innerhalb derselben dieser oder jener Teil sich selbständig von den anderen abhebt.

An positiven Nachrichten aus der ältesten Zeit fehlt es fast gänzlich. Von großer Wichtigkeit für die Handelsgeschichte der Stadt ist alsdann eine Urkunde vom Jahre 1337, in der Perleberg freie Schifffahrt auf der Stepnitz bis zur Elbe und Ermäßigung in den Sätzen des Zolls zu Wittenberge erlangt ²⁾). Neben Rat und Gemeinde werden hier ausdrücklich alle Kaufleute genannt als diejenigen, denen das Privileg Vorteil bringen werde. Aber das Wort ist hier in weitestem Sinne genommen. Alle am Verkehr Beteiligten sind gemeint; jedenfalls sind die Tuchhändler einbegriffen; denn zu ihren Gunsten wird der Zoll für importiertes und exportiertes Gewand herabgesetzt ³⁾).

Späterhin indeffen hat sich eine gemeine Gesellschaft der Kaufleute, also eine zweite patrizische Vereinigung, doch wohl nach dem Vorbild der Johannesgilde konstituiert. Es ist nützlich, bestimmen zu wollen, wann das geschehen ist; jedenfalls dürfte sie bereits lange Zeit vor dem Jahre 1429, in dem sie zuerst als „gemeyne zelschopp der koeplude in der stad Perleberge“ erwähnt wird, bestanden haben. Es handelt sich bei dieser Gelegenheit um die Stiftung einer Seelenmesse durch einen Perleberger Bürger zum Andenken an seinen Vater ⁴⁾). Die Urkunde wird ein Jahrzehnt später bestätigt; aber wir erfahren über die innere

1) Die Annahme, daß die mit den Handwerkern verbündeten Kaufleute als Krämer — wie es z. B. in Stendal in der älteren Zeit der Fall ist — zünftig gewesen seien, ist schon deswegen unmöglich, weil sie in der Urkunde von 1374 ausdrücklich als eine besondere Interessengruppe den Handwerkern sowohl als den Gewand Schneidern gegenüber gestellt werden.

2) Vergl. S. 411 Anm. 2; Niedel A I, 140: Wi Ludewig bekennen und be-
tughen oppenbar. . . . dat wi unet hebben unde unen, eygent hebben unde
eygen an dessem breve den craftegen unsen truwen ratmannen unde der meyne
der stat van Perleberg und vortmer allen koupluten alle dy deydinge, de her
Jan van Buch unse lyve truwe hovetman der mark tu Brandenburg getheydingt
heft van unser weygen mit den ratmannen van Perleberg.

3) Niedel A I, 141: Vor ewelik gewant, dat man in schepen up und
nider furet. twen phenninge.

4) Niedel A III, 425: Aus der Urkunde geht hervor, daß die Kaufleute
und die Knochenhauer zusammen einen Altar in der Hauptkirche hatten.

Organisation des Verbandes nur, daß ſogenannte Vorſteher ihn präſidieren¹⁾).

Auch über die ſpäteren Schickſale der Geſellſchaft ſind wir nur mangelhaft unterrichtet; indeſſen ſpricht vieles dafür, daß ſie ſich nicht lange in der alten Ausdehnung erhalten hat. Vermuthlich geſchah es, weil die Intereſſen, die der Verband zuſammenhalten ſollte, im Laufe der Zeit mehr und mehr auseinandergingen.

Möglich und ſogar wahrſcheinlich iſt es, daß die Geſellſchaft der Krämer, die im Jahre 1557 vom Käte — unter nachträglicher Genehmigung des Kurfürſten — Gilderecht erhielten, der letzte Ueberreſt der ehemaligen Geſellſchaft der Kaufleute iſt²⁾). Dieſe Krämer müſſen damals eine angeſehene Stellung innerhalb der Stadtwirtſchaft eingenommen haben. Das Privileg zählt die Namen der 13 Gründer auf; der Detailhandel mit Seidenſtoffen, mit Gewürz und Spezerei war ihnen ſortan vorbehalten. Das Geſchäft in Senſen hingegen, mit Eiſen- und Stahlwaren in jeder Quantität, blieb den Bürgern inſgemein frei.

Ich glaube nun nicht zu irren, wenn ich den Vorgang, der hier zur Errichtung einer eigenen Krämerzunft führt, ſolgendermaßen erkläre. Von den vornehmeren Krämern, den ſpäteren ſogenannten Materialiſten³⁾), trennen ſich in Perleberg wie anderwärts im Laufe der Zeit einmal die Händler mit Fettwaren und Lebensmitteln, die Höfer, dann aber die ärmeren Krämer und Hauſierer, denen unter anderem der Vertrieb von Eiſen- und Stahlwaren, wie ſie die Landwirtſchaft brauchte, einen mäßigen Gewinn abwerfen mochte.

1) Riedel A III, 434, Urfunde vom Jahre 1498.

2) Abſchrift der Urfunde im Geheimen Staatsarchiv Rep. 78. Privileg. Perleberg Nr. 4: Wir Burgermeiſter und Rathmanne der Stadt Perleberg bekennen unnd thun kundt öffentlich vor jedermenniglich fur uns und unſer nachkommen mitt dieſen unſen offenen brieffe, dieweil unnd alsdas die geſellſchaft der Kramer alhie eczliche Jahr ſich faſt zugenommen auch noch täglich vormehren thudt unnd aber dieſelben unſerm Krahmern durch die außheimiſchen umblaufende, umhherziehende Krahmer unnd Landſtreicher, ſo ihres gefallens zu jeder zeith mit ihrer kramerey auſſerhalb der freyen Marekkin alhier ausſſtehen auch in die heuſſer feil tragen, nicht weinig abbruch ihrer nahrung und handthirunge biſſher zugefuget iſt worden. alſs haben unſ obgedachtin unſere krahmer utſ fleiſſigſte erſucht, angelangett unnd gehehitem damit ſie fur ſolichenn umhherziehenden Landfahrern unnd frombden krahmern auch nahrung haben unnd behalten mochtenn. daſſ wir ſie zu abwendunge unnd verhuttunge deſſelben mit eczlichen freyheyten, Ordnungen unnd Wilkoren gunſtlich privilegiren unnd ihrer geſellſchaft an ſtadt einer gilden confirmiren unnd beſtedtigen mchtinn.

3) Vergl. unten S. 450 f.

Jedenfalls sind die Waren, die den Krämern vorbehalten werden, ebenso wenig Gegenstände des Exports, wie es die Artikel sind, deren Verkauf auch für die Zukunft jedermann unbenommen bleibt.

Ich meine also, daß außer den Interessengruppen, deren in dem Stiftungsbriege der Krämergilde Erwähnung geschieht, in Perleberg namentlich im Mittelalter noch Kaufherren vorhanden gewesen sind, deren Augenmerk weniger auf den lokalen Absatz, als auf den Großexport nach Hamburg und auf die Elbschiffahrt gerichtet gewesen ist. So wenig, wie sie sich mit den Krämern im Jahre 1557 oder gar mit den Eisenhausierern decken, ebensowenig brauchen sie Mitglieder der kurzlebigen Gesellschaft der Kaufleute gewesen zu sein, deren Existenz uns für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts bezeugt wurde. Getreide und heimisches Tuch sind zweifellos ihre Hauptausfuhrartikel gewesen; deswegen ist es auch kaum glaublich, daß sie mit jenen Kaufleuten identisch sind, die 1374 mit den Handwerkern gemeinsame Sache machen und, um die Erlaubnis zu erlangen, hier und da unter erschwerenden Bedingungen ein Stücklein Schöngewand an den Mann zu bringen, das patrizische Monopol des Gewandschnitts durchbrechen helfen. Da sie nun nicht zu den Krämern gehörten, sind sie es fraglos gewesen, die mit den Brüdern der Johannesgilde engste Fühlung hatten. Ein großer Teil der Mitglieder des Verbandes zog wohl selbst mit den heimischen Stoffen auf den Hamburger Markt, die anderen mochten aufgenommen worden sein, ohne „der Gilde zu gebrauchen“. Um das verhasste Monopol des Gewandschnitts dort zu erlangen, wo es nicht von vornherein gewohnheitsmäßig bestanden hatte, bedurfte es großen und nachhaltigen Einflusses. Ich glaube schwerlich zu irren, wenn ich annehme, daß diese vornehmste Schicht des Perleberger Patriziats es war, die in der älteren Zeit den Rat beherrschte, indem sich die Würde in den Familien der Gildebrüder vererbte.

Es war nötig, diese Bemerkungen hier einzuschleiben, weil das nächste Dokument in der Reihe der Schiedssprüche zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern uns in eine Periode hineinversetzt, in der die alten Verhältnisse wankend geworden sind, während andererseits neue, vielfach anders gestaltete soziale Bildungen unverkennbar hervortreten.

IV.

Wir haben gesehen, daß während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Perleberg sich wiederum selbst überlassen blieb, ganz ähnlich wie in dem früheren Zeitraum, in dem die Puttize eine ohnmächtige Stadtherrschaft ausgeübt hatten.

Auders wurde es, als mit den Hohenzollern ein dauerndes, feſt zugreifendes Fürſtenhaus in der Mark gebot. Endlich gab es wieder eine Autorität, die den Willen und die Kraft hatte, auch die inneren Streitigkeiten der Städte durch Urtheilsſpruch zu entſcheiden. So konnte es nicht fehlen, daß in Perleberg wie anderwärts der alte Zwiſt zwiſchen Gewandſchneidern und Tuchmachern die Aufmerkſamkeit der neuen Landesherren in Anſpruch nahm. Es war hier zuerſt Marktgraf Friedrich der Jüngere, der im Jahre 1447 dem großen Unwillen zwiſchen den alten Gegnern Einhalt zu thun verſuchte¹⁾. Wiederum war Hader wegen des Schnitts ausgebrochen. Der Fürſt knüpft an die Entſcheidungen ſeiner Vorgänger an, vor allem wohl an die Urkunde, die vor mehr als hundert Jahren Ludwig der Ältere (1345) angeſtellt hatte²⁾. Ebenſo wie jener ſteht er gänzlich auf Seiten der Gewandſchneider. Er verbietet den Wollenwebern den Detailverkauf ihrer Fabrikate als ungehörig: denn jeder Bürger der Stadt dürfe nur das Handwerk treiben und der Zunft gebrauchen, die ihm zuſtehe, ſich aber mit niſchten eines fremden Amtes unterwinden³⁾. Aus der Ausdehnung des Verbotes auf die Werke insgemein, aus den Drohungen, in denen ſie zum Gehorſam gegen den Rat ermahnt werden, geht deutlich hervor, daß dieſes Mal der Zwiſt der

1) Ueber die Städtepolitik Friedrichs II. vergl. die ſchönen Bemerkungen von v. d. Kopp, *Hanſiſche Geſchichtsblätter* Jahrgang 1886 (Leipzig 1888) S. 42 ff. v. d. Kopp überſchätzt indeſſen meiner Anſicht nach den Erfolg des Fürſten den Gemeinweſen der Mark gegenüber; auch möchte ich die Politik Friedrichs II. für weniger zielbewußt halten.

2) Vergl. oben S. 416 ff. und Riedel A III, 448: Wir Fridrich der Junger . . bekennen . . also in vortyden ewiſſchen den gilden und innighen nemliken twiſſchen den wantsnidern . . von eyner, und den wullewefern . . von des wantsnedes weden von der andern partyen god unwille . . irſtanden iſt, und von des sulven wegen de gnanten gewantmaker . . ſik wantsnedes nach ellen tal to snyden und to vorkopen irer eygen gemakeden dukere und erwunden . . dar von doch . . der gewantsnidern gulde an iren privilegien, friheyten und olden gewonheyten, dar sy unne forfarn fürſten und hern mede beſtediget . . hebben, derplikien und unverwindliken ſchaden komen ſin . . darumb gebieden wir allen inwonern der egnanten unſen stad Perleberge, dat ſie ſodane ordnung und geſchicke holden ſcolen.

3) Riedel A III, 448: Tom erſten hebben wy geſchicket, beſproken und vorsigelt . . dat nu und hir namals to ewigen tyden to Perleberge nymant gewant ſchal eſte mach bie ellen tal vorkopen oder vorsnyden, welkerley want dat is, hie hebbe denne der gewantsnyder innige und gulde . . ., ſunder eyn jewelk der sulven ſtaad inwoner, wie die ſin. ſchal bruken ſine innige und hantwerkes und ſuſt vorder keynes andern handwerkes oder innighen underwinden, gebruken ofte even. Sunderliken beſtedigen wy und confirmiren den egnanten unſen gewantsnydern in unſer stad Perleberge ire inningen und

alten Rivalen mit einer Bewegung der Gewerke gegen das patrizische Stadtre Regiment verbunden gewesen war¹⁾.

Man hat nun in einer anderen Bestimmung des Dokumentes, die es den Gewandschneidern zur Pflicht macht, Wollenweber, die sich zum Eintritt in die Gilde meldeten, die Aufnahme nicht zu erschweren, ein Anzeichen dafür sehen wollen, daß Friedrich auch hier wie sonst wohl der Sache der Tuchmacher nicht ungünstig gesinnt gewesen sei. Gewiß war es die Absicht, hierdurch die erregten Gemüther zu beschwichtigen; dennoch aber war der Schiedsspruch thatsächlich den Handwerkern nur nachtheilig: denn es wurden durch ihn Ansprüche als nichtig erklärt, die früher unter Einwilligung des Rates und der gesamten Bürgerschaft ihnen feierlich zugestanden worden waren.

Aber waren denn die Versprechungen, die im Jahre 1374 den Kaufleuten und Schröckern gemacht worden waren, ihnen bis zum Jahre 1447 in vollem Umfange gehalten worden? Offenbar ist das nicht geschehen; denn in der Zwischenzeit haben sich augenscheinlich alle Verhältnisse verschoben. Der Vertrag war keine Abkunft gewesen, die in der Folge die Basis für eine friedliche Annäherung unter den einzelnen beteiligten Interessengruppen hätte werden können; vielmehr war er der Gilde durch eine unnatürliche Koalition abgerungen worden. Sobald sich das Bündnis lockerte, so bald die Krämer sich mit den Gewandschneidern versöhnten, mußten diese darauf bedacht sein, die ungünstigen Bestimmungen zu beseitigen und ihr altes Monopol wieder in Anspruch zu nehmen. Und diese Verständigung hat nicht lange auf sich warten lassen; wir sehen, daß sie schon vor 1447 stattgefunden hatte. Fortan war die Gilde nicht mehr isoliert, das Gleichgewicht der Kräfte war wiederhergestellt: viele Jahrzehnte hindurch mag der Kampf unentschieden hin und her gewogt haben.

So lagen die Dinge, als Friedrich der Jüngere im Jahre 1447 eingriff. Gewandschneider und Rat hielten damals fest zusammen, die Tuchmacher hinwiederum waren die Führer der Partei der Handwerker. Nachdem vollends der Spruch des Landesherrn zu ihren Gunsten aus-

gilde mit allen iren gewonheiden, privilegien, friheiden und an allen artikelln, so sie die von older von herrn und von fursten bet an dusse tyd irwerven und beholden hebben.

1) Kiedel A III, 449: Und were ok dat uth dussen obgnanten innigen und gulden eyne oder meer und sust ok andere inwoner ennighen uplop makeden wedder den rat und sust eyn gulde und innige wedder die andern, wie die wern, die wyllen wy richten an live und an gude und groflikken daromme straffen.

gefallen war, mochten die Geſchlechter ihr Monopol und ihr Regiment als für lange Zeit geſichert anſehen. Oftmals hingegen werden ſich die Wollenweber beim Markgrafen über ihren wachſenden Uebermut beſchwert haben; offenbar iſt es ihnen gelungen, ihn in den nächſten Jahren mehr und mehr auf ihre Seite herüberzuziehen. Gewiß enthält das Privileg, das der Fürſt ihnen darauf im Jahre 1459 erteilte, eine Abmachung, die den Gewandſchneidern als eine empfindliche Beeinträchtigung ihres Monopols gelten mochte. Den Tuchmachern wird nämlich erlaubt, auf den Jahrmärkten zu Perleberg und in allen Städten der Mark ungehindert ihr eigenes Fabrikat, ſowohl den grauen als den weißen Stoff, nach der Elle zu verkaufen. Wie ſehr hatte ſich die Geſinnung des Fürſten der früheren Entſcheidung gegenüber geändert! Damals waren die Gewerke mit ſtrengen Worten zum Gehorſam angehalten worden, jetzt richtet ſich Friedrichs Drohung gegen die Gewandſchneider und Herren: bei ſeiner ſchweren Unthuld möchten ſie es ſich nicht beikommen laſſen, die Gerechtfame, die er den Wollenwebern für jetzt und für alle Zeiten verliehen habe, in irgend einer Weiſe zu beeinträchtigen.

Ich glaube, man wird jagen dürfen, daß durch dieſen Spruch das Uebergewicht der Lakenmacher endgültig begründet wurde³⁾. Wie mußten ſie durch eine ſo wichtige Vergünstigung an Zahl und Wohlſtand gewinnen! Auch kam es ihnen zu Hülfe, daß in den nächſten Jahrzehnten die Handwerker inſageſamt gegen das beſtehende Geſchlechterregiment mit Energie vorgingen. Zunächst freilich waren die Unternehmungen der Zünfte gegen den Rat nur von geringem Erfolg. Wir erwähnten ſchon in anderem Zuſammenhang, daß 1482 nach langen Verhandlungen die alte Verfaſſung wiederum anerkannt und die Anmaßungen der zünftlichen Ge-

1) Kiedel A III, 456: Wy Fridrick der Junger . . . bekennen . . . unnsen liven getruwen allen wollenwevern und gewantmakere . . . dat sie ewiglikene ere gewant dat sy sulves maken, also graw und wyt, an ellen tael bynnen der gnannten unnsen stat Perleberg in allen unnsen landen und stetten der marggraveschap to Brandenborch to den jarmarckten und wo in dat even und bequeme ist na eren fromen verkaupen schulen und mogen, und schulen ock ere gewand gebred unnd lang genuch maken, also dat sy einem ydermanne darmede mogen verwaren.

2) Kiedel A III, 457: Also hebben wy nu angesehen und erkant der gnannten wullenwever vorgevend und gebieden darumb allen unnsen undersaten . . . sunderliken den wanntsneideren darsulves unnd den eren by unnsen swarn unnhulden dat nyemandt von den unnsen . . . den vilgnanten wollenwevern nynerley wise boven sodanne unnsse privilegia und freiheit infal edder were do.

3) Die große Tragweite der Vergünstigung hebt hervor Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 109.

schworenen in ihre Grenzen zurückgewiesen wurden¹⁾). Ebenso wurde 1488 der alte Zwist um den Gewandschnitt nochmals vom Kurfürsten zu Gunsten der Gilde entschieden²⁾). Aber bald darauf mochten ihn die eindringlichen Vorstellungen der Tuchmacher überzeugt haben, daß die Aufrechterhaltung der alten Privilegien nicht mehr möglich sei, ohne die Stadt steten inneren Unruhen auszusetzen. So kam unter seiner Vermittlung ein Vergleich zustande, zu dem sich die Gewandschneider wohl oder übel bequemen mußten³⁾). Man wird es glauben dürfen, was die Urkunde wiederholt ausspricht, daß auch die Brüder der St. Johannes-gesellschaft dieses Mal die redliche Absicht hatten, ein dauerndes Einigungswerk zustande zu bringen. Das geht vor allem aus den sorgfältigen Bestimmungen hervor, die getroffen wurden, um die Ausführung des Vertrages zu gewährleisten⁴⁾.

Wer von den Tuchmachern in ihrer Innung war und des Werks gebrauchte, sollte fortan sein eigenes Fabrikat im Ausschmitt verkaufen dürfen, wenn er bis zu einem bestimmten Termin der Gilde ausrichtete, gab und bezahlte ein Schock brandenburgisch und ein Pfund Wachs. Ferner aber mußten sich die Wollenweber verpflichten, einmal von Zunftwegen den Gewandschneidern 20 Schock brandenburgischer Währung zu überweisen. Doch ward ausbedungen, daß die große Summe nicht zum Nutzen der Mitglieder des Verbandes, sondern zur Stiftung eines Altars oder sonst zum Gottesdienst verwandt werde.

Wer sich späterhin in die Innung der Lakenmacher aufnehmen lassen wollte, sollte gleich bei seinem Eintritt der Johannesgilde 3 Pfund Stendaler Münze und 1 Pfund Wachs ausrichten. Würde sich ein Tuchmacher den Bestimmungen des Vertrages widersetzen, so geht die Beschwerde von Innungsmeistern und Aldermännern vor den Rat⁵⁾.

1) Vergl. oben S. 431.

2) Abschrift der Urkunde im Geh. Staatsarchiv Rep. 78. Privileg. Perleberg 4.

3) Abschrift der Urkunde im Geh. Staatsarchiv Rep. 78 Privileg. Perleberg 4.

4) Für den Fall, daß die Wollenweber nicht im stande seien, die Summe, zu der sie den Gewandschneidern verpflichtet wurden, augenblicklich zu erstatten, sollten sich diese mit der entsprechenden Rente begnügen. Es sollte alsdann vom Jahre 1493 das Geld zinspflichtig sein. Daß man späterhin thatsächlich so verfuhr, geht aus einer Eintragung des „roten Buchs“ hervor; vergl. die folgende Anmerkung.

5) In dem zeitlich dritten Stadtbuch Perlebergs, dem „roten Buch“, das eine reiche Fundgrube ist für die Innungs-geschichte des ausgehenden Mittelalters, findet sich Bl. 385 die undatierte Notiz, daß acht Tuchmacher, deren Namen genannt

Gehorcht der Betreffende auch dann noch nicht, so wird er aus dem Amte ausgestoßen. So war das drückende Verbot beseitigt; indessen erstreckte, wie besonders hervorgehoben wird, die Erlaubnis sich nur auf den Detailverkauf von eigenem Gewebe: streng blieb es untersagt, fremdes oder auch nur einheimisches Gewand auf Speculation aufzukaufen, um es nach der Elle auszuschnneiden.

Die Abmachung ward endlich die Basis eines dauernden Friedens; bei allen späteren Bestätigungen der Privilegien der Gewandschneider in den Jahren 1529, 1571 und sonst wurde sie zu Grunde gelegt¹⁾. Länger als hundert und achtzig Jahre hatte das Ringen gewährt; schließlich war man zu dem Ziele gelangt, das in dem benachbarten Havelberg, obwohl der Gegensatz zwischen den beiden Rivalen dort jünger war, schon 50 Jahre eher erreicht worden war²⁾.

Angeichts dieser Thatfachen wird man, wie schon hervorgehoben, annehmen dürfen, daß die Kräfte der Gegner und ihrer Bundesgenossen in Berleberg ziemlich gleich verteilt gewesen sind. Weil bei der Konstituierung der St. Johannesgilde die wirtschaftliche Gliederung der Großbürger schon bis zu einem gewissen Grade abgeschlossen war, hatte sie es schwerer gehabt, wie der Verband der Gewandschneider in Stendal, innerhalb des Patriziats eine dominierende Stellung zu erlangen. Und dennoch hieß sie schon 1345 die große Gilde³⁾. Offenbar zählte sie damals schon vornehme Kaufleute zu ihren Mitgliedern, mochten sie nun der Gilde gebrauchen oder nicht. Mit einem Teil der übrigen Kaufmannschaft hingegen, vor allem wohl mit den Seidenkrämern, stand man damals in Feindschaft. Es mag unentschieden bleiben, ob, wie es in Neuruppin der Fall war, die Rats- und Gewandschneidergilde, als vor-

werden, den Gewandschneidern 2 Pfund Stendal. und 1 Pfund Wachs gegeben haben. Aus derselben Quelle erfahren wir, daß die 20 Schock, die die Wollenweber insgemein zahlen sollten, vom Rat auf Reute genommen sind gelegentlich der Ungelderhebung, die dem Markgrafen Johann im Jahre 1493 geleistet werden mußte.

1) Abschriften von Urkunden im Geh. Staatsarchiv Rep. 78 Privileg. Berleberg 4.

2) Vergl. die Urkunden von 1310, 1365, 1441 und 1448 bei Riedel A III, 287 f. und 302. Offenbar ist der Berleberger Schied vom Jahre 1489 unter dem Einfluß des Havelbergers von 1448 zu stande gekommen. Die Summe von 3 Mark Stendalscher Währung, die künftig der Tuchmacher zahlen mußte, verschaffte ihm fortan Eintritt in Gilde und Zunft. Vergl. über Havelberg Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 109.

3) Vergl. oben S. 437 Anm. 3.

nehmste Schicht der Geschlechter, den anderen den Zutritt zum Rat und zur Gilde erschwerte, oder aber, ob jene nicht gewillt waren, sich in die aristokratische Gesellschaft aufnehmen zu lassen. So konnte es geschehen, daß im Jahre 1374 das Gros der kleineren Kaufleute zu den Handwerkern hielt; bald aber zwang die Not der Zeit zu engerem Zusammenschluß aller Patrizier, wenn das Regiment nicht an die Werke verloren gehen sollte. Wir befinden uns in der dunkelen Periode zwischen dem Vertrage von 1374 und dem Schied Friedrichs des Jüngeren vom Jahre 1447. Die Annäherung der einzelnen patrizischen Interessengruppen, die zweifellos damals erfolgte, fand aber nicht in einer Ausdehnung der Gilde auf alle Patrizier ihren Ausdruck; vielmehr sehen wir, daß eben damals uns in den Quellen zum ersten Mal die sogenannte Gesellschaft der Perleberger Kaufleute entgegentritt. Trotz der Annäherung zwischen allen Gruppen des Patriziats waren aber in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Gewandschneider und Herren den Tuchmachern und ihren Bundesgenossen nicht mehr gewachsen. Zwar gelingt es, 1482 unter kurfürstlicher Vermittlung nochmals den Sturm abzuwehren; gleichwohl aber maß man damals schon dem Ausschuß der Geschworenen eine solche Bedeutung bei, daß die Gewandschneider, als der vornehmste patrizische Verband, froh waren, das Recht erhalten zu haben, einen Abgeordneten aus ihrer Mitte in jenes Kollegium zu delegieren. Auf welcher Seite nunmehr das Uebergewicht sei, zeigte alsdann die Abkunft zwischen Gilde und Lakemachern vom Jahre 1489: mit dem Monopol des Gewandschnitts war es ein für allemal vorbei.

Noch mit einem Worte wenigstens möchte ich die späteren Verhältnisse streifen.

Ich vermag nicht anzugeben, wann die Gilde der Gewandschneider im Laufe des 17. Jahrhunderts sich aufgelöst hat; wohl aber ist es bekannt, daß sie nach langen kostspieligen Bemühungen das Recht erlangte, sich zu rekonstituieren und das, was ihr vom alten Monopol noch geblieben war, wieder in Anspruch zu nehmen (1765)¹⁾.

Wir erfahren bei dieser Gelegenheit die Namen der Bürger, die sich damals von neuem zusammenschloßen. Im ganzen sind es 18; zu ihnen trat als Assessor oder Vorsitzender ein angesehenes Mitglied des Magistrats, womöglich der regierende Bürgermeister²⁾. Nur wer in der Kaufmannsgilde ist, darf einen Kaufmanns- oder Materialladen halten und die Waren sowohl im großen als auch einzeln absetzen. Handwerks-

1) Urkunde im Stadtarchiv von Perleberg, vgl. unten S. 451 Anm. 2.

2) Sie nennen sich in ihrer Petition an den König Gewandschneider.

leute können unter keinen Umständen in den Verband aufgenommen werden, wohl aber diejenigen, die nebenher Bier brauen oder Branntwein brennen¹⁾. Streng soll ferner darauf geachtet werden, daß nicht der Vertreter irgend eines Hamburger oder holländischen Hauses unter dem Prätext, daß er Bürger sei, sich in den Verein eindrängte. Am Tage St. Johannes des Täufers muß das jüngste Mitglied die übrigen zur Versammlung in die Behausung des wirthabenden Güldemeisters berufen; dort erfolgt die Rechenschaftsablegung. Mit einigen Aenderungen, wie sie die gewerbepolizeilichen Gesetze des Jahres 1827 mit sich brachten, hielt sich die Gesellschaft, bis endlich am 3. Dezember 1869 ihre Auflösung beschlossen wurde²⁾.

Unwillkürlich muß man bei der Rekonstituierung der Gilde an das oben besprochene Innungsprivileg der Krämer denken³⁾. Die Zahl der Krämer, die damals zu einem engeren Verband innerhalb der Kaufmannschaft zusammentraten, belief sich auf 13; im Jahre 1765 beträgt die Zahl aller Kaufleute überhaupt nur noch 16. Giebt es einen drastischeren Beleg für den wirtschaftlichen Rückschritt der Stadt, der in der Zwischenzeit sich vollzogen haben muß!

Bei der Reaktivierung der Gewandschneidergilde ist eins beachtenswert. In Salzwedel konnten wir beobachten, daß sich der alte kaufmännische Verein im Laufe der Zeiten in eine Rentenanstalt verwandelte, die noch immer wie in alter Zeit den geselligen Mittelpunkt des Patriziats bildete; in Perleberg liegt die Absicht, Aehnliches zu erreichen, späterhin jedenfalls nicht vor. Nur wer sechs Jahre Lehrjunge und drei Jahre hindurch Handlungsdienner gewesen ist, kann Mitglied der Gilde werden. Man sieht, der Verband hat auch in der Folge seinen alten exklusiven Charakter nicht verleugnet; wohl aber gab es auch in Perleberg einen Verein, der alle Mitglieder des besseren Bürgerstandes umfaßte.

1) Abgegrenzt wurden die Berechtigungen der Kaufleute namentlich gegen die der Italiener, der Konditoren, der Höfer, der Juden, der Galanteriekrämer, Krämer und der Radler. Artikel 7 bestimmt: Denen Höfern steht zwar frei zu handeln mit Heringen, Butter, Käse und Speck im einzelnen, gewässerten Stockfisch und Schollen, Hirse, Gröhe, grobe Gerstengraupen, Erbsen, aber nur im einzelnen, auch mit Hanfförnern und allerlei Obst, auch Korn, Branntwein, sie dürfen aber damit nicht haufiren.

2) Damals wurden die Papiere der Lade, unter ihnen auch das konstituierende Privileg vom Jahre 1765, dem Ratsarchiv übergeben. Ueber die letzten Schicksale vergl. Wendt a. a. O. III, 341 ff.

3) Vergl. oben S. 443.

Wir müssen uns noch einmal an den alten Bürgervertrag vom Jahre 1347 erinnern. Die Klagen gegen die Beeinträchtigungen des gemeinen Mannes durch patrizischen Uebermut hatten vornehmlich den f. g. Mühleninteressenten gegolten, die uns in dieser Urkunde zum ersten Male begegnen¹⁾. Späterhin mehren sich die Nachrichten; namentlich das Fragment des ältesten Stadtbuches, das in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückgeht, thut ihrer wiederholt Erwähnung. Der Rat vereinbart mit ihnen allerlei Bestimmungen, wie es beim Mahlen bis in die Einzelheiten hinein gehalten werden soll. Die älteste erhaltene Abmachung ist vom Jahre 1361; indessen geht gerade aus ihr hervor, daß schon eine ältere vorausgegangen sein muß. Wir erfahren nämlich, daß, abgesehen von einigen neuen Artikeln, die älteren Briefe in Kraft bleiben sollen²⁾. Zuweilen mischt sich der Vogt der Priegnitz oder gar der Landesherr in diese Angelegenheiten; alsdann übermittelten die Konsuln die Anordnungen den Mühleninteressenten und fügten diese oder jene Ergänzung hinzu³⁾. Ursprünglich hatte doch wohl der Rat die Mühlen von den Stadtherren erworben; indessen hatte er sie schon in alter Zeit für geringe Gegenleistung vererbpachtet⁴⁾. Späterhin erwarb er dann selbst diesen oder jenen Anteil zurück: so im Jahre 1416 das Viertel eines Rades der Dommühle⁵⁾. Auch angesehenere Korporationen erlangten, sei es durch Kauf und Vermächtnis, Aktien; allmählich aber suchte jeder, der zum vornehmeren Bürgerstand gehörte, sich in den Besitz eines Anteils zu setzen. Schließlich wird etwa die Zahl der Aktien der patrizischen Bürger entsprochen haben. Wie man die Zahl der Zunft-

1) Niedel A III, 391: *Isti articuli subscripti sunt placitati per consules presentis anni et molendinarios civitatis Perleberg servandi in perpetuum sine omni contradictione, ut patebit in litera data molendinariis predictis. Und zum Schluß: Ista sunt scripta non in prejudicium literarum, que molendinariis date sunt, que ut premissa immutabiliter servantur sine dolo. Vgl. oben S. 427.*

2) Niedel A III, 408: Die Herren von Rohr erlauben der Stadt Perleberg im Jahre 1398, in den Mühlen statt der gehäuften die gestrichene anzuwenden. Vergl. außerdem vor allem das Statut ebendort S. 409, das aber nicht ins Jahr 1399, wie Niedel will, sondern in das Jahr 1411 gesetzt werden muß.

3) Niedel A III, 391: *Insuper sepe dicti molendinarii nostri et eorum successores singulis annis octo choros siliginis pro dicto novo molendino pro pacto dabunt, omni dubio postposito. Dagegen hatten die Mühleninteressenten die Pflicht, die neue und ebenso wohl auch die ältere Mühle im Stand zu halten: Si etiam predictum molendinum novum desolaretur quovismodo, quod absit, extunc etiam aliud molendinarii nostri reedificabunt ibidem, ita quod ad minus rote due cum omnibus eorum necessariis ad molendum sint perfecte.*

4) Niedel A III, 416.

stellen sowie die der Präbenden der Gewandschneider später fest begrenzte, so auch hier. In der Neuzeit, in den Jahrzehnten vor der Auflösung der Gesellschaft, belieben sie sich auf 64. Der gewöhnliche Preis einer Aktie betrug 200 Thaler.

Der Inhaber erhielt dadurch das Recht, an allen den Schmausereien und Tanzfestlichkeiten, deren der Verein im Laufe eines Jahres neun veranstaltete, mit noch einem anderen Familienmitglied unentgeltlich partizipieren zu dürfen. Bringt er außerdem noch einen Freund oder Angehörigen mit, so muß er noch eine Kleinigkeit zu den Kosten beitragen. Hiervon abgesehen wirft der Anteil nichts ab. Ob nun in älterer Zeit ein besonderes Verbot bestanden hat, das die Handwerker prinzipiell ausschloß, habe ich nicht ermitteln können. Jedenfalls aber steht fest, daß es erst im Laufe dieses Jahrhunderts dem einen oder anderen unter ihnen gelungen ist, sich zum großen Verdruß der vornehmern Mitglieder Zutritt in den Verein zu verschaffen. Auch über die innere Organisation ließ sich nur wenig feststellen; doch gab es auch hier, wie bei den alten Gewandschneidergilden von Tangermünde, Stendal und Salzwedel, Schaffner, die bei der Veranstaltung der Festlichkeiten sich wirksam erwiesen. Man mochte das Gefühl haben, daß die Gesellschaft in der neueren Zeit ein Anachronismus sei; auch mag man gefürchtet haben, nicht die Summen anzubringen, die zu umfangreichen Reparaturen der Mühlen erforderlich waren; kurzum, der allgemeine Wunsch der Mitglieder war es, die Aktien loszuschlagen. Um die Mühlen nicht, wie mit Recht befürchtet wurde, durch Auktions der Teile unter der Hand in Privatbesitz übergehen zu lassen, entschloß sich endlich die Stadt, ihrerseits sich der Sache anzunehmen. So löste sich in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts die alte ruhmvolle Gesellschaft der Mühlenherren auf.

Es hatte also hier dieser Verein die Rolle übernommen, zu der die Gilde der Gewandschneider sich ungeeignet erwiesen hatte. Darf ich hier eine Vermutung aussprechen über die Zeit, in der er eine solche Ausdehnung auf das ganze Patriziat erlangt hat, so dürfte der Ausgang des 15. Jahrhunderts zu nennen sein. Wir sahen, wie die Geschlechter damals sich der Gemeinsamkeit ihrer Interessen bewußt wurden, daß damals wohl die Gesellschaft der Kaufleute sich umgestaltete, einige Zeit später die Gilde der Krämer ins Leben trat. Eben weil sich bei dem Uebergang zur Neuzeit das Bedürfnis nach Trennung mehr als früher geltend machte, mußte auch die entgegengesetzte Tendenz, den Handwerkern gegenüber zusammenzuhalten, stärker denn je hervortreten.

So ist die Entwicklung Perlebergs in jeder Hinsicht eigentümlich und originell. Wiederholt wiesen wir darauf hin, daß die Stadt zu den

wenigen der Mark gehört, deren Geschichte in das 12. Jahrhundert zurückreicht, das heißt also in eine Zeit, in der noch keine Schablone für Städtegründungen gebräuchlich war. Wir sahen, daß dennoch sowohl das Marktrecht Salzwedels als das Gewandschneidergilderecht Stendals Eingang fand. Aber es fehlte viel, daß durch solche mehr äußere Momente die Verfassung wesentlich beeinflusst worden wäre. Ganz im Gegenteil, da weder die alten Stadtherren noch auch später die Markgrafen entscheidend in die inneren Angelegenheiten eingreifen, blieb es den einzelnen Machtfaktoren überlassen, sich so gegen einander zu stellen, wie es den Verhältnissen entsprechen mochte. Sieht man von den Irrungen zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern ab, so wird man nicht leugnen wollen, daß die Bürgerschaft der Aufgabe gewachsen gewesen ist, die solchergestalt an sie gestellt worden war. Ohne daß es zum Sturze der Patrizier gekommen wäre, wußte man einen Ausgleich zu treffen zwischen höheren und geringeren politischen Rechten und Pflichten, der darum Dauer hatte, weil er im Sinne der Billigkeit den Zuständen, wie sie nun einmal geworden waren, Rechnung trug.

III.

Die vermeintliche Kammergerichtsordnung des Jahres 1526.

Von

Adolf Stölzel.

I. Einleitung.

Als oberstes Gericht der Mark Brandenburg wird bereits um das Jahr 1340 eine „höchste Dingstatt in des Kämmerers Kammer zu Tangermünde“, bereits im Jahre 1397 ein „Kammergericht des Markgrafen von Brandenburg in Tangermünde“ und bereits im Jahre 1468 ein „Kammergericht zu Köln an der Spree“ genannt. Von den 1470er Jahren an sind Spuren der Thätigkeit des letzteren Gerichts, des Vorkläufers des heutigen Berliner Kammergerichts, nachweisbar. Seit dem Jahre 1503 beginnen die Versuche, für dieses Gericht eine mit den Ständen vereinbarte, in Gesetzesparagraphen formulierte „Ordnung zu schaffen“, bis im Jahre 1540 eine ständischerseits gutgeheißene „Reformation des Kammergerichts“ veröffentlicht wird.

Diese Thatsachen sind unbestritten. Darüber aber, was zwischen den Jahren 1503 und 1540 in betreff der Schaffung einer formulierten Kammergerichtsordnung geschehen sei, besteht Meinungsverschiedenheit. Daß die bei Mylius, Corpus Const. March., II. II Abt. I Sp. 1 bis 20 abgedruckte „Ordnung des Churfürstl. Kammergerichts“ von 1516 niemals Gesetz geworden, vielmehr lediglich Entwurf geblieben sei, kann heutzutage als zweifellos gelten. Bornhaf hat zwar neuerdings noch (1884. Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 192) die Kammergerichtsordnung von 1516 eine „einseitig vom Kurfürsten erlassene

Kammergerichtsordnung“ genannt und die in dem Entwurfe von 1516 geplante Zusammenfetzung des Kammergerichts als ins Leben getreten berichtet; er bestreitet aber jetzt (Archiv für öffentliches Recht Bd. 4 S. 196), die Kammergerichtsordnung von 1516 als erlassenes Gesetz behandelt zu haben, will also selbst wohl zu denen nicht mehr gerechnet sein, welche in der Kammergerichtsordnung von 1516 ein publiziertes Gesetz sehen¹⁾. Ältere unterstellen — anscheinend auf Grund einer Aeußerung Joachims II. in der Kammergerichtsreformation von 1540 — eine Revision und Neubesezung des Kammergerichts im Jahre 1526 oder halten wenigstens für wahrscheinlich, daß die im Jahre 1516 entworfene Kammergerichtsordnung im Jahre 1526 zum Gesetze erhoben sei. So berichtete bereits im Jahre 1660 M. F. Seidel, Joachim I. habe 1526 das Kammergericht „zum ersten Male revidiert, mit gewissen stattlichen Leuten besetzt und in bessere Richtigkeit gebracht“; eine Angabe, ob er für diesen Bericht eine andere Grundlage als die Reformation von 1540 habe, fehlt. Es mag aber hier alsbald hervorgehoben werden, daß Seidel nichts von einer im Jahre 1526 publizierten umfassenden ersten Kammergerichtsordnung sagt. Der Verfasser der Geschichte des Kammergerichts in Hymmens „Beiträgen zur juristischen Litteratur“ erklärt es (1778) für zweifelhaft, ob die Kammergerichtsordnung von 1516 „in diesem Jahre oder, wie aus der Reformation zu schließen, erst 1526 publiziert worden“ (Bd. 2 S. 247). Ebenso spricht sich Scholz (1834) in Simons und v. Strampffs Zeitschrift Bd. 2 S. 316 mit Berufung auf eine Notiz der Archivalkten aus, nach welcher „die Vermutung“ bestehe, daß die Publikation erst 1526 geschehen sein möchte; denselben Zweifel über das Jahr der Publikation teilen v. Kampf (Jahrbücher Bd. 5 S. 233 flg.) und Heydemann (Elemente der Joachimica S. 12). In meiner Schrift „Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung“ habe ich der Ueber-

1) Bornhak sagt a. a. O.: „Nach der einseitig vom Kurfürsten erlassenen KGO. besteht das KG. aus dem Kurfürsten als Vorsitzendem und aus 12 Beisitzern. Von diesen wurden 4 vom Kurfürsten selbständig ernannt, 8 auf vorherige Präsentation der Stände . . . Von den 8 ständischen Beisitzern wurden 2 von den Prälaten u. Herren, 4 von der Ritterschaft und 2 von den Städten präsentirt . . . Die wesentlichen Kammergerichtsräte, das heißt, die nicht von den Ständen präsentierten, erhielten festes Gehalt.“ Hiernach behandelt B. offensichtlich den Entwurf von 1516 als erlassenes Gesetz, und er definiert die „wesentlichen“ Räte als die nicht von den Ständen präsentierten, während sie lediglich die dauernd am Hofe anwesenden Räte sind. Nach beiden Richtungen hin ist also B. im Irrtume. Wie er gleichwohl (ohne jede sachliche Begründung) sagen kann, ich behaupte „irrtümlicher Weise“ eine Meinungsverschiedenheit zwischen uns Beiden, bleibt unverständlich.

zeugung Ausdruck gegeben, daß kein genügender Grund vorliege, neben dem Entwurfe von 1516 und vor der Reformation von 1540 den Erlaß einer mit den Ständen vereinbarten, dem Entwurfe von 1516 konformen oder nicht konformen, umfassenden Kammergerichtsordnung überhaupt oder speziell im Jahre 1526 anzunehmen, während jetzt Holke in seinem mit Sorgfalt und Sachkunde geschriebenen ersten Teile der „Geschichte des Kammergerichts“ zu der Ansicht gelangt, daß im Jahre 1526 mit Bewilligung der Stände eine schriftlich niedergelegte, nach Inhalt und Umfang dem Entwurfe von 1516 nahestehende — aber nicht mehr vorhandene — Kammergerichtsordnung erlassen sei.

Die Frage, ob und wann das im Jahre 1540 mindestens über ein halbes Säculum bereits thatsächlich bestehende Berliner Kammergericht eine erste Ordnung im Wege geschriebenen Gesetzes erlangt habe, und eventuell, was diese Ordnung enthalte, ist gewiß näherer Untersuchung wert. Prüfen wir daher, welche der beiden aufgestellten Meinungen durch die besseren Gründe unterstützt wird.

Es hat schon sein Eigentümliches, daß eine solche Frage ansteuchen kann. Die Jahre 1540, 1526, 1516 liegen archivalisch noch keineswegs soweit zurück, daß nicht von vornherein die Erwartung berechtigt wäre, ein umfassendes Gesetz aus jener Zeit müsse uns vorgelegt werden können, wenn wir an seine Existenz glauben sollen. Freilich ergiebt die Schrift Holkes, daß leider überhaupt nur ein äußerst spärliches und lückenhaftes Material für die älteste Geschichte des Kammergerichts vorhanden ist, soweit nicht Daten von allgemeinerer Bedeutung in Frage stehen, wie wichtige Gesetze, Landtagsabschiede, landesherrliche Reversé und dergl. Durch langjährige fleißige Studien hat Holke eine solche Kenntnis der märkischen Geschichtsquellen erworben, daß im ganzen und großen wohl anzunehmen steht, es sei ihm nichts besonders Erhebliches entgangen. Auf eine unbenuzt gebliebene, vielleicht schon für die Geschichte des Kammergerichts bis 1540, jedenfalls für die spätere Geschichte dieses Gerichts wichtige Quelle mag aber alsbald hier aufmerksam gemacht werden: es sind das die in Wehlar lagernden Reichskammergerichtsakten preußischen Anteils, welche bis zum Jahre 1495 zurückgehen und eine reiche noch gänzlich außer Acht gelassene Fundgrube für die preußische Gerichtsverfassungsgeschichte bilden, namentlich weil häufig diesen Akten abschriftlich die Akten der Vorinstanzen beiliegen. Ergänzend treten hinzu die im Berliner Staatsarchiv befindlichen brandenburgischen Akten, welche verschiedene jener seit dem Jahre 1536 beim Reichskammergerichte verhandelten Prozesse betreffen. Ob die Wehlarer Akten über das Verhältniß des Reichskammergerichts zum Berliner

Kammergericht Auskunft geben, soweit die Zeit von 1540 in Betracht kommt, ist mir unbekannt; jedenfalls enthalten aber schon die Reste der im Berliner Staatsarchiv befindlichen reichskammergerichtlichen Akten über jenes Verhältniß für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht zu unterschätzendes Material, wie unten gezeigt werden soll.

Daß wir außerdem von der Geschichte des Kammergerichts vor 1540 jemals mehr erfahren werden, als Holze bietet, dürfen wir kaum hoffen. Wir erfahren aber nach meiner Auffassung recht wenig. Ein Bild, wie das Gericht zusammengesetzt war, welches die Männer waren, die darin saßen, in welcher Weise das gelehrte Element unter ihnen Vertretung fand, ob ein „Kammerrichter“ an der Spitze stand, oder ob der Kanzler den Vorsitz führte, in welchen Rechtsfachen, in welchen Formen, nach welchen Gesetzen procedirt wurde, wie die Urteile zustandekamen, welche Einrichtungen für den äußeren Geschäftsgang maßgebend waren — davon erfahren wir nichts; nur zu Vermutungen berechtigt der Inhalt des Entwurfs von 1516. Ja, nicht einmal in dem wichtigen Punkte kann Sicherheit gewonnen werden, ob die Ernennung der Räte des Kammergerichts ausschließlich vom Landesherrn oder zum Teil auch von den Ständen erfolgt. Sehen wir uns nach analogen Gerichtsbildungen anderer Territorien um, so besitzen wir z. B. in betreff des im Jahre 1500 errichteten Hoßgerichts zu Marburg nicht bloß die Errichtungsurkunde, die als Gesetz publizierte umfassende Hoßgerichtsordnung vom 24. August 1500 (Kurhessische Landesordnungen Bd. 1 S. 29 flg.) und ihre Nachfolgerin, die Hoßgerichtsordnung von 1524 (daf. S. 40), sondern wir besitzen auch ein über die Thätigkeit des Gerichts von seinem Beginne bis zu seinem Ende Aufschluß gebendes vollständiges Aktenmaterial. Die Zeit des dreißigjährigen Krieges und nicht zum geringsten wohl auch die Rechtlosigkeit der Geschlechter, welche unmittelbar nach jenem Kriege lebten, muß unter den Archivalien der Mark erbarmungslos ausgeräumt haben, wenn dieselben heute über die Geschichte des obersten Landesgerichtes so lückenhaft sind.

Ungeachtet dieser Lückenhaftigkeit ist indeß zunächst soviel unzweifelhaft, daß ein Kammergericht zu Köln a. Sp. existiert und fungiert hat, ehe es eine geschriebene Kammergerichtsordnung besaß. Folglich hatte dies Gericht eine ungeschriebene Ordnung; denn ein Gericht ohne Ordnung wäre überhaupt kein Gericht (Gericht bedeutet Eingetrichtetes), es wäre das Gegenteil von einem „Gericht“. Auch das älteste Hauptgericht der Mark, das Landgericht zu Tangermünde, hatte seine Gerichtsordnung; aber sie beruhte noch 1527 lediglich auf Gewohnheit; deshalb weist der Landtagsrecess von 1527 den dortigen Landrichter

an, zu verfahren „nach Gerichtsordnung, wie gewöhnlich“ (Mylius Ll. VI, Abt. I Sp. 20). Im Rechtsleben der früheren Jahrhunderte ist es eine uns mannichfach entgegentretende Erscheinung, daß die Übung Rechtsfälle oder Rechtsformen schafft, welche später „gefaßt“, schriftlich niedergelegt und im Wege der Gesetzgebung fixiert werden. So dient — anders wie in der Gegenwart — die Gesetzgebung weniger dazu, Neues zu erzeugen, als in praxi Bestehendes zu „constituieren“. Das Berliner Kammergericht der Jahre 1480 bis 1516 oder 1526 wird kaum in Verlegenheit gekommen sein, welcher „Ordnung“ es, so lange ihm bezügliche Gesetzesparagraphen fehlten, sich unterwerfen sollte: es verfuhr, wie die jedenfalls zeitweilig in ähnlicher Lage befindlichen Reichsgerichte, nach ursprünglich deutschem, allmählich nach römisch-kanonischem Prozesse und hatte unzweifelhaft sein Vorbild im Reichskammergericht. Ein lehrreiches Beispiel, wie selbstverständlich man es noch fast zwei Jahrhunderte später fand, daß ein neugeschaffenes Gericht keiner formulierten Ordnung für sein Verfahren bedürfe, bietet die Gründung des Oberappellationsgerichts zu Berlin im Jahre 1703. König Friedrich I. hatte damals diese Gründung so eilig, daß er die Abfassung einer Oberappellationsgerichts-Ordnung nicht erwarten konnte, vielmehr sich damit begnügte, dem Kollegium, welches als Oberappellationsgericht thätig werden sollte, aufzugeben, es möge „die aus den Provinzen eingehenden Appellationen annehmen, Akten erster Instanz erfordern, Termine den Parteien setzen und ferner rechtlich verfahren.“ Wie das Oberappellationsgericht zu verfahren habe, war diesem selbst so wenig als dem Könige zweifelhaft. Das Verfahren anderer verwandter Gerichte wurde analog angewendet. Noch weit mehr als im Jahre 1703 beruhten aber im Jahre 1516 die gerichtlichen Prozeduren auf Gewohnheit, statt auf Gesetz. Holze (S. 164) erkennt daher mit vollem Rechte an, daß die Bestimmungen des Entwurfs der Kammergerichtsordnung von 1516 in Anlehnung an die Reichs-Kammergerichtsordnung und an die „vor dem märkischen Kammergerichte befolgte Praxis“ abgefaßt, also „mehr redactionelle und compikatorische, als gesetzgeberische Arbeit“ seien. Weiter hebt Holze richtig hervor, „es erkläre sich so, daß Joachim II. in seiner Reformation vom 8. März 1540 einleitend bemerke, sein Vater habe der Kammergerichtsordnung allerlei Besserung zugelegt.“ Die Kammergerichtsordnung, welcher Joachim I. allerlei Besserung zugelegt hat, ist mithin auch im Sinne Holzes wie in dem meinigen eine ungeschriebene Kammergerichtsordnung, mit andern Worten, es besteht zwischen uns Einverständnis darüber, daß es eine ungeschriebene „Kammergerichtsordnung“ gab, und daß die Gesetzesprache damaliger

Zeit den technischen Ausdruck „Kammergerichtsordnung“ anwandte, obwohl es an einer geschriebenen und publizirten Kammergerichtsordnung fehlte.

II. Uebersicht der unstreitig in die Jahre 1500 bis 1540 fallenden Ereignisse.

Zur Vorbereitung eines Urteils über die Frage, ob es glaubhaft erscheine, daß im Jahre 1526 eine erste Kammergerichtsordnung zustande gekommen, daß dieselbe aber spurlos verschwunden sei, ist es dienlich, folgende Uebersicht über die für die Entwicklung des märkischen Rechtswesens erheblichen feststehenden Ereignisse derjenigen Zeit vor Augen zu haben, welche dem Erlasse der Kammergerichtsreformation von 1540 unmittelbar vorausging. Es tritt dadurch die Lücke um so bemerkbarer hervor, welche entsteht, wenn man die Existenz einer K.G.O. von 1526 annimmt. Da mit den Bestrebungen, eine Kammergerichtsordnung für die Mark zu schaffen, das Eindringen des römischen Rechtes in die Mark nahe zusammenhängt, sind in die Uebersicht auch die für die Einführung des römischen Rechtes entscheidenden Thatsachen mit aufgenommen.

- 1) 1500, Reichstag zu Augsburg, welcher das römisch-rechtliche Repräsentationsrecht der Enkel anerkennt.
- 2) 1500, kaiserliches Privileg für die Universität Frankfurt a. O. zum Studium der *sacrorum canonum et imperialium sanctionum*.
- 3) 1503, märkischer Landtag, auf welchem der Entwurf einer Kammergerichtsordnung in Aussicht genommen wird.
- 4) 1506, 15. März, päpstliches Privileg für die Universität Frankfurt, gleichen Inhalts wie Nr. 2.
- 5) 1506, 26. April, Eröffnung der Universität Frankfurt.
- 6) 1510, Nov., Spezialgesetz für die Mark, welches den Unehelichen das Recht zuspricht, ihren Nachlaß zu vererben.
- 7) 1511, Nov., märkischer Landtag, welcher den Augsburger Reichstagsbeschluß für die Mark als „natürlich, billig und recht“ erklärt.
- 8) 1511, Dez., Erlaß Kurfürst Joachims an seine Städte, jenen Beschluß zu befolgen.
- 9) 1515, Jan., Annahme des Leipziger Universitätslehrers, einstigen Rectors von Bologna und Kanonisten Dr. Kettwich zum brandenburgischen Rat von Haus aus.
- 10) 1515, April, Freigabe des Studiums der Pandekten in Frankfurt durch päpstliches Privileg.

- 11) 1515, Frühjahr, Bereifung der Mark durch den Kurfürsten behufs Verbesserung des Gerichtswesens, namentlich in den Städten.
- 12) 1515, Juli, Annahme des Dr. Kettwich zum brandenburgischen Hofrat auf Lebenszeit.
- 13) 1515 bis März 1516, Entwerfung einer Kammergerichtsordnung unter Teilnahme des Kurfürsten und des Bischofs von Brandenburg, welchem letzteren sowie dem Bischofe von Lebus unterm 31. März 1516 der Entwurf zur Begutachtung zugeht.
- 14) 1517, Oktober, Rückkunft des amendierten Entwurfs in die kurfürstliche Kanzlei. Der Entwurf enthält den ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten zur Steuer der vorgejundenen Rechtsmordung und Mängel, „daß hinführo in Unserm Cammergericht Fürstenthum Landen und Gebieten gemeine Kayserliche Recht gehalten und danach gesprochen werden soll.“ Unschlieffend wird hervorgehoben, daß das gemeinrechtliche Repräsentationsrecht der Enkel „in Würden bleiben soll“.
- 15) 1521, Wormser Reichstagsbeschluff, welcher das gemeinrechtliche Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder einführt.
- 16) 1522, Dez., Publikation dieses Beschlusses auf den mit Prälaten und Räten gepflogenen Rat als Gesetz für die Mark mit dem Zufage, daß dem Auslande gegenüber, wenn es nicht dem Beschluffe entsprechend die Erbschichtung den Unseren folgen lasse, ebenso zu verfahren sei.
- 17) 1526, 2. Okt., Spandauer Landtagsbeschluff, laut welches die Stände „den Artikel der Gerichte belangend“ bis auf nächsten Landtag geschoben haben, „alsdann endlich zu handeln und endlichs Antwort zu geben,“ im übrigen aber wegen der Todschläge Verordnung ergeht.
- 18) 1527, 2. Juli, Berliner Landtagsbeschluff, laut welches „auf den 11. Artikel, die Gerichte zu Tangermünde vor der Brücke belangend“, der Kurfürst (den Ständen) zugesagt hat, daß sie als Gerichtsherrschaft die Prozeßangelegenheiten ihrer Unterthanen (von dem kurfürstlichen Gerichte) behufs schleuniger Erledigung abrufen könnten, und daß nur die auf diesem Wege nicht erledigten Sachen der kurfürstliche Landrichter, wenn ihm von der Gerichtsherrschaft die unterbliebene Erledigung bescheintigt werde, wieder an sich ziehen und „nach Gerichtsordnung wie gewöhnlich“ verhandeln dürfe.

- 19) 1527, 6. Okt., Berliner Landtagsbeschuß, laut welches „zum letzten in des Adels übergebenem Artikel“ sich die Stände „was den Bann (d. h. Gerichtsbann, Gerichtszwang) belangt“, dahin geeinigt haben, daß der Rezeß von 1445¹⁾ „in seinen Würden bleiben soll“, dergestalt, daß „der Richter den Kläger an des Beklagten Herrschaft oder Gericht, darunter er gefessen“ (also an das kompetente ständische Ortsgericht), „mit einem schriftlichen Schein abweisen“ und der bei den ständischen Ortsgerichten binnen sechs Wochen nicht zu seinem Rechte gelangte Kläger „seines Gefallens weiter Rechtens an gebührlichen orten²⁾ suchen soll“.
- 20) 1527, 9. Okt., Erlaß der Joachimica, welche mit Zustimmung der Stände „Kaiserrecht“ in Erbfällen (unter einzelnen Modifikationen) einführt und unter dem Abschnitt „Von gemeinen Erbfällen“ den Satz enthält:

„Dieweil unser Kurfürstenthumb Brandenburg im römischen Reich begriffen, so ordnen und setzen Wir als des Heil. Reichs Churfürst . . ., daß in unsern Landten in allen gemeinen Erbfällen Keyser Recht gesprochen werde. Welches Wir auch in den und andern kriegischen Sachen, so in Unser Churf. Cammergericht verhandelt werden, zu behalten verordnet und befohlen haben, wie denn solches mit Rath, willen und Vollwort aller Geständen unser Landte gewilligt und angenommen.“

Am Schlußse der Joachimica heißt es dann noch in einem besonderen Absätze, nachdem über das Erbrecht der Geschwisterkinder gehandelt ist³⁾:

„Vnd so vber hieroben gesagte, gewilkörte vnd angezeigte Gemeine Erbfelle, etliche sonderliche Felle sich begeben würden, die hierinnen nicht begriffen, sollen dieselbigen

1) Stölzel, Rechtsverwaltung I, 68 ff., 80, 118, 168.

2) So lautet die Abschrift des Landtagsbeschlusses in den Archivakten R. 20 Lit. A. (Reverse von 1445 bis 1643), nicht, wie Mylius VI, 1 Sp. 23 druckt: „gebürlichen Orthe“.

3) Nach dem unten zu erwähnenden ältesten Exemplare von 1540. — Mylius a. a. O. I, 2 Sp. 26 druckt irrig das oben Folgende als Teil des vom Erbrecht der Geschwisterkinder handelnden Abschnittes ab. Der Sinn wird dadurch ein wesentlich verschiedener: nicht der Abschnitt über das Erbrecht der Geschwisterkinder, sondern der über die gemeinen Erbfälle soll eine Ergänzung erfahren.

nach gemeinem vnd beschriebem Kayserrecht geörtert vnd gesprochen werden.

Diemeil aber hievor durch vns in Publication ausgangen, wie es mit den ausländischen, so Erbe fordern, sol gehalten werden¹⁾, . . . wollen wir nochmals solches zu halten . . . bestetiget haben."

- 21) 1529, Reichstag zu Speyer, welcher über das konkurrierende Erbrecht von Geschwistern und Geschwisterkindern beschließt.
- 22) 1529, 15. Juni, Publikation dieses Reichstagsbeschlusses für die Mark Brandenburg.
- 23) 1534²⁾, 24. Juni, landesherrlicher, der Ritterchaft und den Städten erteilter Revers, in welchem Joachim I. erklärt:

„Wir wollenn, daß unser cammergericht . . . ordentlich und mit Fleiß soll gehalten werden also, daß durch unsere verordneten rethe erstlich die guete vorgenommen werde, wo aber die guete entstunde . . . , mit schleunigem proceß . . . geurteilt werden solle. Vnd ob von gesprochen urtheil oder sonsten in oder außershalb rechtens (= Gerichtsverfahrens) ann auß supplicirt würde, wollen wir solche supplication annemen . . . jedoch . . . dem gerichtte . . . seinen gang unvorhindert laßenn, es were dann, daß wir auß sonderlichen gnaden zwischen dem partheyen etwan mit ihrer selbst bewilligung gütlich handelten. Wir wollen auch sonderliche unvordecktliche rethe dazu verordnen, die supplication . . . zu erwegen . . . Vnd soll in dergleichenn unnd anderenn sachen . . . im unser canzley niemand höher, dann vor altters gewöhnlich gewesen und lange hergebracht ist, beschwert werden . . .

Es sollen auch hinfurder der prelaten und ander (scil. Stände) Lehenleutte unnd underthanen in prima instantia vor unser cammergericht nicht . . . gefordert, besonder allwege ein jeglicher bey seinem geburlichen richtter angesprochen werden . . .

Vnd wiewoll . . . vorlängst bei . . . unserer vorfarenn gedächtnüß . . . angefaßt worden ist, daß die partheien unnd sachen, so etwan in geistlichenn oder in unserm cammergericht

1) Bezieht sich auf die Schlußworte der unter Nr. 15 erwähnten Publikation des Wormser Beschlusses.

2) Die Jahreszahl ist nicht absolut sicher. Eines der fünf im Berl. Geh. St.-A. befindlichen Exemplare (und zwar das von Heydemann, Gesch. der Reformation, benutzte) trägt das Datum von Johannis 1535. Vgl. unten S. 464 Anm. 3.

kommen, auf anforderung der herschafft des beclagten sechs wochen lang zu guetlicher oder rechtlicher verhandlung remittirt werden¹⁾, unnd aber wir bericht empfangenn, daß die richter inn ehlichen gerichtten unnd sonderlich unser landrichter zu Tangermunde a. G. denn gebrauch einfuere, daß (er) nach verfließung der sechs wochen die sachen . . . wiederum vor sich zihet . . ., ordnen wir, daß hinfurder . . . der richter die verweifete sache mit nichte . . . sich zu richtenn vnderstehe . . .

Unnd dieweil hie vormalß die gestende . . . verwilliget, daß hinfurder inn unserm churfurstenthumb unndt landenn fehjerrecht gehalten . . . soll werden . . ., wollen, daß hinfurder inn erbtheilung keine gewedde . . . soll . . . gegeben werden, besondern inn deme unnd andern allenn fehjerrecht dergestalt wie hiebevör in unserer außgerichteten constitution und ordenung der erbjelle geordnet²⁾ durch jedermenniglichen soll gehalten werden . . .

- 24) 1536, Landtagerezeß vom Tage Laurentii (10. August), in welchem Joachim II. erklärt, daß die auf dem Landtag vor Sr. Gn. (seines Herrn Vaters) tödlichem Abgang beschlossenen Artikel zufolge des Ablebens Joachims I. nicht, wie nach dem Schlusse des Rezeßes hätte geschehen sollen, den Landen verkündigt worden seien. Dies geschehe hierdurch nachträglich³⁾ in Verbindung mit den inzwischen weiter mit der Landschaft vereinbarten Artikeln. Die Publikation umfaßt an erster Stelle „die muthwilligen Mord- und Todschläge“, indem sie wörtlich wiederholt, was darüber der Rezeß vom Okt. 1526 (s. oben Nr. 17) enthält. Dann folgt — unter Uebergang dessen, was der Rezeß von 1534 über das Kammergericht sagt, und überhaupt ohne jede Erwähnung des Kammergerichts auch in dem Artikel, welcher von der „alten löblichen (im Rezeß von 1445 verbrieften) Gewohnheit“ handelt — die Bestimmung: „daß die Parteien und

1) Bezieht sich auf den Rezeß von 1445 und seine späteren Erneuerungen. Vergl. oben Nr. 19.

2) Bezieht sich auf die Joachimica.

3) Joachim I. starb am 11. Juli 1535. Daß der letzte Landtag vor seinem Tode der von Johannis 1534 gewesen sei, und daß man über Jahresfrist gezögert hätte, die auf diesem Landtage beschlossenen Artikel zu verkünden, hat wenig Wahrscheinliches. Dies spräche dafür, die Jahresangabe 1535 (s. oben S. 463 Anm. 2) für die richtige zu halten. Für unsere Untersuchung ist die Jahreszahl gleichgültig.

Sachen, so etwa in geistliche oder unsre Landgerichte kommen, auf Anforderung der Herrschaft sechs Wochen lang remittirt werden sollen. Da berichtet werde, daß die Richter in etlichen Gerichten, besonders der Landrichter zu Tangermünde, nach Ablauf der sechs Wochen die Sachen wieder an sich ziehe, so werde dies verboten, wenn nicht die abfordernde Herrschaft selbst die Sachen an den Landrichter weise oder sie unerledigt lasse; es solle auch der Landrichter in Tangermünde und dergleichen andere Richter die Parteien mit unnötiger Wedde oder Buße nicht beschweren.

25) 1538, Landtagsrecess von Michaelis, in welchem die Zusicherungen des Reverses von 1534 bezüglich des Kammergerichts, des Güteversuches, der Rechtsmittel und der Anwendung des Kaiserrechts ziemlich wörtlich wiederholt werden; nur ist in dem Artikel, welcher vom Landrichter zu Tangermünde und dem Recess von 1445 handelt, an der Stelle, wo im Revers von 1534 das *Kammergericht* genannt wird, hier das *Landgericht* genannt, wie im Recess von 1536.

26) 1540, Montag Lätare, „Reformation des Kammergerichts“, in deren Eingang es heißt:

. . . Nachdem Unser Herr Vater im 26. Jahr ungeferlich¹⁾, Unser Camergerichtsordnung allerley Besserung zugeleget, dadurch der Advocaten und Procuratoren, auch der Partheyen selbst mannigfaltiger . . . Verzug abgeschnitten. So haben wir doch aus täglicher Erfahrung auch vielen Unserer Untertanen Klagen so viel Bericht bekommen, daß ungeachtet obgedachter geschehenen Reformation und Besserung die kriegische Partheien „nicht desto weniger . . . mit . . . Nachtheil verzogen,“

während die Schlußworte lauten: „Und außerhalb dieser Erklärung soll Unser Camergerichtsordnung samt voriger Reformation allenthalben nachgegangen werden, darnach ein jeder sich habe zu richten.“

Der materielle Inhalt der Reformation beschränkt sich auf einige wenige prozessualische Vorschriften, welche in Sachen, die

1) So lautet die älteste Quelle, die amtlichen Drucke von 1540, nicht, wie Mylius C. C. M. II, 1, Sp. 1 sagt: „in 26te Jahre ungefährlich Unser . . .“, oder wie Holze S. 259 sagt: „in 26 Jar ungeferlich unserer . . .“. Der Sonderdruck der Reformation interpungiert, wie oben im Text angegeben ist; der gleichzeitige Sammeldruck (vergl. unten S. 485) schließt die Worte „im 26. Jahr ungeferlich“ in Kommata ein.

unmittelbar vor das Kammergericht (früher vor das Hofgericht) gehören, die Vornahme eines Güterverkaufes vor jedem Prozeßbeginn anordnen, die Fristen des Schriftenwechsels und die Gerichtsstunden bestimmen, Succumbenzgelder und Strafen für verzögerliche Rechtsbeistände einführen, außerdem aber die Kammergerichtsräte anweisen, den Advokaten und Procuratoren nötigenfalls die Procuratur zu verbieten, wenn sie „Unserer Cammergerichtsordnung und derselben Besserung entgegen“ verzögerlich verfahren.

III. Die für Annahme einer Kammergerichtsordnung von 1526 geltend gemachten Gründe.

Obwohl die Urkunden, welche über die vorstehend verzeichneten Thatfachen sprechen, einer im Jahre 1526 vereinbarten und erlassenen Kammergerichtsordnung nirgends Erwähnung thun, und obwohl eine solche Kammergerichtsordnung nicht beigebracht werden kann, schließt Holke auf deren Vorhandensein theils aus der Existenz der „Reformation des Kammergerichts“ von 1540 und deren Eingangsworten, theils aus dem von „Gemeinen Erbfällen“ handelnden Kapitel der Joachimica von 1527 (s. oben II unter 26 und 20). Prüfen wir diese Beweisführung.

1. Die Reformation des Kammergerichts von 1540.

Vorweg mag bemerkt werden, daß es ein Irrtum wäre, aus der Bezeichnung, unter welcher die das Kammergericht betreffenden Vorschriften des Jahres 1540 erlassen sind („Reformation Churfürstlicher Gnaden zu Brandenburg Cammergerichts zu Cöln an der Spren“¹⁾), oder aus der im Texte der Vorschriften einmal gebrauchten Bezeichnung „Besserung Unserer Kammergerichtsordnung“ die Existenz einer früheren schriftlich niedergelegten Kammergerichtsordnung zu folgern. Gerade in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts war es Stil, ein Gesetz, welches an Stelle bisher geübter Praxis feste und zum Teil verbesserte geschriebene Normen setzte, Reformation zu nennen (Stobbe, Rechtsquellen I, 2, 233 flg.). Die „Reformation“ der Stadt Frankfurt a. M. von 1509 ist die erste Modifikation des Frankfurter Stadtrechts; Bischof Georg von Bamberg nennt 1507 seine Bambergensis, und die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg nennen 1516 ihre

1) Titelblatt des Druckes von 1540.

Brandenburgens in der Einleitung und anderwärts, z. B. im 96. Artikel, „diese unsre Reformation“, obwohl es eine früher geschriebene Halsordnung in ihren Landen nicht gab; die „Reformation“ der weltlichen Gerichte Kölns von 1537, wie die „Reformation“ des Hoßgerichts Kulmbach von 1543 waren die ersten geschriebenen Ordnungen dieser Gerichte. Deshalb spricht auch die Bezeichnung „Reformation des Kammergerichts zu Cöln a. Sp.“ eher gegen als für den Bestand einer älteren geschriebenen Kammergerichtsordnung. Wenn aber bereits vor 1540, ja vor 1515 eine „Kammergerichtsordnung“, nämlich eine ungeschriebene, bestand, so ist die in dem kammergerichtlichen Tagfahungsbuche von 1540 ein- oder zweimal gebrauchte und von Holke (S. 170) betonte Bezeichnung der Kammergerichtsreformation von 1540 als „neue“ Ordnung des Kammergerichts etwas sehr Natürliches. Häufiger wird im Tagfahungsbuche die Reformation von 1540 schlechtweg „Kammergerichtsordnung“ genannt¹⁾. So wenig hieraus mit Sicherheit geschlossen werden kann, daß die Reformation die erste Kammergerichtsordnung sei, so wenig folgt aus ihrer Bezeichnung als „neue Ordnung“ oder aus dem sonst ebenwohl vielfach in jenem Buche vorkommenden Ausdruck „Reformation“, daß es eine ältere schriftlich niedergelegte, als Gesetz publicierte Kammergerichtsordnung gegeben habe.

Dagegen betrachtet es Holke zunächst nach den Einleitungsworten der Reformation von 1540 „als feststehend“, daß Joachim I. mit Gesetzeskraft Bestimmungen für das Kammergericht erlassen habe. Allerdings bezeugt Joachim II. in jenen Worten, daß sein „Vater hochloblicher Gedächtniß“ im 26. Jahre ungeserlich, Unserer Kammergerichtsordnung allerley Besserung zugelegt hat, dadurch der Advocaten und Procuratoren, auch der Parteyen selbst mannichfaltiger Verzug . . . ab-

1) Im Tagfahungsbuche von 1540 finden sich folgende Stellen: S. 3: eine Partei soll „vermöge der Reformation“ aufs neue handeln; S. 15: es soll „inhalts der Reformation verfahren werden“; S. 53: es soll „vermöge der Kammergerichtsordnung“ verfahren werden; S. 57: die Parteien sollen „vermöge der Kammergerichtsordnung“ 5 fl. Pön erlegen; S. 60: sie sollen ihre rechtliche Notdurft „vermöge der RGD.“ einbringen; S. 117: sie sollen „vermöge unser RGD.“ ihre Zusprüche einbringen; S. 136: die Pön soll „inhalts der Gerichtsordnung“ verfallen sein; S. 138 (nicht 140, wie Holke S. 170 sagt): es soll „vermöge der neuen Gerichtsordnung“ verfahren werden. — Daß in meiner „Rechtsverwaltung pp.“ I, 172 das zweite der vorhandenen Tagfahungsbücher (von 1544) mit dem ersten (von 1540) verwechselt sei, wie Holke S. 266 hervorhebt, ist richtig, und bin ich dankbar, auf diese Verwechslung aufmerksam gemacht zu sein.

geschnitten.“ Ob unter dieser zugelegten — auf Prozeßbeschleunigung abzielenden — „allerlei Besserung“ ein mit den Ständen vereinbartes Gesetz zu verstehen sei, entscheiden die Worte nicht. Ebenjogut kann die „allerlei Besserung“ in einer auf der Initiative des Kurfürsten beruhenden strafferen Handhabung des Prozeßganges beruht haben, durch welche die Verzögerungen abgeschnitten wurden. Noch weniger ergibt sich aus jenen Worten, daß die „allerlei Besserung“ gleichbedeutend mit einer kodifizierten Kammergerichtsordnung sei, etwa in dem Umfange und nach der Anlage des Entwurfs von 1516. Im Gegenteile, der Ausdruck „allerlei Besserung“ spricht für eine Reformation nur nach einzelnen Richtungen hin, etwa im Stile der Reformation von 1540. Ob die „im 26. Jahre ungeferlich, Unserer Cammergerichtsordnung zugelegte Besserung“ in das Jahr 1526 zu setzen sei, ist trotz der Ausföhrung Holkes zweifelhaft. Daß man zur Zeit der Reformation von 1540 mit dem Ausdrucke „im 26. Jahre“ das Jahr 1526 zu bezeichnen pflegte, ähnlich wie wir heute das Jahr 1826 meinen, wenn wir davon reden, daß etwas „im Jahre 26“ geschehen sei, ist jedem bekannt, der sich mit älteren Archivalien beschäftigt hat. Dadurch wird aber nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle die Wendung „im 26. Jahre“ etwas anderes bedeuten kann. Es ist inmerhin möglich, unter „allerlei im 26. Jahre ungeferlich, der Kammergerichtsordnung zugelegte Besserung“ eine Besserung zu verstehen, welche zur Zeit des Sprechers, d. h. im Jahre 1540, 25 Jahre lang, also nunmehr „im 26. Jahre ungeferlich“ der Kammergerichtsordnung zugelegt war. Das Wort „ungefährlich“ bedarf sehr der Erläuterung; Holke übergeht es mit Stillschweigen. In der Sprache des 16. Jahrhunderts ist „ungefährlich“ doppelstinnig: es bedeutet „ohne Gefahrde“, „ohne zu gefährden“, „unbeschadet“, und es bedeutet „ohngefähr (circa)“. In ersterer Bedeutung findet sich z. B. das Wort, wenn man schwört, einen Eid zu halten „getreulich und ungefährlich“. In letzterer Bedeutung steht es, wenn wir lesen, daß jemand einer „vngeferlich vor zwei“ oder „vngeferlich vor acht Jahren“ begangenen Gewaltthat verdächtigt wird¹⁾. Der Satzbau und die — im 16. Jahrhundert freilich recht willkürliche — Interpunktion sprechen entschieden dafür, daß in unserer Stelle das Wort „ungeferlich“ zu den vorausgehenden Worten „im 26. Jahre“ gehört und „ohngefähr“ bedeutet. Wollte man „ungeferlich“ mit den nachfolgenden Worten: „unserer Kammergerichtsordnung . . . zugelegt“, verbinden, also annehmen, der Kurfürst beabsichtige zu sagen, daß seine

1) So Kopialbuch des Berl. Geh. St.-A. R. 78. 29 fol. 241. 243.

Reformation die bisherige Kammergerichtsordnung nicht gefährden (d. h. in Kraft erhalten) solle, so würde dem Verbum „zugelegt“ das erforderliche Dativobjekt mangeln. Der Kurfürst redet demnach von einer „ungefähr im 26. Jahre“ zugelegten Besserung. Damit erscheint die Unterstellung des Jahres 1526 als des Geburtsjahres der ersten kodifizierten Kammergerichtsordnung so gut als ausgeschlossen. Denn schwerlich wird jemand behaupten wollen, daß 14 Jahre nach einem so wichtigen, lange vorbereiteten Akte, wie der Erlass einer umfassenden Kammergerichtsordnung es sein mußte, unter dem Kanzellariate Sektewichs, desselben Mannes, der seit 1515 der Rechts- und Gesetzesentwicklung der Mark am nächsten stand, die Kenntnis von der Entstehungszeit jenes Aktes bereits ins Ohngefähr verschwommen gewesen sei, und daß man in einem zur Ergänzung der vermeintlichen Kammergerichtsordnung bestimmten amtlichen Erlasse diese Kammergerichtsordnung nicht anders habe bezeichnen können als „ungefähr“ in das Jahr 1526 fallend. Die Unbestimmtheit dieser Bezeichnung erklärt sich aber sehr leicht, wenn man unter der „im 26. Jahre zugelegten Besserung“ die im Jahre 1515 von Joachim I. begonnene Reformation des Kammergerichts versteht, welche in dem Entwurfe von 1516 ihren gesetzlichen Niederschlag finden sollte. Denn von dieser tatsächlich 1515 angebahnten, zu schriftlicher Fixierung in einem Gesetze nicht gelangten und somit an Jahr und Datum nicht geknüpften Besserung ließ sich allerdings 1540 nichts Bestimmteres sagen, als daß sie „ungefähr im 26. Jahre“, d. h. etwa vor 25 Jahren, der Kammergerichtsordnung „zugelegt“ war. Schließt man die Worte: „im 26. Jahre ungefähr“, in Kommata ein, wie es der eine der beiden aus dem Jahre 1540 stammenden Drucke thut, so tritt der parenthetische Charakter jener Worte noch mehr hervor. Sollte aber die versuchte Interpretation, weil sie den Worten Gewalt anthue, absolut als ausgeschlossen erscheinen, so bliebe nur die Wahl, entweder in der ältesten Quelle, nämlich in dem ersten der beiden mehrerwähnten Drucke, einen Druckfehler („26.“ statt „16.“ Jahr) zu vermuten oder unter der „zugelegten allerlei Besserung“ etwas anderes als eine Kammergerichtsordnung zu verstehen, nämlich einige minder erhebliche, den Prozeßbetrieb beschleunigende verloren gegangene Vorschriften.

Aus den ferneren Worten der Reformation von 1540, nach welchen die Nichtachtung „Unserer Kammergerichtsordnung und derselben Besserung“ an den Advokaten und Prokuratoren nötigenfalls mit Kassation bestraft werden solle, will aber Holke mit Sicherheit schließen, die „im 26. Jahre zugelegte Besserung“ müsse eine im Gesetzeswege erlassene Kammergerichtsordnung sein. Hier waltet ein offenes Mißverständnis

ob. Die angezogene Stelle der Reformation von 1540 sagt nichts weiter, als daß der Advokat, welcher der — bereits bestehenden — Kammergerichtsordnung und dieser ihrer Reformation zuwiderhandle, je nach Lage der Sache seines Amtes verlustig gehen solle. Selbstverständlich folgt daraus ebensowenig, wie aus der sonstigen Erwähnung einer bestehenden Kammergerichtsordnung (s. oben S. 459) etwas für die Existenz einer älteren geschriebenen Kammergerichtsordnung.

Weder die Reformation von 1540 an sich, noch speciell deren Eingang oder deren sonstiger Inhalt sprechen daher für den im Jahre 1526 erfolgten Erlaß einer Kammergerichtsordnung.

2. Die Joachimica.

Den Beweis, daß im Jahre 1526 eine Kammergerichtsordnung mit den Ständen vereinbart sei, glaubt Holze ferner demjenigen Abschnitte der Joachimica entnehmen zu können, welcher „von gemeinen Erbfällen“ (d. h. von der Intestatsuccession — Laspeyres in Meyhöfers Ztschr. Bd. 6 S. 14) handelt (oben Nr. 19 unter II). Darin sagt der Kurfürst allerdings, daß er Kaiserrecht „auch in den und anderen kriegischen Sachen, so in Unser Kammergericht verhandelt werden, zu behalten (= befolgen) verordnet und befohlen habe.“ Weiter sagt aber der Kurfürst nichts; namentlich sagt er nichts von einer „Kammergerichtsordnung“, noch weniger von einer „anscheinend (?) nicht lange vorher“ (Holze S. 168) erlassenen Kammergerichtsordnung, auch nichts von derselben Kammergerichtsordnung, auf welche sich Joachim II. in der Reformation von 1540 beziehen soll, nämlich von der „im 26. Jahre ungeserlich, Unserer Kammergerichtsordnung zugelegten Besserung.“ Diese Besserung hatte nach den klaren Worten der Reformation von 1540 die Beseitigung der Prozeßverzögerungen zum Gegenstande; der in der Joachimica angezogene Befehl hat die Anwendung des Kaiserrechts beim Kammergerichte zum Gegenstande. Zweifelhaft ist nur, was unter den „andern kriegischen (d. h. in Streit befangenen) Fällen“ zu verstehen sei, ob andere Erbfälle oder ob überhaupt andere Fälle als „gemeine Erbfälle“, d. h., ob die Stelle von einer allgemeinen Einführung des römischen Rechts oder lediglich von einer über die gemeinen Erbfälle hinausgreifenden allgemeinen Einführung des römischen Erbrechts rede. Die Besserung wegen Beschleunigung der Prozesse ist „im 26. Jahre ohngefähr“ zugelegt; für die Einführung des Kaiserrechts beim Kammergerichte fehlt jede Zeitangabe. Daß beides gleichzeitig erfolgt sei, ist ebenso bloße Vermutung, wie

daß beides in demselben kurfürstlichen Erlasse oder daß beides in einer kodifizierten „Kammergerichtsordnung“ geschah. Selbst der Schluß, daß die Einführung des Kaiserrechts beim Kammergericht auf einem außerhalb der Joachimica liegenden Gesetze beruhe, ist kein unbedeutlicher. Allerdings scheint der Wechsel des Tempus („Wir ordnen, daß . . . Kaiserrecht gesprochen werde. Welches wir auch . . . zu behalten befohlen haben . . .“) dafür zu sprechen, daß der letztere Befehl vor dem Erlasse der Joachimica liege; aber die Joachimica braucht untermischt Präsenz und auch Perfektum für die von ihr getroffenen Anordnungen. Sie beginnt damit, daß sie den Kurfürsten sagen läßt: „Wir haben (mit der Stände Rat) alle hergebrachten Gebräuche sonderlich der Erbfälle abgethan“; sie geht dann in das Präsenz über, indem sie den Kurfürsten sagen läßt, er „ordne und setze“, oder indem sie das Unpersönliche „Es soll“ gebraucht; der Abschnitt „Von den Brandenburgischen Rechten (d. h. Gerichten)“ beginnt jedoch wieder: „Dieweil wir betrachten . . ., haben wir (mit der Stände Rat) zugelassen, daß die Städte Brandenburg ihren Richtstuhl behalten wie vor Alters.“ Auch die im Perfektum mitgeteilten Anordnungen sind Anordnungen der Joachimica. Es ist also möglich, daß der Satz: „Welches (scil. Kaiserrecht) wir in anderen Sachen . . . zu behalten befohlen haben“, ebenfalls nicht auf einen der Joachimica vorausgegangenen Befehl sich bezieht, sondern daß der Satz sagen will, hiermit werde befohlen, oder in der Joachimica sei befohlen, das Kaiserrecht auch anderwärts anzuwenden. Diese Möglichkeit verstärkt sich, wenn man erwägt, daß ein die Anwendung des Kaiserrechts sanktionierendes Gesetz aus der Zeit vor 1527 nicht bekannt ist, und daß die Joachimica, an ihrem Schlusse auf die „gemeinen Erbfälle“ zurückkommend, bestimmt: „So über (i. e. außer) hier oben gesetzte gemeine Erbfälle etliche sonderliche Fälle sich begeben würden, die hierinnen nicht begriffen, sollen dieselbigen nach Kaiserrecht geörtert werden.“ Unzweifelhaft gehören zu den Fällen, von welchen dieser Passus redet, beim Kammergericht verhandelte Fälle mit. Sollte deshalb nicht vielleicht auf diesen Schlusssatz der Relativsatz in dem vorhergegangenen Abschnitte „von gemeinen Erbfällen“ verweisen? Dafür, daß nach Auffassung des Kurfürsten selbst, des besten Interpretators der Joachimica, die Joachimica es war, welche die Anwendung des Kaiserrechts über die „gemeinen Erbfälle“ hinaus vorschrieb, spricht die Bestimmung des Landtagsreverses von 1534 (Mylus Bd. VI, 1 Sp. 28): „Ordnen . . . wir, daß hinfürder in Erbteilungen kein Heergewedde . . . soll genommen . . . werden, besondern in dehme und allen andern (scil. Fällen?) Keyserrecht der gestalt, wie hiebevör in

Unserer aufgerichteten Constitution und Ordnung der Erbfälle geordnet, durch jedermanniglich soll gehalten werden.“ Er hat daher die Annahme viel für sich, daß in der Mark nur bezüglich des Erbrechts (der gemeinen und andern Erbfälle) die Einführung des römischen Rechts eine gesetzliche Sanktion gefunden habe, und zwar durch die Joachimica, daß im übrigen aber jene Einführung — wie anderwärts in Deutschland — durch die Praxis geschah, welche schon lange vor 1527 allmählichen Schrittes anfing, dem römischen Recht seine Stätte zu bereiten, und daß später die Juristen, als sie nach einer gesetzlichen Grundlage für die Anwendbarkeit des römischen Rechts suchten, die keineswegs klaren Worte der Joachimica so deuteten, als enthielte sie eine derartige Grundlage. Eine ähnliche Meinung hat bereits 183 von Raumer in Ledeburs Archiv Bd. 5 S. 309 ff. vertreten. Selbst wenn jedoch die Joachimica in dem zweifelhaften Passus auf ein früheres Gesetz hindeutete, enthält sie doch sicher weder in Verbindung mit der Kammergerichtsreform von 1540, noch ohne dieselbe irgend welchen Beleg, daß im Jahre 1526 eine Kammergerichtsordnung zu Stande gekommen sei.

IV. Die gegen die Annahme einer Kammergerichtsordnung von 1526 sprechenden Gründe.

1. Der Landtagsrecess von 1526.

Dem zeitlichen Verhältnisse entspricht es nach Holke, wenn man vermutet, daß auf dem Landtage zu Spandau (Herbst 1526) die erste Kammergerichtsordnung erlassen sei; das Fehlen von bezüglichen Landtagsverhandlungen soll sich aber aus der Lückenhaftigkeit des vorhandenen archivalischen Materials erklären.

Der Recess dieses Spandauer Landtages ist gleichwohl vorhanden. Niedel hat dem Abdrucke des Recesses (Cod. dipl. Brand. III, 3 S. 35-) die Ueberschrift gegeben: „Auszug aus einem Landtagsbeschlusse über Todschläge . . . unter dem Adel vom 2. Okt. 1526.“ Die Anfangsworte: „Was aber den Artikel der gerichte belangt, haben Prälaten Grafen, Herren, Ritterchaft und Städte auf den nächsten Landtag geschoben“, scheinen allerdings die Annahme zu rechtfertigen, daß wir nur ein Stück des Landtagsrecesses besitzen, und zwar das Ende, da nach Mitteilung der über die „täglichen Todschläge“ handelnden neun Sätze die Klausel folgt: „Actum Spandow am dinstag nach Michaelis anno domini XXVI.“ Die nämliche Urkunde mit Weglassung des die G

richte belangenden Artikels ging in das Kopiarium 29 des Berl. Geh. Staatsarchivs (R. 78) Fol. 188 als „Ordnung unsers gn. Herrn . . . der Todschläge . . . halben“ und daraus unter der Ueberschrift: „Landtagsverordnung wegen der Todschläge und Gewaltthaten“, in Kammer's codex dipl. brand. Bd. 2 S. 291 über. Die Frage, ob wir in dem allein bei Riedel a. a. O. vollständigen Abdruck der Urkunde einen Teil des Landtagsrecesses von 1526 oder den ganzen Recess besitzen, läßt sich also nur aus dem Inhalte des Recesses selbst und aus dem Manuscript beantworten, welches Riedel benutzte, und welches jetzt im Berliner Staatsarchiv noch vorhanden ist.

Dies Manuscript ist ein in allen seinen Teilen unverletzter, bis zum letzten Drittel der vierten Seite beschriebener Foliobogen aus der Zeit um 1526. Der Bogen war, wie zwei Längs- und zwei Querknicke zeigen, ursprünglich zusammengefaltet aufbewahrt; die erste ganze Seite, namentlich aber das durch die Knicke abgegrenzte Mittelstück dieser Seite, ist im Gegensatz zu den folgenden drei Seiten so gedunkelt, daß es keinem Zweifel unterliegt: wir haben die Anfangsseite der Urkunde vor uns.

Wäre nun der erhaltene Bogen nur das Endstück des Landtagsrecesses, so müßte das Vorderstück schon zur Zeit der ersten Zusammenfaltung und Aufbewahrung des Bogens verloren gewesen sein. Irgendwelche Spur, daß dem Bogen ein anderes Blatt oder mehrere Blätter je vorgeheftet gewesen, sucht man vergeblich. Dagegen beweisen folgende Umstände, daß der Bogen den ganzen Landtagsrecess, nicht bloß das Endstück desselben, enthält: 1) am Kopf der ersten Seite des Bogens ist ein breiterer leerer Raum gelassen als an jeder der folgenden drei Seiten; 2) der erste Buchstabe der ersten Zeile des Bogens ist reichlich doppelt oder dreifach so groß als der Anfangsbuchstabe jedes der weiteren Absätze; infolgedessen beginnt die übrige Schrift der ersten Zeile des ersten Blattes etwa in der Mitte des Blattes, während alle übrigen Zeilen kaum um ein Viertel des Blattes einrücken. Der äußere Zustand der Urkunde ergibt demnach, daß sie kein Bruchstück ist. Ersahren wir nun weiter, daß von den Hauptabschnitten der Urkunde noch fünf außer dem ersten mit „aber“ beginnen (was aber, wo aber, wo aber, damit aber, was aber), während die letzten beiden Hauptabschnitte das Wort „Item“ an ihrer Spitze tragen, und wissen wir weiter, daß „Item“ in der Sprechweise des 16. Jahrhunderts als Anfangswort ohne alle Beziehung zu etwas Vorausgegangenem gebraucht wird — beginnt ja doch bekanntlich Karl V. seine peinliche Halsordnung: „Item

erstlich setzen und ordnen wir“¹⁾ —, so erscheint auch die Annahme berechtigt, daß „aber“, das verdeutschte Item, wie Item (gewissermaßen als Paragraphenzeichen) im Anfange einer Urkunde stehen kann, und daß unsere Urkunde von 1526 den Spandauer Landtagsabschied vollständig enthält. Wenn der bei späteren Landtagsrecessen von 1534 an übliche Eingang: „Wir . . . Kurfürst haben, nachdem unsere Stände uns berichtet, mit Rath unserer Rätthe zugejagt“, oder dergl. fehlt, so beweist das nichts für die gegenteilige Annahme. Der Berliner Landtagsrecess von 1513 (Mylsus Bd. VI Abt. 1 Sp. 15) hat ebenfalls keinen solchen Eingang; er ist ähnlich, wie der Spandauer von 1526, eine einfache Registratur über die auf dem Landtag beschlossenen Punkte, am Schluß das Datum tragend. Ebenso fehlt der Eingang und sogar der Schluß beim Reccesse des Berliner Landtags nach Franziscus 1527 (Mylsus das. Sp. 21).

Gehen wir davon aus, daß der sogenannte „Auszug aus dem Spandauer Landtagsrecess“ die gesamten, in Spandau gefaßten Beschlüsse enthält, so erklärt sich auch weiter, weshalb der Reccesse als „Ordnung wegen der Todschläge“ in das Kopiarium überging, und weshalb der im Juli des folgenden Jahres zu Berlin gehaltene Landtag (Mylsus das. Sp. 17 flg.) lediglich — und zwar an erster Stelle — soweit auf die Spandauer Verhandlungen Bezug nimmt, als er die dort über die Todschläge gefaßten Beschlüsse ergänzt: es war in Spandau lediglich die Vereinbarung über Bestrafung der vom Adel verübten Todschläge, („die Ordnung wegen der Todschläge“) zu stande gekommen; über das Gerichtswesen sonst, namentlich — wie wir bald sehen werden — über das Verhältnis der adeligen Gerichte zu den landesherrlichen, war eine Einigung nicht erzielt. Gleichwohl erscheint im Hinblick auf die Zeitläufe das Resultat des Spandauer Landtags als ein hochbedeutungsvolles. Im Jahre 1525 hatten der Widerstand und die Gewaltthätigkeit des Adels ihren Culminationspunkt erreicht (Trensch v. Buttlar, der Kampf Joachims I. gegen den Adel. 1889 S. 85 flg.); der Kurfürst hatte die Zustimmung der Stände durchgesetzt, daß der Aufruhr und die Todschläge bei dem Adel mit mehrjähriger Landesverweisung bestraft würden. Neun umfangreiche Absätze des Landtagsrecesses von 1526 handeln von dieser Angelegenheit. Schon im nächsten Jahre wird wegen der bis dahin unberücksichtigt ge-

1) Nebenbei mag bemerkt sein, daß hiernach der Schluß Holzes S. 129, ein mit „Item“ beginnendes Schriftstück über den Entwurf der RGD. von 1517 sei verstümmelt, nicht zutrifft. Auch ist in dem das. S. 128 citierten Schreiben vom 31. März 1516 zu lesen „mit zu oder absetzen“, nicht „mit Zu oder absetzen“ (der Bischof sollte zum Entwurf Zu- oder Absätze machen, d. h. er sollte nach seinem Gutdünken zusetzen (nicht einsetzen) oder streichen).

lassen kulpösen Todschläge ein einschränkender Zusatz nötig; der Receß des Berliner Juli-Landtags von 1527 handelt deshalb von den Todschlägen wiederum primo loco; „an vielen Orten, (welches wohl zu erbarmen) hatten sich durch den Adel mutwillige Mord- und Todschläge begeben“; die Ausdrucksweise zeigt, wie dringlich die Sache war. In Spandau ließ man sich die Ordnung wegen der Todschläge genügen; die Ordnung wegen der Gerichte („den Artikel der Gerichte“) schoben die Stände „auf nächsten Landtag“. In diesem Punkte wollten sie also den Wünschen Joachims nicht entgegenkommen. Das kann nur heißen: sie wollten die ständischen und die landesherrlichen Gerichte in ihrem gegenseitigen Verhältnisse vorläufig belassen. An die Ordnung welcher Gerichte ist hierbei gedacht? Holze glaubt, es sei ein Irrtum, unter den zu ordnenden „Gerichten“ das Kammergericht mitzuverstehen, also aus dem Receße von 1526 zu schließen, daß im Jahre 1526 eine Kammergerichtsordnung nicht ergangen sein könne; es beschränke sich die Ordnung „der Gerichte“ auf die Ordnung des Land- und Hojgerichts Tangermünde. Mit Unrecht. Soweit unsere urkundlichen Nachrichten über Verhandlungen der märkischen Stände mit den Hohenzollern zurückreichen — bis zum Jahre 1445 —, spielt in denselben das Verhältnis der von den Hohenzollern vorgefundenen, in den Händen der Prälaten, des Adels und der Städte befindlichen Gerichte zu den landesherrlichen Gerichten, welche von den neuen Herrschern wieder zu Ansehen gebracht werden mußten, eine große Rolle. Der bedeutungsvolle Receß des Landtags von 1445 (Mylius Bd. I Tl. II, Abt. 1 Sp. 1 flg.) hat für dieses Verhältnis die Basis geschaffen; auf ihr beruhen die vielfachen, diesen Punkt regulierenden späteren Receße¹⁾, wie auch die bezüglichlichen Vorschriften des Entwurfs der Kammergerichtsordnung von 1516, nach denen das Kammergericht das allgemeine Generalforum erster Instanz in den bei den herrschaftlichen Gerichten ungebührlich verzögerten Sachen sein soll (Mylius Bd. I Tl. II, Abt. 1 Sp. 9). In gewissem Sinne fand der Receß von 1445 sein Vorbild schon in der goldenen Bulle, durch welche die Selbständigkeit der kurfürstlichen Territorialgerichte auerkannt, aber, im Falle diese Gerichte nicht ihre Schuldigkeit thaten (in defecto vero justitiae), die Berufung an das kaiserliche Kammergericht vorbehalten wurde (a. b. cap. 11 §§ 1—4).

So war es auch für die Ordnung des märkischen Gerichtswezens der Kernpunkt, daß der Kurfürst die Gerichtsbarkeit der Stände über ihre Hinterlassen bestehen ließ, daß aber andererseits die Stände eine

1) Vergl. oben S. 462 Anm. 2.

subsidiäre Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Gerichte zugestanden, nämlich dann, wenn die ständischen Gerichte über eine gewisse Frist hinaus die vor ihnen schwebenden Prozesse nicht erledigten. Das Gericht, welches in älterer Zeit namens des Landesherrn eingriff, war das Landgericht zu Tangermünde, bis allmählich das Kammergericht diese Funktion übernahm. In immer größerem Umfange handeln die Landtagsrecessive von dieser wichtigen Angelegenheit. So beginnt die landesherrliche Konfirmation von 1534 (Mylius Bd. VI, Abt. 1 Sp. 25 flg.) mit der Zusicherung, daß das Kammergericht ordnungsmäßig gehalten werden soll; sie bestimmt dann weiter, daß jeder in erster Instanz bei seinem gebührliehen Richter soll belangt und daß eine vor dem Kammergericht oder vor dem Tangermünder Landgericht anhängige Sache durch die Herrschaft des Beklagten soll an das ordentliche Gericht abberufen werden können. Entsprechende Bestimmungen enthält der Landtagsrecess von 1572 (Mylius Bd. VI, Abt. 1, Sp. 107); der betreffende Artikel beginnt: „Soviele die Gerichte anlangt, wollen wir unser Kammergericht der Art bestellen, daß dasselbe ordentlich soll gehalten werden, also daß . . . erstlich die Güte vorgenommen werde, wo aber die entstände . . ., rechtlich geurteilt werden soll pp.“. Also gerade der „die Gerichte anlangende“ Artikel trifft zunächst Bestimmungen über das Kammergericht. In gleicher Weise sichert der 1550 den Städten erteilte kurfürstliche Revers (Mylius a. a. O. VI, Abt. 1 Sp. 84) zu, daß „in unserm Kammergericht keines Bürgers Sache in prima instantia zu handeln angenommen, sondern in der Städte Gericht remittiert werden soll, und auch in der Confirmatio von 1534 wird das Kammergericht an erster Stelle behandelt; besonders ist darin von Sachen die Rede, welche in das Kammergericht gezogen sind, aber auf Anforderung der Gerichtsherrschaft des Beklagten an das herrschaftliche Gericht remittiert werden sollen. Der „die Gerichte belangende“ Artikel im Recess von 1526 soll aber ausschließlich unter „den Gerichten“ das Hof- und Landgericht zu Tangermünde verstehen. Dies glaubt Holke daraus schließen zu können, daß der Recess des Zulilantages von 1527 bemerkt: „Auf den 11. Artikel, die Gerichte zu Tangermünde . . . belangend . . ., sollen die Kläger an die Orter, dahin die Sache gewiesen, erscheinen, so aber . . . nicht schenniges Rechtens verholten, . . . alsdann mag der Landrichter fortfahren nach Gerichtsordnung wie gewöhnlich.“ Diesen Satz bezieht Holke auf „das Hof- und Landgericht zu Tangermünde“ und nimmt an, daß der Recess von 1526 nur von diesen beiden Gerichten (also nicht vom Kammergerichte) rede, mithin der Recess, auch wenn auf dem Landtage von 1526 eine Kammergerichtsordnung verab-

schiedet sei, immerhin referieren könne: der „die Gerichte“ belangende Artikel sei auf den nächsten Landtag verschoben. Allerdings scheint der mitgeteilte Beschluß des Julilandtages von 1527 mit dem „die Gerichte belangenden“ Artikel des Oktoberlandtages von 1526 in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen, wengleich jener Julilandtag von 1527 nicht der nächste Landtag nach dem Oktoberlandtage von 1526 gewesen zu sein braucht. Dem regelmäßigen Gang der Dinge nach hätte zwischen beiden Landtagen noch der Osterlandtag von 1527 liegen müssen. Sicher ist aber, daß auf dem Julilandtage von 1527 der die Gerichte belangende Artikel des Landtages von 1526 nur teilweise zur Erledigung kam. Denn vom Oktoberlandtage des Jahres 1527 existiert ein Receß, welcher über die auf dem unmittelbar vorhergegangenen Julilandtage „nicht geörterten“, d. h. ausgelegt gebliebenen Artikel sich verbreitet¹⁾, und unter diesen Artikeln befindet sich als letzter „der vom Adel übergebenen Artikel“ ein Artikel, „den Bann“ (d. h. den Gerichtszwang, die Gerichtszuständigkeit) belangend. Der Beschluß zu diesem Artikel bestätigt, wie oben II Nr. 19 (S. 462) mitgeteilt, von neuem den Receß des Jahres 1445, spricht aber an seinem Ende — abgesehen von der Ausschließlichkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit — dem Kläger die Befugnis zu, „an gebührlichen Orten weiter Rechts zu suchen,“ im Falle der Kläger binnen der festgesetzten Frist sein Recht bei dem herrschaftlichen Gericht nicht finde.

Die „gebührlichen Orte“ waren um 1527 einerseits das Landgericht Tangermünde, wie der Julireceß von 1527 lehrt, andererseits das Kammergericht, wie die Receße von 1534, 1550, 1572 im Zusammenhange mit dem Entwurf der Kammergerichtsordnung vom 1516 lehren. An das eine wie an das andere Gericht wandten sich erfahrungsmäßig die Parteien mit Umgehung und zum Schaden der zunächst kompetenten ständischen Gerichte. Es galt, die Machtsphäre der landesherrlichen und der ständischen Gerichte unter Wahrung der beiderseitigen Interessen scharf zu ziehen. Auf dem Spandauer Landtage von 1526 regte der Kurfürst die Frage an; denn die Stände waren es, welche die „Antwort“ auf den die Gerichte belangenden Artikel verschoben; folglich stammte der Artikel nicht aus ständischer Initiative. Hatte ihn aber der Kurfürst eingebracht, so beruhte er offensichtlich darauf, daß in den Augen des Kurfürsten zur Zeit des Spandauer Landtages die Kompetenz der landesherrlichen Gerichte zu sehr eingeengt war. Im folgenden

1) Uebersicht des Recesses von Sonntag nach Franciscus bei Mylius VI, 1 Nr. XIV.

Jahre hatte sich die Situation etwas geändert; jetzt brachten die Stände den „die Gerichte belangenden“ Artikel ein; denn auf den 11. Artikel des Juliländertages von 1527 verspricht der Kurfürst, daß die Parteien zunächst an ihre Ortsgerichte gewiesen werden sollen; dies konnte nur ein Zugeständniß auf eine von ständischer Seite gestellte Beschwerde sein. Anlaß zu dieser Beschwerde hatte aber lediglich der Landrichter zu Tangermünde — nicht etwa auch das Kammergericht — gegeben. Deshalb redet die Antwort des Kurfürsten lediglich von den Gerichten, welche zu Tangermünde vom dortigen Landrichter gehalten werden; in diesen Gerichten soll der Landrichter vor die Ortsgerichte gehörige Sachen nur dann verhandeln, wenn der Kläger eine von seiner Ortsgerichtsherrschaft ausgestellte Bescheinigung vorlegt, daß die betreffende Angelegenheit vor dem Ortsgericht unentschieden geblieben sei. Folge versteht unter „den Gerichten zu Tangermünde“ das Hof- und Landgericht daselbst. Da aber die zum 11. Artikel getroffenen Bestimmungen ausschließlich den Landrichter und nirgends den Hofrichter erwähnen, so scheint es richtiger, in den „Gerichten“ zu T. die dort vom Landrichter gehaltenen Gerichtssitzungen, nicht die etwaigen verschiedenen zu T. bestehenden Gerichtsbehörden zu erblicken; beide Auffassungsweisen läßt zwar der Wortlaut zu; es widerspricht aber der üblichen Diktion, „das Hof- und Landgericht“ mit dem Plural „Gerichte“ zu bezeichnen. Noch deutlicher als die Antwort auf den 11. Artikel des Juliländertages beweist die Antwort des Oktoberlantages auf den Artikel „was den Bann belangt,“ daß es sich um ein ständisches Verlangen nach Ordnung des Gerichtswesens handelte: denn den letzteren Artikel bezeichnet der Revers ausdrücklich als den „letzten in des Adels übergebenen Artikel“. Bestimmt der Julirevers, daß der Landrichter zu Tangermünde erst eingreifen darf, wenn ihm von der Ortsgerichtsherrschaft gewissermaßen der Erlaubnißschein gegeben ist, so sagt der Oktoberrevers, daß der — nicht näher bezeichnete landesherrliche — Richter auf Erfordern der Herrschaft des Beklagten eine Bescheinigung ausstellen soll, laut welcher er die Sache sechs Wochen lang an das betreffende Ortsgericht verweist, und daß der Kläger, sofern er hier binnen jener Frist sein Recht nicht finde, dasselbe anderweit (nämlich am Landgericht oder Kammergericht) zu suchen befugt ist. Die letztere Anordnung ist die notwendige Ergänzung der ersteren. Diese verbietet dem Landrichter in Tangermünde, thätig zu werden, bevor ihm nachgewiesen ist, daß das Ortsgericht seine Schuldigkeit außer Acht gelassen hat; jene gebietet demselben Landrichter und auch dem Kammergericht, jede ohne solchen Nachweis angebrachte Sache

zunächst dem Ortsgerichte zur Erledigung binnen sechs Wochen abzugeben; nebenher wird aber in beiden Fällen die subsidiäre Zuständigkeit des Landgerichts, bzw. Kammergerichts anerkannt: liegt der Nachweis der Säumnigkeit des Ortsgerichts vor, so ist der Landrichter berechtigt, von Amts wegen die Sache vor seinem Forum zu Ende zu führen, und hat der Landrichter oder das Kammergericht eine Sache auf sechs Wochen dem Ortsgericht erfolglos überwiesen, so ist der Kläger berechtigt, sie nach Ablauf der sechs Wochen an das Land- oder das Kammergericht behufs endlicher Erledigung zu bringen. Das Neue war die Feststellung des Modus, wie die Erfolglosigkeit des ortsgewöhnlichen Verfahrens darzulegen war; man verlangte einen urkundlichen Nachweis („Schein“ der Gerichtsherrschaft oder „Schein“ des landesherrlichen Gerichts). Dasselbe Ziel gedachte der Entwurf der Kammergerichtsordnung von 1516 durch einen „Eid“ des Klägers oder durch „sonstigen gültigen Beweis“ zu erreichen, daß das Verfahren vor dem Ortsgericht ohne Resultat gewesen sei.

Die Erledigung dieses Punktes gehörte also wesentlich in eine Kammergerichtsordnung hinein. Weil er durch die nur Entwurf gebliebene Kammergerichtsordnung von 1516 nicht erledigt war, blieb er den Landtagen des Jahres 1527 zur Erledigung vorbehalten, und weil ihn diese Landtage erledigten, kann auf dem Landtage von 1526 keine Kammergerichtsordnung zu stande gekommen sein; denn wäre sie zu stande gekommen, so müßte sie notwendig die Kompetenzgrenzen zwischen Kammergericht und ständischem Gericht bestimmt haben. Dann hätte es aber in den Recessen von 1527 an Raum für die eben näher besprochenen Bestimmungen gefehlt; auch hätte der Receß von 1526 nicht referieren können, der die Gerichte belangende Artikel sei auf den nächsten Landtag geschoben.

Der vom 6. Oktober 1527 datierende Landtagsrecess und die vom 9. Oktober desselben Jahres datierende Joachimica deuten uns an, wie man ein auf dem Landtage erledigtes umfangreiches Gesetz behandelte: man schwieg davon im Landtagsrecess und publizierte es selbständig und gleichzeitig nebenher; der Receß war nicht der geeignete Platz, seitenslange Sonderbestimmungen über einen einzelnen Gegenstand aufzunehmen. Ebenso verfuhr man mit der Kammergerichtsreform von 1540 und den übrigen auf dem Osterlandtage dieses Jahres gefaßten Beschlüssen; nur ließ man hier die Publikation der Reformation dem Abchlusse des Landtagsrecesses vorausgehen; denn jene datiert vom Montag nach Lätare, dieser vom Mittwoch nach Judica. Dabei mag nicht unerwähnt bleiben,

daß letzterer Receß auf eine Strafvorschrift „unserer Kammergerichtsreformation“ ausdrücklich Bezug nimmt (Mylius a. a. O. Sp. 67).

Wenn man nun die Verabschiedung einer Kammergerichtsordnung auf dem Spandauer Landtage des Jahres 1526 als geschehen unterstellt, so wäre nach den mitgetheilten Vorgängen der Jahre 1527 und 1540 voraussichtlich die Kammergerichtsordnung als selbständiges Gesetzeswerk neben dem Landtagsabschied publiziert worden; es brauchte also nicht wunder zu nehmen, wenn der Landtagsabschied des Jahres 1526 vom Erlasse der Kammergerichtsordnung schwieg; wohl aber müßte es wunder nehmen, daß der Landtagsabschied — wie es thatsächlich der Fall — sich dahin ausdrücke, es sei „die Gerichte belangend“ kein Beschluß gefaßt worden. Insofern spricht der Spandauer Receß von 1526 aufs klarste gegen die Annahme einer Kammergerichtsordnung von 1526. Es zerfällt aber auch das, aus der Unvollständigkeit der Akten des Landtags von 1526 entlehnte Argument, nach welchem das Verschwinden der vermeintlichen Kammergerichtsordnung von 1526 etwas Natürliches sein soll.

Die Negativbescheinigung im Receß von 1526, daß in betreff des die Gerichte belangenden Artikels eine Entscheidung nicht getroffen sei, schließt hiernach mit Notwendigkeit die andere Negativbescheinigung in sich, daß eine Kammergerichtsordnung auf dem Landtage von 1526 nicht zu Stande kam.

2. Die Landtagsreceße von 1534 und 1538.

Ebenso wie der Landtagsreceß von 1526 sprechen die von 1534 und 1538 gegen die Annahme des Vorhandenseins einer Kammergerichtsordnung von 1526. Das vom Beginne des 16. Jahrhunderts an wahrnehmbare Drängen der Stände nach einer „Ordnung des Kammergerichts“ hatte — nach dem Vorgange der Stände im Deutschen Reiche — wesentlich den Zweck, ein festgefügtcs, nach bestimmten prozessualen Formen verahrendes, regelmäßig zusammentretendes Gericht zu schaffen, zu dessen dauernd ernannten Beisitzern Mitglieder der Stände selbst gehörten. Es sollte mit der bisherigen Einrichtung, daß der Landesherr die einzelne Sache durch die seinerseits ad hoc bestimmten Räte entschied, gebrochen werden. Die Stände verlangten, entgegen dem Entwurfe von 1516, das darin vorgeschlagene Rechtsmittel der Supplication durch das Rechtsmittel der Appellation ersetzt zu sehen. Die Appellation mußte eine Schwäherung der landesherrlichen Autorität im Gefolge haben; denn über die Appellation entschied das Kolleg des Kammergerichts (in höchster Instanz des Reichskammergerichts); dem Kurfürsten blieb nur der formelle

Vorſitz im Kammergerichte; ſein Einfluß auf die Entſcheidung wäre darum ein geringer geweſen; der Schwerpunkt lag in den Gerichtsbeſitzern, welche nach dem Entwurfe von 1516 großenteils aus den Ständen hervorgehen ſollten. Die Supplication dagegen war die perſönlich an den Landesherrn gehende Beſchwerde; ſie führte alſo die ſchließliche Entſcheidung dem Kurfürſten ſelbſt oder den von ihm ad hoc erwählten Räten zu und entzog die Sache dem Reichskammergericht; nur über Appellationen, nicht über Supplicationen hatte dieſes zu entſcheiden. Mit aller möglichen Klarheit ſpricht ſich der Soldiner Landtagsrecepß von 1553 (Mylins II, 1 Sp. 31 ſg.) über das gegenseitige Verhältnis von Appellation und Supplication in dem eben angedeuteten Sinne aus. Markgraf Johann ſchildert darin den unter ſeinen Vorſahren eingehaltenen Inſtanzzug: vom Untergericht ging die „Berufung“ an das Kammergericht, vom Kammergericht ging die „Supplication“ an den regierenden Markgrafen zu Brandenburg; weitere „Appellation“ an das kaiſerliche Kammergericht war nicht verſtattet. Neuertlicher Zeit aber, ſo berichtet Markgraf Johann, hätten ſich Einige unterſtanden, an das kaiſerliche Kammergericht zu appellieren; dadurch werde das Ende der Prozeſſe über Menſchengedenken hinausgezogen; es ſolle darum künftig gegen die Urteile des Kammergerichts nur an ſeine, des Markgrafen, Perſon „ſuppliziert“ werden und kein Teil mehr Macht haben, an das kaiſerliche Kammergericht zu „appellieren“. Darnach bezeugt der Markgraf, daß ſeine Vorſahren überhaupt, alſo auch für das ihnen erſt 1455 angefallene Gebiet der Neumark, eine Berufung an das Reichskammergericht nicht zugelaffen haben. Das Reichskammergericht beanspruchte aber nicht etwa bloß die höhere Inſtanz gegenüber dem neumärkiſchen Hof- und Kammergerichte in Küſtrin zu ſein, ſondern auch gegenüber dem Kammergericht zu Berlin, und zwar auf Grund der Beſtimmung der Reichskammergerichtsordnung, nach welcher niemand gehindert werden ſoll, an dieſes oberſte Reichsgericht zu appellieren. Hierdurch galt in den Augen des Reichskammergerichts das den Kurfürſten in der goldenen Bulle erteilte Privileg für beſeitigt. Das geht mit aller wünſchenswerten Klarheit aus einem kaiſerlichen Mandat vom 27. Januar 1557 hervor, welches in einem Prozeſſe des Löb Juden in Dornburg gegen den Biſchof von Lebus erlaſſen wurde. Als der Reichskammergerichtsbote auf Antrag der Mutter des Löb Juden die Kompulſorialien des Reichskammergerichts nach Berlin überbrachte, ließ man hier die Mutter verhaften; der Kaiſer gebot aber, „alsbald den nächſten (Tag) nach Ueberantwortung dieſes Briefes die Jüdin ihres Gefängniſſes ledig und ſie bei der Appellation bleiben zu laſſen, die- weil unſere Kammergerichtsordnung vorgeſehen, daß

niemand sich des Appellirens soll zu enthalten gezwungen werden.“ Ebenso ergingen in Sachen von Quikow gegen von Quikow unterm 11. Dezember 1577 reichskammergerichtliche Kompulsoriatien an das Berliner Kammergericht; der Kurfürst Johann Georg remonstrirte dagegen unter Berufung auf seine Privilegien, namentlich auf die goldene Bulle und darauf, daß von seinen Vorfahren niemals Appellationen an das kaiserliche Kammergericht zugelassen seien. Er schilderte dabei den Instanzenzug in den brandenburgischen Landen ebenso, wie derselbe im Soldiner Receß geschildert ist: es beständen in der Mark drei Instanzen, das Untergericht, das Kammergericht, „welches Wir dero wegen mit großen Unkosten mit Rechtsgelehrten von Adel und andern gradirten Personen besetzt,“ dann die Supplikationsinstanz, „wozu aus Unserer Univerſität andere Rätthe, die bei dem vorigen Urtheil (d. h. dem kammergerichtlichen Urtheil) nicht geſeſſen, verordnet oder die Acten außerhalb verſchickt werden“ (reichskammergerichtliche Akten des Berl. Geh. St.-N. Nr. 6. 7. 8). Erhellte nun auch nicht der Ausgang dieser beiden Prozesse, so ist doch soviel unzweifelhaft, daß der Kurfürst ungeachtet der goldenen Bulle eines Mittels bedurfte, die Reichsgerichtsbarkeit lahmzulegen. Ueberdies berichtet schon Kühn (Gerichtsverfassung in der Mark S. 80), daß das Privileg der goldenen Bulle in der Mark thatſächlich nicht aufrechterhalten ſei. Siegel (Rechtsgeſch. 2. Aufl. S. 293) ſtellt denſelben Satz ganz allgemein auf. Es kamen daher nicht bloß die brandenburgiſchen Gerichte, ſondern auch die anderer Kurfürſtenthümer in die Lage, Befehlen des Reichskammergerichts zu willfahren. Ein Blick in das Repertorium der in Wehlar befindlichen Akten lehrt auch, wie mannigſach z. B. von den kurkölniſchen und kurtrieriſchen Gerichten an das Reichskammergericht appelliert wurde. Das Entſcheidende war, ob die betreffende Landesregierung die Kraft beſaß, ihren Unterthanen einen dem Bedürfniſſe genügenden Inſtanzenzug im Lande zu verſchaffen und mit Rückſicht darauf den Inſtanzenzug außerhalb des Landes (an das Reich) zu verbieten. Nach den Zeugniſſen des Markgraſen Johann und des Kurfürſten Johann Georg ſcheint es in der Mark gelungen zu ſein, die Eingriffe des Reichskammergerichts möglichſt fernzuhalten. Dies wird auch durch das Repertorium der in Wehlar befindlichen preußiſchen Akten inſofern beſtätigt, als nur wenige Male ein brandenburgiſches Gericht als der *judex a quo* bezeichnet iſt, von welchem die Vorprozeßverhandlungen eingekandt ſind; ſo z. B. unter den Jahren 1523 und 1551 je einmal „die brandenburgiſche Regierung“ (was wohl eine irriſche Nomenklatur für „die brandenburgiſchen Rätthe“

sein soll¹⁾. Das Mittel aber, den Einfluß des Reichskammergerichts nicht bloß für die neumärkischen, sondern auch für die anderen märkischen Gerichte zu beseitigen, war, wie die Äußerungen des Markgrafen Johann und des Kurfürsten Johann Georg ergeben, ausschließlich die Erhebung der Appellation durch die Supplikation. Gerade deshalb wandte sich bereits Kurfürst Joachim im Entwurfe der Kammergerichtsordnung von 1516 gegen die Zulassung der Appellation als Rechtsbehelf, wenn es sich um Anfechtung von Urteilen des Berliner Kammergerichts handelte. Der Widerspruch, welchen Holze gegen diese Auffassung (§. 131) erhebt, ist also auch hier ein unberechtigter; er beruht auf der nicht zutreffenden Annahme, daß noch während des 16. Jahrhunderts das Privileg der goldenen Bulle in anerkannter Wirksamkeit bestanden habe.

Der Zwiespalt, wie er bereits 1516 in der Mark auftauchte, ob gegen die Erkenntnisse des Berliner Kammergerichts das Rechtsmittel der Appellation oder das der Supplikation zu gewähren sei, hing eng zusammen mit der anderen Frage, wie überhaupt die außergerichtliche Erledigung von Rechtsstreitigkeiten (im Wege des Kompromisses, des Schiedsgerichts, des Vergleichs, „der Güte“) zur Erledigung im gerichtlichen Wege sich zu verhalten habe. Eine Vereinigung beider Wege war möglich, wenn man einerseits zwar den „Gerichten“ ihre festen Bahnen wies, sie „setzte und ordnete“ und ihnen die Erledigung der streitigen Sachen übertrug, andererseits aber vor den Beginn des Prozesses eine außergerichtliche Instanz der „verordneten Räte“ behufs vergleichsweiser Erledigung der streitigen Sachen legte, und wenn man ferner die Appellation neben der Supplikation gestattete.

Zu diesen prinzipiellen Fragen mußte jede Kammergerichtsordnung Stellung nehmen. Dies zu thun versuchte bereits der Entwurf von 1516. Neben der Organisation des Gerichts schlug er das Rechtsmittel der Supplikation vor. Der dem eigentlichen Prozesse vorausgehende Güteversuch trat noch nicht in der Bedeutung auf, welche ihm die spätere Praxis und Gesetzgebung allmählich beilegte; es wurde nur angeordnet, daß „Richter und Beisizer“, also das gesamte Gerichtskolleg, nicht etwa einzelne vom Landesherrn zu bestimmende („verordnete“) Räte, „guten Fleiß ankeren (= anwenden) sollen, die Parteien in der Güte zu entscheiden, wo das aber nicht angeht, was recht ist, ergehen lassen.“ (Säbe

1) Vergl. Nr. 28. 29. 284 des im Justizministerium befindlichen Repertoriums der Passivprozesse.

es eine Kammergerichtsordnung von 1526, so müßte sie auch über die Supplikation und über den Güteversuch sich eingehend ausgesprochen haben. Dann wäre es aber höchst auffällig, daß derselbe Landesherr, welcher 1526 mit den Ständen vereinbarte, welche Stellung er und seine verordneten Räte als Güteversuchsinstanz zur gerichtlichen Instanz einzunehmen haben, und ob die Supplikation oder die Appellation das zulässige Rechtsmittel sein sollte, im Jahre 1534 einen Landtagsrevers ausgestellt hätte, der nach beiden Richtungen hin Verfügungen traf, als handle es sich um neu zu regelnde Dinge. Denn Kurfürst Joachim erklärt in dem Revers von 1534, daß er „sich mit Rath seiner Räte entschlossen und den Ständen zugesagt habe“: 1. das Kammergericht ordentlich zu halten, „also daß durch Unsrer verordneten Räte erstlich die Güte vorgenommen, wo die aber entstünde, mit schleunigem Prozeß geurtheilt werden solle“, 2. die eingehenden Supplikationen anzunehmen und durch verordnete sonderlich unverdächtige Räte erwägen zu lassen. Dem wird hinzugefügt, daß „in dergleichen und andern Sachen, Prozessen, Urtheilen oder Schriften in Unser Kanzlei niemands, denn wie vor Alters gewöhnlich gewesen und lange hergebracht ist, beschwert werden soll“. Paßt diese, an die bisherige altbewährte Praxis anknüpfende Sprechweise irgendwie zu der Annahme, daß über alle diese Verhältnisse im Jahre 1526 ein großes Gesetzeswerk zu Stande gekommen sei?

Hierauf ist gewiß verneinend zu antworten. Weil bis 1534 über das Kammergericht nichts Definitives vereinbart war, bildeten die im Revers von 1534 geregelten Punkte, welche sich auf die subsidiäre Zuständigkeit des Kammergerichts in den zunächst vor die ständischen Gerichte gehörigen Sachen bezogen, den Gegenstand der Landtagsverhandlungen des Jahres 1534 und ebenso des Jahres 1538. Als Ergänzung brachte dann die Reformation von 1540 nähere Bestimmungen über das Verfahren für diejenigen Parteien, welche dem Kammergericht unmittelbar unterworfen waren.

3. Die amtlichen Gesetzesdrucke der Jahre 1540 und 1618.

Welches in der Mark die ersten Veröffentlichungen von amtlichen Erlassen durch den Druck sind, steht nicht fest.

Wenn Heydemann (Elemente der joachim. Constitution S. 44) sagt, Friedlaender habe in seinen Beiträgen zur Buchdruckergeschichte Berlins

nachgewiesen, daß die Joachimica nicht schon 1527, sondern erst 1540 gedruckt worden sei, so beruht dies auf einem Mißverständnis: Friedlaender bestreitet nur — und zwar mit guten Gründen (S. 5. 6) —, daß die Joachimica 1527 in Berlin gedruckt sei, weil die erste Druckerei hier 1540 infolge des Dienstag nach Jubilate 1540 dem Wittenberger Buchdrucker Weiß erteilten Privilegs entstand (S. 9—11). Dagegen nimmt Friedlaender den Druck einer Ausgabe des Landtagsabschiedes vom Oktober 1527 an, weil es in der 1753 erschienenen Dissertation Chr. Gottfr. Hoffmanns über die Joachimica heiße, die Landtagsresolution sei „publicis typis exscripta“. Kampf in seinem Provinzial- und Statutarrecht I S. 5 Nr. 3 und S. 104 Nr. 1 führt eine in Berlin 1527 erschienene Quartausgabe der Joachimica an. Weder im Berliner Staatsarchiv, noch in den Berliner Bibliotheken findet sich aber zur Zeit ein Exemplar dieser Ausgabe. Der älteste mir zugänglich gewesene Druck der Joachimica bildet den Anfang des mit Gr. 21, 150 S. 4954 bezeichneten Bändchens in Kleinquart, welches die Berliner Königliche Bibliothek aufbewahrt. Der Rücken des der neueren Zeit angehörigen Einbandes trägt die Aufschrift: „Lex Joachimica 1527.“ Daß aber kein Teil des Buches aus dem Jahre 1527 stammt, ergibt alsbald der Augenschein. Während das fehlende Titelblatt der Vermutung freien Spielraum läßt, in welchem Jahre der Druck erschienen ist, folgt aus der übrigen Beschaffenheit des Buches, daß dasselbe zwar ein alter Druck ist, aber nicht aus dem Jahre 1527, vielmehr frühestens aus dem Jahre 1540 datiert; denn das letzte Blatt der Joachimica ist auf seiner letzten Seite mit dem Eingange des Speyerer Reichstagsabschiedes von 1529 und die letzte Seite dieses Abschieds ist mit dem Custos „Rejor“ bedruckt, welcher auf die unmittelbar anschließende „Reformation des Kammergerichts von 1540“ hinweist. Das Ganze ist also ein frühestens 1540 herausgegebenes Sammelheft der Joachimica, des Speyerer Abschiedes und der Kammergerichtsreform. Es ist dasselbe Heft, welches Heydemann a. a. O. S. 45 in das Jahr 1540 setzt. Zwar begründet er seine Behauptung nicht; dieselbe ist aber richtig, wie der demnächst zu erwähnende, 1618 erschienene Abdruck der nämlichen Gesetze ergibt; denn dieser Abdruck nennt sich selbst einen Neuabdruck des Schriftchens von „1540“. Außer dem Sammeldrucke von 1540 liegt noch eine Sonderausgabe der Kammergerichtsreform vor, welche laut ihres Titelblatts 1540 in Berlin erschien; sie befindet sich im Geheimen Staatsarchiv.

Es scheint, daß wir in beiden Drucken von 1540 die ältesten sicheren

Gesetzespublikationen besitzen, welche in Berlin mit Typen geschahen. Wenn daher die Ueberschrift einer Verordnung Karls V. vom 20. Juli 1547 nebst kurfürstlichem Ausschreiben von 1548 den Zusatz enthält „im Druck publicirt“ (Mylius VI, Abt. 1 Nr. 25), so sollte damit wohl angedeutet werden, wie sehr diese Art der Publikation damals noch eine Seltenheit war.

Die von Wittenberg ausgegangene Bewegung der Geister hatte innerhalb der Mark ihren Niederschlag nicht bloß im endlichen Uebertritt des Kurfürsten zur lutherischen Lehre (1539), sondern zugleich in der obenerwähnten ersten Gründung einer Berliner Druckerei und in der vom ersten lutherischen Kanzler der Mark inaugurierten „Reformation des Kammergerichts“ gefunden. Die neue Aera dieses Gerichts kennzeichnete sich dadurch, daß auf dem Lätarelandtage des Jahres 1540 „die Reformation des Kammergerichts“ verabschiedet wurde, daß in daselbe Jahr ihr Druck fiel, und daß von Lätare 1540 an die lange Serie der kammergerichtlichen noch vorhandenen Urteilsbücher beginnt. Neben dem Drucke der Kammergerichtsreformation erschien dann ebenfalls im Jahre 1540 ein Druck, welcher die Joachimica, den Schluß des Reichstages von Speyer aus dem Jahre 1529 und die Kammergerichtsreformation von 1540, zu einem Heftchen vereinigt, publizierte. Daß für alle diejenigen, welchen 1540 ein Druck der — ihrem Inhalte nach verhältnismäßig unbedeutenden — Kammergerichtsreformation von 1540 in die Hände gegeben wurde, auch ein Druck derjenigen Kammergerichtsordnung, an welche die „Reformation“ sich angeschlossen, von größtem Werte, ja von größerem Werte als der Druck der „Reformation“ sein mußte, bedarf keiner Ausführung. Man kannte auch bereits die Manier, mehrere Gesetze in Verbindung mit einander gleichzeitig abzudrucken; man veröffentlichte im Jahre 1540 die Kammergerichtsreformation in Verbindung mit ganz heterogenen erbrechtlichen Gesetzen. Hätte es neben der Kammergerichtsreformation als vermeintliche Grundlage derselben eine Kammergerichtsordnung von 1526 gegeben, so wäre es schwerlich unterblieben, dieselbe, sei es in einem Sonderdrucke, sei es — was das Natürlichste gewesen — in Verbindung mit der Reformation im Jahre 1540, dem Anfangsjahre der Wirksamkeit eines neuen Kanzlers und dem Anfangsjahre der Wirksamkeit eines in neue Bahnen einlenkenden Kammergerichts, zu veröffentlichen. Schon der einzige Umstand für sich genommen, daß die Kammergerichtsreformation von 1540 mit andern früheren Erlassen, nicht aber mit einer Kammergerichtsordnung von 1526 veröffentlicht ist, zerstört die Wahrscheinlichkeit, daß es je eine uns verloren gegangene Kammergerichtsordnung von 1526 gegeben habe.

Das nämliche Argument wiederholt sich, wenn wir uns in das Jahr 1618 versetzen. Damals wurde „mit churfürstlichen brandenburgischem Gnädigstem verlaub anderweit in den Druck gegeben“ und vom Buchhändler Martin Guete verlegt „Die Constitution, Willkür und Ordnung der Erbsele“ (die Joachimica), „Mit angehangter Römischer Kaiserlicher Majestät Constitution . . . , zu Speyer im Jahre 1529 auffgericht, sampt Churf. Gn. zu Brandenburgt Cammergerichts zu Cöln Reformation. Im Jahre 1540 im Druck außgangen“ — das Ganze eine Neuauflage der Edition von 1540. Der Sammeldruck von 1618 befindet sich im Berliner Geheimen Staatsarchiv (R. 9 X. 1 A). Auch bei diesem Sammeldrucke wäre es nicht zu erklären, daß die Kammergerichtsordnung von 1526 fehlte, wenn sie existiert hätte.

S c h l u ß.

Ueerblicken wir noch einmal die ganze Sachlage. Seit dem Jahre 1503 wurde der Erlaß einer Kammergerichtsordnung vorbereitet. Der Abschluß dieses umfassenden Gesetzgebungswerkes hätte für das Jahr 1526 kaum eine mindere Bedeutung, als etwa der Abschluß des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes für die Gegenwart gehabt. Alle wichtigeren Gesetze der Mark Brandenburg aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts liegen uns archivalisch verbürgt, einzelne sogar in amtlichen Drucken vor. Die Landtagsabschiede sind in reichlicher Zahl erhalten. Manches dieser Aktenstücke der einen oder der andern Art nimmt Bezug auf einen vorangegangenen Erlaß oder auf bestimmte, zum Teil wörtlich citierte Stellen eines solchen; namentlich greifen die Landtagsabschiede betreffs der darin erörterten Gerichtsangelegenheiten fortgesetzt in einander. Wir besitzen den Entwurf einer Kammergerichtsordnung von 1516 und die Gutachten darüber; wir besitzen die in den Jahren 1510, 1511, 1515, 1521, 1527, 1529 für die Mark erlassenen erbrechtlichen Gesetze; wir besitzen Abdrücke der Joachimica wie der Kammergerichtsreformation, aus den Jahren 1540 und 1618. Aber die zwischen den Jahren 1517 bis 1540 liegende vermeintliche Kammergerichtsordnung sollte verloren gegangen, ein Gesetzgebungswerk, auf welches Jahrzehnte gewartet, sollte, nachdem es endlich zum Abschlusse gelangt, vom Erdboden verschwunden sein? Und nicht bloß das. Es sollte aus der nächsten Zeit nach 1526 weder in der Gerichts-, noch in der Gesetzgebungspraxis, noch in sonstigen Quellen irgendeine sichere Verweisung auf jene Kammergerichtsordnung oder auf einen Teil derselben nachweisbar sein?

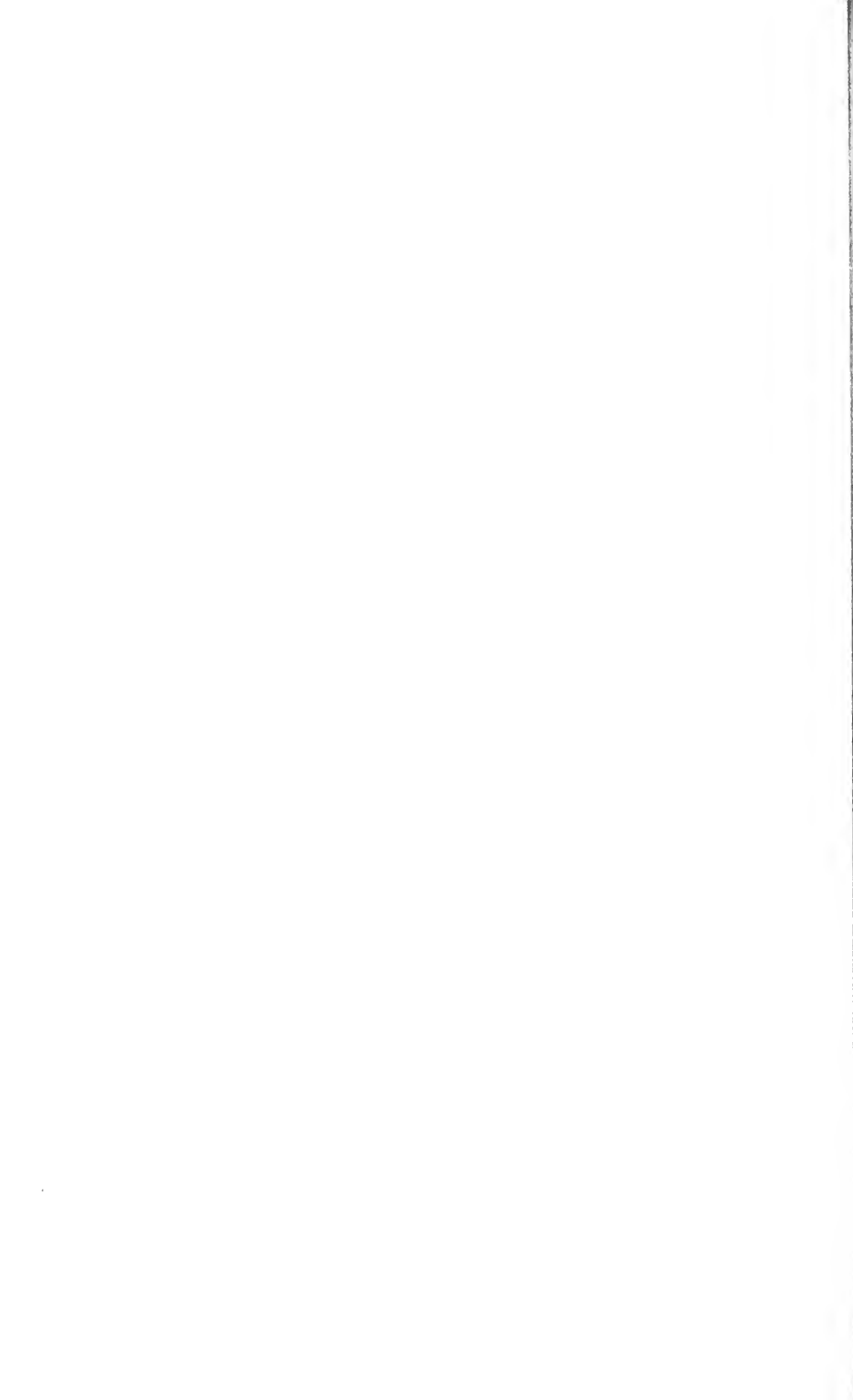
Um trotz dieser Umstände die Behauptung glaubhaft erscheinen zu lassen, es habe eine uns verloren gegangene Kammergerichtsordnung von 1526 existiert, bedarf es anderer als der von Holze herangezogenen Argumente. Bis diese erbracht werden, sind die Zweifel berechtigt, ob es bereits im 16. Jahrhundert gelang, dem Kammergericht zu Berlin eine umfassende gesetzliche Grundlage und Ordnung zu geben. Richtiger wird dieser Zeitpunkt erst in das 18. Jahrhundert zu verlegen sein. Das Ringen zweier Säcula war nicht bloß erforderlich, um den brandenburgisch-preussischen Landen ein kodifiziertes Landrecht, sondern auch, um ihnen eine kodifizierte Kammergerichtsordnung zu verschaffen. Die früheste Kammergerichtsordnung in diesem Sinne ist die von 1709¹⁾.

1) Mylius C. C. M. Bd. II, 1 Sp. 357 bis 472.

Während der Drucklegung dieses Aufsatzes erschien der zweite Band von Holzes Geschichte des Kammergerichts. Darin findet sich (S. 197) eine weitere Bestätigung, daß es eine Kammergerichtsordnung von 1526 nicht giebt. U. a. D. wird berichtet, der Kurfürst habe „am 18. März 1641 vom Kammergericht die Übersendung der daselbst zur Anwendung kommenden processualischen Gesetze“ und eine gutachtliche Aeußerung über eine etwaige Verbesserung derselben erfordert; das Kammergericht habe darauf die Reformation von 1540 und die Landreutenordnung von 1597 überhandt. Uebersandte im J. 1641 das Kammergericht als bei ihm zur Anwendung kommende Prozeßgesetze lediglich die beiden genannten, so müßte die Nichtbeifügung der Kammergerichtsordnung von 1526 sehr auffallen — wenn diese R.G.O. existiert hätte. Der von Holze angegebene Inhalt des kurfürstlichen Befehls vom 18. März 1641 findet sich nun zwar nicht in den von Holze citierten Akten — R. 9 X. 1^a 1601—1672 (nicht 1692) —; wohl aber erhellt aus dem Berichte des Kammergerichts vom 22. April 1641, daß beim Kurfürsten über die allzu rigorosen Exekutionen des Kammergerichts Beschwerde geführt war; auch hatten die Stände am Schlusse ihrer Eingabe vom 8. Jan. 1641 gebeten, „die Kammergerichtsordnung zu revidiren.“ Darauf erwidert der Bericht vom 22. April 1641: „... anreichend die R.G.O., so von G. Ch. D. anherrn . . . 1540 aufgerichtet, und die von G. Ch. D. Myraltvater . . . 1597 publicirte Landreutenordnung überschicken wir in Unterthenigkeit beiliegendt . . ., halten . . . dafür, das in der R. R. D. nichts sonderlichz zu verbessern . . ., aber die R.G.O. ist etwas alt und alzu kurz gefaßt, möchte unserz erachtens wol besser und anseführlicher enderung bedürfen.“ Auch diese Worte sind unvereinbar mit der Annahme, der kurzgefaßten R.G.Reformation von 1540 sei eine umfassende R.G.O. von 1526 vorausgegangen.

Ich benutze zugleich die Gelegenheit, hier anzuerkennen, daß die im 2. Bd. des Werkes von Holze S. 96 vertretene Annahme, Köppen d. j. habe das in meiner „Rechtsverwaltung“ etc.“ Bd. 1 S. 259, 260 erwähnte Prachtexemplar der Landeskonstitution seines Vaters der Universität Frankfurt gewidmet, mehr für sich hat, als meine Annahme, das Exemplar sei der Kurfürstin gewidmet, zumal wenn im letzten Hexameter der von mir S. 260 abgedruckten Distichen mit Holze „Bis . . . centenos“, nicht „His . . . centenos“ zu lesen ist. Schwierlich

ist aber, wie Holze S. 95 Note 1 sagt, das Buch vom jüngern Köppen „offenbar“ vor dem Tode seines Vaters (d. h. vor 1611) der Universität geschenkt. Fiele die Schenkung in das Jahr der Frankfurter Säcularfeier (1606), so bedürfte es der Erklärung, weshalb der damals 75 Jahre alte Vater Köppen das Buch nicht selbst schenkte, oder weshalb der Sohn Köppen es nicht wenigstens namens seines Vaters schenkte. Auch scheint es natürlicher, das Distichon: „Det Deus et potro Brizensem corde fidelem, Qui studio patriae damna levare potest“, dahin zu verstehen: „Möge Gott auch wiederum einen Treuen- (treuen) Brizener — als Ersatz meines verstorbenen Vaters Köppen — geben, welcher durch seine wissenschaftliche Thätigkeit die Schäden des Vaterlandes heilen kann,“ als dahin: „Möge Gott auch fernerhin den Treuen- (treuen) Brizener — meinen alten Vater — geben, welcher etc.“ Der Wunsch, daß die Universität noch zweimal ihre Säcularfeier begehe, braucht nicht unbedingt im Jahre der ersten Säcularfeier (1606), sondern er könnte allenfalls auch 1611 nach dem Tode des Vaters Köppen in Erinnerung an die unlängst begangene Jubelfeier ausgesprochen sein. „Offenbar“ ist also weder, daß die Schenkung vor 1611, noch ist „offenbar“, daß sie „bei Gelegenheit der ersten Säcularfeier der Universität“ gemacht wurde.



IV.

Der große Kurfürst und die Altstadt Magdeburg bis zum Jahre 1666¹⁾.

Von

Ferdinand Hirsch.

Obgleich Magdeburg, als es 1631 von den Schaaren Tillys und Pappenheims zerstört wurde, keineswegs mehr²⁾ die blühende und reiche Stadt war, welche es vom 13. bis zum 16. Jahrhundert gewesen war, vielmehr jene Katastrophe einen „längst stiechen zurückgehenden Wohlstand“ begraben hatte, war es doch schneller und glücklicher, als zu erwarten, aus den Trümmern wiedererstanden. Gleich nachdem im Januar 1632 die kaiserliche Besatzung die jetzt vollends zerstörte Stadt verlassen hatte und die Schweden eingezogen waren, hatten auf Veranlassung und unter dem Schutze der schwedischen Regierung die wieder heimgekehrten Ueberreste der Bürgerschaft den Aufbau ihrer Häuser begonnen und war auch die Wiederherstellung der Festungswerke in Angriff genommen worden; schon im April 1632 hatten die zurückgekehrten Mitglieder des alten

1) Diese Arbeit beruht auf den Akten des Berliner Geh. Staatsarchivs sowie denen des Magdeburger Staats- und des dortigen Stadtarchivs; bei den diesen letzteren Archiven angehörigen Dokumenten ist dieses näher bezeichnet worden.

2) Vergl. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg. Neu bearbeitet von Hertel und Hülße (Magdeburg 1885) II, 196 ff.; Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680—1786, Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft VIII (1884) S. 1021 ff., insbesondere S. 1043 f.

Kates wieder die Leitung der städtischen Angelegenheiten übernommen; sofort war man auch darangegangen, die Hauptquellen des früheren Wohlstandes, den Kornhandel und das Brauereigewerbe, wieder zu eröffnen, und trotz der Drangsale, von denen auch in den folgenden Kriegsjahren die Stadt betroffen wurde, war doch der Aufbau derselben vorgeschritten, hatte die Zahl der Einwohner sich vermehrt und waren auch Handel und Gewerbe wieder in Aufnahme gekommen. Zugleich aber waren Selbstgefühl und Freiheitsstium wieder in der Bürgerchaft und in der Stadtbehörde erwacht, und unter der Leitung einer Anzahl kluger, entschlossener und ehrgeiziger Männer, unter denen Otto v. Guericke besonders hervorsticht, haben sich dieselben fortan bemüht, die Rechte, welche die Stadt einst besessen, zu erhalten und zu erweitern und gewisse politische und wirtschaftliche Ansprüche, welche dieselbe früher erhoben, aber nie vollständig hatte durchführen können, zur Geltung zu bringen. Magdeburg war ursprünglich eine zum Erzstift gehörige Landstadt; aber dasselbe hatte schon früh den Landesherren gegenüber eine so große Selbständigkeit erlangt, daß seine Stellung derjenigen der freien Reichsstädte ähnlich war, und der Ehrgeiz der magdeburgischen Politik war von jeher darauf gerichtet, die volle Reichsunmittelbarkeit, für welche man sich auf ein angebliches, freilich nicht vorzuweisendes und von den Gegnern als gefälscht angefochtenes Privileg Kaiser Ottos I.¹⁾ berief, durchzusetzen. Thatsächlich hatte Magdeburg, nachdem es zuletzt 1579 dem damaligen Administrator des Erzstifts Joachim Friedrich, dem späteren Kurfürsten von Brandenburg, gehuldigt, den Nachfolgern desselben die Huldigung nicht abgestattet und sich auch geweigert, an den Landtagen des Erzstifts teil zu nehmen und zu den auf diesen bewilligten Steuern beizutragen, vielmehr, freilich unter heftigem Widerspruch der Regierung und der Stände des Erzstifts, beansprucht, direkt zu den Reichs- und Kreissteuern veranlagt zu werden.

Die Bedeutung Magdeburgs als Handelsplatz hatte²⁾, nachdem ihm andere wichtige Handelsquellen ganz oder teilweise verloren gegangen waren, vorzugsweise auf dem Getreidehandel auf der Elbe beruht; das Interesse Magdeburgs gebot, diesen möglichst in der eigenen Stadt zu konzentrieren und die Konkurrenz anderer Städte auszuschließen; daher hatte die Stadt, ebenfalls unter Berufung auf jenes Privileg Ottos des Großen, das Stapelrecht für sich in Anspruch genommen: alles Getreide

1) Vergl. Leuber, Disquisitio plenaria von der Stapel-Niederlage und Korn-Schiffung der Alten Stadt Magdeburg. Budissin 1657. — Das gefälschte Privilegium Kaiser Ottos I. für Magdeburg (Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben, Beiblatt zur Magdeb. Zeitung 1880, N. 20 u. 21, S. 153 ff.).

2) Vergl. Schmoller a. a. O. S. 1021 ff.

sowohl von der Oberelbe her als auch das unterhalb in den reichen Kornlandschaften Magdeburg und Halberstadt produzierte sollte nach Magdeburg gebracht, dort niedergelegt und verhandelt werden; dagegen aber war nicht minder lebhafter Widerspruch und Widerstand nicht nur von Seiten der Regierung, sondern auch namentlich von Seiten der dadurch wirtschaftlich schwer geschädigten Stände des Erzbistums erhoben worden. Ein besonderer Dorn im Auge waren den Magdeburgern die unmittelbar an die Altstadt im Norden und Südwesten sich anlehenden Vorstädte Neustadt und Sudenburg, welche nicht unter dem Stadtregiment, sondern unter der Landesregierung standen und, von dieser begünstigt, für sich das Recht freien Handels und freien Gewerbes in Anspruch nahmen. Besonders günstige Verhältnisse schienen es jetzt der neu erstandenen Altstadt zu ermöglichen, den Sieg über ihre Widersacher davonzutragen, die Anerkennung sowohl der Reichsfreiheit als auch des Stapelrechtes zu erringen, die lästige Konkurrenz der Vorstädte gänzlich zu beseitigen und das Stadtgebiet über diese und noch weiter hinaus auszudehnen. Schon im Jahre 1628¹⁾ hatte die Stadt als Lohn dafür, daß sie sich während des niederländischen Krieges neutral verhalten, auf Verwendung Wallensteins und gegen Zahlung einer bedeutenden Geldsumme von Kaiser Ferdinand II. ein Privileg erwirkt, durch welches ihr gestattet wurde, mit den Festungswerken 1000 Schritt weiter hinauszugehen und alles, was dort an Häusern und sonstigen Baulichkeiten im Wege stand, niederzureißen; durch einen kaiserlichen Kommissar war ihr damals wirklich ein nicht ganz so weit, aber 77 Ruten im Umkreise sich erstreckendes Gebiet überwiesen worden, und sie hatte die innerhalb desselben gelegenen Teile sowohl der Neustadt als Sudenburgs abgerissen.

Bei der Zerstörung Magdeburgs war auch der Ueberrest dieser beiden Vorstädte in Flammen aufgegangen, und bei der Wiederherstellung der Stadt suchten die Altstädter es zu verhindern, daß diese Vorstädte überhaupt wiederaufgebaut würden. Nach dem Tode Gustav Adolfs, welcher der Stadt als seiner treuen Bundesgenossin schon große Versprechungen gemacht hatte, waren dann²⁾ durch eine Urkunde des schwedischen Reichskanzlers Oxenstierna vom 12. 22. Dezember 1633 derselben die eine Meile weit im Umkreise gelegenen Güter des Domkapitels und der anderen geistlichen Stifter, ferner alle früher dem Erzbischof und dem Domkapitel innerhalb der Stadt selbst gehörigen Gebäude und Grundstücke geschenkt, ihr die Bestätigung ihrer alten Rechte und Privilegien

1) Vergl. Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg II, 101 f.

2) Vergl. Hoffmann a. a. O. S. 221 ff.

und die Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit zugesagt und ausdrücklich versprochen worden, daß die Krone Schweden bei dem künftigen Friedensschlusse ihre Interessen vertreten und ihr zur wirklichen Erlangung jener Vergünstigungen verhelfen werde. Auch diese Schenkung war ausgeführt, im Januar 1635 durch den Kriegsrat Alexander Erskain als Kommissar der schwedischen Regierung der Stadt alle in derselben enthaltenen Dörfer, Klöster, Grundstücke und Gebäude übergeben worden. Nachdem dann das Glück von den schwedischen Waffen gewichen schien, war die Stadt 1635 dem Prager Frieden beigetreten, war 1636 von kaiserlichen und kurfürstlichen Truppen besetzt worden, hatte aber 31. August 1638¹⁾ von Kaiser Ferdinand III. eine Bestätigung des ihr von dessen Vater erteilten Rechtes zur Erweiterung ihrer Festungsanlagen, sowie ihrer alten Privilegien und Gerechtfame, darunter auch des 1309 mit dem Erzbischof Burchard III. abgeschlossenen, die Anerkennung des Stapelrechts enthaltenden Vertrages erlangt. Im Jahre 1646 hatte dann die Stadt, um der Blockade entledigt zu werden, welche von Seiten der Schweden über sie verhängt war, Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen und dessen Sohne August, dem jetzigen Administrator des Erzstifts, wegen Abführung der bisher noch immer in ihr befindlichen sächsischen Besatzung angeknüpft, Verhandlungen, bei denen schon Otto v. Guericke, damals Stadtkämmerer, seine diplomatische Geschicklichkeit bekundete, und sie hatte wirklich erreicht²⁾, daß diese Truppen am 14. April abzogen und daß sie hinfort eine eigene Garnison halten durfte. Allerdings hatte sie sich vorher (9. März 1646) durch einen Revers verpflichten müssen, nach Aufhebung der Blockade und erfolgtem Garnisonwechsel dem Administrator denselben Huldigungsseid wie früher 1579 Joachim Friedrich zu leisten und den Punkt wegen des erweiterten Festungsrechtes sowie die Abstellung der alten und neuen Beschwerden künftiger Erörterung zu überlassen; sie hatte sich aber daran nicht gehalten, sondern diesen Revers als erzwungen für ungültig erklärt. Auf dem westfälischen Friedenskongreß³⁾ war es ihr dann dank der unermüdblichen Thätigkeit und der Geschicklichkeit ihres Gesandten, des damals die vierte Bürgermeisterstelle bekleidenden Otto v. Guericke, trotz der leidenschaftlichen Gegenbemühungen des erzstiftischen Bevollmächtigten Dr. Krull gelungen, so-

1) Hoffmann a. a. D. S. 240.

2) Hoffmann a. a. D. S. 254 f. Vergl. auch Hoffmann, Otto von Guericke (Magdeburg 1874) S. 45 ff.

3) Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg II, 257 ff.: Otto von Guericke S. 53 ff.

wohl die schwedischen als auch die kaiserlichen Bevollmächtigten sich günstig zu stimmen und so verhältnismäßig sehr weitgehende Zugeständnisse zu erlangen. Allerdings jene große schwedische Schenkung konnte nicht aufrechterhalten werden; aber in einem besonderen Paragraphen¹⁾ wurde zu Gunsten der Stadt festgesetzt, daß ihr ihre alte Freiheit und das, obwohl verloren gegangene, doch durch den Kaiser zu erneuernde Privileg Kaiser Ottos, ferner das bis auf eine Viertelmeile mit allem Eigentumsrecht auszudehnende Festungsprivileg Ferdinands II. und ihre übrigen Privilegien und Rechte ungeschmälert verbleiben sollten, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß die Vorstädte nicht zum Nachteil der Stadt wiederaufgebaut werden dürften. So schien die Stadt nun wirklich die Ziele ihrer ehrgeizigen Bestrebungen erreicht zu haben; aber zur wirklichen Erfüllung der ihr gemachten Zusagen ist es in Folge des von allen Seiten sich erhebenden Widerspruches nicht gekommen. Gegen jene Bestimmungen des Friedensinstrumentes protestierten sofort die Neustädter und Sudenburger, welche inzwischen trotz alles Widerspruches der Magdeburger doch angefangen hatten, ihre alten Wohnstätten wiederanzubauen, indem sie geltend machten, daß sie garnicht Vorstädte, sondern erztiftliche Landstädte seien, ferner die Stände des Erzstiftes, die Eigentümer der innerhalb der Viertelmeile belegenen Grundstücke und vor allem der Administrator Herzog August. Man wandte ein, in die Viertelmeile seien die schon 1638 der Stadt zugewiesenen 77 Ruten einzurechnen und derselben stehe innerhalb dieses Gebietes nicht das Ruhez Eigentum, sondern nur das Obereigentum zu; der Administrator, welcher Ende 1648 aufs neue vergeblich die Stadt zur Huldigung aufgefordert hatte, erwirkte, unterstützt von seinem Vater, dem Kurfürsten von Sachsen, welcher das Stapelrecht der Stadt nicht anerkennen wollte, am kaiserlichen Hofe, daß den Magdeburgern, welche trotz aller Proteste im Januar 1649 eigenmächtig angefangen hatten, sich in den Besitz der Viertelmeile um die Stadt herum zu setzen, dieses vorläufig verboten wurde. Nun schickte der Rat von Magdeburg allerdings Guericke²⁾ noch einmal, im März

1) Instr. pacis Osnabr. Art. XI § 8: Civitati vero Magdeburgensi pristina sua libertas et privilegium Ottonis primi die septimo Junii anno noningentesimo quadragesimo, quod etiamsi temporum injuria deperditum ad preces ejusdem humiliter porrigendas a Caesarea Majestate renovabitur, tum etiam privilegium muniendi et fortificandi ab imperatore Ferdinando secundo concessum, quod cum omnimoda jurisdictione et proprietate ad quadrantem milliaris germanici extendatur, sicut et reliqua illius privilegia et jura in ecclesiasticis et politicis salva et inviolata maneant cum inserta clausula, quod in praejudicium civitatis reaedificari non debeant suburbia.

2) Vergl. Hoffmann, Otto von Guericke S. 77 ff.

1649, nach Osnabrück und dann, nachdem die Verhandlungen wegen der Friedensexekution nach Nürnberg verlegt worden waren, im Juli dorthin, um die Angelegenheit der Stadt zu betreiben, und darauf im September nach Wien, um von dem Kaiser die Erneuerung des Otkonischen Privilegs, die förmliche Anerkennung Magdeburgs als freie Reichsstadt, die Ueberweisung der ihr zugesprochenen Viertelmeile und das Verbot des Wiederaufbaues von Neustadt und Sudenburg zu erlangen; allein obwohl derselbe während eines anderthalbjährigen Aufenthaltes daselbst die äußersten Anstrengungen machte, gelang es ihm doch nicht, eine Entscheidung zu erwirken; vielmehr wurde von dem Reichshofrat und dem Kaiser selbst, bei denen sich gleichzeitig die Gegner Magdeburgs im entgegengesetzten Sinne bemühten, die Sache hingezogen.

Zu diesen Gegnern der Stadt war inzwischen noch ein neuer, der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, hinzugekommen. Demselben war durch den westfälischen Frieden als Entschädigung für Vorpommern außer den Stiftern Halberstadt, Minden und Camin auch die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg zugesprochen worden: er sollte¹⁾ die Regierung dort erst nach dem Tode oder anderweitigen Abgange des jetzigen Administrators, des Herzogs August von Sachsen, antreten; ausdrücklich aber war festgesetzt worden, daß ihm von dem Kapitel samt den Ständen und Untertanen des Erzstifts sogleich nach dem Friedensschlusse die Huldigung abgeleistet werden sollte. Nachdem er im Frühjahr 1650 in Minden und Halberstadt persönlich die Huldigung entgegengenommen hatte, setzte er fest²⁾, daß die Huldigung des Erzstiftes am 30. März und zwar in Magdeburg stattfinden sollte, und ließ durch die beiden ihm beigegebenen kaiserlichen Kommissare, die Freiherren v. Blumenthal und v. Plettenberg, wie die übrigen Stände desselben so auch die Stadt Magdeburg dazu entbieten. Der Rat der Stadt aber, welcher die von dem Administrator geforderte Huldigung bisher beharrlich verweigert hatte und welcher ja eben damals durch Guericke in Wien die Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit betrieb, wollte sich natürlich ebenso wenig dem Kurfürsten gegenüber darauf einlassen. Er erwiderte daher den kaiserlichen Kommissaren zunächst (18. März) kurz, da dieses „eine unerwartete und fremde Sache sei, die zu der sämtlichen Bürgerschaft Wissen und Deliberation gebracht werden müsse,“ so könne er sich jetzt

1) Instr. pacis Osnabr. Art. XI § 6. 7.

2) Vergl. für das Folgende Hertel, Magdeburg und die Eventual-Huldigung des Erzstifts 1650 (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg XV, 1880), S. 130 ff., wo der größte Teil des Aktenmaterials abgedruckt ist.

darauf nicht bestimmt erklären, bat, es bis dahin anstehen zu lassen, und erbat sich zugleich eine beglaubigte Abschrift der kaiserlichen Kommission, um ersehen zu können, wieweit etwa dieselbe auf die Stadt specialiter sich erstreckte, und ließ dann (22. März) ein längeres Schreiben folgen, in welchem er die Ausnahme der Kommissare, daß auch sie zu den Unterthanen des Erzstiftes gehörte und inbezug auf die Huldigung den anderen Ständen desselben gleichzuachten wäre, als auf irriger Relation beruhend bezeichnete und dann ausführlich ihren Rechtsstandpunkt auseinandersetzte. Ihre Stadt sei seit Ottos des Großen Zeit eine freie Reichsstadt, sei weder den Erzbischöfen unterworfen gewesen, noch habe sie mit der Unterthänigkeit der Stände des Erzstiftes je etwas gemein gehabt; das homagium sei¹⁾ ihnen erst durch den Papst zur Loswirkung des Bannes aufgedrungen worden und sei stets streitig gewesen; durch die kaiserliche Bestätigung ihrer alten Freiheit seien die von den Erzbischöfen ihnen abgenötigten Transaktionen unverbindlich gemacht; dazu sei durch das Friedensinstrument der Stadt die alte Freiheit wie zu Kaiser Ottos Zeiten, also ohne homagium, bestätigt worden, und siele mit der nach dem Abtritt des jetzigen Administrators bevorstehenden Veränderung des Zustandes des ganzen Erzstiftes auch was mit den Erzbischöfen des homagii halber vorgegangen sei weg. In dem Friedensinstrument sei ganz gesondert von dem Erzstift und von der Stadt die Rede; daher dürfe die kaiserliche Kommission nicht auch auf letztere und auf die dieser zugeeignete Viertelmeile im Umkreise ausgedehnt werden. Ihr Abgesandter halte sich schon 6 Monate am kaiserlichen Hofe auf und erwarte Resolution: *pendente hac cognitione imperatoria* dürfe nichts noviert oder zu Eintrag ihres Rechtes verhängt werden; sie bäten also, zu entschuldigen, daß sie sich zu der geforderten Huldigung nicht verstehen könnten. Obgleich inzwischen ein Schreiben der Kommissare vom 14. März eingetroffen war, in welchem diese die Verzögerung der Sache und die Zusendung der kaiserlichen Kommission für ganz überflüssig erklärten, der Stadt im Namen des Kurfürsten versicherten, daß derselbe sie bei den ihr zustehenden Rechten und Privilegien schützen wolle, und anzeigten, daß in Folge der durch sie verursachten Verzögerung die Huldigung auf den 5. April verschoben sei, auch in mündlichen Verhandlungen mit dem nach dem damaligen Hoflager des Kurfürsten, nach Gröningen im Halberstädtischen, gekommenen Bürgermeister Kühlewein die Einwendungen des Rats zurückgewiesen worden waren, wiederholte

1) Vgl. Stöckert, Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg (Historische Zeitschrift LXVI, 235 ff.).

dieser dennoch in zwei neuen Schreiben vom 26. und 29. März an die Kommissare keine Weigerung.

Unter diesen Umständen veranlaßte der Kurfürst den Freiherrn v. Plettenberg, sich nach der Stadt zu begeben, und schickte zugleich seinen Oberkämmerer Conrad v. Burgsdorf und den Geheimen Rat Johann Fromhold ebendorthin, um die Stadt zur Ableistung der Huldigung zu bewegen und zugleich mit den dort versammelten Landständen sich näher über Zeit und Ort derselben zu verständigen. Dieselben trafen am 2. April in Magdeburg ein; Burgsdorf bat¹⁾ noch an demselben Tage den Bürgermeister Kühlewein, mit dem er auch schon in Gröningen verhandelt hatte, sowie den Ratmann Steinacker zu sich, und er wie auch Fromhold drangen sehr nachdrücklich auf Ableistung der Huldigung; auf den Bericht dieser beiden Deputierten berief der Rat am folgenden Tage eben diese sowie den Konsiliaricus Stajusz zu weiteren Verhandlungen, und noch an demselben Tage fand eine Konferenz statt.

Fromhold legte auf Grund eines schriftlichen Memorial²⁾, das er jenen einhändigte, dar, daß die Stadt nach dem Friedensinstrument verpflichtet sei, die Huldigung gleich den anderen Ständen des Erzstifts abzulegen, wies darauf hin, daß es in deren eigenem Interesse liege, sich dieser Forderung zu fügen: sie könne trotzdem in ähnlicher Weise wie Hamburg, Herford und Köln ihren freien Reichsstand behalten; der Kurfürst beabsichtige durchaus nicht, ihre Privilegien und Freiheiten zu vermindern, sondern dieselben zu vermehren und sie dabei zu schützen; er erbiete sich dazu und wolle der Stadt die Gnadenthür eröffnen; aber er würde, falls dieses Anerbieten zurückgewiesen würde, das als einen sonderlichen Affront ansehen, den er sowenig vertragen könnte, daß er lieber einen guten Teil seiner Lande darum zusetzen würde. Auch Burgsdorf wiederholte dann in gleicher Weise das Verlangen der Huldigung, versprach, wenn es geschehe, alte Gnade, wenn aber nicht, große Gefahr, da der Kurfürst wohl ein Land daransehen würde. Der Rat beschloß darauf, da die Sache gefährlich schien, den aus 50 Personen bestehenden, in zwei Stände getheilten Ausschuß der Bürgerschaft zu der Beratung hinzuzuziehen; dieses geschah noch an demselben Tage, und³⁾ man entschied sich einmütig dafür, nicht nachzugeben, sondern am Friedensinstrument festzuhalten und zu verlangen, daß die Entscheidung des Kaisers ab-

1) Ratprotokoll vom 24. März/3. April 1650 (Hertel S. 133 f.).

2) Hertel S. 134 f.

3) Protokolle vom 24. März/3. April und 25. März/4. April 1650 (Hertel S. 136 ff.).

gewartet werde, diese dilatorische Antwort jedoch in glimpflichster Form abzufassen, zugleich aber, um gegen etwaige Gewaltmaßregeln Schutz zu suchen, ein Mitglied des Ausschusses, Gabriel Rosenstock, nach Nürnberg an den noch versammelten Friedensexekutionskonvent zu entsenden.

Demgemäß wurde am folgenden Tage (4. April) den kurfürstlichen Kommissaren eine von dem Konfiliarius Stajus abgefaßte und von allen Mitgliedern des Rats und des Ausschusses unterschriebene Entgegnung¹⁾ auf das Memorial Fromholds übergeben, in welcher die Gründe angegeben wurden, weswegen die Stadt sich nicht verpflichtet erachtete, die Huldigung zu leisten, und darauf hingewiesen wurde, daß der Kurfürst keine Veranlassung dazu habe, dieses als einen Affront anzusehen. Als²⁾ Burgsdorf und Fromhold trotzdem auf der Huldigung bestanden, wieder auf das Beispiel anderer Städte (Herford, Köln, Minden) hiiwiesen und sich erboten, einen Revers auszustellen, daß die Huldigung, falls der Kaiser die Stadt davon absolvieren würde, nichtig sein sollte, ließen sich die städtischen Deputierten auf Erörterungen über die etwaige Form der Huldigung, ob sie nur auf „treu und hold“ oder wie sie sonst lauten sollte, ein; als aber jene erwiderten, sie müßten schwören, „treu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein, wie sie solches von Rechtswegen schuldig wären“, erklärten sie, das würde nicht geschehen können, worauf Burgsdorf sie fragte, was sie denn thun wollten, wenn der Kurfürst vor die Stadt käme; derselbe müßte hier durch: könnte er nicht zur Thür herein, so müßte er zum Fenster hereinkommen. Diese drohende Sprache hatte aber nur zur Folge, daß³⁾ der die städtische Garnison befehligende Major den Auftrag erhielt, verstärkte Sicherheitsmaßregeln zu treffen, und als bei einer neuen Konferenz, an welcher auch der kaiserliche Kommissar teilnahm, dieser ebenso wie Burgsdorf und Fromhold die frühere Forderung wiederholte und darauf aufmerksam machte: da die ganze Landschaft hier huldigen sollte, so könnte Gewalt gebraucht und die Stadt übermannt werden, so überlegte der Rat, ob überhaupt die Vornahme der Huldigung in der Stadt selbst gestattet werden sollte. Auch jetzt wurde wieder der Ausschuß der Bürgerschaft zur Beratung hinzugezogen, und es wurde einmütig beschloffen, dieses nicht zu erlauben, aber die Ablehnung wieder in die glimpflichste Form zu kleiden und zu diesem Zwecke vorzuwenden⁴⁾, daß die

1) Hertel S. 138 ff.

2) Protokoll vom 25. März/4. April (Hertel S. 142).

3) Ratsprotokoll vom 25. März/4. April (Hertel S. 142 f.).

4) Vgl. das Schreiben des Rats von Magdeburg an das Direktorium der Hansestädte vom 29. März 8. April 1650 (Hertel S. 153 f.).

Vornahme der Huldigung in der Stadt gegen das Herkommen, daß es ferner bei dem verwüsteten Zustande derselben unmöglich sein würde, für eine so große Zahl von Fremden Quartier und Lebensmittel zu beschaffen, endlich daß Zänkereien und andere Unordnungen sowie Feuersgefahr zu befürchten seien. Die kurfürstlichen Kommissare waren natürlich über diese Erklärung erst recht entrüstet, erklärten die Einwendungen für ganz unerheblich und bezeichneten diese Weigerung als einen ganz besonderen, dem Kurfürsten zugefügten Affront. Der Rat wandte sich nun an den kaiserlichen Kommissar v. Plettenberg, welcher sich bei den bisherigen Verhandlungen sehr zurückgehalten hatte, stellte demselben vor, die Stadt könne sich, da gerade ihre Angelegenheit dem Kaiser zur Entscheidung vorliege, jetzt nicht in Traktate einlassen, und bat ihn, dahin zu wirken, daß ihnen Zeit gelassen würde, und zugleich seinerseits den Kommissaren des Kurfürsten die Inkonvenienzen, welche die Vornahme der Huldigung in der Stadt selbst nach sich ziehen würde, vorzustellen. Derselbe erklärte sich auch zur Vermittlung bereit und ließ, nachdem inzwischen auch der Administrator sich in die Sache eingemischt, den Kurfürsten aufgefordert hatte¹⁾, bei Abnahme der Huldigung die ihm selbst zu leistende Huldigung zu reservieren und die Stadt zur Ablegung derselben ernstlich zu ermahnen, und den Huldigungsseid von 1579 mitgeteilt hatte, sich über diese Huldigungsangelegenheit näher informieren. Was er weiter gethan hat, läßt sich aus den Akten nicht ersehen; jedenfalls mußten die Gesandten des Kurfürsten unverrichteter Sache abziehen.

Der Kurfürst entschloß sich darauf, die Abnahme der Huldigung an einen anderen Ort, nach Groß-Salze, anzusetzen, wo dieselbe auch wirklich am 14. April stattgefunden hat; er entbot aufs neue die Stadt ebenso wie die übrigen Stände des Erzbistums dorthin und begnügte sich, als diese dem keine Folge leistete, vorläufig damit, dem Kaiser²⁾ davon Anzeige zu machen und ihn zu ersuchen, dem Abgesandten der Stadt kein Gehör zu geben, sondern dieser anzubefehlen, das zu leisten, was der Friedensschluß vorschreibe und was sie auch früher den Erzbischöfen geleistet habe.

Die Magdeburger selbst haben Schlimmeres, Anwendung von Gewaltmaßregeln, Sperrung ihres Handels oder etwa gar Ueberfall der Stadt selbst, befürchtet und Anstalten getroffen, sich dagegen zu schützen. Guericke mußte sich in Wien weiter im Interesse der Stadt bemühen,

1) d. Halle 23. März '2. April 1650. Vgl. Hertel S. 147.

2) Der Kurfürst an den Kaiser, d. Geln a. d. Spree 18. 28. April 1650.

und derselbe hat nicht unterlassen¹⁾, auf die üblen Folgen, welche für den Kaiser selbst ein weiterer Machtzuwachs des schon so mächtigen Kurfürsten von Brandenburg haben würde, hinzuweisen; den gleichen Auftrag erhielt der schon seit lange die Sache der Stadt am schwedischen Hofe vertretende Ratmann Lau; ferner wandte sich der Rat an das Direktorium der Hansestädte in Lübeck, legte in einem langen Schreiben²⁾ demselben seine Rechtsauffassung sowie den bisherigen Verlauf der Angelegenheit und seine Befürchtungen auseinander und ersuchte dasselbe, sich sowohl beim Kaiser als auch bei Schweden dafür zu verwenden, daß der Stadt die in dem Friedensinstrument enthaltenen Zusagen wirklich erfüllt und die von dem Kurfürsten versuchten, diesem zuwiderlaufenden und für die Stadt höchst gefährlichen Neuerungen abgestellt würden; endlich aber wurde die beabsichtigte Sendung nach Nürnberg wirklich zur Ausführung gebracht. Der dorthin bestimmte Gabriel Rosenstock erhielt den Auftrag³⁾, den kaiserlichen und schwedischen Bevollmächtigten von dem Stand ihrer Angelegenheit in Wien und von dem jetzt Vorgefallenen Mitteilung zu machen, darüber zu klagen, daß die kaiserlichen Kommissare und kurfürstlichen Gesandten ihnen die Huldigung hätten aufdringen wollen und daß sie nach den drohenden Aeußerungen der letzteren Gewaltmaßregeln von Seiten des Kurfürsten befürchten müßten; er sollte die Bevollmächtigten ersuchen, sich beim Kaiser zu verwenden, daß ihr Abgesandter mit günstiger, dem Buchstaben des Friedensinstruments entsprechender Resolution versehen und alle Disputate und Neuerungen eingestellt würden, vor allem aber vernehmen, „daßern das Wesen etwa zum ärgsten, auf Gewalt, ausschlagen sollte, was man bei uns in Eile thun und zur Rettung widerfahren lassen wolle.“

Rosenstock traf Mitte April in Nürnberg ein; er hat dort aber⁴⁾ sehr wenig ausgerichtet. Die Exekutionstrakte waren schon in der Hauptsache beendet, und man eilte, sie zum völligen Abschluß zu bringen. Bei dem schwedischen Generalissimus, dem Pfalzgrafen Karl Gustav, kam

1) Vergl. Hoffmann, Otto von Guericke S. 102. In ganz ähnlicher Weise erhält Rosenstock den Auftrag, in Nürnberg vorzustellen, man sollte sich ihrer annehmen, „damit die Churbrandenburgische Potenz nicht zu hoch und dem ganzen Reich nachdenklich erwachsen möge, wie denn unsehlbar geschehen würde, daßern er diese Stadt zu seinem Willen haben und seine um und um coadunirte vires gebrauchen könnte (Schreiben des Rats vom 23. April/3. Mai, M. Stadt-N.).

2) d. 29. März/8. April 1650 (Hertel S. 150 ff.).

3) Instruktion für Rosenstock, d. Magdeburg 27. März/6. April 1650 (M. Stadt-N.).

4) Von seinen Relationen von dort her ist nur eine vom 13. 23. April 1650 bei Hertel S. 159 ff. abgedruckt.

Rosenstock garnicht zur Audienz, sondern er konnte nur mit dem diesem beigegebenen Kriegsrat Erскеin, dem alten Patron der Stadt¹⁾, sowie mit den kaiserlichen Unterbevollmächtigten, den Reichshofräten Wolmar und Craue, verhandeln. Beiderseitig erklärte man, hier könne für Magdeburg nichts geschehen; die Sache müsse beim Kaiser ausgemacht werden; von dem Kurfürsten seien keine Gewaltmaßregeln zu befürchten; Erскеin riet, nur standhaft auszuharren, sich nicht wie die Herforder einschüchtern und zur Huldigung bereben zu lassen. Gelegentlich bemerkte Erскеin wohl²⁾, die Magdeburger Sache könnte bei den bevorstehenden besonderen Verhandlungen mit Brandenburg über die Grenzregulierung in Pommern vorgebracht werden, und riet der Stadt, sich förmlich in den Schutz der schwedischen Krone zu begeben. Das Einzige aber, was Rosenstock nach vielen Bemühungen (sein Aufenthalt daselbst zog sich bis Ende Juli

1) Derselbe besaß in Magdeburg das Bürgerrecht, s. Rosenstocks Relation vom 13. 23. April bei Hertel S. 160.

2) Bemerkenswerte Nachrichten darüber enthält namentlich Rosenstocks Relation vom 22. Juni/2. Juli 1650; nachdem er darin von dem glücklichen Abschluß der Friedensnegotiationsverhandlungen und der Unterzeichnung des Recesses gemeldet, berichtet er, nach der Erzählung des nürnbergischen Deputierten Delhasen habe Erскеin gegen den brandenburgischen Gesandten Wesenberg der Magdeburger Sache Erwähnung gethan, namentlich daß der Kurfürst die Vorfälle in Huldigung genommen und diese Leute, sich darauf verlassend, wieder aufbauen wollten: das wäre gegen den Friedensschluß; Schweden könnte Magdeburg nicht im Stich lassen, und weil es sich hier nicht schicken wollen, würde man die Sache mit in die pommerschen Traktate nehmen, was Wesenberg sehr bestürzt gemacht habe. (Dieser selbst erwähnt übrigens in seinen Relationen an den Kurfürsten eines solchen Vorgangs mit keinem Worte.) Auch Erскеin habe ihm dieses bestätigt und ihm gesagt, er solle nach Hause gehen, die Stadt würde ebensowenig hier wie in Wien etwas ausrichten; sie sollte in Stockholm durch Lau den ganzen Prozeß, wie man aller Orten mit ihr umgegangen, ausführen und sollicitieren, daß ihre Sache in die pommerschen Traktate mit eingeschlossen würde, dort könnten sie ihr helfen, sollte man auch zwei oder drei Orte nicht eher quittieren, bis sie Satisfaktion erhalten hätte. Die Stadt müßte sich nach einem Schutzherrn umsehen; dazu sollte sie Schweden, das auf dem Reichstage sessiones und vota hätte, erwählen und anrufen, das würde dem Kurfürsten ein Stachel im Auge sein; dieser würde sie selbst zur Freiheit befördern müssen, wollte er die Plätze in Pommern wieder haben. Der Magdeburger Rat, dem diese Vorschläge anfangs als sehr weit aussehend und wenig Sicherheit versprechend erschienen, hat sich nachher doch mehr damit besreundet; er weist R. (16. 26. Juli 1650) an, beim Abzuge der Schwedischen Erскеin nochmal daran zu erinnern und zu vernehmen, ob er noch dabei beständig verharre und solches ohne ihr Präjudiz am kaiserlichen Hofe und bei den Reichständen praktitabel und durchzudrücken sei; es ist aber nichts darauf geschehen: bei den pommerschen Traktaten ist die Magdeburger Sache nicht vorgekommen.

hin) wirklich erreichte, war, daß, nachdem auf die Vorstellungen Laus in Stockholm die schwedischen Bevollmächtigten von dort her die Anweisung erhalten hatten, sich der Stadt anzunehmen, Erzkain die Sache derselben den kaiserlichen Bevollmächtigten empfahl und daß darauf Volmar und Crane ein Schreiben an den Kaiser richteten, in welchem sie demselben aber nur mittheilten, daß ihnen die Schwedischen die Magdeburger Sache rekommandiert und die Zuversicht ausgesprochen hätten, der Kaiser werde auch darin dem Friedensschlusse ein Genügen geschehen lassen. Auch von Seiten der Gesandten der Reichsstädte erging ein Intercessionsschreiben an den Kaiser, worin dieser gebeten wurde, der Stadt Magdeburg solche Resolution zu erteilen, daß sie dadurch wieder in den freien Immedietätsstand gesetzt, ihr die Viertelmeile mit vollem Eigentumsrecht gemäß der bei dem Friedensschlusse geübten Intention zugesprochen und der Wiederaufbau der Vorstädte abgestellt werde; aber dies hat keinen Erfolg gehabt. Guericke konnte in Wien keine Entscheidung des Kaisers zu Wege bringen und ist Anfang März 1651 von dort abgereist. Eine neue Sendung¹⁾ desselben sowie des Stadtsyndikus Selle an das kaiserliche Hoflager nach Prag im August 1652 war um so erfolgloser, als der Kaiser gerade damals die Wahl seines ältesten Sohnes Ferdinand zum römischen König betrieb und daher durchaus nicht gewillt war, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die er ebenso wie die anderen Kurfürsten dorthin zu sich eingeladen hatte, vor den Kopf zu stoßen; er erklärte daher 23. Oktober, daß ein Spruch in der magdeburgischen Angelegenheit dort nicht gefällt werden könne, sondern daß dieselbe auf dem zum 31. Oktober nach Regensburg berufenen Reichstage zur Entscheidung gebracht werden solle.

Der brandenburgische Kurfürst hat die Magdeburger Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen lassen. Der Gesandtschaft, welche er zu dem nach langer Verzögerung endlich am 30. Juni 1653 in Regensburg eröffneten Reichstage schickte, befahl er²⁾ allerdings, dort gemeinsam mit dem Administrator den Bemühungen der Magdeburger entgegenzuwirken; dieselben sind aber in dieser Angelegenheit wenig hervorgetreten, sondern haben dieselbe zu betreiben, den Bevollmächtigten des Administrators überlassen, welches letztere auch mit dem leidenschaftlichsten Eifer gethan haben. Als während der Reichstagsverhandlungen der Administrator dem Kurfürsten anzeigte³⁾, daß er, um den Troß, den die Magdeburger ihm

1) Vergl. Hoffmann, Otto von Guericke S. 126 ff.

2) Vergl. Art. u. Altent. VI, 161.

3) Administrator August an den Kurf. d. Halle 4. 14. August 1653. Vergl. Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg II, 271.

gegenüber bewiesen, zu brechen, Zwangsmittel, nämlich Sperrung der Elbschiffahrt für ihre Schiffe, anzuwenden beabsichtige, und ihn um seine Mitwirkung dabei ersuchte, widerriet er, unter den damaligen Umständen, solche Gewaltmittel zu gebrauchen, zuerst¹⁾ unter Hinweis darauf, daß die Stadt sich deswegen an die Reichsstände wenden und da leicht Anhang bekommen könnte, nachher auf eine erneute Aufforderung des Administrators, indem er²⁾ zu bedenken gab, daß dadurch der Handel sehr gehemmt und auch viele fremde unschuldige Leute geschädigt werden würden, und schlug vor, mit der Exekution noch etwas anzustehen und die Entscheidung des Reichstages abzuwarten. Dort hat denn auch³⁾ die Magdeburger Sache einen für die Stadt sehr ungünstigen Ausgang genommen; es war schon sehr gegen ihren Wunsch, daß der Kaiser überhaupt diese Angelegenheit den Reichsständen zur Entscheidung vorlegte, und trotz aller Bemühungen ihrer Gesandten Guericke und Selle, und obwohl auch die schwedischen Gesandten darauf drangen, daß der Stadt das im Friedensinstrument Versprochene gehalten und daß diese Bestimmungen dem Sinne und der Absicht der Frieden schließenden Teile gemäß anzulegen würden, erfolgte doch ganz zu Ende des Reichstages ein Beschluß des kurfürstlichen und fürstlichen Kollegiums, durch welchen der Kaiser angefordert wurde, das Ottonische Privileg, aber nur im Falle ein authentisches Exemplar desselben beigebracht werden könne, zu bestätigen, jedenfalls aber die Stadt für schuldig erklärt wurde, dem Erzstift und dessen Administrator die hergebrachte Erbhuldigung und andere Prästationen zu leisten und den Aufbau von Neustadt und Eudenburg als besonderer Landstädte nicht zu verhindern, ferner entschieden wurde, die der Stadt zuzuteilende Viertelmeile müsse von den Stadtmauern, nicht, wie die Magdeburger behaupteten, von der 1638 erweiterten Grenze des Stadtgebietes an gerechnet werden; es dürfe ihr nicht das Eigentum der innerhalb derselben gelegenen geistlichen und weltlichen Güter zustehen, und zur Abgrenzung dieser Viertelmeile solle eine kaiserliche Kommission bestellt werden. Allerdings erklärte sich das reichsstädtische Kollegium mit diesem Beschlusse nicht einverstanden, sondern verlangte Verweisung der Magdeburger Angelegenheit zu näherer Erörterung an die Reichsdeputation oder den wieder zu erneuernden Reichstag, und die schwedischen Gesandten legten sogar einen förmlichen Protest ein; der Kaiser aber er-

1) Der Kurf. an den Adm. August d. Köln a. d. Spree 15./25. August 1653.

2) Der Kurf. an denselben d. Köln a. d. Spree 18./28. Oktober 1653.

3) Vergl. Hoffmann, Otto von Guericke S. 134 ff., Gesch. der Stadt Magdeburg II, 269 ff.

nannte doch 19. Juli 1654 den Kurfürsten von Cöln und den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel zu Kommissaren behufs Vollziehung jenes Beschlusses. Die Stadt ließ sich dadurch freilich keineswegs einschüchtern; sie wußte¹⁾ die Sache so lange hinauzuziehen, daß erst im Juni 1657 überhaupt ein Termin in Helmstädt zustande kam, und dort war der Verlauf für sie ein günstiger, indem das Scheitern der Verhandlungen nicht durch sie, sondern durch die Bevollmächtigten des Administrators herbeigeführt wurde, welche hartnäckig auf Ableistung der Huldigung von 1579 bestanden und den Vorschlag der Kommissare, sich mit dem 1333 von der Stadt zum ersten Male abgelegten Huldigungsseide zu-friedenzugeben, sowie andere Vermittlungsvorschläge derselben zurückwiesen²⁾. Ebenso ergebnislos waren Verhandlungen, welche zu Anfang des nächsten Jahres 1658 direkt zwischen der Stadt und dem Administrator angeknüpft wurden; die schließliche Resolution der ersteren³⁾ lautete, sie sei bereit, die Huldigung, obwohl sie durch den Friedensschluß von aller Huldigungspflicht befreit sei, doch zu Bezeugung ihrer Friedensliebe nach dem von den kaiserlichen Kommissaren in Helmstädt gemachten Vorschlage abzuleisten, falls sie vorher ihrer Freiheit durch genügende von dem Administrator auszustellende Reversalen versichert, ferner die gegenseitigen Beschwerden vorher durch einen förmlichen Vertrag erledigt würden, und vorbehaltlich der Entscheidung des Punktes wegen der

1) Vergl. Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg II, 275 f.

2) Die Huldigungsformel von 1579 lautet: „Wir Bürgermeister, Schöppen, Rathmanne, Innungsmeister, Bürger und Gemeine der Alten Stadt Magdeburg bekennen vor uns und unser Nachkommen, daß wir unierem gnedigsten Herrn, Herrn Joachim Friedrichen Postulirten Administratoren des Primat und Erzstifts Magdeburg, Marggraffen zu Brandenburg und seinen rechten Nachkommen der Kirchen und Gotteshause zu Magdeburg als gehulte, getreue und gehorsame Unterthanen und als unsern rechten Herrn zustehen und angehören, deme wir auch redliche Dienste thun wollen, als wir von Rechte zu thun pflichtig seyn, und so dann dem Lande was noth erginge, daß jemand das überziehen, vergewaltigen und vernunrechten und wieder Recht beschuldigen wolte oder beschiedigte, Folge und Hülffe mit Macht, als getreue Unterthanen von Rechte zu thun schuldig seyn, thun, auch getrentlich gerne thun wollen, ohne List und Geselrde. Daß zu Urkund haben wir unser Insiegel hengen lassen au diesem Brieff nach Christi unser Herr Geburth Funffzehen hundert Jahr, darnach im neun und siebenzigsten Jahre Donnerstags nach Bartholomaei.“ Dagegen lautet die von den Kommissaren vorgeschlagene Huldigungsformel: „Wir Bürgermeister, Rathmanne und gemeinde Bürger alle geloben und schworen dem R. N. unserm gnädigsten Herrn trew, hold und gehorsamb zu sein, auch Seiner Gd. Stiftes Bestes zu wissen und Schaden zu warnen, als uns Gott helfe.“

3) d. 16. 26. Januar 1658 M. Staatsarchiv.

Viertelmeile durch die kaiserlichen Kommissare, eventuell durch die pacifizierenden Teile; darauf wollte sich der Administrator nicht einlassen: er hat vorläufig gar keine Antwort auf die Resolution erteilt.

Unmittelbar darauf hat der Kurfürst einen neuen Versuch gemacht, Magdeburg zur Huldigung zu bringen. Damals wurde der große nordische Krieg geführt; der Kurfürst war im Jahre 1657 von dem Bündnis mit Schweden, zu welchem ihn anfangs König Karl X. Gustav gezwungen hatte, zurückgetreten, hatte unter österreichischer Vermittlung mit Polen die Verträge von Wehlau und Bromberg abgeschlossen, war auch mit Dänemark, das sich den Feinden des Schwedenkönigs angeschlossen, ein Bündnis eingegangen; er hatte noch nicht vollständig mit Schweden gebrochen, aber er war auf dem Sprunge, dieses zu thun; gerade damals, im Januar 1658, wurden in Berlin die Verhandlungen geführt, welche den Abschluß des Offensivbündnisses zwischen Brandenburg, Oesterreich und Polen vom 14. Februar vorbereiteten. Man mußte sich darauf gefaßt machen, daß dieser Krieg sich auch nach Deutschland hin verbreiten, daß Schweden vielleicht versuchen würde, sich in Magdeburg, mit dem es in so enger freundschaftlicher Verbindung stand, festzusetzen; dem galt es zuvorzukommen, sich dieser festen Stadt als eines Stützpunktes zu versichern. Der Kurfürst richtete daher am 8. Februar 1658 ein Schreiben an den Rat von Magdeburg, in welchem er diesem anzeigte, daß er, da die Stadt ihm noch nicht gehuldigt habe und so dem Friedensinstrument noch nicht Genüge geschehen sei, nachdem er jetzt in sein Kurfürstentum zurückgekehrt sei, beabsichtige, nunmehr diese Huldigung vorzunehmen zu lassen, und schickte als Ueberbringer desselben den damals in seinen Diensten stehenden Generalwachtmeister und Obersten Heinrich von Uffeln, der zu weiteren Verhandlungen darüber bevollmächtigt wurde, nach der Stadt. Uffeln¹⁾ traf am 16. Februar dort ein und überlieferte das Schreiben; auf sein Verlangen schickte am folgenden Tage der Rat den Bürgermeister Guericke und den Syndikus Iden, die auch die letzten Verhandlungen in Helmstädt und mit dem Administrator geführt hatten, als Deputierte zu ihm; er wiederholte denselben gegenüber den Inhalt des kurfürstlichen Schreibens und fügte hinzu, der Kurfürst wolle in drei oder vier Wochen einige seiner Räte nach Magdeburg schicken und die Huldigung vornehmen lassen; derselbe erbieth sich, die gewöhnlichen Reversalen auszuantworten, die Stadt zu schützen und, wenn er nach dem Tode des Administrators in dem Erzstift zur Regierung komme, denselben

1) v. Uffelns Relation an den Kurf. d. Halberstadt 12./22. Februar 1658, Magdeburger Ratsprotokolle vom 7. 17. und 8. 18. Februar.

alles, was ihr nach dem Friedensinstrument zustehet, zuzuteilen. Der Rat beschloß, die Forderung nicht direkt abzulehnen, sondern eine dilatorische Antwort zu erteilen. Demgemäß lautete die Resolution, welche am 19. Februar Uffeln übergeben wurde, die kaiserlichen Kommissare hätten die Huldigungsangelegenheit in die Hand genommen, die Stadt hätte sich mit deren Billigung unter gewissen Bedingungen zur Huldigung erboten und die Verhandlungen darüber schwebten noch; „da man aber aus dem Erbieten des Kurfürsten die Confidenz geschöpft, daß man um so eher aus der Sache kommen könne, zumal da derselbe die Stadt bei allen ihren alten und ex instrumento pacis competierenden Freiheiten und Rechten zu lassen gemeint, welches dann einer sonderlichen Abhandlung bedürfen werde,“ so erböten sie sich, an den Kurfürsten binnen kurzer Zeit einige von den Ihrigen abzuschicken, um darüber, jedoch der Reichskommission unvorgreiflich, zu verhandeln. Uffeln begnügte sich damit, den Deputierten anzudeuten¹⁾, das heiße nur die Sache verschleppen.

Vor seiner Wiederabreise hatte er noch Zeit, zwei andere ihm insgeheim erteilte Aufträge auszuführen. Der Kurfürst hatte ihn nämlich angewiesen, wenn er Gelegenheit hätte, mit Leuten aus der Bürgerschaft zu sprechen, so sollte er diesen vorstellen, daß er, der Kurfürst, es gut mit der Stadt meinte und deren Wohlstand befördern wollte, daß dieselbe früher die Huldigung geleistet und daß das angebliche Ottonische Privileg nichtig wäre, ferner daß die Stadt, wenn sie Schwierigkeiten machen würde, ihre Schuldigkeit zu erfüllen, sich Unannehmlichkeit und Schaden verursachen würde; er sollte also bei der Bürgerschaft für den Kurfürsten gegen den Rat Stimmung zu machen suchen; außerdem aber sollte er den Verteidigungszustand der Stadt und namentlich die Beschaffenheit einer Stelle der Befestigungen, die für eine Ueberrumpelung geeignet schien, auszukundschaften versuchen. Was er hierin ausgerichtet, darüber berichtet er selbst folgendes: „Es sei sehr schlecht mit ihnen bestellt: die Soldateska bestehe nur in zweihundert und etlichen zwanzig Mann unter dem Kommando eines Wachtmeister-Lieutenants; die gemeine

1) Nach seiner Relation hat er die Deputierten nur „mit lachendem Munde“ gefragt, ob sie dafür hielten, daß ihre Resolution nicht anders und besser hätte eingerichtet werden können, worauf sie fast erschrocken und bestürzt geworden und gesagt, wenn etwas zu des Kurfürsten Mißfallen über Verhoffen zu wenig oder zu viel sollte resolviert worden sein, wollten sie dasselbe bei ihrer Abjickung corrigieren. In dem Ratsprotokoll vom 9./19. Februar heißt es, Guericke und Iden hätten referiert, Uffeln hätte regeriert, „daß es nur zur Protraktion angesehen; er stellte es dahin, ob sie es ins weite Feld ziehen wollten, man möchte ihm die Erklärung nur schriftlich geben.“

Bürgerſchaft, der er des Kurfürſten Intention und Gewogenheit ſelbſt beigebracht und habe beibringen laſſen, ſei auf den Magiſtrat übel zu ſprechen; wie er von einigen Wohlaffectionirten gehört, hätten ſie geſagt, ſie wollten wiſſen, wie ſich der Magiſtrat erklärt hätte, und im Fall der Widerſetzlichkeit ſelbſt ihr eigenes Beſte prüfen; es würde im Nothfall leicht mit ihnen übereinzukommen ſein. Zur Beſichtigung des bewußten Orts habe er nicht gelangen können; man habe auch ſeinen Sergeanten nicht auf den Wall an den Graben gehen laſſen; von ferne aber habe er ſoviel erſehen, daß der Ort zwar dazu am bequemſten, aber weil der Graben breit und das Wetter ſich zum Auftauen anſetzte, ſo beſorge er, daß es auf die beabſichtigte Weiſe nicht wohl zu practicieren ſein würde.“ Uffeln's Sendung hat in Magdeburg große Aufregung verurſacht; daß man eine unmittelbare Gefahr befürchtete, geht daraus hervor, daß¹⁾ alle Thore bis auf eines geſchloſſen wurden und daß man eifrig auf der zugefrorenen Elbe eiſen ließ, um einen Ueberfall von dieſer Seite aus unmöglich zu machen. Es hatte ſich das Gerücht verbreitet²⁾, der Kurfürſt beabſichtige eine Garniſon in die Stadt zu legen, Uffeln ſelbſt ſei zum Kommandanten beſtimmt; unter dieſen Umſtänden berathſchlagte der Rat ſchon am 19. Februar³⁾ darüber, was für Sicherungsmittel zu ergreifen ſein; von den drei vorgeſchlagenen Maßregeln, Sendung an die kaiſerlichen Kommiſſare, an den Kurfürſten von Sachſen, der damals während des Interregnums das Reichsvicariat in Norddeutſchland ausübte, und Mittheilung der Sachlage an Schweden, wurde zunächſt nur die erſte auszuführen beſchloſſen; gegen die beiden anderen wurde eingewendet, „bei Kurſachſen würde wenig zu hoffen und alles vergeblich ſein; an Schweden aber ſich zu halten, wäre gar zu gefährlich: denn das ganze Reich wäre wider ſie.“

So wurde denn jener, inzwiſchen Mitglied des Rats gewordene Gabriel Roſenſtock eiligſt nach Wolfenbüttel geſchickt, um⁴⁾ den dort anweſenden Subdelegirten der Reichskommiſſare und, wenn es dienlich erſcheinen ſollte, auch dem Herzog ſelbſt Mittheilung von dem Vorgefallenen und den Befürchtungen der Magdeburger zu machen und Rat zu erbitten, „wie die Gefahr am beſten zu deſſinieren und ob und wie

1) Rat'sprotokoll vom 8. 18. Februar. *Votum secundi status.*

2) Der Rat in ſeinem Schreiben an K.=Sachſen vom 2. März erwähnt deſſelben, und Roſenſtock berichtet demſelben näheres: bei Uffeln's Sendung wäre der Rumor ſowohl wegen der Garniſon, als auch daß Uffeln ſelber zum Kommandanten ernannt, entſtanden.

3) Rat'sprotokoll vom 9./19. Febr.

4) Inſtruktion für G. Roſenſtock d. 10./20. Februar 1658 (M. Stadt.: A.).

die Kommission cum effectu et fructu fortgesetzt und die Stadt ihrer Freiheit und Gerechtigkeit versichert werden könne“; auch an Lübeck als Haupt der Hansestädte erging wieder ein Schreiben¹⁾ ähnlichen Inhalts. Die Antwort²⁾, die man darauf erhielt, vorläufig schein keine Gefahr vorhanden, und die daran geknüpften sehr allgemeinen Ratschläge konnten freilich wenig helfen; ebenso unbefriedigend scheint der Bescheid gewesen zu sein, den Rosenstock aus Wolfenbüttel zurückbrachte. So mußte man sich schon dazu bequemen³⁾, das auszuführen, wozu man sich dem Kurfürsten gegenüber erboten und womit dieser sich auch, wenn die Sache nur nicht dadurch verzögert würde, einverstanden erklärt hatte; es wurden 29. Februar die Personen bestimmt (wieder Guericke und Iden⁴⁾), welche die Gesandtschaft an denselben übernehmen sollten; zunächst aber beschloß man jetzt doch, sich an den Kurfürsten von Sachsen zu wenden, diesem⁵⁾ die Gefahr, in welcher sich die Stadt befinde, vorzustellen und ihn als Reichsvikar um ein schriftliches Protektorium zu bitten. Zu diesem Zwecke wurde Rosenstock an denselben geschickt; er traf den Kurfürsten in Leipzig, als derselbe gerade die Reise nach Frankfurt zur Kaiserwahl anzutreten im Begriff war, und begleitete ihn bis Weimar. Er mußte ihm und seinen Räten näheres über das Vorgefallene, über die ausgesprengten Gerüchte, auch über den Verteidigungszustand der Stadt⁶⁾ mitteilen, erhielt aber schließlich nur eine Resolution⁷⁾ in welcher der Kurfürst unter Hinweis auf die von ihm publizierten Vikariatspatente erklärte, die Stadt habe, zumal wenn sie gute Vorseeung träge, nichts zu fürchten; „sollte aber während der Vacanz im Reich einige Gefahr und gewisse Nachricht davon hervorbrechen, so habe sie dieses ohne Saumsal am gehörigen Orte zu berichten; dann werde er sich der Gebühr zur Erhaltung von Friede, Ruhe und Einigkeit ferner zu erweisen nicht ermangeln.“ Inzwischen war die Gesandtschaft (ihre späte Abjendung wurde mit dem bisher durch

1) d. 15. 25. Februar 1658, ebendasselbst.

2) d. Lübeck 27. Februar / 9. März 1658, ebendasselbst.

3) Er erstattete am 27. Februar dem Räte und am 28. dem Ausschuß Bericht; eine schriftliche Relation von ihm ist nicht in den Akten vorhanden.

4) Das Mitglied des Ausschusses, welches auf dessen Verlangen ihnen beigegeben werden sollte, A. F. v. Sieburg, wurde auf seine eigene Bitte von der Teilnahme an der Gesandtschaft entbunden.

5) Schreiben des Rats von Magdeburg an den Kurfürsten d. 20. 30. Februar 1658 (M. Stadt-A.).

6) Nach seiner Aussage ist die Stadt nicht im stande, großer Gewalt zu widerstehen; aber gegen einen Ueberfall hat sie 300—400 Mann geworbene Soldaten nebst der Bürgerschaft, die ca. 1000 Mann stellen kann, beisammen.

7) d. Weimar 10. 20. März 1658 (M. Stadt-A.).

Ueberschwemmungen gehinderten Reiseverkehr entschuldigt) nach Berlin abgegangen. Auch ihr eigentlicher Zweck war, Zeit zu gewinnen. Allerdings sollten¹⁾ die Gesandten erklären, daß die Stadt trotz der Reichskommission und der bei dem Administrator schwebenden Traktate zur Ableistung der Eventualhuldigung bereit sei, aber nur, „falls sie über das, was bereits die Reichskommission für gut angesehen, nicht beschwert würden“, d. h. nach der Formel von 1333, und falls dagegen vorher die Reversalen ausgestellt würden. Sollte der Kurfürst mit dieser „althergebrachten“ Huldigung nicht zufrieden sein, sondern den Huldigungseid, sowie er 1579 geleistet, fordern, so haben sie dieses abzulehnen; sollte er verlangen, eine Besatzung in die Stadt zu legen, unter dem Vorwande, daß die bevorstehende Kriegsgefahr ihr Vermögen, sich selbst zu verteidigen, überstiege, so haben sie dagegen zu remonstrieren, daß „so etwas nie von ihnen begehrt worden sei, daß auch der jetzige Administrator erklärt habe, sie bei ihrem proprio praesidio zu lassen, daß sie Anstalt treffen würden, sich propriis viribus nach Möglichkeit zu konservieren, auch, falls die Kriegsflamme weiter um sich greifen sollte, bei den kriegführenden Parteien es dahin zu vermitteln, daß sie durch zulängliche Affekuration vor aller Gefahr gesichert würden.“ Sollte der Kurfürst trotzdem auf der Forderung der Besatzung und des Huldigungseides von 1579 bestehen, so haben sie sich nicht weiter herauszulassen, sondern alles nur ad referendum anzunehmen; sie sollen sich aber bemühen, wenn sie bei dem Kurfürsten „einige impressiones wegen Affektierung schwedischer Hülfe vermerken sollten, die Stadt dagegen zu exculpieren und ihm solche impressiones zu benehmen.“ Sollte der Kurfürst aber auf ihre Bedingungen eingehen und so wegen der Huldigung alles in Richtigkeit gebracht werden, so sollten sie doch einige Monate oder nach Befindung der Umstände noch längere Zeit Aufschub bitten, „da dazu noch praeparatoria gemacht werden müßten.“

Guericke und Jden kamen am 18. März in Berlin an, hatten²⁾ am 20. Audienz beim Kurfürsten und überreichten ihm auf Grund ihrer Instruktion ein Memorial mit den Bedingungen, unter denen sich die Stadt zur Huldigung verstehen würde; am 22. wurde darüber im Geheimen Räte des Kurfürsten beraten und beschlossen, daß die Geheimen Räte v. Somnitz und Tornow mit ihnen wegen des Eides und

1) Instruktion für Guericke und Jden d. 3. 13. März 1658 (M. Stadt-A.).

2) Guericke und Jden an den Rat von Magdeburg d. Berlin 16./26. März 1658 (M. Stadtarchiv); der Kurf. an den Administrator d. Köln a. d. Spree 12./22. März 1658.

der von dem Kurfürsten auszustellenden Reversalen verhandeln sollten. Die mit diesen abgehaltenen Konferenzen führten aber zu keiner Einigung, da die Gesandten hartnäckig den Eid von 1579 verweigerten und sich ebensowenig mit den damals ausgestellten Reversalen zufriedengeben wollten, sondern verlangten, daß in denselben ausdrücklich des Instrumentum pacis Erwähnung gethan und ihnen der Genuß alles dessen, was darin zu ihren Gunsten enthalten sei, zugesichert würde; der Eid von 1579, erklärten sie, sei ihnen ebenso wie der Revers von 1646 abgezwungen worden. Die Aufnahme einer Besatzung wurde von Seiten des Kurfürsten nicht gefordert; sie selbst erwähnten nur, durch den Friedensschluß sei sowohl die 1646 durch den Revers übernommene Verpflichtung als auch „was sonst mehr wieder sie ratione praesidii gefordert, verändert worden;“ dem Administrator jetzt zu huldigen, verweigerten sie geradezu: mit diesem hätten sie die Reichskommission fortzusetzen; ehe diese geendigt, könnten sie mit demselben zu keiner Huldigung kommen. Unter diesen Umständen hielt man sich mit ihnen nicht lange auf: am 25. März wurde ihnen eine Resolution des Kurfürsten zugestellt, in welcher die Erwartung desselben ausgesprochen wurde, man werde sich in betreff des Eides so anschicken, daß die Huldigung jetzt und zwar am 9. April vor sich gehen könne; der Kurfürst könne nicht einsehen, warum in dem Huldigungs-Eide und den Reversalen andere formalia, als 1579, gebraucht werden sollten; andere Angelegenheiten der Stadt gehörten nicht zu dieser Eventualhuldigung, und er erwarte, daß man ihn für jetzt damit nicht behelligen werde; er versichere ihnen, daß er die Stadt bei dem, was ihr nach ihren Privilegien und dem Friedensinstrument zustehe, lassen und schützen und ihr seine Huld und Zuneigung in der That erweisen werde, erwarte aber, daß dieselbe sich bei diesem ersten Werke der Eventualhuldigung, welches „zu Stiftung und Befestigung allenthalben Vertrauens angesehen, also anschicken und erweisen werde, daß dabei im Gegenteil, was Gott verhüte, nicht ein Fundament schädlichen Mißtrauens und Zerrüttung gelegt, auch folgendes nachtheilige Weiterungen verursacht werden möchten.“ Mit diesem Bescheide reisten die Gesandten heim. Der Kurfürst machte dem Administrator, welcher¹⁾ ihn kurz zuvor von dem Verlaufe seiner Unterhandlungen mit der Stadt benachrichtigt hatte, Mitteilung²⁾ sowohl von seiner den Gesandten erteilten Resolution als auch von dem, was bei den Konferenzen

1) Der Administrator an den Kurf. d. Halle 1. 11. März 1658.

2) Der Kurf. an den Administrator d. Göln a. d. Sprue 12. 22. und 16. 26. März 1658.

mit ihnen vorgegangen, versicherte ihn, daß er nichts eingehen würde, was ihren beiderseitigen Interessen zuwider sein könnte, und stellte ihm anheim, ob er auch seinerseits Bevollmächtigte, um dem Akt der Huldigung beizuwohnen, zu dem angesehenen Termin nach Magdeburg schicken wollte, wozu sich dieser auch bereit erklärte.

Im Räte von Magdeburg und dem von diesem wieder hinzugezogenen Ausschusse kam es, nachdem Guericke und Iden von dem Verlaufe ihrer Gesandtschaft Bericht erstattet, zu sehr lebhaften Erörterungen¹⁾. Es fragte sich, ob man es wagen sollte, die von dem Kurfürsten und zwar innerhalb so kurzer Frist geforderte Huldigung wirklich zu verweigern. Verschiedene Meinungen machten sich geltend: die große Mehrzahl wollte von keiner Nachgiebigkeit wissen; am leidenschaftlichsten eiferte jener Konsiliarius Jakob Stajus²⁾, der schon vorher widerraten hatte, überhaupt sich zur Huldigung zu erbieten, und der nun auf das heftigste gegen diejenigen losjühr, welche „durch solche imprudentes et plane temerarios tractatus die Stadt in die Gefahr der Knechtschaft gebracht hätten“; er beklagte, daß man auf den einst von Erskain 1650 gemachten Vorschlag³⁾, die Stadt möchte unter schwedischen Schutz treten, nicht eingegangen sei: jetzt wäre niemand da, der ihr wirkliche Hilfe leisten wollte; ihr selbst mangelten zur Defension alle Mittel, namentlich Einigkeit in der Bürgerschaft; er riet daher, wenn es auch schon spät wäre, auch jetzt noch eilends den Schutz Schwedens nachzusuchen, inzwischen vermitteltst der kaiserlichen Kommission Zeit zu gewinnen zu suchen. Der Konsiliarius Iden riet auch, die Huldigung abzulehnen, aber zunächst zu versuchen, durch Schreiben an den Kurfürsten und an dessen einflußreichsten Ratgeber, den Oberpräsidenten von Schwerin, denselben zu milderer Resolution zu bewegen. Nur der Bürgermeister Guericke⁴⁾ stimmte für Nachgiebigkeit; er meinte, „daß der Stadt hochschädlich sein würde, nach

1) Ratsprotokolle vom 20./30. und 21./31. März 1658.

2) Außer in einem Gutachten spricht er noch in einem bei den Akten liegenden Briefe an einen Bürgermeister vom 19./29. März seine Ansichten mit großer Leidenschaftlichkeit aus. Der Schluß desselben lautet: „Ich besorge, der Ball sei zu weit verworfen, oder denselben zu wiederholen müssen weit andere consilia und resolutiones genommen werden.“ Doch verwahrt er sich am Schluß seines Gutachtens dagegen, daß er der Stadt „den lieben Frieden und Vereinigung mit Chur- und Fürstl. Durchl., wie mir allenthalben ungründlich nachgejaget wird, bis dato gehindert.“

3) Vergl. oben S. 502.

4) Vgl. Dittmar, Neue Urkunden und Dokumente über Otto von Guericke (Magdeburg 1891) S. 8 f., 21 f.

Verfuchung aller gütlichen Mittel dem Kurfürsten negative zu begeuen und, dafern derselbe nicht zu flectieren, es auf die Spitze zu setzen,“ und übergab sein Botum, in welchem er dieses näher auseinandersetzte, schriftlich. Es wurde endlich beschlossen, den Rat Idens auszuführen, jene Schreiben nach Berlin abgehen zu lassen¹⁾, zugleich aber Rosenstoc noch einmal nach Wolffenbüttel zu schicken²⁾ und den Herzog August als den einen der Reichskommissare zu ersuchen, sich der Stadt anzunehmen und seinen nach Magdeburg zu schickenden Gesandten (dorthin war³⁾ für Anfang April auch eine Zusammenkunft von Gesandten der braunschweigischen Herzöge mit denen des brandenburgischen Kurfürsten behufs Verhandlungen über den beiderseitigen Beitritt zu der damals im Abschluß begriffenen rheinischen Allianz angefehrt worden) aufzutragen, es dahin zu vermitteln, daß die Stadt nur den von der Reichskommission vorge schlagenen Eid zu leisten brauche und aller ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten versichert werde. Da aber, falls der Kurfürst wirklich zur Anwendung von Gewalt entschlossen sein sollte, von dorthin wenig Hülfe zu erwarten war, so wurde am 2. April im Räte darüber beraten⁴⁾, ob, wie der Ausschuß beantragt hatte, der ganzen Bürgerschaft von dem Stande der Dinge Mitteilung zu machen und dieselbe zur Beständigkeit zu ermahnen sei, ob man sich ferner an den Kurfürsten von Sachsen und auch an den Administrator wenden, und endlich, ob man Schweden um Hülfe bitten solle. Das erstere wurde vorläufig noch, „weil die Sache sehr gefährlich, man auch von dem Kurfürsten von Brandenburg noch mildere Resolution erwartete“, ausgesetzt, das zweite, weil aussichtslos, abgelehnt; in betreff des dritten Punktes hielt man es für zu gefährlich, von Schweden, und zwar durch eine Gesandtschaft, Hülfe zu suchen; aber man beschloß, in einem Schreiben den König zu bitten, „bei dem Kurfürsten zu intercedieren und die Sache dahin zu vermitteln, daß die Stadt bei ihrer Freiheit gelassen und mit gar zu präjudiciertlicher Huldigung nicht beschwert werde“; doch kam dieser Beschluß vorläufig noch nicht zur Ausführung.

Drei Tage darauf, am 5. April, erschienen die Bevollmächtigten des Kurfürsten, eben jene beiden Geheimen Räte v. Somnitz und Tornow,

1) In dem Schreiben des Rates von Magdeburg an den Kurfürsten d. 22. März/1. April 1658 wird derselbe ersucht, seine Erklärung zu mäßigen und sich entweder mit der von ihnen angebotenen althergebrachten Huldigung zufriedenzugeben oder den Ausgang der Reichskommission abzuwarten.

2) Instruktion für G. Rosenstoc, d. 20. 30. März 1658 (M. Stadt-A.).

3) Vergl. Köcher, Gesch. von Hannover und Braunschweig I, 243.

4) Ratsprotokoll vom 23. März/2. April 1658.

in Magdeburg. Sie waren von Berlin abgereist, ehe dort jenes neue Schreiben des Magdeburger Rates angelangt war; ihre Instruktion¹⁾ lautete entsprechend der von dem Kurfürsten den Magdeburger Deputierten erteilten Resolution: sie sollten Rat und Bürgerschaft zur Ablegung der Huldigung auffordern und zwar nach einer ihnen mitgegebenen, dem 1579 geleisteten Eide entsprechenden Eidesformel, wonach Rat und Bürgerschaft schwören sollten, dem Kurfürsten und dessen Nachfolger nach dem Tode oder sonstigen Abgange des jetzigen Administrators „getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein u. s. w., als das getreue Unterthanen ihrem rechten Herrn von Rechte pflichtig sind,“ und im übrigen nach der herkömmlichen Weise und so, daß der Kurfürst der Treue der Unterthanen wohl versichert werde, falls weitere Bestätigung der Privilegien und Abschaffung einzelner Beschwerden und Streitigkeiten gefordert werden sollte, dieses alles auf den Erledigungsfall, wenn der Kurfürst wirklich zur Succession im Erzthum kommen sollte, verweisen, die Stadt aber sonst der Huld und Gunst desselben versichern; sollten aber der Rat und die Gemeine wider die Formeln etwas einwenden, oder sonst die Sache zu difficultieren und aufzuschieben suchen, so sollten sie darüber an den Kurfürsten berichten und weitere Befehle desselben abwarten. Auf²⁾ ihr Verlangen ernannte der Rat Deputierte, und zwar wieder den Bürgermeister Guericke, den Konfiliarus Iden und außerdem zwei Mitglieder des Ausschusses, Martin Bartels und Anton Zahn, welche mit ihnen verhandeln sollten. Diese erschienen am folgenden Tage bei ihnen, nahmen ihre Eröffnungen entgegen und zeigten ihnen an, daß inzwischen der Rat durch einen Expreffen an den Kurfürsten neue Mittheilungen habe gelangen lassen. Am nächstfolgenden Tage (6. April) erschienen ebendieselben wieder bei ihnen und verlangten gemäß dem von dem Rate mit Zustimmung des Ausschusses gefaßten Beschlusse, daß die ganze Sache, bis vom Kurfürsten eine Resolution auf das letzte Schreiben des Rates eingegangen wäre, ausgesetzt würde; ferner verlangten sie, daß in der Eidesformel die Worte „als rechte Unterthanen“ ausgelassen würden, und endlich wünschten sie zu wissen, ob die Bevollmächtigten Reversalen, die ihnen bei der Huldigung ausgehändigt werden sollten, bei sich hätten und wie dieselben lauteten. Sonnig und Tornow erklärten sich mit dem ersten einverstanden; zu dem zweiten, der Wenderung der Eidesformel, machten sie keine Hoffnung; in betreff der Revers-

1) d. Köln a. d. Spree 19. 29. März 1658.

2) Diarium v. Sonnig' und Tornow's; Protokolle des Rates von Magdeburg vom 26. März '5. April und 27. März '6. April.

faten erklärten sie nur, daß sie solche nach dem alten Stylo bei sich hätten. Am Abend desselben Tages erhielten sie ein Schreiben des Kurfürsten¹⁾, in welchem sie dieser anwies, sich zu erkundigen, ob das in dem letzten Schreiben des Magdeburger Rates ausgesprochene Verlangen, die Huldigung nach der von den Reichskommissaren vorgeschlagenen Eidesformel zu leisten, von dem ganzen Magistrate und der gesamten Bürgerschaft herrühre. Wenn dieses der Fall sei, so sollten sie sich nicht lange aufhalten, sondern ihnen erklären, er, der Kurfürst, müsse die Sache an ihren Ort gestellt sein lassen und der Zeit befehlen; er könnte von seiner Forderung nicht abstehen, sei auch versichert, daß das ganze Reich in dieser gerechten Sache sich seiner annehmen werde, und behalte sich vor, von ihnen Erstattung der Kosten, Ungelegenheit und des zugefügten Schimpfes zu erheben. Sollten sie aber merken, daß dieses nur das Getrieb eßlicher wäre und daß namentlich die Bürgerschaft zur Huldigung geneigt wäre, so sollten sie unter dieselbe bringen lassen, was für Vorteile die Stadt zu erwarten habe, wenn sie sich fügte und den Magistrat dazu anhielte, und ihr dagegen die Nachteile und Gefahren vorstellen lassen, in welche sie sich bei fernerer Widersetzlichkeit stürzen würde. Die Gesandten ließen am folgenden Tage dem Rat diesen Bescheid des Kurfürsten mitteilen, wiederholten, als am darauffolgenden Tage die Magdeburger Deputierten wieder zu ihnen kamen, denselben den Inhalt des kurfürstlichen Reskripts und fügten hinzu²⁾, der Kurfürst müsse an jener Eidesformel festhalten; denn ihm wäre nicht mit einer Huldigung gedient, welche nicht Huldigungsnatur hätte, vielmehr den Effekt derselben aufhöbe. Als jene erwiderten, wenn das Wort „Untertanen“ bliebe, so disputierte man ihnen alle ihre Gerechtigkeit, suchten sie dieses und die sonstigen Befürchtungen, die man, wie sie gehört, hege, als ob der Kurfürst sie zur Einquartierung und Kontributionen zwingen werde, zu widerlegen, hielten ihnen aber andererseits vor, in welche Gefahren sie sich durch fernere Widersetzlichkeit bringen würden, und bemerkten, als jene sich auf Schweden beriefen, „ob sie vermeinten, dem Kurfürsten einig Hinterdenken zu machen, derselbe hätte auf Keinen einige Reflexion, es könnte kommen, daß sie nicht allein dasjenige, was sie jetzt disputierten, sondern auch all das Ihrige in einer Stunde verlören.“ Die Magdeburger Deputierten statteten dem Rate noch an demselben Tage von dem Vorgefallenen Bericht ab, und es wurde nun dort beraten, was zu thun

1) d. Cöln a. d. Spree 26. März 5. April 1658.

2) Diarium der kurfürstl. Gesandten; Magd. Ratsprotokoll vom 29. März/8. April.

fei. Alle übrigen stimmten dafür, „daß die Huldigung in begehrteter Form, fürsich da man die Stadt specialiter nicht affecurieren wollte, nicht abgelegt werden könnte; denn ob man schon verhoffte, dadurch, wenn die Huldigung abgelegt würde, die Stadt in Sicherheit zu setzen, so würde doch erfolgen, daß die Stadt dadurch in mehr Gefahr gestürzt werden dürfte: denn wenn erstlich geschworen, hätte der Kurfürst fundatam intentionem, wider sie als seine Untertthanen zu verfahren und auf ein und die andere Recusierung dazu sie per compulsum zu bringen, und würde man alsdann nicht einmal dawider musen dürfen, derohalben besser, lieber Gewalt zu leiden, als sich göttlich seiner Libertät selbst zu entsetzen.“ Nur der Bürgermeister Otto von Guericke äußerte sich wieder dahin, „er besorgte, daß der Kurfürst durch diese abschlägige Antwort zum höchsten offendiert und zu lauterer Ungnade, auch die Stadt wohl gar um alle ihre Freiheit gebracht werden dürfte,“ und wiederholte sein früheres Votum. Der Beschluß aber lautete, die Huldigung in der verlangten Form zu verweigern, jetzt das schon früher beschlossene Schreiben an den König von Schweden abgehen zu lassen und, auf den Antrag des Ausschusses, der Bürgerschaft von dem Stande der Dinge und der zu besorgenden Gefahr Anzeige zu machen; doch wurde die Beschlußfassung darüber, in welcher Weise dieses geschehen sollte, auf den folgenden Tag ausgesetzt, und an diesem wurde, nachdem der präsidierende Bürgermeister Lentke „die Gefährlichkeit und besorgende Consequenz, wenn es der Bürgerschaft vorgetragen würde“, auseinandergesetzt hatte, mit Zustimmung des Ausschusses beschlossen, „mit der Convention der Bürgerschaft einzuhalten“; doch sollte gestattet sein, „wenn ein oder ander Bürger Nachricht beehrte,“ denselben zu informieren, ein Anzeichen dafür, daß man der Bürgerschaft mißtraut und wenig Hoffnung gehabt hat, daß dieselbe zu entschlossenem Widerstand sich werde begeistern lassen. Von Seiten der kurfürstlichen Gesandten scheint übrigens kein Versuch gemacht worden zu sein, auf die Bürgerschaft und durch diese auf den Rat einzuwirken; vielmehr begnügten sich dieselben damit, da von diesem keine andere Erklärung zu hoffen stand, sich eine schriftliche Resolution auszubitten, welche ihnen noch am 9. April antwortet wurde¹⁾, und sie reisten,

1) d. 30. März 9. April 1658. Darin erklärt der Rat, sein freiwilliges und conditioniertes Erbieten zur Huldigung könne nicht dahin extendiert werden, daß der Stadt die Huldigung von 1579, welche nicht für die althergebrachte ästimmert werden könne, aufgebürdet werde: außerdem schwebt die Sache der Stadt noch vor der kaiserlichen Commission; sie bäten daher nochmals, dieser freitigen Sache endliche Decision an gehörigem hohem Orte zu gewarten. Sie hofften, der Kurfürst werde diese Erklärung nicht mit Mißfallen vermerken, auch die Stadt

nachdem die gleichzeitig mit den Gesandten der braunschweigischen Herzöge geführten Verhandlungen beendigt waren, am 12. April wieder ab. Die Gesandten des Herzogs von Wolfenbüttel scheinen sich übrigens der Sache der Magdeburger nicht angenommen zu haben; vielmehr hat nach dem Berichte v. Soumitz' und Tornows der wolffenbüttelsche Kanzler Schwarzkopf zu ersterem gesagt, „es wäre nicht gut, daß die Magdeburger ihnen selbst gelassen würden; ihnen und vielen anderen Umliegenden wäre daran gelegen, daß der Ort in guten Händen wäre,“ und gefragt, ob es sich nicht machen ließe, daß Truppen des Kurfürsten und des gesamten niederländischen Kreises hineingebracht würden.

Das Schreiben¹⁾, welches der Magdeburger Rat an den König von Schweden wirklich am 9. April über Braunschweig und Hamburg nach Wismar schickte, klang zuversichtlich genug; er erklärte darin, sie hätten die von dem Kurfürsten begehrte erbunterthänige Eventualhuldigung zu bewilligen für unverantwortlich gehalten, obwohl bei demselben nicht allein große Ungnade, sondern vielleicht auch andere Weiterung zu besorgen wäre; sie bäten den König, als jetziger Zeit unicuique instrumenti pacis defensorem. sich ihrer anzunehmen und es bei dem Kurfürsten zu vermitteln, daß derselbe sich mit der altgewöhnlichen und von ihnen freiwillig angebotenen Huldigungsformel begnügen, dagegen die Stadt durch specielle Reversalen ihrer aus dem Friedensinstrument und dessen buchstäblichem Inhalt zustehenden Rechte assureurien, widrigenfalls aber diesen streitigen Punkt der Eventualhuldigung zu künftiger Entscheidung des Kaisers und des Königs, „als höchsttransigirender Theile und alleiniger Auteurs des Friedensinstruments“ ausstellen möchte. Sie hofften, der König werde so „seine auf dem Reichstage eingelegte Protestation zu Erhaltung seiner dabei eintretenden Interessen prosequieren“ und es dahin befördern, daß endlich der ihre Stadt betreffende Paragraph des Friedensinstruments nach seinem buchstäblichen Inhalt exequiert werde. In der That war damals König Karl Gustav wohl geneigt, Magdeburg gegen den Kurfürsten Hülfe zu leisten. Nachdem er den Krieg mit Dänemark durch den Frieden von Roskild (27. Februar 1658) beendet hatte, war seine Absicht, gegen Oesterreich und gegen Brandenburg seine Waffen zu wenden. In einem Ende Juni abgehaltenen Kriegsrathe erklärte

nicht mit anderen Schwierigkeiten bedrängen, da sie keineswegs dadurch seine Auctorität unglimpflich zu berühren beabsichtigten; sie seien auch erbötig und hofften, er werde mit dem angebotenen homagio zufrieden und seine Asseturation auf vorgeschlagene Weise gleichfalls eventualiter anzutreiben geneigt sein.

1) 29. März '8. April 1658 (M. Stadt-A.).

er¹⁾, die neuen Streitigkeiten mit Dänemark gütlich beendigen und sich mit seiner Armee nach Deutschland wenden zu wollen, und zwar, wie er ausdrücklich sagte, hauptsächlich Magdeburgs wegen. Dorthin hatte er²⁾ seinen bisherigen Residenten am Hofe des Kurfürsten, den Hof- und Kriegsrat Berthold v. Wolfsberg, geschickt mit dem Auftrage, die Stadt zum standhaften Ausharren zu ermahnen, sie vor den Anschlägen des Kurfürsten zu warnen und ihr, wenn Gewalt gegen sie angewendet würde, Hülfe zu versprechen. Ebenderjelbe sollte auch zu dem Administrator August sich begeben und denselben durch das Angebot des erblichen Besizes des Erbstitzes zum Anschluß an den Schwedentönig zu bewegen suchen, ebenso auch zu den anderen sächsischen und den braunschweigischen Fürsten, um diese abzuhalten, bei dem von ihm beabsichtigten Einbruch in die Lande des Kurfürsten diesem Hülfe zu leisten. Wolfsberg ist wirklich Anfang Juli in Magdeburg gewesen³⁾; leider haben sich über die Verhandlungen, welche er dort geführt hat, keine Anzeichnungen auffinden lassen; jedenfalls aber haben dieselben zu keinen weiteren Folgen geführt. Der Kurfürst hat sich gehütet, durch gewaltfames Vorgehen gegen die Stadt dem Könige einen Anlaß zum Kriege zu geben, und dieser hat sehr bald seinen Sinn geändert, Anfang August Dänemark aufs neue mit Krieg überzogen und sich, was Magdeburg betrifft, darauf beschränkt⁴⁾, bei den kaiserlichen Kommissaren zu Gunsten der Stadt zu intercedieren. Der Kurfürst seinerseits aber hat, um das bedrängte Dänemark zu retten, im September 1658 den Kampf gegen Schweden zusammen mit seinen anderen Bundesgenossen durch den Feldzug nach Holstein eröffnet; dieser Krieg hat ihn dann in den nächsten Jahren vollank beschäftigt, und auch nach der Beendigung desselben durch den Olivaer Frieden hat er noch mehrere Jahre verstreichen lassen, ehe er sich entschloß, gegen Magdeburg ernstlich vorzugehen. Um so sicherer hat die Stadt gehofft, doch ihre Ansprüche durchzusetzen, und um so zuversichtlicher ist sie ihren anderen Gegnern entgeggetreten; in diese Streitigkeiten in den nächsten Jahren ist auch der Kurfürst zu wieder-

1) Vergl. Carlson, Geschichte Schwedens IV, 304.

2) Vergl. Pufendorf, De rebus a Carolo Gustavo Sueciae rege gestis V § 63 S. 438; vgl. Droyen, Gesch. der preussischen Politik III 2, 279.

3) In der Kammereirechnung von 1658 steht die Notiz: Den 29. Junii Herrn A. F. von Syborgem bezahlet 12 Stubgen Rheinwein à 1^l's Thlr., welcher dem königl. Schwedischen Hof- und Kriegsrath, H. Berthold von Wulffbergen, präsentiret worden 14 Thlr." Vgl. Dittmar S. 9.

4) Vergl. Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg II, 277.

holten Malen mit hineingezogen worden, und er hat wenigstens Sorge getragen, seine Rechte zu wahren.

Nachdem neue Verhandlungen der Stadt mit dem Administrator vor jener kaiserlichen Kommission¹⁾ im Juni 1658 wieder vergeblich geendigt hatten, machte erstere im folgenden Jahre den Versuch²⁾, von dem neuen Kaiser Leopold die Bestätigung ihrer Privilegien, namentlich auch des Ottonischen, zu erwirken, und schickte zu diesem Zwecke wieder Guericke und Iden nach Wien; doch wirkten dem sowohl der Administrator als auch der Kurfürst entgegen. So richteten jene nichts aus; sie konnten bei dem Kaiser keine Audienz erhalten und mußten nach langen vergeblichen Bemühungen bei dem Reichshofrate wieder heimkehren. Als dann im Jahre 1661 die Magdeburger neuen Versuchen, die Neustadt wieder aufzubauen, entgegentraten und sogar Gewaltthätigkeiten anwendeten, richtete der Kurfürst auf die Klagen, welche deswegen sowohl die Neustädter selbst als auch der Administrator an ihn richteten, ein Abmahnungsschreiben an den Rat³⁾ der Altstadt, in welchem er ankündigte, er würde sonst nebst dem Administrator darauf bedacht sein müssen, „wie die, welche ihnen gehuldt, ihres Schutzes wirklich genießen möchten.“ Als dieses nichts fruchtete, schickte der Kurfürst einer neuen Aufforderung des Administrators⁴⁾ Folge leistend Anfang März 1662 zwei Bevollmächtigte nach Zerbst, um dort mit den Gesandten desselben über weitere gegen die Stadt zu ergreifende Maßregeln zu beratschlagen⁵⁾. Der Vorschlag, welchen die letzteren machten, 12 Musketiere, je 6 von beiden Theilen, als Salvaguardia nach der Neustadt zu schicken, wurde von den Bevollmächtigten des Kurfürsten angenommen; dieselben teilten aber mit, ihr Herr beantrage außerdem, ein Edikt zu publizieren, damit der Altstadt keine Zu- noch Abfuhr von Getreide oder anderen Viktualien gestattet würde, auch die Unterthanen von dort keine Manufakturen beziehen sollten, auch an andere benachbarte Reichsstände zu schreiben, daß sie ein

1) Hoffmann a. a. D. II, 278.

2) Hoffmann a. a. D. und Otto von Guericke S. 160 ff.

3) d. Edkt a. d. Spree 12./22. November 1661; ein Schreiben von demselben Datum an den Administrator (M. Staats-N.).

4) d. Halle 14. 24. Dezember 1661 (M. Staats-N.).

5) Von Seiten des Kurfürsten erschienen der Geh. Hof- und Kammergerichtsrat D. Joh. Georg Reinhardt und D. Gottfried v. Jena, Professor an der Universität Frankfurt a. D., von Seiten des Administrators der Vicekanzler Dr. Krull und der Geh. Rat Lewin v. Warby. Quelle für das Folgende ist der Bericht der letzteren über die Zusammenkunft d. Halle 1. 11. März 1662 (M. Staats-N.).

ähnliches Verbot in ihren Ländern ergehen lassen sollten; es stände auch zu bedenken, da die Magdeburger es auf die extrema ankommen lassen wollten, ob ihnen nicht der Besuch der Messen und Jahrmärkte verwehrt und sie an der Bestellung ihrer Meßer verhindert werden könnten. Die Gesandten des Administrators aber, welche schon vorher erklärt hatten, daß ihr Herr jetzt eine Verkehrsperre nicht für rätlich halte, da zu befürchten stände, daß die Magdeburger sich darüber auf dem bevorstehenden niedersächsischen Kreistage beschwerten und, wenn sie dort Gehör fänden, nur noch trotziger werden würden, nahmen diese Vorschläge nur ad referendum an. In dem Geheimen Räte zu Berlin ist nach der Rückkehr der Gesandten über diese Magdeburger Angelegenheit beraten worden¹⁾: die Sendung so weniger Soldaten hat keinen Beifall gefunden; v. Somnitz schlug vor, ein Paar Kompagnien zu schicken; Friedrich v. Jena aber widerriet dieses: er stellte vor, „wenn man einmal Völker hinlegte, die Magdeburger aber dieselben weggeschlagen, so wäre der Kurfürst engagiert und müßte man resolvieren, ob das Werk ferner auszuführen“; dazu aber schiene ihm weder die jetzige Zeit gelegen, noch halte er es für ratsam, überhaupt während der Regierung des Administrators mit Gewalt gegen die Stadt vorzugehen. Es wurde endlich beschloffen, dem Administrator zu schreiben, der Kurfürst wollte so viel Truppen in die Neustadt legen, als für nötig würde befunden werden; wenn er aber allein solche schickte, so müßte der Administrator die halbe Verpflegung geben. Darüber ist dann weiter hin und her verhandelt worden; endlich aber schlug der Administrator doch vor²⁾, zunächst nur beiderseits der Neustadt und Sudentburg ein Protektorium zu erteilen und an die Altstadt ein ernstliches Abmahnungsschreiben zu richten, sollte das nichts verlangen, dann sich darüber zu verständigen, was von den bei der Zerbstser Konferenz gemachten Vorschlägen auszuführen sei. Der Kurfürst erklärte sich damit einverstanden. Ihm mußte bei der damaligen gespannten Lage der Dinge (im Reiche war der Türkenkrieg in Aussicht, war der Reichstag einberufen worden, standen sich der Kaiser und der Rheinbund feindlich gegenüber; er selbst stand zu Schweden, Polen und Frankreich in dem gespanntesten Verhältnisse und schickte sich gerade an, nach Preußen zu gehen, um den Widerstand der dortigen Stände zu brechen) daran liegen, alles zu vermeiden, was weitere Verwicklungen herbeiführen konnte. Er stellte daher das Protektorium aus und bemerkte bei Uebersendung

1) Geh. Ratsprotokoll vom 25. März/4. April 1662.

2) d. Halle 9./19. August 1662 (M. Staats-A.).

deselben an den Administrator¹⁾: „Alldieweil aber wir bei jetziger Beschaffenheit etwas anstehen müssen, ob dem Werke zuträglicher, mit einer sonderlichen Empfindlichkeit unser Begehren herfürzugeben, so haben wir uns außs glimpflichste erweisen wollen, damit auch denen, so der Alten Stadt beigethan seind, wir keine Gelegenheit machen, unser rechtmäßiges Thun bei andern in Argwohn und ungleicher Meinung zu setzen.“ Als dann von dem Räte von Magdeburg eine Antwort einlangte, welche jedenfalls sehr wenig nachgiebig gelautet haben muß, wurde in dem Geheimen Räte des Kurfürsten, welcher inzwischen in Königsberg eingetroffen war, außs neue über diese Angelegenheit verhandelt²⁾; von verschiedenen Seiten her wurde darauf hingewiesen, „daß es wohl sehr gut und hochnötig wäre, daß der Kurfürst dieser Stadt versichert wäre,“ und er selbst äußerte, „wenn die Stadt den Eid, den sie dem Kurfürsten Joachim Friedrich geschworen, leistete und einen Kommandanten oder Gouverneur mit einer Garnison einnähme, welche ihm und der Stadt zugleich schwüren, daß er es vielleicht thun würde.“ Dazu war nun freilich damals gar keine Aussicht vorhanden, und er begnügte sich, der Stadt zu erwidern, daß er Kommissare ernennen wollte, welche sich nochmals bemühen sollten, die Sache in der Güte beizulegen.

Zu weiteren Schritten ist der Kurfürst durch das schwankende und zweideutige Verhalten des Kaisers in der Magdeburger Angelegenheit veranlaßt worden. Zu dem ursprünglich auf den 8. Juni 1662 nach Regensburg berufenen, in Wirklichkeit aber erst am 20. Januar 1663 daselbst eröffneten Reichstage hatte derselbe auch die Stadt Magdeburg, als wenn sie eine freie Reichsstadt wäre, eingeladen; dagegen haben sowohl der Administrator als auch der Kurfürst protestiert und es durchgesetzt, daß durch ein kaiserliches Dekret vom 13. Januar 1663 diese Berufung mit der Entschuldigung eines Irrtums der Reichskanzlei wieder zurückgenommen und die Stadt dabei ausdrücklich für eine erzbischöfliche Landstadt erklärt wurde³⁾. Inzwischen aber hatte sich diese wegen der Streitigkeiten inbetreff der Neustadt wieder an den Kaiser gewendet und denselben ersucht⁴⁾, durch Mandate an den Administrator und den Kurfürsten diese vom Einschreiten gegen die Stadt abzumahnern und die Sache wieder an eine kaiserliche Kommission zu verweisen. Wirklich

1) d. Köln a. d. Spree 25. August / 4. September 1662 (M. Staats-A.).

2) Geh. Ratzprotokoll vom 30. Oktober / 9. November 1662.

3) Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg II, 279.

4) Der Kurfürst erhielt davon zuerst durch einen Bericht seines Residenten in Wien, A. Neumann, (d. Wien 28. Oktober 1662) Kunde.

hatte der Kaiser wieder die früheren Kommissare, den Kurfürsten von Köln und den Herzog von Wolfenbüttel, mit dieser Angelegenheit betraut; diese¹⁾ hatten dem Kurfürsten Anzeige davon gemacht und ihn ersucht, bevor auf den von ihnen abgestatteten Bericht der Kaiser eine Entscheidung gefällt hätte, nichts gegen Magdeburg vorzunehmen. Eine solche kaiserliche Entscheidung erfolgte dann auch, und zwar²⁾ lautete dieselbe zunächst für die Stadt sehr ungünstig; auf Grund eines Reichshofratsdekrets vom 18. Dezember 1662 beauftragte der Kaiser die Kommissare sogar, dieselbe zur Ablegung der Huldigung nach der Art und Weise wie im Jahre 1579 gegen Auslieferung der gewöhnlichen Reversalen anzuhalten. Die Stadt ließ sich diese Entscheidung aber nicht gefallen, und den Bemühungen ihres Syndikus Iden und der Intercession des Kurfürsten von Sachsen, welche sie sich damals zu verschaffen gewußt hatte, gelang es wirklich durchzusetzen, daß auf Grund eines neuen Reichshofratsdekrets vom 20. April 1663 die Kommissare angewiesen wurden, die vorher einfach anbefohlene Huldigung noch vorläufig anstehen zu lassen und, da die Stadt behauptete, das homagium sei jedesmal auf vorhergehende pacta correspectiva geleistet, und die erzbischöflichen Reversalen seien pro statu praesenti eingerichtet worden, fernere Information einzuziehen und die Parteien zu weiteren gütlichen Verhandlungen zu veranlassen. Dagegen hat dann wieder der Administrator protestiert, von dem Kaiser die Kassierung des letzteren Dekrets verlangt, die Besichtigung eines von den Kommissaren angefügten neuen Termins abgelehnt und auch den Kurfürsten ersucht, sich der Sache anzunehmen; doch beschränkte sich dieser darauf, da an ihn, wie er in seiner Antwort³⁾ angiebt, von der kaiserlichen Kommission nichts gebracht worden sei und daher auch seinen Rechten nicht werde präjudiziert werden können, ein Generalverwahrungsschreiben abgehen zu lassen.

Auch auf dem Reichstage ist er selbst nicht direkt gegen Magdeburg vorgegangen. Allerdings hatte er von vornherein seine Gesandten angewiesen⁴⁾, sich zu bemühen, daß die Stadt nicht die vom Kaiser geforderte Bestätigung des Ottonischen Privilegs erhalte, vielmehr von ihrer Widerseßlichkeit abgemahnt und zur Ableistung der Huldigung angehalten, auch ihre Forderungen wegen Ausdehnung ihres Befestigungs-

1) Geh. Ratsprotokoll vom 4. Dezember 1662.

2) Adm. August an den Kurfürsten d. Halle 14. 24. Mai 1663 und 23. Juni / 3. Juli 1664 (M. Staats-A.).

3) d. Königsberg 14. 24. Juni 1663 (M. Staats-A.).

4) Instruktion für v. Wahrenholz und Gottfr. v. Jena d. Köln a. d. Spree 23. Juli 2. August 1662 (Mf. u. Aftenst. XI, 163).

privilegs auf alle innerhalb einer Viertelmeile um die Stadt liegenden Privatgüter und Verhinderung des Wiederaufbaues von Neustadt und Sudenburg nicht erfüllt würden, und in diesen Angelegenheiten mit den Gesandten des Administrators Hand in Hand zu gehen; und als er dann erfuhr, daß sich zwei Deputierte des Rates von Magdeburg in Regensburg eingefunden hätten — es waren der jehige Bürgermeister Gabriel Rosenstock und der Syndikus Petrus Jden¹⁾ —, um dahin zu wirken, daß die Stadt von der von ihm geforderten Huldigung unter dem Vorwande, daß darüber in dem Friedensinstrument nichts im besondern bestimmt sei, durch einen Reichstagsbeschuß enthoben werde, da wies er seine Gesandten an²⁾, dem aller Orten, wo sie es für ratsam erachten würden, bei Zeiten vorzubugen; in der Hauptsache waren es aber doch wieder wie auf dem vorigen Reichstage die Gesandten des Administrators, namentlich der unermüdlische Dr. Krull, welche den Kampf gegen die Stadt führten, die von den Gesandten derselben eingereichten Suppliken und Memorialien beantworteten und es durchsetzten, daß die Magdeburger Sache überhaupt gar nicht auf dem Reichstage zur Verhandlung gekommen ist. Doch benutzte der Kurfürst eine besondere, in jener Zeit sich darbietende Gelegenheit, um den Magdeburgern selbst gegenüber die Huldigungsangelegenheit wieder zur Sprache zu bringen. Der Rat von Magdeburg wandte sich am 14. Mai 1664 an ihn mit dem Gesuch um Wiederbelehnung mit einem Stücke Waldes in Pary, welches die Stadt früher von ihm zu Lehn getragen hatte; er erwiderte demselben³⁾, da sich die Stadt dieses Lehens verlustig gemacht hätte und dasselbe längst eingezogen wäre, so müsse er es dabei bewenden lassen, sei aber erbötig, wenn von ihnen gemäß dem Friedensinstrument die Huldigung erfolgen würde, welche er ehestes Tages vorzunehmen beabsichtige, so würde er sich auch in dieser Sache so erklären, daß sie keine Affektion zu verspüren haben sollten. Der Rat erwiderte darauf⁴⁾, sie hätten sich, obwohl sie durch das Friedensinstrument von der Huldigungspflicht entbunden seien, 1658 unter bestimmten Bedingungen zur Huldigung erboten; da er dieselbe aber abgelehnt und sie diese Sache sowohl bei den kaiserlichen Kommissaren vorgebracht als auch der Entscheidung der gesamt Reichsstände vorbehalten hätten, so hofften sie, er werde sie jetzt des Huldigungspunktes wegen nicht weiter treiben, ihnen aber ihre Bitte erfüllen. Der

1) Vergl. Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg II, 279.

2) d. Cöln a. d. Spree 29. Dezember '8. Januar 1663 1664.

3) d. Cöln a. d. Spree 13./23. Mai 1664 (M. Staats-A.).

4) d. 25. Mai '4. Juni 1664 (M. Staats-A.).

Kurfürst aber hielt es auch damals noch nicht für an der Zeit, Ernst zu zeigen.

Damals schwebte gerade die Erfurter Angelegenheit. Der Kurfürst von Mainz suchte die Stadt Erfurt, welche ähnlich wie Magdeburg, obwohl zum Erzstift Mainz gehörig, doch bisher eine sehr selbständige Rolle gespielt und auch nach der Reichsfreiheit gestrebt hatte, sich unterthänig zu machen; unter Benützung innerer Wirren und Excesse in der Stadt erwirkte er Ende 1663 die Verhängung der Reichsacht über dieselbe durch den Kaiser und schickte sich dann im Sommer 1664 an, unterstützt von den katholischen Rheinbundfürsten und von einer französischen Hülfsheere, die Stadt mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen. Dem Kurfürsten von Brandenburg ist es ebenso wie den meisten anderen benachbarten Fürsten sehr unerwünscht gewesen, daß jener katholische, mit Frankreich in der engsten Verbindung stehende Fürst sich zum Herrn einer der festesten Städte gerade im Herzen Deutschlands machte; wenn er trotzdem¹⁾ in dieser Angelegenheit eine äußerst behutsame Haltung eingenommen, nur auf gütlichem Wege nach beiden Seiten hin vermittelnd in dieselbe einzugreifen versucht hat, so erklärt sich dieses außer verschiedenen anderen Ursachen auch aus der Rücksicht auf sein Verhältnis zu Magdeburg: er scheute sich, nachdrücklicher für Erfurt und gegen den Kurfürsten von Mainz aufzutreten, damit nicht, wenn er einst gegen jene Stadt in ähnlicher Weise wie dieser seine Rechte geltend machen würde, die Magdeburger und deren etwaige Beschützer sich darauf gegen ihn berufen könnten.

Als aber nach dem Falle Erfurts der dadurch auch auf das höchste beunruhigte Administrator August ihm vorstellte²⁾, jetzt böte sich auch für sie beide die beste Gelegenheit, das ungehorsame Magdeburg zum Gehorsam und zur Aufnahme einer Besatzung zu nötigen und auf solche Weise sich noch rechtzeitig dieses wichtigen Postens zu versichern und anderen Intriguen vorzubeugen, und den Vorschlag machte, sich mit ihm über von ihnen beiden zu diesem Zwecke gemeinsam zu ergreifende Maßregeln zu verständigen, da antwortete der Kurfürst³⁾: allerdings hätten sie dazu die beste Befugnis; doch fürchte er, unter den jetzigen Konjunkturen könnte der Kurfürst von Mainz dieses Beispiel zur Rechtfertigung seiner Vornahmen gegen Erfurt gebrauchen, und er halte es daher für zuträglicher, noch einige Zeit damit zu warten, sei aber erbötig, mit ihm darüber weiter in Meinungsaustrausch zu treten. Der

1) Vergl. Urk. u. Aktenst. XI, 356 ff. 405.

2) d. Halle 15./25. November 1664 (ebenda. S. 413 ff.).

3) d. Cöln 23. November/3. Dezember 1664 (ebenda. S. 415 f.).

Administrator ist bald darauf wieder auf diese Angelegenheit zurückgekommen; er stellte zu Anfang des nächsten Jahres, 1665, dem Kurfürsten vor¹⁾, er fürchte, daß bei den jetzigen gefährlichen Zeitläuften die Stadt Magdeburg unter Hintenansehung der Pflichten, welche sie gegen sie beide als ihre ordentliche Landesobrigkeit hätte, an eine andere Macht sich anschließen könnte, und schlug vor, zunächst noch einmal gütliche Unterhandlungen mit ihr anzuknüpfen und, wenn man auch inbetreff der Huldigung sich nicht sollte verständigen können, wenigstens das zu erreichen, daß die Stadt sich verpflichte, „daß bei etwa sich ereignenden motibus sie nicht einem oder dem anderen hieran kein Interesse noch rechtmäßige Präntension habenden Teil in die Hände durch ihre eigene Konnivenz, Traktaten oder anderen Weg fallen, sondern vielmehr im Notfalle er mit seiner Hofstatt die Retirade dorthin nehmen könnte“, und darüber bei Gelegenheit einer Konferenz, welche aus anderer Veranlassung nächstens zwischen ihnen beiden und den braunschweigischen Herzögen gehalten werden sollte, in Unterhandlung zu treten. Es ist daraus aber nichts geworden; jene angelegte Konferenz scheint damals gar nicht stattgefunden zu haben. Zu Ende des Jahres, nachdem es inzwischen wieder zu Händeln zwischen Magdeburg und der Neustadt gekommen war und sowohl der Administrator als auch der Kurfürst sich wieder vergeblich der letzteren angenommen hatten, zugleich von braunschweigischer Seite Wiederaufnahme der Verhandlungen angeregt worden war, erneuerte er²⁾ diesen Vorschlag und dann, nachdem es auch damals wieder zu einer Konferenz nicht gekommen war, wiederum Anfang April 1666³⁾; der Kurfürst aber, der sich inzwischen schon zu anderen Schritten gegen Magdeburg entschlossen hatte, begnügte sich vorläufig in seiner Antwort darauf⁴⁾, sich dazu bereit zu erklären und anzukündigen, er wolle, wenn die Zusammenkunft von braunschweigischer Seite verzögert werden sollte, einen Expressen an den Administrator abschicken und wegen der magdeburgischen Sache mit ihm verhandeln lassen.

Damals, im Frühjahr 1666, lagen die Verhältnisse so günstig, daß der Kurfürst sich entschloß, seine Ansprüche gegen Magdeburg im Notfalle auch mit Waffengewalt durchzuführen. Der Angriff, welchen im September 1665 der Bischof von Münster im Bunde mit England gegen die Republik der Vereinigten Niederlande unternommen hatte und durch welchen auch das Deutsche Reich in Gefahr geriet, mit in den englisch-

1) d. Halle 27. Februar / 9. März 1665 (M. Staatsz. N.).

2) d. Halle 6./16. Dezember 1665 (M. Staatsz. N.).

3) d. Halle 29. März 8. April 1666 ebenda.

4) d. Cleve 23. April 3. Mai 1666 ebenda.

holländischen Krieg hineingezogen zu werden, hatte ihn veranlaßt, größere Rüstungen zu treffen und selbst an der Spitze seiner Truppen sich nach seinen rheinischen Landen zu begeben; nach längeren Verhandlungen hatte er dann im Februar 1666 ein Bündnis mit den Niederlanden gegen den Bischof geschlossen, sich aber ausbedungen, zunächst noch einen gütlichen Versuch zu machen, denselben zum Frieden zu bewegen. Dieser Versuch, der auch vom Kaiser und anderen deutschen Fürsten unterstützt wurde, war geglückt: am 18. April war zu Cleve der Friede mit dem Bischof zu stande gekommen, durch welchen auch die eigenen Besitzungen des Kurfürsten und das Reich überhaupt vorläufig vor Kriegsgefahr gesichert schienen. Mit Frankreich stand der Kurfürst damals in freundschaftlichem Verhältnisse; aber auch mit Schweden hatte er sich inzwischen ausgeöhnt, und eben diese Macht, auf deren Fürsprache und Unterstützung sich die Magdeburger am meisten verließen, war damals in einem ganz ähnlichen Streit mit der Stadt Bremen, welche ihren Ansprüchen gegenüber die Reichsfreiheit zu behaupten suchte, begriffen und schickte sich an, mit Heeresmacht dieselbe zu bezwingen, stieß aber auf Widerstand bei den braunschweigischen Herzögen, die eine solche Machterweiterung Schwedens in ihrer nächsten Nähe nicht dulden wollten und auch vom Kaiser angereizt wurden, sich Bremens anzunehmen. Auch von diesen früheren Patronen Magdeburgs war also damals nicht zu erwarten, daß sie dem Kurfürsten in den Weg treten würden. Der Administrator August aber hatte ja neuerdings selbst zu wiederholten Malen denselben zu gemeinschaftlichem Vorgehen gegen die Stadt aufgefordert, und von dem Kaiser sowohl als von dem Kurfürsten von Sachsen konnte man zwar voraussehen, daß sie demselben einen Erfolg gegen Magdeburg wenig gönnen, aber nicht, daß sie, zumal einer vollendeten Thatfache gegenüber, ernstlichen Widerstand versuchen würden.

So gab denn¹⁾ der Kurfürst seinem Feldmarschall Sparr, den er Mitte Mai mit dem Hauptteil seines Heeres nach den Marken zurückschickte, den Befehl, sich unterwegs gegen Magdeburg zu wenden, und

1) Vgl. Pufendorf IX § 83 (S. 627 ff.); Droyen, Gesch. der Preussischen Politik III 3, 101 ff.; Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg II, 280 ff.; Hertel, Der Anfall der Stadt und des Erzstifts Magdeburg an das Kurfürstentum Brandenburg (Magdeburg 1880) S. 41 ff.; Opel, Die Vereinigung des Herzogtums Magdeburg mit Kurbraunschweig (Halle 1882) S. 19 ff.; H. Hoffmann, Magdeburgs letztes Ringen um die Reichsfreiheit (Blätter für Handel u. f. w., Beiblatt der Magdeb. Zeitung 1880 N. 21) S. 163 ff. Das auf das Unternehmen gegen Magdeburg bezügliche Aktenmaterial wird demnächst in dem 12. Bande der „Urkunden u. Aktenstücke“ veröffentlicht werden.

beauftragte zugleich seine beiden Geheimen Räte v. Platen und v. Jena, sich zunächst zu dem Administrator zu begeben und diesen zur Mitwirkung zu bewegen, dann aber, wenn dieses gelingen sollte, die Stadt noch einmal gütlich zur Erfüllung seiner Forderungen, Leistung der Huldigung an beide Fürsten und Aufnahme einer brandenburgischen Besatzung, aufzufordern; sollte sie sich dazu nicht verstehen wollen, so sollte Waffengewalt, auch gegen etwaigen von außen her der Stadt zugesendeten Succurs, angewendet werden. Das Unternehmen ist dann so rasch und geschickt ausgeführt worden, daß ohne Blutvergießen, und ohne daß von irgend einer Seite her Einspruch oder Widerstand versucht wurde, die Stadt sich zur Nachgiebigkeit bequeme. Am 7. Juni wurde der Vertrag zu Kloster Berge abgeschlossen, welcher die Bedingungen der Unterwerfung der Stadt feststellte; am nächsten Tage zog die brandenburgische Besatzung ein; am 4. Juli haben Rat und Bürgerschaft feierlich dem Administrator und dem Kurfürsten in der verlangten Form gehuldigt.



V.

Der preussische Staatsschatz von 1740—1756.

Von

H. Hofer.

Das für Studien zur preussischen Finanzgeschichte stets den Ausgangspunkt bildende Werk von N. Fr. Niedel „Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten“ weist für die älteste Geschichte des Staatsschatzes eine empfindliche Lücke auf. Erst für das Jahr 1756 ist dem Verfasser zufällig einmal ein Tresorzettel, eine der summarischen Abrechnungen der Schatzverwaltung, zugänglich geworden; denn da König Friedrich Wilhelm I. und sein Nachfolger den Tresor unter ihre persönliche Obhut und Leitung genommen hatten, so haben die Anfänge der Schatzverwaltung in den Akten des Ministeriums, in dem von Niedel vorzugsweise benutzten Archive des Generaldirektoriums, keine Spuren hinterlassen.

Die Finanzakten des Kabinetts wiederum haben das allgemeine Los der auf die innere Landesverwaltung bezüglichen Akten der Kabinettskanzlei Friedrichs II. geteilt. Es sind nur traurige Trümmer erhalten, die auf den ersten Blick völlig zusammenhangslos erscheinen. Von der Achtlosigkeit, mit der man diese Papiere ihrem Schicksale überließ, giebt es eine Vorstellung, daß einige der finanzgeschichtlich wertvollsten Stücke, eigenhändige Anschläge und Uebersichten König Friedrichs, in Privatbesitz übergehen konnten. Aus dem gräflich Ikenplittschen Familienarchiv sind dann wenigstens Abschriften dieses verschleuderten Gutes an das Geheime Staatsarchiv zu Berlin zurückgelangt, die sich mit den dort erhaltenen Originalfragmenten in willkommener Weise ergänzen.

Eine weitere Schwierigkeit bot der Umstand, daß die noch vorhandenen Aufzeichnungen, Zusammenstellungen, Berechnungen zum großen Teil undatiert sind, so daß dieses Zahlenchaos zunächst unentwirrbar, unverwertbar schien. Durch Musterung der Gesamtheit des Erhaltenen und Vergleichung der einzelnen Stücke gelang es indes, allmählich chronologische Anhaltspunkte für die Einordnung der disiecta membra zu gewinnen.

1. Der Schatz beim Thronwechsel von 1740 und beim Ausgang des ersten schlesischen Krieges.

Erst König Friedrich Wilhelm I. hat einen Staatschatz zu sammeln begonnen. Es galt, dem Staate die volle Kriegsbereitschaft zu verschaffen. Ohne den Schatz hätte das starke und wohlgeübte Heer kaum vor den Feind gebracht, geschweige denn längere Zeit im Felde unterhalten werden können: die laufenden Einnahmen reichten zu den Kosten der Kriegsführung nicht hin; und wieder wie im spanischen Erbfolgekriege zu fremden Hilfsgeldern Zuflucht zu nehmen, davon mußte ein Rückblick auf die politische Unterordnung unter hochfahrende Subsidienpender abschrecken, der man damals verfallen war¹⁾.

Die Zeitgenossen hatten von dem Schatze Friedrich Wilhelms I. sehr übertriebene Vorstellungen. Die fremden Gesandten in Berlin schätzten ihn einige Jahre vor des Königs Tode auf 20 Millionen²⁾. Dieselbe Ziffer gab 1787 ein anonymes französisches Autor in seiner Kompilation der Lebensgeschichte Friedrichs des Großen³⁾. Eine Behauptung, die sofort die Kritik herausforderte⁴⁾, weil damals bereits die Angabe der *Histoire de mon temps* vorlag, daß der Schatz 1740 sich auf 8 700 000 Rthlr. belaufen habe.

Eine am 3. Januar 1798 dem Könige Friedrich Wilhelm III. übergebene, aus den Akten geschöpfte Uebersicht⁵⁾ hat statt der in der *Histoire de mon temps* angegebenen Zahl die etwas kleinere 8 485 697 Rthlr. 14 Gr. 7 Pf., und bezeugt außerdem für das Jahr 1740 das Vor-

1) In dem im königl. Hausarchiv aufbewahrten Politischen Testament von 1752 warnt Friedrich II.: „Il est bon de vous dire que toute puissance qui se met aux gages d'une autre se lie les mains et ne joue qu'un second rôle, toujours dans la dépendance de celui qui paye, et à la paix obligée de passer par où le veut cet allié trop puissant.“

2) Vgl. Ranke, *Sämtliche Werke* XXVII-XXVIII, 177.

3) [de la Veaux], *Vie de Frédéric II*, Strasbourg 1787 I, 31.

4) Vgl. Fr. Nicolai, *Anekdoten von Friedrich II.*, III, 307.

5) Mitgeteilt von Lehmann in der *Historischen Zeitschrift* LV, 275.

handensein eines sog. „neuen Tresors“¹⁾ in der Höhe von 1 570 729 Rthlrn. 19 Gr. 5 Pf.

Zu Beginn des Feldzuges von 1742 glaubten die Verbündeten des Königs von Preußen in ihrer irrigen Vorstellung von der Ausgiebigkeit seines Schatzes den tastenden Versuch wagen zu dürfen, ihn um eine Anleihe für den Kurfürsten von Baiern, den neuerwählten Kaiser, anzugehen²⁾. Thatsache war, daß zu Ausgang des ersten Krieges die im Sommer 1740 vorhandenen Ersparnisse bereits zu zwei Dritteln erschöpft waren. Eine uns erhaltene, von dem Staatsminister von Bodeu unterzeichnete Uebersicht vom 12. Juni 1744³⁾ ergibt, daß im Schatze 1742 nur noch verblieben: 3 000 119 Rthlr. 15 Gr.

2. Ergänzung des Schatzes 1742—1744.

Gleich nach seiner Rückkehr aus dem Feldzuge von 1742 entwarf der König Anschläge für die Verwendung sowohl der Restbestände der Feldkriegskasse, wie seiner neuen schlesischen Einnahmen und der regelmäßigen Einnahmeüberschüsse des alten Staatshaushaltsetats, den er unverändert fortbestehen ließ.

Von den bei diesem Anlaß entstandenen Anzeichnungen ist nur eine datiert (Potsdam, 27. Juli 1742), während die andern doch mit Sicherheit in diesen chronologischen Zusammenhang sich einreihen lassen.

I. Zunächst ist eine Abrechnung der Feldkriegskasse oder Köppenschen Dispositionskasse erhalten, von dem Könige unterzeichnet, von dem Geheimen Finanzrat Deutsch gegengezeichnet. Der Abschluß ergibt einen Bestand von

1 295 790 Rthlrn.,

nachdem noch soeben aus dieser Kasse gewisse Schulden („neumärkische Schulden“ und „Magazinschulden nach Preußen“) in der Höhe von 140 000 Rthlrn. gedeckt worden waren.

II. Die „Potsdam 27. Juli 1742“ datierte „Designation derer Posten, welche zum Tresor einkommen sollen“, liegt in zwei Ausfertigungen vor, beide von Sichel geschrieben, die eine von dem Könige, die andere von dem Staatsminister v. Bodeu unterzeichnet. Die einzelnen Posten sind

1) Vgl. unten S. 547.

2) Vgl. Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen II, 67. 68. 100.

3) Vgl. unten S. 536.

daß etatsmäßige Tresor-Quantum der Generaldomänenkasse 1742/43	600 000 Rthlr.
Reisfordernng des Tresors an die Generaldomänenkasse ¹⁾ de 1741/42	204 851 "
Vorschuß des Tresors an die Generalkriegskasse ²⁾ , Trin. 1743 einzuziehen	341 000 "
Bestand der Generalkriegskasse an Fouragegeldern	72 813 "
Anleihe bei der märkischen Landschaft ³⁾ . . .	500 000 "
	<hr/>
	1 718 664 Rthlr.

Von dieser Summe wurden für den Tresor 1 600 000 Rthlr. ausgezahlt. Mit dem Rest von 118 664 Rthlrn. sollten bisher ungedeckte Marschkosten bestritten werden.

III. Eine weitere Aufzeichnung enthält die Grundzüge des künftigen Etats für Schlesien. Sie ist geschrieben von dem Kabinetsekretär Gichel, von dem Könige unterzeichnet, von dem Oberpräsidenten der beiden schlesischen Kriegs- und Domänenkammern, Grafen Münchow, gegengezeichnet. Sie ist gleichfalls undatiert, entstand aber aller Wahrscheinlichkeit nach während des zweiten Besuches, den der König im Jahre 1742 der Stadt Breslau abstattete, Ende September⁴⁾.

In diesem Etat finden sich folgende Einnahmeposten eingestellt:

Erträge von Niederschlesien inkl. Glatz	2 483 724 Rthlr.
Erträge von Oberschlesien	520 000 "
Mehrerträge aus der eingeleiteten Steuerreform ⁵⁾	220 000 "
	<hr/>
	3 223 724 Rthlr.

Diesen Einnahmen stehen als Ausgaben gegenüber:

An Besoldungen	225 000 Rthlr.
„An Remissionen und anderen dergleichen Etatsausgaben“	200 000 "

1) Vgl. unten S. 536. 537.

2) Vgl. ebenda.

3) Vgl. unten S. 535.

4) Der König schreibt am 27. Sept. 1742 aus Breslau an seinen Freund Jordan: „Ma tête ne contient à présent que des calculs et des nombres; je la viderai de tout cela à mon retour, pour y faire entrer des matières plus choisies“ (Euvres XVII. 242).

5) Vgl. darüber Zakrzewski, Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im achtzehnten Jahrhundert (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, her. von G. Schmoller, VII, 2), S. 66 ff., und Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen I, 370 ff.

Für das Heer	2 140 000 Rthlr.
Zur Abtragung der englischen Schulden	500 000 "
Zum Festungsbau	200 000 "
Zu des Königs Disposition	100 000 "
	<hr/>
	3 365 000 Rthlr.

Da danach die Ausgaben die Einnahmen um 141 236 Rthlr. übersteigen, so wird in dem Anschlage zum Schluß vermerkt, daß 141 000 Rthlr. auf die nieder-schlesischen Steuern zu repartieren seien, und die Herstellung der Balance erfolgte dann in der That für das nächste Jahr in der Art¹⁾, daß in dem Generaletat eine feste Gesamtsumme angefestet wurde, welche durch die Steuer gedeckt werden mußte.

Der Etat der Provinz Schlesien wurde 1744 um 100 000 Rthlr. herabgesetzt und hat sich dann bis 1770 allmählich wieder um etwa 300 000 Rthlr. gesteigert²⁾. Auch für die Ausgaben blieb der Anschlag von 1742 maßgebend: als die englische Schuld getilgt war³⁾ und die Festungsbauten im wesentlichen ihren Abschluß gefunden hatten, bildeten die drei letzten Posten des Anschlages nunmehr einen einheitlichen königlichen Dispositionsfonds von 800 000 Rthlr., der teilweise zur Füllung des Schatzes verwendet wurde.

IV. Die vierte Aufzeichnung, ganz von der Hand des Königs, ist ein summarischer Voranschlag für die Etatsjahre 1742/43 und 1743 44,

Disposition générale pour tous les revenus de l'Etat.

L'année 1743 au mois de juin il sera remis au trésor

par Boden 1 600 000

j'en livre moi de la caisse de Köppen 1 300 000

Je garde 500 000 écus des revenus de la Basse-Silésie pour les dettes, anglaises et 79 000 écus à ma disposition sous lettre A⁴⁾.

60 000 écus sont assignés pour bâtir les magasins généraux, particuliers et les nouvelles écuries en Silésie.

La ville de Breslau se bâtit ses casernes et la Haute-Silésie fournit la fortification de Neisse. Fait.

1) Vgl. Zatzewski S. 80.

2) Vgl. Kante, Sämtliche Werke XXVII—XXVIII, 561 Anm. 1.

3) Sie ist, was zu Grünhagen I, 389 zu ergänzen ist, ausschließlich mit schlesischen Einkünften, eben aus den Ueberichüssen der schlesischen Verwaltung, abgetragen worden.

4) Die Mitteilung der Beilagen erscheint nicht erforderlich.

1743.

Des 600 000 écus qui vont de mes vieux revenus au trésor, 200 000 seront employés à payer les petites dettes, sous lettre B¹⁾.

60 000 écus pour refaire les uniformes, housses etc. de la cavalerie, perdues dans la guerre.

Restent à 340 000 écus pour le trésor.

L'état de la guerre de la Basse-Silésie sera 2 140 000 écus.

Les 500 000 écus de la Haute-Silésie payent les dettes anglaises.

200 000 écus de la Basse-Silésie pour les fortifications, avec 100 000 de la caisse de Bohême et les 62 000 des vieux pays font . . . 362 000
ajoutez 23 000 de ma disposition de la Silésie font . . . 387 000

Reste pour moi de la caisse de disposition de la Silésie 77 000 écus, que je leur ai quittés.

De plus assigné de l'argent de la *Landschaft* $\frac{60}{m}$ pour Glatz et avancé $\frac{50}{m}$ à Munchau, qu'il me rend.

Was zunächst in dieser „Disposition“ die Anweisungen auf schlesische Fonds anbetrifft, so entspricht der ganz summarische Charakter der ersten, auf das Etatsjahr 1742/43 entfallenden Gruppe dem Uebergangszustand dieses Zeitabschnittes, in welchem der neue schlesische Etat noch nicht in Kraft getreten war. Daher die einfache Bestimmung der Einkünfte aus Breslau für Kasernenbau in dieser Stadt, der Einkünfte aus Oberschlesien für Festungsarbeiten in Neisse. Die von der niederschlesischen Einnahme für die Zwecke der Schuldentilgung zurückgelegten 500 000 Thaler sind unmittelbar nach Ablauf des Etatsjahres, im Juli 1743, thatsächlich in London an das Konfortium der Gläubiger ausbezahlt worden²⁾.

Die für das Etatsjahr 1743/44 getroffene Verfügung über die schlesischen Ueberschüsse erläutert sich aus eben mitgeteiltem Etat. Daß die 500 000 Rthlr. Amortisationsgelder auf die ungefähr gleich hohe Summe der oberschlesischen Einkünfte angewiesen werden, entspricht der Neigung des Königs, bestimmte Ausgaben durch bestimmte Einnahmen zu decken; übrigens ist diesmal die Summe nicht für ihren etatsmäßigen Zweck verwandt worden, da zum Schlusse des Etatsjahres, am Vorabend eines neuen Krieges, sich anderweite Bestimmung fand³⁾. Der etatsmäßige Fonds für den Festungsbau erhält einen dreifachen Zuschuß: 23 000 Rthlr. aus dem königlichen Dispositionsquantum, das dadurch

1) Die Mitteilung der Beilage unterlasse ich gleichfalls.

2) Vgl. Politische Korrespondenz II, 371; Preussische Staatschriften aus der Regierungszeit Friedrichs II., II, 496.

3) Vgl. unten S. 540 und Politische Korrespondenz III, 220. 221.

auf 77 000 Rthlr. sinkt; 100 000 Rthlr. aus der „caisse de Bohême“, d. h. aus den Winterquartiersgeldern des böhmischen Feldzuges von 1741 auf 1742, von denen noch ein kleiner Rest vorhanden war¹⁾; endlich die 62 000 Rthlr. „des vieux pays“, unter denen die im Staatshaushalt der alten Provinzen ausgeworfenen Fortifikationsgelder zu verstehen sind, die nun zunächst regelmäßig für den schlesischen Festungsbaun mitverwendet wurden²⁾.

Die zum Schluß der „Disposition“ genannten Landschaftsgelder sind eine bei den märkischen Ständen gemachte Anleihe³⁾; die 80 000 Rthlr. Vorschuß an den schlesischen Oberpräsidenten Münchow eine einfache, zu vorübergehender Aushilfe erfolgende Uebertragung eines Barbestandes von einer Kasse auf die andere.

Die Kürzung des etatsmäßigen Schatzbeitrages für 1743/44 um 260 000 Rthlr., also um fast die Hälfte, hat der König wohl mit Rücksicht auf die beiden andern, für den Schatz bestimmten Zuwendungen für gerechtfertigt gehalten. Von diesen beiden Summen entspricht die eine (1 300 000 Rthlr. aus der „caisse de Köppen“) dem abgerundeten

1) Die in der folgenden Anmerkung erwähnte Zusammenstellung ergibt daß es eigentlich nur noch 66 000 Rthlr. waren; die Summe von 100 000 Rthlr. wurde aber voll durch zwei Posten von „menagierten Baugeldern“.

2) Der schlesische Festungsbausetat für 1743/44 stellte sich nach einer, von dem Könige unterzeichneten, von Münchow gegengezeichneten Aufzeichnung Sichel's („Fonds zur Fortification von Neisse und Brieg vor das Jahr 1743“) im Einzelnen wie folgt: „Aus der böhmischen Winterquartierkasse 66 000 Rthlr.: von denen menagierten Baugeldern 36 000 Rthlr.; von den Berlinischen Fortifikationsgeldern von Trin. 1743 an 62 000 Rthlr.; aus Niederschlesien von Trin. 1743 an 200 000 Rthlr.; von dem neuen Dispositions-Quantum der 100 000 Rthlr. von Trin. 1743 23 000 Rthlr.; Summa 387 000 Rthlr. Davon zahlt die Cammer vor die Plätze, so die Städte zu denen Werken gegeben haben zu Neisse, Brieg und Glogow: 32 000 Rthlr.“ Eine zweite Aufzeichnung enthält die Repartition, nach welcher die übrig bleibenden 355 000 Rthlr. vom Dezember 1742 ab ratenweise an den General v. Walrave für die Arbeiten in Brieg und Neisse ausgezahlt werden sollten. Die Kosten für Glas wurden, wie der Text ergibt, aus der Anleihe bestritten.

3) Kiesel, Staatshaushalt S. 80, erwähnt nur (nach Ranke) die Kriegsanleihe von 1745 (vgl. unten S. 542). Nach einer Zusammenstellung des Landschaftsdirektors v. Arnim (bei Preuß I, 447) hat der König bei der märkischen Landschaft 1740 100 000 Rthlr. zu neuen Magazinen aufgenommen; zu demselben Zweck, gleichfalls 1740, von der Städtekasse nach einer Denkschrift des Geh. Secretärs bei dem Städteassessorium Hagemann de 1750 (ebenda S. 448) 50 000 Rthlr. 1743 hat die Landschaft für ihre Biergeldkasse die Maltheise und die Bierziele der Berliner Vorstädte Friedrichstadt, Dorotheenstadt und Friedrichswerder gegen Zahlung von 400 000 Rthlr. überwiesen erhalten (vgl. ebenda S. 447).

Betrage des in dieser Klasse zurückgebliebenen Bestandes (vgl. oben S. 531), der indes nachher, wie sich gleich ergeben wird, nicht ganz an den Schatz abgeführt worden ist. Der zweite Posten (1 600 000 Rthlr.) erläutert sich aus der Designation vom 27. Juli 1742 (oben S. 531. 532).

3. Bestand des Schatzes im Sommer 1744.

Die Vermehrung des Schatzes ist bis zum Beginn des zweiten Krieges doch nicht bis zu der am Schlusse des ersten beabsichtigten Höhe erfolgt. Nach dem Plan vom Juli 1742 hätte sich zu Ausgang des Rechnungsjahres 1743/44 im Schatz befinden müssen:

Alter Barbestand	3 000 119 Rthlr. 15 Gr.
Zuwachs von 1742/43.	2 900 000 "
Zuwachs von 1743/44.	340 000 "
	<hr/>
	6 240 119 Rthlr. 15 Gr.

Dagegen giebt eine von Boden am 12. Juni 1744 dem Könige vorgelegte Uebersicht¹⁾ nur folgenden Ausweis:

1) Barbestand von Trin. 1742	3 000 119 Rthlr. 15 Gr. — Pf.
2) Nachträglich eingekommen von dem Tresorquantum de 1741/42	200 000 " — " — "
3) Tresorquantum 1742/43	600 000 " — " — "
4) Aus der Kurmärkischen Landschaft	500 000 " — " — "
5) Aus der Generalkriegskasse zurück- gezahlter Vorschuß	200 000 " — " — "
6) Aus Schlesien bar	630 257 " 17 " 7 "
7) Vorschuß zum Reißischen Festungs- bau	238 000 " — " — "
8) „Stehen noch aus“	26 129 " 10 " — "
9) „Fehlen noch“	5 612 " 20 " 2 "
10) Von dem Tresorquantum 1743/44	340 000 " — " — "
	<hr/>
	5 740 119 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf.

Die Uebersicht läßt zunächst ersehen, daß die unter dem 27. Juli 1742 verfügte Ablieferung eines Pauschquantums von 1 600 000 Rthlrn. an den Schatz unterblieben war und daß von den einzelnen Posten, aus denen sich dasselbe hatte zusammensetzen sollen, nur die Anleihe von der kurmärkischen Landschaft (Nr. 4) und das Tresorquantum für 1742/43 (Nr. 3) in der Höhe des Anschlages eingekommen waren; dagegen hatten die Generaldomänenkasse und die Generalkriegskasse ihre Schulden beim Staatsschatz nur teilweise getilgt, die erste unter Niederschlagung von

1) Geh. St.-A. R. 94. Kopenhagener Abschriften, Bd. II.

4 851 Rthlrn. (Nr. 2), die zweite gar unter Abstrich von 141 000 Rthlrn. (Nr. 5). Die vier Posten Nr. 6—9 ergeben zusammen — nur drei Pfennig fehlen — die Summe von 900 000 Rthlrn., welche offenbar den Beitrag der Köppenschen Kasse zu dem Schatz darstellt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die weiteren, aus dieser Kasse für den Schatz bestimmten 400 000 Rthlr. dieser Bestimmung nicht zugeführt worden sind; auch läßt sich nicht nachweisen, zu welchem sonstigen Zwecke sie Verwendung fanden.

Inzwischen hatte der König, wie es scheint noch im Jahre 1743, einen allgemeinen Anschlag zur Verwendung der Ueberschüsse, der altländischen wie der schlesischen, für die Jahre 1744/45 und 1745/46 entworfen¹⁾. Wieder finden wir hier wenigstens für das erste Jahr die schlesischen Gelder landschaftlich geschieden, wo dann aus Oberschlesien, das für den schlesischen Militäretat nichts beisteuerte, 500 000, aus Niederschlesien 300 000 Rthlr. verfügbar waren. Dazu kamen die 600 000 Rthlr. Tresorquantum der Generaldomänenkasse.

Der Anschlag bestimmt für 1744/45:

Des revenus du vieux pays des 600 000 écus pour le trésor	
il y en entre	460 000 écus
et pour payer les petites dettes	140 000 „

La Haute-Silésie paye aux Anglais	180 000 écus
pour fortifier	260 000 „
pour les petites dettes	60 000 „

font les 500 000 écus

des revenus. Les 260 000 écus pour la fortification joints aux 62 000 du vieil état²⁾, font 322 000 écus pour Neiss et Schurgas³⁾. Pour les petites dettes ensemble de l'état de Berlin et Breslau fait 200 000 écus⁴⁾. Reste à ma disposition de la Basse-Silésie 300 000 écus
à la fin de l'année 1744 il doit se trouver dans le trésor 6 400 000⁵⁾ „

1) Eigenthändig. Geh. St.-A. R. 96.

2) Vgl. oben S. 535.

3) Die Befestigung von Schurgast, an der Einmündung der Neisse in die Oder, wurde 1743 in den Festungsbauplan aufgenommen, 1744 wiederaufgegeben. Grünhagen a. a. O. I, 414. Vgl. unten S. 539 Num. 1.

4) Scil. die Summe von 140 000 Rthlrn. aus dem Berliner Etat (Generaldomänenkasse), um die das Tresorquantum gekürzt wurde, und die 600 000 Rthlr. aus den ober-schlesischen Ueberschüssen des Breslauer Etats.

5) D. h. der König setzt hier für Trin. 1744 einen Bestand von 5 940 000 Rthlrn. voraus, 200 000 Rthlr. mehr, als nachher die Uebersicht Bodens vom

Für 1745 46 lautet der Anschlag:

Des 1 400 000 écus qui me restent à disposer ¹⁾	
il faut	
pour les petites dépenses	115 000 écus
pour les fortifications, joints ²⁾ aux 60 000 qui se trouvent sur le vieil état	184 000 „
	somme 299 000 écus
reste à 1 110 000 écus à ma disposition, dont 800 000 iront au trésor. alors il y sera 7 200 000 et je garde 300 000 écus net pour moi.	

Für 1744 45 sind die Aufätze dieser Uebersicht in zwei weiteren Aufstellungen mehr in das Einzelne ausgeführt. Die eine ist ganz von der Hand des Königs und berücksichtigt nur die schlesischen Ueberschüsse („Disposition vohr Münchau vor Trinitatis 4 bis 1745 von die 800 000 Rthlr. so übrig bleiben“); die andere operiert mit dem gesamten Dispositionsfonds von 940 000 Rthlrn., der sich aus der Einbehaltung von 140 000 Rthlrn. Tresorgeldern ergab.

Zu der „Disposition vohr Münchau“ begeuen folgende Posten:

1) „Vor die Ängeliche Schuld	180 000 Rthlr.
2) Zu fortificiren	320 000 „
3) An Boden Schulden	60 000 „
4) An Linger ³⁾ vohr Pulver eh.	60 000 „
5) An Deutsch ⁴⁾ Feldproviandwehen	40 000 „
6) Vohr die Berlinische Casernen	60 000 „
7) An Boden Baufreiheitsschulden	40 000 „
8) An mir	40 000 „

Facit Summa 800 000 Rthlr.

welche Münchau Segen muß wie er Sie Einheitheit
in Wohnatenweiße.“

12. Juni 1744 ergab. In einem zweiten eigenhändigen Anschlag („Disposition générale de tous les revenus de l'Etat pour l'année 1744 jusqu'à 45“), von welchem sich eine Abschrift in der Hohenlohe'schen Sammlung befindet, wird der Bestand des Schatzes auf 5 840 000 Rthlr. beziffert, die Einnahme für 1744/45 wie oben auf 460 000 Rthlr.: „ainsi à la Trinité 45: 6 300 000.“ Ich vermag diese Differenzen nicht aufzuklären: sonst sind die Zahlen in diesen eigenhändigen Anschlägen durchaus exakt.

1) Hier sind also das Tresorquantum des Berliner Etats von 600 000 Rthlrn. und die 800 000 Dispositionsgelder des Breslauer Etats ohne Unterscheidung der einzelnen Posten sofort zusammengezählt.

2) Seil. außer den Fortifikationsgeldern des Berliner Etats.

3) Christian von Linger, General der Artillerie.

4) Vgl. oben S. 531.

In der Zusammenstellung über die 940 000 Rthlr. weichen einzelne Posten, indeß nur scheinbar, von denen der ersten ab:

1) Zur Bezahlung der englischen Schuld. . . .	180 000 Rthlr.
2) An Walrave ¹⁾	320 000 "
3) An Boden zur Bezahlung gewisser Schulden .	60 000 "
4) An Vinger zu Ankauf von Pulver, Blei und Kriegsmaterial	160 000 "
5) An Deutsch zu völliger Einrichtung des Feld- proviantweins	40 000 "
6) Alte schlesische Magazinsschulden	40 000 "
7) An Köppen für Berliner Kasernen	60 000 "
8) An Boden zu Baufreiheitsgeldern in der Kurmark	40 000 "
	900 000 Rthlr.

Die 40 000 Rthlr., die hier übrig bleiben, entsprechen dem Posten 8 der ersten Disposition; auf den Mehrbetrag der 140 000 Rthlr. entfallen der Titel 6 der zweiten Disposition und die Erhöhung des beiden Dispositionen gemeinsamen Titels 4 um 100 000 Rthlr. in der zweiten.

1) Gerhard Cornelius v. Walrave, der Chef des Ingenieurcorps. Zu diesem Posten steht vermerkt, daß Walrave außerdem 100 000 Rthlr. Landschaftsgelder (vgl. oben S. 535 Num. 3) und 62 000 aus der Generalkriegskasse (die Fortifikationsgelder des Berliner Etats, vgl. oben S. 535) erhält.

In einer undatierten, dem Jahre 1743 angehörigen Dentschrift von Sichel's Hand („Ce qu'il faut encore pour achever les fortifications et les ouvrages qu'on construit, l'année 1743 décomptée“) werden als noch erforderlich angenommen: „pour achever Neiss 150 000 écus; pour Schurgas, les trois forts, 260 000; pour Brieg, le faubourg, 100 000“, so daß nach Aufwendung der für 1744 angewiesenen 322 000 Rthlr. für 1745 noch auszuwerfen bleiben: 188 000 Rthlr. Dann folgt von der Hand des Königs ein ungedänderter Aufsatz, in welchem Schurgast (vgl. S. 537 Num. 3) bereits aufgegeben ist:

„Corrigé: pour achever Neiss 100 000, Cosel 100 000, le faubourg de Brieg 50 000, Glogau 40 000, somme 460 000. J'assigne l'année qui vient 1744 260 000 sur la Silésie, 62 000 des argents de fort [ification], 60 000 de ma chatulle, 100 000 que je prête.“

Die Posten 260 000 sur la Silésie, 60 000 de ma chatulle (d. h. aus dem Dispositionsfonds) stellen zusammen den Posten 2 der im Text mitgetheilten Dispositionen dar, die beiden andern Posten entsprechen den Fortifikationsgeldern und Landschaftsgeldern im ersten Abjah dieser Numertung.

Ein Bericht Walraves d. d. 6. August 1745 ergibt, daß abweichend von den Anschlägen 1744 thatsächlich zum Festungsbau assigniert gewesen sind 371 000 Rthlr.: 130 000 für Meisse, 141 000 für Glog, 100 000 für Rojet.

4. Erschöpfung des Schatzes im zweiten schlesischen Kriege.

Die Voranschläge des Königs für die Deckung der durch den bevorstehenden neuen Krieg erwachsenden außerordentlichen Ausgabe sind in drei sich ergänzenden Denkschriften enthalten¹⁾. Wir ersehen daraus, daß für die Mobilmachung die 500 000 Rthlr. angewiesen wurden, die in dem schlesischen Etat von 1743/44 zur Amortisation der englischen Schuld angelegt waren²⁾. Für alles Weitere glaubte der König, da der Krieg ja ganz in Feindeslande geführt werden sollte, mit der Entnahme von zwei Millionen aus dem Staatschatz auszukommen, wobei dann von den in Böhmen einzuziehenden Kontributionen zwei Millionen in der Feldkriegskasse als eiserner Bestand bleiben würden, um beim Ausgang des Krieges nach Belieben und Bedarf verwendet zu werden³⁾.

Der ungünstige Verlauf des Feldzuges in Böhmen stieß auch die finanziellen Vorausberechnungen des Königs, nicht minder als seine politischen und militärischen Entwürfe, völlig um. Der Feldkriegskasse waren von den aus dem Schatz entnommenen Geldern⁴⁾ zunächst 750 000 Rthlr. zugewiesen worden, die den Truppen nachgeföhren wurden; sie erhielt dazu 100 000 Rthlr. aus der Kontribution der am 16. September ge-

1) Es sind:

- A) Eine Aufzeichnung ohne Ueberschrift, mit dem Anm. 2 citierten Satze beginnend; liegt vor im Geh. St.-A. R. 94 in moderner Abschrift nach dem im Iphenplischen Familienbesiße befindlichen eigenhändigen Original.
- B) Eine Aufzeichnung mit der Ueberschrift: „D'oñ viendront les extraordinaires de la guerre“. Vorliegend in zwei Abschriften: von Eichels Hand in R. 96. 404 E und von dem Kopisten der Iphenplischen Sammlung in R. 94.
- C) Eine Aufzeichnung mit der Ueberschrift „Oeconomie (sic) militaire“, R. 94 in Abschrift aus der Iphenplischen Sammlung. Auf die letztere Aufzeichnung scheint sich Ranke S. W. XXIX, 263 zu beziehen.

2) Vgl. oben S. 534 und unten S. 546. Die Denkschrift A sagt: „Des 500 000 écus qui viennent au mois de juin ou de juillet [1744], 100 000 [in B genauer: 96 000] seront employés pour remonter les surmméraires de la cavalerie et 400 000 pour rendre l'armée mobile.“

3) Oeconomie militaire: „Je tirerai peut-être 2 000 000 des quartiers d'hiver de Bohême, qui pourront rester et servir de fonds à la caisse de guerre, et dont je pourrai disposer après la guerre comme je voudrai, vers trinité 1745.“

4) Nach einer „Designation wieviel S. R. W. nach der Tresor-Rechnung von Trin. 1743/44 (sic) zum schlesischen Kriege aus Dero Schatz haben zahlen lassen“, waren von Mai bis Sept. 1744 überhaupt auf den Schatz angewiesen 797 016 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf.

fallenen Festung Prag und „aus Sr. Majestät Geldern“¹⁾, 150 000 Rthlr.²⁾. Am 1. Oktober beantragte der Geh. Finanzrat Deutsch die Nachsendung von weiteren 600 000 Rthlrn., „da die in Böhmen stehende Armee monatlich 328 000 Rthlr. braucht und somit die 750 000 Thlr., die aus dem Tresor mitgenommen, im November erschöpft sein werden.“ Darauf wurde unter dem 17. Dezember dem Schatz die Auszahlung von 1 100 000 Rthlrn. an den schlesischen Minister v. Münchow befohlen, weiter im Dezember und Januar dreier Posten: von 50 000 Rthlrn., 138 400 Rthlrn., 147 000 Rthlrn. für die Winterquartiere in Schlesien, am 12. Januar die eines Vorschusses an die Generalkriegskasse von 250 000 Rthlrn. Nach diesen Ausgaben war der während der Friedenszeit dem Schatz zugewachsene neue Ersparnisfonds so gut wie erschöpft:

Die neuen Ersparnisse betragen insgesamt	2 740 000 Rthlr.
Die Ausgaben	2 482 416 „ 19 Gr. 9 Pf.
Rest des neuen Fonds Januar 1745	157 583 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf.

So wurde denn jetzt auch die Verwendung der letzten drei, im ersten Kriege unverfehrt gebliebenen Millionen aus dem Schatz Friedrich Wilhelms I. verfügt³⁾.

Schnell genug war der Schatz völlig zerronnen. Am 28. Oktober 1745 fand sich nur noch ein Bestand von 2298 Rthlrn. 16 Gr. 3 Pf.; danach und aus den uns bezeugten Einnahmeposten der Zwischenzeit⁴⁾ läßt sich die Höhe der Ausgaben des Schatzes seit dem Januar 1745, über welche rechnungsmäßige Einzelangaben nicht vorliegen, wie folgt ermitteln:

1) Ein nicht näher zu kennzeichnender Posten; vermutlich auch aus der böhmischen Kriegskontribution.

2) Die drei Posten führt eine Zusammenstellung des Kriegszahlmeisters Herr auf, d. d. Schweidnitz, 7. Dez. 1744. Vgl. Droyßen V, 2, 354.

3) In einer „Recapitulation aller Einnahmen bei dem R. Tresor nach der Tresorrechnung von Trin. 44/45“ finden sich diese drei Millionen als Einnahme eingestellt; sie waren also bisher besonders verwaltet worden, vgl. unten S. 547. Die überschüssigen 119 Rthlr. 15 Gr. (vgl. oben S. 536) finden sich nicht besonders verrechnet.

4) In der folgenden Uebersicht eingestellt nach der Num. 3 citierten „Recapitulation“ unter Fortlassung der nach einer andern Zusammenstellung (vgl. unten S. 542. 543) erst nach dem 28. Oktober 1745 dem Schatz zugeflossenen Einnahme.

Restbestand des neuen Fonds ¹⁾ . . .	157 583 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf.
„Aus dem königlichen Alten Tresor“ . . .	3 000 000 „ — „ — „
Aus der Generalkriegskasse	91 572 „ 8 „ 11 „
Von den schlesischen Kriegs- und Do- mänenkammern	168 000 „ — „ — „
Überschuß aus der Mühlenstein-Casse ²⁾ de 1744	1 000 „ — „ — „
„Kurmärkische Landschaftsgelder“ ³⁾ . . .	300 000 „ — „ — „
„An erstattetem Vorschuß“	11 000 „ — „ — „
Agio-Vorteil	73 000 „ — „ — „
I. Rate des Tresor-Quantums für 1744/45	375 000 „ — „ — „
<hr/>	
Summa der Einnahme 4 177 155 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf.	
Bestand 28. Okt. 1745	2 298 „ 16 „ 3 „
<hr/>	
Summa der Ausgabe seit Jan. 1745	4 174 856 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf.

Inzwischen war es gelungen, dem Schatz noch eine weitere außerordentliche Einnahme zu erschließen. Schon durch eine Kabinettsordre vom 7. März 1745 hatte der König dreien der Vizepräsidenten des Generaldirektoriums, den Ministern v. Biereck, v. Boden und v. Marschall, den Auftrag erteilt, mit den Ständen eine Vermögenssteuer in der Höhe von einer Million bis 1 200 000 Rthlrn. zu vereinbaren, mit der „die Armen, die Bauern und die geringen Bürger so wenig als nur menschenmöglich getroffen werden müßten“. Die Minister wußten in der That die Verhandlung zu dem gewünschten Ergebnis zu führen; die Ritterschaften brachten, zum Teil unter Ablösung ihres Lehnkanons, 865 000 Rthlr. auf, die Stifter und Städte 491 000 Rthlr.⁴⁾ Die nächste Abrechnung der Schatzverwaltung, wie es scheint unmittelbar nach dem Friedensschlusse, Anfang 1746, abgestattet, ergab:

Nach dem unter dem 28. Octobris 1745 übergebenen Extract sind bei dem Tresor in Bestand geblieben	2 298 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf.
Dazu eingekommen:	

1) Wenn in der „Recapitulation“ nur 1153 Rthlr. 16 Gr. 11 Pf. als Bestand aufgeführt werden, so gilt das einem späteren Zeitpunkt als Januar 1745.

2) Nebenkasse der Generaldomänenkasse zur Verwaltung der Erträge der staatlichen Steinbruchindustrie. Vgl. Schmoller, Studien zur preussischen Wirtschaftspolitik 1680—1786, Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. XI, 838.

3) Bei der kurmärkischen Landschaft gegen Versicherung auf die Generalpostkasse erhoben; März 1745. Vgl. Droysen V, 2, 441 Anm. 3.

4) Vgl. Droysen V, 2, 446, Anm. 2 und die „Kurzgefaßte Nachricht von dem Finanzwesen“ des Geh. Finanzrats Roden bei Preuß IV, 419.

Von Ritterschaften, Stiftern und Kämmereien	1 356 900 Rthlr. — Gr. — Pf.
Auf das Tresor-Quantum bis Trin. 1745	50 000 " — " — "
	<hr/>
	1 408 298 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf.
Davon ausgegeben laut besonderen Extracts ¹⁾	1 261 497 " 2 " 4 "
	<hr/>
bleibt bar	146 801 Rthlr. 13 Gr. 11 Pf.
Hierzu kommen:	
Von dem Tresor-Quantum 4445 die noch restirenden ²⁾	175 000 " — " — "
Tresor-Quantum 1745/46	600 000 " — " — "
Bestand der Feld-Kriegskasse	125 000 " — " — "
	<hr/>
	1 046 801 Rthlr. 13 Gr. 11 Pf.
Davon ab diverse Ausgaben	480 033 " 8 " — "
	<hr/>
bleibt bis Trin. 1746 Bestand	566 768 " 5 " 11 "
Vorchuß, den die Generalkriegskasse bekommen hat und erstatten muß	450 000 " — " — "
	<hr/>
	1 016 768 Rthlr. 5 Gr. 11 Pf.

Abweichend von diesem Voranschlage hat dann aber thatsächlich der Staatsschatz zu Trinitatis 1746 nur einen Bestand von 900 000 Rthlrn. gebucht (450 000 Rthlr. bar und 450 000 Rthlr. Vorchuß an die Generalkriegskasse).

Nach dem Vorstehenden ergibt sich als Gesammtsumme der Ausgabe des Staatsschatzes während der beiden Statsjahre Trin. 1744 bis Trin. 1746:

Bis Januar 1745	2 482 416 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf.
Bis 28. Oct. 1745	4 174 856 " 20 " 11 "
Bis Anfang 1746	1 261 497 " 2 " 4 "
Diverse Ausgaben 1746	480 033 " 8 " — "
Differenz des veranschlagten und des wirklichen Bestandes Trin. 1746	166 768 " 5 " 11 "
	<hr/>
	8 565 572 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf.
Davon ab der Vorchuß an die Gene- ralkriegskasse	450 000 " — " — "
	<hr/>
	8 115 572 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf.

1) Siegt nicht vor.

2) Der Posten ergänzt sich mit den beiden früheren Raten von 50 000 und 375 000 Rthlrn. zu dem vollen Tresorquantum von 600 000 Rthlrn., das also nach diesem Voranschlage (gegen den von 1743) im Statsjahre 1744/45 unverfügt dem Staatsschatz aus der Generaldomänenkasse zugeführt werden sollte.

Nach einer dem Könige einige Jahre nach dem Kriege vorgelegten Zusammenstellung betrug die Ausgabe des Staatschazes während der Kriegsperiode

im ersten Etatsjahre	2 482 416	Rthlr.	19	Gr.	9	Pf. ¹⁾
im zweiten Etatsjahre für Kriegskosten	4 606 982	"	23	"	6	"
" " " für sonstige Zwecke	672 941	"	11	"	11	"
	<hr/>					
	7 762 341	Rthlr.	7	Gr.	2	Pf.

Die Differenz von 353 231 Rthlrn. 1 Gr 9 Pf. zwischen dieser Summe und der oben berechneten von 8 115 572 Rthlrn. 8 Gr. 11 Pf. wird sich im Hinblick auf ähnliche Erscheinungen beim Ausgang des ersten Krieges (vgl. oben S. 531 ff.) am einfachsten durch die Annahme erklären lassen, daß entgegen dem Voranschlage der Bestand der Feldkriegskasse von 125 000 Rthlrn. und wohl auch ein Teil des Tresorquantums nicht erst bei dem Staatschaz in Einnahme gestellt, sondern direkt zur Deckung gewisser Forderungen angewiesen wurde, so daß dann auch die Ausgaben des Schazes gegen den Voranschlag sich in dem Titel „diverse Ausgaben 1746“ entsprechend verminderten.

Die Gesamtkosten des zweiten schlesischen Krieges (abgesehen von der etatsmäßigen Jahresausgabe der Generalkriegskasse für Heereszwecke in der Höhe von 6¹/₂ Mill. Rthlrn.) haben nach einer „Generalnachweisung der Kriegskosten 1744—1746“²⁾ betragen: 12 059 076 Rthlr. Davon hat der Staatschaz nach unseren Nachweisen (unter Abrechnung der Ausgabe von 672 941 Rthlrn. 11 Gr. 11 Pf. für sonstige Zwecke) über 7 Millionen bestritten; 500 000 Rthlr. betrug der verfügbare Mobilisationsfonds (vgl. oben S. 540); der Rest wurde zum kleinsten Teile aus den Ueberschüssen der schlesischen Verwaltung³⁾, zum größeren aus den in Böhmen und Sachsen eingetriebenen Kriegskontributionen gedeckt⁴⁾.

1) Sodaß also nach dem Januar 1745 (vgl. oben S. 541. 543) auf das Etatsjahr 1744/45 keine Ausgaben mehr verrechnet sind.

2) Vgl. Droyßen V, 2, 366 Anm. 2; 367 Anm. 3; 368.

3) Doch wurden von diesen Ueberschüssen, die ohnehin in der Kriegszeit hinter dem Etat zurückgeblieben sein müssen, 1745 168 000 Rthlr. dem Schaze, nicht direkt der Feldkriegskasse, zugeführt. Vgl. oben S. 542.

4) Die eine Million, die laut des Friedensstraktates von Sachsen zu entrichten war, floß dem Schaze zu; vgl. unten S. 545. Die Angaben über die Höhe der vor dem Friedensschluß in Sachsen eingetriebenen Kontributionen schwanken; vgl. [Hempel], Feldengeschichte Friedrichs des Andern II. 1259. 1264. Wöttiger = Flathe, Gesch. von Sachsen, 2. Aufl. II, 434; Droyßen V, 2, 635. Stenzel, Gesch. des preuß. Staats IV, 272; Ranke, Sämmtliche Werke XXIX, 214 Anm. 2. Eine Schätzung der in Böhmen 1744 erhobenen Beträge bei Droyßen V, 2, 355 Anm. 1.

5. Der Schatz und seine Nebenkassen in der Friedenszeit bis 1756.

Der Schatz füllte sich jetzt sehr schnell. Es wurde ihm der ganze Betrag der im Dresdener Frieden vereinbarten sächsischen Kriegskontribution in der Höhe von einer Million Rthlrn. überwiesen, wovon 800 000 Rthlr. auf der Leipziger Jubilatemesse 1746, der Rest nach besonderer Abkunft¹⁾ das Jahr darauf abgetragen wurde. Außerdem wurden jetzt sieben Achtel der etatsmäßigen Ueberschüsse der schlesischen Verwaltung, 700 000 Rthlr., zur Verstärkung des Tresorquantums bestimmt, so daß sich dieses mit dem alten Beitrag der Generaldomänenkasse jetzt auf jährlich 1 300 000 Rthlr. belief, ein Betrag, der indes behufs Deckung außerordentlicher Ausgaben gleich das erste Mal und dann noch wiederholt gekürzt worden ist.

In der laufenden Verwaltung mehrten sich während der nächsten Jahre die Ueberschüsse, so daß der König für den dadurch ihm erwachsenden weiteren Dispositionsfonds schon 1752 einen Jahresdurchschnitt von 700 000 Rthlrn. annehmen konnte²⁾. Das „Politische Testament“³⁾ aus diesem Jahre stellt für diese Ueberschüsse folgenden Anschlag auf:

Aus Ostfriesland	100 000 Rthlr.
Aus dem Holzverkauf	180 000 „
Aus der Post	110 000 „
Aus der schlesischen Accise und den Salzträgen	260 000 „
Aus den [ost]preussischen Zöllen	56 000 „
Aus der Domänenverwaltung	
von Preußen } in guten Jahren 	30 000 „
von Littauen } 	20 000 „
	<hr/>
	756 000 Rthlr.

120 000 Rthlr. nimmt der König davon, wie das Pol. Test. weiter ausführt, zur Bestreitung seiner persönlichen Ausgaben⁴⁾; das Uebrige

1) Vgl. Politische Korrespondenz V, 72, 73.

2) In der Histoire de la guerre de sept ans (Œuvres IV, 4) giebt der König für 1756 an, daß die Einkünfte des Staates, die schlesischen und ostfriesischen ungerechnet, sich um 1 200 000 Rthlr. vermehrt hätten.

3) Im königl. Hausrarchiv. Das bei Ranke S. W. XXIX, 262 263 daraus Mitgeteilte gehört in diesen Zusammenhang.

4) Vorher ist in dem Testament dargelegt, daß „la pension que je retire de l'Etat (die Handgelder von 52 000 Rthlrn., die Friedrich Wilhelm I. auf den Generaldomänenetat gesetzt hatte, mit dem gleichfalls von dem Vorgänger angeordneten Zuschlage von 20 000 Rthlrn. Reifegeldern und andere kleine Einnahmen; vgl. Riebel S. 23) fast ganz auf „des entretiens militaires“ draufgehe, wie für den Sold des 3. Bataillon's Garde, die Ueberzähligen des 1. Bataillon's Garde (mes supernuméraires), Uniform und Tafel der Offiziere.

bestimmt er für Festungsbauten, Vermehrung der Artillerie, gemeinnützige Anlagen und die Abrundung¹⁾ der im Staatsjahrg sich ansammelnden Summen.

Der am 9. Dezember 1746 dem Könige vorgelegte „Tresor-Zettel bis Trin. 47“²⁾ führt auf:

Bestand ³⁾	450 000 Rthlr.
Vorschüsse an die General-Kriegskasse ⁴⁾	450 000 „
Au sächsischer Kriegs-Contributionen	1 000 000 „
Vom Tresor-Quantum der 1 300 000 Rthlr. nach Abzug von 538 000 Rthlrn. zu besonderen Zwecken assignierter Posten	762 000 „
Summa bis Trin. 47	2 662 000 Rthlr.
Hierzu gerechnet die aus dem gemünzten Silber ⁵⁾ vorrätigen	400 000 „
	<u>3 062 000 Rthlr.</u>

Excl. der zur Bezahlung der Marchkosten aus dem Tresor vorgeschossenen 50 000 Rthlr., welche S. R. M. dem Tresor wieder besonders ersehen lassen wollen.

Im Jahre 1749 wurde die Abzahlung der schlesischen Schuld an das Londoner Gläubigerkonfortium wiederaufgenommen⁶⁾, wie es scheint mit Hilfe des Tresorquantums. Ende 1751 war die Schuld bis auf 45 000 Pfund Sterling getilgt, und diese letztere Summe wurde demnächst beim Kammergericht in Berlin deponiert, um den Gläubigern erst dann ausgezahlt zu werden, wenn seitens der Krone England den preussischen Kaufahrern für die ihnen im letzten englisch-französischen Kriege durch die englischen Kapere zugefügten Verluste Schadenersatz geleistet sein würde⁷⁾.

Die nächsten uns vorliegenden Zeugnisse, aus den Jahren 1749 und 1750, sind auch dadurch von Interesse, daß sie ersehen lassen, was man

1) Vgl. unten S. 550.

2) Geh. St.-M. Rep. 94. Zbenplizische Abschriften vol. II.

3) Vgl. oben S. 543.

4) Vgl. oben S. 543.

5) Nach der Ueberlieferung bei Preuß I, 210 wurden der silberne Chor und die silbernen Kronleuchter des Weißen Saales schon im Dezember 1744 durch den Geh. Kämmerer Fredericksdorf bei Nachtzeit aus dem Schloß in die Münze geschafft. Doch waren auch noch ungeprägte Silberbarren vorhanden; vgl. Riedel, Staatshaushalt, S. 80 Anm. 2.

6) Vgl. Preussische Staatschriften II, 439. 496.

7) Ebend. II, 441 ff.

damals unter dem alten, dem neuen, dem großen und dem kleinen Tresor verstand.

Am 27. November 1749 berichtete der Staatsminister von Boden dem Könige¹⁾, in dem „großen Tresor“ befänden sich jetzt 3 275 000 Rthlr. in Fässern verpackt; weitere Fässer mit Gold würden „heruntergeschafft“ werden, bis die Summe von 4 Millionen vollständig sei: „das übrige aber bleibt sodann in dem neuen Tresor und kann jeder Zeit nach und nach in Fässer gepackt werden, wenn von einerlei Sorte so viel zusammen, daß in jedes Faß von einerlei Sorte gebracht werden kann.“ Man ersieht, daß der große oder alte Tresor und der neue nur nach dem Aufbewahrungsorte unterschieden werden, wie dies schon früher der Fall gewesen²⁾: der große oder alte Schatz lag in den Kellergewölben des Schlosses.

Vom 5. August 1750 datiert der Tresorzettel bis Trin. 1750³⁾. Er weist als Bestand des Tresors aus: 5 300 000 Rthlr., davon 364 788 Rthlr. als ausständig. Außerdem werden aufgeführt 100 000 Rthlr. als in verschlossenem rotem Kasten gegen besonderen Schein für die Zwecke der Mobilmachung deponiert. Der verschlossene rote Kasten barg den Grundstock zu dem sogenannten kleinen Schatz, der in den nächsten Jahren erheblich vermehrt wurde⁴⁾.

Aus demselben Jahre 1750 ist wieder einer der vom Könige eigenhändig entworfenen Voranschläge für die Verwendung des Einnahmeüberschusses erhalten. Er bezieht sich auf die Jahre 1751—1753. Wir ersieht daraus, daß der König neben dem Staatsschatze fünf weitere Vorratskassen zu bilden im Begriffe ist:

1) Den kleinen Schatz („petit trésor“) in der Höhe von 300 000 Rthlrn., „pour rendre l'armée mobile“, wozu 1744 ein besonderer Fonds nicht vorhanden gewesen war⁵⁾;

2) Eine Remontekasse („caisse des chevaux“) in der Höhe von 400 000 Rthlrn.: 100 000 Rthlr. zur Anschaffung der Pferde für die Ueberzähligen von der Kavallerie und 300 000 zur Ergänzung des Pferdebestandes während zweier Feldzüge.

3) Eine Mundierungskasse („caisse des Mundirung“) in der Höhe von 240 000 Rthlrn.

1) Geh. St.-A. R. 96. 504 D.

2) Vgl. oben S. 541. Vgl. auch S. 531.

3) Geh. St.-A. R. 94. Zhenplijische Abschriften vol. II.

4) Vgl. unten S. 549 ff.

5) Vgl. oben S. 540.

4) Einen eisernen Bestand in der Höhe von 400 000 Rthlrn. für die Generalkriegskasse, um sie in Stand zu setzen, den Sold für das Heer auf einen Monat jederzeit vorauszubezahlen („pour avancer la paye d'un mois“).

5) Einen eisernen Bestand von 300 000 Rthlrn. für die Generaldomänenkasse, „pour finir l'année juste au premier de juillet“, d. h. um die Zahlungsfähigkeit der Generaldomänenkasse, aus der nicht bloß der Schatz seine Speisung, sondern auch die Generalkriegskasse einen beträchtlichen Zuschuß erhielt, nicht von den mehr und minder großen Verzögerungen im Zufluß ihrer Einkünfte abhängen zu lassen.

Zur Bildung aller dieser Vorratskassen werden in dem Voranschlage in Aussicht genommen und bereits für die bezeichneten drei Jahre vorverteilt: die Friedensersparnisse der etatsmäßigen Jahressumme für Pferdeantäufte, die Mehreträge der Domänen und der Accise, der Mindener Wefersölle und der markanischen Salinen, endlich die von der Einführung eines neuen Münzsystems (seit 1750) erwartete bedeutende Vermehrung des Schlaghafes¹⁾.

Ein zweiter, gleichfalls eigenhändiger, wohl dem Jahre 1751 angehöriger Voranschlag²⁾, für die Jahre 1752—1758, faßt für einige dieser Kassen bereits höhere Beträge ins Auge, nämlich für den eisernen Bestand der Generalkriegskasse 680 000 Rthlr., anzusammeln bis 1755, und für den kleinen Tresor, gleichfalls bis 1755 zu erzielen, 600 000 Rthlr.

1) Er hatte sich bei der Ausmünzung der Zeit von 1740—1746 im ganzen nur auf 77 581 Rthlr. 18 Gr. 11 Pf. belaufen (Kiedel, Staatshaushalt S. 77). Zu dem Testament politique von 1752 sagt der König über die Münzreform in allzu sanguinischer Erwartung: „La monnaie n'a proprement été établie que par mes soins: nous n'avions personne dans le royaume qui possédât la connaissance de la grande finance.“ Er habe dann von Grammaun (dem braunschweigischen Münzkommissar) gehört und einen von diesem vorgelegten Plan angenommen. Wenn die neuen Münzstätten sämtlich eingerichtet sein würden, könne man jährlich 20 Millionen Thaler prägen: „nombre qui répond aux balances que le Portugal et l'Espagne payent annuellement à l'Europe. Les suites de cet arrangement sont que nous attirons le change de notre côté, étant les seuls qui frappent monnaie. Ceux qui ont des remises d'argent à faire, se trouvent obligés d'avoir recours à nous, et ce change favorable est le plus haut degré de bonheur pour un état. Le souverain gagne un million et plus de revenu de cette seule branche, sans compter le gain des marchands, qui peut aller à la moitié du premier.“ Nach dem sog. Grammannschen Münzfuß wurde die feine Mark zu 14 Thalern ausgebracht, statt wie bisher noch dem Leipziger Münzfuß von 1690 zu 12 Thalern.

2) Geh. St.-M. R. 96.

Den wirklichen Bestand vom Jahre 1754 läßt die eigenhändige „Disposition générale des grandes caisses de 54 à 55“¹⁾ ersehen. Danach war der eiserne Bestand der Generalkriegskasse mit 680 000 Rthlrn. jetzt bereits komplett; der der Generaldomänenkasse zählte 215 000 Rthlr.; der König dachte, ihn 1755 auf 300 000 Rthlr. zu bringen. In der „caisse des chevaux“ waren 668 000 Rthlr., denen noch 100 000 Rthlr., um die Ueberzähligen beritten machen zu können, hinzugefügt werden sollten. Für die Mundierungskasse mit 126 000 Rthlrn. wurden 1755 weitere 200 000 Rthlr. flüßig, wo dann nur noch 24 000 an dem erforderlichen Bestande von 350 000 Rthlrn. fehlten. Im kleinen Tresor lagen die erst für 1755 erstrebten 600 000 Rthlr. bereits voll da; die Summe schien aber nicht mehr hinreichend: „il en faut 700, que j'épargnerai comme je pourrai, 100 manquent.“ Es gelang dann bis Trin. 1756, den kleinen Schatz sogar bis auf 866 655 Rthlr. 3 Gr. 2 Pf. zu bringen²⁾. Wie hoch die Bestände jener andern Kassen in diesen Zeitpunkte waren, ist nicht nachweisbar.

Für die Vermehrung des großen Schatzes hat dagegen der König seine eigenen Vorschläge mehrfach zurückschrauben müssen, was sich im wesentlichen daraus erklärt, daß der erhoffte hohe Gewinn aus der Münze ausblieb³⁾:

Vorschlag ⁴⁾	für Trin. 1751	1752	1753	1754	1755	1756	1757	1758
von 1750 . .	5 600 m	7 400 m	9 300 m					
von 1751 . .		7 000 m	9 000 m	11 000 m	13 200 m	15 400 m	17 600 m	19 800 m
von 1754 . .					11 700 m			

Die wirkliche Vermehrung des Schatzes schritt, wie folgt, vor sich:

Der Tresorzettel vom 16. April 1752 ergab als „Summa und Bestand des nunmehrigen alten Tresors“ 6 561 520 Rthlr. Bei Entgegennahme dieses Tresorzettels erklärte der König dem Staatsminister v. Boden

1) Geh. St.-A. R. 96.

2) Niedel, Staatshaushalt S. 81 Anm. 3.

3) Die Ziffern sind den drei vorher aufgezählten Aufzeichnungen entnommen.

4) In dem Anschlage von 1750 wird für 1753 eine Einnahme von 600 000 aus der Münze eingestellt, in dem von 1751 entsprechend den Erwartungen des Politischen Testaments (oben S. 548 Anm. 1) eine solche von je 900 000 Rthlrn. für 1756 und 1757, je einer Million für 1754 und 1755; in dem Anschlage von 1754 nur noch ein Zuschuß von 300 000 Rthlrn. aus der Münze zum Tresor pro 1755.

mündlich¹⁾, „daß Sie zu der Summe der 6 561 250 Rthlr. selbst noch so viel nach und nach zahlen lassen wollten, daß die Summe der sieben Millionen voll würde, und also die neue Einnahme von Trin. 52 bis 53 damit nicht meliret werden sollte.“ Im Mai, Juni, Juli und August ließ der König dementsprechend je 100 000 Rthlr. an den Schatz abführen, 15 212 Rthlr. ergänzten sich anderweit, so daß Boden am 26. Januar 1753 berichten konnte, im Schatz fehlten jetzt (die etatsmäßigen Treforeinnahmen seit Trin. 1752 ungerechnet) an den sieben Millionen nur noch 3538 Rthlr.

Zu der Folge ist indes zwischen diesen 7 Millionen und der Vermehrung seit Trin. 1752 nicht geschieden worden. Der Treforzettel vom 20. Dezember 1753²⁾ enthält folgenden Ausweis:

Vestand vom 26. Jan. 1753	6 996 462 Rthlr. — Gr. — Pf.
Agio für verkaufte Silbermünzen	796 „ 10 „ — „
Trefor-Quantum Trin. 52/53	600 000 „ — „ — „
do. aus Schlesien	700 000 „ — „ — „
Von dem Könige direct dem Trefor überwiesen, März bis Sept. 1753	472 470 „ 16 „ 8 „
Summa ³⁾	8 769 729 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf.
Trefor-Quantum Trin. 53/54 (aus der Generaldomänenkasse und aus Schlesien)	1 300 000 „ — „ — „
	10 069 729 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf.
Von dem Trefor-Quantum Trin. 53/54 noch ausstehend	1 004 268 „ 21 „ 5 „
Varbestand 20. Dez. 1753	9 065 460 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf.

Die nächste erhaltene Urkunde ist der zu Trin. 1756, also unmittelbar vor Ausbruch des siebenjährigen Krieges, dem Könige vorgelegte Treforzettel⁴⁾. Er verzeichnet einen Bestand von 13 377 919 Rthlrn. 5 Gr. Außerdem aber waren aus einer neuen Anleihe bei der kurmärkischen Landschaft 3 568 000 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf. flüssig.

1) Die Worte nach der Anführung in Bodens Immediatbericht vom 24. Dezember 1752.

2) Geh. St.-A. R. 96. 504 D.

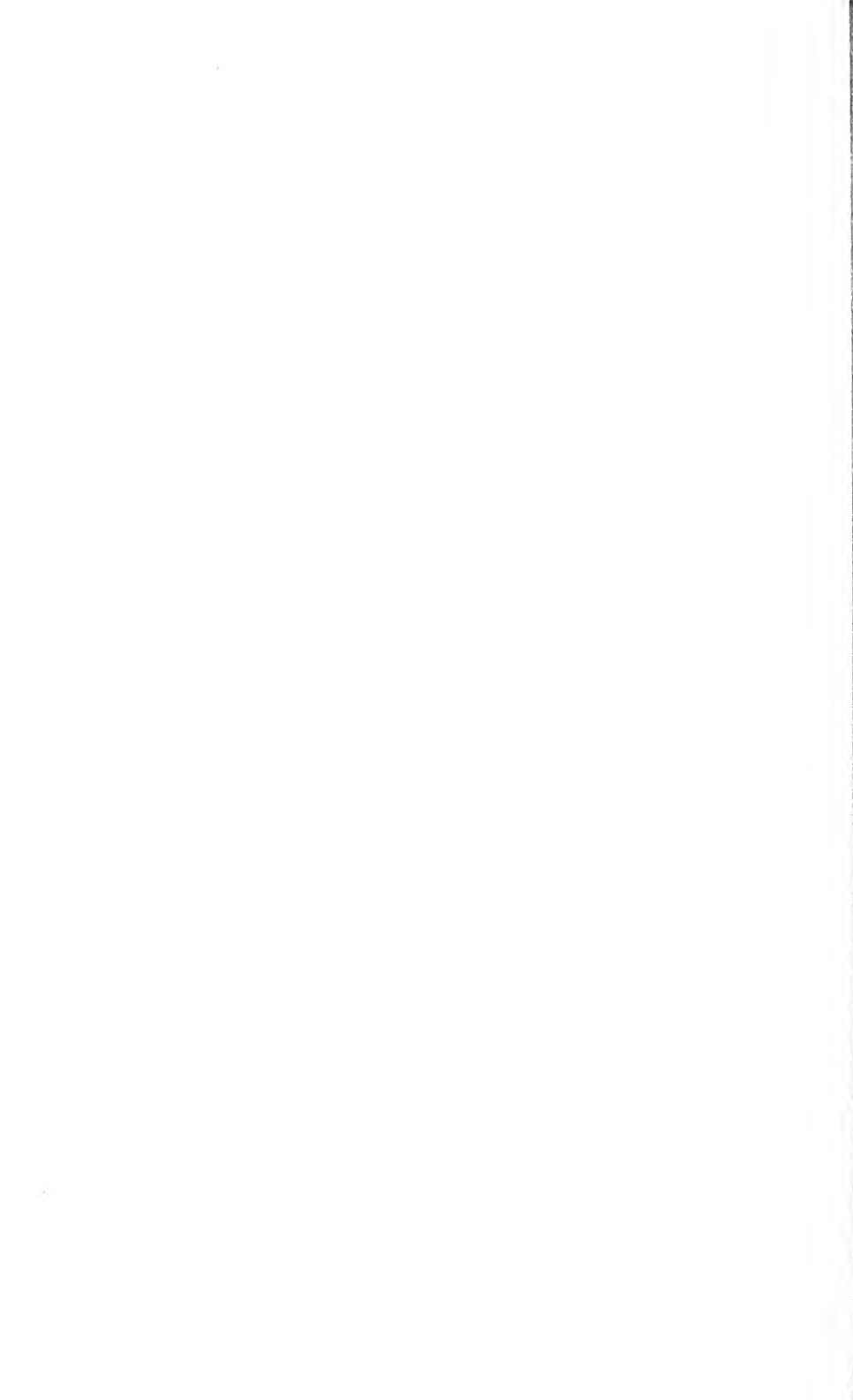
3) Gegen 9 300 000 Rthlr. in dem Voranschlag von 1750, und 9 000 000 in dem von 1751; vgl. oben S. 549.

4) In der königl. Generalstaatskasse befindlich; der einzige von Niedel benutzte Treforzettel aus der Zeit vor dem siebenjährigen Kriege (Staatshaushalt S. 81).

Zusammen standen also beim Ausbruch des Krieges zur Verfügung, unter der durchaus statthafsten Voraussetzung, daß die Pferdekasse, die Mundierungskasse und der Dispositionsfonds bei der Generaldomänenkasse auf die beabsichtigte Höhe gebracht worden waren:

Tresor	13 377 919	Rthlr.	5	Gr.	—	Pf.
Kleiner Tresor	866 655	"	3	"	2	"
Anleihe bei der kurmärkischen Land- schaft	3 568 000	"	12	"	9	"
Pferdekasse	778 000	"	—	"	—	"
Mundierungskasse	350 000	"	—	"	—	"
Dispositionsfonds bei der General- kriegskasse	680 000	"	—	"	—	"
Dispositionsfonds bei der General- domänenkasse	300 000	"	—	"	—	"
	<hr/>					
	19 920 574	Rthlr.	20	Gr.	11	Pf.

Schon im zweiten Jahre des großen Krieges waren diese Vorräte völlig zerronnen.



VI.

Zur Charakteristik des Gaudischen Journals über den siebenjährigen Krieg.

Von

Otto Herrmann.

Das im Kriegsarchiv des großen Generalstabes handschriftlich erhaltene Gaudische Journal, eine der reichhaltigsten Quellen zur militärischen Geschichte des siebenjährigen Krieges, hat nach der unjassenden Ausbeutung seitens des Generalstabswerkes über diesen Krieg eine Reihe neuerer Forscher zu kritischen Bemerkungen veranlaßt. Zuerst ließ sich M. Dunder in der Monographie über Kolin¹⁾, die überhaupt den ersten Anstoß zu Studien auf diesem Gebiete gegeben hat, über den Charakter des Gaudischen Tagebuches aus; ihm folgte G. Winter mit seinen beiden Abhandlungen „Der Feldzug des Herzogs von Bevern und die Schlacht bei Breslau“²⁾ und „Die kriegsgeschichtliche Ueberlieferung über Friedrich den Großen, kritisch geprüft an dem Beispiel der Kapitulation von Maxen“ (Berlin 1888). Einschlägige Bemerkungen finden sich endlich in verschiedenen Aufsätzen des Grafen E. zur Lippe-Weißenfeld und in den Dissertationen von Granier und Ammann über die Schlachten bei Lobositz (Breslau 1890) und bei Prag (Heidelberg 1887). Die Beobachtungen dieser Forscher lassen sich dahin zusammenfassen: Gaudis Quellen sind vielfach ungenügend; denn er benutzte mit Vorliebe die Be-

1) Dunder, Abhandlungen zur prenzischen Geschichte S. 49 ff.

2) Jahrbücher der deutschen Armee und Marine, herausgeg. von v. Marées, August- und Septemberheft 1886.

richte solcher Offiziere, welche Veranlassung hatten, sich vor ihren Zeitgenossen zu rechtfertigen, z. B. die Tagebücher des Herzogs von Braunschweig-Bevern und des Generals von Finck (Winter); Gaudis Verhalten seinen Quellen gegenüber entspricht nicht den Forderungen wissenschaftlicher Kritik; denn er hat dieselben vielfach willkürlich entstellt (Dunder, Anmann). Die Absicht, diese Behauptungen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, führte den Schreiber dieser Zeilen ebenfalls zu einer Untersuchung des Gaudischen Journals. Die hier vorgelegten Ergebnisse derselben sind dadurch bedingt, daß zunächst hauptsächlich nur derjenige Teil des Journals, welcher sich mit dem Feldzuge von 1760 beschäftigt, einer genaueren Durchsicht unterzogen werden konnte.

Die folgende Darlegung gliedert sich in vier Abschnitte. In dem ersten wird von der äußeren Einrichtung und Entstehung des Journals die Rede sein, im zweiten von den Quellen Gaudis, im dritten von der Methode, welche Gaudi in der Benutzung dieser Quellen befolgte, im vierten endlich von den Schriftstellern, die ihrerseits aus Gaudi schöpften.

I.

Blättert man das Journal wenn auch nur flüchtig durch, so erkennt man doch sofort, daß in jedem Bande desselben die Darstellung der Thatfachen von der Beurteilung der handelnden Personen getrennt ist, in der Weise, daß die Kritik an die geschilderten Begebenheiten anknüpft. Diese offenbar ganz zweckmäßige Sonderung erleidet nur dann eine Modifikation, wenn der Verfasser beim Niederschreiben nicht ruhig genug war, um seine Bemerkungen erst am Abschluß einer Periode anzubringen, und somit bereits vorher ein Wort der Anerkennung oder des Tadelz fallen ließ. So enthält das Tagebuch von 1758 zunächst kurze Nachrichten über die Russen, dann (S. 7) Betrachtungen darüber; S. 31—104 die Belagerung von Olmütz, S. 104—114 Betrachtungen über die Belagerung von Olmütz; S. 114—138 des Königs Rückzug aus Böhmen, S. 138—142 Bemerkungen über Daun; S. 147—156 Nachrichten über Schweden und Russen, S. 156—158 Betrachtungen über die Gründe des Rückzuges aus Böhmen; S. 158—202 die Ereignisse bis zur Schlacht bei Zorndorf incl., S. 202—211 Betrachtungen über diese Schlacht.

Was die Urteile anlangt, so muß man zugeben, daß Gaudi eine

recht scharfe Zunge hatte¹⁾. Besonders der König wird fast beständig getadelt; nur bisweilen nötigt Friedrichs Genie dem Verfasser ein Wort der Anerkennung ab. Einige Beispiele mögen als Beleg für diese ungnüßige Beurteilung des großen Helden dienen.

Die üble Laune und der Eigensinn des Königs waren nach Gaudi Schuld daran, daß die für die Belagerung von Olmütz 1758 bestimmte preußische Proviantkolonne von den Feinden überrascht und aufgehoben wurde. Er schreibt darüber (Kriegsarchiv C. 1, III S. 113):

„Es war, wie gesagt worden, den 27ten Juny, als der Feld-Marschall Daun den General Siskowitz mit einem Corps über Prerau nach dem Gebirge unserem Convoy entgegen schickte, und es wurde gleich dem Könige von denen Vorposten gemeldet, daß man Troupen jenseits der Morawa gegen letzteren Ort in Marsch sähe; er wollte es aber durchaus nicht glauben, und als der General-Major Schönauich, der vom Tage war, zu ihm kam und diesen Rapport bestätigte, wurde er in sehr ungnüßigen Ausdrücken, und mit der Versicherung daß er beständig schwarz sähe, abgewiesen; indessen schickte er doch einen seiner Flügel-Adjutanten, den Capitain Dyheren, auf die Anhöhen, auf denen unsere Vorposten standen, um Gewißheit hievon einzuziehen: dieser sah nun zwar das feindliche Corps selbst nicht mehr; hingegen konnte er dessen Marsch gegen Prerau aus einer langen Reihe Staub abnehmen, und kam mit dieser Nachricht zurück, allein er wurde gleichfalls kurz und übel abgefertiget; der General-Lieutenant Seydlich kam eine Stunde nachher im Haupt-Quartier an, und meldete eben diesen Vorfall dem Könige, mit dem Zusätze, daß er mit seinen Augen das Corps hätte marschiren gesehen, und befürchtete, daß es von Prerau ab ins Gebirge dem Convoy entgegenrückte; es wurde ihm aber eben auch kein Glauben bengewiesen, und alles was der König zugab war, daß der Feind etwa eine Fournagirung jenseit der Morawa machte; so unmöglich war es, ihn von einer Sache zu überzeugen, die so viele unangenehme Folgen nach sich ziehen konnte.“

Dieser Vorwurf ist erst der fünfte in einer ganzen Reihe von Anklagen, die Gaudi im Hinblick auf die Belagerung von Olmütz gegen den König erhebt. Darnach hatte erstens der König für viel zu wenig Pulver gesorgt; zweitens war das Belagerungskorps unter Keith viel zu klein; drittens schob Friedrich ungerechterweise alle Schuld auf die Ingenieure („statt muralischer Kronen, die die Römer bei Einnahme einer Stadt austheilten, würde er sie mit einer Eßelsmütze beschenken, und sollte

1) Er jagt darüber im „Vorbericht“ seines Tagebuches, er habe sich zuweilen „Anmerkungen“ erlaubt, „weil er sie in einem von ihm allein getannten Werke als Gedanken ansehen durfte, die zollfrey sind, und weil dergleichen Anmerkungen dem vielleicht noch nicht gebohrnen Ausarbeiter dieses Journals nicht unbedientlich seyn möchten.“

es seinen besten Mauleisel kosten“) ¹⁾, die ohne genügende Unterstützung durch Artillerie nichts ausrichten konnten; viertens hätte der König „nach der Meinung des Feld-Marschalls Keith, des Fürsten Moriz und mehrerer Kenner“ die Festung besser einschließen müssen.

In dem Tagebuche von 1760 heißt es über den Geiz des Königs (Kriegsarchiv C. 1, V S. 53):

„Wir hatten nur selten gute Nachrichten vom Feinde, und dieses hauptsächlich daher, weil die uns dienende Kundschafter nicht reichlich bezahlet wurden.“

Die Behandlung Fouqués 1760 wird scharf gerügt (S. 66):

„Der König hatte indeß die Umstände von einer ganz anderen Seite betrachtet, und dem General Fouqué in den empfindlichsten Ausdrücken seine Unzufriedenheit gezeigt, daß er die Beschanzungen bei Landeshut nicht maintainiret . . . und da er der festen Meinung war, daß solange man Meister davon wäre, der General Landou die Belagerung von Glas nicht unternehmen dürfte, und wenn er es auch thäte, diese starke Festung sich so lange halten könnte, biß er Troupen aus Sachsen nach Schlefien zum Succurs abschickte, oder selbst mit seiner Armee dahin marschirte, so hatte er dem General Fouqué in den stärksten Ausdrücken befohlen, alsofort mit seinem Corps nach Landeshut zu marschiren, die allhier stehende feindliche Troupen zurückzutreiben, und den Posten, es koste auch was es wolle, auf das Außerste zu vertheidigen.“

Bei der Schilderung des Marsches gegen Dresden im Jahre 1760 gebraucht Gaudi den stehenden Ausdruck: „Da nun unsrerseits verabsäumt worden.“ Ein paar Seiten später heißt es (S. 140): „Das Terrain bei Groß Naundorf, welches man nur nach einer unvollständigen Karte beurtheilt hatte.“ Sodann wird der König getadelt, weil er nicht rechtzeitig den Rückmarsch angetreten habe (S. 146—148) und wegen ungeschickter Marschdisposition (S. 149). Von der Belagerung Dresdens sagt Gaudi (S. 194—196):

„So endigte eine Unternehmung, von der man keine Beispiele kennt; wer die Beschreibung dieser Belagerung und alle dahin einschlagende Umstände mit Aufmerksamkeit gelesen hat, wird überzeugt seyn, daß der Vorfall sich von Dresden Meister zu machen einer der seltensten war. Wir waren im Stande die Reichs-Troupen und das Sächsishe Corps abzuhalten uns darin zu stören; allein sobald die Dänische Armee heranrückte, so mußte gleich alle Hoffnung zu einem guten Anschläge verschwinden, und daß diese

1) Die Angabe über diese Aeußerung wird belegt durch Politische Korrespondenz XVII, 60, 78, sowie durch Gatt (Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven XXII, 377).

alles anwenden würde um den Ort zu entsetzen, daran durfte man gar nicht zweifeln . . . Es ist schwer über diese Umstände ein reiffes Urtheil zu fällen, denn es finden sich keine Absichten, denen man folgen könnte, entweder wollten wir nur einen Versuch machen Meister von der Stadt zu werden, um den Feldmarschall Dann dahin zu bringen, daß er seinen schnellen Marsch nach Schlessien bereuen sollte, und dieß schlug fehl; oder wir wollten ihn nöthigen diese Provinz gleich wieder zu verlassen, oder suchen Dresden einzusichern; diese beyde Absichten erreichten wir.“

Die Stellung der königlichen Armee am 9. August 1760 war nach Gaudi „dreist und fehlerhaft; der rechte Flügel stand in der Luft und war an nichts gelehnt“ (S. 259).

Die Beschreibung der Schlacht bei Liegnitz giebt zu folgenden Ausstellungen Anlaß (S. 296):

„Der Brodmangel war diesesmahl unser Glück u. rettete den König vielleicht von der größten Niederlage; bloß dieses Mangels wegen beschloß er das Lager bei Liegnitz zu verlassen, und sich der Oder zu nähern, keineswegs aber um der Gefahr, der er in seiner Stellung ausgesetzt war, auszuweichen, denn diese glaubte und achtete er nicht.“ Auch dem Major Hund — der bekanntlich die erste Nachricht von der Annäherung Laudons brachte — habe er zuerst nicht getraut; „ein bloßer Zufall war also Schuld daran, daß wir einer so angenscheinlichen Gefahr entwichen, u. über den Feind einen so großen Sieg erhielten.“ Allerdings wird zugegeben, daß der König, obwohl von den Oesterreichern überrascht, „sein großes Genie an den Tag legte, als welches sich heute in seinem ganzen Umfange sehen ließ.“

Haben Friedrichs Generale einen Fehler gemacht, so wird auch dieser dem Könige aufgebürdet, der ja tüchtigere Offiziere zu Generalen hätte ernennen können. So heißt es bei der Kritik über die Schlacht von Zornsdorf (Kriegsarchiv C. 1, III S. 209 und 210):

„Das Manoeuvre, welches der General-Lieutenant Kanitz mit dem linken Flügel unserer Armee, mit dem er sich immer rechts zog, machte, so wie es oben beschrieben worden, war allein Schuld daran, daß die Avantgarde ihre Vortheile gegen den Feind nicht ponßiren konnte; es ist aber schwer einen alten Mann zu verdammen, dessen guter Wille und Euffer für seinen Herrn in der ganzen Armee bekannt war.“

Es wird daraus der Schluß gezogen, daß „dieser Mann zu schwach war eine Sache von Wichtigkeit zu führen, und daß es gut gewesen wäre, wenn man ihm Jemand zur Seite gesetzt, der ihn in denen zu nehmenden Maaßregeln unterstützt hätte.“

Kann der Verfasser durchaus nicht umhin, die Schlachtentwürfe des Königs, wie vor Kolin¹⁾ und Torgau, als musterhaft anzuerkennen,

1) Gaudi sagt darüber (Kriegsarchiv C. 1, II, 134): „Es ist gewiß, daß diese Disposition, die der König, sobald er nur die feindliche Stellung einiger-

so bereitet es ihm eine gewisse Genugthuung, auf die „Unruhe“ des Königs in der Schlacht selbst aufmerksam zu machen.

Wir haben eine ganze Reihe von Beispielen gewählt, um zu zeigen, daß Gaudi in seinem Urtheil über Friedrich II. entschieden befangen ist, daß ihn eine nicht zu leugnende Voreingenommenheit verhindert, der Feldherrngröße des Königs gerecht zu werden. Der Grund hierfür liegt meines Erachtens hauptsächlich in seinem Verhältnis zu dem Kreise des Prinzen Heinrich. Es ist von neueren Forschern wiederholt auf die Bestrebungen dieses Kreises aufmerksam gemacht worden, in welchem der Prinz die Rolle eines aufmunternden Beschützers aller mit dem Könige unzufriedenen Offiziere spielte. Die Veröffentlichung eines Bruchstückes aus den Memoiren des Prinzen¹⁾ hat den letzten Zweifel heben müssen. Wie sehr Prinz Heinrich damit einverstanden war, wenn die Handlungen seines Bruders zum Gegenstande einer abfälligen Kritik gemacht wurden, erhellt auch aus einem Briefe Gaudis an den Prinzen, in welchem es heißt²⁾:

„Messieurs de Küchmeister et de Wagner Lieutenants Colonels, le premier dans le Regiment de Marggrave Charles, l'autre dans celui de Czetritz, ont eu l'ordre de demander leur congé; on n'en sait pas la raison, mais on sait bien qu'ils n'ont pas le sou, aussi ne leur a-t-on fait aucun établissement.“

Einen Ton, wie in diesem Briefe, konnte der Verfasser offenbar nur dann anschlagen, wenn er der Zustimmung des Prinzen im voraus gewiß sein durfte.

Vergleichen wir Gaudis Urtheile mit denen anderer zeitgenössischer Bearbeiter der Geschichte des siebenjährigen Krieges, so finden wir, daß er von einigen allerdings an Schmähjucht noch bei weitem übertroffen wird. Zu diesen Rörglern gehören vor allem Kalkreuth, Henkel und wohl auch Negow. Wir wollen hier nur anführen, daß Kalkreuth die Gründe für Preußens Bruch mit Frankreich darin zu erblicken glaubt,

maßen unterjuchtet, und ohne daß er das Terrain besonders kannte, anjeho machte, für ein Meisterstück in der Kriegs-Kunst gehalten werden muß; er fand das, was man den Schlüssel eines festen Postens nennet; denn es war die einzige Art, auf der der Feind in demselben angegriffen werden konnte, keine andere blieb übrig, und wenn alles nach denen jeko ertheilten Befehlen ausgeführt wurde, so war wohl nichts gewisser als daß die Sache für uns einen erwünschten Ausschlag genommen hätte.“ Ein verwandtes Urtheil bei Verenhorst, Betrachtungen über die Kriegskunst, Kap. 2.

1) Vgl. Forschungen I, 231 ff.

2) Geh. Staatsarchiv Rep. 92. 126. Der Brief ist datiert: Meissen, den 2. August 1760.

daß Friedrichs Günstling, Winterfeldt, wegen seiner Unkenntnis der französischen Sprache die Franzosen selbst verabscheute, und daß Rekow demselben Winterfeldt die Feindschaft der Zarin Elisabeth gegen Preußen in die Schuhe schiebt, die dadurch von ihm herbeigeführt worden sei, daß er eine russische Hofdame, mit der er sich zu verheiraten wünschte, zum heimlichen Verlassen des Petersburger Hofes bewogen habe.

Abgesehen von diesen Schriftstellern, wie weit ist Gaudis tadel-süchtige Haltung von der ruhigen Objektivität eines Tempelhoff entfernt! Ohne ein sklavischer Verehrer des Königs zu sein — er erwähnt z. B. wie Gaudi den Vorwurf, Friedrich habe aus Sparsamkeit seine Kundschafter schlecht bezahlt, und tadelst ihn, daß er den wackeren Fouqué bei Landshut im Stiche gelassen habe —, ist Tempelhoff doch stets bestrebt, dem unlengbaren Genie des Königs und seiner gütigen Herablassung im Verkehr mit dem gemeinen Mann gerecht zu werden¹⁾. Ebenso erkennen die Journale in der sogenannten Süßenbachschen Sammlung überall das Verdienst und die Größe Friedrichs als Feldherrn an, „schlicht und einfach, ohne Ruhmredigkeit“²⁾. Nur ein Beispiel. Ueber das Lager bei Suckow lesen wir in dem einschlägigen Journale jener Sammlung³⁾:

„Niemaß ist ein Lager mehr critisieret worden, als dieses bei Suckow. Es geschah aber solches nur von denjenigen, die die wahre intention unseres größten Königs nicht wußten. J. M. hatten dieses Lager mit guttem Bedacht choisirt, um dem Feinde eine Falle zu legen, wenn er noch tentieren wollte, die Anhöhen bei Wietkau zu gewinnen, und uns nach Glogau noch vorkommen zu wollen; denn es waren insgeheim alle mesures genommen, um die Anhöhen bei Wietkau gewinnen zu können, sobaldt nur der Feind anjunge das defilee bei Neustadt zu passieren. Als dann wollte der König mit rechtzum Treffenweise auf die Anhöhen bei Wietkau marchieren und den Feindt in das defilee von Neustadt wieder zurückwerffen.“

Daß Gaudi sich nicht nach dem guten Beispiel dieser Berichterstatter in die Eigenart und die Persönlichkeit Friedrichs hineingedacht hat, gerade darin liegt ein Hauptmangel seines Tagebuches. Manche seiner tadelnden Bemerkungen müssen zugegeben werden, z. B. dasjenige, was er über Friedrichs auf die Spitze getriebene Sparsamkeit und seine Verkennung der bedrängten Lage Fouqués beibringt⁴⁾. Aber daß er nun kein Wort

1) Vgl. meine Untersuchung über die Quellen Tempelhoffs, Berlin 1885, S. 18 ff.

2) Vgl. Schäfer, Forschungen zur deutschen Geschichte XVII, 608.

3) Journal vom 19. Juni bis 29. Oct. 1759, S. 114.

4) Vgl. oben S. 556.

der Erklärung für ein solches Auftreten hat, daß er es nicht begreift, wie Friedrich II., auf allen Seiten von Feinden umgeben, die höchsten Anforderungen an seine Offiziere stellen mußte und deshalb auch mit seinem Tadel nicht zurückhalten durfte, in dieser Verkennung zeigen sich die Beschränktheit und der Mangel an gutem Willen bei Gaudi, die seinem Rufe als glaubhafter Schriftsteller Abbruch thun müssen.

Was die eigentliche Darstellung der Begebenheiten in Gaudis Journal anbetrifft, mit der wir uns nun zu beschäftigen haben, so möge zunächst darauf hingewiesen werden, daß der westliche Kriegsschauplatz vom Verasser überhaupt nicht berücksichtigt worden ist. Ueber die Gründe dieses Hinweggehens über einen wichtigen Teil der kriegerischen Ereignisse kann man zweifelhaft sein: entweder es fehlte dem Autor an dem nötigen Material für die Feldzüge des Herzogs von Braunschweig, oder er unterschätzte ihre Bedeutung für den allgemeinen Verlauf des siebenjährigen Krieges; vielleicht auch wollte er sich mit einer Schilderung derjenigen Operationen begnügen, die hauptsächlich von preussischen Truppen ausgeführt wurden¹). Zu übrigen ist jeder der sieben Feldzüge in einem oder in zwei Folioebänden behandelt.

Mit der von Gaudi zu Grunde gelegten Disposition wird man sich einverstanden erklären. Sie steht im Zusammenhang mit dem allmählichen Aufbau der einzelnen Journale, wie wir uns denselben bereits früher klar zu machen versucht haben²). Die Ereignisse werden nicht etwa vollkommen synchronistisch dargestellt, in der Weise, daß unter jedem Tage alles, was sich bei der Hauptarmee und den detachierten Korps zugetragen, erzählt würde — eine Art der Anordnung, die man vielleicht bei einem Tagebuche erwarten könnte, die aber mit übersichtlicher Gruppierung unvereinbar ist. Es werden vielmehr zusammenhängende Begebenheiten bei einem Korps auch zusammenhängend berichtet; dasjenige, was inzwischen auf anderen Teilen des Kriegstheaters sich ereignet, wird dann an passender Stelle eingeschaltet. Dies geschieht entweder mit der häufig wiederkehrenden Bemerkung: „Es ist nunmehr das nachzuholen, was in . . . vorgefallen,“ oder Gaudi motiviert es ausdrücklich, weshalb er das Abbrechen und Einschalten gerade an der betreffenden Stelle für zweckmäßig hält. So folgen im Tagebuche von 1760 auf die Schilderung der Niederlage Fouqués die Worte (C. 1, V S. 77):

„Es ist oben gesagt worden, daß der König dem Prinzen Heinrich das Commando über diejenige Armee ertheilet habe, welche in diesem Feldzuge

1) Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie VIII, 420.

2) Vgl. Forschungen I, 271 ff.

gegen die Russen zu agiren bestimmt war; da nun die Operationen derselben jezo bald einen Einfluß auf das was in Schlessien vorgefallen erhalten werden, so ist nöthig sie allhier einzurücken, zuvor aber alles das was schon vor Eröffnung des Feldzuges mit denen Russen vorgefallen in einer Folge anzumerken.“

Es darf zugegeben werden, daß Gaudi die Schwierigkeit, welche darin lag, die Ereignisse auf den verschiedenen Punkten des Kriegsschauplatzes übersichtlich darzustellen, ziemlich glücklich gelöst hat. Aber nicht allein auf die geschickte Aneinanderreihung der Begebenheiten kam und kommt es für den Verfasser einer Kriegsgeschichte an; er muß bei der Gliederung des Stoffes hauptsächlich dessen sich stets bewußt bleiben, daß die Ereignisse je nach ihrer verschiedenen Bedeutung auch eine mehr oder weniger breite Ausführung erheischen. In dieser Beziehung hat Gaudi mehrfach gefehlt. So widmet er z. B. den belanglosen Ereignissen, die sich zu Anfang des Jahres 1760 bei den beiden Korps des Generals Manteuffel und des Prinzen Heinrich in Pommern zutragen, Schilderungen von viel zu beträchtlicher Länge; das Tagebuch des Prinzen-Heinrichschen Armeekorps, welches schlechterdings keine irgendwie bemerkenswerte Thatfache enthält, umfaßt nicht weniger als 53 Folioseiten (C. 1, V S. 77—130). Andererseits steht z. B. die Schilderung der Niederlage Fouqués bei Landslut, einer in den Gang des Kriegsjahres 1760 doch gewiß tief einschneidenden Begebenheit, abgesehen davon, daß sie weniger anschaulich ist, auch an Ausführlichkeit hinter Tempelhoff's Darstellung zurück. Es unterliegt indessen wohl keinem Zweifel, daß Gaudi die genauere Quelle Tempelhoff's nicht kannte; sonst würde er sie jedenfalls verwertet haben.

Diese bequeme, den höheren Anforderungen der Geschichtschreibung nicht entsprechende Benutzung des zufällig vorliegenden detailliertesten Quellenstoffes werden wir übrigens dem Verfasser nicht schwer anrechnen dürfen, da er selbst erklärt, seine Zusammenstellungen sollten nur als „Materialien dienen, aus denen eine Kriegs-Geschichte geschrieben werden kann“¹⁾.

II.

Die dem Gaudischen Journal zu Grunde liegenden Quellen zerfallen in zwei Gruppen, sofern sie einerseits von Gaudi selbst ausgehen, andererseits von Offizieren, die dem Autor befreundet waren.

1) Zu der ersten Gruppe gehören zunächst die persönlichen Erlebnisse und die eigene Auffassung unseres Militärschriftstellers. Wie Gaudi

1) Vgl. den „Vorbericht“ des Journals.

im „Vorbericht“ sagt, hat er „allen Feldzügen beigewohnt, das Glück gehabt viel gebraucht zu werden, und ist von vielen wichtigen Begebenheiten ein Augenzeuge gewesen“. Diese Bemerkung ist dahin zu verstehen, daß er in der That den Schlachten bei Prag, Kolin, Koffbach und Leuthen, sowie den Belagerungen von Breslau, Prag, Olmütz und Dresden „mit vielem Antheile“ beigewohnt hat¹⁾. Hier noch Hauptmann und Flügeladjutant in der Suite des Königs, trat er bei dem Feldzuge Hülfens in Sachsen 1760 diesem General als militärischer Berater zur Seite und zeichnete sich in dem Gefecht bei Strehlen so aus, daß ihn der König unter Verleihung des Ordens pour le mérite zum Major beförderte. In dieser neuen Würde nahm er dann auch noch an der Schlacht bei Torgau Theil.

Da Gaudi nun vom ersten Jahre des Krieges an²⁾ Tagebücher führte, so leuchtet ein, daß auf diese die Erlebnisse und Anschauungen des Verfassers nicht ohne Einfluß geblieben sein können³⁾. Es ist jedoch zu beachten, daß Gaudis Persönlichkeit an keiner der Stellen seines Journals, wo man es doch erwarten könnte, nämlich da, wo er von selbst-erlebten Begebenheiten spricht, in irgend einer Weise erkennbar hervortritt. Er unterscheidet sich auch in diesem Punkte wesentlich von seinem Kriegskameraden, dem Geschichtschreiber Tempelhoff, aus dessen in den sechs Bänden seines Werkes verstreuten Angaben über persönliche Teilnahme an den verschiedenen Ereignissen man eine förmliche Biographie desselben in der Zeit von 1756 bis 1763 rekonstruieren kann⁴⁾. Abgesehen von dem „Vorbericht“, den Gaudi vollständig mit Namen und Charge unterzeichnet hat, kommt weder das Fürwort „ich“ noch der Name „Gaudi“ im Journale vor. Dennoch haben zweifellos, so wie die militärische Auffassung Gaudis die Quelle für die Beurteilung der Heerführer bildet, auch seine persönlichen Erlebnisse mannigfache Spuren in seinem Tagebuche hinterlassen. Man kann auf persönliche Anwesenheit

1) Vgl. (König) Biographisches Lexikon, Berlin 1788, II, 3; Allgemeine Deutsche Biographie VIII, 419 u. 420; v. Poten, Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaften IV, 53.

2) Gaudi schreibt beim Abschluß des Journals i. J. 1778, er habe 22 Jahre auf seine Arbeit verwendet (vgl. den „Vorbericht“).

3) Von theoretischen Schriften Gaudis erwähne ich eine über die Feldbefestigung (vgl. Bellona Stück 13, S. 128). Andere „Proben seiner Kenntnisse“, die nach Königs Biographischem Lexikon „öffentlich im Druck erschienen sind“, habe ich leider nicht ermitteln können.

4) Vgl. meine Dissertation „Ueber die Quellen Tempelhoffs“ S. 9–15, wo der Versuch dazu gemacht ist.

schon aus der lebhaften, anschaulichen Schilderung verschiedener Episoden, sowie aus gewissen stilistischen Wendungen schließen. Dahin gehört der Bericht über die Schlacht bei Kolin, in welchem es heißt (C. 1, II S. 135 ff.):

Eben da die Generals ihre Instruktion vom Könige empfangen, sah man etwa 200 Schritte vor dem Kürassier-Regiment Prinz Preußen, welches vor Platylstutz stand und so wie alle Cavallerie abgefeuert war, einen feindlichen Offizier in wüthiger Mündung hin und her reiten; der Obrist-Lieutenant Valbi wurde ihn aus einem Fenster des Wirthshauses am ersten gewahrt, und rief einigen vor der Thür zu Pferde haltenden Ordonanzen-Hüfaren zu ihn zu fangen zu suchen; diese brachten ihn gleich ein, und auf Befragen sagte er aus, daß er Kraus hieß und Rittmeister vom Gehlenschen Kürassier-Regiment wäre; der Feld-Marschall Daun hätte auf den Anmarsch unserer Armee ihn und noch einige Offiziers abgeschickt, um unsere Stärke zu untersuchen, und wäre die Ordre von Wien eingelaufen zum Entsatz von Prag alles zu wagen, daher der Feldmarschall Daun ganz gewiß des Königs Armee wo nicht heute, doch morgen angreifen würde.“
 . . . „Man konnte von dem Platze, wo die Tete der Armee Halt gemacht hatte und wo der König sich selbst auch befand, dieses alles entdecken.“
 . . . „Daß der General-Major Hülsen reüssiret hatte, konnte er (sc. der König) mit Augen sehen.“

Der persönliche Anteil Gaudis an den von ihm geschilderten Vorfällen kommt aber nicht bloß, wie hier, in der Erinnerung, sondern auch in anderen Formen zum Ausdruck. Wir meinen in erster Linie die brieflichen Mitteilungen, welche Gaudi im Verlauf des Krieges an verschiedene Personen richtete. Hier ist die Stelle, wo er aus dem Rahmen der Anonymität heraustritt, und wo wir über seine Thätigkeit als Nachrichten-Sammler und -Uebersmittler interessante Einzelheiten erfahren. Wir müssen deshalb umsomehr die Dürftigkeit und Verzettlung der uns erhaltenen Briefschaften bedauern¹⁾. Von den wichtigen Briefen, d. h. solchen, welche Nachrichten vom Kriegsschauplatze enthielten, nahm Gaudi offenbar, bevor er sie dem Adressaten übermittelte, eine Abschrift, die ihm dann später bei der Ansbearbeitung seines Tagebuches als Vorlage diente. Beachtenswert ist nächst der Korrespondenz mit dem Kommandeur des Regiments Garde, Oberst von Scheele, und dem Brigademajor Bessel²⁾, vor allem diejenige mit seinem hohen Gönner, dem Prinzen Heinrich³⁾. Die im Geheimen Staatsarchiv unter dem Nachlaß des

1) Weder im Kriegsarchiv des großen Generalstabes noch im Geh. Staatsarchiv befindet sich ein besonderer „Nachlaß“ Gaudis.

2) Vgl. Forschungen I, 276 ff.

3) Geh. Staatsarchiv Rep. 92, 126.

Prinzen befindlichen Schriftstücke, welche zu diesem Briefwechsel gehören, sind nur der Form nach Briefe — Anfang und Schluß charakterisieren sie als solche —; dem Inhalt nach muß man sie als Bruchstücke von Tagebüchern bezeichnen. Wir können aus einem Briefe ersehen, daß Gaudi dem Prinzen auf dessen ausdrücklichen Wunsch, der ihm natürlich als Befehl galt, Nachrichten übersandte. Er schreibt nämlich ¹⁾:

„Monseigneur! Je n'aurais pas manqué, Monseigneur, d'obéir aux ordres de Votre Altesse Royale, en mettant de temps en temps à Ses pieds le détail des opérations qui se sont fait en Saxe, mais . . .“

In diesen Briefen erwähnt Gaudi mehrfach, daß er Augenzeuge gewesen sei. So heißt es im ersten Briefe (a. a. O. S. 18):

„Le corps de celui-ci (Hülsen) a rejoint l'armée, mais je suis resté avec lui, je suis le seul de la suite du Roi qui ait été attaché au Corps de Meissen.“

Im zweiten Briefe (d. d. au camp de Leipzig le 22 Juillet 1760):

„Il paroît donc, Monseigneur, que nous n'avons pas Dresde cette fois, et que par conséquent nous ne resterons plus longtemps dans cette position. J'ai parlé au General Nugent²⁾, qui est un homme très entendu.“

Im dritten Briefe (d. d. au camp de Meissen le 2 aout 1760):

„Le General Hülsen reprit son poste retranché près de Meissen; on m'a encore attaché à ce Corps.“

Der vierte Brief (d. d. Freyberg le 11 Decembre 1760) ist der ausführlichste. Er enthält auf 15 Quartseiten die Ereignisse vom 25. Oktober bis zum 18. November 1760, gedenkt also auch der Schlacht bei Torgau. Er diente, worauf wir später (S. 576) zurückkommen werden, dem Absender als Vorlage für seine Darstellung jener Schlacht im Journal.

Die Briefe wurden meist sofort nach den Ereignissen, die in ihnen berichtet werden, abgefaßt, sodaß sie den unmittelbaren Niederschlag derselben bilden. Dies erhellt aus folgender Stelle des dritten Briefes:

„Hier toute l'armée du Roi a passé la rivière et a pris son camp a Kmehlen, elle y séjournera aujourd'hui, et demain elle continuera.“

Außerdem ist die Gleichzeitigkeit der Briefe natürlich auch aus dem Datum zu erschließen. Sie muß an sich den Briefen als Geschichtsquellen einen höheren Wert verleihen.

1) d. d. Freyberg le 11 Decembre 1760 (S. 41).

2) Ein bei einem Ausfall gefangener österreichischer Offizier.

Aber nicht bloß seine — kopierten — eigenen Briefe, auch anderweitige Aufzeichnungen, die Gaudi sich im Felde machte, gehören zu den von ihm selbst ausgehenden Quellen. Diese Notizen betreffen das an anderer Stelle ¹⁾ ausführlich besprochene authentische Material — Dispositionen und Rapporte der verschiedensten Art —, von welchem Gaudi ebenso wie andere Verfasser von Tagebüchern möglichst viel in die Hände zu bekommen suchte. Das Aktenascikel des Geheimen Staatsarchivs, welchem wir die oben angeführten Briefe Gaudis an Prinz Heinrich entnommen haben, enthält z. B. im unmittelbaren Anschluß an dieselben solches Material: unter IV eine „Liste derer toten, bleibenden und gefangenen Staabs-Officiers bey der Bataille von Torgau“, unter V eine „Ordre de Bataille d 3 Novembr 1760“, unter VI „Winter Quartier und Postirungsliste“ und unter VII einen Rapport über das Lager des General Ried bei Bennerich. Diese Schriftstücke rühren wohl alle von Gaudi her, zweifellos der letzte, welcher unterzeichnet ist:

„Sora d 6ten July 1762

Gaudi“

Zu der Gruppe von Gaudi selbst ausgehender Quellen gehören endlich die in sich abgeschlossenen Tagebücher. Neben den Folioebänden des großen Journales findet sich nämlich im Kriegsarchiv des großen Generalstabes eine Reihe von Korpsstagebüchern, die zuweilen Wort für Wort mit dem Journal übereinstimmen, und von einigen derselben, z. B. von dem Tagebuch über die Unternehmungen Hülsens in Sachsen 1760, steht es fest, daß sie von Gaudi angelegt worden sind. Wir müssen uns vorstellen, daß Gaudi diese nicht gebundenen und ziemlich unleserlich, weil offenbar eigenhändig geschriebenen Tagebücher ohne viele Aenderungen dem bei Zusammenstellung seines großen Journales verwendeten Sekretär in die Feder diktirte oder sie auch einfach abschreiben ließ ²⁾. Ihrerseits sind diese Tagebücher entstanden auf Grundlage teils der bereits angeführten Quellen, teils der

1) Zu des Verfassers Dissertation S. 32—36.

2) Nach dem Artikel über Gaudi in der Allgemeinen Deutschen Biographie VIII, 420 hat G. das Journal eigenhändig zu Papier gebracht, weil er es niemand sehen lassen wollte, solange er lebe. Ich weiß nicht, woher der Verfasser des Artikels (Graf G. zur Lippe-Weisenfeld) diese Nachricht geschöpft hat; mir scheint gegen dieselbe zu sprechen, daß G. das Journal seinen Fremden bereitwillig zur Verfügung stellte und daß er, wie man aus Meyow, Charakteristik I, 112 (vgl. unten S. 577 Num. 4), schließen möchte, nur ungern auf die Drucklegung desselben verzichtete.

2) Nachrichten, welche Gaudi seinen militärischen Freunden verdankte.

Diese Nachrichten können entweder Antworten auf briefliche Anfragen sein, die im Austausch gegen Gaudische Mitteilungen übersandt wurden, z. B. Dispositionen, Rapporte, kurze Notizen über Truppenverschiebungen, Wechsel in den Kommandostellen, neue Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz¹⁾.

Oder es sind mündliche Äußerungen des Königs und seiner Umgebung, bezw. der Generale mit selbständigem Oberbefehl. So hat uns Gaudi einen Ausspruch Fouqués überliefert, wenn er schreibt²⁾:

„Als jemand, auf den er (Fouqué) Vertrauen hatte, mit ihm von denen Folgen sprach, die dieser Schritt nach sich ziehen würde, so antwortete er ihm, daß wenn der König ihm die Ordre ertheilet hätte, mit einem einzigen Bataillon hieher zu marschiren, er ohne sich zu bedenken, solche würde befolgt haben, indem nicht ihm, sondern seinem Herrn dergleichen Gefahr am nächsten angieuge.“

Endlich hat Gaudi auch ausgearbeitete Tagebücher zur Benutzung, bezw. direkten Einverleibung in sein großes Journal, von Kameraden erhalten. Es läßt sich aus seinen Briefen erweisen, daß er bei verschiedenen detachierten Korps Korrespondenten hatte, die nicht nur seine Wißbegierde über das, was in ihrem Gesichtskreise passirt war, durch umgehende briefliche Antwort stillen mußten, sondern daneben ein Tagebuch führten, welches sie ihm am Schlusse jedes Feldzuges einzuhändigen pflegten. Viele Offiziere stellten ihm auch freiwillig ihre Materialien zur Verfügung.

Der Wert sowohl der kleineren Mitteilungen als auch der Tagebücher, welche Gaudi so erhielt, wächst natürlich in dem Grade, einen je weiteren Ausblick die Schreiber derselben auf Grund ihrer militärischen Charge haben konnten und mit je größerem Rechte sie sich einer unparteiischen Darstellung rühmen durften. Gaudi selbst äußert sich im „Vorbericht“ über diese Offiziere und die Nachrichten, welche er ihnen verdankte, folgendermaßen:

„Die geschicktesten Leute in der preussischen Armee, und sogar viele Generals, die ein Commando geführt, haben ihn (d. i. dem Verfasser) Materialien zukommen lassen (in denen nicht die geringste Zurückhaltung zu finden, sondern alle Vorfälle nach der strengsten Wahrheit geschildert).“

1) Vgl. Forschungen I, 278.

2) Kriegsarchiv C. 1, V 69/70.

Leider haben die erwähnten kommandierenden Generale zuweilen das Bedürfnis gefühlt, sich wegen ihrer auf dem Schlachtfelde begangenen Fehler auf dem Papier zu rechtfertigen, bezw. ihre eigene Schuld auf den König abzuwälzen. Zu diesen Generalen gehören z. B. Bevern, der die Schlacht bei Breslau verlor, und Finck, der mit seinem ganzen Korps bei Maxen gefangen wurde¹⁾. Gaudi benutzte ferner ein eigenhändiges Tagebuch des Prinzen August Wilhelm von Preußen, der sich bekanntlich wegen seiner unentschlossenen Strategie nach der Schlacht bei Rolin den höchsten Unwillen des Königs zugezogen hatte. Die den Berichten dieser Generale angehängten Urkunden — Kabinettsordres und Briefe an den König —, die als pièces justificatives gelten sollen, verlieren dadurch an ihrem, sonst unanfechtbaren Wert als historische Quelle, daß sie nicht in Vollständigkeit jenen Berichten einverleibt wurden²⁾.

Je heftiger diese Offiziere in ihren Apologien, die sie Gaudi zukommen ließen, die Kriegführung Friedrichs II. angriffen, um so geringer war freilich die „Zurückhaltung“, die unser Sammler in den ihm bereitwillig zur Verfügung gestellten Materialien finden konnte; aber um so mehr stellen sich auch diese Berichte als unlautere, unglaubwürdige Zeugnisse heraus. Ein Tagebuch z. B., welches Gaudi selbst ausgearbeitet hat — und wir dürfen annehmen, daß er dies bei allen, von ihm selbst miterlebten Feldzügen sich zur Pflicht gemacht³⁾ —, steht daher als unparteiische Quelle, wenn auch nur von einem Major herrührend, bedeutend höher als ein solches, dessen Verfasser zwar ein kommandierender General ist, das aber von absichtlichen Entstellungen wimmelt.

Mehr Beachtung als diese subjektiv geschriebenen Berichte verdienen natürlich auch diejenigen von Gaudi benutzten, aber nicht selbst angelegten Tagebücher, in denen sich keine Spuren tendenziöser Färbung nachweisen lassen. Immer ist jedoch bei ihnen zu prüfen, wie weit der Gesichtskreis ihrer Verfasser sich erstreckte. So kann z. B. die von Gaudi benutzte „Relation über die Affaire bei Landsküt 1760“ nicht als Quelle ersten Ranges gelten, weil ihr Verfasser, v. Bessel⁴⁾, zwar Augenzeuge, aber nur Brigademajor, nicht, wie Gaudi, Adjutant war.

1) Vgl. die in der Einleitung citierte Abhandlung von G. Winter.

2) Vgl. Winter, Zieten II, 247; Duncker a. a. O. S. 83.

3) Vgl. den Vorbericht.

4) Ueber die Persönlichkeit dieses Major Bessel wissen wir nicht eben viel. Nach seiner im Kriegsarchiv befindlichen Korrespondenz scheint er viele Schulden gemacht zu haben und — vielleicht aus diesem Grunde — bei dem General Tanzenien, seinem späteren Vorgesetzten, in Ungnade gefallen und zum Austritt

Sehr viel besser steht es mit mehreren, schon im vorigen Jahrhundert als vorzüglich anerkannten Journalen der Süßenbachschen Sammlung. Von diesen benutzte Gaudi das „Journal über den Feldzug des Prinzen Heinrich 1762“¹⁾ in seinem Journal über den Feldzug von 1761²⁾. Man vergleiche:

Süßenbach:

„Das Frey Batt. Schack war noch in Lingen, das von Jenay in Embden, das von Brequignol in Quedlinburg, das von Kleist in Oschag, die Dragoner von Glafenap und 2 Esc. frey Husaren in Leipzig, sowie 4 Esc. leichte Dragoner von Kleist in Zerbst. Alle aber noch bei weitem nicht komplett, sondern noch mit ihrer Errichtung beschäftigt Zu Halle errichtete der Major Heer ein FreyBatt., welches aus Schweizern, und der Obrister Labadie in Minden ein anderes, welches aus Nationalfranzosen bestehen sollte. Beyde aber hatten noch wenige Leute beyammen, der Gen. Major Gschray formirte ein Corps von 1000 Mann Infanterie und 600 Dragoner in Nordhausen.“

Gaudi:

„Das Frey-Bataillon Schack war noch in Lingen, das von Jenay in Embden, das von Brequignol in Quedlinburg, das von Kleist in Oschag, die Dragoner von Glafenap und 2 Escadrons Frey-Husaren in Leipzig, sowie 4 Escadrons leichte Dragoner von Kleist in Zerbst, alle aber noch bey weitem nicht vollzählig, sondern noch mit ihrer Errichtung beschäftigt Zu Halle errichtete der Major Heer ein Frey-Bataillon, welches aus Schweizern, und der Obrister Labadie in Minden ein anderes, welches aus National-Franzosen bestehen sollte; beyde aber hatten erst damit angefangen und nur noch wenige Leute zusammen, der General-Major Gschray warb ein Corps von 1000 Mann Infanterie und 600 Dragonern in Nordhausen.“

Das vortrefflichste Journal der Süßenbachschen Sammlung, das sogenannte „Hauptjournal über den Feldzug 1761“³⁾ hat Gaudi wahrscheinlich nicht benutzt. Freilich zeigt sich, wie man sieht, auch hier eine große Uebereinstimmung:

aus dem Heere gezwungen worden zu sein. Wenigstens lebte er noch während des Krieges, ohne daß wir von einer Verwundung hören, im Sommer 1761 in Warmbrunn und im Frühjahr 1762 in Lützen. Von letzterem Orte richtete er ein Schreiben an den Flügeladjutanten, Grafen v. Anhalt, worin er denselben bat, sich beim Könige für ihn zu verwenden. Es ist charakterisch für Bessel, daß er, offenbar um sich zu empfehlen, in einem Anhange zu diesen Briefe die „bereits eingezogenen Nachrichten vom Feinde . . . übermacht“ (vgl. Kriegsarchiv C. VII, 12 S. 829 und C. VIII, 3 S. 771).

1) Süßenbachsche Sammlung Fol. 3168, II, S. 3 ff.

2) Kriegsarchiv C. I, VIII, S. 451 ff. Die Aufnahme der betreffenden Nachrichten in Gaudis Journal von 1761 darf nicht befremden, da es sich, wie man sehen wird, um Aushebungen im Winter 1761/62 handelte.

3) Süßenbachsche Sammlung Fol. 3168, I.

Hauptjournal:

„Der General Major Ramin machte mit Seiner Brigade dem Regt. Horn Seydlitz und Czetzky hinter der ersten und das Regt. von Mochring hinter allen dreyn Colonnen die arriere garde, und der Obriste und Flügeladjutant von Kleiß cottoyirte mit dem Fuß Jäger Corps und denen beyden fr. Btts. die armée rechts gegen die Gebürge, bis auf die Anhöhe von Nimptsch . . .“

Gaudi:

„Der General-Major Ramin machte mit seiner Brigade, denen Kürassier-Regimentern Horn und Seydlitz, denen Husaren¹⁾ von Czetzky, und denen Husaren von Mochring hinter der ersten Colonne die Arrieregarde, welche zur Rechten von denen Frey-Bataillons Sautemon und Wunsch, ingleichen denen Fußjägern bis auf die Anhöhen von Nimptsch cottoyiret wurde.“

Allein diese Sätze des Hauptjournals kann Gaudi auch aus einem anderen Tagebuche entlehnt haben²⁾. Dagegen weicht seine Darstellung insofern erheblich von dem unparteiisch geschriebenen Hauptjournal ab, als er den General Zieten wegen seiner Unternehmungen gegen die Russen, direkt oder zwischen den Zeilen, tadelt; er berührt sich dagegen mit dem anonymen „Bericht“ im Nachlaß des Grafen Bentel von Donnerstark, wenn er z. B. schreibt (a. a. O. S. 74):

„Das was also nunmehr unsere zu spät gemachte Unternehmung zu wege gebracht hatte, war daß man so zu sagen die Russen abholte, und die Beschleunigung ihrer Operationen beförderte.“

In dem „Bericht“ heißt es nämlich: nach Zietens Eintreffen „wurde nach einem ganz andern Plan agiret und nichts weiter gethan als nur die Russische Armee gehohlet.“ Am meisten gegen die Annahme der Benutzung spricht die Thatsache, daß wichtige Befehle des Königs, die in jenem Journale enthalten sind, von Gaudi nicht erwähnt werden.

III.

Der Fortgang unserer Untersuchung führt uns zu der Frage, wie Gaudi seine Vorlagen benutzt hat. Man wird gut thun, wenn man bei der Beantwortung derselben so behutsam wie möglich verfährt. Ähnlich wie bei Tempelhoff lassen sich nämlich auch bei einer prüfenden Vergleichung des Gaudischen Journalles mit älteren Tagebüchern — um diese Art Vorlagen wird es sich in den meisten Fällen handeln — viele, oft wörtliche Uebereinstimmungen im Texte feststellen. Auch hier aber

1) Sollte heißen: Dragonern.

2) Die zuweilen wörtliche Uebereinstimmung von zwei, drei, ja noch mehr Tagebüchern, welche denselben Gegenstand behandeln, ist nichts Seltenes. Vgl. des Verfassers Dissertation S. 71 ff.

würde man fehlgehen, wollte man diese Tagebücher, von denen eine große Anzahl im Kriegsarchiv des Großen Generalstabes und im Geheimen Staatsarchiv handschriftlich erhalten ist oder auch in späteren Sammelwerken¹⁾ gedruckt vorliegt, ohne weiteres als Quelle Gaudis bezeichnen. Mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit werden wir ein solches Abhängigkeitsverhältnis nur dann annehmen dürfen, wenn ein Tagebuch in Frage kommt, welches entweder von einem Freunde Gaudis herrührt, wie z. B. die Besselsche Relation über die Niederlage Fouqués, oder von ihm selbst verfaßt ist — wir erinnern an das dem Prinzen Heinrich überfandte Tagebuch in Briefform — oder sich, ohne daß wir über seine Provenienz etwas Bestimmtes wüßten, mit dem Journal so vollkommen deckt, daß jede andere Möglichkeit ausgeschlossen ist. In letzterer Beziehung müssen wir z. B. das Tagebuch über die Unternehmungen des Hülsenischen Korps in Sachsen i. J. 1760 unbedingt als Quelle Gaudis gelten lassen.

Es ist hier der Ort, auf die Abhandlung Dunder's über Kolin etwas näher einzugehen. So große Verdienste sie hat, besonders im Hinblick auf die durch sie zuerst gegebene Anregung zu quellenkritischen Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte des siebenjährigen Krieges, so kann man doch nicht umhin, einzelne von dem Verfasser aufgestellte Behauptungen anzufechten. Ich will hier davon absehen, wie Dunder für seine Auffassung des bekannten Vorganges während der Schlacht die verschiedenen Quellen heranzieht²⁾, wie er die militärische Situation beurteilt³⁾, und nur erörtern, ob er Recht hat, wenn er Gaudis Methode, Vorlagen zu benutzen, als unwissenschaftlich zurückweist.

1) Solche sind z. B. die „Sammlung ungedruckter Nachrichten“, die „Bellona“, die „Militärische Monatschrift“.

2) Der Leibpage v. Puttky z. B. scheint ihm zuverlässigere Angaben als Gaudi zu machen, sofern er, obwohl während der Schlacht stets in unmittelbarer Nähe des Königs, von einem Streite zwischen diesem und dem Prinzen Moriz nichts gehört haben will. Wie stimmt es aber damit, daß Puttky die nach Dunder „völlig hinjällige“ Ansicht Gaudis teilt, der Angriff Mansteins sei nach demjenigen des linken Flügels erfolgt? Wenn man ihm in diesem Punkte nicht trauen dürfte, so auch nicht in jenem. — Als Beweis für den Ehrgeiz und die Hitze des Prinzen Moriz bringt Dunder zwei durchaus verschiedenartige Zeugnisse bei: das von jedem erregten Tone zwischen dem Prinzen und dem Könige unmittelbar nach der Schlacht und eine Bemerkung Hündels. So gut das erste Zeugnis ist, um so schlechter das letzte.

3) Es darf nach den besten Quellen als sicher angenommen werden, daß Friedrich mit seinem zu reiführenden rechten Flügel die Linie des nördlich und parallel der österreichischen Stellung laufenden Kaiserweges festhalten wollte. Ob, wie es in der *Histoire de la guerre de sept ans* heißt, der Kaiserweg nicht

Duncker hat richtig als Hauptquelle Gaudis in dem die Schlacht bei Kolín behandelnden Abschnitt seines Journals ein Manuscript des Kriegsarchivs festgestellt, welches betitelt ist: „Relation der Bataille bei Collin“¹⁾. Dieser Quelle hat Gaudi u. a. die Disposition des Königs zur Schlacht entlehnt. Hier setzt Duncker ein. Nach der Relation erstreckte sich, wie er ausführt, der Inhalt des königlichen Schlachtentwurfs nur auf den Auftrag, mit der Avantgarde das Dorf Krzeczor zu erstürmen und den rechten Flügel zurückzuhalten; der Befehl, den linken preußischen Flügel an den vielbesprochenen Eichbusch bei Kadaweznik anzulehnen, welchen Gaudi noch in die Disposition setzte, sei nach der Relation gar nicht vom Könige gegeben worden. Gaudi habe in seiner Vorlage, der Relation, die Bemerkung gefunden: „Die Folge lehrte uns, daß wir besser gethan, wenn wir noch weiter und bis an den Eichbusch marschirt wären.“ Was also die Folge gelehrt habe, sagt Duncker, sei von Gaudi zum Bestandteil der Disposition gemacht worden.

Wollte man nur diesen einen Satz berücksichtigen, so müßte man Duncker allerdings zugestehen, daß Gaudi seine Quellen sehr gewissenlos benutzt habe, immer die Unmöglichkeit vorausgesetzt, die Duncker für selbstverständlich zu halten scheint, daß ihm neben der Relation noch eine andere Quelle vorgelegen hat, aus der er den Wortlaut der Disposition ergänzt haben könnte. Prüfen wir aber unbefangen den Inhalt der ganzen Relation, so ergibt sich ein wesentlich anderes Sachverhältnis. In der Relation heißt es²⁾:

„Es ist zu glauben, daß es uns widerfahren, zu zeitig aufzumarchiren, weil wir sahen, daß der Angriff der Avantgarde auf die Batterie von Krzeczor gut von statten gieng, und wir nicht glaubten nöthig zu haben, bis an unsern vorgeetzten point d'appui (d. i. den Eichbusch) zu marchiren“³⁾.

überhritten werden, oder ob, wie Gaudi berichtet, der rechte Flügel am Kaiserwege, etwas südlich desselben, bleiben sollte, darauf kommt im Grunde nicht viel an. Ich halte es deshalb für nicht zutreffend, wenn Duncker a. a. C. S. 93 ff.) einen Gegensatz zwischen den Ausführungen beider Quellen konstruirt, wenn er behauptet, Gaudi habe den König eine Parallelschlacht schlagen lassen wollen, die, wie unnötigerweise angedeutet wird, den strategischen Grundfäden Friedrichs zuwiderlaufe.

1) Kriegsarchiv C. III, 6. Die Ueberschrift stammt von dem bekannten Sammler und Freunde Gaudis, dem Oberst von Scheele (die Schreibweise schwant zwischen Scheel, Scheele und Scheelen). Ob derselbe auch als Verfasser zu bezeichnen ist, muß zweifelhaft bleiben.

2) Vgl. Duncker a. a. C. S. 102.

3) Ebenso Gaudi a. a. C. S. 133: „Die Arnee sollte . . . den obgemeldeten Eichwald gewinnen, als welcher der Point d'appui für die Infanterie linken Flügels bey dem Aufmarche seyn sollte.“

Nun, wo anders als in der Disposition, und von wem sonst als dem Könige, sollte denn der Eichbusch als Anlehnungspunkt für den linken Flügel bestimmt worden sein? Auch die Ausdrücke der Relation: „Die fernere Veranstaltung brachte mit sich, daß der linke Flügel . . . an gedachten Eichbusch angelehnet werden sollte,“ „obgleich des Königs Intention nicht erfüllt ward“ und „da des Königs Intention zuwider die rechte Stellung nicht genommen war“, beziehen sich, wie man aus dem Zusammenhange leicht erfieht, nur auf die Disposition. Der oben angeführte Satz der Relation, auf den sich Dunder hauptsächlich stützt, könnte also — mit einer Einschiegung, die den Sinn nicht verändern würde — ebenso gut lauten: Die Folge lehrte uns, daß wir besser gethan, wenn wir, der Disposition gemäß, noch weiter und bis an den Eichbusch marschiert wären.

Dunder behauptet ferner (a. a. O. S. 104), nach der Relation sei Manstein vor Anfang der Schlacht, d. h. bevor Hülsen seinen Angriff mit der Avantgarde begann, noch einmal daran erinnert worden, den rechten Flügel nicht ins Feuer zu bringen; bei Gaudi erfolge diese Wiederholung, nachdem der König den Angriff des linken Flügels befohlen habe. Der zweite Teil dieser Behauptung ist richtig, der erste muß zurückgewiesen werden. Denn auch die Relation berichtet, indem sie Manstein wegen seines vorzeitigen Daraufigehens mit dem rechten Flügel tadelt: „Es war so deutlich gesagt, und so oft wiederholet, auch als die Bataille schon angegangen, nochmals erinnert worden, daß der rechte Flügel sich durchaus zurückhalten sollte.“

In der Relation lesen wir, scheinbar als Bemerkung des Verfassers: „Der Feind hatte mehr Vertrauen auf den starken Posten, so er inne hatte, als auf seine Armee.“ Diese Worte legt Gaudi dem Könige in den Mund für den Zeitpunkt, wo sich die Armee nach dem Halt wieder in Marsch setzt; er läßt, wie Dunder (a. a. O. S. 99) behauptet, den König direkt sagen: „Sicher verläßt sich Daun mehr auf seinen festen Posten als auf den Muth seiner Truppen.“ Diese Behauptung Dunders muß ebenfalls berichtigt werden. Der König spricht bei Gaudi nicht in direkter Rede; Gaudi bemerkt nur (a. a. O. S. 132): „Der König hielt dafür, daß der Feind mehr Vertrauen . . . hätte.“ Es scheint hier bei Dunder eine Verwechslung Gaudis mit Negow vorzuliegen¹⁾. Wenn Gaudi eine scheinbar unmaßgebliche Ansicht des Verfassers der Relation dem Könige in den Mund legt, so erkläre ich mir diese auf den ersten Blick leichtfertige Quellenbenutzung aus der Thatsache, daß Gaudi

1) Vgl. unten S. 577 ff.

Augen- und Ohrenzeuge war; denn er sagt an einer anderen Stelle, der König habe bei abermaliger Besichtigung des feindlichen Postens „einige-mahl wiederhohlt“, daß die feindlichen „Generals sich lediglich auf selbigen, nicht aber auf ihre Truppen verließen“. Eine solche „Wiederholung“, von der die Relation nichts berichtet, konnte er sich unmöglich aus den Fingern saugen.

Duncker scheint ferner daran Anstoß zu nehmen, daß Gaudi die dem Könige gegenüber laut gewordenen Bedenken des Prinzen Moritz gegen den verfrühten Anmarsch in seine der Relation entlehnte Darstellung interpoliert habe. Auch diese Einschreibungen lassen sich m. E. zwanglos aus der persönlichen Anwesenheit Gaudis auf dem Schlachtfelde erklären. Man wird dagegen um so weniger etwas einwenden, als Gaudi nur den ungefähren Inhalt dessen, was der Prinz vorbrachte, wiedergiebt, ohne ihn direkt reden zu lassen¹⁾.

Versuchen wir, nach Ablehnung der Dunckerschen Einwände gegen Gaudis Methode in der Quellenbenutzung, nun unsererseits zu einem positiven Ergebnis zu gelangen. Zu diesem Zwecke möge hier eine Gegenüberstellung zweier Vorlagen Gaudis auf der einen und seines Journals auf der anderen Seite Platz finden. Diese Quellen sind die Relation des Brigademajors Bessel über die Niederlage von Landshut und Gaudis eigener Brief an den Prinzen Heinrich über die Schlacht bei Torgau.

Die Relation²⁾ enthält nicht, wie Gaudi, Angaben über die Namen der verschiedenen Regimenten, von denen etwas berichtet wird, sondern begnügt sich mit dem Nachweis der Stärke und der Truppengattung. Nach der Relation befanden sich z. B. bei der ersten Kolonne, mit der Fouqué am 17. Juni 1760 aus dem Lager bei Gröditz nach Landshut abrückte: „2 Escadrons Dragoner, 5 Escadrons Husaren“; nach Gaudi: „2 Escadrons Alt Platen, 5 Escadrons Werner.“

1) Neben der Relation benutzte Gaudi nach Duncker (a. a. O. S. 84 ff.) noch einen angeblich im Kriegsarchiv befindlichen Bericht, der als Anhang die Befehle des Königs an den Prinzen Moritz vom 19. bis 30. Juni 1757 enthalten soll; auch diese Quelle habe er in ziemlich strupelloser Weise für die Darstellung in seinem Journale ausgebeutet. Leider habe ich auf die Nachprüfung der hier gemachten Vorwürfe verzichten müssen, da es mir trotz eifriger Nachfrage im Kriegsarchiv nicht gelungen ist, diese Handschrift, welche Duncker ebensowenig wie die Relation näher bezeichnet, unter den betreffenden Akten des Archivs ausfindig zu machen.

2) Relation von der Affaire bey Landshuth vom 17^{ten} Jun. bis Abends incl. den 27^{ten}. (Kriegsarchiv C. VI, 15).

Diese genaue Kenntniss der betheiligt gewesenen Regimenten fiel schon (Ammann¹⁾ auf. Sie wird aber leicht erklärlich, wenn wir uns erinnern, daß Gaudi, wie sein Briefwechsel bezeugt, sich über die kleinsten Details bei allen selbständigen Truppenkörpern Rechenschaft zu geben suchte²⁾. Damit stehen auch viele der Veränderungen und Zusätze im Zusammenhange, die sich Gaudi seinen Hauptvorlagen gegenüber gestattete. Wie er bei seiner Darstellung der Schlacht bei Kolin die vom Könige der Avantgarde zu Hülfe geschickten Bataillone auf drei, die er nennt, beziffert, während seine Hauptquelle nur von zwei Bataillonen weiß, so läßt er auch die Kavallerie der zweiten Kolonne Fouqués aus 5 Schwadronen Malachowski und 2 Alt Platen bestehen, während die Besselsche Relation nur von „2 Esc. Dragoner 4 Husaren“ spricht. Ähnlich verhält es sich mit folgender Stelle:

Bessel (S. 215):

„Wir trafen während der March nach Landsluth keine andere Resistence als die 1^{te} Colonne hinter Gottberg, in der Gegend von Conradswalde einen Posten von 200 Croaten und 50 Husaren, welcher sofort repoussirt wurde, und in denen Wäldern retirirte. Die 2^{te} Colonne stieß auf eine Patrouille von 1 Ritt Mstr. und 60 Husaren in der Gegend von Hartmannsdorf, wovon 1 Ritt Mstr. 1 Lient. und etw. 30 Mann gefangen gemacht wurden.“

Gaudi (S. 68):

„Der March des letzteren (d. i. des Fouquéschen Korps) wurde die Nacht durch ohne Aufenthalt fortgesetzt; als aber heute früh die erste Colonne Gottesberg zurückgelegt hatte, und gegen Conradswalde vorrückte, stieß die Lete auf einen Posten von 200 Croaten und 50 Husaren, die aber gleich zurückgetrieben wurden, und unter Begünstigung der allhier befindlichen Wälder ohne Verlust entkamen. Die zweite Colonne stieß bei Reichenau auf eine feindliche Patrouille, wovon 2 Offiziers und 33 Husaren gefangen wurden.“

Ein ferneres Kennzeichen der Gaudischen Methode besteht darin, daß einzelne Wörter oder Sätze der Quelle erläutert werden. Man vergleiche:

1) In der Dissertation über die Schlacht bei Prag; vgl. oben S. 553.

2) Daß Gaudi immer nur von 3 Schwadronen Garde du Corps spricht, was Ammann (a. a. O. S. 86) als Willkür bezeichnet, beruht auf der einfachen Thatfache, daß jenes Regiment während des siebenjährigen Krieges eben nicht stärker war. Erst im Jahre 1798 wurde es auf 5 Schwadronen gebracht (vgl. Stammliste der königlich preussischen Armee seit dem 16. Jahrhundert bis 1840).

Beffel (S. 206):

Gaudi (S. 68):

Der Feind stand

„auf dem Kiegel von Reich. Hennersdorf und in der Plaine von Grissau.“

„theils auf einer Höhe, die gegenüber Reichshennersdorf liegt und der Kiegel genennet wird, theils in der Ebene von Grissau.“

Zieten blieb in Gröddiß „bis d. 18ten des Morgens um 5 Uhr, alsdann er sich in March setzte, der 2ten Colonne folgte, und Posto saßte auf dem Zeisig Berge.“

Zieten blieb bis „den 18ten früh um 5 Uhr stehen, alsdann setzte er sich auch in March, nahm den Weg, den die zweyte Colonne gehalten hatte, biß in die Gegend hinter Freyburg, wo er auf dem Zeiskenberge ein Lager bezog, um die Gemeinschaft zwischen Schweidnitz und dem Fouqueischen Corps zu erhalten.“

Hier sind die Zusätze Gaudis offenbar an der Hand der Karte¹⁾ gemacht worden. Etwas anders steht es mit dem folgenden Passus:

Beffel (S. 206):

„Der Gen. v. Fouquée ließ zwar den Feind auf dem Kiegel canoniren, allein derselbe verblieb feste auf seine Posten, und da die Leute von starken und schleunigen March sehr fatigniret waren, der Feind Renfort von Cavallerie und Infant. so bei Liebau gestanden hatten, bekam, es auch um 5 Uhr des Abends war, so konte diesen Tag nichts weiter vorgenommen werden.“

Durch sichere Rundschafter eruhren wir, daß desselbigen Tages früh um 10 Uhr ein feindl. Corps unter Commando des Gen. v. Wolfersdorff von 2 Regtr. Cavall. und einigen Btl. Infanterie im Lager bei Friedland eingerückt sei. Beyde entgegen stehende Corps verblieben die Nacht unterm Gewehr, und fiel nichts vor.“

Gaudi (S. 68 69):

„Die auf dem Kiegel stehende feindliche Trouppe wurden zwar auch canoniret, allein sie blieben in ihrem Posten stehen, und da die Anrigen von dem starken Nacht=March sehr ermüdet, und der feindliche General Wolfersdorff, der bei Friedland commandirte, mit allen seinen Trouppe zur Verstärkung herben geehlet auch die Tageszeit fast verlossen war, so wurde Abends um 5 Uhr Alles stille, und beyde Theile brachten die folgende Nacht unter dem Gewehr zu.“

Die Quelle redet hier zunächst im allgemeinen von einer Verstärkung des Feindes und bemerkt dann genauer, daß diese Verstärkung laut

1) Nach einem Briefe Gaudis an den bekannten sächsischen Militärschriftsteller, den Hauptmann Tielke, hat er diesen um das „Terrain von Landeshut ab über Schwarzwalde, Conradswalde, Gottesberg und bis Friedland“ gebeten (vgl. Schneider, Aus dem Nachlaß von J. G. Tielke, Vorrichtungen III, 204).

später bekannt gewordener, zuverlässiger Nachrichten aus dem Korps des in Friedland kommandirenden österreichischen Generals Wolfersdorff bestanden habe. Man wird es Gaudi nicht verargen können, wenn er die erste unbestimmte Angabe seiner Vorlage mit Stillschweigen übergegangen hat.

Fassen wir das bisherige Ergebnis zusammen. Gaudi ändert und erläutert zuweilen den Inhalt seiner Hauptvorlagen; aber diese Zusätze, bezw. Umänderungen, mag er den ihm neben seiner Hauptquelle zu Gebote stehenden Materialien entlehnt haben; willkürliche Entstellungen können ihm nicht nachgewiesen werden.

Das so gewonnene Resultat wird durch Vergleichung einer anderen Quelle, eben jenes Briefes an den Prinzen Heinrich, bestätigt. Es ist bereits in dieser Zeitschrift¹⁾ der Beweis erbracht worden, daß Gaudi seiner persönlichen Einwirkung auf den General Hülsen, welchem er als Adjutant beigegeben war, die schließliche Entscheidung in der Schlacht bei Torgau — anonym im Journal, direkt im Briefe — zuschreibt, daß aber diese Auffassung mit den meisten anderen Quellen im Widerspruch steht. Lassen wir hier die Frage nach der Beglaubigung des von Gaudi für sich beanspruchten Verdienstes offen und prüfen wir nur, wie weit im übrigen die beiden Aufzeichnungen sich decken.

Gemeinsam ist ihnen der Entwurf zur Schlacht, die Schilderung des Kampfes auf der Nordseite der österreichischen Stellung und des Vormarsches Zieten's; ferner der Befehl des Königs, Hülsen solle mit der schwer erschütterten Infanterie unter dem Schutze der Reiterei am Waldsaume eine Linie bilden, da der Feind, der gleichfalls ungeheure Verluste erlitten hätte, sich wahrscheinlich zurückziehen würde²⁾. Dagegen enthält das Journal genauere Angaben namentlich über das Gelände, die Namen und die Verluste der ins Feuer geschickten Regimenter. Für die Erläuterungen über das Terrain stand Gaudi jedenfalls eine ausreichende Anzahl Croquis und Karten zur Verfügung; die Frage nach der Herkunft der übrigen Nachrichten, die das Journal vor dem Briefe voraushat, ist dahin zu beantworten, daß Gaudi, wie wir aus seinem eigenen Munde wissen³⁾, für seine Bearbeitung der Schlacht von Torgau sich nach Materialien umgethan hat.

1) Vgl. Bd. I, 259 ff.

2) Vgl. Forschungen I, 260. 261.

3) Vgl. den Brief Gaudi's an den Oberst v. Scheele, Dezember 1760.

Beide Berichte stimmen also in den Hauptdaten überein. Nur das Urtheil Gaudis, soweit es die Führer der beiden getrennten Corps, den König und den General v. Zieten, betrifft, hat in der Zwischenzeit von der Abfassung des Briefes an Prinz Heinrich bis zu der des Journals eine merkwürdige Umwandlung erfahren. Während in dem, einen Monat nach der Schlacht entsendeten Briefe der König wegen übereilten Angriffs heftig getadelt, Zieten dagegen entschuldigt wird, daß er dem Könige nicht rechtzeitig zu Hilfe gekommen sei, konnte Gaudi bei der späteren Ausarbeitung seines Tagebuches nicht umhin, Friedrich dem Großen zu Ungunsten des Husaren-Generals einigermaßen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

IV.

Das Gaudische Journal ist in der ausgesprochenen Absicht zusammengestellt worden, als Material für eine zukünftige Geschichte des siebenjährigen Krieges zu dienen¹⁾. Die Folge davon war, daß es militärischen Schriftstellern, welche jene denkwürdige Epoche einer ruhmreichen Vergangenheit schildern wollten, bereitwillig überlassen wurde. Zu diesen Schriftstellern gehört der Sohn des Generals v. Rehow, der das Gaudische Journal für seine „Charakteristik der wichtigsten Ereignisse des siebenjährigen Krieges“²⁾ ausgiebig verwertete. Es wird zum Beweise hierfür genügen, wenn wir eine Stelle aus Rehow's Darstellung der Schlacht bei Kolin zum Vergleiche mit einem bereits oben³⁾ angeführten Citat aus Gaudi hierhersetzen⁴⁾:

1) Vgl. oben S. 561.

2) Deutsche Ausgabe, Berlin 1802.

3) Vgl. S. 563.

4) Charakteristik I, 124. Rehow sagt (a. a. O. S. 112): „Zwar habe ich selbst nicht Gelegenheit gehabt, persönlichen Antheil an diesem blutigen Auftritte (d. i. der Schlacht bei Kolin) zu nehmen, weil ich damals bei der Armee des Feldmarschalls Keith angestellt war; dagegen aber hat einer meiner Vusenfreunde (Nun. der verstorbene General von Gaudi; ein Mann, dessen allgemein anerkannte militärische Talente ihn unstreitig zum competenten Richter aufstellen; dessen Denkwürdigkeiten des siebenjährigen Krieges aber nie zum Druck haben befördert werden dürfen), der als Adjutant des Königs sich gegenwärtig befand, mir, nebst dem anliegenden Plane der Schlacht, die interessanten Hauptfacta mitgetheilt, welche das Unglück dieses für die brandenburgische Geschichte so merkwürdigen Tages völlig enträthseln.“ Vgl. auch Rehow, Zusätze und Berichtigungen S. 16 Minerva 1803, S. 490.

„Noch waren sämtliche Generale im Wirthshause Szlatisslunz beim Könige versammelt, um ihre Instruktionen zu empfangen, als der Obristlieutenant Balby aus einem Fenster einen österreichischen Offizier gewahr ward, der ungefähr 200 Schritte vor der abgefahrenen Cavallerie sein Pferd tummelte, und die Bewegungen der Preußen zu beobachten schien. Einige Ordonaus-Guzaren, die vor der Thüre hielten, bekamen Befehl, Jagd auf ihn zu machen. Es glückte ihnen, denselben einzuholen, und da er vor den König gebracht wurde, sagte er aus: „er heiße Kraus, sey Rittmeister bei dem Guilaischen Grenadier-Regimente, und mit noch mehreren Offizieren angewiesen worden, die Stärke der preussischen Armee anzuzupähen. Von Wien sey der ausdrückliche Befehl eingelaufen, Prag, es koste was es wolle, zu entsetzen; daher werde der Feldmarschall Daun, wo nicht noch heute, doch sicher morgen den König angreifen.“

Bei der Benutzung seiner Quellen hat sich Kexow die Freiheit gestattet, daß er die indirekten Reden in denselben zu direkten macht. Wenn Gaudi z. B. sagt (Kriegsarchiv C. 1, II S. 132. 135):

„Der König hielt dafür, daß der Feld-Marschall Daun mehr Vertrauen auf den starken Posten, in welchem er stände, als auf seine Armee selbst hätte.“ — — — „Der König schien von einem guten Ausfchlage seines gemachten Plans sehr gewiß zu seyn, und wiederholte einigemahl, als er von Szlatisslunz wieder aufbrach, und den starken Posten des Feindes nochmals übersehe, daß dessen Generals sich lediglich auf selbigen, nicht aber auf ihre Truppen verließen.“

— so heißt es dagegen bei Kexow (a. a. O. S. 126):

Der König sagte „denen, welche ihn umgaben: „Sicher verlassen die österreichischen Feldherren sich mehr auf ihren festen Posten, als auf den Muth ihrer Truppen.“

Gaudi führt die Einwendungen des Prinzen Moriz gegen den Befehl des Königs, aufmarschieren zu lassen, in indirekter Rede an, so wie er sie aus der Erinnerung dem Sinne nach reproducieren konnte. Er schreibt (S. 138):

„Der Fürst . . . erwiderte, daß er unmöglich ohne seine Pflicht zu verlegen und Verantwortung auf sich selbst zu laden, die Armee alhier formiren lassen könne, sondern selbige erst noch weiter in Colonnen vorrücken müsse.“

Kexow läßt den Fürsten sagen (S. 129):

„Ohne meine Pflicht zu verlegen, und die schwerste Verantwortung auf mich zu laden, ist es mir nicht möglich, diesem Befehle zu genügen. Ich habe bereits die Gründe angeführt, aus denen ich auf den unglücklichen Ausgang dieser Unternehmung schließen muß; ich bitte Ew. Majestät

also nochmals, die Armee in Colonnen weiter fortziehen zu lassen, um zu ihrem eigentlichen zweckmäßigen Ziele zu gelangen“¹⁾.

Rekow's Zusätze zu dem Gaudischen Journal beruhen, wie es scheint, theils auf eigenen Aufzeichnungen, theils auf den zur Zeit des Krieges mündlich umlaufenden, von ihm ausgeschmückten Anekdoten²⁾.

Etwa ein Vierteljahrhundert, nachdem das Gaudische Journal durch Kauf in den Besitz des Staates übergegangen und dem Archiv des Großen Generalstabes einverleibt war, benutzten es Offiziere des letzteren zu Vorlesungen über den siebenjährigen Krieg, aus denen dann das sogenannte „Generalstabswert“ erwachsen ist³⁾. Die Uebereinstimmung dieses Wertes mit Gaudi ist eine sehr weitgehende; man vergleiche nur die folgenden Sätze aus dem vierten Bande (S. 26 u. 27) mit Gaudis Tagebuch über den Feldzug von 1760 (Kriegsarchiv C. 1, V S. 70):

Gaudi:

„Zugleich ließ er einige leichte Truppen die Höhen von Forst einnehmen, einen Theil seiner Cavallerie aber sich bey Hartmannsdorf setzen, und hierdurch war denen Ufzrigen die Gemeinschaft mit Schweidnitz fast ganz genommen.“

Den 20ten ließ der General Fonqué zu mehrerer Versicherung seiner linken Flanke ein Retrenchement ohnweit dem Mummelloche aufwerffen.

Den 21ten detaschirte er den General-Major Malachowsky mit 4 Escadrons von seinen Husaren und 300 Mann von denen Frey-Bataillons, um zu versuchen die auf der Höhe von Forst stehende

Generalstabswert:

„Die Höhe von Forst ließ er durch einige leichte Truppen besetzen und stellte seine Cavallerie bei Hartmannsdorf auf, wodurch dem General Fonqué die directe Gemeinschaft mit Schweidnitz fast gänzlich abgeschnitten wurde.“

Den 20. ließ Gen. Fonqué zur bessern Deckung der linken Flanke eine Verschanzung vom Mummelloche bis zum Lenchner Berge aufwerfen. Den 21. detaschirte er den Gen. Malachowski mit 4 Esc. und 300 Freiwilligen, um die feindlichen leichten Truppen von der Höhe von Forst zu vertreiben und die Communication mit Schweidnitz wieder zu gewinnen. Doch Gen. Landou unter-

1) Die hier veranschaulichte, der historischen Wahrheit äußerst nachtheilige Vorliebe Rekow's für die directe Rede ist ihm schon früher nachgewiesen worden. Sein bedeutendstes Kunststück auf diesem Gebiete ist die berühmte Rede Friedrichs des Großen vor der Schlacht bei Leuthen (vgl. Forschungen I, 605 ff.).

2) Vgl. Th. v. Bernhardi, Friedrich der Große als Feldherr I, 39, der in ungerechtfertigter Verallgemeinerung nur mündliche Ueberlieferungen aus dem Kreise des Prinzen Heinrich, abgesehen von Gaudi, als Quellen Rekow's annimmt.

3) Geschichte des siebenjährigen Krieges. Mit Benutzung authentischer Quellen. Bearbeitet von den Offizieren des Großen Generalstabes. 6 Th. in 8 B. Berlin 1824—47.

Gaudi:

feindliche leichte Truppen zu delogiren, und dadurch den Weg nach Schweidnitz wieder frey zu machen; allein der General Landon unterstützte sie aus seinem Lager bey Schwarzwalde durch Grenadiers und Dragoner, und die Aufrigen mußten sich mit Verlust von zwey Offiziers und über 100 Mann, die gefangen wurden zurückziehen; der Feind breitete sich nunnmehr über Hartmannsdorf biß Ruhbank aus, wodurch die Gemeinschaft mit denen unter dem General-Major Zieten auf dem Zeißen-Berge stehenden Truppen noch mehr abgeschnitten wurde; indeßen kam doch einige Munition unter Bedeckung eines Bataillons von Mellin bey Landsht an, nachdem selbiges beständig von denen feindlichen Husaren war harzelirt worden, sie aber durch sein Feuer zurückgewiesen.

Generalstabswerk:

stüzte seine Truppen durch Grenadiere und Dragoner, und Gen. Malachowski mußte sich mit einem Verluste von 100 M. zurückziehen.

Der Feind breitete sich nun über Hartmannsdorf bis Ruhbank aus, wodurch die Gemeinschaft mit dem auf dem Zeißenberge stehenden Gen. Zieten noch mehr erschwert wurde.

Den 21. kam jedoch noch einige Munition von dort unter Bedeckung des Bataillons Mellin glücklich bei Landsht an.

Dies Bataillon war von den feindlichen Husaren beständig harzelirt worden, hatte sie jedoch durch sein Feuer zurückgewiesen.

Ist genug aber gestatteten sich die Verfassers des Generalstabswerkes auch Abweichungen und Zusätze, die nicht, wie bei Rekow, auf unsicherer Grundlage ruhen, sondern zumeist gut verbürgt sind. Nach ihnen (S. 28) stellte Fouqué seine Truppen in den Verschanzungen anders auf, als Gaudi (S. 69) dies beschreibt. Die Stärke des Fouquéschen Korps unmittelbar vor dem Entscheidungskampfe wird im Generalstabswerke (S. 27) auf 10 400, nicht, wie bei Gaudi, auf 11 517 Mann beziffert; als Grund für diese Minderung wird angegeben, daß die Freiwilligenbataillone Below und Vock wegen ihrer Zusammensetzung aus Mannschaften der übrigen Bataillone nicht mitgezählt werden dürften. Bei Gaudi fehlt ein genauerer Vermerk über die Truppen, mit denen sich Fouqué in dem letzten Stadium des Gefechtes gegen die österreichische Reiterei verteidigte; auch wird hier nicht wie im Generalstabswerke erwähnt, daß, bevor die Preußen den Rückzug über den Bober antreten konnten, erst die Kroaten aus den Häusern am linken Flußufer von ihnen vertrieben werden mußten.

In ihrem Urtheil scheinen die Generalstabsoffiziere ganz auf eigenen Füßen zu stehen. Denn während Gaudi in dem betreffenden Abschnitt seines Tagebuches von einem leicht vorauszufehenden Unglück spricht, in welches der Befehl des Königs, Fouqué solle die Stellung bei Landsht unter allen Umständen halten, diesen General notwendigerweise hätte

stürzen müssen, wird der nach Gaudi „unbegreiflich“ scheinende königliche Befehl im Generalstabswerke zu erklären gesucht durch Hinweis auf eine Eingabe des Ministers für Schlesien, v. Schlabrendorff, wonach der Handel und die Industrie der Provinz durch eine etwaige Besetzung des Gebirges seitens der Oesterreicher stark bedroht wären¹⁾. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß Fouqué bei einer geringeren Ausdehnung seiner Stellung die Gegner zum wenigsten ihren Sieg teurer erkaufen lassen konnte.

Außer dem Gaudischen, ihnen leicht zugänglichen Tagebuche nahmen die Generalstabsoffiziere bei ihrer Bearbeitung der Geschichte des siebenjährigen Krieges auch andere Journale zur Hand, z. B. das vortreffliche Hauptjournal über den Feldzug von 1761 aus der Süßenbachischen Sammlung.

Rehow und die Verfasser des Generalstabswerkes haben unter den Schriftstellern unsres Jahrhunderts die Foliobände Gaudis am umfangreichsten ausgebeutet; der erste, wie wir gesehen, in ganz unkritischer Weise, die Offiziere des Generalstabes mit wohlbegründeten Einschränkungen und selbständiger Haltung in ihrem Urteil. Viel weniger sind dieselben von Berenhorst²⁾ zu Rate gezogen worden, der, wenn wir nicht iren, nur eine Notiz, die Schlacht bei Torgau betreffend, aus Gaudis Darstellung jener Schlacht entlehnt hat. Da es ihm lediglich darauf ankam, zu beweisen, daß im siebenjährigen Kriege nicht die Feldherrnkunst Friedrichs des Großen, sondern der Zufall den Ausschlag gegeben habe, so konnte er auf die genaue Verzeichnung der Begebenheiten, wie sie ein Tagebuch bietet, ohne Beeinträchtigung seiner Absicht verzichten.

Auffälliger ist, daß Tempelhoff's Geschichte des siebenjährigen Krieges und Gaudis Journal in fast gar keinem Zusammenhange stehen. Von dem Vorhandensein des Journals wird Tempelhoff jedenfalls Kenntnis gehabt haben; auch wird ihm die Benutzung desselben, nachdem es von König Friedrich Wilhelm II. aus dem Nachlasse Gaudis angekauft war, kaum verwehrt worden sein. Es scheint also, als habe er sich, da Gaudis Ansichten über Friedrich II. ihm kein Geheimnis geblieben sein konnten, geüffentlich anderen Quellen zugewendet. Für den sechsten Band seines Werkes benutzte er, wie anderweit³⁾ nachgewiesen worden ist, ein Tagebuch über die Unternehmungen des Prinz Heinrich'schen

1) Vgl. auch Rehow a. a. O. II, 197.

2) Betrachtungen über die Kriegskunst, Berlin 1798.

3) In des Verfassers Dissertation a. a. O. S. 68.

Korps im Jahre 1762 aus der Süßenbachschen Sammlung. Das letztere haben wir oben¹⁾ auch als Vorlage Gaudis bezeichnen dürfen. Nur in der gemeinsamen Abhängigkeit von diesem Journal berühren sich also Gaudi und Tempelhoff. Dagegen haben sie eine gemeinschaftliche Quelle für ihre Darstellung der Kapitulation von Maxen, wie G. Winter²⁾ auszuführen sucht, meines Erachtens nicht gehabt. Gaudi schöpfte aus einer Relation Fincfs, Tempelhoff aus einem Journal der Süßenbachschen Sammlung. Diese beiden Quellen unterscheiden sich aber trotz seitentlanger, auf die Schilderung der bloßen Thatfachen bezüglichlicher Uebereinstimmung sehr wesentlich dadurch, daß der Relation von der Hand Fincfs Bemerkungen eingefügt sind, welche seine Ansichten und Maßnahmen rechtfertigen sollen³⁾.

Werfen wir einen Rückblick auf unsere Betrachtung. Wir sahen: Gaudis Journal ist ein Sammelwerk, dessen einzelne, ungleichwertige Teile schon an äußerem Umfang nicht immer der Bedeutung des Gegenstandes entsprechen und in dem die Feldzüge des Herzogs von Braunschweig ganz unberücksichtigt geblieben sind. Das Urtheil des Verfassers dem Könige gegenüber ist besagen. Die Quellen Gaudis sind zum Teil tendenziös; aber gegen die Art, wie dieselben benutzt sind, kann, soweit sie erkennbar ist, nichts Erhebliches eingewendet werden. Von den Späteren haben besonders Rehow und die Offiziere des Generalstabes, nicht Tempelhoff seine Sammlungen verwertet.

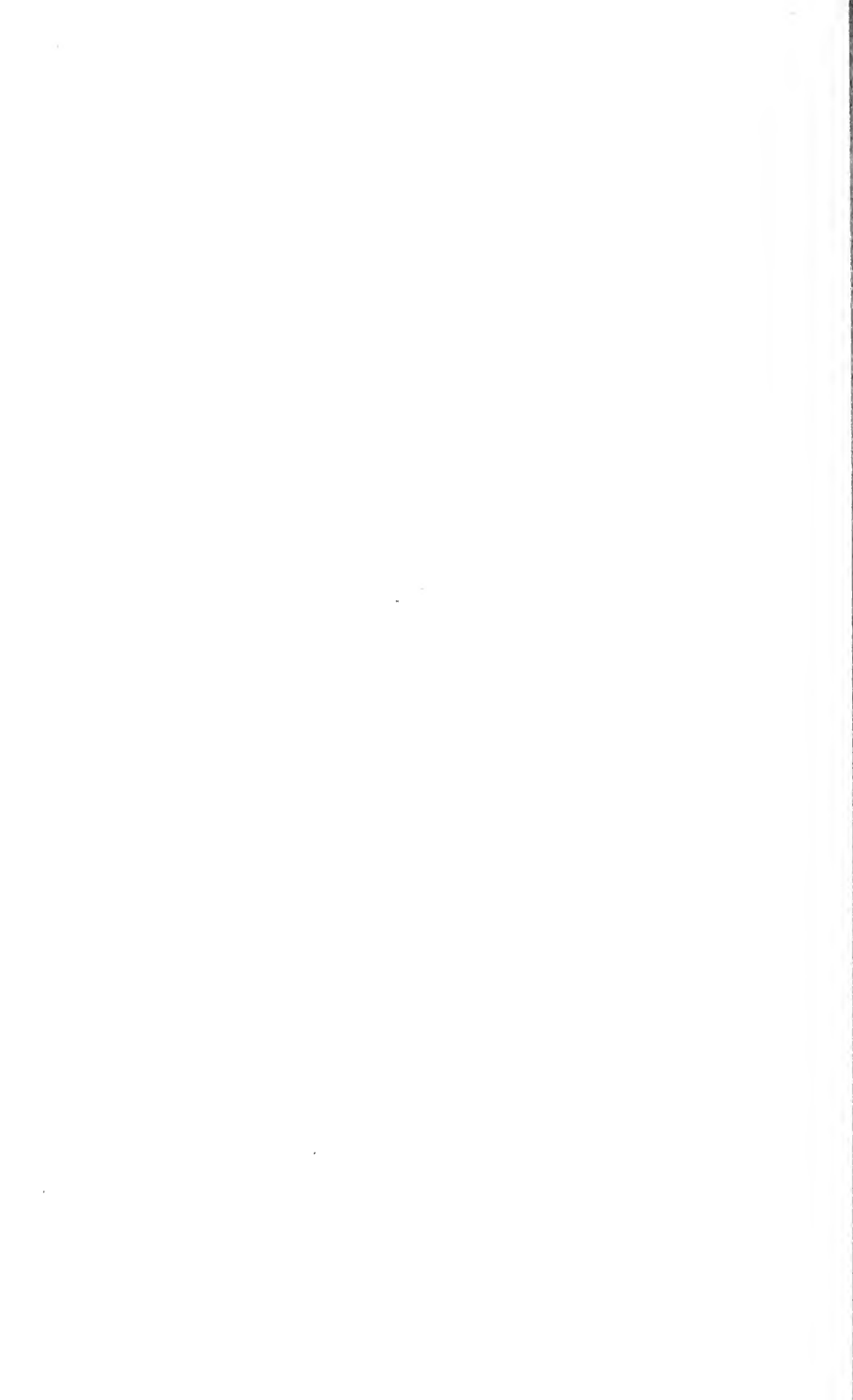
1) S. 568.

2) In der Eingangscitirten Abhandlung.

3) Es sei gestattet, hier mit ein paar Worten auf die Untersuchung Winters einzugehen. Winter rühmt sich (a. a. O. S. 80), die bisherige Auffassung über das Ereigniß von Maxen in mehreren nicht unerheblichen Punkten abgeändert und eine neue Grundlage für die Beurteilung der handelnden Personen, also doch vor allem Fincfs selbst, geschaffen zu haben. Er widerlegt die Meinung, Fincf habe die Gefahr, in welche ihn seine Detachierung führen mußte, von Anfang an erkannt —; aber diese Behauptung Fincfs überliefert uns nur Gaudi, nicht der hier zuverlässigere Tempelhoff. Er bekant, daß Fincf den uneinnehmbaren Posten von Reinhardtsgrinna zu besetzen veräumt habe — diese Unterlassungssünde macht ihm selbst Gaudi zum Vorwurf. Die Hauptsache aber ist: den für die Beurteilung Fincfs entscheidenden Brief des Königs d. d. Wilsdruf, den 18. November 1759, welcher dem General in seinen Dispositionen freie Hand ließ und dessen Vorlegung beim Kriegsgericht endgültig gegen Fincf den Ausschlag gab, hat bereits Tempelhoff im dritten Bande seines Werkes (S. 356, wieder abgedruckt bei Winter a. a. O. S. 141) in vollem Wortlaut mitgeteilt.

Bei einer Neubearbeitung der Geschichte des siebenjährigen Krieges oder auch nur einzelner Begebenheiten aus jener Zeit wird man das Gaudische Journal wegen der Reichhaltigkeit seiner ursprünglichen Mittheilungen nicht vernachlässigen können, aber andererseits wegen seiner oben aufgezählten Mängel nur mit Vorsicht benutzen dürfen. Man wird es in jedem einzelnen Falle mit Tagebüchern oder auf Tagebüchern beruhenden historiographischen Darstellungen vergleichen und, wenn diese ausführlicher und unparteiischer sind — wie wir es gelegentlich von dem Hauptjournal der Süßenbachschen Sammlung über den Feldzug von 1761 und von Tempelhoff's Schilderung der Niederlage Fouqués festgestellt haben —, ihnen auch den Vorzug vor Gaudi einräumen müssen. Erst dann, wenn zwei gleichausführliche und von tendenziösen Entstellungen freie, aber in ihren Angaben sich widersprechende Berichte vor uns liegen, wird die von Delbrück¹⁾ empfohlene sachliche Kritik einzusetzen haben.

1) Vgl. Historische Zeitschrift 1888, LX, 327.



VII.

Ein Angriff auf Friedrich den Großen in Klopstocks Gelehrtenrepublik.

Von

Otto Tschirch.

Klopstocks Gesinnung Friedrich dem Großen gegenüber ist im allgemeinen bekannt. In der Begeisterung der Jugend hatte er sich von der Heldengröße des Preußenkönigs zu jenem schönen Kriegsliede entflammen lassen, das wie ein prachtvoller Prolog unserer patriotisch preußischen Poesie erscheint¹⁾. Aber die sanguinischen Hoffnungen, die er in Bezug auf die Aufnahme seines von Tscharner ins Französische übersetzten Messias bei Voltaire und Friedrich hegte, erfüllten sich begreiflicherweise nicht²⁾; und so hat die durch Voltaires Spott und des Königs Gleichgültigkeit verlebte Dichtereitelkeit ihn dauernd dem Könige entfremdet. Fortan tritt in seinen Dichtungen nur noch Abneigung gegen Friedrich hervor. Er wird sich des Gegensatzes immer mehr bewußt, in dem sein gläubiges Christentum zu Friedrichs Freigeisterei, sein republikanischer Bürgerstolz zu dem Absolutismus, sein Dichterselbstgefühl zu der Misachtung der deutschen Poesie, seine schwärmerische Vaterlandsliebe zu des Monarchen sonstigen ausländischen Neigungen steht. Selbst das von ihm einst besungene Kriegsheldentum erscheint ihm nur noch als wilder Ehrgeiz des Eroberers, und es ist ein un-

1) Cramer, Klopstock, Er und über ihn II, 345 ff.; vgl. D. Fr. Strauß, Kleine Schriften, N. F. (Klopstocks Jugendgeschichte), Bonn 1878, S. 83.

2) Muncker, Fr. G. Klopstock, Stuttgart 1888, 209. 210.

erfreuliches Schauspiel, wie er nicht nur seine ehemalige Verherrlichung Friedrichs ablehnet, sondern den großen König nur erwähnt, um ihn zu verkleinern und zu schmähen.

Wenn er den dänischen Friedensfürsten, den frommen Friedrich V., preist, wirft er stets einen verurteilenden Seitenblick auf den preußischen Groberer, der Julian Apostata nachwandelt und selbst durch das Zeugnis des sterbenden Jordan nicht bekehrt wird¹⁾. Den Sänger des fredericianischen Ruhmes, Gleim, mahnt er 1752 feierlich von seinen preußisch-patriotischen Liedern ab, weil sich Friedrich, der würdig gewesen, den Deutschen mehr als Oktavian den Römern, mehr als Ludwig XIV. den Franzosen zu sein, von der deutschen Dichtung abgewendet habe²⁾. Vergessen und unberühmt sieht er ihn einst, der Zukunft Schleier lüftend, im Marmorsarge schlummern, weil er, ohne die deutschen Dichter zu hören, um Galliens Pindus irte³⁾. Des Dichters Ausfälle gegen den König werden mit der Zeit immer heftiger. Selbst in der Widmung der Hermannschlacht an Joseph II. konnte Klopstock einen taktlosen Seitenhieb auf Friedrich II. nicht unterlassen, den er jedoch auf das Beilangen des Kaisers und des Fürsten Kaunitz vor dem Drucke beseitigen mußte⁴⁾. Er glaubte in seiner thörichten Annahme, in der That den Lorbeer der Unsterblichkeit, den zu spenden oder zu verweigern er für sein Sängerrecht hielt, dem Verhassten entreißen zu können.

Wenn auch in den spätern Jahren, wie ich gleich hier vorläufig bemerke, Klopstock jede Gelegenheit ergriff, um den Ruhm Friedrichs zu verkleinern, so erscheint es von vornherein als wahrscheinlich, daß er auch in dem Werke, in welchem er die Summe seiner Ansichten und Grillen über die deutsche Litteratur niederlegte, in der Gelehrtenrepublik, zu dem großen Verächter der deutschen Poesie Stellung nahm. Pröhle⁵⁾ hat mit Recht hervorgehoben, daß das Werk im ganzen, mit seiner republikanischen Gesinnung und seiner glühenden Begeisterung für das deutsch-nationale, als ein Protest gegen Friedrichs Ausländerei gemeint ist. Schon die Zeitgenossen hatten diese Empfindung. So spricht der Hallenser Professor Müdiger⁶⁾ von „dem Strauß unsrer Gelehrtenrepublik mit

1) Ich citiere Klopstock nach der Ausgabe: Kl.s sämtl. Werke, Leipzig 1823—30, 18 Bde., 16^o. — Ude: Friedrich V., Kl. W. I, 76. — Das Zeugnis des sterbenden Jordan: Œuvres de Frédéric le Grand XVII, 264.

2) An Gleim, I, 109—11.

3) Kaiser Heinrich, I, 173.

4) Munder, Klopstock S. 417.

5) Pröhle, Friedrich der Große und die deutsche Litteratur, Berlin 1872.

6) Müdiger, Neuer Zuwachs der Sprachkunde, 1782, I, 16.

dem größten Altfranken sur la littérature allemande.“ Er meint damit freilich im besondern den durch Friedrichs des Großen Schrift 1780 entfachten Streit; aber indem er den von Klopstock in der Gelehrtenrepublik geschaffenen Ausdruck der Altfranken, mit dem jener die Deutschen bezeichnete, die nicht zur Gelehrtenrepublik gehören oder gehören wollen, aufnahm, zeigte er, daß er die erwähnte Richtung, in der sich Klopstocks Buch gegenüber Friedrich durchgängig bewegt, erkannt hat.

In der That lassen sich für diesen Gegensatz fast auf jeder Seite Belege finden. Wenn die seltsamen Gesetze der Gelehrtenrepublik über denjenigen die Landesverweisung verhängen, welcher in ausländischer Sprache schreibt oder sich in ausländischen Schriften berauscht und sie den deutschen vorzieht, wenn daher die Berliner Akademie wegen dieses Vergehens angeklagt wird, so richtet sich das alles auch gegen Friedrich II.¹⁾ Wenn die Freigeisterei und ihr Vorkämpfer Voltaire heftig angegriffen wird²⁾, so trifft dieser Vorwurf auch den König. Den Altfranken, die mit französischer Litteratur vertraut sind, wird die Aufnahme in die Republik verweigert³⁾. Diejenigen werden als Hochverräter gebrandmarkt, welche einen deutschen Fürsten verführen, klein vom Genie und der Wissenschaft der Deutschen zu denken, oder welche einen Fürsten loben, der es nicht verdient⁴⁾. Dem Franzosen d'Alembert wird wegen seiner freimütigen Schrift über den Verkehr der Schriftsteller mit den Großen ein Denkmal gesetzt⁵⁾. Auf dem Landtage der Gelehrtenrepublik von 1772 schlägt der Aldermann vor, sich der Gewalt der Großen zu entziehen, indem man keine Kenter suche, und sich ihnen fürchtbar zu machen, indem man wahr, frei und gemäßigt über Politik schreibe und die Geschichte mit tiefer Kenntnis musterhaft darstelle⁶⁾.

Aber alle diese Beziehungen sind allgemein. An einer Stelle aber wird Friedrich direkt angegriffen, freilich nach Klopstocks Art, ohne daß der Name des Gegners genannt wird, und so konnte Loebell⁷⁾ auf die ganz ungegründete Vermutung kommen, es sei dort Wieland gemeint. Seitdem scheint man die Stelle nicht näher beachtet

1) Kl. W. XII, 36. 74. 86. 98. 113. 152. 256. Berliner Akademie: 388 ff. 99.

2) XII, 316 ff. 350 ff.; Voltaire: 362—64. 189. 190. 75.

3) XII, 331—32.

4) XII, 100. 101.

5) XII, 166; vgl. auch 62; nebst 53—58.

6) XII, 162—64.

7) Loebell, Entwicklung der deutschen Poesie I, 155: „Sehr hörbar klingt in der Anklage die Gemütsbewegung durch über die der Klopstockschen Richtung gefährliche Höhe des Beifalls, den Wieland damals erlangt hatte.“

zu haben¹⁾. — Es wird deshalb notwendig sein, den Abschnitt im Zusammenhang zu besprechen²⁾.

Von gelegentlichen Seitenhieben abgesehen, werden in der Gelehrtenrepublik drei förmliche Anklagen gegen einzelne Personen erhoben. Die Betroffenen sind der damals schon verschollene Osnabrücker Erblanddroß von Bar, der in französischer Sprache dichtete³⁾, Lessing, der der Nachahmung der Alten und des übermäßigen Gebrauchs von Fremdwörtern beschuldigt wird⁴⁾, und endlich ein Ungenannter⁵⁾. Der erste Ankläger, der gegen diesen letzten auftreten will, entfernt sich wieder, da ihn der Mut verläßt, zur Freude der Aldermänner, die in der Erhebung der Anklage eine Gefahr für die Republik erblickten. Nun schicken die Weltweisen ihren Anwalt, der die Anklage aufnehmen soll. Aber die Aldermänner treten ihm entgegen und erklären, es sei ungewöhnlich, daß über Abwesende entschieden werde; auch wolle der Ungenannte nicht der deutschen Gelehrtenrepublik, sondern den Ausländern angehören. Niemand aber dürfe gezwungen werden, sich ihnen zuzurechnen. Da wirft der Anwalt den Aldermännern Mutlosigkeit vor; er stellt die Frage, ob der Anzuklagende ein Deutscher sei oder nicht. Wenn er es sei, so gehöre er dem deutschen Gelehrtenstaate zu. Er läßt sich nicht hindern, die von der Republik schon lange beschlossene Anklage vor Zünften und Volk zu erheben, da die Führer des Gemeinwesens, die Aldermänner, sich selbst von der Teilnahme am Aussprüche ausschließen. Vergeblich bemühen sich die Aldermänner, die Anklage noch zu hintertreiben. Zwar verkündigen sie rasch entschlossen durch den Herold dreitägigen Aufschub der Stimmensammlung; aber die Mehrzahl der Zünfte ist schon für die Anklage gewonnen, und man droht sogar, die Philologenkunst aufzuheben, weil sie dem Angeklagten günstig gesinnt ist.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß ein Mächtiger gemeint ist,

1) Scheibner, Ueber Klopstocks Gelehrtenrepublik (Diss. Jena), Annaberg 1874, S. 14, bezieht die erste Anklage gegen Lessing ohne Grund auf Wieland; die Anklage gegen den Ungenannten erwähnt er gar nicht. — Wunder, Klopstock S. 451, erwähnt Angriffe des Dichters auf Wieland und Friedrich den Großen; aber die Angaben sind so allgemein, daß es sich nicht ergibt, ob die von uns bezeichnete Stelle gemeint ist.

2) Kl. W. XII, 173—181.

3) XII, 173; vgl. Gödese, Grundriß, 1. Aufl. § 199 n. 406 S. 536.

4) XII, 195 ff.; vgl. Wunder, Lessings persönl. u. liter. Verhältnis zu Klopstock, Frankfurt a. M. 1880, S. 189. Doch wird dort der Gegensatz zwischen L. und Kl. viel zu sehr abgeschwächt.

5) XII, 173—81.

dessen Anklage der Republik gefährlich werden kann, ein Deutscher, der sich aber nicht zu den Deutschen rechnet, sondern den Ausländern angehören will, ein Philosoph; denn der Anwalt der Weltweisen erhebt die Klage.

Wer es ist, ergibt sich mit Deutlichkeit aus dem abgerissenen Bruchstücke der Anklagerede, welches Klopstock mittheilt. Der Verklagte, heißt es darin, ist seinem großen Muster in dem einzigen Fehltritte, den es durch Vorziehung einer ausländischen Sprache gethan hat, nachgefolgt; er verkennt diesen Zeitpunkt, der Blüte und Frucht zugleich ist und nur wenig wilden Wuchs hat. Er besitzt beinahe nur das Kiemer-auge des von ihm gepriesenen sächsischen Schwans und hat sich einer allzu stolzen und unrichtigen Vergleichung von Eichel und Eiche schuldig gemacht.

Das große Muster ist Leibniz, den Klopstock hoch preist, dem er ein Denkmal im Hain zuerkennt¹⁾, dem er aber an andern Stellen des Werkes den Vorwurf macht, die ausländische Sprache bevorzugt zu haben²⁾. Klopstock fand in den Mémoires de Brandebourg des Königs³⁾, die er, wie ich sogleich zeigen werde, gelesen hatte, Leibniz neben Thomafius als den größten Denker Deutschlands verherrlicht. Er konnte daher Friedrich als den Schüler jenes Philosophen bezeichnen, zumal da der König anfänglich bis zu späteren skeptischen Neigungen ein Anhänger des Leibniz-Wolffschen Systems war. Daß Friedrich das goldene Zeitalter der Litteratur verkannte, hatte Klopstock selbst erfahren. Seinen besonderen Groll aber hatten jene Verse an Gottsched erregt, in denen der Philosoph von Sanssouci jenen Verächter der seraphischen Dichtung als den sächsischen Schwan feierte, der die Rauheit der deutschen Sprache zu höheren Aufgaben glätten sollte⁴⁾. Endlich ist es klar, daß die fest-

1) Kl. W. XII, 27. 43. 255. 319; vgl. auch die Oden: Der Nachahmer, 1764, I, 181; Fragen: 1752, I, 97.

2) XII, 17. 36.

3) Dieselben waren zuerst 1748 erschienen.

4) Œuvres du philosophe de Sans-Souci, T. II, Francfort et Leipzig, 1762, p. 256. Vers adressés à M. le Prof. Gottsched. Le 16. Oct. 1757.

C'est à toi, le Cygne Saxon,

D'arracher ce talent à la nature avare,

D'adoucir par tes soins d'une langue barbare

La dure aprêté de ses sons.

Bekanntlich ist die Adresse dieser Verse in den späteren Auflagen verändert in: Au Sieur Gellert. Vgl. Œuvres de Frédéric le Grand XII, 82; XIII, 163. — Klopstock kommt übrigens noch 1795 auf dies Gedicht zurück in seinen grammatischen Gesprächen XIV, 13: Ein Zwischengespräch.

jame Erwähnung des „stolzen und unrichtigen“ Vergleichs von der Eichel und der Eiche auf die Schlußworte der Mémoires de Brandebourg¹⁾ geht, wo es heißt: S'il est vrai de dire qu'on doit l'ombre du chêne qui nous couvre à la vertu du gland qui l'a produit, toute la terre conviendra qu'on trouve dans la vie laborieuse de ce prince et dans les mesures qu'il prit avec sagesse, les principes de la prospérité dont la maison royale a joui après sa mort.

Wir sehen also, Klopstock hat es nicht unterlassen, in der Gelehrtenrepublik gegen Friedrich direkt zu polemisieren, freilich in der geheimnisvoll dunklen Weise, die er auch sonst liebte. So hatte er Klop unter dem Namen Kläs in einem Epigramm wegen seiner kritischen Anmaßung angegriffen²⁾. So veröffentlichte er zur Zeit des Streites zwischen Lessing und Göthe gegen die Ankläger und die ungeschickten Verteidiger Gottes eine heftige Ode, welche unzweifelhaft auf den Herausgeber der Wolfenbüttler Fragmente (und seine Gegner) gemünzt war und bei Lessings Freunden Mißfallen und Befremden erregte³⁾. So

1) T. II, 1760, S. 118.

2) Epigramm: Die Mitzählung; zuerst in der Hamburger Neuen Zeitung, 207. Stück v. 27. Dez. 1771. — Hamel Nr. 43 (Ausgabe von Klopstocks poet. Werken 3. Teil in Kürschners Nationallitteratur) will in dem Epigramm ein Eintreten Kläs für Lessing sehen; doch war der Dichter auch persönlich gereizt durch das absprechende, in Klozens Bibliothek I, 2. 163 enthaltene Urtheil über seine eigene Elegie „Rothschilds Gräber“; vgl. Lessings W. ed. Hempel XIII, 2. 220 Num.

3) Die Ode: Zwote Warnung, zuerst in Vossens Musenalmanach erschienen, später unter dem Titel „Die Ankläger“ in den Werken II, 22, ist allerdings bisher nicht in diesem Zusammenhange aufgefaßt worden. Munder z. B. erwähnt sie an der bezüglichen Stelle seiner Schrift über Lessings Verhältnis zu Klopstock (S. 198) gar nicht. Indessen ist die Beziehung ganz klar. Das Gedicht eifert gegen die, welche den allmächtigen Gott anklagten und verurteilten, und nicht minder gegen die andern, die ihn mit schwachen oder thörichten Gründen entschuldigten. Gott sei nur mit feierlich ernster Verrentung anzubeten. Er vermöge die Furcht, so schließt der poetische Steherrichter, nicht zu bannen, daß solche Menschen ohne wahre Ehrfurcht vor dem Göttlichen dem ewigen Geistesode anheimfallen würden. — Elise Reimarus berichtet uns ausdrücklich am 15. Sept. 1778, daß Lessing das Gedicht bei ihr gelesen und, wie ihre Freunde, sein Mißfallen darüber ausgesprochen habe (Sausß. Magazin XXXVIII, 211; W. Wattenbach, Zu Lessings Andenken). Ein anderer Brief Eliens an Hennings, in dem sie um Subskribenten für Nathan den Weisen in Kopenhagen wirbt, zeigt noch deutlicher, daß man das Gedicht in Lessings Kreise als direkt gegen ihn gerichtet auffaßte. Sie schreibt: „Oder gilt die zweite Warnung auch so weit, daß der weise Nathan Contrebände wird?“ (Sausß. Mag. 38, 212.) Uebrigens wehrten sich auch die orthodoxen Anhänger Göthes gegen den Angriff Klopstocks; so A. Wittenberg im „Altonaer Reichspostreuter“ (ebenda 38, 212).

hat er endlich auch später dem alten Böttiger güterfüllte Epigramme gegen Schiller und Goethe zugeeignet, mit der Bitte, sie ja geheimzuhalten¹⁾.

Der kurzfüchtige Groll des alten Sängers gegen den Preußenkönig wuchs mit seinem Alter wie seine andern Grillen. Natürlich wurde derselbe gewaltig verschärft durch Friedrichs Schrift von der deutschen Literatur, die Klopstock totschwieg und von deutschen Dichtern nur etwa Gellert, Canitz und Gessner gelten ließ. Da erklang seine Vardenharfe, „Deutschlands Telu, die ernste Wahrheitsbezeugerin“, die doch früher schon von dem Könige hatte strafend schweigen wollen²⁾, von neuem in gellenden Rachtönen³⁾. Freilich hatte der alte Varde schon längst die ganze Schale seines Hornes über den königlichen Sünder ausgegossen, so daß er nun ohnmächtig war, weitere Superlative zu finden. Aber mit ingrimmiger Vorliebe beschäftigt er sich in den schaurigen Ausgeburten seines Geistes, den grammatischen Gesprächen (1794), mit dem nun schon heimgegangenen, alten Gegner und versucht, dem toten Löwen als französischem Dichterling und Verächter und Mißhändler der deutschen Sprache noch einen Fußtritt zu versehen⁴⁾. Sein Tod hatte ihn sogar veranlaßt, als sein strenger Geschichtschreiber aufzutreten. Er entwarf damals zahlreiche Bruchstücke zu einer Geschichte des siebenjährigen Krieges in taciteischem Stile; aber Voß, Gbert und der Herzog von Braunschweig wußten das Werk nicht zu würdigen, und „in einer finstern Stunde“ verbrannte der alte Dichter das Manuskript⁵⁾. Klio hat diesen Verlust schwerlich zu beweinen.

1) Schnorrs Archiv für Literaturgeschichte III, 261—68. 393—415.

2) Ode: Die Kofstrappe, 1771, I, 263.

3) Die Rache, 1782. — Die übrigen Oden verzeichnet bei Zuphan, Börsische Zeitung, 19. September 1886, Sonnt.-Beilage N. 38.

4) XIII, 91; XIV, 5 ff.

5) Munder, Klopstock 494.



VIII.

Aus dem ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II.

Berichte des kurbraunschweigischen Gesandten
von Beulwitz,

mitgeteilt

von Reinhold Koser.

Am 31. August 1786 traf der kurbraunschweigische Wirkliche Geheimrat Komitialgesandte Ludwig Friedrich von Beulwitz in außerordentlicher Abordnung aus Regensburg in Berlin ein, um dem Könige Friedrich Wilhelm II. zur Thronbesteigung die Glückwünsche seines Kurfürsten, des Königs von England, zu überbringen. Der Gesandte hatte schon im Sommer 1785 am preußischen Hofe geweilt und mit großem Geschick die Aufgabe gelöst, allseitig befriedigende Formeln für den Beitritt Hannovers zu dem deutschen Fürstenbunde, ja für die Einkleidung der Bundesakte selbst, ausfindig zu machen¹⁾. Insbesondere aber hatte er sich bei diesem Anlaß gute Beziehungen zu dem jüngeren der beiden preußischen Kabinettsminister, Ewald Friedrich von Herzberg, gewonnen.

Beulwitz erhielt seine Antrittsaudienz von dem neuen Herrscher am 1. September 1786; er verabschiedete sich bei Friedrich Wilhelm II. am 10. Januar 1787. Während dieser Zeit hat er neben der amtlichen, eigentlich politischen Berichterstattung, die sich auf die schwebenden Reichs- und Bundesangelegenheiten, zumal auf die Frage der Mainzer Koadjutorwahl, erstreckt, eine Anzahl vertraulicher „Postskripte“ nach Hannover

1) „Da ist nun das Bemerkenswerte, daß Beulwitz die Leitung der Sache in die Hand nahm, und zwar gestattete man ihm das preußischerseits mit Absicht. Der Prinz von Preußen billigte es, weil sonst der alte Kalksinn der Hannoveraner wieder erwachen könnte: eigentlich von Beulwitz stammt der ganze Text des Vertrages.“ Ranke, S. W. XXXI XXXII, 162. Nach den händoverischen Akten ist die Mission von 1785 dargestellt von R. Gödte: Hannovers Anteil an der Stiftung des deutschen Fürstenbundes, im Archiv des historischen Vereins für Niederachsen, Jahrgang 1847, S. 65 ff.

gesandt, die im Folgenden mitgeteilt werden. Sie beschäftigen sich ausschließlich mit der Persönlichkeit des neuen preussischen Herrschers und mit dem, was Beulwitz über die Gegensätze in der Umgebung des Monarchen in Erfahrung brachte.

Die Berichte umspannen denselben Zeitabschnitt, auf den Mirabeau in seinen Depeschen an das französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten so grelle Lichter hat fallen lassen, denn jener verließ Berlin wenige Tage später als Beulwitz, am 19. Januar 1787. So wenig sich nun die Beulwitz'schen Berichte mit denen Mirabeaus an Lebhaftigkeit der Farbe, an Energie des Urteils, an Mannigfaltigkeit des Stoffes und an Kunst der Form vergleichen lassen, so ist es doch nicht ohne Interesse, in Beulwitz den Vertreter einer von der entgegengesetzten Seite her beeinflussten Gruppe innerhalb des Berliner diplomatischen Korps kennen zu lernen: Mirabeau schöpfte seine Kunde zum besten Teile aus der ergiebigen Quelle des Prinzen Heinrich; Beulwitz verdankte seine Nachrichten, wie man, ohne daß er es uns zu sagen braucht, alsbald bemerken wird, dem Grafen Herzberg. Immer hat dieser gegen ihn mit Vertraulichkeiten ungleich mehr an sich gehalten, als der Prinz gegen Mirabeau.

Die im Folgenden nach den eigenhändigen Konzepten des Gesandten mitgeteilten Postskripte befinden sich unter den in den Besitz der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel übergegangenen Manualakten der beiden Berliner Missionen des Geheimrats von Beulwitz.

Regensburg ¹⁾ den 8.^{ten} Sept. 1786.

Den Begriff, den man sich macht von einem Monarchen, der erst anfängt den großen Schau-Platz zu betreten, und von dem man noch nicht Handlungen genug vor sich hat, um ein vollständiges Bild sittlicher und sonstiger Eigenschaften zusammen zu setzen, ist zwar immer unsicher und ungewiß; Indessen dürften vielleicht folgende Züge und Bemerkungen nicht ganz unrichtig seyn: Man sagt: der König habe einen aufrichtigen sanften und offenen Charakter. Die erste und zweyte Ich zuviel Kälte und Rückhaltung. Er. Mayt. gehören wohl zu denen Menschen, die man nicht so leicht kennen lernt.

Es wird versichert, daß der König, wenn er ein Mal eine Neigung zu jemand hat, darinnen feste bleibet, und nicht leicht von Lieblingen ändert. Diesen herrlichen Charakter-Zug bestätigen die Beispiele des Ministers von Herzberg, des von Bischofswerder u. a. m.

Man hat sich von der neuen Königl. Regierung gleich anfangs einen goldenen Regen, den Ausfluß der größten Freygebigkeit, versprochen, man hat wohl gar Verschwendung befürchtet, und die weise Preussische Sparsamkeit mit dem vorigen König für begraben gehalten. Bis jezo ist dieses der Fall gewiß noch nicht, und er wird es auch,

1) Verschieden für Berlin.

wie man Mich versichert, niemahls werden. Der Cron-Prinz war vielleicht zu freigebig, aber der König hat noch zur Zeit nur wenige, unrnäßige Belohnungen und Pensionen ertheilet.

In der Religion, welche den menschlichen Charakter am meisten mit bestimmt, bessert und erhöht, zeigen Sr. Mayt. viel Wärme und Euffer, besuchen den Gottes-Dienst fleißig, und lassen auch diesen wichtigsten aller Erziehungs-Endzwecke bey ihrer Königl. Jugend sehr angelegentlich arbeiten. Sie haben dem Minister von Zedlitz, der das Departement der geistl. Sachen hat, und schon lange im Verdacht war, die neueren Meinungen, welche die Lehre von der Versöhnung so sehr entkräften, zu befördern, zu erkennen gegeben: Sie wolten, daß auff geschickte Prediger, auff reine Lehre gesehen, daß der Socianismus entzernet, und die Religion Jesu gelehret würde, und diesem allen soll auff warnende Weise hinzu gefüget seyn: Sr. Mayt.; wüßten wohl, er, der von Zedlitz, wäre ein guter Jurist, aber ein schlechter Christ.

Einige Personen, und unter diesen war ein Königl. Minister, haben Mir die Besorgniß geäußert: man mögte vielleicht, aus guter Absicht, künfftig bey Ausübung der Religions-Pflichten in das übertriebene der Frömmigkeit fallen und der Geistlichkeit zuviel Einfluß gestatten. Bey mancher Freyheit und Nebenwegen im Ehe-Stande, die sich der König vorhin erlaubt haben, würde Ich obiges alles nicht so sehr fürchten, alß etwa einen Hang zu dem, was man Rosenerenherey nennet, zu einer starken Reigung die Geister zu erforschen, die Geister zu sehen. Mit Operationen solcher Art haben sich der König ehedem zu Potsdam oft beschäftigt, und sind dadurch mit dem von Bischoffswerder, der sonst für einen Meister in jenen Wercken der tiefen, überspanneten Einbildungs-Kraft gehalten worden, jeko aber davon zurückgekommen seyn soll, in die annoch bestehende genau vertrauliche Verbindung gekommen.

Eine entschiedene Reigung zu irgend einer Vergnügung haben der König, seitdem Sie regieren, noch nicht gezeigt. Die Reize einer schönen Hoff-Dame der verwittibten Königin, Rahmens von Voss, waren ehedem so mächtig, daß man glaubte, diese Person würde bald eine andere und zärtliche Rolle am hiesigen Hofe spielen. Es scheint aber diese Reigung durch die nunmehrigen vielen Geschäfte verdrungen zu seyn. Gleichgültigkeit und Kälte nehmen zwischen dem König und der Königin, größten Theils wohl aus Veranlassung der letzteren, inunter mehr zu, und man besorgt nächstens eine gleiche Trennung, alß unter der vorigen Regierung bestand.

Bloß und allein durch sich selbst, wie der abgelebte König, wird der jezige wohl nicht regieren. Dieses beweiset schon die Behandlung der holländischen Sachen, und dasjenige, was Ich zeither davon allergehorjamst einberichtet habe¹⁾. Es wird daher ganz ungemein viel auff

1) In einem seiner amtlichen Berichte, vom 5. Septbr., hatte Bentwiz nach Hannover gemeldet: „Der König haben Sich hierben des geheimen und vertraulichen Beyrathes zweyer Personen bedienet, erstlich des jeko hier gegenwärtigen regierenden Herzogs von Braunschweig Durchl. und zwentens des Ministers von Herzberg.“ Herzberg habe „kriegeriße Demonstrationen“ befürwortet, da die neue Regierung nicht die geringste Unentschlossenheit oder Lautheit verraten dürfe (be-

die Personen ankommen, die das Glück haben, des Königs Vertrauen zu besitzen und Ihnen Bey-Rath zu geben. Sr. Mayt. haben übrigens von Gott das Geschenk einer sehr richtigen Beurtheilungs-Kraft, ein starkes Gedächtniß, einen vortrefflichen Arbeits-Trieb, eine Liebe zur Gerechtigkeit, und überhaupt viele erhabene Regenten-Tugenden. Die gewöhnlichen Cabinets-Sachen gehen den Gang der vorigen Schnelligkeit, zu denen wichtigeren nimmt man sich mehr Zeit als zuvor, und hütet sich mehr vor Übereilungen.

Der König besitzen in Ansehung ihrer eignen höchsten Person eine ausnehmende Bescheidenheit. Sie sollen dem Marquis de Luchesini gesagt haben: Er möge Ihr Freund seyn, wie er des vorigen Königs Freund und Gesellschafter gewesen sey, ob er gleich den so großen Monarchen nicht wieder finden werde, den er und das Königreich verlohren habe. Luchesini antwortete: Em: Mayt. würden Mich für einen niederträchtigen Schmeichler halten, wenn Ich sagte: Sie wären es schon; aber Sie werden Mir desto mehr glauben, wenn Ich sage: Sie haben alle Anlage, es zu werden. Dieses wurde mit der Güte, Popularität und Herablassung aufgenommen, wodurch der König die Herzen sovieler Menschen gewinnt, wobey er gleichwohl die Ihm gebührende Ehrfurcht einzulösen und die Königl. Würde wohl darzustellen weiß, welches hingegen bey der Königin, zum größten Mißfallen ihres erhabensten Gemahls, der Fall nicht seyn mag.

Sr. Mayt. sind Soldat, und die Generale rühmen die manoeuvres, die Sie, so wie der vorige König that, selbst angeben¹⁾, und Sie scheinen das Militare, ohne eine außerordentliche Passion dafür zu haben, zu lieben, wegen seines Nutzens, wegen seiner Nothwendigkeit für einen Staat wie der Preußische ist. Wichtige Veränderungen haben seit der Thron-Besteigung sich noch nicht begeben, sie werden aber vermuthlich nicht aus-

stätigt durch Baillet a. a. O. S. 451). „ . . . Des Herzogs von Braunschweig Durchl. sind gewiß der wärmeste Freund des Ministers von Herzberg. Man hat es ihnen zuzuschreiben, daß die Partei des Prinzen Heinrich von Preußen vor einigen Tagen gänzlich gestürzt und danieder gelegt, dagegen aber der Minister von Herzberg und dessen Credit aufrecht erhalten worden ist. Höchstgedachter Prinz hatte, um sich Einfluß zu verschaffen, dem Könige einige schriftliche Projecte vorgelegt. Sie gingen unter andern dahin: Man solle die Teutische association sogleich aufheben, sich mit dem Kaiser verbinden, ihm, nach dem Tode des Churfürsten von Palz, Bayern überlassen, und dagegen für das Hans Brandenburg die Laufnitz, auch vielleicht noch eine andere Provinz zu erwerben suchen. An Recht und Titel wird in diesem Aufsatz gar nicht gedacht, sondern alles auf Convenienz, auf Gewalt und auf die Nothwendigkeit, den Preußischen Hof noch mächtiger zu machen, gebauet. Jedermann wird gewiß der Vorsicht dahier danken, daß die Krone nicht auf dieses Prinzen Haupt gekommen ist. Seine Königl. Preußische Mayt. waren viel zu gerecht, um dergleichen Gedanken Gehör zu geben, und sind dadurch von dem Prinzen nur um so mehr entfernt worden. Bey diesen Umständen konnten des Herzogs von Braunschweig Durchl. nicht anders als bedauern, von der Meynung des von ihnen sonst sehr unterstützten Ministers von Herzberg abweichen und dem Könige andere, mildere Berathungen geben zu müssen“. Vgl. auch Mirabeaus Berichte, Histoire secrète I. 13. 135; II, 1.

1) Das gerade Entgegengesetzte war Mirabeau hinterbracht worden. Bericht vom 29. August 1786, Histoire secrète I. 73.

bleiben, und sollen besonders bey der armée nöthig seyn. Sr. Mayt. wollen erst genau prüfen, und dann verbessern. Höchstwiewohl dieselbe lassen noch zur Zeit keine kriegerische oder Eroberungsbegierde von sich blicken, scheinen das friedliche System zu lieben, und haben sich gegen des Herzogs von Braunschweig Durchl. gar sehr erfreuet darüber gezeigt, daß Ihnen der Kayser auff eine so ausnehmend freundschaftliche Art zu dem Regierungs-Antritt Glück gewünschet habe. In das Schreiben haben der Kayser einfließen lassen: Sie hofften und würden alles anwenden, daß zwischen beyden Höfen beständig Friede und gutes Einverständniß herrschen werde. Sie erinnerten Sich zwar der vorigen Kriege, wären aber überzeugt, daß diese nicht in den Personen beyderseitiger Regenten, sondern in anderen ihren Grund gehabt hätten.

Wenn man diesem allen zu Folge, die neue Königl. Preußische Regierung im Allgemeinen übersiehet; so erblicket man eine Morgenröthe von vielen schönen Hoffnungen. Den Tag selbst, seine heitere oder trübe Beschaffenheit, muß erst die Zukunft aufhellen und entdecken.

Berlin den 14. Oct. 1786.

Veranlasset mich die jetzige sichere Gelegenheit eines Couriers zu meinen geringsten Bemerkungen vom 8^{ten} des vorigen Monats, wegen der höchsten Person des neuen Preußischen Königs, noch einige Umstände hierdurch allergerhorsamst nachzutragen. Seit der Fertigung jenes Aufsatzes sind der König bekauntlich fast beständig abwesend und auff Reisen gewesen, und werden nun erst in einigen Tagen aus Schlesien zurück erwartet. In denen wenigen Tagen ihrer Gegenwart in hiesigen Gegenden ließen sich darunter wenige sichere Beobachtungen machen, zu denen überhaupt die ganze Zeit der so weit umfassenden Regierung noch viel zu kurz ist. Einige Entwicklungen dieses wichtigen Gegenstandes haben sich inmittelst schon dargestellt. Besonders zeigt sich der Charakter des Königs, wie Ich Mir ihn auch vorhin vorgestellt, nicht so ganz offen, als ihn einige Leute, und unter andern der Graff von Herzberg, in der ersten Begeisterung zu seyn geglaubt haben mögen.

Man spüret jeko eine starke rückhaltende Simulation, und denn eine gewisse Unentschlossenheit in Sachen, die von Wichtigkeit sind. Beydes wird wohl mit dadurch vermehrt, daß das Königl. Zutrauen noch nicht auff gewisse Personen fest bestimmt, und unter vielen getheilt ist. Der Graff von Herzberg findet zwar Gehör, seine Gegenpartie, die Finkensteinsche¹⁾ und Schulenburgische, findet es aber auch, und nun kommt der von Bischoffswerder, mit einer Legion geringer Leute, die sich

1) Ueber das persönliche Verhältnis Herzbergs zu Finkenstein hatte Beulwitz schon am 3. Juli 1785 berichtet bei Gödke a. a. O. S. 158): „Ihre Eifersucht, Rivalität und Abgeneigtheit gegen einander läßt sich leicht wahrnehmen. Der Graf von Finkenstein, der wenige Stärke in Geschäften besitzt, und in denen Conferenzen [wegen des Fürstenbundes], von denen er gleichwohl nicht ausgeschlossen sein wollen, größtentheils nur einen stillen Zuhörer abgegeben hat, kann gleichwohl mit Nutzen gebraucht werden, weil ihm allein, seinen Kollegen aber nicht, der nähere und öftere Zutritt zu des Königs Person offen steht.“

noch in vorigen Zeiten des Königs Zutrauen erworben haben, und findet abermahls Gehör und Credit. So müssen freylich bei dem besten Willen des Königs, (denn diesen haben Sr. Mayst. zuverlässig) Rückhaltungen und Unentschlossenheiten entstehen. In langen Jahren der Prüfungszeit zu Potsdam war der König am meisten in der Gesellschaft ganz niederer Menschen, die zum Theil in denen damaligen Geldbedürfnissen nicht unangenehme Dienste mögen geleistet haben. Das empfindende edle Herz kann die alten Bande noch nicht zerreißen, und die vorige Gesellschaft hat den König, da er kürzlich einige Tage in Charlottenburg war, in Neben=Stunden sehr umgeben und mit Befriedigung des sinnlichen zu unterhalten gewußt. Hierbey ist nun an den philosophischen Umgang mit dem Marquis von Luchesiini freylich nicht weiter gedacht worden. Die Geschäfte haben indeßen bey jenen Zerstreuungen der Liebe nicht sonderlich gelitten; der Barometer des Arbeits=Triebes, wenn er auch um ein Paar Grade von seiner ersten Höhe gefallen wäre, stehet doch noch immer in einer guten Höhe, und solange dieses da uert, so lange das Königliche Herz independant bleibt, und solange also keine derer beliebten Schönen, oder ihre Aunderwandte, einigen Einfluß in die Sachen des Staats erlangen; so lange müssen auch Land und Publicum bey jenen Vergnügungen ehrerbietig schweigen. Nun hatte aber das Herz des Königs schon vor langer Zeit durch die Reize der schönen Fr. von Voss eine starke Wunde bekommen, die man für geheilt hielt, ob man gleich noch immer ihre Narben und Spuren bemerken konnte. Zur Beunruhigung vieler Menschen bricht nun jezo diese alte Wunde wieder auff und scheint gefährlich zu werden. Man hält die von Voss für eine listige, herrschsüchtige Person, und wenn sie das auch nicht wäre, so würden es doch diejenigen seyn, die durch sie herrschen und regieren wollen, und die sie, durch mancherley Intriguen auff eine Höhe zu stellen suchen, die für die Tugend der größte Fall ist. Man beschuldigt die mit der von Voss verwandte Schulenburgische Partie¹⁾, daß sie mit solcherley Künften umgeheth, welche hingegen der Graff von Herzberg verabscheuet, im Bewußtseyn seiner Verdienste und Geschäfts=Stärke den geraden Weg fortgeheth, und dabey mit dem Beyfall ächter Patrioten, bey dem der König doch nicht gleichgültig ist, unterstützt wird. Die Ehe=Frau des geheimen Cämmerier Ritz hat lange Jahre des Königs Gunst genossen, ohne sich in Geschäfte zu mischen, und weil man doch immer aus zweyen Übeln das Kleinste wählen soll, so wünschet man lieber die kleine Ritzin, als die große und mehr zu fürchtende von Voss, begünstiget zu sehen. Die Sache wird sich nach der Königl. Rückkunft vermuthlich bald aufklären, und es ist in allewege zu bedauern, daß der so mächtige Preußische Staat, in seinem Innern jezo durch sovieler Parteien und Cabalen beunruhiget seyn soll.

Berlin den 26. Oct. 1786.

Von Ew. Königl. Mayt. darff Ich die allergnüste Erlaubniß Mir erbitten, bey einer sich jezo biethenden sichereren Gelegenheit der allerunterthigsten Vortrag meines P. Stⁱ 2^{di} vom 14^{ten} dieses in kurzem weiter

1) Als deren Haupt Graf Schulenburg=Rehnergt galt.

fortsetzen zu dürfen. Des Königs von Preußen Maht, sind aus Schlessien zurückgekommen, und haben sich seitdem in dem hiesigen Residenz-Schloß großen Theils ganz stille verhalten, vermuthl. oft in der niederen Gesellschaft, an die Sie gewohnt sind, aber doch mit Betriebsamkeit, mit Thätigkeit in Geschäften. Die Neigung zu der von Voss mag wohl noch nicht erloschen seyn, aber soweit, nehmlich zu einen Einfluß auf das ganze System, sind doch die Sachen noch nicht gekommen, als die Finkensteinsche und Schulenburgische Partie, durch welche eigentl. der Prinz Heinrich von Preußen agirt¹⁾, sie hat bringen wollen. Ich habe nun seit der Rückkunft des Königs (denn während derer Reisen war solches nicht möglich) die genauesten Erforschungen über die Frage angestellt: wer eigentlich, wenigstens am meisten, das Vertrauen des Monarchen besitze? Ich bin, nach verschiedenen geheimen und unbemerkten Nachforschungen jezo davon überzeugt, daß der Obrist-Lieutenant von Bischoffswerder der eigentliche wahre Vertraute des Königs sey, obgleich andere sich das Ansehen davon geben wollen. Dieses, welches Ich nach mannigfaltigen sorgfältigen Prüfungen annehmen muß, voransgesetzt, ist es gewiß von der größten Wichtigkeit zu wissen, wie der Mann gesinnet sey, dem der König, wie ich bemerke, fast alles anvertrauet, den er oft um Rath fragt, von vorigen Zeiten her an ihm gewöhnt, und immer um sich hat.

Der von Bischoffswerder tritt, soviel das System überhaupt betrifft, am Meisten auf die Seite des Ministers Grafen von Herzberg, rathet, daß man der Französischen Partie nicht trauen möge²⁾, dabey weicht er aber doch von denen lebhaftesten Maasregeln des gedachten Ministers nicht selten ab, ist auch heimlich der Vertraute des Herzogs von Braunschweig Durchl. und beurtheilt die Geschäfte wohl nur nach der Allgemeinheit, als ein Mann, der nicht dabey hergekommen ist. Der Graff von Herzberg hat sich zeither viel Verdruß und oft, dem Anschein nach, selbst den Unwillen des Königs wohl dadurch zugezogen, daß er auch in minder beträchtlichen Sachen, die wenigstens keine Staatsfachen sind, als bey Gnaden-Bezeigungen, Ordens-Verleihungen u. d. m. seine Stimme durchaus hat wollen geltend machen. In Dingen dieser Art wollen der König dem Graffen Herzberg schlechterdings keinen Einfluß gestatten, und

1) Mirabeau mißt in seinem Bericht vom 17. Oktober 1786 dem Grafen Finkenstein mähtigen Einfluß auf den Prinzen Heinrich bei; *Histoire secrète* I, 166.

2) Auch bei Mirabeau bildete sich, seit Anfang Dezember 1786, die Ansicht, daß Herzberg jetzt von den nouveaux agens (Bischoffswerder und Wöllner) unterstützt werde, die ihn der durch den Einfluß der Fräulein von Voß verstärkten Finkensteinschen Partei entgegenzustellen ein Interesse hätten. *Histoire secrète* II, 115. Die Voß gilt ihm als unterschiedene Gegnerin der „favoris actuels“, der „visionnaires“; sie ist ihm übrigens der Angtomanie verdächtig, während er doch Finkenstein als „grand chevalier des Français“ rühmt. Ebend. I, 62; II, 64, 73, 110, 200, 201. Im Gegenjah zu Mirabeau betrachtet die Schrift „Geheime Briefe über die Preussische Staatsverfassung seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's des Zweyten“ (Amstred. 1787), als deren Verfasser der Geh. Finanzrat von Borcke gilt, Herzberg als Gegner Wöllners „und einiger anderer Personen, die sich so gern in vielerley Geschäfte mischen“ (S. 85). Daß Herzberg mit Bischoffswerder noch im Sommer 1787 im Einverständnis handelte, bezeugt Baillet a. a. O. S. 455.

verlangen, daß jeder Minister in denen Gränzen seines Departements bleibe. Darinnen werden Sr. Mayt. von denenjenigen bestärkt, die immer um ihnen sind, und sich unbemerkt einen Antheil an den Gnaden-Verleihungen zu erwerben wissen, worunter denn der von Bischoffswerder vorzüglich gehöret. Dieser mystisch räthselhafte Mann, mit welchem der König noch neuerlich cabalistische oder Geister-Beschäftigungen gehabt haben sollen, hat erst vor einigen Tagen versichert: das Vertrauen Sr. Mayt. zu dem Grafen von Herzberg in würcklichen öffentlichen Staats-Sachen stehe noch immer feste, werde von ihm, dem von Bischoffswerder, gegen die anderseitigen Bemühungen, zu erhalten gesucht, und es werde sich nächstens eine neue Probe davon zeigen. Dieses realisierte sich auch vorgestern. Der König hatten, nach einigen auf der Schlesiſchen Reise, aus vorangezeigten Ursachen vorgestellten ernsthaftigen Explicationen¹⁾ den Grafen von Herzberg in einiger Zeit nicht gesprochen. Dieser wurde darüber äußerst mißvergüthigt, und das Publicum redete schon von seinem gänzlichen Falle, als ihm Sr. Mayt. zu sich kommen ließen. Da war nun alles wieder auf den vorigen Fuß des Vertrauens. Der König zeigten die unveränderlichsten Gesinnungen wegen der zeitlicher ergriffenen Partie, vornehmlich in teutschen Sachen, die Sie für die ersten und wichtigsten ihrer Staatsgeschäfte und Verbindungen hielten: Sie entdeckten sogar neuerliche heimliche Insinuationen, die der Prinz Heinrich für den Kayserlichen Hoff und für Frankreich bey ihnen gemacht hatte und bezeugten darüber Mißfallen und Empfindung. Sie declarirten endlich, daß ihre vorzügliche Neigung und Vertrauen beständig auff denjenigen Theil von Europa gerichtet sey, den man unter dem Nahmen von Norden begreift. Man ist, nach diesen allerunterthünst angezeigten jetzigen Verhältnißen, die sich aber freylich ändern können, wohl berechnigt zu hoffen, daß der Graff von Herzberg, zumahl wenn man erweget, wie unentbehrlich seine Kenntniße und Geschicklichkeit dem hiesigen Staate sind, sich und seinen wahren Einfluß wohl erhalten werde, daſerne er nur in seinem Character etwas mehr Biegsamkeit zu legen und in weniger wichtigen Dingen nachzugeben, dabey auch das Vertrauen des von Bischoffswerder, wie in vorigen Zeiten geschehen, und jezo wiederum zu bestärcken gesucht wird, zu menagiren weiß.

Berlin, den 2^{ten} Dec. 1786.

Die Neigung Sr. Königl. Preuß. Mayt. zu der Hoff-Dame von Voß, deren Ich schon verschiedntl. in meinen allerunterthünst Berichten habe erwehnen müßen, hat zeitlicher im Stillen immer Fort-Schritte gemacht. Das Publicum glaubte diesfalls vor wichtigen Begebenheiten sicher zu seyn, weil die Gunst des Königs, soviel das körperliche betrifft, unter mehreren Personen niederer weiblicher Classen getheilt blieb. Es hat aber die Passion zu der erwehnten Person nunmehr einen solchen

1) Vgl. Mirabeaus Berichte vom 21., 28. und 31. October 1786, Histoire secrète II, 13, 14, 22, 36.

Grad erreicht, daß sie alle Betrachtungen überwiegt und verdrängt, die man von einem sonst so vortrefflichen Regenten wohl zu erwarten gehabt hätte. Die von Voß will dem Willen des Königs nicht anders Gehör geben, als wenn sie ihm ordentlich zur linken Hand angetrauet wird, und Sr. Mayt. haben sich nunmehr entschlossen, auch diesen Schritt, der gewiß ihre treuesten und anhängigsten Verehrer aufs innigste bewegen und bengen muß, zu thun. Leute, die für des Königs genaueste Vertraute gehalten werden, haben, mit einer Entschlossenheit, bey der sie sich selbst in Gefahr gesetzt, anhaltend wehmüthig gebethen, daß doch diese mit ausnehmend weiten Folgen und Ansichten, auch Aufsehen im Publico, begleitete Sache nicht geschehen mögte; aber die Krafft der Leidenschaft ist leider! stärker gewesen, als die Krafft ihrer Bitten. Man wird noch Versuche machen, aber mit schwachen Hoffnungen, den Entschluß zu hintertreiben. Die Liebe ist zu stark, die Kette vieler derer ersten und höchsten Personen, die sie befördern und unterhalten, ist zu fest, und die Verbindungen sind überhaupt zu mächtig, um durch zu dringen. Man weiß die Zeit, da die vorhabende Ehe vollzogen werden soll, nicht, vermuthet aber, daß solche nicht weit entfernt sey, und glaubt übrigens, daß diese Zweyte Königl. Gemahlin sich nicht an dem hiesigen Orte, sondern zu Charlottenburg aufhalten werde. Sie hat schon seit geraumer Zeit die betandten Briefe der Madame de Maintenon fleißig gelesen, und darnach dürfften vermuthlich die Pläne der künftigen Einrichtung abgemessen seyn.

Der Graff von Brühl zu Dresden wird, nach einem Versprechen, das ihm der König noch als Cron-Prinz gethan, als Gouverneur derer Königlichen Prinzen und als General-Lieutenant hieher berufen. Weil er der catholischen Religion zugethan ist, dabey auch mehreren lange gedienten General-Lieutenants vorgehen soll; so gereicht diese Wahl nicht eben zur allgemeinen Zufriedenheit.

Berlin den 9^{ten} Dec. 1786.

Die Entschliesung, welche Ich in dem allerunterthänigsten dritten Post Scripto vom 2^{ten} dieses von des Königs von Preußen Mayt. pflichtschuldigst habe anzeigen müssen, ist zwar noch nicht in Erfüllung gegangen, aber sie ist doch auch, obgleich eine eintretende Unentschlossenheit darunter etwas hoffen ließ, noch zur Zeit nichts weniger, als aufgegeben, und hat, nach stillen Zubereitungen, die gemacht werden sollen, eine große Wahrscheinlichkeit für sich. Dieses glauben wenigstens diejenigen, welche von denen inneren Vorgängen und mannigfaltigen Verwickelungen am hiesigen Hoff am genauesten unterrichtet sind, und diese wollen ferner wissen, daß die Hoff-Dame von Voß nächstens auf ein nahe bey Potsdam gelegenes Guth ihres Bruders sich begeben, und sodann Sr. Königl. Preuß. Mayt. auf einige Zeit nach gedachter Stadt Potsdam gehen würden. Es werde sodann bald das nähere, auch unter welchem Rahmen, Verhältniß und Character, die von Voß ins Publi-

eum treten sollte, bekannt werden. Ihr Bruder¹⁾ hat vor einigen Tagen die wichtige Cammer-Präsidenten-Stelle erhalten, welche der zum Minister ernannte von Mauschwitz verlassen hat. Ihr naher Aunverwandter und Vertrauter in ihren geheimen Anliegen, der nunmehrige Minister Graß von der Schulenburg²⁾, wie auch der zuvor genannte von Voß, haben beyde des Cabinets-Ministers Grafen von Finkenstein, von dem die mehrgedachte von Voß selbst eine Niece ist, Töchter zur Ehe. Bey allen Verdiensten, welche die zu neuen Ehren-Stellen jezo beförderten beyden Personen würklich haben sollen, dürfte sich doch der Einfluß der so zärtlich begünstigten Hoff-Dame, und der Plan, die Finkensteiniische Partie immer mächtiger und fester zu machen, dabey wohl nicht verkennen lassen.

Berlin, den 17^{ten} Dec. 1786.

Er. Königl. Preußische Mayt. sollen von dem bedauerlichen Entschluß, die Hoffdame von Voß zur Linken Hand sich antrauen zu lassen, zwar noch nicht zurück gekommen seyn, es ist doch aber auch deshalb nichts weiter bekannt geworden, als diejenigen Umstände, die Ich unter den 2^{ten} und 9^{ten} dieses allergehorsamst angezeigt habe. Es macht die von Voß, dem Vernehmen nach, ausnehmend hohe Prätenfionen, und ist mit 200000 Thalern, die außer der ansehnlichen Pension und Unterhalt, für sie und die etwaige Familie ausgesetzt werden, nicht zufrieden. Dadurch ziehet sich die Sache in die Länge, die zwar die mehresten Menschen als gewiß betrachten, die aber gleichwohl immer noch die Möglichkeit eines Rückganges zuläßt.

Der König dürfften, so lange diese hefftige Passion nicht sich legt, oder gesättigt wird, schwerlich zu derjenigen Ruhe des Geistes gelangen, welche zu anhaltender Bearbeitung wichtiger Geschäfte des Staats nöthig ist. Sie sind innmittelst zeitther doch nicht ohne Thätigkeit gewesen. Es haben zwar die auswärtigen Angelegenheiten seit einigen Wochen einen etwas langsamern Gang genommen, und zum Theil im Königl. Cabinet geruhet, und der König haben zeitther den Grafen von Herzberg wenig gesehen, jedoch an diesen Minister einige Schreiben abgehen lassen, die ihn bey manchen Besorgnissen, die ihn niedergedrückt, auffgerichtet, und von der Fortdauer des Königlichlichen Vertrauens in würklichen und wichtigen Sachen des Staats überzeugt haben. Alle Gerüchte von der Entfernung des Grafen von Herzberg, desgleichen noch gestern, wahrscheinlich: von der Partie des Prinzen Heinrich von Preußen ausgebracht worden, muß Ich bißlang für ungegründet halten.

Der König haben zeitther ihre Aufmerksamkeit ungetheilt auff die inneren Landes-Angelegenheiten gewendet, von deren genaueren Kenntniß Sie als Cron-Prinz immer zurückgehalten worden sind. Schon vor

1) Otto Karl Friedrich von Voß.

2) Graf von der Schulenburg-Blumenberg, am 5. Dezember 1786 zum dirigierenden Minister im Generaldirectorium ernannt.

einigen Wochen wurde die französische Regie, verschiedene Monopolen, auch andere dahin einschlagende Lasten, die man für das Publicum zu drückend fand, abgeschafft. Man hat den dadurch entstehenden Abgang an jährlichen Staats-Einkünften, der sich auf ein Paar Millionen Thaler belaufen mag, durch eine neue Einrichtung zu ersetzen gesucht, die etwas ähnliches mit einer Capitation zu haben scheint, wovon aber die Kinder und der Soldaten-Stand ausgenommen sind. Sehr viele sind mit dieser Anordnung nicht zufrieden, und ob sie eine wirkliche Erleichterung der Unterthanen mit sich führen oder noch mehr beschwerlich sey? darüber wird im Publico noch lange gestritten werden. Die drey hiesigen Staats-Minister von Blumenthal, von Gaudi und von Heinitz, welche zum Theil unter der jetzigen Regierung nicht allerdings zufrieden waren, haben Se: Majest: in diesen Tagen mit ganz einträglichen Amtshauptmannschaften begnadigt und dem Ansehen nach damit beruhigt.

Unter der Regierung des vorigen Königs suchte das Herzogliche Hauß Mecklenburg die Einlösung der Hypotheken, in deren Besiß der Preussische Hof seit geraumen Jahren sich befindet. Das Cabinets-Ministerium erstattete einen beyfälligen Bericht an den König, erhielt aber die Antwort: *Vous savez que je ne rends jamais une chose que je possède.* Das Ministerium that von neuem Vorstellung, und liese mit einfließen: Man wisse in der That nicht, was man in dieser klaren Sache dem Mecklenburgischen Abgeordneten von Lützow auf seine Gründe antworten solle. Der König erwiderte aber: *Vous n'entendez pas le metier, si vous ne savez pas vous defendre contre un Lützow.* Die Angelegenheit ist darauf nicht weiter besonders betrieben worden, biß jetzt, da der von Lützow deshalb hier von neuem sollicitiret, und die Sache den Anschein eines glücklicheren Ausgangs gewinnt. Es ist wenigstens der Minister Graf von Herzberg sehr dafür, daß auch bey dieser Gelegenheit die angehende königliche Regierung durch Willigkeit und Gerechtigkeit sich ausgleichen möge.

Die Schulden der regierenden Königin sollen bezahlet werden, und es ist zu diesem Geschäft eine besondere Commission angeordnet worden.

Die Reihe der vertraulichen Postscripte des Gesandten bricht mit dem vorstehenden vom 17. December 1786 ab. In der amtlichen Relation von demselben Tage „Association- und Reichs-sachen, in specie die Coadjutor-Wahl zu Mainz betr.“ findet sich die folgende, der vertraulichen Berichterstattung stofflich verwandte Stelle über den damals zum Besuch in Berlin anweisenden Herzog Karl August von Weimar im Zusammenhange „derer hiesigen geheimerten königlichen Cabinets-Verhältnisse“.

Berlin den 17. Dec: 1786¹⁾.

[Beutwitz hat mit dem Grafen Finckenstein eine Besprechung in der Frage der Mainzer Coadjutor-Wahl gehabt.] Dieser gieng mit einer

1) Das Konzept dieser Relation ist in dem hier mitgetheilten Abschnitte von der Hand des Gesandtschaftssekretärs; Beutwitz hat hier und da eine leichte Correctur angebracht.

besonderen Angelegenheit und Bereitwilligkeit in die Sache ein, die er außs beste zu unterstützen versprach. Es ist ihm eines Theils nicht unbekannt, daß des Königs von Preußen Majt: auß die Maynzische Coadjutor-Angelegenheit eine ganz besondere beförderliche Aufmerksamkeit richten, so wie Ihnen überhaupt die ganze Association sehr, und mehr als manche andere Staats-Gegenstände am Herzen liegt, und andern Theils ist es Ihm immer angenehm, wenn etwas gegen die Meynung des Grafen von Herzberg durchgesetzt werden kann. Der Graf von Finkenstein versprach nun alle darunter von ihm abhängende Beförderung und Unterstützung mit einem ihm sonst nicht immer eignen Eifer, dessen Ursachen ich zwar so eben allerunterthänigst angezeigt habe, davon aber doch dermahlen ein nützlicher Gebrauch gemacht werden kann. Er war etwas beunruhigt über eine Nachricht, die ganz neuerlich von einer Unpäßlichkeit des Churfürsten von Maynz hier eingegangen ist, und die, wenn gleich keine große Gefahr vorhanden zu sein scheint, ihm doch immer ein Bewegungsgrund mehr war, auß die Coadjutor-Wahl so zeitig als möglich, Bedacht zu nehmen. Dabey äußerte er: das Geschäft ersodre alhier die allerheimlichste Behandlung, maßen alles rückgängig gemacht werden würde, wenn der hiesige Kayserliche Minister, und durch diesen der Wiener Hoff ein Wort davon erfahren sollte. Ueber mein Erwarten gieng er von sich selbst noch mit folgender Aeußerung heraus: des Herzogs von Sachsen Weimar Durchl. hielten sich bekanntlich jetzt am hiesigen königlichen Hof auß, und wären fast beständig um die höchste Person Sr. königl. Preußischen Majestät. Sie wären aber der Coadjutorie, wie er Graf von Finkenstein, zum Besten der Sache, jedoch in dem allernächsten Vertrauen, eröffnen wolle, ebenso sehr abgeneigt, als Sie hingegen dem Stadthalter von Dahlberg mit Zuneigung beygethan wären, und demselben dereinst die Maynzische Churwürde wünschten¹⁾. Der König dürften nun wohl hochgedachtem Herzog, als einen in der Union begriffenen und um dieselbe besonders beeyfferten Fürsten, von der Coadjutor-Wahl sprechen, wenn man solche jezo in Anregung bringen wolte, und weil daher mancherley Erschwerungen und widrige Beratungen zu besorgen wären, so wolle er, Graf von Finkenstein, anheim geben, ob es nicht rathsam sey, mit dem Vortrag bey des Königs Majestät, bis nach der Abreise des Herzogs von Sachsen-Weimar, die doch so weit nicht mehr entfernt seyn könne, Anstand zu nehmen, und auß diese kurze Zeit die Sache noch ruhen zu lassen.

Ich habe dieses letztere in Ueberlegung genommen, und darauf die Negotiation bey dem Cabinets-Minister Grafen von Herzberg fortgesetzt, und denselben ebenfalls, so wie vorhin bei dem Grafen von Finkenstein gesehen, in einem zweckmäßigen mündlichen Vortrag Euer königlichen

1) Die Hannoveraner betrieben die Wahl des Domherrn von Tienheim. Ueber Dalberg erhielt Bentwik von dem preussischen Diplomaten von Böhmer die Auskunft: „Er werde überhaupt für unzuverlässig gehalten und sey in allen seinen Ideen übertrieben und überspannt, und man glaube nicht, daß man lange auß ihn werde rechnen können, wenn er auch gleich das Beste versprechen sollte. Dabei sei er heimlich von der Großschlätigischen Partei.“ Beilage zum Bericht Bentwikens vom 28. Nov. 1786.

Majestät gefaßte allerhöchste Entschließung eröffnet. Da dieser in die Sachen tiefer eingehende Minister, besage meiner zeitlichen allergehörsamsten Berichte, dem Stadthalter von Dahlberg, ohne sich auf eine völlig entscheidende Weise für denselben zu erklären, doch immer etwas ergeben gewesen, und daher seine Meynung der Coadjutor-Wahl nicht beförderlich gewesen ist; so war bey Ihm alle Vorsicht und mehr als eine Unterredung nötig, um mit ihm wenigstens bis auf einen gewissen Punkt, die Sache zu behandeln und fertig zu werden. Seinen Zweifel, daß der Churfürst zu Mainz die Coadjutor-Wahl gegen den die Stimmen-Majorität im Capitel habenden von Dahlberg nicht durchsetzen, daß man diesen somit sich zum beständigen Feind machen, auch daß man schwerlich mit denen Subsistenz-Kosten allein abkommen würde, u. d. m. übergehe ich mit Stillschweigen, als solche Gegenstände, die bey der Negotiation haben debattirt und umständlich auseinandergesetzt werden müssen. Es scheint bei dem Grafen von Herzberg die ihm nun näher bekannt gemachte vertrauliche Verbindung des von Dahlberg mit dem von Groschlag¹⁾ doch einigen Eindruck gemacht zu haben, und ich glaube mit gedachtem Minister immer so weit gekommen zu seyn, daß er der Sache nicht entgegen seyn oder dawider arbeiten wird. Er gab mir davon, so wie von der Rechtschaffenheit seines Charakters, dadurch eine merkwürdige Probe, daß er, aus eigner Bewegung, sagte: wann der Sache nicht geschadet und solche im königlichen Cabinette durchgesetzt werden sollte; so müßte man sie vor allem Einfluß des Herzogs von Sachsen-Weimar bewahren, und diesen Fürsten, ohne daß er diesfalls etwas vermuthet, von hier abgehen lassen. Es kommen solchem nach die beratenden Meynungen derer beyden königlich Preussischen Cabinets-Minister in Ansehung des Herzogs von Weimar, überein, und ich habe solche, nach genauer Betrachtung derer hiesigen geheimen königlichen Cabinets-Verhältnisse, als wohlbegründet ansehen müssen. Der König haben nicht leicht ein Geheimniß vor dem Herzog von Weimar, mit dem Sie in mancherley Banden von Vertraulichkeit und besondern Beschäftigungen stehen sollen. Man würde also, da die Gefinnungen des Herzogs so wohl, als sein besonderer Credit, hinlänglich bekannt sind, die ganze so äußerst wichtige Sache auf die Spitze und in die höchste Gefahr setzen, wenn man sie dermalen bei Seiner königl. Preussischen Majestät zum Vortrag befördern wollte. Es hat mir daher ein kurzer Stillstand dieser Angelegenheit, bis zu der Abreise des Herzogs, nicht anders als nothwendig scheinen können. Hochgedachter Herzog haben vor einigen Tagen einen Fall mit dem Pferde gethan, der Ihrem Leben gefährlich gewesen, Sie empfinden noch dessen Folgen, und halten sich in Ihrem Zimmer, wo Sie oft des Königs Gesellschaft genießen, sollen aber, nach einer mir zugegangenen Nachricht, vorgestern geäußert haben: Sie würden, sobald Sie wiederhergestellt, den hiesigen Hoff und Ort verlassen . . .

1) Groschlag war nach dem Berichte Ventwikens vom 2. Dezbr. 1786 dem preussischen Hofe als Anhänger der Höfe von Wien und Versailles verdächtig.

Kleine Mitteilungen.

Zur Trachtengeschichte der Mark Brandenburg.

Von Georg Sello.

Mit Hilfe der bei Gercken, Kiedel und anderwärts gedruckten Urkunden ließe sich wohl als ein Beitrag zu der noch so anbauungsfähigen Kulturgeschichte der Mark eine nicht uninteressante Darstellung der Entwicklung der Tracht in ihr während des Mittelalters geben.

Besonders ergebnisreich würden die Verordnungen der Bischöfe und die Synodalstatuten der Hochstifter sein, welche, indem sie aufzählen, was gegen die *modestia clericalis* verstoße, ein anschauliches Bild von den Sitten und der Kleidung des bemittelten Laienstandes, dem die junge lebenslustige Geistlichkeit nachahmte, gewähren.

Im Jahre 1375 wurde dem Havelberger Klerus verboten, *accipitrem, falconem, nisum aut huiusmodi aves bainulare* — der Jagdsport scheint in den Domstiftern allezeit beliebt gewesen zu sein; denn zahlreiche Siegel von Kanonikern zeigen uns dieselben wohl gar zu Pferde mit dem Falken auf der Hand, oder stellen förmliche Jagdszenen dar. Auch dem höflichen Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht huldigten sie trotz dem flottesten Junker. Darum mußte es ihnen untersagt werden, *mulieres et puellas in pomparum et curialitatum snarum locis ac temporibus, et etiam in ecclesiis divinorum temporibus ducere, nunc eas adolescentularum more procedendo, nunc ad instar pedissequarum sequendo, nunc ad earum latus eundo, nunc ante, nunc retro manibus contrectando, nunc scapulas (Schapel, Kopfschmuck) sustentando, nunc eas, nunc earum vestes levando et portando.*

Etwa im Jahre 1410 wurden sämtlichen Geistlichen der Diözese Brandenburg die *scharpiculae* (*scarpa* = Schuh) seu *calcei incisii, perforati, rubei seu albi* verboten, offenbar eine damals höchst moderne Fußbekleidung, ebenso wie folgende, 1427 dem Havelberger Klerus untersagte Kleidungsstücke gewiß in der Kleiderlade jedes weltlichen Elegants zu finden waren: *vestes virgatae vel partitae, vestes habentes fodera-turam* (Pelzfutter) *protendentem ultra oram* (Saum) *aut quadrifariae*

(geviert) usque ad nates, caligae scacatae (Hosen von gewürfeltem Stoff), rubeae aut virides, pilei de filtro, capucia, quorum cucullae cum zona sericia vel corrigia applicantur, in amplitudine cubitum (1 Elle) extendentes. Bischof Wedego von Havelberg eiferte im Jahre 1474 gegen einen als ausdrücklich von Laien aufgebrauchten *abusus noviter inductus*, nämlich den, daß seine Untergebenen *sub tunicas colleria*, quibus colla nuda protegentur, per maiores nostros laudabili more semper haberi consueta, tamen omnino dimittunt, vel qui nudis cruribus. caligas non induti . . . impudenter et publice incedunt. Dieser Sausculottismus scheint durch ganz Deutschland unausrottbare Unsitte gewesen zu sein. Schon Thomasin von Zerlar eiferte im „Welschen Gass“ dagegen, daß Ritter sich vor Frauen „par-schinc“ zeigen; den Ratsherren zu Stadt-Ilm wurde 1350 eingeschärft, nicht ohne Hosen oder barbeinig zu Rathause zu kommen; nach den ältesten Görlitzer Statuten kamen die jungen Gesellen „barschenkicht“ zu Tanzlustbarkeiten, sodaß ihnen eingeschärft werden mußte, mit „jopen und hosin angeton nach ander lande und stete loblicher gewonheit“ zu erscheinen, und die Berliner Webergesellen trieben sich 1331 *nudis pedibus et in solis camisiis* auf den Straßen umher.

Der Berliner Bürger Peter Landsberg ließ sich im Jahre 1419 bei einem Stendaler Schneider ein swarzen und grunen rock von bidischem (?) tuche, einen grauwen rock von engelischem tuche undirfuterd, eine swarze und grune kappe von leidischem tuche, 2 gute par hosen, im Gesamtwerte von 8 böhm. Schock, anfertigen.

Merkwürdig erscheint dagegen der Kleidervorrat des 1536 verstorbenen Bifars Dietrich Volte in Seehausen: eine melior tunica fuscii coloris subducta pellibus, eine tunica ferialis de panno vulgariter kemelingk dicto, par caligarum de panno blavio comparentium, wambosium cum vili pellitio et tribus camisiis.

Für die gewöhnliche Bürgertracht eröffnet sich eine reiche Quelle in den Schöffen- oder Stadtbüchern. Was die der Neustadt Brandenburg darüber enthalten, habe ich im XVIII. Band der Märktischen Forschungen S. 12 zusammengestellt, die geringe Ausbeute des Potsdamer Stadtbuches in meinem Buche über Potsdam und Saus-Souci (S. 74) niedergelegt. Das interessante 1324 beginnende Treuenbriegerer Schöffenbuch bietet darüber Folgendes. Nur von Frauenkleidern, als Bestandteilen der Gerade, der „arma materna“, ist dort die Rede, und zwar ausschließlich von Kleidern im engeren Sinne, und den Staatsmänteln, den Hoifen. Erstere gab es von fulvordischem, mechelschem, ledischem, bergischem, swickowschem Zeuge; letztere von fulvordischem, ledischem und bergischem. Die Hoiken wurden getragen: mit „Beschlag“ oben herum, mit Spangen um den Hals, mit Hefteln, mit Knöpfen vorn herunter. An Silberschmuck werden erwähnt: Arm-Schalen wente hoven an, Armeleschalen von zweierlei Art, einjache Schalen¹⁾, breezen (fibulae),

1) Bei Friedlaender, Ostriej. Nr. II, 37, wird ein Prachtstück dieser Art beschrieben: auf derselben de twalf apostelen geprentet unde vorguldet unde unse leve vrouwe hoech upheven up enen stoel midden in der schalen.

Knöpfe und paarweise getragene hefteln. Decken hatte man schlicht oder „mit goldfell“, Laten ebenfalls schlicht oder „gelistet“ (mit eingewirkten Borten); zur Aufbewahrung des Ganzen dienten Kissen und Saumschreine.

Ergebnisreich sind auch die Statuten der Schneiderinnungen, sowohl hinsichtlich der Art und Form der Kleider, als des dafür gezahlten Macherlohnes. Daraus wissen wir z. B., daß in Berlin 1288 die alltäglichen Mannsgewänder waren tunicae frustatae, capucia, coltae (Kolzen, Hosen), jopae; das Treuenbriekener Schneiderstatut von 1335 normiert die Preise für die Anfertigung folgender Stücke: simplex tunica viri, simplex tunica feminae vel dominae, pallium duplatum viri, capucium simplex, caligae, simplex pallium dominae, pallium pulcrum feminae aut dominae simplex, habitus parvulorum; Kleider- und Schuhpreise in der Neumark sind durch Polizeiordnungen aus den Jahren 1439 und 1440 überliefert. Für die spätere Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts kommen vornehmlich in Betracht die zahlreichen, in Myslins' corpus constitutionum Marchicarum gedruckten Polizeiordnungen und Luxusedikte, die Ordnung für die Kosten und die Kindelbiere in den märkischen Städten vom 26. Januar 1551, die Polizeiordnungen für Berlin und Köln vom 13. Juli 1580 und vom 1. Januar 1604, die Ordnung für die Verlöbniße auf den Dörfern der Altmark u. s. w. vom 20. März 1655, das Kleideredikt für die Kurmark vom 28. Mai 1696 sowie die Bauer-, Gesinde-, Hirten- und Schäferordnung vom 16. Juni 1646, nach welcher den Schäfern und Schäferknechten verboten wurden: à la mode Hüte, Stöcke, Federbüsche, große Ueberschläge, Handblätter, abgefezte Stiefeln, Sporen, Sattelzeug, Pistolen, Degen, Windhunde.

Einer besonderen Bemerkung über den Wert der folgenden sechs, der Zeit vom Anfang des 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts angehörenden, meines Wissens noch ungedruckten Stücke für die Sitten- und Trachtengeschichte der Mark wird es nicht bedürfen.

I.

Auszug aus dem sehr beschädigten Fragment eines Rechnungsbuches des Markgrafen Woldemar, 1316¹⁾.

Während des Aufenthalts in Königsberg in der Neumark vom 7. Okt. 1316 bis 3. Jan. 1317 wurden u. a. verausgabt:

- 4 solidos pro ocreis aureis.
- pro panno dato pauperibus 9 solidos.
- pro tunica calefactoris estuarii 5 solidos.
- ad radendum pannum dominarum 14¹/₂ solidos.
- pro panno pulchro 10 solidos.
- pro calciis puellarum et dominarum 3 talenta et 5 solidos.
- nunciis pedestribus 1 pannum pro 31 solidis.
- item berseriis (Jäger) domini mei pro 2 pannis 3 talenta et 8 solidos.
- pro panno ad coopertorium currus domini mei et ad vestes struz (?) 38¹/₂ solidos.

1) Geh. Staatsarch. zu Berlin.

sartori in precio 10 solidos, lotrici 1 talentum.

Vectura coquine in suis necessariis (bei der Ueberlieferung des Hoflagers nach Oberberg?) 8 talenta et 3 solidos.

pro vectura domine mee et puellarum et pro aliis utensilibus ad cameram pertinentibus 12 talenta.

Cum iacencia inchoaretur Konigesberch amige Arnoldo metquarto 4 pannos constantes 2 talenta minus solido; eodem tempore servis pedestribus 4 calcios et caligas pro 8 solidis, quatuor servis apud canes calcios et caligas pro 8 solidis.

familie domine mee 5 pannos griseos constantes 7¹/₂ talenta et unum solidum.

Cum dominus marchio primo veniret ad iacenciam Konighesberch iussit dari Wulvellino magistro machinarum tunicam pulchram pro 1 talento et vestem pro 15 solidis, servo suo tunicam et campanam (glockenförmiger Mantel) pro 15 solidis, pro freno et sella 6 solidos. Item servo illius de Zichenhaghun (?) tunicam et campanam pro 16 solidos.

4 solidos familie domini mei paupereule ad calcios et caligas.

II.

Auszug aus dem Hausbuche des Stendaler Bürgermeisters Heinrich Mlog d. A.¹⁾.

Ausrüstung des jüngeren Heinrich Mlog, nachmaligen Domherrn in Stendal, als er auf die Universität Leipzig zog.

1490. Brugges want } 4 mark 8 sol.
Lundens want }
3 quarter brun Mehgels wandes.
1¹/₂ elle weiss " "
1491. 4¹/₂ quarter swart kamper to em wullen hemmede.
6 ellen swart leidesch.
7 ellen bast für 25 sol.
1 elle warp für 2 sol.
senkel für 8 ₤.
2 par schuh.
1492. 6 ellen braun Leidesch.
1 elle warp.
senkel für 8 ₤.
scherlon und nation 1 sol.
linewant to den ruchelen (Ghorroef).
ysenach to der korkappe.
twoleke to sinem wammese 5 sol. 1 ₤.
7 ellen wid to dem rock.

III²⁾.

Am 6. Juli 1505 vermachte Wethildis Berwen, coea domini Nicolai Schutten, parochialis ecclesie sanct. Katherine nove civitatis Brandenburgensis perpetui vicarii, vor Notar und Zeugen ihr gesamtes Vermögen dem Maland in Brandenburg.

1) Geh. Staatsarchiv; vgl. XXII. Jahresber. d. Vereins f. Utmäkt. Gesch. zu Salzwehel S. 131.

2) Geh. Staatsarchiv Repos. 21, Brandenburg.

In einer undatierten Eingabe hat darauf der „arme Capellan Nicol. Schutte“ den Kurfürsten, das Testament für nichtig zu erklären, da seine Röchin ein „klein arm elendig Kind“ hinterlassen.

Der Eingabe liegt bei:

Inventarium nachgelaten dorch ern Nicolai Schutten kochyn.

- 1 Leydische feyle.
- 1 Hagensche feyle.
- 1 cytlichen schuue mit smaeschen underfudert.
- 1 olden brunen rock mit pelczwerck underfudert.
- 1 olden witten engelschen rock.
- 1 ollen fyhen(?) bruckschen rock.
- 1 swartte olde schufe von gewande.
- 3 bedden 1 kussen 1 hovetpole.
- item 5 odder 6 sloyer.
- item ungeferlich by 20 halseduke groff (sic) und klein.
- item by twen loden getwernde seyde.
- it. by 6 loth lose seyde.
- it. $\frac{1}{2}$ punt flamiss garne.
- it. 5 loth wullen borden.
- it. 2 stucken yser lynenwanth wol halff versneden.
- it. 1 stucke gelve lynenwanth mhere wan halff vorsneden.
- it. 1 ferndell gesneden lannen (?).
- it. 1 steyn flass.

IV.

Vorzeichnus, was marggraff Augnstussen¹⁾ zur kleidung soll hierher geschicket werden; ca. 1600²⁾.

- 46 lange ellen seiden grobgruhn so guth ist zue zweyen menteln.
- 40 lange ellen gutten sammet zum mantell, zue zweyen mutzen und edlichen mitzen (?) zue 3 thal.
- 51 lange ellen grunen dammaske zum vorhang umbs bette.
- 3 stuck gar kleinen chur(?) schwebisch so guth ist, das stuck zu 10 thal.
- 4 stuck geringen schwebisch zue 3 that.
- 2 stuck futterthuch.
- 4 stuck schwebische leinwand.
- 10 ~~th~~ geschlagene baumwolle.
- 10 lange ellen rotten seiden atlass so guth ist.
- 10 lange ellen gueten schwarzen seiden atlass.
- Schone guthe wolffe zum ungrischen peltz und zum mutzen.
- 4 zimmer mardern, darunter eins gar gutt sein soll.
- 1 stuck zindeldort zum nachtpeltz.
- 2 futter grauwerck zum peltze.
- 12 ellen graw und weiss gewurfelt tuch zum mutzen, rockichen, hosen.
- 8 stuck schwartze mittel leinwand.
- 7 kurtze ellen violbraun lundisch tuch zum ungerschen peltze.
- 1 $\frac{1}{2}$ dutzend schöne schleifen von violbrauner seiden und goldt untereinander gewirekt, die soll Paulus machen lassen und her schicken.
- 76 lange ellen bubensammet zu zweyen wagen.
- 76 lange ellen rechten gutten triepp zue zweyen wagen.

1) Sohn Kurfürst Joachim Friedrichs, geb. 1580 Febr. 17, gest. 1601 Apr. 23 als Domherr zu Straßburg.

2) Geh. Staatsarchiv.

- 90 lange ellen zundeldort zue zweyen unterfuttern.
 40 ellen zwillich zue zweyen unterfuttern.
 4 lange ellen grunen sambt.
 12 lange ellen grune seidene fransen, so zimlich lang sein, umbs bette.
 3 stuck grune leinwandt.
 38 lang ellen schwartze seidene fransen zu zweyen wagentuchern.
 3 stuck leibfarben leinwandt.
 3 stuck weissen parchent.
 3 pfundt ascherfarbene seidene sparschnur.
 3 pfundt schwartze seidene sparschnur.
 8 tutzendt ascherfarbene seiden knöpfe.
 8 tutzend ascherfarbe seidene knöpfe so recht schon seindt.
 3 \mathcal{H} silber so etwas grob undt starck am faden.
 3 \mathcal{H} goldt, so auch am fadem starck ist, dem silber gleich.

V¹⁾.

1. Am 18. juni 1604 liefert der geheime Kammerdiener Paul Schlauerspach auf befehl des Kurfürsten aus:
 zwey demandtringe, deren einer dreyzehen demandten gehabt, daruntter der mittelste spizigk, undt der ander ein schlechter demandtringk gewesen, welche J. churf. G. zu trawringen gebraucht.
2. Uf befehll churf. G. soll Paulus Schlauersbach folgen lassen:
 drey ellen schwartzen brehmsammett zu I. Churf. G. unterrogk zu brehmen.
 (gez.) Leonora mapp.
3. Am 8. juli soll P. Schlauerspach u. a. herausgeben:
 ein kleinodt, eins von den sieben kleinodien mit einem heydnischen bild, und demandt, rubin, schmarackt und türekiss-stem, so auff dem reyers fedderpusch ist gestickt worden.
4. Zu M. G. Churf. und frawen reissebett:
 Sechs und funffzig An der rottleistigen leinwandt, cannevass genandt, zu vier betten, drey pfuhl und zwey kussen, intidten.
 Sechs stuck kleine leinwandt zu acht bettziechen, sechs pfuhlziechen, und drey par kuslenziechen.
 Vier par kleine lacken.
 Diss bettzeug hatt alles m. g. churf. und fraw bekommen.

VI.

Nachverzeichnete posten soll J. F. G. frewlein Barbaren Sophien, marggräfin zu Brandenburg²⁾, Paul Schlauerspach zur kleidung folgen lassen³⁾.

Alss:

Ein stuck seydene bortten zu einem rocke, 1 \mathcal{H} 17 lott.

1) Geh. Staatsarchiv.

2) Barbara Sophie, Tochter erster Ehe Kurfürst Joachim Friedrichs, geb. 16. Nov. 1584, verm. 6. Nov. 1609 mit Johann Friedrich v. Württemberg, gest. 18. Juli 1628.

3) Geh. Staatsarchiv Rep. 42 Nr. 9.

- Funff ellen kirschbraunen atlass, zu anziehe und beyhangenden ermeln.
 Siebenundzwanzigk ellen silberne bortten, den sammet mit einzuwulsteln, 19 lott.
 Funffzehen ellen schwarze leinwandt, zu drey rocken zu futter.
 Sechs ellen schwarze leinwandt zum leibfarben sammet, und goldgelben seydenen atlass.
 Vierunddreissigk ellen kleine guldene sparschnuerlein zum leibfarben sammet und leibstucke zu brehmen 6 lot.
 Funff ellen schwarze leinwandt unter den mantell.
 Zwolff ellen rohe leinwandt zum leibstucke zu steiffen.
 Drey viertel lundisch tuech, zu drey röcken einzuwulsteln.
 Eilff ellen schwarz futtertuech zu drey röcken.
 Vier hundert heffte.
 Funff loth schwarze nehesyde.
 Ein loth violfarbe seyde.
 Drey loth gelbe seyde.
 Ein loth weisse seyde.
 Eine elle leibfarben atlas zum kragen und armlocher zu futtern.
 Zwei unzen goldt zum mantel zum uberstechen.
 Zwey ellen weisse leinwandt zu zwey bahr ermeln.
 mann propria subscr. (Hand des Kurfürsten).

Neumärkische Mirakel.

Von Georg Sello.

Die Neumark Brandenburg ist zu allen Zeiten reich gewesen an Wundererscheinungen, Teufelspust, Hexenspruch und Zauberbann, von dem in lateinischen Gedekversen besungenen, in respektablen Chroniken berichteten Fall feuriger Steine im Jahre 1305 an bis herab zu den Teufeleien des 17. und 18. Jahrhunderts, über die ich aus den Prozeßakten im XIV. Bande der Zeitschrift für Deutsche Philologie (S. 460 ff.) berichtet habe. Unter den Nachrichten über diese Bethätigungen kräftigen Aberglaubens, die sonst, ihrem Inhalte nach, in der Regel nur den Mythologen, oder, rücksichtlich der Formen des gegen sie beobachteten Verfahrens, den Juristen anziehen pflegen, beanspruchen ein allgemeineres Interesse die Berichte über eine Reihe von Geistererscheinungen am hellen Tage, die sich im Jahre 1415 in Friedeberg und wenig später in Soldin ereignet haben sollen.

Die Tendenz dieser Berichte, deren erster auf den Mitteilungen eines Augustiner = Eremiten, Georg, beruht, springt in die Augen. Sie malen dem Leser oder Hörer aus, welche schreckliche Folgen es habe, wenn man in Ausübung der von der Kirche empfohlenen guten Werke, in der Beobachtung der formalen Andachtsübungen nachlässig sei; zugleich geben sie die Mittel an die Hand, wie Erlaß der dadurch verwirkten Fegfeuerqualen durch gute Werke der Verwandten und Freunde erlangt werden könne.

Indem dieses Thema mit frommem Eifer in unbeholfener Sprache und grausamer Latinität des längeren erörtert wird, constatieren wir die Gleichgültigkeit gegen die Wertheiligkeit der Kirche, welche in besser situierten Kreisen des neumärkischen Bürgerstandes herrschte; wir möchten darin, wenn auch nicht direkte Wirkung der Waldenserlehren, über deren Verbreitung in der Neumark Wattenbach aus einer Wolfenbütteler Handschrift so interessante Mitteilungen gemacht hat¹⁾, so doch ein instinktives Sinneigen, ein unklares Gähren erkennen, welches der späteren großen reformatorischen Bewegung einen empfänglichen Boden vorbereitete. Andererseits ist es lehrreich, zu sehen, daß auch hier, ähnlich wie bei dem Unwesen des Wilsnacker Wunderblutes, ein beschränkter Klerus nicht davor zurückschonte, plumpe Betrügereien möglichst auszubeuten, um sich die unumschränkte Herrschaft über die Geister zu erhalten.

In einzelnen Fällen ist der Betrug völlig durchsichtig, nämlich da, wo die spukenden Toten ihren Angehörigen, denen ihr Erscheinen und ihre Anträge gelten, allein durch die Stimme bemerkbar werden, angeblich körperlich sichtbar aber nur einer zur Stelle befindlichen Magd sich zeigen, durch diese ihre Wünsche ausrichten lassen, ihrer sich überhaupt zur Vermittelung des Gesprächs bedienen. Hier wie bei dem Wiederfinden des verlorenen Ringes und der Spangen, bei dem Herausziehen der Zapfen aus den Bierfässern, dem Herabstürzen des Scheffels und des Topfes, spiritistischen Kunststücken, wie sie heutzutage produziert werden, müssen wir taschenpielerische Fertigkeit des Mediums und eines verborgenen Komplizen, verbunden vielleicht mit hauchrednerischem Talent, als die wirkenden Kräfte betrachten, den Beweggrund aber in gewinnfüchtigen Absichten oder Hang zum Unjugstüben suchen.

Anziehender als alles dies sind die Einblicke, welche wir in das häusliche Leben der Märker jener Tage thun dürfen, von dem, wie von den Hausaltertümern überhaupt, uns anderweitig wenig genug überliefert ist.

Wir sehen den Bauer mit der Bäuerin durch Wald und Moor, wo der Angang eines Wolfes noch nichts Ungewöhnliches ist, zu Markte fahren und lernen ihn bei der Arbeit in der Scheune kennen. Am hellen Mittag reitet das Strauchhuhn, der Wegelagerer, durch das Dorf und pflegt Gesprächs mit den Einwohnern. Wir wohnen der Primiz der jungen Geistlichen bei mit ihren Mahlzeiten und Reigentänzen, an denen selbst jener sich beteiligte, sitzen mit der Frau des Richters von Friedeberg beim Frühstück und bewundern ihre kostbaren Ringe, lassen die junge, reiche, schöne Witwe zu ihrer zweiten Hochzeit Vorbereitungen treffen mit Backen und Brauen, belauschen sie bei der großen Wäsche, nachdem das Fest vorüber, und wohnen der Toilette des jungen Ehe-manns bei.

Besonders anschaulich ist die Erzählung von der Achenfahrt der beiden Brüder, des Bürgermeisters und des Richters von Friedeberg, und menschlich begreiflich die Schuld, die sie dort dadurch auf sich

1) Ueber die Inquisition gegen die Waldenser in Pommern und der Mark Brandenburg. Abhandl. d. Akad. d. Wissensch. in Berlin, 1886.

luden, daß sie das von schmutzigen und kranken Pilgern geküßte Kreuz nicht ebenfalls küssen wollten; erheiternd sodann der abgefeimte Betrug, dem ihre Verwandten offenbar zum Opfer fielen. Die des Mediums Rolle spielende Magd und ihr Helfershelfer, der zur Sühnepilgerfahrt Gedungene, teilten gewiß das diesem gespendete Reisegeld und den Erlös für das gestiftete Kreuz; er aber hielt sich in der Nähe verborgen, um den vom Geiste verkündeten Termin seiner überraschend schnellen Rückkehr innehalten zu können.

Fast poetisch erscheint, um auch diesen Vorzug unseres Berichtes nicht zu übergehen, der Zug, daß jener Stadtrichter, weil er zwei Jungfrauen vergewaltigt, im Fegfeuer zwei Jungfrauenkränzelein tragen muß, die ihn wie zwei glühende Mühlsteine quälen.

Die Mirakel sind uns in einer Miscellan-Papierhandschrift des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, welche noch dem 15. Jahrhundert angehören mag (Mscr. Nr. 116, 4^o. Fol. 67--71), erhalten; sie sind recht kraus und unleserlich, zugleich auch vielfach inkorrekt geschrieben; durch wiederholtes Kollationieren mit Beihülfe Kundiger dürften indessen, als ich sie vor 11 oder 12 Jahren abschrieb, die erheblichsten Schwierigkeiten gelöst sein; jedenfalls ist der Sinn, wenn auch durch schlechten Stil und schlechtes Latein stellenweise verdunkelt, überall verständlich, trotzdem hier und da ein Wort mit einem Fragezeichen hat versehen werden müssen. Bei notwendig erscheinenden Textverbesserungen habe ich die Lesarten der Handschrift in den Fußnoten mitgeteilt.

Im Anhang gebe ich einen, in Kiedels Abdruck des *Microchronicon* von Hassitz (Cod. dipl. Br. Chronikensammlung S. 150) nur ganz kurz zum Jahre 1593 erwähnten Vorgang, der sich ebenfalls in Friedeberg ereignete, in weit ausführlicherer Fassung nach einer Handschrift des Geheimen Staatsarchivs (Mscr. Nr. 16 p. 515), der zufolge die Teufeleien dort einen solchen Umfang annahmen, daß über die ganze Stadt polizeiliche Sperre verhängt wurde.

I.

1. Erant in civitate in Nova Marchia sita, Fredebergh vulgariter nuncupata, nominati viri: proconsul, et frater eius iudex seu prefectus civitatis, et officialis. Isti tres¹⁾ mortui sunt in brevi unus post alium. Post mortem rusticus unus, et fuit scultetus in una villa, hic cum uxore sua sedente in curru esse voluit in civitate propter instans forum sequenti die. Elevans a casu oculos vidit lupum pertranseuntem agrum, ut sibi videbatur; quem ut vidit, insinuavit uxori, sed uxor respondens dixit: „Ego non video lupum, sed taurum magnum indomitum video inherentem terre cornibus; oportet ergo nos esse cautos, ne equis noceat.“ Modico facto intervallo, cum appropinquarent tali loco, vidit mulier visibiliter proconsulem mortuum in tali forma et dispositione, prout fuit in vita. Unde plurime consternata indicavit hoc viro, quod nudum eum vidit; recuperatis autem viribus rustica loquebatur sibi, querens, an ipse etiam esset? Respondit: „Ubique,“ et addidit: „Ecce, dilecta materna²⁾ mea, rogo totis viribus, ut dicas uxori mee, quod sum in maximis penis.“ Et hoc dicens discoperuit³⁾ se et ita ignitum flammisque plenum se esse ostendit, quod nimis horribile erat eum inspicere. „Ecce, inquit, tam graviter crucior in hiis flam-

1) quatuor.

2) = matrina, Gevatterin.

3) entblößen.

mis, quod mihi hoc est inenarrabile, et nullam scencio allevacionem, quia, que legavi in testamento meo pro pauperibus et recuperacione¹⁾ ecclesiarum et alia, que decrevi et statui, minime execucionem mandavit. Et scias et dicas sibi pro certo, quod si non fecerit sic, has easdem penas horribiles sustinebit.“ Respondens commater sua dixit: „Ecce karissime, quare mihi sic appares et loqueris, cum multo melius esset, quod hec apparicio et suffragiorum expositulacio fieret alicui vel aliquibus de consanguineis tuis vel amicis vel ipsi uxori tue; tunc non negligetur“; et rursus mulier dixit: „Multo melius expediretur negocium.“ Respondens ait, si hoc a deo permitteretur, tunc non negligetur. Et rursus mulier dixit: „Non credent mihi hoc eis dicenti.“ Cui mortuus: „Ecce, inquit, signum, propter quod procul dubio credent.“ Hoc dicens statim unius brachii manicam tangendo formam manus impressit intolerabilis fetoris semper durantis, cuiuscunque alterius excedentis efficaciam fetoris absque quacunque comparacione²⁾. Tediose ergo rustico expectante, eo quod tandiu moram protraxit loquendo cum uxore, nitabatur agitare currum graviter equos flagellando³⁾; sed in nullo profecit; currus immobiliter stetit. Retrospeciens igitur vidit in propria effigie, ac si viveret, proconsulem currum ascendentem et in eo sedentem sibi que dicentem: „Quare, queso, ita te ipsum et equos molestas? minime enim de loco movebitur currus, quam diu volnero, deo permittente; poteris tu, contra deum nostrum⁴⁾, dispensative cum uxore tua, materna mea, loquentem impedire?“ Continuo rusticus ait cessando: „Ad quid⁵⁾ tantos ac tales nobis incutis terrores? peto, ut hoc de cetero non facias!“ Mortuus respondit: „Sicut deo placuit, sic erit.“ Tunc rustica animosior⁶⁾ effecta videns ibi in paludibus visibiliter, ac si viventes essent, stantes fratrem proconsulis germanum faciem habentem ab eis aversam ad nemora et in humeris gestantem duo sarta seu crinalia, insuper et officialem librum retro in scapulis⁷⁾ suis gravissime, tanquam maximum onus, ferentem, interrogavit, qualiter sic starent. „Ibi, inquit, sustinent purgatorium suum inexcogitabilibus penis. Et frater meus, ut vides, duo habet sarta, propterea quod duas defloravit virgines, dum vixit, et adulterium commisit, et ideo tanto mole premitur, ac si maximos duos ignitos lapides molares supra se haberet, quibus ultra quam unquam dici potest torquetur. Reliquis autem, officialis videlicet, multociens ebrietatibus et crapulis diversis atque societatibus preventus suas horas, ad quas devote orando dicendas obligatus fuit, turpiter neglexit; ideo istius libri pena . . . lissimo (?) tantum gravatur et affligitur, ac si mouent maximum supra se cadentem sentiret. Hic corripiedi sunt defloratores virginum et non dicentes horas.“ Et cum eis in singulis interrabatur, frater suus germanus ad eos apertissime faciem vertit, itaque clare ab eis cognoscebatur⁸⁾, et hiis dictis ab oculis eorum cum aliis evanuit. Venientes in civitatem rustica singula, prout vidit, illis quibus debuit, revelavit et manicas incomparabili fetore exuberantes cum tali huiusmodi corporis forma impressa, ut premititur, palam cunctis admirantibus et formidantibus ostendit. Consanguinei ergo atque plures alii in magna multitudine tanta rei nominate⁹⁾ ducti confluentes manicam fetentem absederunt et cunctis in stuporem in ecclesia suspenderunt et largiter elemosinas erogaverunt, missas et alia suffragia multiplicaverunt.

1) recuperacionem. 2) comparacione. 3) flagellando. 4) nostre. 5) Ut quis. 6) animosior. 7) = Kranz, Schapel, Haarbinde. 8) Schulter. 9) cognoscebantur. 10) Es ist wohl ein Wort ausgefallen, oder vielleicht statt nominate zu lesen: novitate.

2. Revoluto igitur modico tempore, unus latro equitando villam, in qua scilicet rusticus habitavit, pertransivit, cumque in horreo stans laboraret, latro acclamando dixit: „Sculdete, estne iam meridies?“ — „Ymo, rusticus respondit, est.“ Stans autem ibi proconsul mortuus visibiliter appodiando¹⁾ se super aliquo sustentaculo ait: „Dicas sibi, quod iam meridies fuit: tunc non mentiris, quod iam preterit.“ Tunc ait rusticus habens iuxta se uxorem suam, que pro aliquo negotio cum in horreo visitaverat: „Es hic, inquit, nobis nescientibus, nobiscum?“ — „Ymo, respondit, ex dei dispensacione, et maxime regracior, quod tam studiose negocium meum expedivistis.“

3) Elapso igitur adhuc brevi tempore, istius predicti consulis frater intravit domum sororis sue visibiliter, ancilla vidente, sed non sorore. Salutacionem proposuit dicendo: „Bona dies!“ Respondit statim soror vocem quandam audiens, neminem autem videns, putans [se] delusam, in vulgari suo sic: „*Is hir gicht, wes ich mach?*“: dixit ancilla: „domina, frater vester est.“ Quando sic respondetur, tunc stupefacta dixit: „Ymo videtur, vocem fratris mei audio, sed neminem video.“ Tunc frater dixit ancille in presencia sororis: „Ego a te desidero, ut eas ad uxorem meam et sibi dicas, quod ipsa una cum uxore fratris mei conducat unum, qui visitet pedester Aquisgranum, et det sibi 12 illos solidos grossorum, qui adhuc reservantur in cista, qui nobis remanserunt, quum ego et frater meus reversi sumus in Aquisgranum²⁾, et in ceteris, quibus opus habet conducendus, sibi largiter provideat: insuper crucem argenteam parari faciat et addidit, ex quot lotonibus, et hanc, inquit, crucem presentet conducendo, ut ibi nobis in suffragium offerat.“ Tunc respondit ancilla, horrore maximo per-fusa³⁾: „Quare hec mihi iniungis dicere, cum potius hec diceres uxori tue vel potius alicui alteri de tuis consanguineis, quia vix vel nunquam mihi eredent, sed multo amplius dice-rent, fore me obsessam vel vitonissam esse, vel consimilia?“ — „Ecce enim, inquit, ut firmiter tibi in singulis fides adhibeatur, hoc habebis signum.“ et formam manus sue cum maximo fetore, ut prius factum fuit, ad manicam brachii sui impressit, et alius ex altera parte, qui non loquebatur, similiter fecit. Tunc ancilla quasi ex-animis facta, aliquantulum viribus resumtis sorore instigante, quesivit, ad quid deberet fieri et offerri crux argentea tanti ponderis. „Ad quid, inquit, hoc me rogas? numquid (?) sufficit tibi, quod sic fiat et quod omnia animose non exquiras.“ Dixit ancilla: „Cupide et libenter propter latentem, si subesset, utilitatem, si hoc sciremus in edificacionem aliorum et nostram.“ — „Ex quo tam avide scire desideratis, scitote, quod, quando ego et frater meus eramus in Aquisgrano in peregrinacione nostra pro indulgenciis⁴⁾ ibidem acquirendis, in ecclesia, exeuntibus tunc nobis de ecclesia, frater meus proconsul ex devocione osculari veluit crucem, in qua repositum fuit frustum de preciosissimo crucis ligno, in quo salus mundi Christus Ihesus deus noster pependit; ego autem huiusmodi abhorrens deosculacionem propter multitudinem et frequentacionem populi, ex quo quotidie indifferenter ex diversis mundi partibus confluentis populi tam mundi quam immundi, sani et infirmi, consueverunt illam crucem osculari et cum ea signari, fratrem meum avertebam. Pro tali ergo contemptu gravissimas iam sustineo penas. Hec ergo est causa.“ Ancilla ergo hec omnia uxori ipsius et populo publicavit. Manicas ergo eius tunice fetentes

1) jich jüben.

2) rect. ex Aquisgrano.

3) profusa.

4) ecclesie.

horribiliter iuxta aliam in ecclesia suspenderunt et, ut postulavit, omnia fideliter exequentes unum probum virum conduxerunt. Eo autem conducto, cum de sero a conductibus recedere et domum suam, sicut ibidem in civitate erat, visitare vellet, stans ibi ille mortuus tanquam vivus in habitu peregrini cum omnibus correquisitis clamavit ad eum et nominavit eum et dixit: „Pedestern¹⁾ eris eciam paratus?“ Existimans ipse esse unum volentem secum ambulare, respondit: „Ymo, certe.“ Tunc ait: „Ego bonus ero socius et confrater tibi in via; eras ante portam civitatis inveniemus nos mutuo.“ „Bene!“ ait alius. Mane facto sic se inveniebant; cum autem ambularent in mirica, quandoque socium suum vidit, quandoque non: tunc primo cogitare cepit, quod esset ille spiritus. Tandem gravatus in capite de cervisia, quam bibit de sero, quievit sub arbore: sed cum diu dormisset, excitavit eum socius suus dicens: „Si tam velles prolongare viam, non bene pro me faceres: festinemus ergo, karissime, festinemus.“ Promisit ergo mercenarius de cetero hoc non facere. Cum autem sepius eum non videret, rogavit ipsum, ut se sibi cottidie visibiliter sociaret; tunc tantum horrorem non sustineret; quod et factum est. Cum ergo finaliter ad Aquisgranum venirent, et conductivius²⁾ crucem argenteam ad altare offerre vellet, mortuus invisibiliter astitit, et crucem de manu alterius accipiens super altare offerendo posuit et statim in brevissima morula in civitate isti ancilla apparuit (1415, Mai 3) et totum factum sibi exposuit et addidit: „Dicas, inquit, omnibus amicis, quod eras ad quin-denam emissarius iste revertetur.“

4) Interim apparuit ancille index prefatus iuxta fontem prope in atrio et quia filie domine domus semper se associabant ancille, ne nimis terre-retur, et ex frequenti colloquatione et apparitione assuefacte³⁾ minus terrebatur, dixit ergo index: „O karissima, utinam et meum consimiliter negocium expedire velles, sicut et alterius!“ Respondit ei, sicut primo, et ille eciam taliter finaliter dixit: „Peto, ut eas ad uxorem meam (et erat nobilis) et dicas sibi, quod tales et tales elemosinas pro me faciat et testamentum ad effectum deducat; quod si non fecerit⁴⁾, penas sustinebit, quas ego; et quod ordinet, quod filius meus sacerdos fiat; et pro signo dicas sibi, quod una dierum, quando sola sedebat in mensa et prandio finito manus lavare vellet, tunc omnes annulos de digito extrahens, anulum preciosum, quem ego sibi dedi, miserabiliter perdidit. Elapso iam dimidio anno illum annulum ego recepi et modo habeo.“ Tunc dixit ancilla omnia hec uxori sue, illa autem respondit dicens: „Si restituere voluerit mihi an-nulum, tunc credo omnia esse vera et faciam omnia que postulat libenter.“ Respondit in presencia domine ancille sic: „Pos-sim cum restituere sibi eo modo, quo ego utor, sed non esset sibi sic portabilis.“ Et cum hec dixisset, proiecit eum de digito suo ad mensam⁵⁾ et statim magnus fumus cum maximo fetore exivit et forma annuli mense profunde impressa fuit, et de mensa in terram cecidit. Tunc domina domus curiositate ducta anulum accipere voluit, quam ipse, ne hoc faceret, amonuit, quia ei tangibilis minime fuit, et subintulit: „Uxori mee dicas, quod tempore oportuno bene ipsum rehabebit.“ Quod eciam factum est. Sedebat quoque, ut prius, in mensa sola et, cum finito prandio lavare vellet manus depositis annulis de digitis, subito sonum audivit et circumspiciens semota pelvi anulum cum gaudio magno et ammiratione recepit, et omnia ut desideravit exequabatur.

5) Interim eciam proconsul ancille apparuit⁶⁾ dicens: „Dicas uxori mee, quod filium meum proponunt matrimonialiter uni pre-

1) pedeturne. 2) conductivius. 3) asuefacte. 4) Das Manuskript schiebt hier ungebührig die weiter unten folgenden Worte: pro signo dicas sibi ein. 5) magiam. 6) apparuit.

diviti virgini copulare, quia ex voto sacerdotio obligatur, quod si filius fecerit, pessime cum matre habebit¹⁾. Hoc audito tamen distulit, sed vitreus²⁾, crudelis existens, hoc minime ponderavit, volens exequi quod facere proposuit. Tunc pater mortuus in civitate, qui vulgariter nominatur Soldyn, ut scolas visitavit, iacenti de nocte in lecto cum alio consanguineo suo, filio scilicet fratris patris sui, apparuit³⁾ eis multum terribilis in veste lugubri seu nigra, ita quod camera fuit illuminata ex resplendencia flammarum, que de sub toga effulserunt quasi foramina. Tunc dixit: „Ecce, karissime fili⁴⁾, taliter et taliter proponunt tecum facere, sed minime eis acquiescas; quod si feceris oppositum, nunquam tibi bene erit.“ Eciam filius contra velle omnium sacerdos finaliter factus est.

6. Causidici autem, sacerdotes et officiales nitabantur graviter molestare civitatem et inhabitantes, dicentes, eos cum dyabolo habere pactum et omnia huiusmodi esse dyabolica, volentes eos de ambone denunciare et excommunicare. Sed finaliter de aliis civitatibus plures convenientes et ipsimet loqui spiritus audientes, cessaverunt.

7. Accidit medio tempore, quod sacerdos quidam cantaret ibi suam primam missam; et illam virginem secum invitare mulieres, mortuorum consanguineas, pro refocillatione⁵⁾ et virium recuperacione ad prandium novi sacerdotis duxerunt. Finito autem prandio, cum choreas ducerent, voluerunt eciam et ipsam⁶⁾ relique virgines et mulieres interesse; quod omnino renuit. Tandem instigaverunt novum sacerdotem, ut ipse eam adduceret, et ad hoc perinduceret; cui⁷⁾ respondit: „Karissime domine, quomodo hoc mihi esset conveniens, quia pedes meos ita ponderose sentio, ac si ex toto essent plumbi⁸⁾ ab intus pleni.“ Redeuntibusque ad domos proprias dixit frater proconsulis mortuus ancille in presencia omnium: „Vos iam fuistis ad primam missam; sciatis, quod eciam et nos ibi fuimus, sed prius quam vos.“ Hoc autem dixit propter elemosinas et ablaciones pro eis ibi factas et oraciones novi sacerdotis.

8. Et una dierum dixit ille coram omnibus: „Ecce iam talis sacerdos (nominatim eum exprimendo) iam accedit ad altare celebraturus; iam talis legit missam de isto sancto et talis illas collectas et tot in summa.“ Audiens autem hoc filius suus, statim euenrit ad altare et missis finitis sigillatim⁹⁾ interrogans de quo sancto legisset, ita per omnia invenit sicut a mortuo preaudivit.

9. Cum autem appropinquaret terminus post quindenam, quam pre-dixerat spiritus de reditu conducticii¹⁰⁾ de Aquisgramo, fit magnus concursus populi; mirabantur omnes, quod in tam brevi temporis spacio redire posset. Ille autem eodem die, sicut spiritus predixit, (1415, Mai 18) incolumis reversus est¹¹⁾ narrans omnibus omnia que sibi acciderant in via. Congratulantes omnes deum ita misericordem glorificaverunt.

10. Sequenti ergo die pentecostes (1415, Mai 19) iterum ancille valefaciens apparuit¹²⁾, gracias pro se et omnibus referens, adhuc stans in habitu peregrini, manumque ei prebuit; sed illa formidans et refugiens dixit: „Timeo incendium manus.“ Tunc securavit eam dicens: „Jam de gracia dei ego et nos omnes liberati sumus de omnibus penis propter suffragia nobis impensa et sumus in merito et iam intraturi sumus celestem civitatem cum omnibus sanctis et electis perpetuo regnaturi.“ Postulansque omnes consanguineos eorum presentes, dixit coram omnibus non tamen eum videnti-

1) wird es der Mutter übel ergehen (?). 2) Stiehvater; daß die Frau zum zweiten Male geheiratet hatte, ist vorher nicht gesagt. 3) apparuit. 4) filii. 5) Erquickung. 6) ipse. 7) qui. 8) plumbee. 9) heimlich. 10) conducticii. 11) reversus est fehlt. 12) apparuit.

bus excepta sola ancilla, que elare eum vidit, commisitque eis ut ancille in vietu et vestitu et omnibus necessariis providerent. Et ancille dixit, quomodo vivere et regere deberet. Sicque ei manum suam valefaciendo et regraciando porrexit, ipsa autem tunc sine formidine manum eupide apprehendit volens experiri, an esset palpabilis et tangibilis, ut alterius hominis manus; sed nihil aliud sensit, quam si tenuissimum sericeum linteum per manum ei pertractum fuisset; inspiciens ad manum nichil aliud invenit quam ut favillam albam ligno adusto adherentem, quam eum vellet aliis ostendere, aër statim consumpsit.

Hec contigerunt anno domini millesimo 1415.

11. Hec omnia audiavi ab uno religioso viro Georgio fide digno, ordinis heremitarum Sancti Augustini, qui tunc presens in illa civitate fuit, quando hec omnia contigerunt et tunc temporis erat, quo primam missam suam cantavit, et rumore tali de hiis omnibus, ut premittitur, perfusa est tota terra illa, et elapsi sunt 30 anni modo, quando hec contigerunt, quia scribitur nunc 1445.

II.

1. Item aliud exemplum de suffragiis pro defunctis fuit in civitate, que vulgariter nominatur Soldiu in Marchia. Unus predives pulchram habens uxorem et honestam sed zelotipam¹⁾, vir dictus²⁾ ipsam suspectam habuit, estimans uxorem propterea se ornare ut amasium sibi procuraret, quod tamen minime cogitavit. Accidit autem, ut moriebatur. Testamentum fecit: et sic ab hac vita discessit. Post mortem autem multos multiplicavit strepitus nunc in uno loco, nunc in alio et non poterat loqui diu. Postremo contraxit³⁾ matrimonialiter cum alio in civitate, qui etiam multum habundavit. Quando autem tempus nupciarum instabat, voluit preparare necessaria, pistare seu pinsere et braxare: dixit famulis, ut afferrent alveum, id est „*den trock*“, de cellario. Iverunt et nitebantur celeriter afferre, sed minime valuerunt eum movere. Et cum plures accessissent, hoc idem accidit. Intinaverunt domine domus: venit illa cum una invencula ancilla sua, et iterum inceperunt alveum movere, sed in nullo profecerunt. Tunc ait parvula illa: „Non videtis, inquit, quod dominus huius domus in eo sedet et ipse impedit?“ Tunc dixit ei uxor sua: „Carissime, fac, queso, ut non molestes nos. Seis enimvero, quod, si in aliquo tibi subvenire poteris, minime dimittam.“ Tunc statim exiit de alveo nemine vidente nisi adolescentula. Cum autem propinare vellet de cervisia laborantibus, extraxit mortuus maritus ambos duallos de biota⁴⁾. Tunc autem ait ipsa intrepide, quod iam fuit assueta sibi loqui, quamvis non ipse e converso, et cum per digitos foramina obruisset biote, dixit: „Et quare, karissime, hoc facis, cum tam libenter velim dare de cervisia et alio potu pro anime tue salute sicut et antecedenter frequenter?“ At ille non respondit, quod non fuit sibi a deo permissum. Et statim circumspiciens vidit ambos duallos iacere super funnam prope iacentem. Et interim dedit largas elemosinas.

2. Alio tempore, quo strepitus fecisset diversos in domo, interrogavit eum: „Ubi, inquit, karissime vir, dimisisti fibulas meas, quas de toga mea seu pallio abscidisti, et alia mea ornamenta partim aurea partim deaurata, quibus tantum honestatis causa et de civitatis communi consuetudine secundum mei status exigenciam usus fui et non causa lascivie et corrupta intencione, prout tamen tu⁵⁾ de ore tuo dicente me suspectam habuisti, cuius tamen oppositum, si deus tibi revelavit, nunc aperte cognostis?“ Tunc ipse profunde gemitus emisit, et deo per-

1) citel. fofett. 2) ductus. 3) nämlich die Fran. 4) Jaß. 5) te.

mittente tunc loqui potuit et ergo respondit illud Jeremie: „Pravum est cor hominis, et inscrutabile; quis cognoscet illud nisi deus? Nemo enim scit que sunt in homine, nisi deus et spiritus, qui in ipso, et ergo iudicare eor alterius non habita sufficienti et evidenti causa nemini est licitum. Et de illa sinistra suspicione meam feci confessionem, non tamen de hoc contritus fui, sicut debuisssem: ideirco nunc graviter crucior, sed ex aliquibus meritoriis operibus et precipue ex elemosinarum pia largicione deo permittente potero te rogare, ut mihi de illa offensa indulges.“ Tunc ipsa domini ipsius¹⁾ amore succensa prorumpens in uberrimas lacrimas libentissime ei indulxit. Tunc mortuus maritus dixit: „Ecce in cellario, in tali loco (et designavit ei locum, et inquit) retro trabem in uno lintheo abscondi. Vade, et ibi invenies, et ora deum pro me et missas pro defunctis facias celebrare pro me, et elemosinas, quas in testamento legavi, sed²⁾ non ita integraliter et secundum meam ultimam voluntatem erogate sunt, sicut fore debuisset. Et dicas testamentariis, si non ita fecerint, gravissimas post hanc vitam penas in vindictam sustinebunt.“

3. Tandem nuptiis finitis, aliquibus elapsis diebus, cum manutergia, mensalia et alia lintheamina tempore nuptiarum maculata mundare et lavare vellet, et caldarium cum huiusmodi supra ignem pendentem haberet, venit sponsus de cubili suo, et cum vellet se preparare et cum ligulis caligas de subsursum trahere³⁾, et cum non verecundaretur coram ancillis virginibus ita impudenter stare, venit invisibiliter alius maritus mortuus, et accipiens unum de lintheaminibus de caldario percussit eum valide ad posteriora, dicens: „Numquid erubescis ita inverecunde stare coram virginibus et familia tua?“ — Celeriter festinavit venire ad thalamum, et dixit sponse: „Ecce, numquid predixi tibi, quod melius fuisset, nuptias celebraturas fuisse in domo mea, quia mortuus tuus maritus quoque me vexaret; sed tamen, quidquid sit: si eum possum iuvare, non parcere aliquo (sic) temporali substantie mee mihi a deo date.“ — Tunc mulier quantum potuit virum pacificavit.

4. Cum autem diu strepitus non fecisset, accidit una dierum, quod maritus vivus staret cum uxore sua in domo loquens cum ea, et hoc quasi in medio. Et ecce subito modius de celamento⁴⁾ seu laqueario ante pedes eorum cecidit, et non fuit fractus, sed sine base⁵⁾ erat. Unde vir ad se reversus dixit: „O karissime, sine dubio graviter peccasti non dando debitam mensuram cum isto modio. Et pro vero (?) apparet, ut penitueris et confessus de hoc fuisti, non tamen restituisti quod facere debuisti, sed morte preventus non potuisti, quod facere proposuisti, alias dampnatus esses. Si ergo nunc scirem, quibus suffragiis tibi succurrere valerem, non dimitterem, si etiam ex propriis bonis dimidietatem erogare deberem.“ — Cumque responsum non accepisset, elemosinas maximas fecerunt tam ipse quam ipsa; et iterum diu cessavit.

5. Tunc una dierum in presenciam omnium accipiens ullam⁶⁾ unam pendentem iuxta alias ullas in pariete integraliter confregit prociendo in terram. Querit maritus, quid hoc poterit in se habere, quod hoc faciat? „Estimo, inquit uxor, quod in voluntate restituendi fuit, sed morte preventus oblitus est. Venit quandoque una pauper-

1) ? im Manuscript scheint deutlich ignis zu stehen. 2) fehlt. 3) Die über die Oberchenkel hinaufreichenden Strumpfhöfen, caligae, wurden mit Nesteln, ligulae, an der Nahe oder der kurzen „Bruch“ befestigt. 4) thelamento. 5) Boden. 6) = ollam.

cula et rogavit, ut accommodaret pecuniam sibi super ista ulla pro pignore; si autem non restitueret statuto tempore pecuniam mutuo receptam, quod tunc retineret ollam tanquam suam¹⁾. De quo, estimo, penituit, confessusque fuit, sed non, ut proposuit, ex oblivione restituit. Demus ergo aliam²⁾ isti paupereule!¹⁶ Et placuit marito et multo uberiores elemosinas largitus est, et hoc defunctus de penis solutus³⁾ amplius non comparuit. 1466°.

U n b a n g.

1. (1594) Alss der churfürst zu Brandenburg in der Neumarecke auf der jagt gewesen umb Egidii (Sept. 1), haben die armen leute zu Friedeberg. so hiebevorn vom teuffel sehre angefochten und geplagt worden, den pfarrherr sambt den bürgermeister Jahn und seine haussfrau hefftig verklagt und den pfarrherr M. Heinrich Lemmerich beschuldigt, alss solte er in seiner pfarre den teuffell hausen, heegen, bannen und zwingen, dass er den leuten die schinken vom specke schneiden, dass fleisch auss den wiemen nehmen, bier und andere sachen stehlen, und ihme zubringen müssen, welches er im keller verhehlet, und hette also die leute vom teuffell ängsten und plagen lassen, die davon geredt; und damit er [nicht in] verdacht hette kommen mögen. hette er sich selbst gestellet, alss würde er auch angefochten. Ob nun wohl der pfarrherr sich aufs beste, alss er vermöcht, entschuldiget, so ist er doch, weil er sich erbotien, wofern er überzeiget würde, mit seinem leib und leben dafür zu büssen und gerecht zu werden, gefänglich eingezogen biss auf weitem bescheit. Wass nun weiter darauf erfolgen wirdt, wird der aussgang geben.

2. Es ist auch zu Cüstrin ein alt weib gefänglich eingezogen, und darin entlich gestorben, welche in des bürgermeisters hauss zu Friedeberg auss- und eingegangen und wohl bekandt gewesen, welche aussgesagt, auch vom schulgesellen vom chore gesehen worden, dass sie zum hochwürdigen sacrament gangen, und nachdem sie den leib Christi empfangen, hätte sie denselben wieder auss dem munde genommen, und den bürgermeister damit sambt seiner frauen gesegnet; derwegen dan der bürgermeister Jahn sowohl alss seine haussfrau auch in haftung genommen.

3. Zu dem ist noch ein weib von dannen splinternackend aus dem bette genommen, und nachdem ihr die hare abgenommen, ist sie mit alten säcken und haderlumpen nach Cüstrin geführt, dass man mit der zeit wohl erfahren, wie es allenthalben umb das elende wesen zu Friedeberg geschaffen, und wer dessen eine ursach sey. Indess sind die thore verschlossen, dass niemand auss- oder einziehen muss, und wird den leuten ihre nothdurfft hingebracht, den so jemand fremdes hinein- kombt, soll er auch also geplaget werden. Gott bessere und schaffe es ab mit gnaden!

1) suam. 2) aliam. 3) solutos.

Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Sitzung vom 8. Oktober 1890.

Herr Professor Moser machte einige Mitteilungen aus der demnächst erscheinenden Fortsetzung seines Werkes über Friedrich den Großen, die sich u. a. auf die vornehmlich dem Politischen Testamente von 1752 zu entnehmenden Regierungsgrundsätze des Königs, sowie auf das Wesen der Kabinettsregierung bezogen.

Herr Privatdozent Dr. Brode gab einen Lebensabriß des Wittenberger Professors Schurzleisch und seines Schülers, des brandenburgischen Geheimsekretärs Zwanzig, welcher als Verfasser des umfangreichen, bisher ungedruckten Werkes über Ursprung und Wachsen des Hauses Brandenburg einen Platz unter den mächtigen Historikern einnimmt. Von dem im Archive zu Weimar aufbewahrten Briefwechsel beider Männer teilte der Vortragende einige Proben aus den Jahren 1688 und 1689 mit, in denen Zwanzig über die kurfürstliche Bibliothek, den Hofhistoriographen Pufendorf, die letzten Lebenstage des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, namentlich aber über Charakter und Einfluß der verschiedensten Hof- und Staatsbeamten dankenswerte Aufschlüsse giebt.

Herr Amtsrichter Dr. Holke machte im Anschlusse hieran darauf aufmerksam, daß der Hauptwert der Arbeiten Zwanzigs in dessen staatsrechtlichen Erörterungen liegt, und daß er von derjenigen Hofpartei, welche der vom Kurfürsten Friedrich III. beabsichtigten Erwerbung der Königswürde misbilligend entgegenstand, als publizistisches Werkzeug benützt worden ist, um den Nachweis zu führen, daß die Stellung eines Kurfürsten an sich völlig der eines Königs gleiche. Ebenso waren es politische Gesichtspunkte, aus denen das Werk S. v. Pufendorfs über den Kurfürsten Friedrich Wilhelm mit getheilten Empfindungen begrüßt wurde, und aus denen Jakob v. Weiße sich bis zu der Bemerkung verstieg, Pufendorf habe in taktloser Weise das Archiv angebetet, und es wäre besser, wenn er sein Werk ungedruckt gelassen hätte.

Herr Realgymnasiallehrer Dr. Tschirch aus Brandenburg beleuchtete die durchaus eigenartige kirchliche Politik Joachims II., welcher nicht geneigt war, sich unbedingt den Lutheranern anzuschließen, und dabei in mannigfache Kämpfe mit den Geistlichen geriet, namentlich als er das vielen sehr unympathische Interim einführte.

Sitzung vom 12. November 1890.

Herr Dr. Hünke sprach über das von Friedrich dem Großen begründete V. Departement des Generaldirektoriums, welches als das erste Realdepartement den vier bestehenden Provinzialdepartements zur Seite trat und als das Handels- und Gewerbecabinet des altpreussischen Staates bezeichnet werden kann. Er wies darauf hin, wie es gleich den entsprechenden Behörden anderer europäischer Staaten — z. B. Frankreichs — sich aus den Organen der Finanzverwaltung heraus entwickelt habe, und wie für seine Bildung und die Begrenzung seiner Kompetenz, in deren Mittelpunkt die Sorge für das Manufakturwesen steht, der Geist des Merkantilismus maßgebend gewesen sei. Es folgten dann Erörterungen über die Organisation der Behörde, ihre Stellung im Generaldirektorium, ihren Geschäftsgang, ferner speziellere Ausführungen über die Wirksamkeit derselben in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens, über die Thätigkeit der einzelnen Beamten, unter denen namentlich die Minister v. Marschall, der Geh. Finanzrat Jäsch und der Minister v. d. Horst hervorgehoben wurden, endlich eine kurze Besprechung der Veränderungen in den für die wirtschaftliche Verwaltung hochbedeutenden Jahren 1766 und 1767. Hiermit schloß der Vortragende, indem er sich vorbehielt, die weitere Entwicklung der Behörde bis 1806 in späteren Mitteilungen darzulegen.

Herr Dr. Tschirch aus Brandenburg a. d. Havel behandelte die Stellung Klopstocks zu Friedrich dem Großen¹⁾.

Sitzung vom 10. Dezember 1890.

Herr Professor Holke legte das Prachtwerk vor, in welchem der Dresdener Geschichtsverein die Befestigungen Dresdens, wie sie sich bis zum Jahre 1811 erhalten haben, in 90 Abbildungen und 2 Plänen zur Anschauung bringt. Der Vortragende knüpfte daran einen Vergleich zwischen dem Einfluß, welchen die Befestigung der Festungswerke in Dresden und in Berlin auf die Topographie dieser beiden Städte geübt hat. Er deutete die Gründe an, aus denen die Werke in Dresden zwei Menschenalter länger als in Berlin stehen geblieben sind, und zeigte, wie nachteilige Folgen es für Berlin hatte, daß man hier den Wall einbiete, den Graben aber fortbestehen ließ, während in Dresden der Graben mit dem Wall zugeschüttet wurde.

Herr Dr. Vandwehr sprach über Bartholomäus Stösch, welcher seit 1643 für brandenburgischer Hofprediger war. Schon von den Zeitgenossen wurde Stösch als derjenige bezeichnet, welcher das Ohr des Kurfürsten besaß und „den frommen Herrn wider die Lutheraner verkehrte“. Nächst Otto von Schwerin hat er auch auf die Gestaltung der Kirchenpolitik des Kurfürsten weitgehenden Einfluß geübt. Nach einer genauen Darlegung des Lebensganges wurde an der Hand der erhaltenen Predigten und Schriften Stöschs der dogmatische Standpunkt desselben zu ermitteln gesucht. Stösch ging bei seinen irenischen Bestrebungen davon aus, daß die Lutheraner nur irrende Schafe wären, die sich von ihren Zeitgenossen mit der Zeit bekehren und die Wichtigkeit des reformierten Dogma anerkennen würden. Er stellte vier Grundsätze über die Bedeutung des Schriftwortes, der Dreieinigkeit, der Mittlerchaft Christi und der Erlangung der Seligkeit auf, welche Reformierte und Lutheraner von den Katholischen schieden. Die Differenzen in der Lehre vom Abendmahl, von der Gegenwart Christi, von der Genugthuung und Kraft des Todes Christi, sowie von der Gnadenwahl faßte er so, daß man das ängstliche Bemühen, die Streitpunkte zu umgehen, deutlich bemerkt. So konnten denn die Lutheraner mit Recht darüber klagen, daß die irenischen Bestrebungen weiter nichts wären, als unvermerktes Eindringen des „calvinischen Schwärms und dessen mörderlichen Seelengiftes.“ Stösch war ein streitbarer Held und ließ es nicht an heftigen Reden gegen seine Gegner fehlen.

1) Der Vortrag ist oben S. 585 ff. zum Abdruck gelangt.

Herr Oberstlieutenant Schnackenburg erinnerte daran, wie von einer Reihe glaubwürdiger Zeugen die Thatfache erzählt wird, daß Friedrich der Große in der Schlacht bei Zorndorf eine Fahne ergriffen habe, um wankendes Fußvolk anzufeuern; er machte nun darauf aufmerksam, wie für eine gleiche persönliche Beteiligung des Königs in der Schlacht von Kunnersdorf das Zeugnis eines Mitkämpfers vorliegt, des Musketiers Dominicus, dessen Tagebuch kürzlich von Kerler veröffentlicht worden ist.

Herr Amtsrichter Dr. Holke berichtete über einige Folgen des Berliner Aufstandes vom 3. bis 4. April 1615; er wies nach, daß die Annahme, daß der Bizetanzler Bruckmann bei dieser Gelegenheit thätlich angegriffen sei, eine irrtümliche ist, da er damals gar nicht in der Residenz anwesend war. Aber er kehrte sofort zurück, und nach seinen Plänen schritt der Kurfürst gegen die Tummelkauten ein, so daß sich die Erbitterung der Berliner gegen den fühnen Mann mannigfach beleidigend äußerte. Doch weder der Kurfürst, noch der Bizetanzler ließen sich einschüchtern, sondern ersterer erließ, nach Bruckmanns Konzept, eine scharfe Kabinettsordre an den Berliner Magistrat, welcher nur lässig gegen die Anführer einschritt. Der Kurfürst drohte sogar, sein Hoflager und das Kammergericht an einen anderen Ort, deren viele dies als Gnade dankbar erthenen würden, zu verlegen, falls sich nicht der Magistrat entgegenkommender verhielte. Wollten sich aber die Berliner ein Bild ihrer Stadt nach dieser Verlegung machen, dann möchten sie sich an die schlimmsten Festzeiten erinnern. Dieses Schreckbild that die gewünschte Wirkung. Seitdem wachte Bruckmann darüber, daß möglichst alle Beamtenstellen mit Reformierten besetzt wurden, und der Abendmahlsempfang nach calvinistischem Ritus bildete die erste Stufe zur Staatscarriere; dennoch zögerten sogar die Söhne des Thomas v. d. Knefbeck, der so warm den Uebertritt des Kurfürsten verteidigt hatte, um den Preis des Konfessionswechsels in die ihnen verheißenen Ratsstellen einzutreten.

Sitzung vom 14. Januar 1891.

Herr Professor Schmoller legte eine im Dresdener Staatsarchiv gefundene Beschreibung Berlins aus dem Jahre 1723 vor¹⁾.

Herr Professor Roser beschrieb ein bisher unbekanntes Tagebuch, welches Friedrich der Große als Kronprinz, während des Rheinfeldzuges von 1734 geführt hat²⁾.

Herr Dr. Hünke gab im Anschluß an frühere Mitteilungen einen Überblick über die Wirksamkeit des V. (Fabriken- und Kommerz-) Departements in der zweiten Hälfte der Regierung Friedrichs des Großen. Trotzdem daß die Behörde als eine den ganzen Staat einheitlich umfassende gedacht war, unterlag doch thatsächlich ihre Wirksamkeit infolge der territorialen Verhältnisse mancherlei Einschränkungen und äußerte ihre volle Energie im wesentlichen nur in den sogenannten mittleren Provinzen. Die im Jahre 1767 durch Aufhebung der Plenarberatungen eingeführte Selbständigkeit der Behörde blieb, trotz mancher daraus entstehenden Reibungen mit den anderen Departements, in der Hauptsache bis zum Tode des Königs unangetastet. Der Vortragende ging dann näher auf die Geschäfte des Departements und auf die Grundzüge ein, nach denen sie geführt wurden. Er erörterte dabei das Verhältnis der Behörde zur Acciseverwaltung, die dem Namen nach mit dem V. Departement kombiniert, in der That aber unter der Regie ganz selbständig geworden war und in den zollpolitischen Fragen mehr den fiskalischen Standpunkt vertrat gegenüber den wesentlich an den Schutz der Industrie gerichteten Bestrebungen des V. Departements, — ferner die Beziehungen zur Statistik, namentlich des Handelsverkehrs, deren Hauptzusammenstellungen, die sogenannten Generalbalancen, die Hauptgrundlage für die Maßnahmen des Königs wie des V. Departements bildeten. Die Grundzüge, welche das V. Departement bei Begründung, Leitung und Beaufsichtigung der Mann-

1) Mitgeteilt oben S. 213—216.

2) Mitgeteilt oben S. 217 ff.

laturen befolgte, wurden kurz angedeutet, ebenso die einzelnen zu diesem Behufe eingerichteten Institute und Organe (Manufakturkasse, Meliorationspläne, Reglements- und Schanämter, Manufakturkommission, Fabrikinspektoren u. a.). Der Vortragende wies besonders darauf hin, daß, trotzdem diese gesamte Thätigkeit sich in erster Linie auf die Begünstigung kapitalistischer Unternehmungen richtete, doch ein sehr weentliches Moment darin der Arbeiterschutz war, den der König mit demselben Nachdruck übte, wie den Bauernschutz, und der für den Geist, mit welchem das fünfte Departement seine Aufgaben angriff, eines der bezeichnendsten Merkmale war. Es folgte dann eine Übersicht der seit 1774 in dem fünften Departement thätigen Beamten. Es kamen dabei zur Sprache der Minister v. Görne, der 1782 wegen Unterschlagung tassistert wurde, der Generalkommissar v. Borde, den der König 1781 ziemlich ungnädig entließ, der Geh. Finanzrat Larach, der die anfänglich belesene Gunst des Königs sich nicht zu erhalten verstand (+ 1782), der Minister v. Bismarck, der nach kurzer Amtsführung starb (1783), der Minister v. Heintz, der die Verwaltung provisorisch führte, aber wegen seiner selbständigen Grundsätze mit dem Könige bald in einen Konflikt geriet, der seinen Rücktritt zur Folge hatte (1784), der Geh. Finanzrat Hartmann, den der König im Zorn über vorgekommene Bedrückung von Arbeitern durch Unternehmer entließ (1784), endlich der Minister v. Werder, der die Geschäfte bis zum Tode des Königs provisorisch und im wesentlichen zur Zufriedenheit desselben führte. Die Seele des Ganzen war der König in dieser spätern Zeit noch mehr als früher: er hat zeitweise sogar die Leitung des Departements thätlich selbst übernommen und auch Details persönlich erledigt. Ueberhaupt war die Stellung des Departementchefs eine ziemlich unselbständige und inbalterne; einen selbständigen Geist mit eigenen Ideen konnte der König in dieser Stellung nicht brauchen. Immerhin hinterließ der König der Behörde einen Fonds von festen Verwaltungsgrundflächen, die im Wesentlichen festgehalten worden sind, deren Anwendung freilich später in Kontinuität ansartete.

Sitzung vom 11. Februar 1891.

Herr Graf zur Lippe-Weissenfeld führte einen Günstling Friedrichs des Großen vor, den Meister Schuhmacher und Gastwirt Göppert. Der König lernte den strebsamen Bürger während des zweiten schlesischen Krieges kennen, unterstützte ihn beim Hausbau und verlieh ihm ein Apothekenprivilegium. Im Neubau richtete Friedrich sich ein Abtheilungsquartier ein, das er auch nach dem Tode Göpperts, der den siebenjährigen Krieg überlebte, regelmäßig benutzte. Ebenso haben Friedrich Wilhelm II., Friedrich Wilhelm III. und die Königin Luise, Friedrich Wilhelm IV., so oft sie zu Reize übernachteten, in Göpperts „Bergapotheke“ gewohnt.

Herr Archivar Dr. Meinardus machte einige Mitteilungen über bisher zum größten Teile unbekannt gebliebene Einrichtungen des Großen Kurfürsten zur Förderung von Handel und Schifffahrt und über die Einsetzung von Kommerzkollegien. Nach der Eroberung Stettins im Januar 1678 beabsichtigte der Kurfürst, die Kommerzienkassen, deren Erledigung bisher Sache der Amtskammer gewesen war, eigenen Behörden zu unterstellen. In verschiedenen Küstenplätzen Pommerns und Preußens sollten Kommerzkollegien eingesetzt werden, die in ein bestimmtes Verhältnis zu einem in Berlin zu errichtenden Generalkommerzkolleg treten sollten. Von hier aus sollte der innere und auswärtige Handel neu organisiert und Gewerbe und Industrie zu vermehrter Thätigkeit angeregt und befördert werden. Der Friede von St. Germain vereitelte diese Pläne. Nur ein 1678 in Berlin errichtetes Kommerzkolleg, von dessen Zusammenziehung und Besugnissen wir aber nur wenig wissen, blieb bestehen. Der Kurfürst suchte nun, seine Entwürfe in anderer Weise zu verwirklichen. In dem Edikt vom 24. Dezember 1680 über die Freiheit derjenigen, so nach Königsberg in Preußen und in Pommern zu Schiffe handelten, werden den einheimischen Schiffsreedern freie Holzlieferung für den Schiffsbau und andere namhafte Vorteile zugesichert, werden geeignete Maßregeln zur Vertiefung der Fahrtrinne zwischen Pillau und Königsberg in Aussicht gestellt und andere Einrichtungen zur Belebung des auswärtigen und inneren Handels in Preußen und Hinterpommern versprochen. In den folgenden Jahren ist man

dann in beiden Provinzen mit Hülfe einheimischer Sachverständiger mit gutem Erfolge in diesen Richtungen vorgegangen. Erwähnenswert ist besonders auch, daß es dem Kurfürsten gelang, in Hinterpommern einen neuen Handelsweg zur See ins Leben zu rufen, auf dem zunächst das französische Vonsalz, womit Hinterpommern und die Nemmark bisher von Stettin aus versehen waren, eingeführt wurde, und zwar in der Weise, daß von Golberg aus die Tonnen durch Landfuhren nach Dramburg an der Dage gebracht und von dort auf der mit vieler Mühe schiffbar gemachten Dage in die Nehe, Warde und Oder verschifft wurden. Auch andere Waren und Güter suchten bald diesen Weg auf, von dem man sich viel versprach. Zur Weiterentwicklung der begonnenen Organisationen sollten nun die Kommerzkollegien dienen, über deren Einsetzung im Anfang des Jahres 1684 Beratungen in Berlin stattfanden, denen namentlich auch eine Denkschrift Kanles zu Grunde lag. Hierin werden die allgemeinen Kompetenzen der Kommerzkollegien berührt: sie sollten Handelsgerichte sein, um alle Streitigkeiten und Prozesse in Handelsfachen ohne weitläufiges Verfahren schnelligt zu erledigen, und Verwaltungsbehörden, um die Kommerzien und Manufakturen im Lande durch geeignete Maßregeln zu befördern. Der Vortragende brach hier ab, um in der nächsten Sitzung seinen Vortrag zu beenden.

Herr Dr. Krauske sprach über einige unedierte Briefe des Kammerherrn von Pöllnitz an den Kronprinzen Friedrich aus den Jahren 1736 bis 1740. Besonders interessant sind darin die Bemerkungen Friedrich Wilhelms I. über sein Verhältnis zum Thronfolger. Hatte der König auch noch manches an seinem Sohne anzusehen, im Grunde war er doch mit ihm einig und erkannte dessen hohe Befähigung. „Er ist nun ein guter Wirt“, äußerte er einmal, „und wird noch manchen betrügen, der sich flattiret, wenn er einmal im Reichthum sitzen wird, daß er das Gold wird wegschmeißen.“ Kurz vor seinem Tode sagte der sieche König zu seiner Umgebung: „Je ne me soucie plus de vivre, puisque je laisse un fils qui a tous les talents pour bien gouverner . . . Il m'a promis qu'il conserverait l'armée, et je suis assuré qu'il me tiendra sa promesse. Je sais qu'il aime les troupes et qu'il est brave, il a de l'esprit et tout ira bien.“ Wir wissen, wie Friedrich Wilhelm I. im Heere den einzigen Schutz des aufstrebenden Königreichs sah. Schon 1724 ermahnte er einmal den Kronprinzen: „Halte immer eine gute und große Armee; du kannst keinen besseren Freund haben und dich ohne sie nicht halten. Unsere Nachbarn wünschen nichts mehr, als uns über den Haufen zu werfen. Ich kenne ihre Absichten, und du wirst sie auch noch kennen lernen. Glaube mir, denke nicht an die Eitelkeit, sondern halte dich an das Kestle, halte immer auf eine gute Armee und auf Geld, darin besteht der Ruhm und die Sicherheit eines Fürsten.“ — Auch über die letzte Krankheit und das mannhafte Ringen Friedrich Wilhelms I. mit dem Tode enthalten die Briefe manches Bemerkenswerte.

Sitzung vom 11. März 1891.

Herr Archivar Dr. Meinardus beendete seinen Vortrag über die Kommerzkollegien des Großen Kurfürsten. Aus den Beratungen der im Februar 1684 eingesetzten Kommission sind die Organisationen der Kommerzkollegien in Königsberg und Kolberg hervorgegangen. Im August 1684 wurde das Königsberger, im Februar 1685 das Kolberger Kolleg eingerichtet. Beide erhielten Geschäftsordnung und Instruktion, für Preußen wurde ein Havarie- und ein Wechselrecht angearbeitet; die Instruktion und Ordnung für das hinterpommersche Kommerzkolleg oder Lizenzgericht wurden erst Ende Oktober 1686 fertig. Das General- oder Hauptkommerzkolleg in Berlin ist auch im Laufe des Jahres 1684 organisiert. Für seine Zusammenziehung sind wir auf einzelne Notizen angewiesen. Zu seiner Kompetenz gehörte zunächst die Erledigung der Appellationen und der Korrespondenz der Provinzialbehörden, sodann überhaupt die Beförderung der Kommerzien im ganzen Lande, die Einführung neuer Manufakturen, endlich wohl auch die Platzierung der fremden Handwerker und Fabrikanten. Die richterliche Kompetenz im Verhältnis zum Kammergerichte und den städtischen Magistraten zu Berlin ist durch eine besondere Verfügung geregelt, und in ähnlicher Weise

auch zu den Instanzen zu Königsberg und Kolberg. Während nun dargelegt wurde, wie die Provinzialbehörden in den letzten Lebensjahren des Großen Kurfürsten die dort zum besten von Schiffahrt und Handel getroffenen Einrichtungen weiter entwickelten, wurde die Thätigkeit des Berliner Generalkommerzcollegs an verschiedenen Beispielen, namentlich auch dem Versuche, eine Feuerfassenordnung in Berlin einzuführen, erläutert. Kurfürst Friedrich III. hat die Kommerzcollegien gleich in den ersten Jahren seiner Regierung wieder aufgehoben, sei es, weil die Organisation Mängel aufwies, sei es aus Nachgiebigkeit gegen die einmütige und heftige Opposition der Magistrate von Berlin, Königsberg und Kolberg, die aber größtenteils einem kurzsichtigen Partikularismus gegenüber diesen im Sinne der Förderung der einheitlichen Staatsbildung ins Leben gerufenen Organisationen entsprang.

Im Gegentheile zu der Behauptung, daß Handgranaten unter Friedrich dem Großen außer im Festungskriege nicht mehr in Betracht gekommen seien, bewies Herr Oberstlieutenant Schnackenburg, daß auch nach dem Tode Friedrich Wilhelms I. bei Friedensübungen im freien Feld mit Handgranaten gefeuert wurde, und daß im Jahre 1741 noch das ausrückende mobile Korps des Dessauers Handgranaten empfing mit der Bestimmung, sie im Feldkriege zu gebrauchen. Nachdem durch das Grezjerreglement von 1743 die Handgranaten abgeschafft waren, erhielten 1744 die Grenadiertorporate gezogene Gewehre.

Herr Archivassistent Dr. Meinecke machte Mittheilungen aus den Briefen eines preussischen Generalkstabsoffiziers aus den Jahren 1803—1814. Der Verfasser war ein scharfer und geistvoller Beobachter, aber mehr kritisch als aufbauend angelegt. Obgleich er sich der Notwendigkeit militärischer und politischer Reformen nicht verschließt, fehlt ihm doch das Verständnis für das sittliche Kathos Scharnhorsts und seiner Genossen. Nichtsdestoweniger beschäftigen ihn diese aufs höchste, bald gewinnen sie ihm eine unwillige Achtung ab, bald, wenn er ihre Schwächen durchsicht zu haben glaubt, läßt er schonungslos seinen Spott über sie aus. Scharnhorst ist ihm von voraberein unympathisch als Ausländer. „Als ob wir bloß dazu sind,“ schreibt er 1803, „das Land zu düngen und zu kultivieren, indes zur Leitung und Besorgung des Intellektuellen eine höhere Klasse von fernher verschrieben werden muß.“ In seinen Augen ist Scharnhorst nur ein gelehrter Schulmeister und Pedant. „Der bekannte gelehrte Mann,“ schreibt er nach der Schlacht von Großgörschen, „vergaß, wie gewöhnlich, bei der Ausführung alle in seinen Hand- und Taschenbüchern entwickelte Wissenschaft.“ Ein durchaus ungerechter Urtheil, da Scharnhorst an den Dispositionen zur Schlacht unbeteiligt war. Die zahlreichen Zeugnisse für die Intriguen, die 1808 bei der Entlassung Steins gespielt haben, vermehrt seine Auserung aus Königsberg, 28. November 1808. „Minister Stein ist entfernt, mehr durch die geschickten Manövers seiner Gegenpartei, als auf Veranlassung des französischen Gouvernements.“ Freilich stand er den leitenden Kreisen damals nicht nahe genug, um als Quelle ersten Ranges gelten zu können. Ein stolzes Wort der Königin Luise teilt er im März 1806 mit: „Ich habe Könige geboren, ich muß königlich denken, die Ehre der Nation fordert Krieg.“

Sitzung vom 8. April 1891.

Beim Beginn der Sitzung gab Herr Amtsrichter Dr. Holke einen Abriss von dem Lebenslaufe des am 11. März d. J. verstorbenen langjährigen Vorstandsmitgliedes Herrn Schutvorstehers a. D. Friedrich Budezies.

Darauf sprach Herr Dr. Krauske über ein geschriebenes Journal aus der ersten Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. Der Verfasser unterzieht Beziehungen zu dem Hofe Friedrichs I. und war über viele Vorgänge sehr gut unterrichtet. Er gehörte zu der Reformpartei und begrüßte die ersten Maßnahmen des jungen Königs mit lebhafter Befriedigung; später nahm er wohl ab und zu Anstoß an dem nach seiner Meinung übertriebenen Sparsamkeitssystem. Die Berichte dienen neben den bisher nur im Auszuge veröffentlichten Depeschen des sächsischen Gesandten von Mantensfel zu einer Kontrolle der Pölnischen Erzählung, die hier, wie an allen Orten, nur mit der größten Vorsicht anzunehmen ist. Jene dra-

matische Scene von der Auflösung des glanzvollen Hofhalts noch in der Todesstunde Friedrichs I. durch den bekannnten Federstrich des neuen Herrschers z. B. verliert im Vergleich mit den Angaben des Journals sehr stark an Glaubwürdigkeit. Friedrich Wilhelm I. hat danach erst in Wusterhausen, wohin er sich am dritten Tage nach seiner Thronbesteigung begeben hatte, den Hofetat zugleich mit dem ganzen Staatshaushalte einer höchst energisch durchgreifenden Prüfung unterzogen. Die Rücksicht „auf die Ménage und das Agrandissement der Armee“ war, wie im Journal richtig hervorgehoben wird, das leitende Motiv der stürmisch inaugurierten Reform. Es fehlte nicht an tadelnden Stimmen. In Gegenwart der Königin predigte der Hofsprenger Steinberg in Berlin über den Segen des Gehorsams gegen die Gebote der Väter, mit versteckter Anspielung auf die Umwälzung im Staate. Als dies dem Könige hinterbracht wurde, äußerte er, „daß der höchstselige König Derselben angedeutet, die alte Bediente zu conserviren, und keine Aenderung vorzunehmen, Sie es Ihre Majestät auch versprochen hätten, allein mit der Condition, so Sie das gegen Gott und das Land verantworten könnten, und also alles, was geschehe, zur Landeswohlthat gereiche.“

Für die impulsive Art, mit der Friedrich Wilhelm I. seinen Hofhalt von den überflüssigen Kostgängern befreite, ist die Weise bezeichnend, wie die Schweizergarde entlassen wurde. Sie war mit viermonatlicher Kündigung unter der Bedingung, von dieser dem Bunde Anzeige zu erstatten, angeworben; der neue Monarch entließ sie sofort und bezahlte ihr als Vergütung den Sold für sechs Monate im voraus. Bei der Auflösung des königlichen Tiergartens hatte Berlin zum letzten Male, im hentigen Weinbergsweg, das Schauspiel einer Pärenhehe. Der König sah nur auf das Nützliche und ließ es seine Aufgabe sein, wie es in einem Bericht heißt, „die große Magnificenz abzustellen, item das Tractiren und sich desfalls allen Bedienten zum Exempel vorzustellen, darnach sie à proportion deren Ménage zu incaminiren.“

Sehr wichtig, wenn auch allzu kurz und nicht ganz klar, sind die Nachrichten des Journals über die politischen Reformen Friedrich Wilhelms I. An einer Stelle wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der König ein Cabinet eingerichtet habe, und an einem anderen Orte wird zwar dieses Wort nicht gebraucht, wohl aber der Geschäftsgang des Cabinets, während der Anwesenheit des Herrschers im Schlosse Wusterhausen, im Verkehr mit den Ministern in Berlin kurz skizziert. Auch die erste Idee des 1732 wirklich gegründeten Kantonensystems taucht bereits beim Anfang der Regierung auf; sie wird in dem Berichte dem General Derfflinger, dem einzigen damals noch lebenden Sohne des berühmten Generalfeldmarschalls, zugeschrieben.

Sitzung vom 13. Mai 1891.

Eine von dem Herrn Gymnasiallehrer B. Seiffert in Straußberg eingesandte Arbeit „Joachim II. vertauscht seine Jagd auf der Straußberger Stadtheide mit derjenigen Ebels von Krummensee auf Alt-Landsberg 1536—1543“ wurde vorgelesen. Gestützt auf uraltes Material, verfolgt der Verfasser die stets vergeblichen Bittgesuche, Klagen und Forderungen der Bürgerschaft, welche zwar den Landesherren selbst mit Vergnügen als Gast in ihrer Stadt und ihrem Forst sah, es aber unerträglich und ihren Gerechtigkeiten zuwiderzufand, daß der Kurfürst sein Hoheitsrecht ohne ihre Einwilligung an einen benachbarten Edelmann abtrat und diesen als Jagdherrn auf städtischen Grund und Boden einsetzte.

Herr Oberstlieutenant Schnackenburg handelte von älteren Versuchen, die Truppenverpflegung im Felde zu sichern und zu verbessern. In Frankreich war man schon unter Ludwig XIV. auf den Gedanken gekommen, an die Stelle des frischen Fleisches ein Fleischmehl oder Fleischpulver zu setzen, hatte jedoch die Sache bald wieder aufgegeben. Nach dem zweiten schlesischen Kriege unternahm der Regimentschirurgus Schmückert die Herstellung eines solchen Fleischsurrogates. Es gelang ihm, die Portion für 6 Dreier zu liefern, und die auf Befehl des Königs mit Mannschaften der Potsdamer Garnison gemachten gründlichen Proben fielen so günstig aus, daß Schmückert im Jahre 1756 mit dem Range eines Generalchirurgus belohnt wurde. Trotzdem machte man, aus unbekanntem Gründen, während des siebenjährigen Krieges von der neuen Erfindung keinen Gebrauch.

Herr Amtsrichter Dr. Holke sprach über die verschiedenen Formen, in denen die Geistlichkeit im Beginn des vorigen Jahrhunderts an der Kriminalrechtspflege teilzunehmen hatte. War bei todeswürdigen Verbrechen der Thäter unbekannt, so wurde ein besonderes Gebet von den Kanzeln verlesen, Gott möge den Thäter offenbaren; schienen Zeugen mit ihrer Ansage oder die der That Verdächtigen mit dem Geständnisse zurückzuhalten, so wurden ihnen Geistliche beigegeben, um auf wahrheitsgemäßes Zeugnis und ein vollständiges Geständnis hinzuwirken. Den zum Tode verurtheilten Verbrechern wurden bis zum letzten Augenblick einer oder auch mehr Prediger beigegeben, welche einmal den Delinquenten zum Tode vorbereiten, ihn daneben aber, wenn er die That bestritt, mit allem Eifer zum nachträglichen Geständnisse zu ermahnen, oder, wenn er geständig war, bis zuletzt dabei zu erhalten hatten. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Sitte, Geistliche als Hilfsbeamte der Kriminaljustiz zu verwenden, manche schwere Anzuträglichkeit im Gefolge hatte und der Würde des geistlichen Amtes Eintrag that. Dies zeigt sich z. B. in einer theologisch-dogmatischen Fehde, welche in den Jahren 1716 und 1717 zwischen den Berliner Predigern Heinrich Rahmann an St. Marien und Andreas Schmidt an St. Nikolai ausgekämpft wurde. Ersterer hatte sich nämlich nicht geistlich, den Satz zu verteidigen, den lutherische Geistliche habe das ihm in der Beichte abgegebene Geständnis eines Verbrechers dann anzuzeigen, wenn seine Bemühungen, denselben zur Selbstbeichtigung zu bewegen, erfolglos blieben, das außerhalb der Beichte geschehene Geständnis unter allen Umständen. Dieser Verkennung des geistlichen Amtes, das damit zum Denunziantentum erniedrigt wird, und dieser Auffassung des Beichtgeheimnisses trat Schmidt energisch entgegen, worauf sich Rahmann zum Rückzug bequeme, denselben aber dadurch zu decken glaubte, daß er eine Fülle von Schmähungen über seinen Amtsgenossen ergoß. Andererseits sind die zahlreichen Berichte über die Einwirkung der Geistlichen auf die Verbrecher für den Kriminalisten eine wertvolle Quelle, da sie meist seine psychologische Blicke auf die That und den Verbrecher ermöglichen, während die erhaltenen Akten oder Aktenauszüge diese Seite gewöhnlich ganz unberücksichtigt lassen.

Herr Dr. Krauske sprach über einen Bericht des Graien Truchseß-Waldburg vom 28. Oktober 1717. Mit edlem Freimuth hob der Kommissariatspräsident alle Mängel hervor, die nach seiner Meinung das ihm unterstellte Königreich Preußen trotz aller Reformen zu seiner rechten Blüte gelangen ließen. Den Schwerpunkt seiner Darstellung legte er auf die unheilvollen Folgen der rücksichtslosen Werbung. Schon wären kräftige und tüchtige Landarbeiter nur noch schwer zu finden, und auch diese würden am liebsten vor den Werbem nach Polen flüchten. Wie sollte wohl der Handel gedeihen, wenn der Kaufmann und der Schiffer nicht davor sicher wären, bereits in den folgenden Tagen entrollt, ihrem Handel, dem ganzen bürgerlichen Leben entzissen zu werden? Da alle Edikte gegen die gewalttame Werbung nur auf dem Papier ständen, hätte jedermann den Mut verloren, gegen Uebergriffe der Soldaten und Offiziere zu klagen und würde „zu einem mürrischen Verschmerzen“ gebracht. Der Graf hat, nur einige Jahre die Regimenter in Preußen „nicht zu embelliren“ und von gewaltthamer Werbung ernstlich abzuweichen, dann würden die aus dem Lande geflohenen Leute zurückkehren, der Handel in Flor kommen und durch die vermehrte Steuerkraft neue Mittel für das königliche Heer gewonnen werden.

Zu Generalkommissariat zu Berlin fand dieser Bericht geteilte Aufnahme. Einige der Räte wollten ihn als Rhetorik und Uebertreibung betrachten, andere traten mit Nachdruck und Wärme auf Waldburgs Seite. Der Chefpräsident der Behörde, Generalklientenant von Grumbkow, entschied dahin, das Schreiben dem Könige nicht vorzulegen, „weil Se. Königl. Majestät nur über die vielfältigen Remonstraciones von uns Blakisten (Fedderruchern) werden aigriret werden“ . . . „Weiter allen Augenblick über die ausgedroschene Materie zu referiren, wird mehr schaden als nutzen.“ — Hierzu führte Herr Professor Dr. Schmoller aus, wie in der Regierung Friedrich Wilhelms I. zwei staatswirtschaftliche Richtungen einander bekämpften, und wie gerade Truchseß von einseitiger Vertretung der merkantilen Interessen nicht freizusprechen ist.

Neue Erscheinungen.

I. Zeitschriftenschau.

Altpreußische Monatschrift. Herausgegeben von Rudolf Reicke und Ernst Wichert. 27. Band. Königsberg i. Pr. 1890.

Neben den Fortsetzungen von Reickes Kantbibliothek des Jahres 1889 und von G. Arnolds Abhandlung über Kants Kritik der reinen Vernunft und einigen Aufsätzen kulturgeschichtlichen und literarischen Inhalts bringt der vorliegende Jahrgang folgende größere Arbeiten zur altpreußischen Geschichte.

- S. 1—84 u. 193—227: Samaiten und der Deutsche Orden bis zum Frieden am Metnoffe. Von Dr. Robert Krumpholtz. Fortsetzung und Schluß. [Siehe unter Bücher.]
- S. 141—148: Die Marienburg unter polnischer Herrschaft. Von (Apotheker) Johannes Sembrzycki. [In diesem Beschlusse der im vorigen Jahrgang begonnenen Abhandlung (s. Forschungen III, 284) wird der Zustand der Marienburg im 17. und 18. Jahrhundert auf Grund zweier Protokolle aus den Jahren 1675 und 1724 beschrieben und daraus der der gewöhnlichen Auffassung widersprechende Schluß gezogen: „Was also in Werken über die Marienburg von Verwüstungen durch die Polen erzählt wird, gehört zum allergrößten Teile ins Reich der Fabel. Aber auch das so oft in den schwärzesten Farben geschilderte Verfahren der preußischen fredericianischen Behörden erscheint in einem weit mildern Lichte, besonders was das Hochschloß betrifft.“]
- S. 170—172: Der Geburtstag des Herzogs Albrecht von Preußen. Von Karl Lohmeyer. [Ich habe hier den Nachweis dafür erbracht, warum ich meine eigene erste Annahme, Herzog Albrecht wäre am 16. Mai 1490 geboren (Allgemeine Deutsche Biographie I, 294), habe verwerfen und wieder zu der herkömmlichen Angabe, sein Geburtstag sei der 17. Mai gewesen, als der allein richtigen zurückgehen müssen.]
- S. 384—475 u. 639—641: Geschichte der Befestigungen Königsbergs. Von G. Beckherra, Major a. D. Mit einer Planskizze. [Auf sehr eingehende und umfassende Studien, literarische und topographische, gestützt, behandelt der Verfasser seine nicht leichte Aufgabe von dem ersten Erscheinen der Ordensritter an der Pregelmündung, von den ersten Anlagen einer Burg und einer Stadtbefestigung ab bis zum Beginne des Baues der selbstverständlich nicht mehr in die Betrachtung hineingezogenen neuesten Festungswerke mit großer Aufsicht und Sorgfalt, an den geeignet erscheinenden Stellen zugleich den Wert dieses

festen Punktes für Angriff und Verteidigung, seine kriegsgeschichtliche Bedeutung hervorhebend. Während in der ganzen Ordenszeit am Schlosse selbst die fortifikatorischen Bauten, mögen sie gegen äußere Feinde oder, wie zuletzt auch, gegen innere gerichtet gewesen sein, entschieden die Hauptfache bilden, tritt in den ersten beiden Menschenaltern der herzoglichen Zeit, unter Herzog Albrecht und dem Administrator Georg Friedrich (für den geisteskranken Herzog Albrecht Friedrich), der Ausbau der Fürstenwohnung in den Vordergrund; dann aber, wie auf zwei Seiten die Stadt und auf den beiden anderen die Burgfreihheiten sich ausdehnen und dem Schlosse näherrücken, fällt ein Außenwerk nach dem andern, die Thürme und die Parthamauern, die Gräben und die Vorthore, eine bauliche Entwicklung, welche erst in unseren Tagen ihren Abschluß gefunden hat. Ebenso verschwanden vollkommen erst in der herzoglichen Zeit die drei Festungen, in welchen sich die drei Städte so lange nach außen hin und gegen einander abgeschloffen hatten, bis dann im weiteren 17. Jahrhundert eine gemeinsame, auch die ringsherum liegenden weiten Vorstädte umfassende moderne Bastionenbefestigung entstand.]

- S. 513—584: Die Reise des Bergerius nach Polen 1556—1557, sein Freundeskreis und seine königsberger Flugschriften aus dieser Zeit von (Apotheker) Johannes Sembrzyki. [Siehe unter Bücher.]
- S. 599—638: Ortsnamen in Ostpreußen. Von (cand. hist.) Hugo Bont. I. Gleichlautende Namen in und außer Preußen. [Die Ergebnisse dieser hauptsächlich etymologischen Abhandlung sind doch auch für die Geschichte der Besiedelung Preußens von nicht geringer Wichtigkeit, und darum ist es umsomehr zu bedauern, daß der Verfasser, von dem Beispiele seines Vorgängers Hoppe abweichend, die geschichtlichen Hauptquellen, die Gründungsurkunden, ganz und gar außer Acht gelassen hat; denn wenn sich gegen seinen Grundsatz: „Deutsch klingende Namen, die sich auch in Deutschland finden, sind deutsch“, auch nur eine einzige Ausnahme nachweisen läßt, so kann in jedem einzelnen Falle eine unanfechtbare Entscheidung erst durch die Gründungsurkunde oder durch einen gleich sichern historischen Nachweis gegeben werden. Zwischen Braunsberg und dem urkundlichen Brusebergue wird auch hier jeder Zusammenhang bestritten. Sehr ansprechend scheinen die Ergebnisse, zu welchen der Verfasser in betreff derjenigen Ortsnamen kommt, welche mit den viel unstritteneren Worten wangus und lamerau zusammenhängen.] L.

Sitzungsberichte der Altertums-Gesellschaft Preussia zu Königsberg i. Pr. im 45. Verwaltungsjahr, November 1888/89. Königsberg 1890.

Aus diesem mit 18 Tafeln ausgestatteten Hefte, das wie gewöhnlich auch eine größere Anzahl von Berichten über Aufdeckungen von Gräberfeldern und über Untersuchungen von Schloßbergen und Verteidigungswällen (Landwehren) enthält, mögen die folgenden größeren Arbeiten hier erwähnt werden.

- S. 50—62, 72—79 u. 80—93: Zur Geschichte der reichsgräflichen Familie von Schlieben-Birkenfeld; 3. G. der Reichsfreiherrn Schent zu Lautenburg, preussische Linie; 3. G. der älteren Linie der Reichsfreiherrn Schent zu Lautenburg. Von Emma von Platen, geb. von Burgsdorf. [Drei je mit einer Geschlechtsstafel ausgestattete genealogische Abhandlungen, deren Inhalt zum weitestlichen Teile aus Familienpapieren und anderen Akten entnommen ist; doch darf ich nicht verhehlen, daß einige Einzelheiten aus dem 16. Jahrhundert mit dem, was ich selbst in Archivalien gefunden habe, nicht ganz stimmen wollen.]
- S. 63—71: Königsberg in Preußen während und nach der Schlacht von Preußisch-Eylau. Von Oberstlieutenant 3. D. Grabe. [Die hier gegebene Darstellung ist aus den Berichten eines unbekanntem Augen-

zeugen entnommen, welche in der 1808 und 1809 in Berlin erschienenen Zeitschrift „Das Vaterland, Beiträge zu einer Geschichte der Zeit, Versuche zur Veredlung des Nationalgeistes und zur Erhebung der Kunst und Industrie“ zum Abdruck gekommen waren.]

- E. 102—119: Die preussischen Bosnien. Von A. Grabe. [Aus einem Trupp von etwa 5000 Mann Abenteurer aus verschiedenen Nationen (Stawen, Tartaren, Türken u. s. w.), welche Graf Brühl im zweiten schlesischen Kriege angeworben hatte, damit sie die Warten nach Tartarenart verwüsteten, erreichten nur 72 Mann die preussische Grenze, aber ihr Führer trat mit ihnen in den Dienst Friedrichs des Großen selbst und gab ihnen willkürlich die Bezeichnung Bosnien. Sie bildeten zwar ein besonderes Korps, das im Bedarfsfalle bis auf Regimentsstärke anwuchs, blieben aber immer dem Regiment der schwarzen Husaren zugeordnet und hatten mit diesem im Frieden ihre Garnison in Ostpreußen. Viele interessante Mitteilungen aus dem Leben und Treiben dieser Leute und von ihren Offizieren weiß der Verfasser zu berichten. Ihr militärischer Ruhm stieg am höchsten im polnischen Kriege von 1794, wo sie unter ihrem Führer General v. Günther durch die Deckung der Provinz großes Verdienst und dafür ganz besondere Anerkennung erwarben. Mit dem Jahre 1800 begann die Umwandlung des Bosniakenkorps in eine neue Formation, deren Darstellung für spätere Zeit vorbehalten wird.] L.

Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins. Heft XXVIII. Danzig 1890.

- E. 1—31: Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen. Von der Gründung der Stadt bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts, 1232—1577. I. 1232—1577 (so gedruckt für: 1454). Von Dr. H. Desterreich. [Soll erst vollendet im Zusammenhange besprochen werden.] L.

Pastoralblatt für die Diözese Ermland. Herausgeg. von Dr. J. Hipler, Domkapitular in Frauenburg. 22. Jahrgang. Braunsberg 1890.

- E. 42—45, 55—58, 62—68: Der heilige Adalbert. [Diese kleine Arbeit, die wohl dem gelehrten Herausgeber des Blattes zugeschrieben werden darf, ist an der Stelle, an welcher sie steht, und nach ihrer ganzen Anlage und Haltung nicht bloß zur Belehrung, sondern auch zur Erbauung bestimmt, und darum hat der Verfasser, wenngleich in mäßiger Verwendung, unbedenklich auch so manche legendarische Zusätze, wie sie sich schon in den ganz gleichzeitigen Lebensbeschreibungen des Preußenapostels finden, heranziehen zu dürfen geglaubt. Da er aber in der That nur echte Quellen zu Grunde legt, eben jene drei Darstellungen und das lateinische Lobgedicht des Heiligen, welches inhaltlich offenbar in enger Beziehung zu der jetzt sogenannten Vita I steht und von Einigen sogar als das vom Papst Sylvester II. (Gerbert) verfaßte Original derselben betrachtet wird, so dürfte das kleine ansprechende Schriftchen hier nicht übergangen werden.] L.

Zeitschrift für Ethnologie. Organ der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. 22. Jahrg. Berlin 1890.

- E. 146—167 u. 173—216: Altpreußische Wirtschaftsgeichte bis zur Erdenszeit. Von (Referendarius) Otto Hein. [Der Verf. hat in der richtigen Erkenntnis und durchaus kritischen Würdigung der Lückenhaftigkeit und der sonstigen Eigentümlichkeiten der Quellen ganz wohl verstanden, sich für seine höchst schwierige, wahrhaft „heikle“ Aufgabe von der den sogenannten Dilettanten, auch den einsichtigeren anhaftenden Art, Fehlendes zu ergänzen, auf dem Wege der Vergleichung und der Vermutung ganze Entwicklungsreihen auch da herzustellen, wo nur ganz

vereinzelte Thatsachen als sicher überliefert vorliegen, fernzuhalten. Darum geht er von der Zeit aus, über welche wir am besten unterrichtet sind, von der letzten Zeit des altpreussischen Heidentums, und sucht uns diese in einzigem Zusammenhange vorzuführen, dabei je nach dem Bestande der Quellen auf frühere Perioden zurückweisend. Nach einem gedrängten „Ueberblick über die Quellen“ (litterarische Quellen, Reste der altpreussischen Sprache, Funde) und einer kurzen Würdigung derselben wird nach einem noch kürzeren Abschnitte, der den kaum zutreffenden Titel „Geschichte Preußens bis zur Ordenszeit“ führt, wird der Gegenstand selbst in drei Teilen abgehandelt. Den Inhalt des ersten Teiles bilden die Verfassung, d. h. was wir über die politischen Zustände der Preuzen wissen und zu wissen vermeinen, die gesellschaftliche Gliederung und das Privatrecht. Der zweite Teil belehrt uns über die Ernährungsverhältnisse, über Jagd, Fischerei, Viehzucht und Ackerbau. Der dritte Teil, das Gewerbewesen überschrieben, behandelt nach einer allgemeinen Auseinandersetzung in besonderen Abschnitten: die Verarbeitung von Stein, Geweihen und Knochen, Bernstein, die Keramik, Bronze, Eisen, das Spinnen und Weben, Felle, der vierte endlich den Handel. Bedeutliche Einzelheiten und meine abweichenden Auffassungen über viele derselben, wie es hier geschehen muß, übergehend, hebe ich nur zwei allgemeinere Punkte herans: die Sprachforscher glauben in letzter Zeit bestreiten zu müssen, daß diesseits der Weichsel irgendeinmal Germanen (Goten) gesessen hätten, und die Altertumsforscher (voran der soeben seiner Wissenschaft zu früh entrißene Dr. Otto Tischler) schreiben auch den alten baltischen Völkern eine eigene Bronze- und Eisenindustrie zu. Mich selbst aber mit dem Verf., welcher mit mir trotz seiner dankenswerten, wiederholt ausgesprochenen Anerkennung meiner eigenen Arbeiten doch in einzelnen oft recht scharf ins Gericht geht, aneinanderzusetzen, werde ich an anderer Stelle gern Gelegenheit nehmen. Meine ausführlichere Abhandlung über die alten Preußen im 33. Jahrgang der Preuß. Jahrbücher, 1874, scheint ihm entgangen zu sein.] L.

Zeitschrift für christliche Kunst. Herausgegeben von M. Schnütgen. III. Jahrgang. Düsseldorf 1890.

S. 107—116, 171—182 u. 235—250: Inneres Aussehen und innere Ausstattung der Kirchen des ausgehenden Mittelalters im deutschen Nordosten von Dr. Fr. Dietrich (Prof. in Braunsberg). [Der Verf., dessen bedeutame kunsthistorische Gelehrsamkeit und Kenntnis bereits eine ganze Reihe einschlagender Arbeiten erwiesen hat (z. B.: „Die mittelalterliche Kunst im Ordenslande Preußen“ in der Görres-Vereinschrift 1887, „Beiträge zur Baugeschichte der ermländischen Kirchen“ in Zeitschrift f. d. Gesch. Ermlands VIII u. a.), giebt eine ebenso ansprechende wie belehrende Beschreibung der inneren baulichen Ausschmückung der nordostdeutschen Kirchen und ihrer gottesdienstlichen Geräte und Gewänder für die angegebene Zeit. Der Hauptanteil fällt aber dabei, wenn auch die übrigen Gebiete nicht ganz ausgeschlossen sind, auf Altpreußen und besonders auf Ermland. Gerade hier besitzt und zeigt der Verfasser eine durch eigenen Augenschein gewonnene eingehende Bekanntschaft mit den Kirchengebäuden selbst und den noch vorhandenen Ausstattungsgegenständen und kann sich für Fehlendes auf die zahlreichen (zum großen Teile durch Hipler) veröffentlichten Schatzverzeichnisse stützen und berufen.] L.

Zeitschrift für bildende Kunst. Herausgegeben von E. v. Lüchow. Neue Folge. I. Jahrgang. Leipzig 1890.

S. 277—282: Die Marienburg und ihre gegenwärtige Wiederherstellung. Von (Archivar) Hermann Ehrenberg. Mit Abbildungen. [Eine kurze Darstellung des (damaligen) Standes der Wiederherstellungsarbeiten.]

Zeitschrift für Kirchengeschichte. Herausgeg. von Brieger. XII. Bandes
1. Heft, 1890.

S. 116—122: Des Hochmeisters Albrecht von Preußen erster Versuch einer Annäherung an Luther. Mittheilung von Staatsarchivar Dr. Joachim. [Es wird auf Grund einiger Archivalien, obwohl ihr nur andeutungsweise gefasster Inhalt nicht ganz klar ist, die nicht unwahrscheinlich klingende Vermutung ausgesprochen, daß dem Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg gegenüber, welchem von verschiedenen Seiten die Reformation seines Ordens nahegelegt war, die erste Hinweisung auf Luther ausgegangen sei von seinem vertrautesten Räte, dem sächsischen Edelmann Dietrich v. Schönberg, und zwar schon im Sommer 1521.]
L.

Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Valley Brandenburg. Redigiert von C. Herrlich. 31. Jahrgang. Berlin 1890.

S. 287—289 u. 291—293: Die Artusbrüderschaft in Danzig. [Der ungenannte Verf. schließt sich in seiner kurzen Schilderung eng an Th. Hirsch (Die Oberpfarrkirche von St. Marien in Danzig, 1843, I, 161 ff. und Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, 1858, S. 202 ff.) an, scheint aber Hirschs dritte Arbeit über denselben Gegenstand (Ueber den Ursprung der preussischen Artushöfe in der Zeitschr. für preuß. Geschichte u. Landeskunde I, Berlin 1864, S. 3 ff.) nicht gekannt zu haben.]
L.

Neues Lausitzisches Magazin. Im Auftrage der Oberlausitz. Gesellschaft der Wissenschaften herausgeg. von Dr. Rich. Zecht. 66. Band. Görlitz 1890.

S. 262—272: Der oberlausitzische Adel im großen preussischen Bundeskriege 1454—1466 und unter den Rittersn des Deutschen Ordens in Preußen. Von G. A. v. Mültverstedt. [Es ist eine bekannte Thatsache, daß sich der Deutsche Orden in Preußen während des ersten Jahrhunderts seiner dortigen Herrschaft wesentlich aus Sachsen, Meißn, Thüringen und Franken her ergänzte, daß aber in der Folgezeit, und nicht zu Gunsten seiner Stellung zu den Unterthanen, neben den Franken allmählich Baiern, Schwaben und Rheinländer das entscheidende Uebergewicht gewannen, und ebenso, daß diejenigen, welche dem Orden seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts als Söldnerführer zuzogen, wieder fast ausschließlich dem schlesischen und dem lausitzischen Adel (und Herrenstände) angehört haben. Voigt vielfach verbeissernd und andererseits sich häufig auf Nothe stützend, sucht der Verfasser die Herkunft mehrerer hervorragenden Kottenführer, welche das große Sold- und Schadenbuch des Ordens auführt, festzustellen und weist zum Schluß auch die oberlausitzische Abtammung einiger Ordensritter selbst nach.]
L.

Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. 25. u. 26. Heft. Marienwerder 1890.

S. 1—256: Die Stadt Löbau mit Berücksichtigung des Landes Löbau. Von Gustav Lint. 1. u. 2. Heft. [Ueber diese wissenschaftlichen Anforderungen leider doch sehr wenig entsprechende Arbeit wird nach ihrer Vollendung, wo sie dann auch in Buchform gebracht werden soll, im Zusammenhange Bericht gegeben werden.]
L.

Königsberger Hartungische Zeitung. 1890.

Nr. 257, 275, 276, 279 u. 289: Eine politische Flugdschrift aus der ersten Zeit des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen. Mitgeteilt und eingeleitet von Karl Lohmeyer. [Als für den Januar 1575 ein Landtag nach Königsberg berufen war, für welchen es sich hauptsächlich um

die Besetzung einiger Regimentsrathstellen, eines (evangelischen) Bischofsstuhles und einer theologischen Professur handelte, erschien ein offenbar nur handschriftlich verbreitetes Flugblatt, welches, von geschickter Hand angelegt, von warmer Ueberzeugung durchzogen und in seltenem gutem Stile verfaßt, zur Aufgabe des unnützen Parteigezänktes und zu alleiniger Rücksicht auf das Wohl des ganzen Vaterlandes dringend rät und zugleich geeignete Personenvorschläge macht. Es ist entweder aus Kreisen hervorgegangen, welche sich schon damals an den Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, der nicht lange vorher, um als Eventualerbe des eben geisteskrank gewordenen jungen Herzogs Albrecht Friedrich nach dem Rechte zu sehen, hergestommen war, angeschlossen hatten, oder vielleicht sogar von seinen zurückgelassenen Räten veranlaßt oder selbst verfaßt. Dieses merkwürdige Schriftstück, welches ich vor zwei Jahren nebst anderen unglaublich zahlreichen Akten für die preussische Geschichte des 16. Jahrhunderts im Berliner Geh. Staatsarchiv fand, führt ganz trefflich in die zumal seit 1566 in Preußen obwaltenden trüben und wirren Verhältnisse ein und schien mir daher umsomehr sofortiger Veröffentlichung wert. Zu einer zumeist auf den Landtagsakten beruhenden Einleitung habe ich jene Zustände kurz zu schildern versucht.] L.

II. B ü c h e r.

Friedrich Holze: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Zweiter Teil: Das Kammergericht von 1540—1688. Berlin, Franz Vahlen, 1891 (XII u. 376 S. gr. 8°; 8 M.).

Vgl. oben S. 488.

H. Fink: Ungedruckte Dominikanerbrieife des 13. Jahrhunderts. Paderborn, F. Schöningh, 1891 (IV u. 174 S. gr. 8°).

Die der märkischen Geschichte aus dieser Veröffentlichung zufließende neue Kunde betrifft die Gründung des Dominikanerklosters zu Prenzlan. Markgraf Johann I. bittet 1264, mit Berufung auf ein früheres Gesuch, das Pariser Generalkapitel um die bisher ihm nicht gewährte Errichtung eines Klosters in den braunenburgischen Landen, verlangt aber, daß das Kloster der deutschen Ordensprovinz zugeteilt wird; eine Ansiedelung polnischer Dominikaner, die er im Verdacht hat sein erstes Gesuch hintertrieben zu haben, wird er unter keinen Umständen dulden: „posset enim posteris nostris a dominis Poloniae hac occasione super eisdem terminis, quos pleno iure de manu imperii possidemus, questio generari.“ (S. 60. 61.) Der Ordensgeneral Johannes versprach darauf dem Markgrafen die Gründung eines Klosters, ließ indes die entscheidende Frage offen. Erst 1275 wurden auf erneute Bitte der Askaniern (Johann II., Otto IV., Konrad) deutsche Ordensbrüder mit der Errichtung eines Konventes in Prenzlan betraut und der Subprior des Halberstädter Konventes trat als Prior an die Spitze des neuen Klosters (S. 91 ff.)

Die in der Publikation vereinigten 161 Urkunden sind einem Codex entnommen, der vor einigen Jahren mit anderen Handschriften allgemeineren historischen Inhalts von dem Staatsarchiv zu Münster an die Berliner königliche Bibliothek abgegeben worden ist. Der Herausgeber, der in einer ausführlichen Einleitung den geschichtlichen Wert der mitgetheilten Stücke erörtert, spricht die Vermutung aus, daß in der Handschrift das Briefbuch des Provinzials Hermann von Minden zu sehen ist.

E. Heymann: Unsere Heimat. Erstes geographisches Hülfsbuch für Schüler in der Mark Brandenburg. Cottbus, Differt, 1891 (32 S. 8° mit einer Karte; 0,40 M.).

M. Wehrmann: Aus Pommerns Vergangenheit. Abhandlungen zur pommerschen Geschichte. Stettin, Bosh, 1891 (135 S. 8°; 2 M.).

E. Ager: Das Gräberfeld zu Kondsen im Kreise Graudenz. (Abhandlungen zur Landeskunde der Provinz Westpreußen. Herausgegeben von der Provinzialkommission zur Verwaltung der westpreussischen Provinzialmuseen. Heft I.) Mit einer Fundkarte und 23 Lichtdrucktafeln. Graudenz, 1890 (IX u. 70 S. 4°).

Das Fundgebiet, dessen reichen Ausgrabungsergebnissen diese vornehm angeordnete Arbeit gewidmet ist, liegt im Weichselthale wenig südlich von Graudenz, am Ufer des kleinen Kondsenjees. Durch einen zufällig gefundenen prachtvollen Bronzeschatz, der inzwischen schon anderweitig veröffentlicht ist, auf die Stelle aufmerksam gemacht, hat Gymnasialdirektor Ager, welcher sich bereits durch die Aufdeckung und Bearbeitung der Altertümer des Kenstädter Feldes bei Elbing einen Namen gemacht hat, während der Jahre 1883—1889, bei dieser mühsamen Arbeit mehrfach von anderen unterstützt, nicht weniger als 873 Fundstellen (teils Urneugräber, teils Brandgruben) aufgedeckt und dabei eine Ausbeute von fast 1600 Gegenständen gewonnen, welche sämtlich der Sammlung der Altertums-gesellschaft zu Graudenz überwiesen sind. Die genaue Beschreibung derselben füllt über fünfzig zweispaltige Seiten engen Tracts (S. 10—66). Im Anschlusse an die chronologische Periodisierung Tischlers glaubt der Verfasser den größeren Teil seiner neuen Funde, darunter sämtliche Eisen-sachen, der jüngeren Latenezeit, den kleineren Teil, darunter die Bronze-stücke, dem ersten Abschnitt der folgenden (römischen) Periode zuweisen zu müssen, wonach das Kenstädter Gräberfeld etwas jünger sein würde als das hier besprochene. L.

Otto Tischler: Ostpreussische Grabhügel. III. Berlin, Friedländer, und Königsberg i. Pr., Koch, 1890 (36 S. 4°; 2 Tafeln; 1,80 M.).

Aus dem erst im laufenden Jahre erschienenen 31. Jahrgange der „Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft“¹⁾ wurde die vorstehende Abhandlung schon im Februar 1890 als Festschrift zur Feier des hundert-jährigen Bestehens der Gesellschaft vorweg herausgegeben. Inhaltlich ist sie eine in Anlage und Bedeutung gleiche Fortsetzung des im vorigen Bande der „Forschungen“ (S. 285) besprochenen II. Hertze und behandelt einige etwa gleichzeitige Grabhügel aus Samland, Natangen und dem mittleren Ermland. L.

Historisch-geographische Karte vom alten Preußen und Pommern während der Herrschaft des Deutschen Ritterordens, gezeichnet von J. N. Pawlowski. Mit einer Uebersicht der allmählichen Vergrößerung und der Hauptbegebenheiten des preussischen Staates bis auf unsere Zeit. Maßstab: 1 : 865 000. 4. verb. Aufl. Graudenz, Gaebel, 1890.

Das Bedürfnis nach einer historisch-geographischen Schutzkarte von Altpreußen, ich meine von Ost- und Westpreußen, wird unwiderleglich dadurch dargethan, daß die vorliegende Karte binnen weniger Jahre bereits die vierte Auflage erlebt hat. Wenn man aber, wie man muß, an dem

1) Der 30. Jahrgang der „Schriften“ enthält keine Abhandlung, die hier zu erwähnen wäre.

Grundlage festhält, daß für Schulunterrichtszwecke das Beste gerade gut genug ist, so kann man über die, wie es doch scheint, sehr weite Verbreitung und ausgedehnte Einführung eines so verfehlten Nachwerkes, wie es diese Karte ist, nur sein tiefes Bedauern aussprechen. Es genügt wohl an dieser Stelle zu sagen, daß in der beigefügten historischen „Übersicht“ die ersten, Altpreußen selbst betreffenden Abschnitte fast keine Zeile enthalten, in der nicht die größten Versehen und Fehler vorkämen, und daß auch in den anderen, den Gesamtstaat behandelnden Teilen derselben des Falschen und Schiefen mehr als genug zu finden ist. Selbstverständlich ist die Karte selbst in einer großen Zahl von Einzelheiten um nichts besser.

L.

Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreußen. Herausgegeben im Auftrage des westpreussischen Provinziallandtages. Heft VII. Stadt Thorn. Mit 126 in den Text gedruckten Abbildungen und 23 Beilagen. Danzig, Th. Bertling, 1889 (S. 203—316; 4°).

Das vorliegende stattliche Heft ist die zweite Hälfte des dem Kreise Thorn gewidmeten Teiles der westpreussischen Bau- und Kunstdenkmäler, welche der Landesbauinspektor Heise bearbeitet und in dem Erschienenen zu einer wahren Musterleistung gestaltet hat. Anlage und Art der Bearbeitung sind selbstverständlich genau dieselben wie in den vorigen Heften, so daß in dieser Beziehung auf den Bericht über Heft VI im vorigen Bande der „Forschungen“ (III, 312 f.) zu verweisen genügt. Wie die Stadt Thorn selbst unvergleichlich reicher ist an mittelalterlichen Kunstdenkmälern jeder Art als der gesamte übrige Kreis, so hat auch dieses Heft eine bedeutend reichere Ausstattung finden können. Gerade einige Kunstbauten dieser ältesten Stadt Preußens sind es gewesen, welche Steinbrecht, dem Wiederhersteller der Marienburg, zum Beweise dafür gedient haben, daß die Entwicklung der Baukunst im Ordenslande einen wesentlich anderen Verlauf genommen hat, als man es vorher zumeist annahm. Daher ist Steinbrechts „Thorn im Mittelalter“ hier in noch weit höherem Maße die Grundlage für die Untersuchungen Heises geworden, als es für andere Teile sein „Preußen zur Zeit der Landmeister“ sein muß und kann. Aber dennoch sind hier wie überall sonst die „Bau- und Kunstdenkmäler“ als eine durchaus selbständige Leistung zu betrachten.

L.

Carl Stark: Marienburg, das Haupthaus des Deutschen Ritterordens. Mit 7 Illustrationen. (Auch u. d. T.: Nordostdeutsche Städte und Landschaften. Nr. 7.) Danzig, Kafemann, 1889 (38 S. 8°; 1 M.).

J. Federjani-Weber: Die Marienburg. Eine deutsche Kulturstätte im Osten. Dritte, völlig umgearbeitete und mit Abbildungen ausgestattete Auflage. Königsberg i. Pr., Von, 1890 (132 S. 8°).

Bei dem ersten Schrifften kann man, da es nur ein beschreibender Führer sein will und, von kundiger Hand entworfen, seinen Zweck ganz wohl erfüllt, süglich darüber hinwegsehen, wenn es mit der alten, aber längst als falsch zurückgewiesenen Erzählung von der Stiftung des Deutschen Ordens beginnt. Ganz anders steht es mit dem anderen Buche. Neun von seinen zehn Kapiteln, drei Viertel des Raumes (100 Seiten) sind mit einer Geschichte von Altpreußen bis zum „Ende der Polenwirtschaft“ angefüllt, und daran darf man um so weniger stillschweigend vorbeigehen, weil nichts anderes übrig bleibt, als vor diesem leichtsinnigen Nachwerk — so leichtsinnig, wie kaum je eines dem Verichterfasser vorgekommen ist — aufs höchste zu warnen. Völlige Unwissenheit und vollends Unbekanntschaft mit den Ergebnissen der neueren Forschung, willkürliche Verdrehung und Entstellung, ansichweisende Phantasterei haben ein vollständiges Zerrbild der altpreussischen Geschichte zu stande gebracht. Es ist fast kein Satz

im Buche vorhanden, der nicht als Probe für die Richtigkeit dieser Behauptung hingestellt werden könnte. — Zu bedauern ist in hohem Maße, daß Künstler wie Geberts zur Herstellung so unmöglicher Bilder, wie sie hier neben den Entlehnungen aus Hartknock geboten werden, ihre Hand und ihre Kunst zur Verfügung stellen.

Gruchot: Zur Geschichte der Braunsberger Buchdruckerei. Jahresbericht über das k. Gymnasium zu Braunsberg 1890 (28 S. 4°).

Nachdem der Verfasser bereits in einem früheren Programm seiner Anstalt (1887) eine gegen die früheren Verzeichnisse sehr bereicherte Aufzählung der Braunsberger Tracte bis zum Jahre 1773 gegeben hatte, hat er dem vorjährigen Jahresberichte eine bis zum eben genannten Jahre, bis zum Übergange Grundlands in den preussischen Besitz und zur Auflösung des Jesuitenordens hinabreichende Darstellung der Geschichte der dortigen Druckerei beigelegt. Nicht bloß auf den alten Pisanzi und auf die neueren Arbeiten Benders und Hiplers sich stützend, sondern auch neues Aktenmaterial aus dem bischöflichen Archiv zu Franenburg und noch reichhaltigeres aus dem Braunsberger Ratsarchiv heranziehend, schildert er in zwei Abschnitten die Geschichte der durch die Jesuiten zehn Jahre nach der Gründung des *Inceum Hosianum* eingeführten Buchdruckerei: zuerst bis zu ihrer Erwerbung durch die Jesuiten selbst (1697), denn die wurde über ein Jahrhundert lang von Braunsberger Bürgern als selbständiges Geschäft betrieben, und dann ihre Schicksale im Besitze des Ordens. Nach dem Jahre 1773 hat sich der Stadtmagistrat, wie ebenfalls eingehend ausgeführt wird, noch lange bemüht, die Verfügung über die Druckerei wieder ganz in seine Hand zu bekommen, konnte aber der preussischen Regierung gegenüber seine Wünsche nicht durchsetzen.

Aus Tilsitz Vergangeneit. Dritter Teil: Tilsiter Leben seit den Freiheitskriegen II. (1848—1858). Vierter Teil: Tilsiter Leben seit den Freiheitskriegen III. (seit 1858). Zweite Ausgabe. Tilsit, W. Lohaus, 1890 u. 1891 (IV u. 244; IV u. 265 S. 8°).

Beckherrn: Geschichte der Befestigungen Königsbergs. Mit einer Planfzize. Königsberg i. Pr., Beyer, 1890 (91 S. 8°; 2,50 M.).

Beisprochen in der „Zeitschriftenchau“ (oben S. 631. 632).

Gustav Becker: Die Wasserversorgung der königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. (Erweiterter Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure Bd. XXXV.) Verfaßt unter Mitbenutzung der Akten des Magistrats. Mit 25 Abbildungen. Berlin, Schade, 1890 (26 S. 4°; 3 M.).

Der Hauptteil dieser höchst lehrreichen Schrift, von S. 10 ab, ist den aus drei Hauptgruppen bestehenden neuesten Wasserwerken der Stadt gewidmet, deren Vorarbeiten und Herstellung genauer ausgeführt, und von denen eine eingehende Beschreibung gegeben wird. Voran geht nach einer kurzen Einleitung über „Lage der Stadt, Untergrund, Witterungsverhältnisse“, kaum mehr als vier Spalten füllend, eine geschichtliche und beschreibende Darstellung der „älteren Anlagen zur Wasserversorgung“. Diese sind im Wesentlichen: der jetzt in der Stadt liegende, zugleich mit der Anlage der Ordensburg und der ersten städtischen Ansiedelung entstandene Schloßteich und der elf Meter höher und auch noch jetzt außerhalb der Stadt gelegene, bereits 1286 vorhandene Oberteich, welche vermittelst zweier kunstreichen Kanäle, des Landgrabens und des Wirgrabens, die ebenfalls noch der Ordenszeit angehören und teinentfalls, wie noch bestimmter hervorzuheben war, dem Franenburger Astronomen ihre Entstehung verdanken, die Wasser im Norden und Nordwesten von der Stadt aufzusammeln be-

stimmt sind. Waren diese älteren Anlagen hauptsächlich für den Betrieb von Mühlen berechnet, so wurden zur Bespeisung von Pumpen, zumal da die vorhandenen, gewiß wenig zahlreichen Grundwasserpumpen beim Anwachsen der Stadtbevölkerung nicht mehr ausreichen konnten, am Ende des 17. Jahrhunderts vier aus Holzröhren bestehende Leitungen angelegt, um Oberteichwasser in verschiedene nördlich vom Fregel gelegene Gegenden der Stadt zu führen).
L.

Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften
herausgegeben von Max Perlbach. Halle a. S., Niemeyer, 1890
(LIX u. 354 S. 4^o; 30 M.).

Mit dieser vollständigen Ausgabe der Statuten des Deutschen Ordens und mit der ihr vorangehenden, teils kritischen, teils historischen Einleitung hat der Herausgeber und Verfasser, der zumal um die kritische Behandlung der altpreussischen Provinzialgeschichte hochverdiente hallische Bibliothekar Dr. Max Perlbach, ein Werk zu Tage gefördert, welches unbedingt nach allen Beziehungen hin als eine Musterleistung bezeichnet zu werden verdient. Da ich selbst in einem der nächsten Hefte der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft einen etwas eingehenderen Bericht über das Werk zu geben veranlaßt bin, so darf ich mich hier auf eine ganz kurze Angabe des Inhalts der Einleitung und einen ebenso gedrängten Bericht über die Art der Ausgabe selbst beschränken. Von den 6 Kapiteln der 50 Quartseiten füllenden Einleitung behandelt das erste, welches fast die Hälfte der Einleitung ausmacht, zunächst die bisherigen vier gedruckten Ausgaben der mittelalterlichen Redaktionen (Quellius, Hennig, Schönhuth, d'Abtaing van Gießenburg) und beschreibt dann sehr ausführlich die 31 Handschriften, welche dem Herausgeber zu Gebote gestanden haben: 4 lateinische, eine altfranzösische, 4 „holländische“ (d. h. mittelniederländische), 23 „deutsche“ (oberdeutsche, mitteldeutsche und niederheinische), endlich eine niederdeutsche; „von allen nach und in Folge der Reformation Konrad v. Erlichshausen (1442) entstandenen Handschriften der Statuten ist bei dieser Ausgabe abgesehen“. In dem zweiten Kapitel wird die sehr wichtige Frage, in welcher Sprache, ob lateinisch oder deutsch, die erste Aufzeichnung der Statuten stattgefunden habe, klar und ohne Frage einwandfrei dahin beantwortet, daß die lateinische Fassung die ursprüngliche ist, daß nur für einen einzigen Paragraphen der „Gesetze“ genannten Abtheilung der Statuten das umgekehrte Verhältnis möglich und für zwei größere Stellen derselben „kein durchaus zwingender Grund für die Priorität des Lateinischen zu finden“ sei. Das dritte Kapitel giebt eine historische Darstellung der in drei Akte zerfallenden Stiftung des Deutschen Ordens (das alte Hospital zu Jerusalem, das Hospital zu Acon, die Umwandlung der Krankenpflegerschaft in einen Mitterorden), der Vergabung des Ordens mit päpstlichen Privilegien, der Hauptänderung der von dem Templerorden übernommenen „Regel“ und ihrer Weiterentwicklung durch „Gesetze“ und „Gewohnheiten“. Da sich der Herausgeber nicht mit der Bearbeitung der Statuten im engeren Sinne begnügt, sondern auch noch eine Reihe von zugehörigen Beilagen zu bringen für gut befunden hat (Gebete und rituelle Bestimmungen, Gesetze späterer Hochmeister — nach 1289, den Kalender, die narratio de primordiis ordinis Theutonici u. s. w.), so ist auch einer einleitenden Auseinandersetzung über diese ein besonderes Kapitel, das fünfte, gewidmet. Auf der letzten Seite der Einleitung (Kap. VI) sucht H. Suchier wahrscheinlich zu machen, daß die französische Uebersetzung, wenn sie auch „nicht in einer Mundart, sondern in der Schriftsprache ihrer Zeit ge-

1) „Ueber die Entwässerung der Stadt Königsberg in Pr.“ handelt derselbe Verfasser in der „Zeitschrift für Bauwesen, herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten“ Jahrgang XXXX, Berlin 1890, Sp. 33 bis 52, jedoch ohne jeden historischen Rückblick.

schrieben“ ist, im südlichen Lothringen oder in der nördlichen Freigrafschaft entstanden sei, und daß sie gleich der Handschrift selbst etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts angehöre.

Zu der höchst dankenswerten Absicht, die gleichzeitige Uebersicht der fünf ihrer Sprache nach verschiedenen Fassungen zu ermöglichen, hat der Herausgeber den Druck derart eingerichtet, daß immer auf dem oberen, größeren Raume der linken Quartseite in zwei Spalten der lateinische und der altfranzösische, auf der rechten Quartseite der niederländische und der mitteldeutsche Text, auf dem Fuße beider Seiten der niederdeutsche abgedruckt ist. Auf diesen Abdruck der Texte selbst, der übrigens, weil die nebeneinander liegenden Seiten, soweit sie der eben beschriebenen Einrichtung wegen zusammengehören, immer dieselbe Seitenzahl führen, weit mehr als 166 Seiten, fast doppelt so viel, zählt, folgen — bei dieser allerdings kaum vermeidbaren Anordnung nur äußerst schwer zu benutzen — auf S. 169—242 die sehr zahlreichen Lesarten der lateinischen, der niederländischen und der „deutschen“ Handschriften. Den Beschluß der schönen Arbeit bilden reiche Verzeichnisse: Namen- und Sachregister (S. 243—255) und fünf Wörterverzeichnisse für die fünf Sprachen (S. 257—348), die letzteren jedoch leider ohne jede Erklärung, und endlich eine Konfordanz der Ausgaben. L.

Jos. Bender: De jure et ratione dominationis Pontificum Romanorum in terram gentemque veterum Prutenorum commentatio. Braunschweig, G. Bender, 1890 (11 S. 4^o; 0,60 M.).

Es wird hier von neuem der Versuch gemacht zu erweisen — aus Urkunden allerdings, aber doch thatsächlich nur aus päpstlichen, aus dem Munde also der Päpste selbst —, daß die römische Kirche das Recht gehabt hätte, über die Preußen und ihr Land, sobald sie dem römischen Glauben gewonnen waren, auch die weltliche Regierung zu führen und ihnen einen weltlichen Herrn zu setzen, und daß sie dieses ihr allein zustehende Recht auch thatsächlich ausgeübt hätte, daß die Herrschaft des Deutschen Ordens ein Ausfluß päpstlicher Vergnädigung gewesen wäre. Wer einmal dem päpstlichen Stuhl das Recht zuerkennt, sich auch in allen weltlichen Dingen über die weltlichen Regierungen zu stellen, wird selbstverständlich den Folgerungen des Verfassers zustimmen. Wer dagegen anders denkt und denken muß, wer an der Gleichberechtigung der beiden Schwertcr festhält, wird doch auch für das 13. und 14. Jahrhundert das Verfügungsrecht des weltlichen Oberhauptes der abendländischen Christenheit nicht in Abrede stellen dürfen, wie denn auch thatsächlich der Kaiser weit eher als die Kirche das Preußenland den Deutschen Mittern als ein Reichslehen auf ihre Bitte verliehen hat, der Papst aber es in weltlicher Beziehung bei dem unerbetenen Versuch vom 3. August 1234 hat bewenden lassen. L.

Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque cruciferorum. Editio altera. Tomus I. (Auch mit polnischem Titel.) Posnamiae. Sumptibus bibliothecae Kornicensis. 1890 (VIII u. 461 S. 4^o).

Die erste, nur in geringer Auflage erschienene Ausgabe (1855 u. 56) dieser eigentümlichen Quellenammlung, deren Inhalt ausschließlich dem zu Kurmf bei Posen befindlichen Familienarchiv der Grafen Tzialynski entnommen war, ist längst vergriffen. Zudem war, was immer bedauert ist, jene Arbeit teils wegen der schlechten Beschaffenheit der Vorlagen, teils auch infolge zu geringer Geschicklichkeit des Herausgebers nicht sonderlich gelungen. Als nun die Erben des Grafen Titus Tzialynski den Entschluß faßten, eine neue Ausgabe zu veranstalten, wurde der durch sein großpolnisches Urkundenbuch ehrenvoll bekannt gewordene, inzwischen unlängst verstorbene Oberst Zatyewski mit der Leitung derselben beauftragt. Man suchte und fand nicht bloß andere, bessere Handschriften der in der ersten

Auflage herausgegebenen Stücke, sondern auch so viel ganz neues Material, daß das Werk, dessen erster von Dr. Gelichowski fertig gestellter Band vorliegt, viel eher als ein ganz neues, denn als die zweite Auflage des alten bezeichnet werden dürfte. — Es ist bekannt, daß, nachdem sich der Deutsche Orden auf eine Weise, die zu Angriffen gegen ihn selbst und gegen seine Politik der Handhaben genug bot, des herrenlos gewordenen Pommerns bemächtigt hatte, der Polenfürst Wladislaw Lokietek, der eben mit gutem Erfolg dabei war, das seit anderthalb Jahrhunderten zerstückelte Polenreich wieder zusammenzubringen, ein größeres Anrecht auf jenes Gebiet zuerst mit Hilfe der Kurie, dann aber teils mit den Waffen in der Hand, teils weiter auf gerichtlichem Wege zu erweisen und durchzusetzen versucht hat. Verschiedene Gerichtstage in großem Stile sind gehalten, Hunderte von Zeugen sind über Hunderte von Fragen verhört, und die Protokolle dieser erfolglosen gerichtlichen Scheingefechte füllen einige hundert Ellen Pergament. Da alle diese Verhandlungen mit ausgesprochener Einseitigkeit geführt wurden — die Zeugen wurden mit Vorbedacht ausgesucht und die Fragen so gestellt, daß die Antworten nach Wunsch ausfallen mußten —, so sind sie natürlich vom Geschichtschreiber, wenn er anders unbefangenen bleiben will, nur mit höchster Vorsicht zu benutzen. Wenn sie aber auch zur Entscheidung der Hauptfrage wenig oder, besser gesagt, gar nichts beitragen, so gewähren sie doch häufig belehrende Einblicke in die politischen und, soweit für damals schon die Rede davon sein kann, die nationalen Stimmungen und Strömungen jener Zeit; auch soll nicht geleugnet werden, daß sie für so manche Einzelheit gute Aufklärung bringen. Vieles von der großen Masse hätte freilich auch ohne Schaden ungedruckt bleiben können.

In dem vorliegenden Bande sind die Protokolle zweier Gerichtsverhandlungen abgedruckt: S. 7—54 das der zu Inowracław im April 1320 abgehaltenen, welches zwar bereits vom Grafen Titus Dzialynski selbst (und zwar nach dem Königsberger Original) bearbeitet, jedoch in der ersten Ausgabe nicht mehr zum Abdruck gekommen war, und S. 65—413 das Protokoll der Warschauer Verhandlung aus dem Anfange des Jahres 1333, welches bereits den Anfang der älteren Ausgabe gebildet hatte. Jedem Stücke geht eine polnisch geschriebene Einleitung voraus, welche den historischen Verlauf der Sache, leider vom einseitig polnischen Standpunkte aus, zur Darstellung bringt. Unter den 31 Urkunden der „Beilage“ befinden sich 13 bisher ungedruckte. — Siegelabbildungen und Facsimile der ersten Auflage sind fortgelassen. Eine Vergleichung zeigt, daß wir es hier mit einer zuverlässigen Wiedergabe des Textes zu thun haben. L.

Rob. Krumbholz: Samaiten und der deutsche Orden bis zum Frieden am Melnosee. Mit einer autographierten Karte. Königsberg i. Pr., Ferd. Beyer, 1890 (209 S. 8^o; 4,50 M.).

Ueber die ersten Kapitel dieser Erstlingsarbeit, welche ein Wiederabdruck aus der Altpreussischen Monatschrift ist, wurde bereits im vorigen Jahrgang der Forschungen (S. 281 f.) berichtet. Da bei dieser Gelegenheit Art und Weise der Forschung des Verfassers, Wert und Bedeutung seiner Ergebnisse nach der positiven wie nach der negativen Seite hin charakterisiert wurden, so dürften hier folgende Bemerkungen ausreichen. Von den beiden Kapiteln der letzten Hälfte, welche die Zeit des so bedeutamen litauischen Großfürsten Witowd, von 1382—1409 und von 1409—1422, behandeln, trägt das letztere die Spuren der zum endlichen Abschluß eilenden Arbeit in sachlicher und in formeller Beziehung doch gar zu sehr zur Schau. Was die Person Witowds selbst, des hervorragendsten Staatsmannes, welchen Litauen hervorgebracht hat, betrifft, so ist die Befürchtung, der Verfasser werde ihr, um welche sich für die Beziehungen des Ordensstaates zu Polen-Litauen während jener ganzen Zeit Alles dreht, nicht gerecht werden, leider eingetroffen. Dieser Fürst erscheint hier nicht als der zielbewußte, klare und ruhige, unentwegt und dabei ohne jede Ueberbürdung

der von Anfang an gestellten Aufgabe zustrebende Politiker, welcher er durchaus gewesen ist. Ich für meine Person kann eben von dem Wege, welchen ich (wie ich durchaus nicht verhehlen will, zunächst im Anschlusse an Caro) zur Beurteilung dieses ohne Frage bedeutenden Mannes gemessen habe, trotz manches Widerspruches, der zumal von polnischer Seite dagegen erhoben ist, auch heute nicht abweichen. — Die Karte enthält gegenüber der Darstellung manche fühlbare Lücke. L.

Karl Lohmeyer: Herzog Albrecht von Preußen. Eine biographische Skizze. Festschrift zum 17. Mai 1890. Danzig, M. W. Kafemann, 1890 (62 S.; M. 0,80).

Am Tage nach dem Pfingstfeiertage in diesem Jahre ist zu Königsberg das Denkmal des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, des letzten Hochmeisters und ersten Herzogs von Preußen, im Beisein Sr. Maj. des Kaisers mit großer Feierlichkeit enthüllt worden. Das Denkmal, das unter des Künstlers Meißel entstanden ist, stellt recht angemessen die Persönlichkeit dar, welche uns die Geschichte überliefert hat. Es begeistert nicht durch eine imponierende, gewaltig gewählte Stellung, wie sie einen Mann charakterisieren soll, dessen Ehrgeiz und Genie Schöpfungen hervorrief, die ihm dauernd den höchsten Ruhm der Welt errungen haben. Eine besonnene Ruhe und Wohlwollen prägt sich in dem durchgeistigten Antlitz aus, fest und gebirgen ist die ganze Gestalt, die Linke stützt sich auf ein Schwert, dessen Verzierung jedoch, ein gekreuzigter Christus, bezeichnen soll, daß es mehr der Verteidigung als dem Angriff geweiht ist; die Rechte hält jene beiden wichtigen Aktenstücke, die des Markgrafen Ruhm begründet haben und ihn erhalten werden, solange die Ueberlieferung von preussischer Geschichte sprechen wird, nämlich die Agenda des Jahres 1525 und das Diplom der Gründung der Universität Königsberg vom Jahre 1544. So steht er vor uns, ein Hohenzoller, dessen Größe es war, eben mit Berücksichtigung der geringfügigen Mittel, die ihm zu Gebote standen, und der mißlichen Verhältnisse, in denen er lebte und die ihn auf Schritt und Tritt in der Entfaltung seiner Kräfte verhinderten, trotzdem unvergängliche Schöpfungen zu veranlassen. Mit seinen friedlichen Errungenschaften war er es, der den Grund legte für das spätere preussische Königtum und an der Grenze des Reichs eine Herrschaft organisierte, die einmal dazu ansersehen sein sollte, das Fundament für einen Neubau zu bilden.

Niemals hat es auch Markgraf Albrecht vergessen, daß er einst als Fürst des deutschen Reiches geboren war, und daß ihn nur ein unabwendbares Schicksal aus dessen Verbanne herausgerissen hat, um ihn zu einem Lehensmann der polnischen Krone zu machen. Stets hat er für Deutschland gefühlt und besonders auf Grundlage eines gleichen Religionsbekenntnisses alle diejenigen Elemente, wenn auch oft nur unter der Hand, zu unterstützen versucht, die dazu berufen schienen, die Erkenntnis der neuen Wahrheit und die Freiheit der deutschen Nation zu erhalten. Kaum zu übersehen ist die Korrespondenz, die der Herzog mit den Reichsfürsten und dem Anslande gepflegt, und dieser Umstand ist es auch, der es bisher verhindert hat und wohl auch noch für eine lange Zeit verhindern wird, daß eine eingehende Darstellung die Thätigkeit des Markgrafen nach allen Richtungen hin würdigt.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts war es Samuel Friedrich Voß, der zuerst den Versuch machte, auf Grund von Archivstudien ein Werk über Leben und Thaten des Markgrafen Albrecht von Brandenburg zu schreiben, eine verdienstvolle Arbeit, die auch heute noch ihren Wert hat, wenn auch in vielen Stücken ihre Unzulänglichkeit durch eine Reihe von neueren Darstellungen, die sich mit einzelnen Abschnitten der Regierungsthätigkeit des Markgrafen beschäftigt haben, nachgewiesen ist. Fast ein Jahrhundert später erst arbeitete Karl Emil Gebauer an einem Leben Albrechts I., das jedoch nur Bruchstücke geblieben ist. Es erschien dann 1875 für die Allgemeine Deutsche Biographie ein längerer Aufsatz über den

Markgrafen von Prof. Lohmerer. Da jedoch dieser Aufsatz in seinem Rahmen fast nur den Zwecken der Fachwissenschaft diene, war es ein verdienstvoller Gedanke des Verfassers, denselben bei Gelegenheit der vierhundertjährigen Wiederkehr des Geburtstages des Markgrafen als Festschrift für ein größeres Publikum abdrucken zu lassen. Auf Grundlage einer ganzen Reihe neuerer Arbeiten und gestützt auf eigene archivalische Studien, die der Verfasser in Königsberg, Berlin und Schwerin über seinen Gegenstand angestellt, konnte er seine frühere Arbeit um vieles erweitern und sie in manchen Partien, besonders zum Schluß, ganz umarbeiten. Mit der bei dem Verfasser betannten und gewohnten Genauigkeit und Gründlichkeit hat er die wesentlichsten Momente in übersichtlicher, knapper Darstellung aneinander gefügt und aus dem Leben des Markgrafen alle Eigenschaften kurz charakterisiert, welche die Persönlichkeit dieses Mannes bedeutsam machen. Die kleine Schrift, die ihrer Zeit recht gelegen gekommen ist, wird sich durch ihre flotte und sichere Darstellung viele Freunde erworben haben und noch erwerben.

Angefügt ist der Schrift noch eine Abrechtbibliographie, welche die wesentlichsten Abhandlungen über den Markgrafen zusammenstellt. Nicht aufgenommen sind in diesem Verzeichnis jedoch nach einer Notiz des Verfassers solche größere und kleinere Werke und Arbeiten, Quellenmitteilungen und Darstellungen, welche die Geschichte Abrechts und seiner Regierung nur nebenbei berühren. Nach Ansicht des Ref. hätten wohl auch die Arbeiten von Vöste und Umann über den Kongress zu Wien 1515 (Forsch. zur deutschen Gesch. VII u. XVIII) erwähnt werden können. H. K.

Urkundenbuch zur Reformationgeschichte des Herzogtums Preußen.

Herausgegeben von D. Dr. Paul Tschackert. Erster Band: Einleitung. Zweiter und dritter Band: Urkunden, 1523—1549. Leipzig, S. Hirzel, 1890 (389, 436 u. 373 S. 8°; M. 28).

Zu dem als Einleitung bezeichneten ersten Bande dieses stattlichen Werkes, welches zugleich den 43., 44. und 45. Band der „Publikationen aus dem k. preussischen Staatsarchiven“ ausmacht, giebt der Verfasser eine aus dem I. und II. in dem 3. abgedruckten Urkundenmaterial geschöpfte Darstellung der Reformationgeschichte des Herzogtums Preußen, welche im Zusammenhange allerdings seit den Zeiten Hartknocks und Arnolds, also seit der zweiten Hälfte des 17. und des 18. Jahrhunderts, nicht mehr behandelt und beschrieben war, während doch inzwischen eine Reihe von Einzelschriften sowohl auf dem Gebiete der Kirchengeschichte selbst, wie auf dem der zugehörigen politischen Geschichte jener Zeit, eine Menge einzelner Thatsachen richtiggestellt und unsere Einsicht in weitere Zusammenhänge wesentlich gefördert hatte. Das hohe Verdienst des Verfassers besteht nun darin, daß er, auf diese zahlreichen und zerstreuten Forschungsergebnisse seiner älteren und neueren Vorarbeiter sich stützend und dazu das durch eigenen unermüdblichen Fleiß und glückliches Suchen ganz gewaltig vermehrte Quellenmaterial heranziehend und geschickt verwerthend, die Geschichte der preussischen Reformation im wesentlichen abschließend gestaltet, sie zu einem einzigen, leicht übersichtlichen, klaren Bilde zusammengefaßt hat. Seine Darstellung einleitend, schildert Tschackert zunächst in kurzen Zügen den Zustand und die Verhältnisse, in welchen das Erdenstück Preußen dem Beobachter in dem Augenblicke entgegentritt, da die deutsche Glaubenserneuerung zuerst ganz im Stillen und nach außen hin fast unbemerkt ihren unwiderstehlichen Einzug daselbst gehalten hat, und erzählt ebenso gedrängt die Geschichte des damaligen Hochmeisters Abrecht von Brandenburg bis zu jenem Zeitpunkt hin, bis zum Jahre 1522. Ebenso wenig wie man hieraus den Vorwurf gegen den Verfasser zu erheben berechtigt wäre, daß er die Grenzen seiner Aufgabe unbillig überschritten hätte, wird man dagegen etwas einzunwenden finden, im Gegenteil es als das Verständnis fördernd dankbar anerkennen müssen, daß er teils in dieser Ein-

leitung selbst, teils im weiteren Laufe der Darstellung auch das frühere Leben, die frühere Thätigkeit und Wirksamkeit derjenigen Männer erzählt — auch hierin manches Neue bringend —, welche bei Einführung und Durchführung der preussischen Reformation leitend und maßgebend mitgewirkt haben. Ganz mit demselben Rechte geht er auch am Schluß über das Jahr 1549, welches er, weil in demselben Andreas Osiander nach Königsberg kam und daselbst sein für die ruhige Weiterentwicklung der preussischen Reformation selbst wie für die Person des Herzogs Albrecht gleich unheilvolles Wirken begann, zum Endpunkte seiner Gesamtdarstellung gewählt hat, insofern ein wenig hinaus, als er das Leben der preussischen Hauptreformatoren, welche sehr bald fast gleichzeitig starben, bis zu ihrem Ende fortzählt. Bekanntlich starb Johann Briesman 1549, Georg v. Polenß 1550 und Paul Speratus 1551, alle drei Männer in Preußen selbst und noch in preussischen Muentern.

Das erste der beiden Bücher, in welche der gesamte Stoff geteilt ist (S. 15—204), erzählt in drei Abschnitten: die Einführung der Reformation im Ordenslande Preußen, 1523—1525, die Begründung der evangelischen Landeskirche des Herzogtums Preußen, 1525—1530, und die Sicherstellung der preussischen Landeskirche gegen die Schwarzwesiger 1531—1535. Das zweite Buch (S. 205—377), in zwei Abschnitte von je zwei Kapiteln gegliedert, behandelt im ersten Abschnitte den innern Ausbau der preussischen Landeskirche bis zum Erlaß der verbesserten Kirchenordnung vom Jahre 1544 und die Pflege der geistigen Bildung im Lande bis zur Stiftung der Universität zu Königsberg in demselben Jahre, im zweiten die Geschichte der Albertina von ihrer Gründung bis zum Anfange des ostindischen Streites (1549) und die kirchlichen Verhältnisse Preußens bis zu den Lebensausgängen der eben genannten drei Reformatoren.

Die den 2. und den 3. Band füllende Urkundenammlung, von welcher den größern Teil selbst gefunden zu haben I. sich unbestreitbar mit Recht rühmen darf, enthält in chronologischer Reihenfolge (vom Jahre 1506 ab) nicht bloß Urkunden im engeren Sinne und Briefe, sondern auch eine große Menge andern, zumieist archivalischen Materials: kirchliche und politische Denkschriften, kirchliche Streitschriften, Titel gedruckter und ungedruckter Predigten, Gebete (vorzugsweise des Herzogs Albrecht selbst), Gedichte und Titel von Gedichten, Bucheinschriften und sonstige gelegentliche Notizen, Beschreibungen von Münzen u. dgl. m. Weitans die meisten Stücke der neu aufgefundenen Quellen hat der Verf. nach seiner eigenen Angabe dem Königsberger Staatsarchiv entnommen, aber auch andere Archive und Bibliotheken in Königsberg selbst und sonst in Altpreußen, sowie auch auswärts (Berlin, Weimar, Marburg, Nürnberg, Bamberg, Stuttgart, Dresden, Wolfenbüttel, Breslau u. i. w.) haben, teilweise sehr reichlich, beigeignet. Auf die Gesamtzahl von 2639 Nummern (wovon 2439 gezählte, 141 nicht mitgezählte und 59 nachträglich eingeschaltete) kommen „etwa 1200 gedruckte und ungefähr 1400 handschriftliche“ Stücke. „Alle wichtigen handschriftlichen Quellen“, so sagt der Herausgeber selbst in dem Vorwort zu seiner Sammlung, „sind vollständig gedruckt; von den minder wichtigen handschriftlichen wie fast von allen gedruckten habe ich nur eine Inhaltsanzeige gegeben“. Nur von 13 Briefen, darunter von 2 herzoglichen, sind die Abschriften „diplomatisch getreu“ angefertigt. — Der darstellende Band hat ein Verzeichnis erhalten, die Urkundenammlung zwei verschiedenartig geordnete.

II. Harnoch: Chronik und Statistik der evangelischen Kirchen in den Provinzen Ost- und Westpreußen. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt. Reidenburg, S. Ripkow, 1890 (XXIX u. 579 S. 8°).

Veider muß gesagt werden, daß gerade denjenigen Abschnitten dieses historisch-statistischen Wertes, welche in den Rahmen uneres Berichtes hineingehören, Zuverlässigkeit und wissenschaftliche Brauchbarkeit zum größten Teile abgesprochen werden muß, sowohl der allgemeinen Einleitung, welche

über die Einführung des Christentums in Preußen, über die Einrichtung der Bistümer und die kirchliche Verwaltung im Mittelalter, endlich über die Reformation und die evangelische Kirchenverwaltung handelt, wie auch denjenigen Abschnitten, welche Gründung und Geschichte der einzelnen Kirchen zur Darstellung bringen sollen. Da dem Verfasser historische Kritik vollständig abgeht, so ist vor der Benutzung dieser Teile seines Werkes sehr zu warnen, und höchstens dürfte da Brauchbares zu finden und zu entnehmen sein, wo seinen Ausgaben spätere Akten zu Grunde gelegt sind. L.

Joh. Sembrzycki: Die Reise des Wergerius nach Polen 1556—1557, sein Freundeskreis und seine Königsberger Flugschriften aus dieser Zeit. Ein Beitrag zur polnischen und ostpreussischen Reformations- und Literaturgeschichte. Königsberg i. Pr., Beyer, 1890 (72 S. 8°; 1,28 M.).

Von der gemeinsamen Thätigkeit des päpstlichen Nuntius Lipomann's und des gewandten, rücksichtslos eifrigen und gelehrten Hosius gefährlich bedrängt, saßen im Anjange des Jahres 1556 die polnischen Protestanten auf Veranlassung und unter Mitwirkung des Herzogs Albrecht von Preußen den Gedanken, Paulus Wergerius, welcher, ein geborener Italiener und früher selbst katholischer Bischof, damals Rat Christophs von Württemberg, als einer der bedeutendsten Vorkämpfer des Protestantismus dastand, zur Führung ihrer Sache zu berufen. Nicht bloß die neueren Darsteller der polnischen Reformationsgeschichte, die ihren Gegenstand überhaupt nicht wesentlich gefördert haben, sondern selbst Zirt, der protestantische Biograph des mertwürdigen Mannes, haben über diese Reise und über die mit derselben in Verbindung stehenden Umstände und Verhältnisse noch sehr viele Unklarheiten, Lücken und Fehler, durch deren geschichte Aufhellung, Ergänzung und Verringerung sich der gelehrte Apotheker ein nicht geringes neues Verdienst erworben hat. Einen sehr breiten Raum nimmt dabei die Darstellung der litterarisch-polemischen Thätigkeit des Italieners ein, welche seine praktische Einwirkung auf die kirchlichen Verhältnisse Polens weit überflügelt hat, und auch auf die litterarischen Zustände Königsbergs, wo sich Wergerius ebenfalls längere Zeit aufgehalten hat, fällt manches neue Licht. L.

H. Horn: Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation. 1525 bis 1875. Beiträge zur deutschen Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Königsberg, Teichert, 1890 (XXIV u. 653 S. 8°).

In der ersten Abteilung (bis 311) werden die Organe, in der zweiten die Gegenstände der Verwaltung behandelt, eine Teilung des Stoffes, die bei der hier beliebten Durchführung schwerlich richtig angebracht sein dürfte, da sie Zusammengehöriges doch gar zu sehr auseinanderzureißen nötigt; hätte man zunächst wenigstens kürzere Zeitabschnitte gebildet, die sich leicht von selbst ergaben, so wäre diese Gefahr nicht so schlimm gewesen. Am besten freilich wäre die Gruppierung gelungen und die Darstellung vereinfacht, wenn man innerhalb der einzelnen Zeitgrenzen die Gegenstände immer mit den für sie bestimmten Organen zusammen behandelt hätte. Die weitaus größere Hälfte der ersten Abteilung (bis S. 199) nehmen die „vier Zentralorgane der älteren Verwaltung“, d. h. der herzoglichen Zeit, ein: das Hofgericht zu Königsberg, in vier Perioden behandelt; die Oberratsstube, d. i. die eigentliche Regierung in unserm engeren Sinne (nicht einmal 30 Seiten!); die preussischen Landtage und deren Organe, unter welche teinenfalls die „Landräte“ zu rechnen gewesen wären, da sie zunächst und viel mehr im Dienste des Fürsten standen; endlich das ostpreussische Konsistorium. In einem zweiten Abschnitt (bis S. 274) kommt die „untere Verwaltung der ältern Zeit und deren Organe“ zur Darstellung; die Schulsenänter, wobei der Verfasser die ursprünglichen und überall vorhandenen Dorfschulzen von den seit dem 16. Jahrhundert vorkommenden sogenannten Verittschulzen Littanens nicht gehörig zu unter-

scheiden vermocht hat; der Amtshauptmann (Vorsteher eines Hauptamt genannten Verwaltungsbezirkes); die ursprünglich zur Unterhaltung des Fürsten und des Hofes bestimmten Kammerämter. In dem der Verfasser bereits hier überall weit in die spätere Zeit hinein übergreift, umfaßt der der „Verwaltung des 18. und 19. Jahrhunderts“ gewidmete besondere Abschnitt (der dritte der ersten Hauptabteilung), obwohl er vieles enthält, was gar nicht hingehört, doch noch nicht 40 Seiten. Die zweite Hauptabteilung, „die Gegenstände der Verwaltung“, enthält folgende 11 Abschnitte: Grundsätze und Ziele der Verwaltung, Wege-, Chauffee- und Eisenbahnbauten, Post, Zoll und Steuer, Finanzen- und Klassenwesen, Domänen, Forsten, Polizei, Banern, Städte, endlich Zünfte und Laren (allein 120 Seiten). — Leider kann nicht gesagt werden, daß der Verfasser es verstanden hätte, den schon in der Einleitung liegenden Mangel durch die sachliche Behandlung selbst aufzuheben. Zunächst und vor allem scheint er keine Ahnung davon gehabt zu haben, daß die von ihm benutzten „ungebrückten Quellen“ (außer dem Lufannus nur eine Beschreibung des Hauptamtes Jüterburg für 1698/99, die Landtagsakten von 3 Jahren des 16. und von 5 Jahren des 17. Jahrhunderts, das Hausbuch, das Handfestenbuch und einige vereinzelt Rechnungsbücher des Hauptamtes Jüterburg) nur erst ein verhältnismäßig kleiner Teil des wahrhaft massenhaften Materials sind, welches für seine Aufgabe im Zusammenhange durchzuarbeiten war. Wohl ist ja in verschiedenen neueren Werken zur Verwaltungsgeschichte des preussischen Staates auch unsere Provinz nicht ganz und gar unberücksichtigt geblieben, aber niemand wird behaupten wollen, daß dabei diejenigen Partien unserer provinziellen Verwaltungsgeschichte, die gerade das Eigentümliche derselben sind, mehr als oberflächlich haben gestreift werden können, und zwar eben aus keinem andern Grunde, als weil jenen Verfassern, denen es nur um den Zusammenhang mit der allgemeinen Staatsverwaltung zu thun war, die eingehende Quellenkenntnis abging und abgehen durfte. Wer dagegen die ostpreussische Verwaltungsgeschichte sich allein zur Aufgabe stellt, kann, wenn er sich auf 10, auf 20 vereinzelt Attentionen beschränkt, nichts weiter bringen als was wir im obigen Buche erhalten, eine Sammlung unzusammenhängender Notizen, die noch dadurch sehr an Wert verliert, daß dem Verfasser gar oft auch unumgänglich nötige allgemeine Kenntnisse einschlagender Natur und — ein gleich schwerer Mangel — die für dergleichen Arbeiten ebenso unentbehrliche kritische Schulung abgehen. Und nun gar fördernde „Beiträge zur deutschen Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“ geliefert zu haben, kann der Verfasser doch im Ernst nicht meinen.

L.

Adalbert von Tausen: Die äußere Erscheinung Friedrichs des Großen und der nächsten Angehörigen seines Hauses. Mit Bildnissen in Photogravüre, Lichtdruck und Holzschnitt. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn, 1891 (60 S. gr. 8°; 6 M.).

Eine Zusammenstellung der bekanntesten Bildnisse von Friedrich dem Großen hat Preuß in seiner „Lebensgeschichte“ III, 514 (vgl. auch S. 577) gegeben, nachdem früher der Halberstädter Domänenrat Krieger ein Verzeichnis der einschlägigen von ihm gesammelten 887 Kupferstiche und 58 Holzschnitte herausgegeben hatte. Daß dem Sammelreißer von Preuß gerade einige der treuesten und am meisten charakteristischsten Porträts entgangen waren, ließ uns neuerdings P. Seidels Studie über das Verhältnis des Kronprinzen Friedrich zu den bildenden Künsten ersehen (vgl. Forschungen I, 313), wo auf die Knobelsdorffschen Bilder aus der Rheinberger Zeit hingewiesen wurde. Jetzt legt uns der bewährte Kenner der frederizianischen Epoche, dessen Gaben wir bisher aus einem ganz andern Bereiche des weiten und dankbaren Forschungsfeldes zu empfangen gewohnt waren, die obige Sammlung vor, die eine Auswahl der aus diesem oder jenem Grunde besonders beachtenswerten Bilder erhält. Wir erfahren, daß es 1886, im Säcularjahr des Todes, beabsichtigt wurde, „alle von

Zeitgenossen des Königs angeführten Bildnisse jeder Kunstgattung, welche ihn und die hervorragenden Männer und Frauen seines Kreises zum Gegenstande hatten, in einer Ausstellung zu vereinigen.“ Zu einer Ausführung des Gedankens ist es damals leider nicht gekommen; als einen Nachklang jener Bestrebungen kündigt sich die Tansjen'sche Veröffentlichung an.

„En campagne on n'est pas assez beau pour se faire peindre, il faut prendre patience jusqu'à mon retour.“, schrieb der junge König zu Beginn seines ersten Feldzuges am 27. Dezember 1740 (Preuß. Urkundenbuch II, 222); aber auch nach der Rückkehr aus dem Felde hat ihn die Abneigung, einem Maler zu sitzen, nicht verlassen, ganz im Gegenlatz zu seinem Vater, der sich mit Vorliebe malen ließ. So dürfen nur die Porträts des Kronprinzen, von Pesne, insonderheit aber, wie Seidel a. a. O. ausführlich, von Knobelsdorff auf den Wert von Darstellungen nach der Natur Anspruch erheben, vielleicht auch noch das Pesnesche Bild von 1742, das Jordan in dem Brief vom 27. Januar d. J. (Œuvres de Frédéric le Grand XVII, 147), la plus belle pièce qu'on puisse voir, nennt. N. v. Tansjen giebt als Vollbilder den Pesne von 1739 aus dem Berliner Museum und den Knobelsdorff von 1737 aus dem Berliner Schlosse, dazu das der Zeit nach 1770 angehörige, in drei Exemplaren zu Berlin, Schönhausen und Weimar vorhandene, übrigens wenig glücklich aufgefaßte Kniestück von Ziehlis, für das der Tradition nach der König auf inständiges Bitten seiner braunschweigischen Schwester dem Maler zu Salzdaßlum eine einstündige Sitzung gewährt haben soll. In kleineren Abbildungen erschienen: das bekannte Bild des dreijährigen Kronprinzen von Pesne, ein wohl nach dem zweiten schlesischen Kriege entstandenes Bild, wieder von Pesne, das die Mitte zwischen den vollen, gerundeten Umrissen der Rheinsberger Porträts und den scharfen und eckigen Formen der Bilder des „alten“ Fris hält, die schöne Denkmünze auf die Schlacht von Leuthen, der Avers eines Thalers von 1764, die starre Büste von Tassaert, über deren Entstehungszeit etwas Bestimmtes sich nicht hat ermitteln lassen, und die Totenmaske. Vielleicht hätte aus der späteren Zeit auch das Französische, jetzt durch den schönen Mandelich'schen Stich wieder bekannter gewordene Bild Berücksichtigung verdient, insofern es von einem Zeitgenossen (in der bei Ringer 1787 erschienenen Sammlung der „Anekdoten und Charakterzüge aus dem Leben Friedrichs des Zweiten“ IV, 20) ausdrücklich als „das beste Bildnis des Königs in Vel“ bezeichnet wird.

Die Geschwister des Königs sind mit je einem Bilde bedacht, ebenso die Gemahlinnen der Brüder, während die Königin Elisabeth Christine zweifach, jugendlich und im Alter, dargestellt ist. Von den Neffen erscheinen der Thronfolger als junger Prinz, und sein 1767 verstorbener Bruder Heinrich, der von dem Könige so tief Vertraute, mit seinem überaus ansprechenden Gesichtsausdrucke. Von der durch ihren eigenartigen Typus hervorstechenden Schwedter Linie des königlichen Hauses werden einige bedeutendere Vertreter vorgeführt.

Für die physionomischen Charakteristiken des die bildliche Ausstattung begleitenden Textes wird bemerkt (S. 30.), daß dieselben nicht auf dem einzelnen für die Mitteilung gerade ausgewählten Bildnis beruhen, sondern immer auf alle dem Verfasser irgend zugänglichen Bildnisse jeder Art zurückgehen.

Der siebenjährige Krieg nach russischer Darstellung. II. Teil: Der Feldzug des Grafen Fermor in den östlichen Gebieten von Preußen (1757—1759). Mit 4 Plänen und 1 Schema. Von Maßlow'ski, Oberst im russischen Generalstabe. Mit Autorisation des Verfassers überfetzt und mit Anmerkungen versehen von N. v. Drygalski. Berlin, R. Eifen'schmidt, 1891 (XV u. 391 S. gr. 8°; 12 Mk.).

Diese Fortsetzung des Forschungen II, 297 angezeigten Werkes führt bis zu dem Uebergang des Oberkommandos von Fermor an Sjaltschow im

Frühjahr 1759; der dritte, die „Berliner Periode“ der russischen Kriegsführung behandelnde Teil wird uns durch Herrn von Trygalsti gleichfalls in deutscher Bearbeitung zugänglich gemacht werden, nachdem ein Abschnitt aus den einschlägigen Studien Masslowstis (über 1759) bereits von anderer Seite der Kenntnis des deutschen Publikums vermittelt worden war (vgl. Forschungen I, 645).

Der russische Darsteller hielt es für seine Pflicht, den absichtlichen Urteilen entgegenzutreten, die im Auslande und zum Teil sogar in Rußland über die russische Kriegsführung gegen Friedrich II. gefällt worden sind. Diese Kriegsführung sei mit nichts eine „antidituvianische“ gewesen (vgl. S. 196, 302); in Sonderheit ist „das als augenscheinliche Bestätigung für die antidituvianische Zurückgebliebenheit der russischen Armee so oft angeführte „Marree“ von Zorndorf“ dem Verfaßer „nur ein thatsächlicher Beweis von der Oberflächlichkeit, mit welcher die Historiker die archivalischen Dokumente benutzt haben: dieselben enthalten keinen einzigen Hinweis darauf, daß der Kampf in der Marreeformation angenommen wurde.“ Wogegen freilich einzuwenden ist, daß das Zorndorfer Marree — „eine Art eines länglichen Vierecks“ — nicht eine Erfindung der „oberflächlichen Archivforscher“ ist, sondern von einem Augenzeugen aus dem russischen Lager, dem sächsischen Ingenieur Tielcke, beschrieben wird. Wenn also Fermors strategische und taktische Maßnahmen dem Verfaßer keineswegs nur negativ lehrreich scheinen, so hat der kommandierende General in Masslowstis Augen doch einen sehr großen Fehler gehabt, den, von Geburt ein Deutscher zu sein: „Die Wurzel aller Mängel lag allein darin, daß Fermor seiner Geburt nach der russischen Armee ein Fremder war. Unter diesen Umständen kann die Erneuerung Fermors zum Oberbefehlshaber nur als ein kapitaler Fehler der Konjunktur angesehen werden. Der Petersburger Kriegsrat begriff nicht oder wollte es nicht begreifen, daß eines der wichtigsten Prinzipien Peters I. darin bestand, sobald als möglich Russen (im Gegenjatz zu Ausländern) mit den höchsten Stellen in der Armee zu besetzen.“ (S. 307). Ein wiederholt erhobener Vorwurf gegen Fermor ist der, daß er der deutschen Bevölkerung Ostpreußens zu Liebe die russischen Truppen in der eroberten Provinz habe darben lassen. Und doch hatte Masslowsti im Gینگang erklärt, man habe keine gegründete Verantwörtung, Fermor zu verdächtigen, daß er besondere Sympathien für die Bevölkerung Ostpreußens gehegt habe! Auch die anderen „deutsch-russischen Generale“ erhalten ihre Seitenhiebe.

Zorndorf war ein russischer Sieg — in dieser Auffassung lehnt sich Masslowsti ganz dem von Fermor nach Petersburg erstatteten Berichte an. Dort scheint man die Siegesbotschaft ebenso skeptisch wie in Wien aufgenommen zu haben, wenigstens enthält die Antwort an Fermor „nach einem ziemlich trockenen Lobe der von den russischen Truppen bewiesenen Tapferkeit hauptsächlich eine Reihe der aller schwersten Vorwürfe über den Ausgang des Kampfes“ (S. 189) und später (2./13. Oktober) wurde Fermor für den Fall, daß er bei einem etwaigen neuen Anmarsch des Königs von Preußen sich einer Schlacht nicht zu entziehen vermöge, dringend ermahnt, „unter Anrufung von Gottes Beistand einen solchen Ort zur Schlacht auszuwählen, daß der König sie wenigstens nicht von allen Seiten anzugreifen vermag, und dort mit dem festen Vorsatz, zu siegen oder, wenn es sein muß, zu sterben, auszuhalten und es wenigstens nicht zu der Schmach kommen zu lassen, daß eine ganze, an Zahl fast gar nicht verringerte Armee diesem stolzen und ehrsüchtigen Fürsten als Gefangene in die Hände fällt“ (S. 369).

Der Herr Uebersetzer hat in seinen Anmerkungen, wie schon im ersten Bande, vielfach Einwände und Vorbehalte gegen den Text des russischen Darstellers erhoben. Für Zorndorf beruft er sich dabei vorzugsweise auf die politische Korrespondenz Friedrichs des Großen, das Generalstabswerk und das Bernhardische Buch über Friedrich als Feldherr. Leider hat der Tag von Zorndorf in der Litteratur des neunzehnten Jahrhunderts das Geschick gehabt, daß die deutschen Darstellungen der Schlacht, statt eine

aufsteigende Linie darzustellen, von Fr. W. v. Bismarck und dem Generalstabswerk bis zu Bernhardi in immer neue Fehler verfallen sind. Mißverständnisse, Mythenbildungen und willkürliche Konstruktionen (sich habe vor allem die Zuteilung der einzelnen Schwadronen zu den verschiedenen Weiterangriffen im Sinne) haben zusammengewirkt, den Sachverhalt zu verwirren. Somit erscheint es als eine unerlässliche Aufgabe — und jetzt nach dem Erscheinen der russischen Darstellung dürfte der Augenblick gekommen sein, sie zu lösen — da wieder anzuknüpfen, wo im vorigen Jahrhundert bejonnene Darsteller wie Tempelhoff, Tielcke und der Anonymus in Seidts Bellona stehen geblieben sind, und unter kritischer Vergleichung aller noch erreichbaren Originalberichte festzustellen, was wir wirklich wissen können und was wir etwa mit Zug kombinieren dürfen.

Gustav Kosoß: Politik und Kriegführung während des Feldzuges von 1814. Ein Beitrag zur Geschichte der Freiheitskriege. Berlin, Mayer u. Müller, 1891 (IV u. 92 S. gr. 8^o; 1,60 M.).

Schon bei dem Erscheinen der Metternichschen Memoiren wurde von der Kritik dankbar anerkannt, daß die Herausgeber durch die der autobiographischen Erzählung beigelegten Aktenstücke den Leser in den Stand gesetzt hätten, die Angaben des Verfassers auf ihre historische Zuverlässigkeit hin zu prüfen. Vor einigen Jahren haben nun diese Herausgeber, der Sohn des Fürsten-Staatskanzlers und A. v. Klintowström, aus Metternichs Nachlaß neues Material zur Kritik jener Memoiren beigebracht, einen Briefwechsel zwischen Metternich und dem Oberfeldherrn Schwarzenberg, und wieder ist dieses Material geeignet, die Darstellung der Memoiren zu widerlegen. Die vorliegende Arbeit, eine von H. Delbrück angeregte Erstlingschrift, hat sich für den Zeitraum vom November 1813 bis zum März 1814 der Aufgabe, die Metternichsche Darstellung der diplomatischen und militärischen Verhandlungen im Lager der Koalition dieser kritischen mit den erreichbaren primären Zeugnissen zu vergleichen, mit methodischem Geschick und eindringendem Verständnis unterzogen, und da sie sich dabei auch mit den neuesten Darstellungen Schritt für Schritt auseinandersetzt, so erhalten wir einen trefflichen Ueberblick über den derzeitigen Stand der Forschung. Die den Memoiren geglaubte und nachgesprochene Versicherung, daß Metternich nach Ueberreichung der durch gemeinsamen Beschluß der Verbündeten festgestellten Frankfurter Bedingungen an St. Aignan fest auf die Ablehnung des Friedens durch Napoleon gerechnet habe, daß er mit den Anerbietungen nur diesen in den Augen der Franzosen ganz habe ins Unrecht setzen wollen, ist völlig abzuweisen. Metternichs Politik während des Winterfeldzuges von 1813/14 bestimmte der Gegensatz zu Rußland: „wie der Zar zur Förderung seiner politisch-russischen Pläne die Absetzung Napoleons erstrebte und den Krieg verlängern wollte, so forderte der Fürst (Metternich) aus Opposition gegen jenen Unionsplan Unterhandlungen mit dem französischen Kaiser, um einen Frieden zu schließen, der Alexanders Hoffnungen begrub.“ (S. 47.) Direkt hat allerdings Metternich in seinen vertraulichen Briefen sich nie zu dieser Tendenz bekannt; den Schlüssel zum Verständnis seiner Politik giebt vielmehr noch immer lediglich das indirekte Zeugnis der zuerst von Bailien herausgezogenen Berichte des Grafen Münster. Mit der Absicht, Napoleon zu stürzen, ist übrigens Alexander, wie die Klintowströmsche Publikation beweist, nicht erst in Troyes, sondern schon Mitte Januar zu Basel hervorgetreten, um dann bei den folgenden Verhandlungen zu zweimalen, in Langres und in Nogent, eine diplomatische Niederlage zu erleiden.

DD
491
B81F8
Bd.4
pt.2

Forschungen zur
brandenburgischen und
preussischen Geschichte

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DD
491
B81F8
Bd.4
pt.2

Forschungen zur
brandenburgischen und
preussischen Geschichte

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

